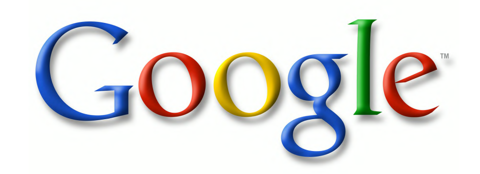


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

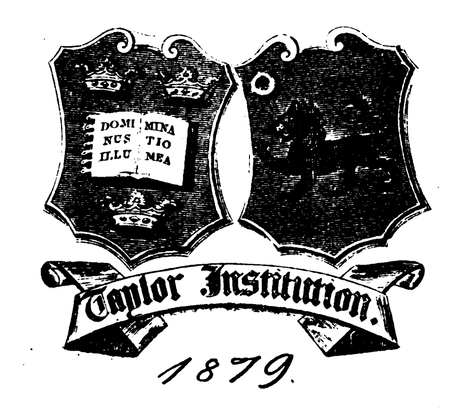
+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



43. i. 21.



1879.



Geschichte
der
Prager Universität.

Zur Feier
der
fünfhundertjährigen Gründung
derselben

verfaßt
von

Wenzel Wladiwoj Tomek,
ordentlichem Mitglied der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften,
Secretär der Matice Česká.

Prag.
Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase Söhne.

1849.

43. ·. 21



Vorwort.

Zur nähern Verständigung über die Beschaffenheit des vorliegenden Werkes hat der Verfasser nur Weniges über die Umstände, unter welchen es geschrieben worden ist, vorauszuschicken.

Das Werk ist zum Andenken an die 500jährige Jubelfeier der Prager Universität bestimmt, und in dieser Hinsicht im Auftrage des Universitäts-Comité's zur Vorbereitung der Feier geschrieben. Es war ursprünglich die Absicht, ein ausführlicheres Werk zu liefern, welches eine pragmatische, mit den nöthigen Belegen aus

den Quellen versehene Geschichte der altberühmten Anstalt enthalten sollte, und in dieser Ausdehnung bei dem Reichthum an Schicksalswechseln, wie ihn nicht sobald eine andere europäische Unterrichtsanstalt aufzuweisen hat, wohl den dreifachen Umfang des vorliegenden Buches erreicht hätte. Nachdem der Verfasser mehrere Jahre mit dem Studium der Quellen hatte zubringen müssen, welche für einige Perioden allzu spärlich, für andere nur zu reichlich fließen, und aus einem und dem andern Grunde viel Zeit in Anspruch nehmen, war es nicht mehr möglich, das Werk in diesem Umfang zur festgesetzten Zeit zu vollenden. Um dessenungeachtet bei der Gründungsfeier der Universität ein Ganzes, und nicht einen bloßen Theil des Werkes liefern zu können, beschloß das Comite, daß vorläufig eine kürzere Fassung, gleichsam ein Compendium des ausführlicheren Werkes ausgearbeitet, und die spätere Herausgabe des letztern dem Verfasser selbst anheimgestellt würde. Indem sich der Verfasser dieser Veränderung des ursprünglichen Planes gefügt hat, ist das gegenwärtige Buch als ein solches Compendium anzusehen, welchem das eigentliche Werk baldmög-

lichst, und zwar in böhmischer Sprache, folgen wird. Dies möge hauptsächlich zur Erklärung dienen, warum in dem gegenwärtigen Werke keine Nachweisungen und Citate aus den Quellen vorkommen, indem diese zweckdienlicher der pragmatischen Geschichte vorbehalten werden mußten.

Ein anderer Umstand, welcher hier erwähnt werden muß, bezieht sich auf den Geist des Buches. Es ist noch vor den Märztagen dieses Jahres, also noch unter dem Einfluß der Censur, im Manuskript vollendet gewesen; und obwohl es erst später zum Druck gelangte, so konnten doch, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, weiter keine größern Veränderungen mehr vorgenommen werden, als daß einige Censurstriche unbeachtet gelassen, einige passendere Ausdrücke statt gedämpfteren gewählt wurden. Es lag jedoch auch bei dem Bestande der Censur in der Macht der Thatsachen und ihrer möglichst objectiven Darstellung einiger Schutz gegen die willkührliche Anwendung derselben, welcher es möglich machte, die Wahrheit, wenn gleich nicht in das möglichst helle Licht

zu setzen, doch jedenfalls von Entstellungen, wie sie der officielle Zuschnitt verlangte, bewahrt zu halten. Wie weit es der Verfasser verstanden hat, sich dieses Mittels mit Erfolg zu bedienen, möge der Leser selbst beurtheilen.

Prag den 20. October 1848.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Von der Gründung des Prager Generalstudiums bis zur Auswanderung der fremden Nationen.

(1348 — 1409.)

I.

Die ersten Zeiten des Generalstudiums bis auf die nationalen und religiösen Streitigkeiten in demselben.

(1348 — 1384.)

Seit Einführung des Christenthums, insbesondere nachdem der slawische Ritus dem lateinischen entschieden hatte weichen müssen, war Böhmen in seinen Bildungsbedürfnissen hauptsächlich an das romanische Abendland und die Vermittlung mit demselben durch das näher gelegene Teutschland angewiesen. Dieß war um so nothwendiger der Fall, als die wissenschaftliche Bildung des Mittelalters vorzüglich das kirchliche Interesse im Auge hatte.

Schon im 10 Jahrhunderte wird vom heiligen Adalbert, als einem der ersten Sterne seiner Zeit, gedacht, daß er seine Bildung außerhalb Böhmen, namentlich in Magdeburg, empfing. Um ein Jahrhundert später studierte der Chronist Cosmas in Lüttich. Später, besonders seit dem 12 Jahrhunderte, begab sich die wißbegierige Jugend viel häufiger in die romanischen Länder, in welchen die christliche Bildung ihren Hauptsitz aufgeschlagen hatte. Die kräftig emporblühenden italienischen und französischen Hochschulen, vor allen Bologna und Paris, wurden aufs fleißigste besucht. Namentlich war im erstern Orte die Anzahl studierender Böhmen so bedeutend, daß sie in der ultramontanischen Juristenuniversität daselbst eine von den 18 Nationen bildeten, in welche sie eingetheilt war.

Frühzeitig jedoch entwickelte sich auch das Bestreben, im Lande selbst eine Anstalt zu besitzen, welche wenigstens einigermaßen die höhern Unterrichtsanstalten des Auslandes ersetzen möchte. Dieß Bestreben scheinen besonders auch kirchliche Verordnungen begünstigt zu haben, wodurch die Errichtung höherer Unterrichtsanstalten als der gewöhnlichen Pfarr- und Klosterschulen, die es überall gab, ausdrücklich anbefohlen wurde. So verordnete Papst Innocenz III auf dem Lateranensischen Concil im Jahre 1215, daß bei jeder Kathedralkirche wenigstens ein Magister der freien Künste, und bei jeder Metropolitankirche nebstdem ein Magister der Theologie vortragen sollte, denen für ihren Dienst anständige Beneficien angewiesen würden. Dem zu Folge bestand schon im Anfange des 13 Jahrhunderts ein sogenanntes Partikularstudium bei der St. Veitkirche im Prager Schlosse, in welchem für den einheimischen Clerus Vorlesungen gehalten, wohl auch akademische Grade, die jedoch nur für Böhmen Geltung hatten, ertheilt wurden.

Nachdem dieß Studium in den Stürmen des Jahres 1248, als Přemysl Otakar sich gegen seinen Vater König Wenzel I erhob, zeitweilig eingegangen war, erhob es sich unter der Regierung Otakars II so glänzend wieder, daß es nicht bloß von Böhmen, sondern auch von Studierenden aus Österreich, Baiern und andern Nachbarländern besucht wurde. Damals (um das Jahr 1271) lasen geborne Böhmen, die Magister Očko und Bohumil, Grammatik und Logik, und Magister Gregor aus dem adelichen Geschlechte der Zajíce von Wartenberg, über die libri naturales des Aristoteles.

Einen neuerlichen Stoß erlitt dieses Prager Partikularstudium durch den Krieg zwischen Kaiser Rudolf und Otakar, in welchem gleich zu Anfang alle Studierenden aus den von Rudolf überzogenen Ländern, Österreich, Steiermark u. s. w. auf das Geheiß ihrer Obrigkeiten sich von Prag zurückbegeben mußten. Unter dem den Wissenschaften freundlichen König Wenzel II scheint sich die Schule wieder neu gehoben zu haben. Das Bestreben desselben, in Prag ein Generalstudium nach dem Muster des von Paris zu errichten, fand jedoch Widerspruch von Seite der Landstände, welche

davon eine zu große Vermehrung der Macht des geistlichen Standes befürchteten, daher er sein Vorhaben aufgeben mußte.

Günstiger waren die Zeitverhältnisse beschaffen, als um ein halbes Jahrhundert später König Karl IV den böhmischen Thron bestieg (1346). Schon bei Lebzeiten seines Vaters, König Johanns, hatte er sich als Mitregent desselben durch sein volksfreundliches Wesen das allgemeine Vertrauen in höherem Grade zu erwerben gewußt, als es selbst den letzten Herrschern von einheimischem Geschlechte zu Theil geworden war, da sich diese durch mancherlei unnationale Maßregeln unbeliebt machten.

Karl, welcher auf der Hochschule zu Paris selbst den Werth wissenschaftlicher Bildung schätzen gelernt hatte, nahm die Gründung eines Generalstudiums in Prag unter die vorzüglichsten Plane auf, zu deren Ausführung er gleich am Anfange seiner Regierung schreiten wollte. Noch ehe er nach der unglücklichen Schlacht von Crecy, in welcher König Johann fiel, nach Böhmen zurückkehrte, fing er die darauf bezüglichen Unterhandlungen mit Papst Clemens VI an, da ohne Zustimmung des Papstes keine großartigere Anstalt dieser Art begründet werden konnte. Er erhielt diese Zustimmung in Ausdrücken, wodurch nicht nur die Nützlichkeit einer solchen Anstalt in einem von den bisherigen Sitzen der Cultur so entfernten Orte anerkannt, sondern auch die Wahl des Ortes allen, welche die Anstalt benützen wollten, auf die empfehlendste Weise gerühmt wurde. Papst Clemens VI bewilligte, daß erstens in Prag ein Generalstudium errichtet werden dürfte, an welchem in allen üblichen Facultäten Vorlesungen gehalten würden; zweitens, daß die von den Facultäten des neu zu errichtenden Studiums ertheilten Grade in allen Ländern der Christenheit Geltung hätten. Außerdem bestimmte er den jedesmaligen Erzbischof von Prag zum Kanzler des Studiums.

Nachdem die über diese Bestimmungen ertheilte päpstliche Bulle (dd. 1347, 26 Jänner) nach Prag gebracht und unter großen Feierlichkeiten verkündigt worden war, begannen im gleichen Jahre noch vor der eigentlichen Gründung des Studiums die ersten Vorlesungen in der Theologie, welche Bruder

Nicolaus vom Augustinerorden, wahrscheinlich in dem St. Thomas-kloster auf der Kleinseite, eröffnete.

Zu der Gründung selbst bedurfte es noch einer besondern Bewilligung von Seite der Stände, welche diese auf einem von König Karl im Jahre 1348 berufenen Landtag ertheilten. In Folge dessen erließ Karl seine berühmte goldene Bulle vom 7 April 1848, wodurch er anordnete, daß in der Hauptstadt seines böhmischen Reichs ein Generalstudium in allen Facultäten bestehen sollte, welches er reichlich mit Gütern und königlichen Gnaden auszustatten versprach. Die Doctoren, Magister und Studenten, die von welchem Lande immer kommen würden, um an dem Studium Theil zu nehmen, sollten sowohl an dem Hin- und Rückweg als während ihres Aufenthaltes unter besonderem Schutze und sicherem Geleite stehen, und sich bei der zu begründenden Anstalt aller jener Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten erfreuen, welche an den Studien von Paris und Bologna Geltung hatten.

Den auf solche Weise aus königlicher Macht in Böhmen ausgestellten Stiftungsbrief bestätigte König Karl im nächstfolgenden Jahre (1349, 14 Jänner) als römischer König durch einen in Eisenach ausgestellten Brief, wodurch er dem Prager Generalstudium alle Rechte und Freiheiten ertheilte, welche von seinen Vorgängern, römischen Königen und Kaisern, an was immer für andere Hochschulen waren ertheilt oder bestätigt worden.

Während dessen sorgte Karl auch für Professoren von Ruf, welche dem neuen Studium gleich zu Anfang eine günstige Aussicht in die Zukunft zu begründen im Stande wären. Er berief sie von verschiedenen ältern Hochschulen nach Prag, wo von ihnen noch im Laufe des Jahres 1348 in Vorlesungen und Disputationen der Anfang gemacht wurde. Im Jahre 1349 wurden in Folge dessen schon Promotionen gehalten.

In diesem Jahre entledigte sich Erzbischof Arnest von Pardubitz der ihm in Folge des oberwähnten Lateranensischen Conciliums obliegenden Pflicht, nun da die Prager St. Veitkirche zur Metropolitankirche erhoben worden war, bei derselben einen Magister der Theologie zu halten, welcher besonders über Gegen-

stände der Pastoraltheologie Vorlesungen zu halten hatte. Er wies ihm Einkünfte auf seinen Patrimonialbesitzungen in Hřminin und Wažitz an (1349, 5 März), wozu das Prager Domcapitel noch 10 Schock jährlich aus seinem Vermögen beisteuerte. Später wurde die Dotation des Magisters auf das Gut Zlatnik bei Prag übertragen.

Andere Professoren der Theologie gehörten verschiedenen geistlichen Orden an, in deren Klöstern sie vortrugen. Unter ihnen wird der Minoritenbruder Magister Albert genannt, welcher bei St. Jakob vortrug. Ein Doctor der Rechte, welchen Karl von Bologna berief, las über das kanonische Recht, und desgleichen in der St. Veitkirche Magister Stephan, Kanzler des Erzbischofs. In der Medicin trug Balthasar von Tauß vor; in den freien Künsten waren so viele Professoren bestellt, als man freie Künste zählte. Sie hielten Schule in ihren Wohnungen.

Alle diese Professoren bezogen feste Gehalte, welche in halbjährigen Terminen gezahlt wurden. Einem Magister, Namens Walter, welcher Leibarzt König Johanns gewesen war, übergab Karl die Pfarrschule bei der Teynkirche, um sie als Rector in bessern Stand zu bringen, wobei ihm gestattet sein sollte, in derselben Schule auch Vorlesungen über Medicin, Naturlehre und andere freie Künste zu halten.

Um häufigern Besuch der Hochschule herbeizuführen, erließ Karl unter andern auch Einladungsschreiben an die Generalcapitel verschiedener Orden, wodurch er sie aufforderte, Glieder aus ihrer Mitte zu bestimmen, welche zur größern Verherrlichung des Prager Studiums an demselben Theil nehmen und gelehrte Grade empfangen möchten, da dieses Studium weder dem von Paris noch Oxford in irgend welcher Beziehung an Freiheiten nachstehe. Zum Schutze der Magister und Studenten erließ er Reichsverordnungen, durch welche alle diejenigen, die ihnen auf dem Wege zum Generalstudium lästig fallen oder ihnen Schaden zufügen würden, mit strengen Strafen bedroht wurden.

Zum Behufe der sichern Auszahlung der Professorsgehalte, welche ursprünglich aus der königlichen Kammer entrichtet wurden,

ward im Jahre 1352 mit Zustimmung des Erzbischofs Arnest eine Contribution von der Geistlichkeit erhoben, wozu sämmtliche Collegiatkirchen und Klöster beitrugen. Das Prager Domcapitel verpflichtete sich außer den für den Magister der Theologie bewilligten 10, noch zu andern jährlichen 5 Schock, statt deren in Folge einer Übereinkunft mit dem König nicht lange darauf die Abzahlung eines Capitals von 50 Schock auf ein für allemal bedungen wurde (1352, 20 October). Für das auf diese Art zusammengebrachte Geld kaufte der Erzbischof Arnest für die Universität gewisse Güter von dem Ritter Epik von Hradek (bei Auscha im Leitmeritzer Kreise) in den Dörfern Brocan, Chudolaz, Zalezl, Borowá Lhota und Weselá Lhota, woraus in Zukunft die festgesetzten Jahresgehalte zu bestreiten waren (1357, 11 Juni). Außerdem wurde für die artistische Facultät ein Haus neben dem Kirchhofe bei St. Franciscus, anders bei St. Agnes, in der Altstadt (wahrscheinlich das Nro. 810) angekauft. Alle dem Generalstudium geschenkten Güter wurden durch ein späteres Privilegium (1358, 1 März) von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreit, und die Unterthanen derselben ausschließlich an das Gericht des Königs oder seines Unterkämmerers angewiesen.

Was die innere Einrichtung des Generalstudiums betraf, so hielt es König Karl für das Beste, den Umständen, die sich erst noch zeigen mußten, nicht allzu zeitig vorzugreifen; er überließ vielmehr den Mitgliedern des Studiums die größtmögliche Freiheit, sich nach ihrem besten Befinden selbst einzurichten.

Was sich nach der Gewohnheit der Zeit beinahe von selbst verstand, war die Eintheilung des Generalstudiums in die üblichen vier Facultäten, denen schon durch die Bulle Clemens VI als Kanzler der jeweilige Erzbischof von Prag vorgesetzt war. Ferner verstand sich von selbst das Recht der an dem Studium Theilnehmenden, eine besondere Gemeinde mit eigener Gerichtsbarkeit zu bilden. Der Begriff dieser Gemeinde, Universität, ist besonders in der ältern Zeit vom Generalstudium streng zu unterscheiden, indem es nicht nothwendig war, daß Ein Generalstudium

zugleich auch nur Eine Universität bildete, sondern deren eben so gut wie der Facultäten mehrere begreifen konnte.

Über die Verfassung dieser Universität bestimmte Kaiser Karl in seiner Errichtungsbulle nichts weiter, als daß er allen an dem Studium Theilnehmenden dieselben Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten bewilligte, welche die Studien von Paris und Bologna genoßen. Da die Einrichtungen beider dieser Studien von Grund aus verschieden waren, so konnte diese Bestimmung keinen andern Sinn haben, als daß es den Mitgliedern selbst überlassen war, sich aus den Einrichtungen der einen und der andern Musteranstalt dasjenige, was ihnen am Besten gefiel, zu wählen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen beiden bestand in dem Überwiegen der Theologen an der Hochschule von Paris, hingegen der Juristen an der von Bologna, ferner in dem Verhältnisse zwischen Lehrern und Studenten, indem in Paris als eigentliche Mitglieder der Universität bloß die Magister betrachtet wurden, denen die Studenten untergeordnet waren; in Bologna hingegen die Universität bloß die Studenten bildeten, und die Lehrer als von ihnen besoldete Beamte angesehen wurden. Der Streit zwischen dem einen und dem andern System, und besonders zwischen den Juristen und übrigen Facultäten scheint in Prag eine feste Einrichtung des Studiums überhaupt lange aufgehalten zu haben. Dieß und vielleicht auch mancherlei Unannehmlichkeiten von Außen, mit welchen die Universität Anfangs zu kämpfen hatte, scheinen die Veranlassungen gewesen zu sein, aus welchen sich Karl IV bewogen fand, mehrere noch jetzt im Formulare vorhandene Briefe an die ersten Professoren zu richten, in welchen er sie zur Standhaftigkeit aufmunterte, und ihnen zur Beseitigung aller Hindernisse eines glücklichen Gedeihens seinen kräftigen Beistand zusicherte.

Mittlerweile bestand indessen doch schon in den ersten Jahren der Universität eine provisorische, wahrscheinlich dem allgemeinen Herkommen entlehnte Ordnung, indem schon damals, vielleicht gleich im Gründungsjahre des Generalstudiums Rectoren gewählt wurden. Das Amt derselben dauerte ein ganzes Jahr, und der Gewählte pflegte in der Metropolitankirche feierlich bestätigt zu werden.

Der erste Schritt zu einer festern Einrichtung geschah im Jahre 1360 durch ein Edict des Erzbischofs Arnest (10 April), welchem die Magister und Studenten ihre verschiedenen Meinungen zur Entscheidung vorlegten. Mit Rücksicht auf die Juristen bestimmte Arnest, es sollte in Prag nur Eine Universität und Ein Rector sein; doch sollte, wenn der Rector ein Artist, d. i. aus der philosophischen Facultät, wäre, der Vicerector aus der Juristenfacultät und umgekehrt gewählt werden, welcher dann die Angelegenheiten seiner Facultät abgesondert zu leiten hatte. Die Absonderung je einer dieser zwei Facultäten, als der zahlreichsten, von den drei andern scheint dem Sinne des Statutes gemäß jedesmal Statt gefunden zu haben, mit dem Unterschiede, daß, wenn die Rectorswahl auf einen Theologen oder Mediciner fiel, die Wahl des Vicerectors aus welcher Facultät immer gleichgiltig war, und nur die juristische und artistische Facultät einander ausschloßen. Nebstdem wurden die Eigenschaften bestimmt, welche der zum Rector zu erwählende haben müßte. Die Art jedoch, wie die Rectorswahl vorzunehmen wäre, blieb einer später zu treffenden Übereinkunft vorbehalten. Endlich befahl der Erzbischof, Personen zu wählen, welche gemeinschaftlich mit ihm sowohl für die Universität als für die einzelnen Facultäten Statuten zu verfassen hätten.

Diesem zu Folge scheinen im Jahre 1360 oder nicht viel später die ersten Universitätsstatuten verfaßt worden zu sein, welche durch spätere autonomische Bestimmungen der Universität selbst ergänzt und vervollkommt wurden. Um das Jahr 1385 wurde auf Grundlage der ursprünglichen Statuten und dieser spätern Verfügungen eine neue Redaction derselben vorgenommen, und zur Aufnahme derselben wie auch weiterer Novellen ein eigenes Statutenbuch gegründet, welches sich bisher erhalten hat.

Nach den Statuten, und wahrscheinlich auch schon ehe es überhaupt geschriebene Statuten gab, war die Universität in vier Nationen eingetheilt. Sie hießen: die böhmische, die bairische, die polnische und die sächsische. Die Mitgliedschaft in denselben, wie in der Universität überhaupt, hatten Magister und Studenten ohne Unterschied.

Zur böhmischen Nation gehörte nicht nur das Königreich Böhmen nach seinen damaligen Gränzen, nämlich mit der Grafschaft Glatz und dem Gebiete von Zittau, sondern ferner auch Mähren und Ungarn mit Siebenbürgen und andern Nebenländern. Zur bairischen Nation Baiern, Franken, Schwaben, Österreich, Kärnten, Krain, Tyrol, überhaupt das ganze jetzige Südteutschland sammt der Schweiz, ferner in Nordteutschland die hessischen und Rhein-Lande, Westphalen und einige Theile des jetzigen Königreichs Hannover, namentlich mit den Städten Meppen und Osnabrück, endlich sämmtliche Niederlande. Zur polnischen Nation gehörte das Königreich Polen, Lithauen, Preußen, Schlesien, Lausitz, Meißen, Thüringen und Obersachsen mit den Städten Torgau, Merseburg und Nordhausen, nebst Anhalt-Bernburg und Aschersleben. Zur sächsischen Nation das ganze übrige Nordteutschland, nämlich Pommern, Meklenburg, Holstein, Hannover und Braunschweig, Oldenburg und Ostfriesland, Brandenburg, Niedersachsen mit den Städten Wittenberg und Quedlinburg, Anhalt-Zerbst, endlich die nördlichen Königreiche Dänemark und Schweden nebst Finnland und Liefland.

Die höchste Würde in der Universität war das Amt des Rectors. Er wurde in den ersten Jahren, wie gesagt, auf ein ganzes, später aber, und zwar wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1385, auf ein halbes Jahr gewählt.

An dem dazu bestimmten Tage jährlich zu Georgi und Galli versammelten sich die vier Nationen, und jede derselben wählte aus ihnen einen Wähler; die so erwählten vier Personen wählten andere sieben, und diese weiter erst fünf, von denen der Rector unmittelbar gewählt wurde. Jede dieser drei letzten Wahlen mußte unter Geldstrafe binnen einer Stunde beendigt sein. Der zum Rector erwählte mußte ein Cleriker im weitern Sinne dieses Wortes sein, d. h. wenigstens eine der niedern Weihen erhalten haben; ferner mußte er tugendhaften Lebenswandels, 25 Jahre alt sein, aus rechtmäßiger Ehe abstammen und keinem geistlichen Orden angehören. War es Jemanden bekannt, daß dem Erwählten eine von diesen Eigenschaften abging, so durfte er davon gleich

nach der Veröffentlichung der Wahl, welche durch einen der fünf unmittelbaren Wähler geschah, öffentlich die Anzeige machen, war jedoch verbunden, wenigstens binnen 15 Tagen den Beweis zu führen, widrigen Falls er eine Geldstrafe entrichten mußte, oder von der Universität ausgeschlossen wurde. War seine Anklage begründet, so wurde ungesäumt die Rectorswahl von Neuem vorgenommen. Übrigens konnte ein Magister oder ein Student oder sonst was immer für ein Mitglied der Universität gewählt werden.

Die Person, auf welche die Wahl fiel, war zur Annahme derselben in jedem Falle verpflichtet, außer wenn sie das Rectorsamt schon einmal begleitet hatte, oder so wichtige Entschuldigungsgründe vorbrachte, daß sie von dem abtretenden Rector und wenigstens der Mehrheit des Universitätrathes für hinreichend erklärt wurden.

Binnen acht Tagen nach vollzogener Wahl ließ sich der neue Rector an einem Sonn- oder Feiertage der Universität vorstellen. In der dazu berufenen Versammlung legte er seinen Amtseid ab; der alte Rector übergab ihm das Siegel und das Statutenbuch der Universität, wie auch die Casse derselben, wobei er in Gegenwart des Universitätrathes und eigens dazu bestimmter Geschwornen über das Gebahren mit den Einkünften während seiner Amtsführung Rechnung legte. Von diesem Zeitpunkte an wurde sein Amt erst als beendigt angesehen.

Eines der vorzüglichsten Amtsgeschäfte des Rectors war die Ausübung der G e r i c h t s b a r k e i t über alle Mitglieder der Universität, welcher sie sowohl in Disciplinarsachen, als auch in Criminal- und Civilprocessen unterstanden. Statutenmäßig hielt der Rector in der Regel zweimal in der Woche einen Gerichtstag, doch konnte er nöthigen Falls auch häufiger zu Gericht sitzen. Die Verfahrungsart war meistens summarisch, und nur in wichtigen Fällen wurden die gewöhnlichen Rechtsformen strenger beobachtet. Aus persönlichen Gründen konnte das Gericht des Rectors perhorrescirt werden, in welchem Falle der Rector selbst einen unparteiischen Stellvertreter bestimmte, oder die Entscheidung über Zulässigkeit der Perhorrescenz einem eigens dazu gewählten Vicerector

überließ. War der Rector selbst in einen Streit verwickelt, so versammelten sich sämmtliche Magister der vier Facultäten, und wählten einen oder mehrere Richter, welchen der Proceß übergeben wurde.

Ferner lag dem Rector die Aufsicht über Beobachtung der Statuten ob, die oberste Leitung aller äußern Angelegenheiten der Universität und die Verwaltung des Universitätsvermögens. In allen Versammlungen des Universitätrathes und der Universität führte er den Vorsitz. Wegen der Wichtigkeit seines Amtes durfte er während der Dauer desselben ohne besondere Erlaubniß der Universität nicht über sechs Tage von Prag abwesend sein. Alle Mitglieder der Universität waren gegen ihn zu strengem Gehorsam verpflichtet, und konnten dazu durch Geld- und andere Strafen verhalten werden. Die höchste Strafe gegen Ungehorsam war die Verbannung von der Universität, welche nur nach mehrmaliger Ermahnung des Widerspänstigen verhängt werden konnte. Wer sich von dem Rector gekränkt glaubte, konnte sich bei der Universität selbst beschweren.

Um alle Mitglieder der Universität mit den zu beobachtenden Statuten bekannt zu machen, wurden diese jährlich zweimal, bald nach dem Antritte des neugewählten Rectors, öffentlich vorgelesen. Jedes Mitglied mußte gleich bei seinem Eintritte in die Universität auf Beobachtung derselben einen Eid ablegen.

Die Einkünfte des Rectors bestanden in Antheilen an Strafgeldern und Taxen von den unter seinem Siegel ausgestellten Urkunden.

Zur Verwaltung des Vermögens waren ihm zwei Collectoren beigegeben, welche mit ihm zugleich gewählt wurden.

Gleichzeitig wurde jedesmal auch ein Vicerector gewählt, dessen Bestimmung es war, den Rector im Falle einer Verhinderung zu vertreten. Die ursprüngliche Einrichtung dem Edicte des Erzbischofs Arnest zu Folge, wornach der Vicerector entweder die artistische oder juridische Facultät abgesondert zu verwalten hatte, hörte in der Folge auf, so daß in der Redaction der Statuten vom Jahre 1385 davon keine Erwähnung mehr geschieht.

Im Allgemeinen bewegte sich die Gewalt des Rectors stets innerhalb der Statuten und des anerkannten Herkommens, welches besonders in den Anfängen der Universität bedeutende Geltung hatte.

Das gesetzgebende Organ, wodurch die Statuten verändert, abgeschafft oder vermehrt werden konnten, war anfänglich die Versammlung der Universität selbst (congregatio universitatis), in welcher alle Mitglieder, Magister und Studenten, gleiche Stimme hatten. Durch das Edict Arnests wurde zuerst angeordnet, daß diese Versammlung jährlich regelmäßig zweimal, und außerdem nur bei besonders wichtigen Vorkömmnissen gehalten werden sollte. Dagegen wurde durch dasselbe Edict ein besonderer Universitätrath (consilium universitatis) eingesetzt, bestehend aus acht Mitgliedern, aus jeder Nation zwei, welche bei jeder Rectorswahl erneuert wurden (consiliarii, procuratores nationum). Die Wahl derselben geschah von dem abtretenden Rathe und dem neuen Rector, indem die zwei abtretenden Rathsglieder jeder Nation aus derselben sechs Personen vorschlugen, und der Rector je zwei erwählte. In wichtigen Fällen wurden diesen acht Räthen der Nationen noch acht andere aus den vier Facultäten beigegeben.

Die Bestimmung dieses Universitätrathes bestand ursprünglich darin, in minder wichtigen Angelegenheiten, die der Rector dennoch nicht ganz allein entscheiden durfte, die Versammlung der ganzen Universität zu ersetzen, wie auch dem Rector selbst in seinen eigenen Amtsgeschäften, z. B. selbst bei Gericht, mit ihrem Rathe beizustehen. Die Beschlüße dieses Rathes wurden zum Unterschiede von den Statuten, welche nur die Universität zu machen hatte, Conclusa genannt, wiewohl sie gewöhnlich ebenfalls ins Statutenbuch der Universität eingetragen wurden.

Der Umstand jedoch, daß wegen der Achtung, die man den Magistern zollte, der Rath gewöhnlich nur aus ihrer Mitte besetzt wurde, und daß die Wahl des neuen zumeist in den Händen des alten Rathes war, führte bald zu einer Verrückung der Verhältnisse in der ganzen Verfassung der Universität, indem sich der Rath allmälig als ein Organ des Standes der Magister, nicht der Universität, anzusehen begann. Seitdem kam statt der Benennung

congregatio *consilii universitatis* der Ausdruck congregatio *magistrorum consilii* universitatis vel *magistrorum de consilio* in Gebrauch. Der Universitätrath zog immer wichtigere Angelegenheiten in sein Bereich, und verstärkte seine Macht endlich durch einen Beschluß der Universität vom 5 November 1391, wodurch allen Magistern überhaupt das Recht eingeräumt wurde, an den Rathssitzungen Theil zu nehmen. Seitdem sank die Bedeutung der gewöhnlichen halbjährigen Versammlungen der Universität gänzlich, und es scheint schon zu Ende des 14 Jahrhundertes wenig mehr in denselben verhandelt worden zu sein, als daß vom Rector eine Ermahnung an die Studenten gerichtet wurde, ihre übeln Gewohnheiten abzulegen, wie es in den Statuten vom Jahre 1385 ausdrücklich vorgeschrieben wird. Dagegen übte nun der Universitätrath die gesetzgebende Gewalt unumschränkt aus, und leitete selbst die wichtigsten Angelegenheiten ohne Antheil der Universitätsversammlung, welche zuweilen sogar durch Strafandrohungen zur Beistimmung genöthigt wurde. Aus der ursprünglichen *universitas magistrorum et scolarium* wurde demnach fast ganz nur eine *universitas magistrorum*, der Pariser ähnlich.

Unabhängig von der Universität und ihrer Verfassung war die Eintheilung des Generalstudiums in vier Facultäten. Es was dies eine dem Corporationsgeiste des Mittelalters entsprungene Einrichtung, welche gänzlich den Zünften der Handwerker und Künstler ähnlich war.

So wie die Mitglieder einer Zunft das ausschließliche Recht zur Ausübung ihres Gewerbes hatten, so gehörte jeder Facultät ausschließlich das Recht, in dem ihr zugewiesenen Fache zu lehren. In dem Wesen dieser Einrichtung lag es, daß von einer Gleichstellung der Mitglieder, wie sie in der Universität Statt fand, nicht die Rede sein konnte. So wie in jeder Zunft nur die Meister eigentliche Mitglieder waren, von denen die Lehrlinge und Gesellen erst nach ordentlicher Prüfung ihrer im Handwerke erworbenen Fertigkeit zu höherer Stufe erhoben und in die Innung aufgenommen wurden, so bestand in gleichem Verhältnisse in den

Facultäten eine Über- und Unterordnung zwischen Magistern, Baccalaureen und Studenten. Was bei den Handwerkszünften die Meisterstücke waren, war bei der Facultät die Promotionsprüfung. Jede Facultät bildete in dieser Weise eine unabhängige Körperschaft, welche ihre Angelegenheiten selbst verwaltete.

Das Prager Generalstudium war, wie gesagt, schon von Anbeginn in die gewöhnlichen vier Facultäten eingetheilt. Diese waren: die theologische, juridische, medicinische und artistische (später philosophische) Facultät.

Über die Art ihrer ältesten Verfassung ist nur soviel bekannt, daß sie ursprünglich keine abgesonderten Vorsteher hatten, sondern der jeweilige Rector und Vicerector der Universität zugleich in den Versammlungen der vier abgesonderten Lehrkörper den Vorsitz führten. Später aber bekam jede Facultät nach dem Muster des Studiums von Paris einen eigenen Vorstand, welcher Decan genannt wurde. Der erste Decan der artistischen Facultät war Heinrich von Naneren oder von Eimbeck, Domherr in Mainz, welcher am 9 October 1368 gewählt wurde, nachdem er unmittelbar vorher dieselbe Facultät noch als Vicerector verwaltet hatte.

Zwischen den Facultäten und der Universität bestand seitdem keine andere Verbindung, als daß Niemand Facultätsmitglied werden durfte, wer nicht vorher Mitglied der Universität geworden war. Die Dekane standen dem Rector der Universität zwar in der Würde nach, in der Ausübung ihres Amtes hingegen waren sie ihm in keiner Weise untergeordnet, sondern übten dasselbe von jedem andern Einfluße unabhängig aus, ausgenommen, daß bei Promotionen der Kanzler der Universität mitzuwirken hatte, wovon weiter unten die Rede sein wird.

So wie die Decane dem Rector, so war hinwieder auch dieser dem Kanzler bloß der Würde nach untergeordnet; in seiner ämtlichen Wirksamkeit hingegen war er von ihm ganz unabhängig. Das Ansehen der erzbischöflichen Würde und das persönliche Gewicht eines Mannes wie Arnest von Pardubic hatte diesem allerdings in den ersten Anfängen der Universität einen wichtigen Einfluß selbst auf die innere Gestaltung der Universität und der Facultäten

verliehen, auch übten seine Nachfolger zuweilen die Macht aus, über Appellationen vom Tribunal des Rectors und von dem Amte der Decane Entscheidungen ergehen zu lassen, wogegen aber die Universität schon in frühen Zeiten ihre Unabhängigkeit zu wahren sich bemühte.

Die innere Verfassung der einzelnen Facultäten beruhte auf den Statuten derselben, deren Abfassung schon durch das Edict Arnests für jede insbesondere angeordnet worden war, und welche bei der artistischen Facultät, über welche allein gründlichere Nachrichten vorhanden sind, wenigstens schon vor dem Jahre 1366 zu Stande kamen. Die spätere Vervollkommnung und Abänderung dieser Statuten war der Autonomie einer jeden ausschließlich überlassen. Bei der Artistenfacultät stellte sich im Jahre 1390 unter dem Decanate Mathias von Liegnitz eine Revision der alten Statuten und aller spätern Novellen als nöthig dar, deren Resultat die bisher vorhandenen ältesten Statuten sind. Zur Eintragung derselben und weiterer spätern Verordnungen wurde ein Facultät-Statutenbuch angelegt.

Der Decan der Artistenfacultät wurde alljährlich zweimal, zu Georgi und Galli, gewählt, und zwar von allen Magistern, welche wirklich Vorlesungen hielten (actu regentes). Die Wahl geschah entweder durch offene Abstimmung, oder ein geheimes Abgeben der Stimmen an einen dazu erwählten Scrutator, oder mittelst Compromiß durch mehrere Wähler, denen das Geschäft überlassen wurde. Die letztern zwei Wahlarten fanden indessen erst dann Statt, wenn bei der öffentlichen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kam. Der zum Decan Erwählte mußte das Amt bei sonst zu erlegender Geldstrafe annehmen, und ohne besonders wichtige Entschuldigungsgründe, welche die Facultät als solche anerkannte, konnte er es vor Verlauf der Zeit nicht niederlegen.

Gleich nach beendigter Wahl legte der neue Decan seinen Eid in die Hände des ältesten Magisters der Facultät (senior) ab, wogegen alle Mitglieder der Facultät ihm Gehorsam versprachen. Der Decan schritt in allen Angelegenheiten der Facultät unmittelbar

ein; er berief die Magister zu den Facultätversammlungen, und führte in denselben den Vorsitz, verwaltete das Vermögen der Facultät, führte die Aufsicht über die Beobachtung der Statuten, besonders der von der Facultät bestimmten Studienordnung; eben so ordnete er hauptsächlich Alles an, was sich auf die Ertheilung der Grade in denselben bezog.

Für einige Geschäfte waren ihm besondere Hilfsbeamten zugewiesen: zwei Collectoren (collectores, receptores pecuniæ facultatis) bei Verwaltung des Vermögens, zwei Assessoren zur Durchsicht der halbjährig gelegten Rechnungen (assessores ad audiendum computum), vier Dispensatoren zur Ertheilung der Erlaubniß zu Privatvorlesungen und zur Durchsicht aller von Seite des Decans ausgehenden Briefe und Urkunden (seit 1370), endlich vier Magister zur Aufsichtsführung über die Beobachtung der Statuten (seit 1400) mit gewisser Massen polizeilicher Gewalt. Von den letztgenannten zweierlei Beamten mußte jeder aus einer andern der vier Nationen sein, in welche die Universität eingetheilt war. Alle diese Ämter wurden jedesmal zugleich mit dem Decan erneuert.

Senior der Facultät wurde derjenige Magister genannt, welcher am längsten Magister war, mit der Ausnahme, daß Magister, welche das Rectoramt bekleidet hatten, für älter angesehen wurden, als alle übrigen. Ein Vicedecan wurde nur dann gewählt, wenn der Decan vor der bestimmten Zeit sein Amt niederlegte.

Die Strafen, mit welchen der Decan die Ungehorsamen belegen durfte, waren verschieden je nach den Übertretungen. Sie bestanden z. B. in Geld, Suspendirung von Vorlesungen, endlich Ausscheidung von der Facultät.

In allen Fällen, für welche dem Decan keine besondern Hilfsbeamten beigegeben waren, mußte er mit dem Facultätrath gemeinschaftlich handeln. Mitglieder desselben waren alle Magister, welche wirklich Vorlesungen hielten, *magistri actu regentes*. Nur in gewissen wichtigeren Fällen wurden nach spätern Verordnungen auch die übrigen Magister beigezogen.

Den vorlesenden Magistern war der Besuch der Rathsversammlungen als Pflicht auferlegt, und sie mußten deßwegen sowohl bei ihrer Aufnahme in den Rath, als auch bei jeder Decanenwahl ein Versprechen leisten. In wichtigen Fällen konnte der Decan auf die Nichterscheinung eine mäßige Geldstrafe setzen.

Der gewöhnliche Versammlungstag war der Sonnabend. Bei den Berathungen entschied Stimmenmehrheit. Zuweilen wurde eine Commission von vier Magistern ernannt, welche vorläufig einen Vorschlag zu machen hatte, über welchen dann erst in voller Versammlung berathen wurde.

Eigentliche gelehrte Grade gab es zwei: einen höhern, den des Magisters oder Doctors, und einen niedern, den des Baccalaureus.

Zwischen Magister und Doctor galt in Prag kein anderer Unterschied, als daß der Magistertitel in der theologischen und artistischen, der Doctorstitel in der juridischen und medicinischen Facultät gebräuchlich war. In der juridischen Facultät wurden die Grade gewöhnlich abgesondert im Kirchenrechte (in jure canonico, in decretis) und abgesondert im römischen Rechte (in jure civili, in legibus) ertheilt. Über die Art der Ertheilung der Grade haben sich genauere Nachrichten wieder nur an der artistischen Facultät erhalten.

Die Hauptbedingung zur Erlangung des Baccalaureus- oder Magistergrades war das Bestehen eines Examens, welches für die Baccalaureuswürde jährlich regelmäßig viermal abgehalten wurde. Zur Vornahme desselben wurden jedesmal vier Examinatoren gewählt, jeder aus einer andern Nation, denen der Decan vorsaß.

Wer zur Prüfung zugelassen werden wollte, mußte sich vor der bestimmten Zeit der Facultät vorstellen (se repraesentare), und sich zur Prüfung einschreiben lassen (intitulari pro examine), wozu er sich vor allem Andern ausweisen mußte, die für den Baccalaureusgrad vorgeschriebenen Bücher und Gegenstände gehört zu haben. Die Examinatoren mußten vor der Prüfung dem Decan in Gegenwart der Facultät feierlich das Versprechen abgeben, bei der Prüfung unparteiisch vorzugehen. Über die Zulassung zum

Grade (admissio ad gradum) entschied nach beendigter Prüfung die Stimmenmehrheit der prüfenden Magister, welche zugleich auch nach der größeren oder geringeren Auszeichnung der einzelnen Geprüften eine Rangordnung unter ihnen bestimmten (locatio), nach welcher sie als Baccalaureen sitzen sollten. In derselben Ordnung schrieb sie der Decan in das dazu bestimmte Buch ein.

Für die Zulassung zum Grade wurde eine Taxe (bursa) von 20 böhmischen Groschen an die Facultät entrichtet, mit deren Bezahlung jedoch ärmern Mitgliedern der Universität auf ihre in vorgeschriebener Form mündlich angebrachte Bitte zugewartet wurde (dimissio bursæ), bis sie zu bessern Umständen gelangten.

Nach abgelegter Prüfung konnte sich der zum Baccalaureus-grade Zugelassene, wann er wollte, zur Promotion melden, durch welchen feierlichen Act er den Baccalaureusgrad erst wirklich erhielt (assumsit gradum, processit ad gradum). Doch mußte dieß noch vor der nächsten vierteljährigen Baccalaureenprüfung geschehen, wenn er den ihm bei der Prüfung angewiesenen Alters-platz behalten wollte; widrigen Falls wurde er allen Neugeprüften nachgesetzt.

An dem zur Promotion bestimmten Tage begab sich der Baccalaureand mit seinem Promotor (præsidens), d. h. demjenigen Magister, den er sich dazu erwählte, bei welchem er die meisten Vorlesungen genommen oder bei dem er gewohnt hatte, in die dazu berufene Facultätversammlung, in welcher er nochmals die nöthigen Ausweise über alle vorgeschriebenen Erfordernisse vorlegen mußte. Fand sich in denselben kein Anstand, so stellte ihn der Promotor dem Decan oder Senior vor (præsentabat), mit dem Bezeugen, daß er ihn zur Erlangung des Baccalaureusgrades für vollkommen fähig halte. Nach dieser Präsentation nahm ihm der Decan den Baccalaureeneid ab, und er setzte sich in dem gewöhnlichen Studentenmantel unter die übrigen anwesenden Studenten, worauf ihm der promovirende Magister ein sogenanntes Sofisma zur einfachen Beantwortung vorlegte. Nach der Beantwortung hieß ihn der Facultätspedell aufstehen und den Baccalaureenhabit anziehen, in welchem er sodann den ihm angewiesenen Platz unter den

Baccalaureen einnahm, und eine ihm vom Promotor gestellte Quästion beantwortete (determinatio). Nach dieser Determination mußte er noch auf drei ihm vom Pedell vorgelegte Puncte schwören: 1. zwei Jahre in der Universität Vorlesungen zu halten; 2. den Baccalaureengrad auf keiner andern Hochschule zu empfangen; 3. in jedem Stande, in welchen er treten würde, das Beste der Prager Universität und der Facultät fördern zu wollen. Hierauf wurde er erst von seinem Magister selbst auf den ihm gehörigen Platz geführt, und ihm der Grad eines Baccalaureus förmlich verliehen.

Ähnlich waren die Gebräuche bei der Erlangung des Magistergrades. Auch zur Magisterprüfung waren besondere Gegenstände vorgeschrieben, welche der Candidat gehört haben mußte. Nebstdem mußte er auf sein Gewissen erklären, ob er von ehelicher Geburt sei, was ohne besondere päpstliche Dispens zur Erlangung des Magistergrades unumgänglich erforderlich war.

Die Magistrandenprüfung wurde jährlich nur einmal, und zwar am Anfange des Jahres, gewöhnlich im Monate Februar oder März, abgehalten. Die Ertheilung des Rechtes zu lehren (licentia docendi), um welches sich hier vorzüglich handelte, gehörte laut der Bulle Clemens VI vom Jahre 1347 in allen vier Facultäten dem jeweiligen Prager Erzbischof als Kanzler der Universität, und er pflegte dieses Recht durch einen Vicekanzler, welcher gewöhnlich eine hochgestellte geistliche Person war, auszuüben. Die Facultät mußte deßhalb vor jeder Magistrandenprüfung mittelst einer Deputation, bestehend aus dem Decan und vier Magistern, den Vicekanzler um die Bewilligung dazu ansuchen, worauf dieser vier Examinatoren, jeden aus einer andern Nation, ernannte, denen er entweder selbst vorsaß, oder eine andere Person, gewöhnlich den Decan, an seiner Statt dazu bevollmächtigte.

Den bei der Prüfung Approbirten ertheilte der Kanzler oder Vicekanzler die *licentia docendi*, wovon sie Licentiaten genannt wurden. Dafür mußte bei der artistischen Facultät eine Taxe von 38 Groschen, bei der juridischen ein Schock Groschen entrichtet werden.

Die Würde eines solchen Licentiaten war kein von der Magisterwürde verschiedener Grad, sondern zwischen beiden beinahe derselbe Unterschied, wie zwischen einem zum Baccalaureat Zugelassenen und einem wirklichen Baccalaureus. Das wirkliche Magisteriat wurde nämlich auch erst durch einen entsprechenden Promotionsact erreicht, welcher dem bei der Promotion zum Baccalaureus im Wesentlichen ähnlich war. Nicht selten war es allerdings, daß sich Jemand mit dem bloßen Titel eines Licentiaten begnügte, um die Promotionskosten zu ersparen; er genoß das Recht zu lehren so wie ein Magister, nur war er noch immer kein eigentliches Facultätsmitglied, und nahm an den Berathungen keinen Antheil.

Über die Ertheilung der Grade wurden denjenigen, die es verlangten, Zeugnisse ausgestellt (literæ recognitionum graduum).

Der an dem Prager Generalstudium erhaltene Baccalaureusgrad galt der Bulle des Papstes Clemens gemäß in allen Ländern der Christenheit, und mußte überall anerkannt werden. Davon hatte überhaupt das Generalstudium seinen Namen. Dagegen mußten auch die an andern Generalstudien empfangenen Grade anerkannt werden.

Kam ein fremder Baccalaureus oder Magister nach Prag, und wünschte den Gliedern der hiesigen Facultäten angereiht zu werden, so brauchte er aus jenem Grunde sich keiner neuerlichen Prüfung zu unterziehen, sondern er hatte sich bloß über den an einer andern Universität empfangenen Grad auszuweisen, die gewöhnlichen Promotionstaxen zu entrichten, und nebstbei sich einem formellen Acte zu unterwerfen, wodurch er als Mitglied der Facultät aufgenommen wurde. Handelte es sich um die Ertheilung eines Grades, welchen der Angekommene noch nicht empfangen hatte: so mußte er schwören, die zur Prüfung vorgeschriebenen Gegenstände an einer andern Universität gehört zu haben, und nebstdem, wenn er Baccalaureus werden wollte, wenigstens ein halbes, und wenn er zum Magister erhoben werden wollte, ein ganzes Jahr sich in der Prager Universität aufhalten, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Ein eigentliches Universitätgebäude, welches zur Abhaltung der öffentlichen Vorlesungen und anderer Acte bestimmt gewesen wäre, gab es ursprünglich nicht. In der Regel mußte jeder Magister oder Baccalar, welcher Vorlesungen halten wollte, für den dazu geeigneten Ort selbst sorgen. Die meisten Magister, welche lehrten, hielten sogenannte Bursen, d. h. Zimmer für Studenten, welche bei ihnen in Kost und Wohnung standen. In diesen Bursen hielt der Magister zugleich Schule sowohl für seine eigenen als auch fremde Bursalen, welche sich bei ihm in die Vorlesungen einschreiben ließen. Nur einige der ersten vom Karl angestellten Professoren genoßen in dieser Hinsicht eine Begünstigung, so z. B. die zwei Magister, welche in der St. Veitkirche Vorlesungen hielten, eben so jener Magister Walter, welcher in der Pfarrschule am Teyn auch über Facultätgegenstände vortragen durfte. Sonst muß das Bursenwesen sehr allgemein gewesen sein, da ein eigenes Statut vom Jahre 1385 sogar vorschrieb, daß kein Student ohne besondere Dispens anderswo wohnen durfte, als bei einem Magister oder Baccalaureus. Dagegen sollten die Magister oder Baccalaureen, welche Bursen hielten (præsidentes et conductores bursarum) keine andern Personen als Studenten in dieselben aufnehmen. Als gewöhnliche Auszugstermine waren sowohl für die einzelnen Bursalen als auch für die Bursenhälter die Zeiten zu Georgi und Galli bestimmt.

Feierliche Acte der Universität und der Facultäten wurden anfänglich an verschiedenen Orten vollzogen, so z. B. die Einsetzung des Rectors in sein Amt in der Metropolitankirche bei St. Veit, die Ertheilung der Licenz und der Magisterwürde bald eben daselbst bald in der erzbischöflichen Residenz auf der Kleinseite. Welchen ähnlichen Dienst das oben erwähnte Facultätsgebäude der Artisten nahe bei St. Franciscus leistete, ist nicht bekannt; es scheint auch frühzeitig der Universität entäußert worden zu sein.

Größere Bequemlichkeit gewährten in dieser Hinsicht die etwas später gegründeten Collegien, wiewohl auch ihr eigentlicher Zweck ein anderer war.

Die Collegien waren nämlich Genossenschaften von Magistern, welche ihrer besondern Stiftung gemäß in eigens dazu bestimmten Häusern beisammen wohnten, aus den dem Collegium einverleibten Gütern ihren Lebensunterhalt bezogen, und dafür verbunden waren, in einer oder der andern Facultät, je nachdem es der Stiftungsbrief bestimmte, Vorlesungen zu halten. Die Lebensart in denselben hatte viel ähnliches mit dem Klosterleben. Die Collegiaten führten gemeine Hauswirthschaft, speisten an Einer Tafel, und selbst diejenigen, die nicht geistlichen Standes waren, durften natürlich, so lange sie im Collegium blieben, nicht heiraten. Zur Verwaltung ihres Vermögens und Leitung aller häuslichen Angelegenheiten wählten sie gewöhnlich alljährlich einen Vorsteher aus ihrer Mitte, welcher Propst (præpositus) genannt wurde. Wurde ein Platz im Collegium erledigt, so gebührte das Recht, denselben mit einem andern tauglichen Manne zu besetzen, den Übriggebliebenen. Jedes Collegium bildete auf diese Art wieder ein von der Universität und den Facultäten verschiedenes Ganze, und die Verbindung mit denselben bestand bloß darin, daß allerdings Niemand in ein Collegium aufgenommen werden konnte, der nicht der Universität angehörte, und daß die Collegiaten in Allem, was eigentliche Schulsachen betraf, an alle Vorschriften der Facultäten gebunden waren, so wie andere Magister.

Das älteste und größte unter allen war das Karlscollegium, gegründet am 30 Juli 1366. Es war für zwölf Magister der freien Künste bestimmt, worunter zwei auch Grade in der Theologie haben mußten. Einer von diesen zweien hatte die Bibel zu lesen, der andere den Liber sententiarum Petri Lombardi; die übrigen sollten in den freien Künsten lehren und zugleich für sich theologische Studien betreiben. Die ersten sechs Magister waren schon vor der Erlassung des Stiftungsbriefes, am 1 Juni 1366, durch den Vicekanzler Nicolaus, Propst zu Raudnitz, in das Collegium eingeführt worden. Die übrigen wurden, wie es scheint, von den ersten selbst hinzugewählt, und verfaßten bald darauf gemeinschaftlich mit ihnen die ältesten Statuten des Collegiums.

Der ursprüngliche Sitz des letztern war das Haus des Juden Lazarus, in der Judenstadt gelegen. Die Güter, womit Karl das Collegium ausstattete, waren das Dorf Počernitz und 5 Schock Groschen jährlichen Zinses in dem benachbarten Dorfe Črtúšy oder Trčúšy im Kaurimer Kreise, dann im Rakonitzer Kreise die Dörfer Drahelčitz, Unĕbuzy, Nenačowitz und Holonohy mit Zugehör. Die so vollbrachte Stiftung ließ Karl noch im gleichen Jahre durch eine päpstliche Bulle Urbans V (1366, 10 November) bestätigen. In demselben Jahre befreite er jene Güter von allen Steuern und Abgaben außer der allgemeinen Landesberna. Noch bei Lebzeiten seines Gründers scheint das Collegium auch einige Besitzungen in dem unter Wyssehrad gelegenen Dorfe Psary erworben zu haben.

In einem Jahre und an einem Tage mit dem Karlscollegium gründete Karl IV ein zweites, genannt das Collegium bei Allenheiligen. Schon als Mitregent König Johanns hatte er nämlich (1342) ein Capitel bei der Allerheiligencapelle im Prager Schlosse gestiftet, bestehend aus 11 Domherren nebst einem Dompropst und Dombechanten. Dieses Capitel wurde nun von ihm dem Karlscollegium in der Weise einverleibt, daß künftig alle erledigten Domherrnpfründen bei der Capelle jedesmal dem ältesten Magister des Karlscollegiums verliehen werden sollten. Nur die Ernennung des Propstes behielt sich der König vor, und der Decan sollte jedesmal von den Domherren gewählt werden. Die so zu Domherren erhobenen Magister sollten nun als Collegiaten in einem ihnen von Karl geschenkten Hause (Allerheiligencollegium) beisammen wohnen, und waren verbunden in demselben Vorlesungen zu halten. Die Pflichten, welche ihnen als Domherren oblagen, wurden ihnen dagegen erleichtert, und zur Residenz bei der Capelle verband Karl nur den Propst und den Decan, welche von der Pflicht zu lehren befreit waren. Der Sitz des Collegiums war das jetzige Haus unter Nro. 16 auf dem Nicolausplatze (anders Hühnermarkt) in der Altstadt. Diese Stiftung Karls bestätigte Papst Urban V durch eine Bulle vom 1 Jänner 1367.

In einem den Collegien ähnlichen Verhältnisse zur Universität standen auch mehrere Klöster in der Stadt. Viele Ordensgeistliche waren Mitglieder der Universität und der Facultäten entweder als Studenten oder auch als Graduirte. Als Mitglieder der Universität unterstanden sie zum Unterschiede von andern nicht der Jurisdiction des Rectors, sondern blieben unter ihren Ordensvorstehern. Von diesen mußte sich jeder mit einer besondern Bewilligung ausweisen, wenn er irgend einen gelehrten Grad erlangen wollte. Aus dem Grunde, daß sie von der Gerichtsbarkeit der Universität ausgenommen waren, durfte dagegen, wie oben angeführt wurde, kein Ordensgeistlicher zum Rector gewählt werden.

Karl IV erlangte vom Papste Urban V eine Bulle, wodurch dieser an die Provinziale der Minoriten, Dominicaner, Augustiner und Carmeliter in Böhmen Aufforderungen ergehen ließ, in ihren betreffenden Klöstern in Prag Doctoren der Theologie anzustellen, welche in denselben Vorlesungen halten möchten (1366, 11 Nov.). Am eifrigsten wurde dieser Bulle vom Orden der Dominicaner nachgekommen, welche in ihrem Kloster bei St. Clemens in der Altstadt stets mehrere Lectoren hielten. Im Jahre 1383 wurde über die vollständige Einverleibung dieser ordentlichen Schule, welche auch von Ordensmitgliedern des Auslandes besucht werden sollte, zur Prager Universität zwischen der letztern und dem Ordensgeneral Raimund von Capua ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, welcher im nachfolgenden Jahre noch durch einen besondern Freundschaftsbund über Gemeinschaft der geistlichen Güter, als Gebete, Fasten u. dgl. zwischen dem Orden und der Universität bekräftigt wurde (1384). Der Dominicanerorden übergab bei dieser Gelegenheit der Universität auch einen Schlüssel von der St. Vincenzcapelle im Clemenskloster, um diese zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen, wie auch zu Versammlungen der Universität oder ihres Rathes benützen zu können.

Eine ähnliche Schule befand sich im Kloster der Minoriten bei St. Jakob in der Altstadt. Ferner erwirkte Karl IV vom Papste und den Vorstehern des Cistercienserordens einen Befehl an alle Klöster dieses Ordens in Böhmen und den übrigen

Kronländern, wornach jedes stets zwei Brüder aus seiner Mitte nach Prag zu schicken, und daselbst mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen hatte, welche sich den Studien widmen sollten. Karl IV bestimmte zu ihrem gemeinschaftlichen Aufenthaltsorte das früher von Milič's Magdalenitinen bewohnt gewesene Gebäude, Jerusalem genannt (N. C. 307) in der Altstadt (1374, 17 December).

Es ist kein Zweifel, daß auch Privatstiftungen zu Gunsten des Prager Generalstudiums schon in jener ältesten Periode desselben in bedeutender Anzahl vorhanden waren. So schenkte Vincenz Rybek von Görlitz der Universität in seinem Testamente das Patronatsrecht bei einem Altar in der St. Stephanskirche in der Neustadt, und vermachte eine Summe Geldes zur Erwerbung eines Hauses für arme Studenten, daß sie darin unentgeltlich Wohnung fanden (1379, 7 August). Wahrscheinlich war dieß das sogenannte Armencollegium (domus pauperum studentium, collegium pauperum) in der Nähe der St. Valentinskirche, welches später häufig vorkömmt. Eine ähnliche Burse für arme Studenten scheint auch bei St. Benedict in der Altstadt bestanden zu haben.

Zur Zeit dieser letztgedachten Stiftungen waren nicht mehr wie bisher alle Theile des Prager Generalstudiums in eine einzige Universität vereinigt, wie es durch das Arnestische Statut angeordnet war, sondern der Zwiespalt zwischen den Juristen und den übrigen drei Facultäten, welchen jenes Statut beseitigt hatte, äußerte sich neuerdings, und führte endlich doch zur Absonderung der erstern von dem übrigen Körper.

Den nähern Anlaß zu neuerlichen Uneinigkeiten gab, wie es scheint, ein zu Anfang des Jahres 1372 begonnener Proceß zwischen der Juristenfacultät und dem Karlscollegium um ein von dem Universitätspedell Eckart, zugenannt Sapientia, hinterlassenes Haus, auf welches jene beiden Corporationen das Eigenthumsrecht ansprachen. Der Rector der Universität, Nicolaus von Kolberg, vor dessen Tribunal der Proceß gelangte, sprach das Haus den Juristen zu, wogegen das Karlscollegium an den Erzbischof als Kanzler appellirte (1372, 1 März). Bei der bald darauf vorgenommenen Rectorswahl wurde der neugewählte Rector von dem

abtretenden Nicolaus von Kolberg von den Juristen nicht anerkannt, worauf letztere den Grafen Johann von Pernstein aus ihrer Mitte zum Rector wählten, und nach erhaltener königlichen Bewilligung eine besondere Universität unter abgesonderter Gerichtsbarkeit ihres Rectors gründeten (1372, 25 April).

Das Prager Generalstudium blieb seither in zwei Universitäten getheilt, welche nichts Anderes gemein hatten, als den Kanzler, welche Würde wie bisher der jedesmalige Erzbischof von Prag behielt.

Die Juristenuniversität verfaßte ihre besondere Statuten im Jahre 1373, wozu ein Ausschuß von 16 Räthen, den Rector an der Spitze, erwählt wurde, welcher sein Elaborat der Versammlung der ganzen Universität zur Bestätigung vorlegte.

Im Ganzen scheinen die Statuten der Universität von Bologna zum Vorbilde gedient zu haben. Die vier Nationen der alten einigen Universität wurden beibehalten. Die oberste Leitung aller Angelegenheiten war dem Rector anvertraut, welcher fast immer aus den Studenten, selten aus Graduirten, gewählt wurde. Meistens war es jedoch eine Person vom Adel oder eine reich bepfründete geistliche Person. Ein Vicerector wurde nur in nöthigen Fällen zur Vertretung des Rectors gewählt. Beigegeben war demselben ein Universitätsrath bestehend aus 8 Personen, zweien von jeder Nation. Die Facultätangelegenheiten fielen nun mit denen der Universität großentheils in Eins zusammen, und wurden ebenfalls vom Rector verwaltet, so daß dieser sowohl in der ganzen Universität der Magister und Studenten, als auch in den Versammlungen der Facultät, wozu natürlich nur die Doctoren gehörten, den Vorsitz führte.

Im Jahre 1373 beschenkte Kaiser Karl IV die Juristen mit einem besondern Collegium, oder vielmehr einem Hause, worin die ganze Juristenuniversität überhaupt ihren Sitz aufschlug. Es war in der Zeltnergasse gelegen, eigentlich hinter einem engen und kurzen Gäßchen zwischen zwei Häusern in jener Gasse unweit des Tempels (N. C. 591). Kaiser Karl hatte es von seinem Kämmerling Namens Pesslin gekauft. Der erste Professor, welcher in dem neuen

Collegium seine Wohnung einnahm und Vorlesungen eröffnete, war Wilhelm, Dombecan von Hamburg.

Um dieselbe Zeit scheint auch die medicinische Facultät im Besitze eines eigenen Collegiums gewesen zu sein, wiewohl davon erst im Jahre 1405 die erste bestimmte Meldung geschieht (*collegium medicorum*, scolæ medicorum). Es lag in der Karpfen- damals Valentinsgasse (jetzt N. C. 43).

Die Anzahl der Collegien vermehrte nach dem Tode König Karls († 1378) sein Nachfolger König Wenzel IV noch durch ein neues (etwa 1380), welches nach seinem Namen König Wenzels Collegium genannt wurde. Auch dieses scheint, so wie die zwei vorzüglichsten, von Karl gegründeten Collegien für die theologische und artistische Facultät bestimmt gewesen zu sein, welche daselbst Hörsäle hatten. Der Sitz desselben war auf dem jetzigen Obstmarkt unmittelbar neben dem Generalcommando (N. C. 573). Später, im Jahre 1399, befreite Wenzel dieses Haus von allen städtischen Lasten und Abgaben.

Da sich das Generalstudium während der Zeit bedeutend gehoben hatte, so sorgte König Wenzel auch für einen ansehnlichern Sitz für dasselbe, als es bisher gehabt hatte. Er beschloß deßhalb dem Karlscollegium statt des engen und unbequem gelegenen Hauses Lazarus ein stattlicheres Gebäude anzuweisen, und wählte dazu das Haus des ehemaligen königlichen Münzmeisters Johann Rothlöw, welches er ankaufte, und dem Collegium für das Haus Lazarus tauschweise übergab (1383, 28 August). Alle Schenkungen und Begabungen Kaiser Karls, welche sich auf das frühere Haus bezogen, wurden auf den neuen Sitz des Collegiums übertragen, und dafür gesorgt, daß auch der päpstliche Stuhl, besonders hinsichtlich der dem Collegium einverleibten Allerheiligencapelle nichts einzuwenden fand. Papst Urban VI trug die Bestätigung der früheren darauf bezüglichen Privilegien dem Erzbischof Johann von Prag auf (1384, 9. December), welcher den Bestätigungsbrief erst um mehr als 9 Monate später hinausgab (1385, 25 Sept.). Die wirkliche Übersiedlung des Collegiums erfolgte erst im nächst darauf folgenden Jahre (1386).

Der neue Sitz des Karlscollegiums, das bisherige Carolingebäude, war damals ein stattliches mit Thürmen und andern Zierden ausgeschmücktes Haus, welches sein früherer Besitzer Johann Rothlöw größtentheils schon selbst in diesem Zustande hergestellt hatte. Schon damals war das Gebäude in zwei Höfe getheilt, welche ungefähr so wie jetzt gelegen, und nur noch von mehreren Seiten zugänglich waren. In dem Hause hatten nicht nur die Collegiaten ihre Wohnungen, sondern es war auch zur Abhaltung aller feierlichen Acte der Universität und der Facultäten eingerichtet. Ein eigenes Zimmer war für die Versammlungen der Universität, ein anderes für die der Artistenfacultät bestimmt (stuba facultatis), ein besonderes auch für die Versammlungen der sächsischen Nation. Promotionen und Disputationen wurden in dem sogenannten großen Saale (weliká siň), anders *lectorium ordinarium theologorum*, abgehalten. Bei demselben befand sich schon damals eine Capelle an der Stelle der bisherigen. Im hintern Theile des Collegiums werden besondere Hörsäle des Plato und Aristoteles genannt.

So wie in der ganzen Einrichtung des Prager Generalstudiums überhaupt der Grundsatz der Autonomie die größte Geltung hatte, so war dieß namentlich der Fall hinsichtlich der Studienordnung, welche gänzlich der Bestimmung der einzelnen Facultäten überlassen war. Nähere Nachrichten darüber haben sich nur in den Statuten der Artistenfacultät erhalten.

Im Allgemeinen war es den Studenten selbst überlassen, wie lange sie sich in den Schulen aufhalten, und welche Gegenstände sie hören wollten. Nur für diejenigen, welche einen Grad zu erlangen wünschten, waren die Gegenstände vorgeschrieben, über deren Anhörung sie sich auszuweisen, und daraus die Prüfung zu machen hatten. Außerdem bestand eine Anordnung für beide Universitäten, in welche das Studium getheilt war, wornach jeder Student verpflichtet war, wenigstens dreimal in der Woche an Vorlesungen Theil zu nehmen, worüber beide Rectoren strenge zu wachen hatten. Der Zweck dieser Anordnung scheint kein anderer gewesen zu sein, als daß sonst Personen, welche sich mit Studien gar nicht abgaben, leicht Gelegenheit fanden, durch bloße Bezahlung

der Immatriculationsgebühren sich ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und an der Exemtion der Universität Theil zu nehmen.

Das Recht, Vorlesungen zu halten, hatte jeder Magister ohne Ausnahme; den Baccalaureen waren nur gewisse Gegenstände gestattet, andere den Magistern ausschließlich vorbehalten. Ähnliches galt auch von Pronuntiationen, d. h. vom Dictiren eigener oder fremder Werke zum Abschreiben. Ein Magister hatte das Recht, eigene Arbeiten entweder selbst zu dictiren oder durch andere dictiren zu lassen, eben so auch fremde Schriften, wenn sie von rühmlich bekannten Magistern der Universitäten von Prag, von Paris oder von Oxford herrührten, und von ihm selbst sorgfältig corrigirt waren. Den Baccalaureen war es wieder verboten, über gewisse Gegenstände eigene Werke zu verfassen, um sie zu pronunciren, wohl aber durften sie fremde Werke von berühmten Magistern der genannten drei Universitäten pronunciren, doch mußten diese vorher dem Decan zur Untersuchung vorgelegt werden, ob sie correct geschrieben wären. Ein Student durfte nur dann pronunciren, wenn ihn ein Magister an seiner statt dazu bestellte.

Zu Vorlesungen verpflichtet waren diejenigen, welche einen bestimmten Jahresgehalt bezogen oder in den Collegien wohnten. Ferner hatte jeder Baccalar nach seiner Promotion und jeder Licentiat nach Empfang der Licenz die Verbindlichkeit, zwei Jahre in der Universität zu bleiben, und Vorträge zu halten, wenn er nicht besonders dispensirt wurde. In der theologischen Facultät hießen die Baccalaureen, ehe sie diesen vorgeschriebenen Curs beendigt hatten, baccalaurei cursores, nach Beendigung desselben, baccalaurei formati. Ein Magister, welcher wirklich vortrug, hieß Professor oder actu regens.

Um einigen schädlichen Folgen der unumschränkten Lehrfreiheit vorzubeugen, setzte die Artistenfacultät im Jahre 1367 über gewisse besonders wichtige Gegenstände ordentliche Vorlesungen ein, welche jedes Jahr zu halten waren. Zu dem Ende wurde jedesmal am 1 September eine Versammlung der Facultät zusammen berufen, in welcher die Magister, welche actu regentes sein wollten, in der Reihe nach ihrem Alter befragt wurden, welchen ordentlichen

Gegenstand ein jeder von ihnen wählen wollte. Auf wen die Reihe nicht gelangte, der mußte, um in dem Jahre als actu regens angesehen zu werden, eine außerordentliche Vorlesung über ein Buch wählen, welches ausschließlich den Magistern vorbehalten war. Wer einen ordentlichen Gegenstand wählte, hatte dann nicht nur das ausschließliche Recht, sondern auch die Pflicht, darüber Vorträge zu halten. Um jedoch aus der unumschränkten Lehrfreiheit nicht gerade in den entgegengesetzten Fehler zu fallen, beschloß die Facultät schon im Jahre 1373, daß neben dem ordentlichen Lehrer doch auch eine Concurrenz, und zwar für jeden Gegenstand höchstens von zwei andern Magistern, gestattet werden sollte, die ihre Absicht im Voraus der Facultät anzuzeigen hatten.

Gleichzeitig mit der Verordnung über ordentliche Vorlesungen wurde der Anfang des Schulkurses fest bestimmt, indem alle ordentlichen Vorlesungen an einem Tage, nämlich am 18 October, beginnen sollten. Nebstdem war für jeden Gegenstand überhaupt die kürzeste und längste Zeit bestimmt, binnen welcher der Curs aus demselben zu beendigen war. Die Magister, welche mit einem ordentlichen Professor in demselben Gegenstande concurrirten, durften jedoch nicht früher beginnen, als nach dem 13 Jänner, also beinahe um 3 Monate später als der ordentliche Vorleser. Über Beobachtung aller dieser Vorschriften hatte der Decan sorgfältig zu wachen.

Von der Facultät war für jeden Gegenstand auch das von den Hörern zu entrichtende Honorar bemessen, welches pastus genannt wurde. Dem Professor war es weder gestattet, etwas über die Taxe noch unter derselben zu nehmen. Bloß die Armen waren gänzlich befreit. Zur Betreibung der in Bezahlung des Honorars Saumseligen konnte der Magister den Beistand des Rectors anrufen, dessen Zwangsmaßregeln in Suspension von allen Vorlesungen in der Universität, und wenn diese nichts fruchtete, in der gänzlichen Ausschließung von dem Studium bestanden.

Vom 14 Juli bis 25 August wurden jedes Jahr Ferien gehalten (vacationes, dies caniculares), in welchen keine Vorlesungen gehalten werden durften. Mit gewissen Ausnahmen war dasselbe der Fall an Festtagen (dies festivi) und an Tagen, auf

welche feierliche Acte der Universität oder der Facultäten fielen, z. B. am Tage der Rectorswahl (dies non legibiles).

Seit der Gründung von Collegien bestand ein Unterschied zwischen öffentlichen und Privatvorlesungen, nämlich solchen, welche in den Hörsälen der Collegien, und solchen, welche zu Hause gehalten wurden. Letztere mußten den sogenannten Dispensatoren der Facultät angesagt, und dazu von ihnen die Bewilligung erlangt werden; auch dem Rector war hievon jedesmal die Anzeige zu machen, wahrscheinlich um darauf sehen zu können, daß nicht Unbefugte, welche zur Universität nicht gehörten, an den Rechten derselben Theil nähmen.

Eine wichtige Rolle in dem damaligen Schulleben nahmen die Disputationen ein, welche eines Theils die Bestimmung hatten, die Gegenstände, worüber Vorlesungen gehalten wurden, durch mündliche Besprechung einzelner Sätze heller zu beleuchten, andern Theils überhaupt als Übungsmittel in der Dialectik dienten. Einige Disputationen waren in den Statuten der Facultät selbst angeordnet; sie theilten sich in ordentliche und außerordentliche. Erstere wurden regelmäßig alle Samstage gehalten, wobei einer von den jeweiligen magistri regentes, wie ihn nach der Altersreihe die Ordnung traf, den Vorsitz führte (præsidebat) und die zu behandelnden Sätze (Sofismen und Quästionen) bestimmte. Außerordentliche Disputationen hießen diejenigen, zu deren Abhaltung die jeweiligen neu creirten Magister gleich nach überstandener Prüfung verbunden waren. Sie wurden jeden Dienstag und Donnerstag gehalten, bis die Reihe der neuen Magister, wovon je einer den Vorsitz führte, achtmal umlief. Jeder, der den Baccalaureusgrad erlangen wollte, mußte sich vor der Prüfung ausweisen, wenigstens sechsmal an diesen vorgeschriebenen Disputationen Theil genommen zu haben. Viel strenger waren die Baccalaureen verbunden, bei den ordentlichen Disputationen jedesmal, und bei den außerordentlichen während eines ganzen, in obiger Weise beschriebenen Curses zugegen zu sein. Nebstdem wurden noch besondere Disputationen von den Baccalaureen selbst jedesmal zur Zeit der vierzigtägigen Fasten zweimal in der Woche gehalten.

Nebst diesen statutenmäßig vorgeschriebenen hatte jeder Magister das Recht, noch besondere Disputationen für seine Schüler zu halten, welche man Exercitien nannte, und wofür er so wie für die Vorlesungen ein Honorar bezog. Sie waren durch verschiedene Anordnungen der Facultät geregelt, besonders um hinsichtlich der Zeit, wann sie abgehalten wurden, mit den vorgeschriebenen Disputationen nicht in Collision zu gerathen.

Die glänzendste Disputation, welche in der Artistenfacultät überhaupt vorkam, war die sogenannte *disputatio de quolibet*, welche alljährlich nur einmal, uud zwar gewöhnlich am 3 Jänner eröffnet, und hierauf gewöhnlich durch mehrere Tage fortgesetzt wurde. Alle Magister, sowohl regentes als non regentes, mußten bei Strafe der Suspension von der Regenz für das nächste Jahr an derselben Theil nehmen, wozu jedem von den vorsitzenden Magistern eine Quästion wenigstens vier Tage zuvor schriftlich mitgetheilt werden mußte. Der Vorsitzende, quodlibetarius genannt, wurde aus den ältesten Magistern der Facultät, und zwar jedesmal schon beinahe ein halbes Jahr früher durch Wahl bestimmt. Da sein Amt ziemlich mühsam war, so mußten besonders strenge Verordnungen erlassen werden, um den Gewählten zur Annahme desselben zu bewegen. Vor der Wahl wurden jedoch sämmtliche Magister nach der Altersreihe befragt, ob einer nicht freiwillig das Amt des quodlibetarius auf sich nehmen wollte. Zur Belohnung bekam der quodlibetarius von der Facultät zwei Schock Groschen, nebstdem ein neues Biret, ein Paar Handschuhe und ein schwarzes Beinkleid, welche Gegenstände ihm gleich am ersten Tage der Disputation durch den Pedell auf dem Katheder präsentirt wurden.

Die Verwaltung des zum Generalstudium gehörigen Vermögens stand in so verschiedenen Händen, als es Corporationen gab, welche das Generalstudium in sich begriff. Jede der beiden Universitäten, jede Facultät und jedes Collegium hatten eben ihr eigenes Vermögen, und verwalteten es selbstständig, ohne einer gemeinschaftlichen Oberaufsicht zu unterstehen. Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Corporationen bestand bloß darin, daß sie einander in Fällen, wo es nöthig war, durch Darleihen

aushalfen. Die bedeutendsten Einkünfte scheint die Artistenfacultät gehabt zu haben.

Die Einkünfte der Universität bestanden vornehmlich in Strafgeldern, Taxen und Immatriculationsgebühren, welche letztern von den neu eintretenden Mitgliedern entrichtet wurden. Ärmern Studenten wurden sie entweder zum Theile oder gänzlich nachgelassen, eben so Personen, welche um die Universität Verdienste hatten. Ferner besaß die Universität die ihr von Kaiser Karl IV im Jahre 1357 einverleibten landtäflichen Güter, welche zur Besoldung ordentlicher Professoren bestimmt waren. In dringenden Fällen konnten auch sämmtlichen Gliedern der Universität Contributionen aufgelegt werden. — Bei den Facultäten bildeten neben den Strafgeldern und Taxen auch die Promotionsgebühren einen beträchtlichen Theil des jährlichen Einkommens.

Die Casse, welche zur Aufbewahrung der Gelder diente, hieß fiscus, archa oder cista universitatis v. facultatis; zu jeder gab es mehrere Schlüssel, welche bei den Universitäten die Rectoren, bei den Facultäten die Decane mit den ihnen beigegebenen Collectoren in Händen hatten.

Außer den seines Ortes bereits genannten Ämtern der Universitäten und Facultäten, welche jährlich oder halbjährig aus den Mitgliedern selbst erneuert wurden, hatte jede derselben auch noch untergeordnete stabil angestellte Diener, worunter der Notar der Universität und die Universität- und Facultätpedelle die vorzüglichsten waren. Letztere wurden auch nuntii, cursores oder servitores genannt. Sie besorgten alle möglichen Bekanntmachungen, verrichteten ceremonielle Dienste, und versahen überhaupt alle Geschäfte von Amtsdienern. Nebst einem festen jährlichen Gehalte bezogen sie Antheile an den Immatriculations-, Promotions- und verschiedenen andern Gebühren. Der Notar verfertigte alle öffentlichen Urkunden der Universität, wie auch Privaturkunden für die Studenten und andere Universitätmitglieder, wenn sie es von ihm verlangten. Für die letztern mußten ihm die Taxen gezahlt werden, und außerdem bezog er einen festen jährlichen Gehalt. In manchen Geschäften konnte er vom Universitätspedell, in andern hinwieder

dieser von ihm vertreten werden. Das Ernennungsrecht beider stand dem Rector gemeinschaftlich mit dem Rathe zu. Jedem Rector mußten sie bei seinem Amtsantritte einen Eid ablegen, und bei allen öffentlichen Gelegenheiten, besonders aber der Notar bei Gerichten, stets um seine Person sein. Der Pedell durfte ohne Erlaubniß des Rectors nicht über einen Tag von Prag entfernt bleiben.

Die wichtigsten Amtsbücher, welche geführt wurden, waren die Matrikeln der Universitäten, in welche alle Glieder derselben, nämlich Magister und Studenten, und die der Facultäten, in welche bloß die Graduirten eingetragen wurden, ferner die Statutenbücher, deren bereits an andern Orten erwähnt wurde. Die älteste bekannte Matrikel der ursprünglichen Universität, über welche wir eine bestimmte Nachricht haben, fing mit dem Jahre 1358 an, und wurde bis zum Anfange des 17 Jahrhunderts, wohl bis zur Auflösung des Carolinums im Jahre 1622 fortgeführt. Die älteste Matrikel der Juristenuniversität, welche zugleich auch Facultätmatrikel war, von der Trennung der Juristen im Jahre 1372 bis zum Jahre 1418 hat sich bisher erhalten. Ebenso haben wir noch die älteste Matrikel der Artistenfacultät vom Jahre 1367 bis 1390 abschriftlich, und von da im Urtexte bis 1585. Die Facultät führte nebstdem noch ein kurzgefaßtes Namenregister aller Graduirten nach ihrem Altersrange.

Über die Verwaltung des Archivs des Studiums wissen wir aus der ältesten Periode nichts anzugeben, außer daß Privilegien, Obligationen und andere wichtigere Urkunden der Universitäten und Facultäten in den Geldkästen der Corporationen selbst aufbewahrt zu werden pflegten.

Zum Gebrauche der Magister bestanden auch Bibliotheken in den einzelnen Collegien, worunter namentlich die des Karlscollegiums, gegründet von dem Stifter des Collegiums selbst, am bedeutendsten war.

Die Studenten des 14 Jahrhunderts waren in Prag so wie an allen damaligen Universitäten in der Regel älter als es jetzt der Fall zu sein pflegt, besonders die der höhern Facultäten,

in welche man gewöhnlich, so wie jetzt, erst nach Vollendung der Studien in der artistischen Facultät einzutreten pflegte.

Sehr häufig lagen den Studien Männer ob, die bereits hoch in Ämtern und Würden standen. Ansehnlich ist besonders die Anzahl geistlicher Personen unter denselben. So nennt z. B. die Juristenmatrik vom Jahre 1372 bis 1408 unter ihren Studenten 1 Bischof, 1 Abt, 9 Erzdechanten, 23 Dompröpste, 4 Dechanten, 209 Domherren, 187 Pfarrer, 25 Ordens- und 78 Weltgeistliche von niedrigerer Stellung. Fast kein bedeutenderes Domcapitel Böhmens, Mährens, des teutschen Reichs, der Königreiche Polen und Ungarn, wie auch der scandinavischen drei Reiche gab es, das nicht einige seiner Mitglieder unter der Anzahl derselben gehabt hätte. Allerdings waren darunter sehr viele junge Beneficiaten aus adelichen Familien, welche noch weder die Weihen empfangen hatten, sondern nur ihre Pfründen genoßen. Es waren oft junge Leute, mit welchen ihre Hofmeister nach Prag kamen, die sich gewöhnlich ebenfalls den Studien widmeten.

Auch sonst hatte die Universität zahlreichen Besuch von Adelichen sowohl aus einheimischen angesehenen Geschlechtern, als aus mächtigen teutschen Fürstenhäusern. Noch bedeutender war die Menge reicher Bürgersöhne aus den Städten des In- und Auslandes, welche nebenbei häufig auch kaufmännische Geschäfte ihrer Väter in Prag zu besorgen hatten. Ärmere Studenten halfen sich zum Theile als Diener (famuli) der reichern fort, oder erwarben sich durch das übliche Singen, Betteln, Sammeln von Christgeschenken u. dgl. ihren spärlichen Unterhalt.

Natürlich fehlte es auch damals, wie zu jeder Zeit, nicht an Studenten, welche sich mehr mit Trunk, Spiel oder nächtlichen Excessen als mit Studien abgaben, wie sich denn auch hie und da Mahnbriefe von Gläubigern und drohende Briefe erzürnter Väter in alten Formelbüchern erhalten haben. Häufige Schlägereien zwischen Studenten und andern Stadtbewohnern verursachten Collisionen zwischen der besondern Jurisdiction der Universitäten und der allgemeinen des Stadtmagistrats, welche durch besondere Übereinkünfte beseitigt werden mußten. Eine Übereinkunft dieser

Art kam namentlich im Jahre 1374 (26 September) zu Stande, welche zwischen den Rectoren der beiden Universitäten und dem damals vereinigten Magistrat der Alt- und Neustadt abgeschlossen wurde. Eingriffe des Magistrats in die Universitätsgerichtsbarkeit konnten bei der großen Unbändigkeit der Jugend doch auch später nicht immer vermieden werden. Wie roh diese sein mochte, zeigt zum Theil der lange Straftarif über verschiedene Gattungen von körperlichen Verletzungen und mündlichen Beleidigungen, welchen die Universitätsstatuten enthalten.

Gleich den Zünften und andern mittelalterlichen Corporationen hatte auch die Universität ihre besonderen Feste und Feierlichkeiten, wie auch ihren angewiesenen Antheil und ihre Stelle bei öffentlichen Feierlichkeiten, Processionen, Aufzügen u. dgl. neben andern bestehenden Körperschaften. Sie verrichtete die Begräbnisse ihrer verstorbenen Mitglieder, hielt alljährlich an bestimmten Tagen Seelenmessen für dieselben, und besaß auch allen dazu nöthigen Apparat, wie auch ihre besondern Abzeichen, um damit würdig aufzutreten.

Bei allen Gelegenheiten dieser Art mußten die Mitglieder der Universität die unter ihnen bestehende Rangordnung genau beobachten. Eine positive Bestimmung darüber hat sich vom Jahre 1392 erhalten, welche sich jedoch nur auf die Universität der drei Facultäten bezog, wiewohl mit der nöthigen Rücksicht auf Juristen, welche zugleich Mitglieder anderer Facultäten waren. Derselben zu Folge hatte bei öffentlichen Aufzügen der Rector der Universität jedesmal allen Magistern voran zu gehen, wobei der Pedell der Universität, welcher vor ihm einherschritt, und der Notar, welcher ihm folgte, sein Ehrengeleite ausmachten. Hierauf folgten die Magister der Theologie, dann die Doctoren des canonischen, nach ihnen erst die des römischen Rechts, ferner die Magister der Medicin, und aus allen Magistern der freien Künste bloß der Decan dieser Facultät, hierauf die Licentiaten der Theologie, des canonischen Rechts, des Civilrechts, der Medicin; hierauf die baccalaurei formati der theologischen Facultät; dann erst die übrigen Magister der Artistenfacultät mit den baccalaurei cursores der theologischen auf Einer Rangstufe, bloß in der Reihenfolge nach der Zeit ihrer

Promovirung zum Magisteriat oder Baccalaureat; nach ihnen die Licentiaten der Artistenfacultät, die Baccalaureen der juridischen, dann der medicinischen und zuletzt der Artistenfacultät.

Promotionen, Rectorswahlen und andere eigentliche Universitätsacte waren gewöhnlich auch mit festlichen Essen begleitet, wie verschiedene Verordnungen nachweisen, welche Beschränkung des Aufwandes bei denselben zum Zwecke hatten.

Auch auf die Kleidung bezogen sich verschiedene Verordnungen der Universitäten und Facultäten, welche im Allgemeinen darauf Bedacht hatten, daß jedes Mitglied in dem seinem Range angemessenen Kleide, besonders bei feierlichen Gelegenheiten, erscheine. Das Hauptkleid, welches einen Graduirten von einem bloßen Studenten unterschied, war der sogenannte Tabardus, ein Talar, mit vielen Falten versehen (vestis rugata). Wenn ein Magister ohne denselben in der Facultätsversammlung erschien, so wurde seine Stimme für ungiltig angesehen. Auch Lectionen, Disputationen und andere eigentliche Schulgeschäfte durften weder von Magistern noch Baccalaureen in einem andern Kleide vorgenommen werden.

II.

Zeiten nationaler und religiöser Streitigkeiten im Prager Generalstudium.

(1384 — 1409.)

Die letzten Regierungsjahre Kaiser Karls IV und die ersten Wenzels IV, so lange im Innern des Landes und nach Außen Friede herrschte, waren die Periode des höchsten äußern Ruhmes und Glanzes des Prager Generalstudiums. So viel nach den vorhandenen urkundlichen Quellen geurtheilt werden kann, war dieß in der Zeit von 1372 bis 1389 ganz besonders der Fall. Aus der Vergleichung alles dessen, was die allerdings nicht vollständigen amtlichen Verzeichnisse darbieten, mit anderweitigen Nachrichten, welche Glauben verdienen, kann man mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sich in jenem Zeitraume wenigstens

11.000 Studenten aus nahen und fernen Gegenden gleichzeitig in Prag aufhielten.

Allerdings war der Wunsch Karls IV, ein an zahlreichem Besuche dem von Paris und Bologna gleichkommendes Generalstudium in Prag zu gründen, frühzeitig auf's Glänzendste erfüllt worden; es war ein Institut von europäischem Rufe geworden, welches namentlich allen teutschen und slawischen Ländern, in deren rechter Mitte es errichtet war, als Hauptsitz wissenschaftlicher Bildung diente.

Die Anzahl der Studierenden hatte zwar schon vor dem gedachten glänzenden Zeitraume wegen Errichtung anderer Universitäten in den Nachbarländern einigen Abbruch erlitten, nämlich durch jene von Krakau (1363), Wien (1365), Heidelberg (1386), Köln (1388), wozu später auch noch Erfurt (1392) kam; doch blieben alle diese Gründungen im Vergleiche mit der von Prag stets von bloß provinzieller Wichtigkeit, indem sie nur die Jugend der nächst gelegenen Länder anzogen. Bedeutender war die Veränderung seit dem Jahre 1390, welche sich hauptsächlich durch die eingetretenen Unruhen im teutschen Reiche und im Innern von Böhmen erklären läßt. Aus den ämtlichen Verzeichnissen zu schließen, sank die Anzahl der Studierenden seitdem um ein ganzes Drittheil herab, was denn doch im Vergleiche mit neuern Anstalten noch immer einen sehr bedeutenden Unterschied macht.

Der großen Menge Studierender entsprach die Anzahl der Lehrenden, soweit sie bekannt ist, auf überraschende Weise. Aus der frühesten Zeit wissen wir außer den bereits oben genannten nur wenige Namen derselben anzuführen. Eine Erwähnung verdienen besonders die sechs Magister, welche im Jahre 1366 als die ersten Bewohner des Karlscollegiums genannt werden. Es waren die Magister Herman von Winterswig, Fridman von Zittau, Jenek von Prag, Nicolaus von Jewicka aus Mähren, Ditherus de Widera (?) und Heinrich Woler. Aus dem Jahrzehend von 1380 bis 1389 sind uns in der artistischen Facultät allein 73 Magister bekannt, welche vortrugen, und zwar bloß diejenigen gerechnet, deren die Quellen in jenen Jahren zum ersten Male erwähnen, ohne jene,

welche auch vordem schon gelesen hatten. In dem Zeitraume von 1390 bis 1399 kommen noch 68, und von 1400 bis 1409 57 neue hinzu; in der ganzen Zeit von 1366 bis 1409, über welche wir genauere Nachricht besitzen, sind ihrer zusammen 234, welche genannt werden.

Die meisten dieser Lehrer waren bereits in der Prager Universität selbst gebildet worden; kaum waren mehr als etwa zehn Jahre seit der Gründung derselben verstrichen, so war sie schon im Stande, auch zur ersten Begründung neuer Anstalten aus ihrer Mitte Colonien zu entsenden. Die Anzahl Promovirter in der Artistenfacultät vom Jahre 1367 bis 1408 betrug 844 Magister und 3823 Baccalaureen, wovon auf jenes glorreiche Jahrzehend von 1380 bis 1389 nichts weniger als 1579 Baccalaureen und 332 Magister kommen.

Allerdings war die Anzahl Studierender in der artistischen Facultät wenigstens eben so groß, wie die der andern drei Facultäten zusammen genommen. Eine Vergleichung der Matrikel derselben mit der der Juristenuniversität zeigt, daß letztere in den Jahren von 1372 bis 1418 nicht so viele Schüler zählte als jene Facultät Baccalaureen. Die Anzahl der Erstern, welche sich immatriculiren ließen, betrug nämlich 3563, die der Baccalaureen der Artistenfacultät 3897.

Die Namen der Professoren der höhern drei Facultäten haben sich nur zufällig hie und da erhalten. In der theologischen Facultät werden genannt: Heinrich von Oyta (1372), Hermann von Winterswig (1379), zwischen 1380 und 1389 Johann Marienwerder aus dem Orden der teutschen Kreuzritter, Nicolaus von Gubin, Matthäus von Krokow, Domherr von Breslau, später Bischof von Worms, Konrad Soltow, welcher letztere im Jahre 1387 nach Heidelberg berufen wurde, und später als Bischof von Werden starb (1407). Dietmar von Swerte, Magister der freien Künste, war eben dahin noch früher (1386) zur Wirksamkeit in dieser Facultät berufen worden. Meistentheils waren die Professoren der Theologie früher Professoren der freien Künste gewesen, wozu auch die Verfassung des Karlscollegiums ihren Theil beitrug, da

die Mitglieder desselben zu Studien in der Theologie verbunden waren.

In der Juristenfacultät erscheinen in den Quellen: Wilhelm Decan von Hamburg, welchen wir schon bei der Gründung des Juristencollegiums genannt haben (1373), Ludwig Thalhem (1376), Kuneš von Třebowel, Canonicus von Prag (1376), ein gewisser Magister Nicolaus (1382), Johann von Dulmen (1382), Bohuslaw von Olmütz, später Dombechant in Prag (1385), Georg von Bor und Jacob von Zihobec. Im Jahre 1386 wurde de Noet von der Prager Universität als Lehrer des Rechts nach Heidelberg berufen.

In der medicinischen Facultät kennen wir nach Balthasar von Tauß und Doctor Walter, welcher in der Teynschule vortrug, bloß Jacob, Canonicus von Olmütz und Wyšehrad (1379), Heinrich von Bremen († 1392) und den berühmten Leibarzt Wenzels IV, Doctor Albik (1396), später Erzbischof von Prag, welcher nicht nur Doctor der Medicin, sondern auch Licentiat in den Rechten und Magister der freien Künste war, in welchen letztern er früher auch vorgetragen hatte.

Es ist gewiß, daß das Prager Generalstudium, so wie andere Universitäten jener Zeit, außer der eigentlichen Schule noch in verschiedenen andern Wirkungskreisen thätig war, und namentlich auf wichtige Angelegenheiten der Kirche und des Staates, in welchen es bald selbst bald durch einzelne seiner Mitglieder zu Rathe gezogen wurde, einen bedeutenden Einfluß übte. Leider sind alle archivalischen Quellen, die über Verhandlungen dieser Art genauere Nachricht zu geben im Stande wären, bis auf wenige dürftige Überreste verloren gegangen.

In den Angelegenheiten des päpstlichen Schisma, welches zu Ende des 14 Jahrhunderts begann, trat die Prager Universität neben denen von Paris und Oxford als eine der ersten kirchlichen Auctoritäten auf. Im Jahre 1378 riethen die drei Universitäten zur Zusammenrufung eines allgemeinen Conciliums, welches zwischen den Päpsten Urban VI und Clemens VII entscheiden sollte. Durch den Widerstand beider Päpste wurde dieser Plan bald vereitelt. Im Jahre 1398 bewog die Universität König

Wenzel IV zu seiner Reise nach Rheims, wo in derselben Angelegenheit eine Übereinkunft mit dem König von Frankreich zu Stande kommen sollte, über deren Grundlage die beiden Generalstudien von Prag und Paris vorläufig übereingekommen waren.

Als im Jahre 1404 König Wenzel sich nach Breslau begab, um daselbst mit dem König von Polen gegen seinen ihm feindlichen Bruder König Sigmund von Ungarn eine Verabredung zu treffen, werden zwei Professoren, Johann Eliä, Magister der Theologie, und Jacob Zihobec, Doctor der Rechte, genannt, deren Rathes sich der König dabei bedienen wollte. Es erging deßwegen an die Universität der Befehl, sie an ihn abzusenden. Es ist kein Zweifel, daß solche Berufungen sehr häufig geschahen, wenn gleich dieß der einzige Fall ist, über welchen sich ganz zufällig eine Nachricht erhalten hat.

Noch wichtiger als dieß war besonders für die Volksbildung in Böhmen ein Recht der Prager Universität, welchem zu Folge sie eigentlich die oberste dirigirende Behörde in Schulsachen für das ganze Königreich war. Der Universität waren nämlich alle übrigen niedern Schulen im Lande in der Art unterworfen, daß der Rector und der Rath der Universität im Einverständnisse mit den Gemeindevorgesetzten die Lehrer einzusetzen hatten, welche dann zumeist Magister oder Baccalaureen waren. Eben so konnte der Rector mit dem Universitätsrathe den Lehrern auch den Schulplan vorschreiben, welchen sie zu beobachten hatten. Der Ursprung dieses Rechtes der Universität ist unbekannt; nur so viel erhellet, daß sie längere Zeit zu kämpfen hatte, um zu vollständiger Ausübung desselben zu gelangen. Dessenungeachtet scheint es, daß sie zu Ende des 14 Jahrhunderts es schon größtentheils wirklich ausübte.

In ähnlicher Weise, wie die Lehrer an den Schulen, unterstanden der Universität alle Abschreiber, Illuminatoren, Correctoren von Handschriften, Buchbinder, Buchhändler und Besitzer von Bibliotheken, Verkäufer des Pergaments, Apotheker, und, wie sich die Statuten ausdrücken, Alle, die auf irgend eine Art von der Universität lebten. Sie wurden zum

Unterschiede von Gliedern der Universität Unterthanen derselben (subditi) genannt. Die Unterthänigkeit bestand, wie mit Gewißheit anzunehmen ist, nicht in der bloßen Gerichtsbarkeit des Rectors, sondern auch in dem Rechte der Universität, allen an diesen Erwerbszweigen Theilnehmenden Vorschriften zu geben, wornach sie sich in der Ausübung ihrer Gewerbe selbst zu richten hatten.

Was die eigentliche Behandlung der Wissenschaften betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß der Ruhm des Prager Generalstudiums in dieser Hinsicht dem äußern Glanze desselben gleich gekommen wäre. Auffallend ist es, daß unter der Menge gelehrter Männer aus nahen und fernen Gegenden, die diese hochangesehene, reiche und mit allen möglichen Freiheiten und Privilegien ausgestattete Gelehrtenrepublik bildeten, im Laufe des ganzen 14 Jahrhunderts auch nicht einer genannt werden kann, der durch irgend einen Fortschritt in der Wissenschaft einen allgemeinern Ruf erworben hätte. Alles Wirken der Schulanstalt bestand einzig in der Verbreitung derjenigen Summe von Kenntnissen, in welchen sich die mittelalterliche Wissenschaft auch früher bereits an den Universitäten Frankreichs und Italiens bewegt hatte.

Die artistische Facultät unterschied die ihr zukommenden Gegenstände nach der althergebrachten Eintheilung des trivium und quatrivium. Zu dem erstern gehörten drei, zu dem letztern vier der sogenannten sieben freien Künste. Jene waren die Grammatik, Rhetorik und Dialectik; diese die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik.

Darunter nahmen jedoch nach dem Beispiele der romanischen Universitäten die unter dem Namen Dialectik begriffenen philosophischen Wissenschaften den größten Raum ein. Sie theilten sich in drei Hauptzweige: die Logik, die Naturphilosophie und die Moralphilosophie. Unter den Schriften, die darüber gelesen wurden, nahmen die Werke des Aristoteles und seine sowohl einheimischen als ältern ausländischen Commentatoren die erste Stelle ein.

Von Gliedern der Prager Universität, welche sich unter den Schriftstellern dieser Classe auszeichneten, werden genannt: M. Johann Stetefeld von Eisenach, Verfasser einer „Summa brevis

parvorum logicalium"; M. Peter von Pribislaw; welcher einen Commentar über Aristoteles Analytica schrieb, ferner Stanislaw von Znaym, Verfasser eines Commentars zu Aristoteles' Libri physicorum.

Der Streit zwischen Realismus und Nominalismus spielte eine bedeutende Rolle, da besonders die erstere jener zwei Hauptrichtungen der scholastischen Philosophie, welche häufig bei der Kirche verdächtigt wurde, von einer Anstalt erster Größe, wie es die Prager Universität war, nicht wohl ausgeschlossen werden konnte, wie es auf mehrern der kleinern teutschen Universitäten wirklich geschah. Ein Hauptverfechter des Realismus, wie überhaupt einer der rüstigsten Schriftsteller im philosophischen Fache, welche die Prager Universität in jener Periode aufzuweisen hatte, war der bereits genannte Magister Stanislaw von Znaym. Außer mehreren andern Schriften verfaßte er ein Werk unter dem Titel „Universalia Realia," in welchem er die Hauptgründe der realistischen Ansicht über das Wesen der allgemeinen Begriffe weitläufig auseinander setzt.

Daß in der Philosophie nicht weitere Fortschritte gemacht wurden, war übrigens nicht die Schuld der Prager Hochschule, sondern eine Schuld der Zeit, indem die glänzende Reihe der philosophischen Berühmtheiten des Mittelalters von Anselm von Canterbury, Abälard, Thomas von Aquino u. s. w. bis auf Duns Scotus herab überhaupt in der ersten Hälfte des 14 Jahrhunderts zu Ende gegangen war. Die scholastische Philosophie hatte eben schon geleistet, was sie zu leisten im Stande war, und es trat in dieser Hinsicht ein allgemeiner Stillstand ein, dessen Beendigung nothwendig Entwicklungen anderer Art vorangehen mußten.

In der Grammatik und Rhetorik, wozu auch die Poesie gerechnet wurde, findet man allerdings noch keine Spur des Studiums alter Classiker, wie es von den Humanisten des 15 und 16 Jahrhunderts betrieben wurde. Die Regeln der lateinischen Grammatik wurden nach der Grammatik des Priscianus, die der Rhetorik nach Aristoteles vorgetragen, und als Muster des Styls las man neben Boëthius meistens Werke von Schriftstellern des

Mittelalters. Besonders werden genannt: Græcismus und Labyrinthus, zwei didactische Gedichte, verfaßt von Eduard de Bethune aus dem 13 Jahrhunderte, Poëtria nova von dem Engländer Gottfried, ebenfalls aus dem 13 Jahrhunderte, und andere ähnliche.

Die gebräuchlichsten mathematischen Werke waren: über Arithmetik die sechs Bücher des Euklides nebst verschiedenen mittelalterlichen Bearbeitungen desselben Gegenstandes; über Geometrie der Tractatus de Sphæra oder Sphæra materialis von Johann von Halifax (de Sacrobosco) aus dem 13 Jahrhunderte, und ein anderes Werk betitelt Sphæra theorica; über Astronomie vor Allem des Ptolomäus berühmtes Werk Almagestum, und dann Werke von Schriftstellern des Mittelalters: Theoria planetarum, Almanachum (eine Anleitung zur Verfassung von Kalendern), Computus cyrometricalis, eine Belehrung, wie man die Zeiten der jährlichen Festtage an den Fingern berechnen kann. Ferner gab es ein Werk über Optik unter dem Titel: Perspectiva communis, verfaßt von einem Engländer, Johannes Pisanus, im Jahre 1280, wornach ebenfalls vorgetragen wurde. Astrologische Studien waren natürlich in Vorlesungen und Disputationen ganz besonders beliebt. Selbst Chiromantik war ein Gegenstand, über welchen Bücher geschrieben und gelehrte Vorträge gehalten wurden.

Das beliebteste Werk über Musik, nach welchem man lehrte, war die Musica Muri, verfaßt von Johannes de Muris aus Paris um das Jahr 1330. Unter den Prager Professoren wird Magister Peter von Stupno in einer Predigt des Hus als musicus dulcissimus gepriesen.

In der juridischen Facultät wurde nach dem Beispiele der Pariser Universität vorzüglich das canonische Recht gelehrt, viel weniger das römische, welches wahrscheinlich, so wie in Paris, meistentheils nur zur Erklärung des Kirchenrechts dienen sollte. Dieß war in der Natur der Verhältnisse vollkommen gegründet, da wenigstens in Böhmen das römische Recht bei keinem Gericht als Gesetz eingeführt war, während dem kanonischen bei den damals so mächtigen geistlichen Gerichten eine ungleich größere Wichtigkeit zukam. Dagegen wurde auf das für die Praxis

allerdings wichtigste einheimische Stadt- und Landrecht gar keine Rücksicht genommen. Wegen des überwiegenden Ansehens des kanonischen Rechts vor dem römischen wurde die Juristenuniversität häufig bloß universitas canonistarum genannt.

Die vorzüglichsten Bücher, welche in der theologischen Facultät gebraucht wurden, waren die Bibel selbst, dann des Petrus Lombardus Liber Sententiarum, ein in der ganzen Christenheit berühmtes Buch aus der zweiten Hälfte des 12 Jahrhunderts, welches die ganze christliche Dogmatik umfaßte. Unter der großen Anzahl von gelehrten Männern aus den verschiedensten christlichen Ländern, welche zu diesem Buche Commentare geschrieben haben, nimmt in der Prager Universität Konrad Soltow einen Platz ein, welcher das ganze Werk des Lombardus in Fragen behandelte (1385).

Der bedeutendste Lehrer und Schriftsteller, welchen die medicinische Facultät aufzuweisen hatte, war der bereits genannte Magister Albicus. Eine nähere Würdigung seiner und anderer medicinischen Werke von Mitgliedern des Prager Generalstudiums, deren sich in Handschriften eine bedeutende Anzahl vorfindet, überlassen wir Sachkundigen.

Im Allgemeinen müssen an diesem Zustande der Studien an der Universität zwei Hauptfehler hervorgehoben werden, welche sie mit allen damaligen Anstalten dieser Art gemein hatte; erstens nämlich, daß die Studien so wenig den practischen Bedürfnissen des Lebens entsprachen, da sie sich fast durchgehends auf abstracte Gegenstände bezogen; zweitens, daß die Thätigkeit der Hochschule größtentheils nur kirchlichen Interessen zugewandt war, und an ihren Vortheilen zumeist nur der geistliche Stand Theil nahm. Dem letztern gehörten die angesehensten zwei Facultäten, nämlich die theologische und juridische, fast ausschließlich, die artistische größern Theils an, und selbst an der medicinischen nahmen, der Gewohnheit der Zeit gemäß, wenigstens sehr viele Mitglieder des geistlichen Standes Antheil, sowohl in der Eigenschaft von Lehrern als ausübenden Ärzten.

Beide diese Umstände waren für den künftigen Bestand des Prager Generalstudiums um so bedenklicher, als die Gründung

desselben mit dem Beginne zweier neuen Richtungen in der geistigen Entwicklung des böhmischen Volks beinahe gleichzeitig zusammentraf, mit welchen es nothwendig in Collision gerathen mußte. Es war dieß einerseits ein regeres Wiederaufleben der Nationalität, anderseits das wach gewordene Streben nach kirchlichen Reformen.

Was den ersten Punct betrifft, so war die böhmische Nationalität unter den letzten Přemysliden besonders durch die Einführung der Municipalverfassung in den Städten gefährdet worden, da diese in einer Art geschah, welche alle Vortheile dieses in allen Ländern so wohlthätigen Instituts fast einzig und allein fremden Colonisten zuwandte, und die ältere einheimische Bevölkerung, so zu sagen, unter die Botmäßigkeit derselben setzte. Unter der Regierung Kaiser Karls IV äußerte sich zuerst etwas stärker das Bemühen der böhmischen Stadtgemeinden, diesem Zustande ein Ende zu machen und Gleichheit der Rechte mit der teutschen Bevölkerung zu erringen.

Diesem Streben ging eine beachtenswerthe literarische Thätigkeit voran und zur Seite, welche sich's eben recht zum Zwecke machte, das Volk geistig zu heben und zu höherem Bewußtsein seiner selbst zu bringen, worin denn auch immer merklichere Fortschritte geschahen, während die teutsche Bevölkerung, ohne allen eigentlichen geistigen Halt, ihr bisheriges Übergewicht nur mit materiellen Mitteln aufrecht erhielt. Zwei Männer weltlichen Standes, der Ritter Dalemil zu Anfang des 14 Jahrhunderts, bei welchem mehr die thatkräftige Liebe zum Vaterlande hervortrat, und Ritter Thomas Štitný gegen Ende des Jahrhunderts, welchem es inniger um die Bildung des Geistes und Veredlung des Herzens seines Volks zu thun war, haben sich in Verfolgung jenes Zweckes einen bleibenden Ruf erworben. Seitdem Milič und das jüngere Geschlecht der Geistlichen, welches ihm nachfolgte, durch eine innigere Auffassung des priesterlichen Berufs dieselbe Bahn, nur in anderer Weise, einschlugen, waren die reformatorischen und nationalen Bestrebungen mit einander enge verschwistert, und unterstützten einander wechselseitig, so daß beide allmälig das ganze Volk für sich einnahmen.

Es ist nach dem, was von der Einrichtung des Prager Generalstudiums gesagt worden, leicht zu erklären, warum es jenen beiden Interessen nicht günstig sein konnte, sondern ihnen vielmehr frühzeitig feindlich entgegen trat. Nicht bloß Milič und Mathias von Janow fanden in ihren Bemühungen um kirchliche Reform vorzüglich an Mitgliedern des Prager Studiums ihre Gegner und Ankläger, sondern selbst die rein human gehaltenen Schriften Štitnýs wurden von den Männern der Schule angefochten, und erregten ihre Rivalität, weil sie nicht in der Sprache der Schule, sondern gemeinverständlich für alles Volk geschrieben waren, und demselben alles Zunftgeheimniß, so weit es irgend brauchbar gemacht werden konnte, offen preis gaben.

Von der nationalen Seite betrachtet, kann es um so weniger befremden, daß das Generalstudium sich den dahin einschlagenden geistigen Bemühungen nicht an die Spitze stellte, da es nach seiner Zusammensetzung und Einrichtung überhaupt nicht berufen war, eine nationale Anstalt zu bilden.

Dieß lag hauptsächlich schon in der Eintheilung der Universität in vier Nationen, nach welchen in allen Angelegenheiten gestimmt wurde. Unter diesen Nationen waren drei fremde gegen die eine einheimische, welche noch dazu an Zahl anfänglich die schwächste war. In der Juristenuniversität z. B. betrug zwischen den Jahren 1372 und 1389 die einzige sächsische Nation, welche deßhalb am meisten imponirte, mehr als ein Drittheil aller Mitglieder der Universität, die böhmische Nation hingegen nur wenig mehr als ein Sechstheil derselben. Zwischen 1390 und 1408 sank die Anzahl Mitglieder der bairischen Nation, wovon sich die meisten nach den Universitäten von Köln und Heidelberg gezogen hatten, so bedeutend, daß sie nurmehr ein Neuntel aller Mitglieder der Universität ausmachten. Seitdem betrug die sächsische Nation beinahe die Hälfte, die polnische beinahe ein Drittel, die böhmische Nation immer nur wenig mehr denn ein Fünftel der ganzen Anzahl. Zudem gehörten die Stimmen der drei fremden Nationen eigentlich alle einer einzigen, der teutschen Nation an, indem die sogenannte polnische nur dem Namen nach slawisch war, während die Mehrzahl

ihrer Mitglieder, da sich ihr Gebiet bis nach Obersachsen und Thüringen erstreckte, aus Teutschen bestand.

Das Streben der nationalböhmischen Partei im Volke selbst, welches diese Verhältnisse hervorrufen mußte, ging natürlich dahin, die Universität gänzlich zu umstalten, indem man mit Verzichtung auf die Vortheile, welche das Bestehen einer allgemein europäischen Anstalt mit sich führte, lieber eine bloß nationale haben wollte.

Die Erfüllung dieses Wunsches wurde durch Streitigkeiten zwischen den Nationen in der Universität selbst herbeigeführt, welche ohne jene nationale Richtung sicherlich nie den Erfolg hätten haben können, welcher später wirklich eingetreten ist. Übrigens geschah durch diese Umwälzung nichts anderes, als was in andern Ländern die Zeitverhältnisse überall gleichfalls, wenn auch etwas langsamer, herbeiführten, daß nämlich an die Stelle der großartigen, allen christlichen Nationen offenstehenden freien Corporationen des Mittelalters überall mehr oder weniger beschränkte und den Zwecken einzelner Länder oder Staaten angepaßte Lehranstalten getreten sind.

In Folge der Eintheilung der Universität, wornach den fremden Nationen drei Stimmen, der böhmischen nur eine zukam, war es natürlich, daß die Leitung ihrer Angelegenheiten sich fast gänzlich in den Händen der drei erstern befand, aus deren Mitte meistens die Rectoren, Decane und andere Beamten genommen wurden. Auch an den Collegiaturen und andern Emolumenten, die das Generalstudium darbot, nahmen größtentheils nur die Teutschen Theil, und bahnten sich durch ihren Aufenthalt in der Universität selbst auch weiter den Weg zur Erlangung reicher Pfründen und hoher geistlicher Würden im Königreiche.

Um den Genuß der Collegiaturen entstand zwischen den drei fremden Nationen und der böhmischen zum ersten Male ein Streit im Jahre 1384 unter dem Rectorate Konrad Soltows. Die böhmische Nation beschwerte sich darüber, daß die Collegien fast durchgehends mit Teutschen besetzt waren, bei dem Erzbischof als Kanzler der Universität, und bei König Wenzel selbst, wie auch bei seinen Räthen, welche alle die Sache für eine Verkürzung der böhmischen Nation ansahen. Erzbischof Johann von Jenstein machte

das Erkenntniß (2 December 1384), es sollten in die Collegien bloß Böhmen, und erst in Ermanglung derselben andere Nationen aufgenommen werden.

Die teutschen Nationen appellirten gegen dieses Erkenntniß an den Papst, indem sie dem Kanzler das Recht absprachen, in solchen Angelegenheiten zu entscheiden. Zugleich befahl Konrad Soltow als Rector, daß alle Lectionen und andere Schulacte in der Universität so lange unterbleiben sollen, bis der Streit geschlichtet wäre. Auf dieses Verbot achteten die Böhmen nicht, sondern gingen bewaffnet in die Schulen, und ließen sich in Vorlesungen, Disputationen und andern Handlungen nicht stören. Von Leuten gröbern Schlages wurden Excesse begangen. Mehrere überfielen vermummt den Rector und andere der vorzüglichsten Gegner, und mißhandelten sie mit Schlägen. Des ganzen Studiums scheint sich auf einige Zeit überhaupt die äußerste Unordnung bemächtigt zu haben. Endlich mußten sich die Teutschen dennoch fügen, und es kam zwischen den Nationen ein Vertrag zu Stande, wornach im Karlscollegium (und in Folge dessen auch bei Allenheiligen) jedesmal fünf Collegiaturen nach einander mit Böhmen besetzt werden, und die sechste indifferent bleiben, das heißt, sowohl den fremden Nationen als den Böhmen offen stehen sollte. Dasselbe Verhältniß wurde auch rücksichtlich des Wenzelscollegiums angeordnet.

Aus Anlaß neuer Mißhelligkeiten im Jahre 1390 wurde unter den Mitgliedern des Karlscollegiums hinsichtlich der zwölften indifferenten Collegiatur eine neue Anordnung getroffen, wornach diese im Falle der Erledigung immer einmal der böhmischen und zweimal den fremden Nationen nach einer für die letztern festbestimmten Reihenfolge zukommen sollte.

Nachdem die böhmische Nation durch diese Bestimmungen beinahe in den ausschließlichen Besitz der vorzüglichsten Collegien gelangt war, gab sich ihr steigendes Ansehen auch dadurch kund, daß die Mitglieder derselben seitdem häufiger zum Besitze der höchsten Würden der Universität und der Facultäten gelangten.

Außerdem hatten die oben erzählten Ereignisse die Aufmerksamkeit des ganzen Volks in der Art angezogen, daß seitdem alle

Privatstiftungen zum Besten der Universität mit dem Beisatze gemacht wurden, daß ihre Leitung und die aus ihnen fließenden Vortheile bloß der böhmischen Nation zukommen sollen, wodurch diese immer mehr und mehr sich zu einer mächtigen und selbstständigen Körperschaft in der Universität gestaltete.

Eine der wichtigsten Privatstiftungen dieser Art war die Gründung der sogenannten Bethleemscapelle (Sanctorum Innocentum) durch Johann Ritter von Mühlheim, einen der Günstlinge König Wenzels IV (1391). Der Zweck dieser Stiftung war, einem doppelten Übelstande abzuhelfen, welchem die böhmische Bevölkerung der Hauptstadt ausgesetzt war, nämlich dem Mangel an Predigten überhaupt, da diese von der Mehrzahl der Geistlichkeit andern gottesdienstlichen Handlungen nachgesetzt zu werden pflegten, und dem Mangel an böhmischen Predigten insbesondere, welche in Folge des Übergewichts der teutschen Stadtaristokratie beinahe von allen Kirchen ausgeschlossen, und meist nur auf Privatcapellen beschränkt waren.

In Mühlheims Absicht kamen also die beiden neuen Richtungen im geistigen Leben des böhmischen Volks die nationale und die reformatorische zusammen. Zum Rector der Capelle bestimmte er einen Prediger, dessen Pflicht es war, jeden Sonn- und Feiertag eben nur zu predigen, und zwar in böhmischer Sprache; zum Messenlesen und andern gottesdienstlichen Handlungen sollte er nur durch sein Gewissen verbunden sein. Zur Dotirung der Capelle erwarb Mühlheim von König Wenzel die Bewilligung, 30 Schock jährlichen Zinses für dieselbe aufzutreiben. Er selbst gab dazu 9 Schock weniger 10 Groschen Zinses auf dem Dorfe Újezd bei Unhošt im Rakonitzer Kreise, welche er später (1395) auf Přerow übertrug. Was durch weitere Schenkungen hinzukäme, sollte dem Prediger höchstens nur bis zu einem jährlichen Einkommen von 20 Schock zugewendet werden, indem sein Einkommen im Sinne der Reformliebhaber nur mäßig sein sollte; auch sollte er nicht Beneficien zu häufen suchen; deswegen verpflichtete ihn Mühlheim zu viel strengerer Residenz bei der Capelle, als es bei andern Geistlichen jener Zeit vorgeschrieben war. Würde sich das

Einkommen der Capelle mehren, so daß es jene 20 Schock überstiege, so sollte es zur Dotirung eines zweiten Predigers mit eben derselben Besoldung, und weiters zu einer wohlthätigen Stiftung für Studenten der Theologie verwendet werden, welche bei der Bethleemscapelle Wohnung und Kost hätten.

Das Patronatrecht bei dieser Capelle regelte Mühlheim, nachdem er den ersten Rector selbst eingesetzt hatte, in der Weise, daß die drei ältesten böhmischen Magister des Karlscollegiums mit Zuratheziehung des jeweiligen Altstädter Bürgermeisters drei taugliche Personen vorschlügen, aus denen er selbst oder seine Nachkommen den Würdigsten zu bestimmen hätten.

Den Bauplatz zur Errichtung der Capelle schenkte ein Prager Bürger ähnlicher Denkungsart wie Mühlheim, Namens Kříž Krämer (Crux institor), an dessen Haus und Bräustätte er gränzte. Wegen Entschädigung des Pfarrers bei St. Philipp und Jacob, zu dessen Bezirk die neue Capelle gehörte, wurde mit diesem ein besonderer Vertrag abgeschlossen (1391). Die Stiftung der Capelle bestätigte sowohl König Wenzel als auch der Prager Erzbischof Johann von Jenstein, welcher persönlich den Grundstein legte. Der Altstädter Magistrat befreite die Capelle von dem Abfahrtsgeld, welches Kříž sonst für die Entlassung der Baustätte aus der städtischen in die geistliche Gerichtsbarkeit hätte zahlen müssen (1392).

Kříž Krämer hatte sich gleich bei Errichtung der Capelle ausbedungen, daß ihm Mühlheim unter jenen vom König bewilligten 30 Schock jährlichen Zinses einen Platz vorbehalte, um nebstdem einen Altarpriester zum Messenlesen dotiren zu können. Dieß wurde von ihm im Jahre 1396 ins Werk gesetzt. Der neue Altarpriester sollte dem Prediger als Rector der Capelle gehorsam sein, und seiner Aufsicht unterstehen. Sein Einkommen bestand aus 8 Schock Groschen jährlichen Zinses auf einigen Weinbergen in Branik bei Prag und auf dem Dorfe Ledeč. Das Präsentationsrecht behielt Kříž für sich und seine Nachkommen, unter denen jedesmal der älteste es auszuüben hatte. Außerdem wurde von ihm die von Mühlheim beabsichtigte Burse für arme Studenten, welche bei der

Bethleemscapelle ihren Lebensunterhalt hatten, nicht lange darauf wirklich gegründet. Die Aufnahme in dieselbe stand bei Lebzeiten Kříž's ihm selbst zu, nach seinem Tode den drei ältesten Magistern böhmischer Nation im Karlscollegium. Die Aufsicht über die Bursalen übte der Rector der Capelle aus. Von Wenzel Kříž, einem Sohne des Stifters, wurde die Burse durch Abtretung einiger Theile seines angränzenden Hauses ansehnlich erweitert (1419), und die Stiftung zur Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse durch verschiedene Schenkungen von andern Privatpersonen vermehrt.

Der erste Prediger in der Bethleemscapelle, welchen Mühlheim selbst präsentirte, war Johann Protiwa von Neudorf (z Nowé wsi, de Nova villa); der erste von Kříž eingesetzte Altarpriester Mathias von Tučap (1396). Später (1401) erscheint als Prediger und Rector Magister Stephan von Kolin, Canonicus bei Allenheiligen, eines der damals am meisten genannten Glieder der Universität, der nationalen und Reformpartei angehörig. Ihm folgte, ebenfalls noch von Mühlheim eingesetzt, Magister J o h a n n H u s, damals Decan der Artistenfacultät (1402 14 März).

Eine der Bethleemscapelle ähnliche Stiftung, welche der Universität zu Gunsten der böhmischen Nation einverleibt wurde, war die F r o h n l e i c h n a m s c a p e l l e auf dem Neustädter Ring (jetzt Viehmarkt). Diese Capelle war von einer mächtigen frommen Bruderschaft, genannt „mit dem Zirkel und Hammer," an welcher viele angesehene Personen aus der höhern Geistlichkeit, dem Adel und Bürgerstande Theil nahmen, in schönem Style erbaut worden (1382). Sie stand in der Mitte jenes Platzes, und neben ihr befand sich ein viereckiger Thurm, in welchem die vielen von Karl IV gesammelten Reliquien aufbewahrt wurden, zu denen beständig viel Volk herbeiströmte, woher der Capelle reichliche Opfergelder zuflossen. Im Jahre 1403 beschloß die Brüderschaft, mit der Capelle und ihren reichen Einkünften der böhmischen Nation ein Geschenk zu machen. Die Übergabe geschah von den Hauptleuten der Brüderschaft an Magister Johann Hus, welcher dazu von der böhmischen Nation bevollmächtigt war. Im Jahre 1406 war die Nation bereits in Stand gesetzt, den König Wenzel um Bewilligung

zu bitten, daß sie 110 Schock jährlichen Zinses auf landtäflichen Gütern erwerben dürfte, um daraus mehrere neue Beneficien bei dieser Capelle für Magister, Baccalare oder Studenten böhmischer Nation zu errichten.

Schon vor diesen Schenkungen befand sich die böhmische Nation auch im Besitze eines eigenen Collegiums, welches ausschließlich für ihre Mitglieder bestimmt war. Es hieß *Collegium Nationis Bohemicæ*, oder einfach Collegium Nationis, und befand sich in einem an der Stelle des jetzigen Generalcommandos (N. C. 587) gelegenen Hause, wozu im Jahre 1407 noch ein zweites eben daselbst gelegenes erworben wurde, welches unmittelbar an das König Wenzelscollegium angränzte, so daß nun beide Collegien neben einander standen. Um das Jahr 1402 gehörte der böhmischen Nation ferner das Haus zur schwarzen Rose am Graben in der Neustadt (N. C. 853), welches diesen Namen bis auf den heutigen Tag behalten hat.

Zur Zeit dieses fortwährenden Zuwachses an Macht und Ansehen, dessen sich die böhmische Nation zu erfreuen hatte, arbeitete auch die Universität im Ganzen unausgesetzt an der Vermehrung ihrer Macht und Unabhängigkeit durch Erwerbung neuer königlichen und päpstlichen Privilegien.

Eines der wichtigsten päpstlichen Privilegien dieser Art, wornach nicht nur Universitäten, sondern auch andere geistliche Corporationen jener Zeit strebten, war das sogenannte Conservatorium, welches darin bestand, daß von dem Papste eine oder mehrere hochgestellte geistliche Personen, Conservatoren genannt, bestimmt wurden, die Gerichtsbarkeit in jenen Fällen auszuüben, in welchen Mitglieder der Corporation als Kläger auftraten. Natürlich war dieß ein für andere Personen sehr lästiges Privilegium, da sie vor fremde, oft sehr entfernte Gerichte citirt werden konnten, was Mühe, Zeitverlust und großen Aufwand verursachte. Das Prager Generalstudium hatte schon unter Kaiser Karl IV dieses Privilegium einige Zeit besessen, und im Jahre 1383 verlieh ihm Papst Urban VI neuerdings ein ähnliches auf 20 Jahre, wobei er zu Conservatoren den jeweiligen Propst zu Mainz, den Dombechant

zu Breslau und den Decan bei Allenheiligen im Prager Schlosse ernannte. Diese Conservatoren konnten sowohl alle drei gemeinschaftlich als auch jeder für sich Urtheile ergehen lassen, von welchen keine weitere Appellation Statt fand. Auch durften die Geklagten vor das Gericht derselben, selbst wenn es zwei Tagreisen von den Gränzen ihrer Diöcese (nämlich der Geklagten) entfernt war, belangt werden.

Von König Wenzel erhielt das Prager Studium das erste geschriebene Privilegium, die Jurisdiction des Rectors betreffend, welche dieser zwar schon seit Errichtung des Studiums ausgeübt hatte, die aber dessen ungeachtet von verschiedenen Seiten Eingriffe erdulden mußte. Durch das Privilegium wurde besonders das Verhältniß der Universität zu den drei Prager Magistraten näher bestimmt, und namentlich angeordnet, daß im Falle ein Glied der Universität über einer Übelthat ertappt würde, es vom Stadtrichter zwar gefänglich eingezogen, aber sogleich dem Rector der Universität zur Vornahme des Processes übergeben werden sollte. In demselben Privilegium erklärt König Wenzel alle Personen und Güter, die zur Universität gehörten, für befreit von sämmtlichen Lasten und Abgaben des Landes (1392).

Die Kosten, welche die Erwerbung dieser und ähnlicher Privilegien verursachte, waren zu jener Zeit so bedeutend, daß die gewöhnlichen Einkünfte der Universität zur Bestreitung derselben bei Weitem nicht zureichten, sondern von Seite der Universität zu außerordentlichen Mitteln Zuflucht genommen werden mußte. So wurde z. B. im Jahre 1389 von dem Universitätrathe eine allgemeine Contribution ausgeschrieben, welche jeder Magister mit 1 Groschen, jeder Baccalar oder Student mit ½ Groschen jährlich zu berichtigen hatte. Später wurde diese Steuer anders eingetheilt, nämlich so, daß jedes Mitglied der Universität alle Vierteljahre, so lange es nöthig wäre, so viel entrichten solle, als seine gewöhnliche wöchentliche Ausgabe betrüge. Nebstdem wurde eine andere Steuer allen Neugraduirten aufgelegt, welche sie außer den gewöhnlichen Taxen bei der Promotion zu entrichten hatten. Aufgehoben wurde jene allen Universitätsgliedern auferlegte Steuer zu Ende des

Jahres 1391, mit dem Vorbehalte, sie, wenn es nöthig wäre, sogleich wieder zu erneuern. Zu besserer Leitung der Geschäfte der Universität, welche mit der Erlangung von Privilegien dieser Art zusammen hingen, waren zwei eigene Agenten *(syndici universitatis)* angestellt worden (1389), wovon einer in Rom, der andere in Prag seinen Sitz hatte.

Die bereits erlangten Privilegien ließen nämlich noch manches zu wünschen übrig, worin die Universität andern Generalstudien nachzustehen glaubte. Erstens war die Jurisdiction des Rectors manchen Beschränkungen ausgesetzt, indem sein Recht, geistliche Personen ins Gefängniß zu setzen oder über Jemanden den Kirchenbann zu verhängen, bestritten wurde. Dieß hatte den Nachtheil, daß Laien, welche mit Universitätsgliedern geistlichen Standes vor Gericht zu thun hatten, in die Macht des Rectors kein hinreichendes Vertrauen setzten, und deßwegen zur Selbsthilfe ihre Zuflucht nahmen. Dieß verursachte oft von beiden Seiten Excesse, welche selbst die ganze Universität in Unordnung stürzten, indem anderer Seits die Schöffen der Prager Städte wegen Herstellung der Ruhe bemüssigt waren, mit Überschreitung der besondern Jurisdiction der Universität thätig einzugreifen.

Eine Erweiterung der Macht des Rectors, welche in dieser Hinsicht nöthig war, konnte nur vom Papste erlangt werden, mit dessen Hofe deßhalb im Jahre 1393 neue Unterhandlungen begannen. Außer der Bitte um Ermächtigung des Rectors zur Gefangensetzung jedes Gliedes der Universität ohne Unterschied, wenn sich dazu eine gerechte Veranlassung ergäbe, und zur Verhängung des Kirchenbannes beschloß man ferner anzuhalten: um Dispens für alle in Prag studierende Beneficiaten von der Residenz bei ihren Beneficien auf 10 Jahre, damit sie sich ungestört den Studien widmen, und zur Verwaltung der Seelsorge Vicäre anstellen dürften; ferner daß dem Rector gemeinschaftlich mit dem Decan bei Allenheiligen und dem ältesten Magister der Theologie oder auch jedem von ihnen einzeln, die Macht zustünde, den Studenten die Absolution zu ertheilen, wenn Jemand sich an der Person eines Geistlichen vergriffen

hätte, in welchem Falle sonst der apostolische Stuhl angegangen werden mußte.

In einer deßhalb gehaltenen Versammlung der Magister (1393, 8 Juli), wurden vier Personen, jede aus einer andern Nation, gewählt, und später noch vier andere hinzugefügt, welche zusammen näher über die Art berathschlagen sollten, wie diese Privilegien zu erlangen wären. Später (1394, 23 März) wurde ihnen mit dem Rector die Vollmacht ertheilt, zur Bestreitung der nöthigen Kosten die Universität bis zu 200 ungarischen Gulden (Ducaten) zu belasten. Die Leitung der Unterhandlungen am päpstlichen Hofe übernahm der Decan bei Allenheiligen, Magister Blasius Lupus, welchem nebst der bedungenen Bezahlung für seine Mühewaltung noch eine besondere Belohnung zugesagt wurde, wenn das, um was die Universität bat, oder wenigstens die zwei Punkte, welche die Jurisdiction und die Entfernung von den Beneficien betrafen, erlangt würden.

Die Erfüllung dieser Wünsche scheint auf nicht unbedeutende Schwierigkeiten gestoßen zu sein, indem sich die Ausfertigung der betreffenden päpstlichen Bullen mehrere Jahre verzog. Zuerst gab Papst Bonifaz IX im Jahre 1396 am 11 Juli zwei Bullen heraus, in deren einer den Gliedern der Universität, welche Benefizien besaßen, die Entfernung von denselben der Studien wegen bis auf fünf Jahre gestattet wurde, wovon nur einige höhere Würden sollten ausgeschlossen bleiben. Die zweite Bulle setzte die Decane von Breslau, Lübek und bei Allenheiligen in Prag zu Executoren jenes Privilegiums oder Beschützern der daran Theilnehmenden ein. Im Jahre 1397 (26 Jänner) wurde durch eine dritte Bulle jene Frist von 5 Jahren bis auf 8 verlängert, und die Beschränkung rücksichtlich jener höhern geistlichen Würden aufgehoben.

Zu gleicher Zeit ertheilte der Papst dem Prager Generalstudium ein neues Conservatorium, welches dieses für alle Zeiten zu haben wünschte, auf 25 Jahre, mit der Bestimmung, daß die Geklagten von den drei Conservatoren, welche dieselben wie bisher blieben, auch bis auf drei Tagreisen über die Gränze ihrer Diözese belangt werden dürften. Endlich in einer fünften

Bulle, in deren Erlangung die Universität von König Wenzel selbst unterstützt wurde, bestätigte der Papst die volle Gerichtsbarkeit des Rectors in allen Civil- und Criminalprocessen über alle Mitglieder der Universität, in was immer für Würden oder Ämtern sie stehen würden, mit der Gewalt sie gefänglich einzuziehen, und über die Ungehorsamen kirchliche Strafen, als Suspension, Excommunication und selbst das Interdict zu verhängen, dieses alles ausdrücklich auch in dem Falle, wenn der Rector selbst keine höhere geistliche Würde bekleidete, genug daran, daß er eine der niedern Weihen empfangen hätte.

Während noch um diese letzte Bulle beim päpstlichen Hofe unterhandelt wurde, scheint in der Universität wegen Bestreitung der Kosten für die ältern Bullen nicht geringe Unzufriedenheit entstanden zu sein. Die Taxen für die zwei Bullen, welche das Conservatorium und die Beneficien betrafen, beliefen sich auf 101 Goldgulden, welche nach den Beschlüssen mehrerer deßwegen gehaltenen Versammlungen der Magister durch eine neue Contribution bestritten werden sollten. Zur Bemessung dieser wurden vier Magister ernannt, jeder aus einer andern der vier Nationen. Der bei Weitem größere Theil der Universität scheint mit dieser Contribution unzufrieden gewesen zu sein, da ihm jene zwei Privilegien ziemlich gleichgiltig sein konnten; denn sie bezogen sich bloß auf die Reichern, welche Beneficien besaßen oder sonst bei Gerichten mehr zu thun hatten. Die vier Magister machten den Vorschlag, es sollte jeder Collegiat bei Allenheiligen 16 Groschen, jeder Magister des Karlscollegiums 12, des K. Wenzelscollegiums 8 Groschen, und von den übrigen Mitgliedern der Universität ein jedes so viel beitragen, als sein wöchentliches Auskommen betrage.

Nach Eröffnung dieses Vorschlags wurden sämmtliche Magister, welche sich im Karlscollegium versammelt hatten, einzeln befragt, ob sie damit einverstanden wären. Die vornehmsten Glieder der Universität, welche bei dieser Gelegenheit genannt werden, waren Nicolaus Magnus von Jauer, Rector, Menso von Beckhusen, Johann Winkler, Johann Eliä, Nicolaus von Litomyšl, Johann von Hildesheim, Mathias von Lignitz, Konrad von Beneschau,

Albert Engelschalk, Peter Reddin, Peter Posern, Johann von Hohenmauth und Johann von Münsterberg. Alle Anwesenden erklärten ihre Beistimmung. Zugleich wurde beschlossen, die Universität zu versammeln, und ihr den Inhalt der erlangten Privilegien mitzutheilen. Die Magister, Baccalaureen und Studenten sollten sich nach dieser Publication in die vier Nationen theilen, und mit jeder derselben durch einen der ältern Magister aus ihrer Mitte unterhandelt werden, um ihre Zustimmung zu erlangen; nöthigen Falls sollten die Studenten mit Strafen bedroht werden, wie mit Exclusion aus den Schulen, oder Ungültigkeit der für die Grade gehörten Vorlesungen, nebst Ausschließung vom Genuße der Privilegien.

Außer der Unzufriedenheit in der Universität überhaupt stellten sich auch Beschwerden der sächsischen Nation ein, welche unter allen die zahlreichste war, während doch keiner der Conservatoren in ihrem Gebiete seinen Sitz hatte. Sie hielt sich dadurch gegen die übrigen drei Nationen verkürzt. Nach längern Unterhandlungen kam ein Vergleich zu Stande, wodurch der sächsischen Nation von jedem der drei Conservatoren zwei Subconservatoren bewilligt wurden, die in bestimmten Orten im Gebiete derselben ihren Sitz haben sollten. Hinsichtlich des Genußes des Privilegiums, welches sich auf die Conservatoren bezog, kam man in mehrern spätern Versammlungen noch überein, daß jeder, der davon Gebrauch machen wollte, nebst der allgemeinen Contribution eine Taxe für jeden einzelnen Fall zu zahlen hätte, über deren Berichtigung er sich mit einem Signet vom Rector ausweisen sollte. Ohne dieses Signet durfte der Conservator keine Vorladung gegen den Beklagten bewilligen.

Ein neues Privilegium, welches sich besonders in der spätern Geschichte der Universität als wichtig erwies, erhielt die Universität vom Papste Innocenz VII (1405). Da nämlich nach dem Tode Wolfram's von Škworetz (1402) der erzbischöfliche Stuhl in Prag beinahe anderthalb Jahre unbesetzt blieb, so mußte zu Anfang des Jahres 1403 die gewöhnliche Magistrandenprüfung, da die Universität keinen Kanzler hatte, unterlassen werden. Zur Vermeidung ähnlicher

Versäumnisse für die Zukunft ertheilte Papst Innocenz dem jeweiligen Rector die Macht, während der Sedisvacanz die Stelle des Kanzlers selbst zu vertreten.

Die wichtigste sonstige Erweiterung, welche das Generalstudium um diese Zeit erhielt, war die Gründung eines Collegiums, oder eigentlich einer Burse, für Studierende der Theologie aus dem neubekehrten Lithauen, welche die Königin Hedwig von Polen veranstaltete (1397). Die Königin erbat von König Wenzel IV die Bewilligung zur Erwerbung von 200 Schock jährlichen Zinses auf Landgütern und zum Ankauf eines Hauses in Prag, in welchem die Studenten wohnen und ihren Lebensunterhalt haben sollten. Zu Bevollmächtigten, denen die Anordnung dieser Stiftung anvertraut war, und Procuratoren des Collegiums wählte sie den damals berühmten Prediger Johann von Štěkna, Bruder des Cistercienserordens, ihren Hofkaplan, ferner Kříž, den Mitgründer der Bethleemcapelle, und einen andern Prager Bürger Namens Něpr. Der erste Sitz dieses sogenannten lithauischen oder Hedwig-Collegiums war bis zum Jahre 1413 in dem bereits erwähnten Jerusalemgebäude in der Altstadt.

Während dieser Zeit gestalteten sich immer drohender die Verhältnisse, in welche die Universität als solche in Folge der neuen reformatorischen Bestrebungen im böhmischen Volke hineingezogen wurde. Viele ausgezeichnete Mitglieder derselben aus der böhmischen Nation nahmen an jenen Bestrebungen thätigen Antheil, und zogen sich dadurch nicht nur die Mißgunst des der Reform feindlichen Theils der Geistlichkeit überhaupt zu, sondern vermehrten auch den schon bestehenden Zwiespalt in der Universität zwischen der böhmischen und den drei fremden Nationen, da diese letztern natürlich, indem der Zustand der Kirche in Böhmen sie nichts anging, an keinen Neuerungen Theil nahmen, sondern Grund genug hatten, sich ihnen nach Kräften zu widersetzen.

Die Reformbestrebungen nahmen nach und nach einen lebhaftern Character an, seitdem zu Ende des 14 Jahrhunderts verschiedene Mitglieder der Universität an den aus England gebrachten Büchern Wiklefs Gefallen fanden, und sie zum Gegenstande ihrer Vorträge

in der artistischen und theologischen Facultät machten. Bisher hatte sich nämlich die böhmische Reformpartei aller Neuerungen in der Dogmatik enthalten, und sich ausschließlich auf dem Felde der kirchlichen Disciplin bewegt, auf welchem es so viele Mißbräuche zu tadeln gab, daß deren Abstellung jeder Gutgesinnte wünschen mußte. Milič und Mathias von Janow erkannten die kirchliche Auctorität in Glaubenssachen vollkommen an, und ließen sich, wo ihnen Irrthümer nachgewiesen wurden, zur Abschwörung derselben sogleich bereit finden. Und eben so war es dem größern Theile der jüngern Geistlichkeit, welche nun in ihre Fußstapfen trat, bei den Büchern Wiklefs nicht so sehr um den dogmatischen Inhalt derselben zu thun, sie waren ihnen vielmehr werth um des Eifers willen, mit welchem darin ebenfalls gegen die kirchlichen Mißbräuche gekämpft wurde. Dagegen lag der den Reformen feindlichen Partei alles daran, den Streit auf das Feld der Dogmatik hinüber zu spielen, auf welchem sie ihren Gegnern leichter beikommen zu können glaubte. Denn jene konnten unmöglich deßwegen verurtheilt werden, weil sie notorische Laster und Mißbräuche angriffen, wohl aber wenn ihnen eine Ketzerei in der Lehre bewiesen werden konnte. Die Bücher Wiklefs gaben den erwünschten Anlaß dazu.

Auf Begehren des Prager Domkapitels, welches zur Zeit der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles nach dem Tode Wolframs von Škworetz die Verwaltung der Diözese selbst leitete, wurde am 28 Mai 1403 eine Versammlung der Universität berufen, in welcher hinsichtlich der Wiklef'schen Bücher ein Beschluß gefaßt werden sollte, ob sie in der bisherigen Weise ferner zu dulden wären. Der Rector Walther Harrasser legte der Versammlung zwei Listen von Artikeln aus den Büchern Wiklefs vor, deren eine auf einer Provinzialsynode der englischen Geistlichkeit in London schon im Jahre 1382 verfaßt worden war. Die darin enthaltenen Sätze waren daselbst sämmtlich als ketzerisch verurtheilt worden; die andere enthielt 21 Artikel, welche ein Prager Magister Johann Hubner aus Schlesien ausgezogen hatte, und ebenfalls als ketzerisch bezeichnete. Im Ganzen waren es 45 Artikel. Ungeachtet des Widerstandes der böhmischen Partei, aus deren Mitte besonders die

Magister Nicolaus von Litomyšl und Johann. Hus die Artikel für falsch ausgezogen angaben, indem ihnen im Zusammenhange ein ganz anderer Sinn zukäme, wogegen Magister Stanislaus von Znaym, der bekannte Realist, die in ihnen enthaltenen Lehren selbst vertheidigen wollte, wurde nach Stimmenmehrheit beschlossen, es sollte kein Magister, noch irgend ein anderes Glied der Universität die Artikel lehren oder für wahr halten bei Strafe des Meineides.

Ungeachtet dieses Verbots fanden die Bücher und Ansichten Wiklefs selbst außerhalb der Universität immer größere Verbreitung, und machten weitere Maßregeln nöthig, in Folge deren gegen verschiedene geistliche und weltliche Personen von Seite des erzbischöflichen Officialats inquirirt wurde. Auch ein Hauscaplan des um die Universität, wie bereits bekannt, mehrfach verdienten Kříž, Krämers, und ein Schänkwirth aus seinem Hause werden unter den Einvernommenen genannt. Stanislaus von Znaym zog sich eine Anklage durch den ebenfalls schon erwähnten Bruder Johann von Štěkna zu, indem er in einem Tractate über die Verwandlung des Altarssacramentes die Ansicht Wiklefs vom Verbleiben der Substanz des Brotes und Weines nach dem Segen des Priesters vertheidigte. Aus Furcht vor Bestrafung verläugnete er den Tractat als nicht von ihm herrührend.

Auch Hus schrieb (1403) bald nach der Verurtheilung der 45 Artikel Wiklefs einen Tractat über denselben Gegenstand, in welchem er sich über Wiklef weder lobend noch tadelnd aussprach, doch aber dieselbe Thesis in einer Weise erklärte, in welcher nach seiner Ansicht die Meinung Wiklefs mit dem Sinne der katholischen Kirche übereinstimmte. In ähnlicher Weise behandelte er einen der Sätze Wiklefs, welcher lautete, daß der Priester, wenn er sich in einer Sünde befindet, nicht die Transsubstantiation bewirke.

Magister Johann Hus konnte schon damals als das Haupt der böhmisch-nationalen Partei in der Universität und der Reformpartei in der Geistlichkeit angesehen werden. Schon vor jener Versammlung über die Sätze Wiklefs hatte er in der Universität als Magister der freien Künste und **baccalaureus formatus** der

Theologie sowohl auf der Lehrkanzel als durch Bekleidung höherer academischen Ämter eine bedeutende Stellung eingenommen. Im J. 1401 — 1402 (October bis April) war er Decan der artistischen Facultät, im Jahre 1402 — 1403 (October bis April) Rector der Universität der drei Facultäten gewesen. Als Prediger an der Bethleemscapelle wurde er wegen seines Eifers gegen den allgemeinen Sittenverfall sowohl der weltlichen Stände als der Geistlichkeit bald allgemein berühmt und ein Liebling der böhmischen Bevölkerung der Stadt. Bei den höhern Ständen, und selbst bei Hofe, als Beichtvater der Königin Sophie, genoß er hohes Ansehen, und bei seinen geistlichen Vorgesetzten erfreute er sich in dem Maße eines guten Rufes, daß Erzbischof Zbyněk von Hasenburg in vielen Dingen, wo es Abstellung von Mißbräuchen galt, seinem Rathe folgte.

Das gute Einvernehmen zwischen ihm und dem Erzbischofe wurde durch jenen Tractat über das Altarssacrament nicht im Mindesten gestört, woraus man schließen kann, daß damals überhaupt Niemand gegen denselben etwas einzuwenden fand. In seinen Predigten gegen die mannigfaltigen Laster der Geistlichkeit, welche er offen für ein der Kirche selbst Verderben drohendes Übel erklärte, wurde er von dem Erzbischof unterstützt, indem dieser ihm öffentlich Beifall schenkte. Auch hielt er dieselben nicht bloß vor dem Volke in der Bethleemcapelle, sondern selbst bei feierlichern Gelegenheiten, z. B. bei Gedächtnißfeiern der Universität vor der Versammlung ihrer Mitglieder, bei Provincialsynoden vor der versammelten Geistlichkeit (z. B. in den Jahren 1405 und 1407) u. s. w.

Bei ähnlichen Gelegenheiten hatte früher auch sein Vorgänger in der Bethleemscapelle, Stephan von Kolin, gepredigt. Sonst gehörte zu seinen Genossen in dieser Hinsicht nebst Stanislaw von Znaym auch Stephan von Paleč, Doctor der Theologie, von welchen beiden Predigten im gleichen Sinne vorhanden sind. Am heftigsten unter allen scheint Jacobell von Mies gewesen zu sein, welcher schon damals (1407) in einer Predigt vor dem Volke, die er bei St. Michael in der Altstadt hielt, unumwunden erklärte, das Grundübel, woraus alle andern in der Kirche erwüchsen, seien

die zeitlichen Güter in den Händen der Geistlichen. Von diesen müßten sie befreit werden, und der weltliche Arm sei besonders berufen, sich dieser Sache, so viel in seinen Kräften stehe, anzunehmen.

Es kann nicht wundern, daß bei diesen und ähnlichen Predigten gegen Mißbräuche auch das Studium von Prag als solches und seine Glieder in dieser Eigenschaft nicht leer ausgingen. So tadelten Stephan von Kolin (1403) und Hus die vielen Geistlichen, die sich im Studium aufhielten, daß sie es nicht alle aus Eifer für die Studien thäten, sondern um unter dem Vorwande derselben sich bequemer den Vergnügungen und sinnlichen Lüsten der Hauptstadt hingeben zu können; deßwegen verbrächten sie weniger Zeit in den Vorlesungen und über den Büchern als beim Trunk und Würfelspiel, und deßwegen liege ihnen so viel an der Befreiung von der Residenz bei ihren Beneficien zum Behufe des Studiums. Auch an der Art, wie sich viele den Wissenschaften hingäben, fand Hus Vieles auszustellen. Sehr viele gebe es, die da wissen wollen, bloß um zu wissen, also aus bloßer Neugier, wie manche Astrologen und Mathematiker; andere, welche wissen wollen, damit andere von ihnen wüßten, also um eiteln Ruhmes willen, wie manche Theologen; andere, welche wissen wollen, um ihr Wissen für Geld oder Würden zu verkaufen, wie viele Mediciner und Juristen; nur wenige seien es, die sich um das Wissen bekümmert, um sich selbst zu bilden oder andere bilden zu können.

Durch solche und ähnliche Reden gereizt, welche im ganzen Volke Anklang fanden, schritt die Gegenpartei zu neuerlichen Klagen bei der geistlichen Obrigkeit, in Folge deren hinsichtlich der Bücher Wiklefs vom Rector der Universität eine zweite Versammlung, dießmal jedoch nur der böhmischen Nation, als welche der Streit vorzugsweise anging, berufen wurde. Sie fand am 20 Mai 1408 in dem Hause zur schwarzen Rose Statt, wobei nicht weniger denn 64 Magister und Doctoren, 150 Baccalare und gegen 1000 Studenten zugegen waren. Der Rector der Universität, welcher der Versammlung vorsaß, war Clemens von Mnichowitz, böhmischer Nation, Pfarrer in Wrani. Nach Überlesung der bekannten 45

Artikel widersetzte sich Hus mit seinen Freunden ihrer unbedingten Verurtheilung aus allen Kräften, indem er seine Ansicht aussprach, daß es unter den Artikeln manche gebe, welche ihren richtigen Sinn hätten, wenn man sie nur recht verstehen wolle. Der Beschluß, welcher endlich gefaßt wurde, lautete dahin, die Artikel sollten von Niemanden gelehrt oder für wahr gehalten werden, so weit ihnen ein irriger und ketzerischer Sinn zukäme. Ferner sollten die Tractate Wiklefs, Dialogus, Trialogus und de Eucharistia vorzulesen künftig bloßen Baccalaureen verboten sein.

Ein so gefaßter Beschluß konnte die Gegner natürlich nicht befriedigen. Es fanden bald wieder mehrere neue Ketzerprocesse Statt. Unter andern wurde Magister Mathias von Knin, mit dem Beinamen Pater, von dem Professor der Theologie Johann Eliä und dem Canonicus Johann Eifra beim Consistorium geklagt, und von diesem genöthigt, seine Meinung über das Verbleiben der Substanz des Brotes im Altarssacrament feierlich abzuschwören, wogegen er sogleich schriftlich protestirte. Aus Anlaß eines ähnlichen Processes gegen Nicolaus von Welenowitz, genannt Abraham, Pfarrer beim Heiligen Geist in der Altstadt, dessen sich Hus als Beisitzer gegen den Generalvikär Doctor Johann von Kbel annahm, geriethen die beiden letztern in einen Streit, welcher in seinen Folgen auch dem guten Einvernehmen zwischen Hus und dem Erzbischof ein Ende machte.

Seitdem nahm der kirchliche Streit zusehends eine drohende Gestalt an. In einer Synode vom 17 Juli 1408 erließ der Erzbischof einen Befehl an die Geistlichkeit, die Transsubstantiation als einen Hauptgegenstand, auf welchen sich die neuen Irrthümer bezogen, dem Volke fleißiger als bisher dahin zu erklären, „daß nach den Worten des Priesters in der Gestalt des Brotes nichts anderes als der Leib, und unter der Gestalt des Weines nichts anderes als das Blut Christi verbleibe.“ Zweitens wurde allen Magistern, Baccalaureen und Studenten, welche Wiklefs Bücher besaßen, befohlen, dieselben sogleich im erzbischöflichen Pallast abzugeben, indem der Erzbischof auf Anrathen der Doctoren Georg von Bor, Andreas von Brod, Johann Eliä und des Canonicus

Adam von Rezetitz, dieselben seiner eigenen Prüfung unterziehen wollte.

Alle Mitglieder der Universität, denen Hus mit seinem Beispiele voranging, unterzogen sich dieser Maßregel, und übergaben ihre Bücher dem Erzbischof, mit Ausnahme von fünf Studenten: Přibik von Huzna, Hroch von Podwekl, Michael von Drnowitz, Peter de Valentia und Johann von Landstein. Diese erhoben im Einverständnisse mit der ganzen Partei gegen jene beiden Synodalbefehle sofort eine Appellation an den Papst, indem sie die darin ausgesprochene Ansicht über die Transsubstantiation, wahrscheinlich wegen ihrer ungeschickten Fassung, für ketzerisch erklärten, und deßwegen den Erzbischof selbst klagten, hinsichtlich der Wiklef'schen Bücher aber sich auf die Freiheiten der Prager Universität beriefen, welche der Erzbischof durch einen derartigen Befehl widerrechtlich verletzt hätte.

Ein Streit, verhängnißvoller, als beide Parteien auch nur entfernt ahnen mochten, hatte durch diese Schritte zum ersten Male eine bestimmtere Form angenommen, als plötzlich Begebenheiten eintraten, welche den damit zusammen hängenden ältern Streit zwischen den Nationen in der Universität einer stürmischen Entscheidung entgegen führten.

Nach dem Tode Innocenz VII (1406) war von den römischen Cardinälen Papst Gregor XII erwählt worden, unter welchem die Angelegenheit des päpstlichen Schisma eine glücklichere Wendung als bisher zu nehmen schien. Gleich nach seiner Einsetzung eröffnete Gregor XII in einem apostolischen Schreiben an die Prager Universität derselben seine Absicht, seinen Gegner in Avignon zur Abdankung zu bewegen, und eben so seinerseits dem päpstlichen Throne zu entsagen, damit die vereinigten Cardinäle beider einen neuen einigen Papst wählen möchten. Er forderte die Universität auf, mit vereinten Kräften zu demselben Ziele hinzuarbeiten (1406, 10 December). Es dauerte jedoch nicht lange, so gereute ihn sein Vorsatz, und nach langen Zögerungen beider Päpste, aufrichtig einen Schritt zur Ausführung des Planes zu thun, kam es dahin, daß beide von ihren Cardinälen aufgegeben wurden, und diese

gemeinschaftlich sich in Pisa versammelten, um ein allgemeines Concilium zu berufen, und auf demselben einen neuen Papst zu wählen.

König Wenzel, gegen welchen Gregor XII sich zu Gunsten des Gegenkönigs Ruprecht von der Pfalz erklärt hatte, schloß mit den Cardinälen eine Übereinkunft, wornach Böhmen sogleich der römischen Obedienz entsagen und sich so lange neutral halten sollte, bis ein neuer Papst gewählt würde. Dagegen sträubte sich der größere Theil der böhmischen Geistlichkeit mit dem Erzbischof, während eben die Reformpartei die Nachricht mit der größten Freude aufnahm, da auf das in Pisa zu haltende Concilium die größten Hoffnungen wegen nahe bevorstehender Abschaffung aller Mißbräuche gesetzt wurden.

Als König Wenzel die Sache der Prager Universität zur Begutachtung vorlegte, entstand ein Streit zwischen der böhmischen Nation, in welcher die Reformpartei das Übergewicht hatte, und den drei fremden Nationen, so daß der Rector Henning Baltenhagen die Versammlung ohne einen Beschluß aufheben mußte (1408, December). Die böhmische Partei säumte nicht, die für sie so günstigen Umstände zu benützen, indem sich ihr die Aussicht eröffnete, durch Eingehung in die Wünsche des Königs, welche mit den ihrigen übereinkamen, sich von dem längst verhaßten Übergewichte der Teutschen in der Universität zu befreien, und die ganze Anstalt zum ausschließlichen Eigenthume ihrer Nation zu machen.

Johann Hus und sein Freund Magister Hieronymus von Prag stellten sich an die Spitze des Anschlags, zu dessen Ausführung sich auch Johann Eliä und Andreas von Brod mit dem den kirchlichen Neuerungen sich zuwendenden Theile der böhmischen Nation ihnen anschloßen. In Kuttenberg, wohin sich eine Deputation der Universität zu König Wenzel begab, da er ihr endliches Gutachten über die gegen die Päpste zu beobachtende Neutralität hören wollte, richtete Hus im Namen der böhmischen Nation die Bitte an ihn, das bisherige Verhältniß der Nationen in der Universität zu Gunsten der eigenen Unterthanen umzukehren, und

der böhmischen Nation das Maß von Rechten einzuräumen, welches überall, namentlich in der Universität von Paris, welche Kaiser Karl IV als Muster vorgeschwebt habe, den Einheimischen zukomme.

Nach einigem Schwanken, welches von den der nationalen Partei günstigen königlichen Räthen, namentlich dem Obernotar des Bergwesens Nicolaus von Lobkowitz besiegt wurde, ging König Wenzel in die Wünsche der böhmischen Magister ein, da die beim Volke allgemein beliebte Maßregel auch den naheliegenden Vortheil hatte, daß sodann an der Beistimmung der Universität zu dem gegen Gregor XII einzuschlagenden Benehmen nicht zu zweifeln war, während die drei fremden Nationen, die bisher die Universität beherrschten, nicht zu bewegen waren, von der Obedienz Gregors abzulassen. Noch von Kuttenberg aus erließ also der König ein Decret vom 18 Jänner 1409, wodurch dem Rector und der Universität verordnet wurde, fortan in allen Angelegenheiten des Generalstudiums, in dem Universitätrathe, bei Gerichten, Prüfungen, Beamtenwahlen und überhaupt bei allen Gelegenheiten der böhmischen Nation drei Stimmen einzuräumen, wogegen die drei fremden Nationen zusammen sich mit einer begnügen sollten.

Nachdem dieses Decret in einer Versammlung der Universität am 26 Jänner öffentlich verkündigt worden war, verfaßten die drei fremden Nationen ungesäumt eine Beschwerde an den König (6 Februar), in welcher sie erklärten, daß die Vollziehung dieser Anordnung mit ihrem Fortbestande in der Universität unvereinbar, und im Falle der König darauf bestünde, der Untergang des Prager Generalstudiums unvermeidlich sei. Sie verlangten deßhalb bei den Rechten und Freiheiten, welche sie gemäß der ursprünglichen Einrichtung des Studiums seit der Gründung desselben genoßen, und die ohnedieß durch den im Jahre 1384 mit der böhmischen Nation eingegangenen Vergleich bedeutend geschmälert wären, belassen zu werden. Sollte die böhmische Nation meinen, daß sie durch die Gleichstellung mit den drei andern Nationen irgend verkürzt wäre, so schlugen sie vor, diese von den übrigen überhaupt abzusondern, und für sie eine eigene Universität zu bilden, was

auf eine ähnliche Eintheilung des Studiums, wie in Bologna die ultramontanische und citramontanische Universität, geführt hätte.

Nebst dieser dem Könige gemachten Vorstellung setzten die Nationen ihre Hoffnung auf eine Demonstration, bei welcher es vorzüglich auf die Bevölkerung der Hauptstadt abgesehen war, da dieser an dem zahlreichen Besuche der Universität wegen der vielen damit verbundenen materiellen Vortheile gelegen sein mußte. Die meisten Magister, Baccalaureen und Studenten der drei fremden Nationen versammelten sich nämlich zu einer gemeinschaftlichen Verabredung, in welcher sie sich mit einem Eide verbanden, wenn die ihren Rechten und löblichen Gewohnheiten zuwider laufende Verordnung, welche, wie sie meinten, den Verfall der Universität und Verwirrung des ganzen Königreichs nach sich ziehen müßte, nicht zurückgenommen würde, das Studium von Prag zu verlassen, und nie wieder zu demselben zurückzukehren, außer wenn sich alle drei Nationen gemeinschaftlich anders besinnen würden.

Der einmal gefaßte Beschluß des Königs, mit welchem noch durch drei Monate in Točnik und andern Orten, wo er eben seinen Sitz hatte, unterhandelt wurde, konnte dessenungeachtet nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die teutschen Nationen weigerten sich während dieser Zeit standhaft, die Gewalt aus den Händen zu lassen, und trotzten dem königlichen Befehle, so daß die Universität in große Unordnung und Verwirrung gerieth. Das gewöhnlich zu Lichtmeß gehaltene Magisterexamen in der artistischen Facultät unterblieb dießmal. Zur Baccalaureenprüfung in der Fastenzeit wurden die Examinatoren nach altem Brauch, jeder aus einer andern Nation, gewählt; die Prüfung selbst mußte aber ebenfalls unterbleiben, da die böhmische Nation protestirte, und dem königlichen Decrete gemäß drei Examinatoren aus ihrer Mitte forderte. Als es um Georgi zur Decanen- und Rectorswahl kommen sollte, wollten die Teutschen noch immer nicht weichen, und verhinderten die Wahl, indem der alte Rector Henning Baltenhagen, sächsischer Nation, die Insignien seiner Gewalt auszuliefern sich weigerte, und das Amt fortführen wollte. Decan der Artistenfacultät war damals Albert Warrentrappe von Münster, bairischer

Nation. Sollte dem einmal bestimmt ausgesprochenen königlichen Willen genug geschehen, so mußte der Gehorsam endlich mit gewisser Anwendung von Gewalt erzwungen werden.

Am 9 Mai 1409 wurden die Magister aus allen vier Nationen auf königlichen Befehl zu einer Versammlung im Karlscollegium berufen, wohin sich als königlicher Commissär Herr Nicolaus von Lobkowitz begab, mit ihm sämmtliche Schöffen der Altstadt und ein bedeutendes Gefolge von Bewaffneten. Im Saale der Artistenfacultät mußte nun vorerst Henning Baltenhagen die Schlüssel von der Universitätslade, das Rectoratsiegel und die Matrikel ausliefern, worauf mit der Kasse der Artistenfacultät und den Bibliothekschlüsseln dasselbe geschah. Der Commissär ließ hierauf im Hofe des Collegiums vor allen Anwesenden ein königliches Decret verlesen, wodurch der Universität anbefohlen wurde, den königlichen Sekretär Magister Zbeněk von Labaun zum Rector, und Magister Simon von Tišnow zum Decan der Artistenfacultät anzunehmen, als welche der König ausnahmsweise dießmal selbst dazu bestimmt habe.

Die fremden Nationen protestirten gegen diese Maßregel; Nikolaus von Lobkowitz nahm aber auf ihre Einwendungen keine Rücksicht, und die Ernannten wurden in ihre Ämter eingesetzt. Da nun die fremden Nationen endlich sahen, daß es Ernst sei, so leisteten sämmtliche Magister, Baccalaureen und Studenten, die sich durch den Eid gegenseitig verpflichtet hatten, demselben Genüge, und wanderten gleich in den ersten Tagen nach dieser Versammlung von Prag aus, jeder in sein Vaterland. Die Anzahl der Ausgewanderten wird auf 5000 Personen angegeben.

Zweites Buch.

Von der Auswanderung der fremden Nationen aus der Universität bis zu den Landesunruhen im Jahre 1547.

(1409—1547.)

I.

Entwicklung der utraquistischen Lehre im Prager Generalstudium bis zum Abschluße der Basler Compactaten.

(1409 — 1436.)

Die Auswanderung der drei fremden Nationen aus der Prager Universität hatte für die Culturgeschichte Teutschlands sowohl als Böhmens sehr wichtige Folgen. Was letzteres betrifft, so ward die bisher allgemein europäische, allen Nationen gleich zugängliche Studienanstalt seitdem überwiegend national, und diente vorzugsweise den einheimischen Culturinteressen, welche sich bisher keiner besondern Berücksichtigung zu erfreuen hatten. Für Teutschland dagegen ging gerade dadurch ein Mittelpunkt wissenschaftlicher Bildung verloren, welcher bisher die Mehrzahl der studierenden Jugend sämmtlicher verschiedenen teutschen Stämme vereinigt hatte, und dessen Leitung, wie gezeigt worden, ebenfalls fast ausschließlich in den Händen teutscher Gelehrten gestanden war.

Es gelang seitdem nirgends wieder, einen solchen Mittelpunkt zu begründen, wiewohl sich in dieser Hinsicht die beiden Brüder Friedrich und Wilhelm, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, durch Gründung einer neuen Universität in Leipzig Mühe gaben. Vier und vierzig der vorzüglichsten aus Prag ausgewanderten Magister von allen vier Facultäten werden als die ersten Begründer und Lenker derselben genannt. Es gelang besonders

die ehemalige sächsische Nation der Prager Universität, wie auch den teutschen Theil der polnischen Nation zahlreich zu versammeln, während die bairische Nation sich in die verschiedenen ältern Hochschulen ihres Gebietes zerstreute, der slawische Theil der polnischen Nation dagegen in Prag blieb. Johann von Münsterberg, der erste genannte Professor der Theologie in Prag, war der erste Rector der Leipziger Universität (1410). Unter ihm wurden auch die ersten Statuten derselben verfaßt, welche fast wörtlich denen der Prager Universität nachgebildet waren. Die vier Nationen der Universität von Leipzig nannten sich die meißnische, sächsische, bairische und polnische.

In materieller Hinsicht scheint von den Nachtheilen, welche die Auswanderung nach sich zog, vorzüglich die teutsche Bevölkerung von Prag betroffen worden zu sein, da der Handel und die Gewerbe vornehmlich in ihren Händen waren. Von den Böhmen wurde das wichtige Ereigniß im Allgemeinen freudig aufgenommen; in dieser Voraussicht sprach sich darüber Hus vor seinen Zuhörern in Bethleem jubelnd aus, und forderte sie auf, gegen Herrn Nicolaus von Lobkowitz, als den eigentlichen Urheber des königlichen Decrets, sich dankbar zu bezeigen. Das königliche Decret wurde am 27 September 1409 in das Statutenbuch eingeschrieben, und in einer an diesem Tage gehaltenen Versammlung sämmtlicher Magister die auf die Wahl des Rectors und seines Rathes bezüglichen Statuten im Sinne des Decrets abgeändert. Unter andern wurde beschlossen, daß künftig jeder Rector bei seiner Recommandation und jeder Student bei der Intitulation dem Könige und Königreiche Treue schwören sollte. Magister Johann Hus war der erste, welcher in dem gleich darauf eingetretenen Gallitermine nach der neuen Ordnung zum Rector gewählt wurde.

Der Streit, in welchen Hussens Partei mit dem Erzbischof gerathen war, bildete seitdem die Hauptbegebenheit, in welche auch die Geschicke der Universität eingewoben waren. Noch vor Beginn des Streites über die drei Stimmen benützten Hussens Gegner in der Geistlichkeit die üble Stimmung, welche zwischen ihm und dem Erzbischof ausgebrochen war, zur Verfassung einer Anklage gegen

ihn, welche sie an den Erzbischof richteten (1408). Die Puncte, welche darin gegen ihn vorgebracht wurden, waren folgende: 1. Daß Hus in seiner Predigt im Monate Juli 1407 alle Pfarrer für ketzerisch erklärt habe, weil sie von ihren Kirchkindern für die Beichte, Ausspendung der Sacramente und ähnliche gottesdienstliche Handlungen Geld nähmen. 2. Habe er sich gegen einen verstorbenen, stets rechtgläubig gewesenen Geistlichen, Magister Peter von Wšerub, in öffentlicher Predigt eine ehrenrührige Bemerkung erlaubt, indem er von dessen vielen Beneficien Erwähnung machte; hingegen hätte er sich über Wiklef geäußert, er wollte, daß sich seine Seele dort befinden möchte, wo Wiklefs Seele, während dieser doch der Urheber von Ketzereien gewesen sei, von denen hier noch allerlei Überbleibsel bei vielen davon Angesteckten zu finden wären. 3. Habe er sich überhaupt aufrührerische Predigten gegen die Geistlichkeit erlaubt, wodurch das Ansehen derselben im Volke fortwährend mehr untergraben werde.

Hus antwortete auf diese Beschuldigungen ziemlich heftig: Die Forderung von Geld für Ausspendung der Sacramente sei durch die Kirchengesetze ausdrücklich verboten; daß er sie gerügt, daraus folge nicht, daß er alle Pfarrer Ketzer genannt hätte, weil es deren viele sehr ehrwürdige gebe, welche dergleichen niemals forderten. Die Bemerkung über Magister Wšerub sei nicht boshaft gewesen, und er hätte es dabei nur auf die vielen Geistlichen abgesehen, welche damals in der Kirche zugegen gewesen, um es ihnen recht an's Herz zu legen, daß die Anhäufung von vielen Beneficien dem Seelenheile des Geistlichen sehr gefährlich sei. Was Wiklef betrifft, so habe man seine Worte entstellt, welche im Zusammenhange keinen beirrenden Sinn gehabt hätten; und anlangend die Überbleibsel, liege es seinen Gegnern ob, den Beweis zu führen, damit sie nicht als Verläumder dastünden. Aufrührerisch gepredigt habe er niemals; denn dem Sinne der heiligen Schrift und dem göttlichen Gesetze gemäß ohne Furcht und Heuchelei predigen und herrschende Mißbräuche und Laster aufdecken und gerechtem Tadel unterziehen, könne unmöglich aufrührerisch geheißen werden.

Es ist nicht bekannt, wie diese Erwiderung von dem Erzbischof aufgenommen wurde. In dem gegen die Freunde Hussens beim päpstlichen Hofe anhängigen Processe hatte er jedoch schon früher im Allgemeinen angeführt, daß aus Anlaß der Bücher Wiklefs und gewisser unvorsichtigen Predigten, die in gewissen Capellen gehalten werden (offenbar war die Bethleemcapelle gemeint), im Königreiche Böhmen allerhand Ketzereien ausgebrochen seien, weßwegen der Erzbischof die Bitte stellte, es möchte sein Befehl wegen Ausfolgung der Bücher Wiklefs von dem Papste bestätigt werden.

Ehe indessen eine Entscheidung erging, war die Herrschaft Gregors XII durch die Beschlüsse des Conciliums von Pisa erschüttert, und Alexander V zum Papste erwählt worden, in dessen Anerkennung sich auch der Erzbischof von Prag, vom König gedrängt, endlich fügen mußte.

In Angelegenheiten des Königs waren bei den in Pisa versammelten Cardinälen vier berühmte Mitglieder der Prager Universität thätig gewesen, nämlich Magister Mauritius Rwačka von Prag, Johann von Reinstein, genannt Cardinal, Stanislaw von Znaym und Stephan von Paleč, welche letztern zwei sich in Bologna wegen Verdacht der Ketzerei gerichtliche Untersuchung und Gefangensetzung zuzogen. Auf Verwendung der Prager Universität und anderer Freunde wurden sie erst im Jahre 1409 entlassen, nachdem Stanislaw von Znaym sich namentlich zu gewissen Veränderungen in seinem Tractate von dem Altarssacrament hatte verstehen müssen. Bei dem Concilium selbst waren unter den Gesandten König Wenzels ebenfalls zwei berühmte Mitglieder der Universität anwesend, nämlich Hieronymus von Seidenberg und Johann Nas, beide Doctoren der Rechte.

Nachdem der Aufschub, welchen der Proceß in Rom durch die Einsetzung des neuen Papstes erlitten hatte, beseitigt war, erhoben die Gegner Hussens und besonders die Räthe des Erzbischofs den Streit sogleich auf's Neue, und richteten ihre Absicht nicht bloß auf Beseitigung der Bücher Wiklefs, sondern auch auf Entfernung Hussens vom Predigeramte. In dieser Tendenz wurde eine neue Klage an den Erzbischof gerichtet, welche dieser Hussen

zur mündlichen Beantwortung der einzelnen Puncte mit Ja und Nein vor dem Magister Mauritius Rwacka zustellen ließ. Nebst den auch in der frühern Klage enthaltenen bezogen sich die meisten derselben auf Privatgespräche und Predigten, welche zum Theile vor fünfzehn und mehr Jahren sollten geführt worden sein, und welche Hussens ehemaliger Collega in der Bethleemscapelle, Johann Protiwa, damals Pfarrer bei St. Clemens in der Neustadt, gegen ihn vorbrachte. Außer dem forderte der Erzbischof Hussen auf, zu zeigen, worauf er das Recht gründe, in der Bethleemscapelle zu predigen, welche Frage bei der noch nicht alten, und erst ein Jahr vorher vom Papste Gregor bestätigten Stiftung derselben befremden mußte.

Der bei der römischen Curie anhängige Proceß hatte nach der Thronbesteigung Alexanders VI eine für die Freunde Hussens günstige Wendung genommen, indem über ihre gegen den Erzbischof vorgebrachte Klage der Dombechant von Köln, Heinrich Krumhart von Westerholz, zum apostolischen Richter bestimmt wurde. Dieser setzte dem Erzbischof sogleich einen Termin, binnen welchem er sich persönlich in Rom stellen sollte, um sich vom Verdachte der Ketzerei zu reinigen (1409, 7 December). Ehe er sich stellen würde, sollten alle gegen Hussens Partei unternommenen Schritte keine Geltung haben.

Noch vor Ausgang dieser Vorladungsfrist fertigte jedoch der Erzbischof eine Botschaft nach Rom ab, welche es in kurzer Zeit zur großen Überraschung der Gegenpartei dahinbrachte, daß der Papst die Delegation des Kölner Dombechanten zurück nahm, und dem Erzbischof selbst durch eine besondere Bulle die Vollmacht ertheilte, zur Unterdrückung der Wiklef'schen Ketzereien eine Commission von vier Magistern der Theologie und zwei Doctoren der Rechte einzusetzen, und die Bücher Wiklefs aus den Händen der Gläubigen zu beseitigen, endlich zu verbieten, daß in Capellen und an andern Orten außer den ordentlichen Pfarr- und Klosterkirchen geprediget werde (1409, 2 December). Da letztere Bestimmung offenbar gegen die Bethleemcapelle gerichtet war, so machte Hus seiner bisherigen Zurückhaltung ein Ende, bekannte sich öffentlich

zu seinen Freunden, die es mit dem Erzbischof bisher allein zu thun gehabt hatten, und übergab als Mitkläger eine Appellation gegen die päpstliche Bulle, weil diese durch Ränke, falsche Unterrichtung des Papstes und mit Verletzung der üblichen Rechtsformen erschlichen sei.

Der Erzbischof, welcher sich durch diese Appellation nicht beirren ließ, hatte bereits eine Commission zur Untersuchung der Wiklef'schen Bücher ernannt, und diese gab ihre Meinung in allgemeinen Ausdrücken dahin ab, daß alle diese Bücher Irrthümer enthalten. Dagegen versammelte sich die Universität am 15 Juni unter dem Rectorate Johannes Andreä Schindel, und faßte den Beschluß, sich dem Verbrennen der Bücher Wiklefs, wenn es der Erzbischof beabsichtigen würde, zu widersetzen und sich deßwegen mit einer Beschwerde an den König zu wenden.

Dessenungeachtet ließ der Erzbischof Tags darauf, am 16 Juni, in einer öffentlich abgehaltenen Provincialsynode seine Beschlüsse kund machen, welche dahin lauteten: Da sämmtliche der Beurtheilung unterzogene Bücher Wiklefs offenbare Ketzereien enthalten, so sollten alle, um sie aus den Augen der Gläubigen zu entfernen, verbrannt werden. Den Gegnern des Erzbischofs in dem vor dem apostolischen Stuhle geführten Processe, welche sich geweigert hatten, ihre Exemplare auszuliefern, wurde eine Frist von sechs Tagen gesetzt, binnen deren sie es noch thun könnten, bei Strafe der Excommunication, welche sonst, ohne ein neues Erkenntniß abzuwarten, gegen sie öffentlich zu verkünden wäre. Niemand sollte die verbotenen Artikel Wiklefs für wahr halten oder verbreiten, bei Verlust seiner Beneficien und andern Strafen. Endlich sollte das Predigen an allen andern Orten außer den Kathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen in der Stadt Prag strenge verboten sein. Diese Beschlüsse wurden nicht nur in ganz Böhmen, sondern auch in der Olmützer Diöcese als bindend kundgemacht.

Die von der Universität erhobene Beschwerde gegen die Verbrennung der Bücher hatte indessen die Wirkung gehabt, daß der König mehrere Personen an den Erzbischof abschickte, um ihn zu fragen, was er mit den Büchern vorzunehmen gedenke. Der

Erzbischof äußerte sich, er wolle auf keinen Fall etwas ohne des Königs Zustimmung vornehmen, und nach Kundmachung jener Beschlüsse versprach er, die Verbrennung auf jeden Fall so lange aufzuschieben, bis Markgraf Jost von Mähren nach Prag käme, von welchem man sich noch eine friedliche Vermittlung versprach. Die Universität ihrerseits veröffentlichte ihre bereits ausgesprochene Meinung über die Wiklef'schen Bücher allen Bewohnern des Königreichs Böhmen und der Markgrafschaft Mähren, indem sie erklärte, daß sie an der „Übelthat" ihrer Verbrennung keinen Theil haben wolle (21 Juni).

Hus und seine Freunde nahmen von dem indessen eingetretenen Tode Alexanders V den Anlaß zu einer Erneuerung ihrer Appellation an den neuen Papst Johann XXIII, indem Alexanders Bulle, da sie noch bei Lebzeiten desselben appellirt hätten, eben dadurch bis zu einer Entscheidung des neuen Papstes ihre Giltigkeit verloren hätte. Sie wendeten ferner gegen den Inhalt der Bulle ein, daß es keinen genügenden Grund gebe, ein Buch, selbst wenn es wirklich Irrthümer enthalte, zu verbieten, da ja selbst in den Büchern einzelner Kirchenväter manches Irrthümliche enthalten sei, und z. B. Aristoteles' Bücher an allen von der Kirche selbst anerkannten und bestätigten Universitäten öffentlich gelehrt würden, da es doch keines Beweises bedürfe, daß sie von heidnischen Irrthümern strotzen, und selbst den Hauptgrundsätzen der christlichen Religion widerstreiten. Es sei aber schon wegen der Kürze der Zeit nicht anzunehmen, daß der Erzbischof und die von ihm eingesetzte Commission die so zahlreichen Schriften wirklich durchgelesen und mit der nöthigen Sorgfalt geprüft hätten, um darüber ein so hartes Urtheil mit Recht aussprechen zu können. Das Verbot der Predigten in den Capellen sei eine Verletzung der denselben verliehenen, von dem apostolischen Stuhle selbst bestätigten Privilegien, und eine Beeinträchtigung der Freiheit des Wortes Gottes, welches Christus selbst nicht nur im Tempel und in den Schulen, sondern öffentlich auf den Straßen, auf Bergen, am Meere und in der Wüste gepredigt habe (25 Juni).

Ohne auf diese Appellation zu achten, und eine päpstliche Entscheidung, oder auch nur die Ankunft des Markgrafen Jost abzuwarten, schritt nun der Erzbischof zur Vollziehung seines Urtheils, indem er sämmliche eingelieferte Exemplare der Wiklef'schen Schriften, zusammen etwa 200 Bände, in einer Versammlung der hohen und niedern Geistlichkeit aus der Stadt in dem Hofe seines erzbischöflichen Palastes, welcher geschlossen und von einer zahlreichen Menge von Bewaffneten umgeben war, verbrennen ließ. Ein feierliches Glockengeläute und laut angestimmtes Te Deum laudamus verkündigte das Ereigniß der ganzen Bevölkerung Prags. Drei Tage darauf wurde gegen Magister Johann Hus, Magister Zbislaw von Zwiřetic, aus dem Geschlechte der Wartenberge, und ihre übrigen Genossen, welche an der letzten Appellation Theil nahmen, als gegen Ungehorsame der Kirchenbann verkündet.

Die Aufregung, welche dieses Ereigniß in Prag und im ganzen Volke hervorbrachte, gab den Dingen eine drohendere Gestalt, als die Urheber desselben anfänglich mochten gedacht haben. Offenbar hatte es sich in dem Streite um die Bücher Wiklefs nicht so sehr um die dogmatischen Ketzereien desselben gehandelt, als um die Angriffe, welche er sich darin gegen die kirchlichen Mißbräuche erlaubte. Da das Bestehen dieser letztern notorisch war, so konnten die Bücher nicht deßwegen verurtheilt werden; für Beseitigung des Anstoßes aber, welchen sie in dogmatischer Hinsicht gaben, glaubte die Universität hinreichend durch das Verbot der 45 Artikel gesorgt zu haben, und hielt sich durch ein weiter gehendes Verbot in der Lehrfreiheit und Jurisdiction beeinträchtigt. Eine Beseitigung der dogmatischen Ketzereien konnte jedoch denjenigen nicht genügen, welche sich gerade durch den anderweitigen Inhalt gekränkt glaubten, und in deren Sinne sich der Erzbischof, welchem die Gegenpartei die Anerkennung seiner redlichen Gesinnung nicht versagen konnte, leiten ließ. Die natürliche Folge war, daß durch die Verbrennung der Bücher Wiklefs nicht allein die Eigenthümer derselben oder die Anhänger seiner ketzerischen Lehren, deren es bisher nur wenige einzelne gab, sondern die ganze seit Milič und seinen Freunden in allen Classen des Volks mächtig verbreitete

Reformpartei in ihrem Streben nach kirchlicher Reform sich angegriffen fühlte. Das Verbot der Predigten in den Capellen reizte zugleich den Zorn der Nation, da die Bethleemcapelle, an welche fast nur allein gedacht wurde, als ein vorzugsweise nationelles Institut betrachtet ward. So wurde die Angelegenheit der Wiklef'schen Bücher eine Sache der Mehrzahl des böhmischen Volks, welches sich von nun an immer eifriger für sie interessirte.

Unmittelbar nach Verbrennung der Bücher kam es in Prag zu solchen Excessen gegen den Erzbischof und die ihm anhängliche Geistlichkeit, daß der König selbst mit strengen Verboten dagegen einschreiten mußte. Zugleich gebot er aber dem Erzbischof, den Eigenthümern der verbrannten Exemplare Schadenersatz zu leisten, und da er sich dessen weigerte, so sperrte er ihm und seinen Räthen zur Strafe ihre Einkünfte. Magister Johann Hus achtete während dessen weder auf den Bann noch auf das Verbot, sondern predigte nach wie vor in der Bethleemcapelle, ohne daß Jemand ihn daran zu hindern im Stande war. Auch hielten er und seine Freunde in der Universität öffentliche Disputationen, in denen jeder eines der verurtheilten Werke Wiklefs vertheidigte (Juli).

Die einzige Hoffnung einer friedlichen Ausgleichung beruhte noch auf der höchsten Entscheidung des apostolischen Stuhles, welche über die neuerliche Appellation Hussens erfolgen sollte. Papst Johann XXIII hatte den Proceß einer Commission von vier Cardinälen übergeben, unter denen sich besonders Odo von Colonna thätig bezeigte. Die Commission fragte vor Allem hinsichtlich der Verbrennung der Wiklef'schen Bücher, noch ehe diese wirklich Statt gefunden hatte, die Universität von Bologna um ihr Gutachten. Die Universität sprach sich gegen die Verbrennung aus, da diese eine Beleidigung des Studiums von Oxfort, und eine Verletzung der Privilegien des von Prag wäre.

Während dessen war jedoch eine neuerliche Botschaft des Erzbischofs von Prag in Rom angelangt, um nicht nur eine Bestätigung der Verfügungen des Erzbischofs vom Papste zu erwirken, sondern auch Hus selbst der Ketzerei anzuklagen. Sie erwies sich so thätig, daß Cardinal Odo von Colonna auf jenes

Gutachten der Universität von Bologna keine Rücksicht nahm, und die Einwendung Hussens gegen die Anklage des Erzbischofs weder zum Gehör zuließ. Von ihm wurden nach kurzem Processe alle Schritte, welche der Erzbischof zur Unterdrückung der Wiklef'schen Ketzerei unternommen hatte, gut geheißen, und Hus selbst zur Verantwortung nach Rom vorgeladen (25 August).

Ehe die Nachricht von diesem Beschluße nach Prag kam, hatten sich König Wenzel und seine Gemahlin Sophie Hussens und der Bethleemcapelle eifrig angenommen, indem sie sich an die Cardinäle und insbesondere an Odo von Colonna schriftlich mit Vorstellungen wendeten. Das Gleiche thaten die Schöffen aller drei Prager Städte, vorzüglich die der Altstadt als Mitpatrone der Bethleemcapelle, wie auch mehrere der obersten Landesbeamten und andere Herren von Einfluß und Ansehen, indem sie den Cardinälen die Wichtigkeit dieser Capelle vorstellten, und die Anklagen gegen Hus für verläumderisch ausgaben. Als kurz nach dem Abgehen dieser Briefe die Beschlüsse Odo's von Colonna nach Prag gelangten, sprach sich König Wenzel in einem Schreiben an den Papst selbst noch viel schärfer aus, und stellte die Bitte, es möchte das Urtheil annullirt, und insbesondere Hus von der persönlichen Erscheinung in Rom befreit werden. Da der König erfuhr, daß selbst einer von seinen nach Pisa abgesandten Boten, Doctor Hieronymus von Seidenberg sich in Rom für die Verbrennung der Bücher verwendet hatte, gab er ihm sein Mißfallen durch ein sehr ungnädiges Schreiben kund, und trug dem Collegen desselben, Doctor Johann Nas, besonders auf, dahin zu wirken, daß der Papst in dieser Beziehung die Wünsche des Königs erfüllen, und wenn er es für gut fände, auf Kosten des Königs einen eigenen Legaten nach Böhmen absenden möchte, um über den Verhalt der Sache am Orte selbst gründliche Nachricht einzuziehen. Ein anderer Magister, Johann von Reinstein, genannt Cardinal, wurde ihm zur Mithilfe nachgeschickt.

Hus selbst schickte an seiner Statt drei Procuratoren nach Rom, unter denen sein persönlicher Freund, Magister Johann von Jesenitz, der vorzüglichste war. Sie legten der Commission die

Gründe vor, aus denen Hus nicht persönlich erscheinen könne, und wiesen sich mit seiner Vollmacht aus, an seiner Statt in allen den Proceß betreffenden Dingen Rede und Antwort zu stehen. Da der Cardinal von Colonna auf dieses Vorbringen keine Rücksicht nehmen wollte, so appellirten sie gegen den abweisenden Bescheid desselben nochmals an den Papst, welcher die Entscheidung dem Auditor Johann de Thomariis übertrug. Auch auf diese Verfügung achtete aber Odo von Colonna durchaus nicht, sondern verurtheilte Hus, nachdem die Vorladungsfrist verstrichen war, in contumaciam, erklärte ihn in den Bann, und ließ diesen in Rom und in Prag öffentlich verkündigen (Februar 1411). Der Erzbischof von Prag belegte sogar die ganze Stadt mit dem Interdict, wodurch sich der König zu noch gewaltsamern Maßregeln als zuvor gegen ihn und andere geistliche Personen hinreißen ließ.

Dieß bewog endlich den päpstlichen Hof zu einer Veränderung seines bisherigen Verfahrens. Der Papst nahm den ganzen Prozeß dem Cardinal von Colonna aus den Händen und übertrug ihn einer neuen Commission von fünf Cardinälen. Es waren dieß der Cardinal von Aquileja und von Venedig, Cardinal Brancas und Franz Zabarella, Cardinal von Florenz. Zabarella, welchem die übrigen Commissäre die ganze Sache allein überließen, fing damit an, daß er die von Odo zurückgewiesenen Entschuldigungsgründe der Procuratoren des Hus nach dem gewöhnlichen Proceßverfahren zuließ, und einen Termin zum Beweise derselben bestimmte, welcher hierauf wirklich durch Zeugen geführt wurde. Nachdem jedoch die Acten inrotulirt und zur endlichen Entscheidung vorbereitet waren, nahm der Papst plötzlich aus unbekannten Gründen den Proceß aus den Händen Zabarellas weg und übergab ihn einzig dem Cardinal Brancas, welcher sich durch keine Bitten der Procuraturen Hussens bewegen ließ, den von Odo ausgesprochenen Bann zu lösen, oder überhaupt ein Endurtheil zu fällen, was sich in dieser Weise etwa anderthalb Jahre hinzog.

Die kirchlichen Unruhen in Böhmen hatten schon zu dieser Zeit die Aufmerksamkeit anderer christlichen Länder im hohen Grade auf sich gezogen, wozu besonders die Auswanderung der fremden

Magister und Studenten mächtig beitrug, da diesen die Verhältnisse und die Personen, um welche es sich handelte, wohl bekannt waren. Ihrer Einwirkung schrieben es die böhmischen Magister zum großen Theile zu, daß gegen sie und ihre Bestrebungen überall Abneigung herrschte, was ihnen, wie sie glaubten, auch bei dem päpstlichen Hofe nachtheilig war.

Einen nachtheiligen Eindruck ähnlicher Art mußten auch die Reisen des Magisters Hieronymus von Prag verursachen, welcher an allen Handlungen der Universität, so weit sie den kirchlichen Streit betrafen, einen bedeutenden Antheil nahm. Er hatte schon in Paris, wo er den Magistergrad empfing, dann in Heidelberg (1406) durch Disputationen über haikle scholastische Fragen seine Collegen leichtsinnig gereizt, und zu Inquisitionen Anlaß gegeben, denen er sich jedesmal durch die Flucht entzog. Im Jahre 1410 machte er eine Reise nach Ofen, wo er in einer Predigt vor König Sigmund und einer großen Anzahl von Bischöfen und Prälaten des Landes durch Vertheidigung von Wiklef'schen Sätzen großes Ärgerniß verursachte, und wurde auf Befehl des Königs deßwegen in Haft gesetzt, nach 15 Tagen jedoch wieder frei gelassen, worauf er sich nach Wien begab. Hier scheint ihm der üble Ruf vorangeeilt zu sein. Auf Anstiften mehrerer Magister und anderer Glieder der Wiener Universität ließ ihn der Official des Bisthums von Passau, Andreas Grillemperk, sogleich verhaften, und zog ihn wegen Verdacht der Ketzerei zur Verantwortung vor seinen Richterstuhl. Der Proceß zog sich längere Zeit, und neigte sich gegen Hieronymus, worauf dieser sich stellte, und seine Irrthümer abzuschwören versprach. Nachdem er den Official dadurch getäuscht hatte, so daß dieser ihm erlaubte, frei herum zu gehen, ergriff er die Flucht, und entkam glücklich nach Mähren, woher er an ihn noch einen spöttischen Brief richtete. Früher hatte sich seiner auch die Prager Universität als eines durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mitgliedes angenommen und sowohl bei dem Official als auch bei den Schöffen von Wien um seine Entlassung fürgebeten. Jetzt, nachdem er entwichen war, verurtheilte ihn der bischöfliche Official in den Bann, und sowohl

der Erzbischof von Prag als auch der Bischof von Krakau ließen diesen Bann in ihren Kirchen öffentlich verkündigen.

Trotz allem dem neigte sich die Sache zwischen dem Erzbischof und Hus dennoch wieder einer friedlichen Ausgleichung zu, und zwar in Folge neuer politischen Verwicklungen, als sich König Wenzel mit seinem Bruder Sigmund versöhnte, und nun auch die Obedienz Johanns XXIII anerkennen sollte, nachdem er es bisher noch immer mit Gregor XII gehalten hatte. Es war zu erwarten, daß Papst Johann sich in der Frage zwischen Hus und dem Erzbischof gegen König Wenzel IV freundlicher erweisen würde, da er die Anerkennung von Sigmund vorzugsweise ihm zu verdanken hatte. Vor Allem machte daher König Wenzel einen Versuch, die beiden Parteien im Lande selbst zu vergleichen, damit sie von ihrem Streite abließen. Der Gesandte König Sigmunds, Graf Stibor von Stiboric, Großherzog von Siebenbürgen, verwendete sich auf sein Ersuchen in dieser Angelegenheit so emsig, daß sich beide Parteien einem schiedsrichterlichen Spruche unterwarfen.

Zu Schiedsrichtern wurden König Wenzel und seine Räthe, ferner Rudolph Herzog von Sachsen, Stibor von Stiboric und der oberste Hofmeister Lacek von Krawař erwählt (1411, 3 Juli). Der Spruch lautete, so weit er sich nicht auf verschiedene andere Gegenstände bezog, folgender Maßen: Beide Parteien sollen von ihrem Streite ablassen, ihre Procuratoren von Rom zurückrufen, der Erzbischof den Bann und das Interdict aufheben, und dem Papste schreiben, daß es nunmehr keine Ketzer im Lande gebe, und jeder Streit mit Hus und seinen Anhängern ausgeglichen sei, damit auch der Papst seinerseits die verhängten Kirchenstrafen aufhebe und Hus von dem persönlichen Erscheinen vor dem apostolischen Stuhle befreie. Die Universität solle künftig bei allen ihren Privilegien und Freiheiten, namentlich ihrer Jurisdiction, erhalten werden. Alle bedungenen Puncte sollten spätestens bis zum Quatember in der Fastenzeit erfüllt werden.

Diese Hoffnung zur Beilegung des Streites, welche so plötzlich aufdämmerte, schwand sehr bald. Es ereigneten sich vor der Erfüllung des Vertrags manche Vorfälle, an denen nicht Hus und

seine Freunde Schuld waren, sondern welche vom Volke oder auch von einigen Hofleuten und andern Personen ausgingen, wodurch sich aber der Erzbischof so beleidigt fühlte, daß er vor ihrer Wiedergutmachung an die Erfüllung des Vertrages seinerseits nicht gehen wollte. Als sich die vollständige Beruhigung auf diese Weise in immer fernere Aussicht stellte, versuchte Hus noch einen Weg, sie zu beschleunigen, indem er eine Bitte an den Papst unmittelbar zu richten beschloß, in welcher er ein feierliches Bekenntniß ablegte, daß er in allen Glaubenssachen mit der christkatholischen Kirche sich vollständig vertrage, welches Bekenntniß er zu größerer Bekräftigung in einer zahlreichen Versammlung der Universität im Karlscollegium öffentlich vorlas. Er erwähnte darin ausdrücklich, es sei falsch, daß er gelehrt hätte, daß im Altarssacrament das natürliche Brot bleibe, daß die Verwandlung des Brotes in den Leib Christi nur so lange fortwähre, als der Priester die Hostie in der Höhe halte; daß der Priester im Stande der Sünde kein Sacrament wirke; daß die weltlichen Obrigkeiten der Geistlichkeit ihre Güter nehmen sollten; daß der Ablaß keine Giltigkeit habe, u. s. w. Die Schrift endigte mit der Bitte, der Papst möchte ihn, da er nun über alle streitigen Puncte mit dem Erzbischof vollkommen ausgeglichen sei, von dem persönlichen Erscheinen in Rom und von der Excommunication befreien (1 September).

Wenige Tage nach diesem feierlichen Acte bekam jedoch König Wenzel vom Erzbischof Zbyněk einen Brief aus Leitomyšl (5 Sept.), worin dieser anzeigte, daß er sich an den Vergleich nicht für gebunden halte, da die Bedingungen nicht eingehalten würden, und daß er sich an König Sigmund nach Ungarn zu wenden gedenke, um ihn wegen einer Ausgleichung dieser Angelegenheit anzugehen.

Eben zu dieser Zeit kam ein Gesandter des Königs von England nach Prag, welcher zu König Sigmund nach Ungarn reiste, Namens Johann Stokes, Magister der freien Künste und Licentiat in den Rechten. Während seines Aufenthalts, welcher mehrere Tage dauerte, erlaubte er sich, wie auch sein Begleiter Ritter Hartung Glux, beleidigende Reden gegen diejenigen, welche Wiklefs Bücher läsen, indem er behauptete, daß es kaum Jemanden

6 *

unter ihnen geben könne, der nicht mit der Zeit von der Ketzerei angesteckt würde. Da die Universität selbst sich dadurch angegriffen fühlte, so forderte Hus den englischen Magister durch öffentlichen Anschlag auf, sich zu einer Disputation darüber im Karlcollegium zu stellen. Johann Stokes lehnte diese Disputation ab, indem er angab, daß es ihm die Kürze seiner Zeit nicht erlaube, sich in gelehrte Verhandlungen einzulassen, daß er es aber Jedermann freistelle, diese Disputation mit ihm in Paris oder beim römischen Hofe oder an was immer für einem kirchlich approbirten Generalstudium einzugehen. Auch gab er an, jene Reden nicht ganz so geführt zu haben, wie von seinen Gegnern angegeben werde, worauf Hus die einmal angekündigte Determination dennoch hielt, und die Unrichtigkeit der Behauptungen Stokes, wie auch die Unangemessenheit seines Benehmens an diesem Orte öffentlich zu zeigen sich bemühte.

Bald darauf wurde die Nachricht von dem plötzlichen Hinscheiden des Erzbischofs Zbyněk von Hasenburg († 1411, 28 Sept.) nach Prag gebracht, wodurch sich die Sachlage bedeutend änderte, indem sein Nachfolger, der berühmte Arzt Magister Albicus, in der kirchlichen Frage ein völlig unthätiges Benehmen einschlug. Da aber auch für die endliche Ausgleichung nichts geschah, und der Proceß in Rom ebenfalls noch immer unangerührt beim Cardinal Brancas liegen blieb, so bereiteten sich während dieser Zeit im Stillen Dinge vor, welche in ihren Folgen bald viel größere Stürme erregten, als man selbst nach den bisherigen Vorgängen befürchten konnte. In den Gedanken Hussens und seiner Freunde fand eine große Veränderung Statt, welche die Art betraf, wie sie sich bei den beabsichtigten Reformen in der Kirche bisher benommen hatten. Durch das lange Schweben ihres Processes in den Hoffnungen, die sie auf die höchste Auctorität in der Kirche setzten, getäuscht, fingen sie an darüber nachzudenken, was es weiter werden sollte, wenn die Entscheidung endlich gegen sie ausfiele. Allmälig gingen sie von dem friedlichen gesetzlichen Wege zu dem Entschluße über, die Reform auch gegen den Willen der geistlichen Obrigkeit, mit Hilfe des Volks und des weltlichen

Armes überhaupt, also revolutionär, durchzusetzen, was im Laufe der Ereignisse, welche darauf folgten, bis zur endlichen Losreißung der böhmischen Kirche von der römischkatholischen in disciplinarischer sowohl als dogmatischer Hinsicht führte.

Zum ersten Male wurden bei der Disputation de Quolibet zu Anfang des Jahres 1412 Stimmen gehört, welche sich gegen die Person des Papstes Johanns XXIII heftigen Tadel erlaubten. Jemand verglich ihn mit dem Antichrist, und behauptete geradezu, daß die Gläubigen ihm nicht zu gehorchen, sondern sich ihm aus allen Kräften zu widersetzen hätten. Es ist nicht gewiß, ob es eine Stimme des Unmuths überhaupt war, oder ob die Nachricht von der nicht lange vorher gegen den König Ladislaw von Neapel erlassenen päpstlichen Bullen eine so heftige Erbitterung verursacht hatte.

Am 9 September 1411 hatte Papst Johann XXIII gegen den König von Neapel mit allen seinen Angehörigen, die es mit seinem Gegner Gregor XII hielten, feierlich den Bann verkündet und alle Gläubigen Christi zum Kreuzzug gegen ihn aufgerufen, wobei allen denjenigen, die an demselben persönlich oder durch Geldbeiträge Theil nehmen würden, reichlicher Ablaß der Sünden versprochen wurde. Im Mai 1412 kamen päpstliche Bevollmächtigte nach Prag, welche den Ablaß auch hier zu verkündigen und die einlaufenden Geldgaben zu sammeln hatten.

Kaum war die öffentliche Kundmachung darüber geschehen, so trat Hus mit seinen Freunden öffentlich mit dem Entschluße auf, sich dem päpstlichen Willen in diesem Falle zu widersetzen. Auf seine Veranstaltung wurde eine Versammlung der Universität berufen, in welcher die Frage verhandelt werden sollte, ob die Magister und Studenten der Bulle gemäß Beiträge zum Kreuzzuge gegen den König Ladislaw von Neapel zu leisten hätten. Dagegen machte die theologische Facultät schon im Voraus bekannt, daß es der einstimmige Beschluß aller ihrer Mitglieder sei, sich über die päpstliche Bulle kein Urtheil anzumaßen, sondern jedem apostolischen Befehle Gehorsam zu bezeigen, und allen jenen, die etwas anderes im Sinne hätten, sich nach Kräften zu widersetzen.

Decan der theologischen Facultät war damals Stephan von Paleč, der bisherige Freund Hussens, welcher ihn in allen seinen Bestrebungen unterstützt, seit dem aber seine Gesinnung geändert hatte, als er sah, daß Hus kein Bedenken trug, sich zur Durchsetzung seiner Reformplane auch der höchsten kirchlichen Auctorität entgegen zu stellen. Auch Stanislaw von Znaym und viele andere seiner Anhänger verließen Hus, als er diese neue, gefährliche Bahn betrat, ja der größte Theil der Universität ließ sich durch die Bekanntmachung der theologischen Facultät für den Moment einschüchtern, und trat dem Beschluße derselben bei.

Ohne darauf zu achten, kündigte nun Hus durch öffentlichen Anschlag an allen Kirchen, Thören und andern öffentlichen Orten eine Disputation im Karlscollegium auf den 15 Juni an, welche die päpstlichen Abläße zum Gegenstande einer allseitigen Untersuchung machen sollte.

Auf diese Bekanntmachung ließ die theologische Facultät durch zwei ihrer Mitglieder den Erzbischof Albik ersuchen, daß er die Abhaltung dieser Disputation verbieten möchte, und da sich dieser es zu thun nicht getraute, so verbot die Facultät allen ihren Baccalaureen, worunter auch Hus nebst mehrern seiner eifrigsten Freunde war, gegen die päpstlichen Bullen etwas zu behaupten oder zu beweisen.

Die Disputation hatte dessenungeachtet am festgesetzten Tage ihren Fortgang, und die Abläße wurden von Hus und seinem an jenem Tage noch beliebtern Freunde Hieronymus dem rücksichtslosesten Tadel preisgegeben. Zum ersten Male sprach Hus in einer polemischen Rede den verhängnißvollen Satz aus, daß die Befehle des apostolischen Stuhles keine Kraft haben, wenn sie dem Gesetze Christi und der heiligen Schrift entgegen seien, wodurch er sich in dogmatischer Hinsicht in der That auf protestantischen Boden stellte, allerdings ohne noch die Consequenzen des so ausgesprochenen Satzes in ihrem ganzen Umfange zu ahnen. Meister Hieronymus forderte die Versammlung auf, sich in corpore zu dem Altstädter Bürgermeister und Rathe zu begeben, um ihm die Unzulässigkeit des päpstlichen Ablasses zum Behufe eines Kriegs

gegen Christen ebenfalls aus einander zu setzen. Kaum gelang es dem Universitätsrector Magister Marcus von Grätz ihn von diesem Vorhaben abzuhalten, worauf er von den anwesenden Studenten triumphirend in seine Wohnung begleitet wurde.

Die Abneigung gegen den Papst und seine Befehle machte sich gleich darauf durch schmähliche Excessen Luft, welche zeigten, wie tief das Ansehen der geistlichen Obrigkeit im böhmischen Volke überhaupt gesunken war. In einem satyrischen Aufzuge, welchen ein königlicher Hofmann, Herr Woksa von Waldstein, veranstaltete, und an welchem selbst der leichtfertige Magister Hieronymus Theil nahm, wurden päpstliche Bullen auf einen Scheiterhaufen getragen und öffentlich verbrannt. In eine eiserne Truhe, welche die päpstlichen Einnehmer der Ablaßgelder ausstellten, wurde unter andern statt eines Beitrags eine Schmähschrift gegen sie hineingeworfen. Auch ließ Magister Johann Hus keinen Sonntag aus ohne eine Predigt, in welcher er das Volk ermahnte, für den verkündigten Ablaß kein Geld zu geben.

Traurigere Ereignisse folgten, als König Wenzel auf die Bitten der Geistlichkeit bei Todesstrafe verbot, sich den päpstlichen Bullen zu widersetzen. Drei junge Leute, welche am Sonntage den 10 Juli in mehreren Kirchen der Stadt den Geistlichen, die den Ablaß in der Predigt lobten, laut widersprachen, wurden auf Befehl der Altstädter Schöffen hingerichtet (11 Juli). Da erhob sich alles Volk in furchterregender Anzahl, und trug unter lautem Wehklagen und Frohlocken zugleich die Leichen der Enthaupteten, in weiße Leinwand gewickelt, wie heilige Reliquien in die Bethleemscapelle, wo sie feierlich beigesetzt wurden. Fast alle Studenten der Universität nahmen an diesen stürmischen Bewegungen lebhaften Antheil. Obwohl die Menge unbewaffnet erschien, so wagte es doch die bewaffnete Macht, welche dabei stand, nicht, ihr ein Hinderniß in den Weg zu legen. Leider mußte es klar sein, in wessen Händen sich bereits die Entscheidung befand, welches Ende die Bestrebungen der Reformpartei zuletzt nehmen würden!

Noch vor dieser stürmischen Begebenheit hatte sich die theologische Facultät nochmals versammelt, um zu berathen, wie dem so

weit um sich greifenden Übel ein Ziel zu setzen wäre. Sie verfaßte eine Schrift an den König, in welcher sie verlangte, es möchten noch einmal die frühern Beschlüsse der Universität und der böhmischen Nation gegen die Wiklef'schen Artikel wiederholt und die Verbreitung der ketzerischen Lehren Wiklefs strengstens untersagt werden. Wer aus den Mitgliedern der Universität oder der Geistlichkeit mit diesen Beschlüssen nicht zufrieden wäre, sollte des Landes verwiesen, und außer den alten 45 Artikeln Wiklefs auch noch sieben andere verboten werden, welche sich auf die Unbeschränktheit der päpstlichen Gewalt und Heilighaltung der Kirchengebote, auf die Verehrung der Reliquien, die priesterliche Gewalt bei Verzeihung der Sünden und die Giltigkeit des päpstlichen Ablasses und der Kreuzbulle bezogen.

Die Artikel wurden in einer Versammlung des königlichen Rathes in Žebrak (10 Juli), welcher auch mehrere Schöffen von Prag beigezogen wurden, vorgelesen, worauf auf Befehl König Wenzels eine andere Versammlung auf dem Altstädter Rathhause veranstaltet wurde. Alle Pfarrer von Prag und andere Geistlichen, wie auch sämmtliche Doctoren und Magister des Prager Generalstudiums sollten dabei erscheinen, und ihnen von den Prager Schöffen im Beisein der Gemeindeältesten der Wille des Königs bekannt gemacht werden, daß die Beschlüsse der theologischen Facultät gegen die 45 alten und 7 neuen Artikel von Jedermann bei Strafe des Verlustes aller Güter und Landesverweisung beobachtet werden sollten.

Hus selbst war bei der Versammlung nicht zugegen, und vor derselben hatte er sich auch dem Gebote der theologischen Facultät nicht gefügt, eine Abschrift seiner Abhandlung gegen die päpstliche Ablaßbulle abzugeben, da die Facultät vom Könige den Auftrag hatte, seine Gründe schriftlich zu widerlegen. Die anwesenden Magister, Marcus von Grätz an ihrer Spitze, weigerten sich ihrerseits standhaft, das von ihnen geforderte Versprechen zu leisten, daß sie die Befehle des Königs beobachten würden; sie verlangten von der theologischen Facultät Beweise aus der heiligen Schrift gegen die Artikel. Da das Rathhaus von einer starken

Anzahl Bewaffneter umgeben war, so spottete Hus über diese „Rathhaussynode“, wo es seinem Freunde Paleč leicht gewesen sei, seine Sache unter so mächtigem Schutze durchzufechten. Die Magister seiner Partei beriefen dagegen die Universität zu einer Versammlung im Karlscollegium, als einem dazu angemesseneren Orte, bei welcher zu erscheinen die Magister der Theologie jedoch nicht für nöthig hielten. Durch Stimmenmehrheit wurde hier beschlossen, dem Verbote der Artikel beizustimmen, aber nicht eher, als bis die theologische Facultät die Falschheit derselben bewiesen hätte. Hus begann sogar gerade nun öffentliche Vorlesungen, in welchen er mehrere der Wiklef'schen Artikel in gewissem Sinne vertheidigte.

Noch einmal berief König Wenzel die theologische Facultät und Hus vor seinen Rath nach Žebrak, wo die Facultät alle ihre Beschwerden gegen Hus widerholte, und besonders, daß er sich geweigert, jene Abschrift seiner Abhandlung vorzulegen, was schon an sich den Verdacht der Ketzerei begründe, während er doch als Baccalaureus der Theologie der Facultät Gehorsam schuldig sei. Hus antwortete in Gegenwart des Königs, er habe seine Einwendungen gegen die Ablässe nicht geheim gehalten, sondern öffentlich vorgebracht, so daß sie hinreichend bekannt sein; anders hätten sich ein e Gegner benommen, welche die päpstliche Bulle in Geheim so wie er getadelt hätten, während sie sie vor der Öffentlichkeit in Schutz nähmen. Dessenungeachtet wolle er seine Abhandlung den Räthen des Königs vorlegen, unter der Bedingung, daß die Magister, wenn sie darin nichts Ketzerisches nachweisen, sich der gleichen Strafe unterwürfen, in welche er als Ketzer im Gegentheile fallen würde, nämlich der Verbrennung. Die Magister der Theologie schlugen vor, zur Erleidung dieser Strafe Einen aus ihrer Mitte zu liefern, was jedoch Hus nicht annahm, worauf die königlichen Räthe die Parteien mit der bloßen Ermahnung entließen, sich friedlich auszugleichen.

Diese friedliche Ausgleichung im Lande selbst war aber eben nun unmöglich geworden. Da die Geistlichkeit sah, daß sie gegen Hus und seine Partei weder von Seite des Königs noch von dem

Erzbichof einen hinreichenden Schutz zu erwarten hatte, so verfaßte sie eine neue Klage an den Papst, mit welcher der Pfarrer von St. Adalbert in der Neustadt, Michael de Causis, nach Rom abgeschickt wurde. In der Klage wurde insbesondere Anzeige davon gemacht, was Hus gegen den päpstlichen Ablaß unternommen hatte, und wie sehr er von Tag zu Tag das Ansehen der Geistlichkeit bei dem Volke zerstöre und es aufwiegle.

Umsonst hatten die Procuratoren des Hus beim Cardinal Brancas sich bis dahin bemüht, endlich einmal ein Urtheil zu erwirken; nun, nachdem die Nachricht gekommen war, wie sehr sich die Dinge zum Schlimmern gewendet hatten, erklärte ihnen der Cardinal ganz kurz, daß er sie nicht weiter hören wolle, und als sie dessen ungeachtet in ihn drangen, wofür sich besonders Johann von Jesenitz thätig erwies, wurden sie ins Gefängniß gesetzt, und waren endlich froh, aus demselben wieder entlassen zu sein, um in ihr Vaterland unverrichteter Sachen zurückzukehren.

Der ältere gegen Hus anhängige Prozeß wurde hierauf wieder einem neuen Richter, dem Cardinal Peter de Angelis, übergeben, welcher ohne Weiteres das Urtheil Odo's von Colonna erneuerte, und über Hus den Kirchenbann in der ausgedehntesten Form verhängte, zugleich mit dem Befehle, daß überall, wo er sich aufhielt, für die Dauer seiner Anwesenheit das Interdict verkündigt werde.

Über die neuen von Michael de Causis angebrachten Klagen erließ Papst Johann XXIII, ohne die Gegenpartei weiter zu hören, eine Bulle, womit allen Gläubigen befohlen wurde, sich Hussens zu bemächtigen, und ihn vor das Gericht des Erzbischofs von Prag oder des Bischofs von Leitomyšl zu stellen, um ihn zu richten und als Ketzer zu verbrennen, ferner daß die Bethleemcapelle als der Hauptsitz der ketzerischen Lehren, woher so viele Gläubige angesteckt worden sein, zerstört und dem Boden gleich gemacht werde. Die Anhänger des Hus, welche Michael de Causis ausdrücklich nannte, und worunter es viele Personen von Einfluß und aus adeligen Geschlechtern gab, sollten ermahnt, und wenn sie binnen 30 Tagen ihre Irrthümer nicht abschwörten, in den Bann gethan und zum Erscheinen vor dem päpstlichen Stuhle in Rom angehalten werden.

Gleich nach Bekanntmachung dieser Befehle wurde in den meisten Kirchen Prags, da sich Hus in der Stadt aufhielt, das Interdict verkündigt, und der Gottesdienst suspendirt. Am 2 October, dem Tage der Kirchenweihe, sammelten sich viele Teutsche aus den Einwohnern von Prag mit Beistimmung der Schöffen, welche noch immer zum großen Theile Teutsche waren, und drangen, während Hus predigte, bewaffnet in die Bethleemcapelle, um ihn gefangen zu nehmen. Doch mußten sie vor der großen Volksmenge, welche zugegen war, und sich ihnen entgegenstellte, zurückweichen. Ein anderer Anschlag gegen die Bethleemcapelle, um sie dem päpstlichen Befehle gemäß zu zerstören, mißlang ebenfalls. Hus ließ sich durch alle Verbote in seinem bisherigen Betragen nicht stören, und das Volk blieb nach wie vor ihm mit vollem Herzen zugethan. Er verfaßte als Antwort auf die Bulle des Papstes bloß eine Appellation an Christus, als den höchsten und gerechtesten Richter und das einzige wahre Haupt seiner Kirche. Auf Ersuchen des Königs jedoch, welcher weitere stürmische Bewegungen befürchtete, entfernte er sich endlich noch vor dem Ende des Jahres von Prag, wogegen der König ihm versprach, sein Möglichstes zu thun, um ihn wieder zurück rufen zu können.

In der Universität waren, wie aus dem Bisherigen zu ersehen ist, an die Stelle der ehemaligen nationalen zwei religiöse Parteien deutlich gesondert, deren Streit sich auch bei der damals eingetretenen Rectorswahl (Oktober) bemerklich machte. Die eine Partei bestand hauptsächlich aus der theologischen, die andere aus der Artistenfacultät, welcher letztern fast alle Häupter der Reformpartei als Magister angehörten, während die vorzüglichsten unter ihnen in der theologischen Facultät höchstens nur den Baccalaureusgrad erreicht hatten. Die theologische Facultät bemühte sich bei jener Wahl einen gewissen Magister Nicolaus Cacabus, Baccalaureus der Rechte, zum Rector zu erheben, und verließ, da sie damit nicht durchdringen konnte, die Versammlung. Die Artisten und übrigen Universitätsglieder kehrten sich jedoch nicht daran, und erwählten ihren Candidaten, den Magister Christann von Prachatitz, einen vertrauten Freund des Hus, Pfarrer bei St. Michael in der

Altstadt, zum Rector. Die theologische Facultät mußte endlich in seine Wahl einstimmen. Unter seinem Rectorate hielt Magister Johann von Jesenitz am 18 December eine öffentliche Disputation, in welcher er Beweise führte, daß der Bann gegen Johann Hus ungiltig sei.

Während dessen hatte sich zu Ende des Jahres in Prag ein Landtag versammelt, auf welchem als Mittel zur Beruhigung des kirchlichen Streites beschlossen wurde, eine Provinzialsynode der böhmischen Geistlichkeit zusammen zu rufen. Demgemäß wurde auf Befehl König Wenzels die gesammte Geistlichkeit Böhmens von dem damaligen Verweser des Prager Erzbisthums, später Erzbischof, Konrad von Vechta, zu der beabsichtigten Versammlung nach Böhmisch-Brod geladen, wo sie am 3 Jänner 1413 Statt finden sollte. Der ausgesprochene Zweck derselben war, den wahren Grund aller Zwistigkeiten, die in der böhmischen Geistlichkeit durch so lange Zeit sich vermehrt hatten, aufzufinden und vollständig zu beseitigen.

Die Versammlung kam erst zu Anfang des Monats Februar zu Stande, und zwar nicht in Böhmisch-Brod, sondern im erzbischöflichen Pallaste in Prag, wo nun zuerst die von beiden streitenden Parteien schriftlich eingereichten Meinungen und Vorschläge gehört wurden. Der Rath Hussens und seiner Freunde lautete, man sollte vor Allem den zwischen ihm, der Universität und dem Erzbischof Zbyněk im Jahre 1411 geschlossenen Vertrag, welcher unerfüllt geblieben, zur Grundlage nehmen, Hus zu der Versammlung der Synode persönlich zulassen, und hierauf alle Mitglieder der Universität und des Clerus auffordern, wenn Jemand eine Ketzerei an ihm wisse, sie zu nennen und zu beweisen bei sonstiger Erleidung derselben Strafe, die er als überwiesener Ketzer zu leiden hätte. Träte Niemand auf, so solle eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, durch sie dem Papste hievon die Anzeige gemacht, und um die Zurücknahme der das Land aufregenden Bullen angesucht werden, wodurch dem Streite sogleich ein Ziel gesetzt würde.

Dagegen legten Stanislaw von Znaym und Stephan von Paleč eine von ihnen im Namen noch mehrerer anderen Magister der Theologie verfaßte Schrift vor, in welcher sie aus einander setzten: die Ursache der Zerwürfnisse rühre daher, daß der größere Theil des böhmischen Clerus, wie bisher, nicht aufhöre, der römischen Kirche, d. h. dem Papste als Haupt und dem Collegium der Cardinäle als Körper derselben, Gehorsam zu leisten, und sie als die einzig wahre Quelle und Richtschnur des Glaubens anzusehen, wogegen eine Anzahl schlechter Geistlichen sich erhebe, die Gebote der Kirche verachte, die von derselben verbotenen Lehren Wiklefs halte und verbreite, und als den einzigen Richter in Glaubenssachen die heilige Schrift ansehen wolle, welche von ihnen nach ihren eigenen Köpfen ausgelegt würde. Daher sollte unter den schwersten geistlichen und weltlichen Strafen verboten werden, anders zu denken oder zu glauben, als die römische Kirche zu glauben vorschreibt, es sollten die früheren Beschlüsse der Universität gegen die Wiklef'schen Artikel bestätigt, und den päpstlichen Bullen gegen Hus und seine Anhänger Gehorsam verschafft werden, da es Niemanden zustehe, sich darüber ein Urtheil anzumassen.

Derselben Meinung war auch die theologische Facultät, welche sich neben dieser Eingabe ihrer zwei vorzüglichsten Mitglieder auch in einer besondern Schrift äußerte. Sie verlangte insbesondere, daß eine Versammlung der Universität angeordnet werden möchte, in welcher jedes Mitglied derselben versprechen sollte, der römischen Kirche, deren Haupt der Papst und deren Körper die Cardinäle sind, Gehorsam zu bezeigen, und keinen der verbotenen Wiklef'schen Artikel zu halten. Dasselbe sollte auch der ganze Clerus in der Synode thun, und Hus sollte vom Predigeramte und von Prag so lange entfernt bleiben, bis er von dem päpstlichen Banne losgesprochen wäre. Wollte er mit seinem Anhange diesen Beschlüssen sich unterwerfen, dann möchte an den Papst geschrieben und ihm angezeigt werden, daß Ordnung und Eintracht in dem böhmischen Clerus wieder hergestellt seien; früher könne dieß füglich nicht geschehen.

Der Bischof von Leitomyšl, welchem die Schrift Hussens und der theologischen Facultät zur Begutachtung zugeschickt wurde, trat der letztern bei, und schlug nur noch vor, es möchte ein Vicekanzler der Prager Universität mit außerordentlichen Vollmachten ernannt werden, welcher das Recht hätte, die Magister und Studenten wegen irriger Lehren zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Die Universität hatte sich auf Befehl des Königs gleichzeitig mit der Synode ebenfalls versammelt, um über denselben Gegenstand, nämlich Herstellung der Eintracht im Clerus und im Volke zu berathschlagen. In dieser Versammlung führte besonders Magister Jacobell von Mies das Wort, welcher seine Ansicht dahin aussprach: es gebe eine zweifache Eintracht, um welche es sich handeln könne: eine weltliche oder heidnische, deren Zweck der friedliche Genuß der irdischen Güter wäre, und eine innerliche, die Einheit in Christo, nämlich daß die ganze Schaar der Christen ein Herz und ein Sinn wäre in Beobachtung der Gesetze des Evangeliums. Die letztere müßte vor der erstern den Vorzug haben, und sie sei nicht anders herzustellen, als wenn alle Laster und Mißbräuche, die im Volke und in der Geistlichkeit so tiefe Wurzel gefaßt hätten, ausgerottet würden. Es möchte daher der König und alles Volk von Böhmen vorzüglich dahin wirken, daß die allgemein herrschende Simonie und die bösen Sitten der Geistlichkeit abgeschafft würden; besonders möchte dafür gesorgt werden, daß der übermäßige Besitz irdischer Güter und die Ausübung der weltlichen Gewalt von geistlichen Personen aufhöre, damit sie sich freier den Pflichten des geistlichen Amtes widmen könnten. Hus, welcher in dieser Richtung stets gewirkt habe, aber auf Widerstand vieler Geistlichen gestossen sei, möchte, wenn diese etwas gegen ihn vorzubringen hätten, zur Verantwortung binnen einer bestimmten Frist zugelassen werden.

Hus selbst, dem die Vorschläge der theologischen Facultät zur Äußerung mitgetheilt wurden, erklärte in einem Schreiben an den Rector der Universität, Christann von Prachatitz, unumwunden, daß er sie nicht annehmen würde, wenn er auch vor dem Scheiterhaufen stünde. In andern freundschaftlichen Briefen an denselben

verhehlte er überhaupt nicht, daß er an die Möglichkeit einer Ausgleichung nicht glaube; es sei eben die Zeit gekommen, wo Stürme und Uneinigkeiten sein müssen, damit die Wahrheit den Sieg davon trage. Er und Magister Johann von Jesenitz schrieben gegen den Vorschlag Stanislaws und Paleč's, wie auch der theologischen Facultät Erwiderungen.

Nachdem sich die Synode bei der Unvereinbarkeit der verschiedenen Meinungen unverrichteter Dinge hatte auflösen müssen, setzte König Wenzel eine Commission von vier Personen ein, vor welcher beide Parteien zu erscheinen und ihren Aussprüchen sich zu fügen hatten. Die vier Personen waren: Erzbischof Albik, welcher nur noch den Titel dieser seiner Würde führte, nachdem er das Amt niederlegt hatte, Zdeněk von Labaun, Propst bei Allenheiligen, Jacob Decan von Wyšehrad und Christann von Prachatitz als Rector. Von Seite der theologischen Facultät stellten sich Stanislaw von Znaym, Stephan von Paleč, Peter von Znaym und Johann Eliä, Professoren der Theologie; von Seite der Gegenpartei: Johann von Jesenitz, als Hussens Bevollmächtigter, Jacobell von Mies und Simon von Tišnow. Der Ort der Zusammenkunft war das Pfarrhaus bei St. Michael in der Altstadt, wo Christann als Pfarrer seine Wohnung hatte.

Die ganze Verhandlung drehte sich um die Frage: ob beide Parteien in Allem, was den katholischen Glauben betrifft, die Aussprüche der römischen Kirche als giltig anerkennen. Beide Theile waren damit einverstanden, die Doctoren jedoch nur mit der Clausel, daß die römische Kirche diejenige sei, deren Haupt der Papst und deren Körper das Collegium der Cardinäle ist, wogegen von der andern Seite protestirt und der Beisatz verlangt wurde: deren Haupt Jesus Christus unser Erlöser ist, und sein Stellvertreter der Papst; dieser römischen Kirche wollten sie so weit Folge leisten, als es die Pflicht eines jeden wahren und aufrichtigen Christen sei. Beide Parteien waren nun schon im obersten Prinzip von einander abweichend; es war bei den Einen das ultramontan-katholische, bei den Andern das protestantische Glaubensprinzip, und sie fingen an sich dessen deutlicher

bewußt zu werden; darum war die letztere Partei in ihren Ausdrücken so unbestimmt als möglich, die erstere mehr als zu bestimmt, so daß sie den katholischen Begriff von der Kirche nach dem wahren Sinne verfehlten.

Die Commission, welche die Schwierigkeiten einer Versöhnung der Glaubensansichten wohl einsah, ließ sich offenbar nur daran gelegen sein, den äußern Frieden herzustellen, was sie für möglich hielt, wenn es ihr vorläufig gelänge, die Parteien wenigstens im Wortlaute zu vereinigen. Sie erklärte deßhalb, ohne ins Specielle eingehen zu wollen, die Glaubensfrage für erledigt, indem doch beide Theile darin einig seien, daß sie den Aussprüchen der römischen Kirche gemäß glauben wollen, so wie jeder wahre Christ zu glauben verpflichtet sei, und beschied die Parteien auf einen andern Tag, an welchem nur noch ihre persönlichen Zwistigkeiten zur Sprache kommen sollten.

Dagegen protestirten aber die Theologen, indem sie durchaus verlangten, in die Sache des Glaubens specieller einzugehen, da in dieser Allgemeinheit von keiner wahren Vereinigung die Rede sein könne. Überdieß sprachen sie der Commission in diesem Puncte auch jede Competenz ab, da sie ja keine Partei seien, sondern nur um Rath Gefragte; sie hätten in der Synode ihr Gutachten abgegeben, wie dem um sich greifenden Übel abzuhelfen sei; wollte man nicht ihren Rath annehmen, so möchte ein besserer gefunden und darnach gehandelt werden. Da sie aber dessenungeachtet auf die Vereinigung im Glauben ein so großes Gewicht legten, daß ohne dieselbe zu keiner anderen Verhandlung geschritten werden konnte, wie es auch in der Natur der Sache lag, so sah die Commission durch das Benehmen der Theologen ihre Absicht vereitelt, und fragte nun ganz kurz, ob sie sich ihren Aussprüchen, wie diese immer beschaffen sein möchten, unterwerfen wollen. Die Theologen weigerten sich, während ihre Gegner sich durchaus willig erwiesen.

Als die Commission darüber dem König berichtete, wurde dieser ungeduldig, und erließ nun ein Decret, wodurch Stanislaw, Paleč, Peter von Znaym und Johann Eliä als Störer des

Landfriedens aus Böhmen verwiesen und den Facultäten der Theologie, der Rechte und der freien Künste befohlen wurde, ihre Stellen in der Capelle bei Allenheiligen und in den Collegien der Universität mit andern Personen zu besetzen.

Paleč unterließ nicht, gleich nachdem er Prag verlassen hatte, die übrigen Mitglieder brieflich zu warnen, sich ja in keine weitern Verhandlungen einzulassen, indem die Commission unredliche Mittel angewendet hätte, um ihn und seine drei Collegen zu verstricken; diesem Rathe scheint die theologische Facultät nachgekommen zu sein. Ähnlich sprach sich wieder Hus in seinen Briefen an Christann, worin ihm dieser von den Verhandlungen Nachricht gab, gegen Paleč aus, da die von ihm angebrachte Clausel eben nur eine Schlinge gegen ihn sei, weil er, wenn die römische Kirche so genommen werden sollte, wie sie Paleč definire, dann allerdings Unrecht hätte. Denn er sei gegen den Papst, und darnach also gegen die Kirche aufgestanden.

Die officiellen Verhandlungen nahmen mit der Verbannung der Professoren der Theologie für allemal ein Ende; desto lebhafter wurde die Polemik in Tractaten und andern Schriften zwischen den in den Streit verwickelten Personen fortgeführt. Hus, welcher sich nach seiner Entfernung von Prag in Kozihrádek bei Austi im jetzigen Taborer Kreise aufhielt, predigte in Kirchen und unter freiem Himmel allem Volke, welches ihm nachfolgte. Die von den Reformatoren angeregte Idee, der Geistlichkeit die weltlichen Güter zu entziehen, deren sie nach ihrer Ansicht zu viele besaß, fand bei den Mächtigen im Lande und bei dem Volke überhaupt Anklang, und wurde nun an vielen Orten gewaltsam in's Werk gesetzt. Um den 21 Juni 1413 kam Hus auf einige Zeit nach Prag, wo er seinen in der Muße, die er in Kozihrádek genoß, verfaßten großen Tractat de Ecclesia in Bethleem pronunciren ließ.

In diesem Tractate entwickelte er seine eigentliche Ansicht über die Kirche und den Papst, indem er erstere die Versammlung aller zur Seligkeit bestimmten Menschen nannte, deren Mitgliedschaft nicht äußerlich zu erkennen, sondern zu hoffen, und von Andern in guter Meinung anzunehmen sei. Das einzige Haupt

dieser, alle vergangenen und künftigen Geschlechter der Menschen umfassenden Kirche, der auserkornen Himmelsbraut, sei nur Jesus Christus, der Heiland, welcher als Mensch in ihr, der Erschaffenen, als göttliche Person über ihr in der unerschaffenen Dreieinigkeit stehe. Sein Stellvertreter in einem Theile derselben, nämlich der streitenden Kirche, und auch da nur, so weit seine Gewalt wirklich reiche, da sie sich nicht über die ganze Erde erstrecke, sei der römische Papst, welcher nicht Haupt der Kirche genannt werden könne, da von ihm mit Gewißheit nicht bekannt ist, ob er ein Glied derselben sei. Zur Seligkeit und also zur Mitgliedschaft der Kirche sei der Glaube nothwendig. Dieser hänge von zwei Bedingungen ab: erstens von der Wahrheit, welche die Vernunft erleuchtet, und der Auctorität, welche den Geist stärkt. Gläubig sei derjenige zu nennen, der in dem ihm von Gott eingegossenen Glauben nicht wankt, sondern fest an der Wahrheit hält, und bereit ist, sein Leben dafür hinzugeben. Die Auctorität aber, auf welche hin geglaubt werden soll, sei vornehmlich die heilige Schrift, in welche der heilige Geist unmittelbar alle darin enthaltene Wahrheit eingegossen; nicht so die Schriften der heiligen Kirchenväter und die päpstlichen Decrete und Bullen, denen nur so weit Glauben zukomme, als sie der heiligen Schrift nicht widerstreiten; denn der Papst und sein Hof sei dem Irrthum unterworfen.

Noch früher als dieser Tractat des Hus publicirt worden war, hatten Paleč und Stanislaw von Znaym Repliken gegen ihn und seine Partei veröffentlicht, welche vorzüglich auf die Verhandlungen in der Pfarre bei St. Michael Bezug hatten. Hus antwortete in drei zusammenhängenden Tractaten, in denen er seinen beiden Hauptgegnern, da sie mit ihm ehemals gleicher Meinung waren, wegen ihres Wankelmuths Vorwürfe machte, und sie des Verrathes an ihrer eigenen Überzeugung aus Furcht vor der Welt beschuldigte. In dem einen dieser Tractate, welcher bloß gegen Paleč gerichtet war, wurde besonders die Stelle in dem Synodalvorschlage Palečs und Stanislaws, die sich auf die schlechten Geistlichen (quidam de clero pestifero) bezog, und welche Hus dem Paleč allein zuschrieb, vielfach zur Sprache gebracht. Hus

nannte ihn einen fictor quidamista; dagegen nannte dieser in seiner Antwort den Tractat des Hus Quidamon, d. h. quidam dæmon, da ihn nicht der heilige Geist, sondern ein böser Geist inspirirt habe. Überhaupt ließen sich beide Parteien zu einem aufgereizten und leidenschaftlichen Style hinreißen.

Magister Hieronymus von Prag war zu jener Zeit wieder auf Reisen, und zwar in Polen und Lithauen, wohin er sich auf Verlangen des Königs und des Großfürsten Witold von Lithauen begeben hatte. Sein Betragen in Krakau, in Witepsk, Polotzk und andern Orten, besonders seine günstigen Äußerungen über die Ceremonien der griechischen Kirche, erregten neues Ärgerniß in fremden Ländern. Der Bischof Albert von Krakau beschwerte sich über ihn in einem Schreiben nach Prag an Wenzel, Patriarchen von Aquileja (1413, 2 April). Auch nach Wien kam die Nachricht davon, woher sie der dortige Professor der Theologie Johann Sywort dem Bischof und Domcapitel von Agram mittheilte, die er überhaupt vor den Magistern und Studenten der Prager Universität warnte. Dadurch beleidigt, richtete die Universität von Prag an die von Wien einen zornigen Brief, worin sie drohte, von ihrem Conservatorium gegen sie Gebrauch zu machen, wenn sie dergleichen Verläumdungen ihrer Mitglieder gestatten würde (1413, 8 Juli). Auch Hus schrieb noch insbesondere an Sywort, und warf ihm sein Betragen in heftigen Ausdrücken vor (1413, 1 Juli).

Schon früher waren auf Anstiften mehrerer Wiener Magister einige Mitglieder der Universität von Prag daselbst gerichtlich belangt, ins Gefängniß geworfen, oder sonst verfolgt worden, so z. B. ein gewisser Magister Johann Corwik, für den sich die Prager Universität ebenfalls durch einen Brief an die Universität von Wien verwendet hatte.

Im Prager Generalstudium selbst scheint damals viel Verwirrung und Unordnung geherrscht zu haben, was besonders der Uneinigkeit zwischen der theologischen und den zwei andern Facultäten der Hauptuniversität zuzuschreiben war. Mehrere Graduandenprüfungen mußten in den Jahren 1413 und 1414 unterbleiben,

weil sich Niemand dazu meldete. Auch die Disputation de quolibet erlitt viele Hindernisse, wahrscheinlich deßwegen, weil darin die eben gangbaren Fragen auf anstößige Weise behandelt wurden. Für das Jahr 1414 war Simon von Tišnow zum Quodlibetarius erwählt worden; die Disputation wurde jedoch verhindert. Vielleicht trug dazu die Anwesenheit Hussens bei, der sich in Prag von Weihnachten 1413 bis Ostern bei der Bethleemcapelle aufhielt, ohne jedoch öffentlich aufzutreten oder an den Handlungen der Universität Theil zu nehmen.

Jacobell von Mies hielt zu jener Zeit eine Predigt, in welcher er sowohl diese Unordnungen als überhaupt die schwachen Seiten des wissenschaftlichen Unterrichtes und die Mißbräuche und übeln Gewohnheiten im gesammten damaligen Schulleben einer heftigen Rüge unterwarf. Vorzüglich war sein Angriff gegen die zwei Facultäten der Theologie und der Rechte gerichtet, welche er die zwei Hauptstützen aller kirchlichen Mißbräuche nannte, da all ihr Studium dahin abziele, immer neue Spitzfindigkeiten zu ersinnen, wodurch sie die herrschenden übeln Gewohnheiten und besonders die Laster der höhern Geistlichkeit, um deren Gunst sie buhlten, entschuldigen und bemänteln möchten.

Mittlerweile war der kirchliche Streit, in dessen Angelegenheit es sich nicht mehr um einzelne Mitglieder der Prager Universität und des böhmischen Clerus, sondern um die Mehrzahl des böhmischen Volkes in dessen Verhältniß zur ganzen römisch-katholischen Kirche handelte, in eine neue Phase eingetreten, als nach langen Bemühungen König Sigmunds das Concilium zu Kostnitz zusammen trat, um sowohl die verlangte Reform der Kirche durchzuführen, als auch alle übrigen Angelegenheiten, die auf dem Concilium von Pisa unerledigt geblieben waren, in Ordnung zu bringen. Auch Hus wurde durch ein Schreiben König Sigmunds eingeladen, nach Constanz zu kommen, um vor dem Concilium Gehör zu finden, wozu er sich unverweilt vorbereitete.

Schon zu Ende August 1414 kam er von Krakowetz, wo er sich die letzte Zeit aufgehalten hatte, nach Prag, um sich da mit Allem demjenigen zu versehen, was ihm beim Concilium von

Nutzen sein konnte. Am 27 August sollte eben eine Synode der böhmischen Geistlichkeit im erzbischöflichen Palaste in Prag versammelt werden. Den Tag zuvor machte daher Hus durch öffentlichen Anschlag bekannt, daß er Willens sei, nach Constanz zu gehen, um daselbst über seinen Glauben Rechenschaft zu geben; er forderte daher Jedermann auf, der ihn einer Ketzerei beschuldigen wollte, es sogleich vor der versammelten Provinzialsynode anzumelden, um entweder vor dieser oder dem allgemeinen Concilium, bei gleicher Strafe wie die gegen einen Ketzer, den Beweis zu führen. Sollte sich Niemand melden, so möchte ihm darüber von der Synode ein Zeugniß ausgestellt werden.

Am Tage darauf, als die Synode versammelt war, erschien Johann von Jesenitz vor der Thüre des erzbischöflichen Palastes, und verlangte, daß entweder Hus oder er als sein Bevollmächtigter eingelassen werden möchte, um die gleiche Aufforderung und Bitte vor der Versammlung wiederholen zu können. Da ihm der Eintritt verweigert wurde, so ließ er sich darüber an Ort und Stelle ein Zeugniß vom Notar der Universität in Gegenwart mehrerer Zeugen ausstellen, worauf Hus eine Anzeige davon am Thore der königlichen Burg anschlagen ließ, mit der Bitte an den König, die Königin und die obersten Landesbeamten, es möchte ihm von ihrer Seite schriftlich bezeugt werden, daß die Synode trotz seines Ersuchens ihn nicht habe hören wollen. Darauf erhielt er durch Verwendung mehrerer böhmischen Herren ein Zeugniß von dem Inquisitor der Prager Diöcese, Nicolaus Bischof von Nazareth, daß über ihn nichts bekannt sei, was einen Verdacht der Ketzerei begründen möchte, und der Erzbischof Konrad gab auf Ersuchen derselben Herren die mündliche Erklärung ab (7 October), daß er selbst ihn keiner Ketzerei anzuklagen wisse, indem ihm bloß bekannt sei, daß er derselben vor dem Papste beschuldigt werde, mit welchem allein er es daher zu thun habe. Hierüber gaben ihm Zeugniß der Oberstburggraf Čeněk von Wartenberg, Herr Boček von Kunstadt und Wilhelm von Wartenberg in einem an König Sigmund gerichteten Schreiben, in welchem sie ihn überhaupt seinem Schutze empfahlen. Außerdem nahm Hus eine Abschrift des königlichen

Decretes vom Jahre 1409, die drei Stimmen der böhmischen Nation betreffend, und eine Abschrift der Protestation der Prager Universität gegen die Verbrennung der Wiklef'schen Bücher mit, welche beide ihm aus dem Statutenbuche der Universität bewilligt wurden.

Wenige Tage darauf trat er seine Reise nach Constanz an, und in kurzer Zeit hörte man die unerwartete Nachricht von seiner Gefangennehmung daselbst und dem fernern strengen Verfahren gegen ihn.

Alle seine ältern und neuern Gegner, mit denen er es in Prag zu thun gehabt, waren auch in Constanz anwesend, und traten gegen ihn vor dem Concilium auf. Am angesehensten unter ihnen war der Bischof Johann von Leitomyšl. Stephan von Paleč und Michael de Causis hatten sich vorzüglich um seine Gefangennehmung bemüht. Der erstere verfaßte die Klageartikel gegen ihn, welche größtentheils aus dem Tractat de Ecclesia und aus den letzten Schriften des Hus gegen Paleč selbst und den während dessen verstorbenen Stanislaw von Znaym ausgezogen waren. Johann Protiwa, Andreas von Brod und Doctor Johann Nas, welcher später Bischof von Constanz wurde, traten als Zeugen auf. Auch der Engländer Stokes war zugegen und behauptete zur Zeit seines Aufenthaltes in Prag einen Tractat des Hus gesehen zu haben, worin behauptet werde, daß die Substanz des Brotes im Altarssacrament auch nach dem Segen des Priesters verbleibe. Darauf entgegnete Hus einfach, daß es erlogen sei. Endlich waren viele Personen aus den im Jahre 1409 von Prag ausgewanderten Magistern und andern ehemaligen Mitgliedern der Universität bei dem Concilium anwesend, denen ein bedeutender Einfluß auf den Proceßgang gegen ihren persönlichen Feind zugeschrieben wurde. Unter ihnen werden genannt: Albert Warrentrappe, der letzte Decan der artistischen Facultät vor der Auswanderung, Heinrich Homburg, Paul Wladimirowič, Doctor der Rechte als Gesandter des Königs von Polen und der Universität von Krakau, Theodorich von Münsterberg, abgesandt von der Universität von Köln, Peter Storch, Doctor der Theologie, von der

Leipziger Universität. Der Streit zwischen den vier Nationen in Prag kam sogar unter den Klageartikeln gegen Hus zur Sprache, welchem die Verwirrung des Prager Generalstudiums als Haupturheber der Umwälzung zur Last gelegt wurde. Natürlich waren die Puncte dieser Art von untergeordneter Wichtigkeit, und hauptsächlich handelte es sich im Concilium um das Prinzip des Glaubens, als welches Hus nicht die Auctorität der kirchlichen Obrigkeit anerkennen wollte.

Die Prager Universität hatte zu ihren Procuratoren und Abgesandten beim Kostnitzer Concilium den Herrn Johann von Chlum, welcher auf Befehl König Wenzels mit Hus dahin gereist war, und welchen Peter von Mladenowitz, damals Baccalaureus der freien Künste, begleitete, dann den Juristen Johann Cardinal von Reinstein. Von Magister Christann wurde Hus in seinem Kerker besucht; Magister Hieronymus aber, welcher nach Constanz in der Absicht gekommen war, dem Hus Beistand zu leisten, wurde ebenfalls gefangen gesetzt. Die Universität verwandte sich für Beide mit einem Ersuchschreiben an Bürgermeister und Schöffen der Stadt Constanz.

Während dessen war aber in der Universität eine neue Ketzerei aufgekommen, nämlich die Ausspendung des Altarssacraments unter beiderlei Gestalt, welche schon zu Ende des Jahres 1414 Magister Jacobell von Mies in einer öffentlichen Disputation vorschlug, und trotz der Warnung des erzbischöflichen Generalvicars mit andern Geistlichen seines Anhangs ins Werk setzte. Der größere Theil der Universität und der zur Reform geneigten Geistlichkeit stimmte ihm darin bei, und selbst Hus, als ihm die Sache bekannt gemacht wurde, schrieb einen kurzen Tractat, worin er nachwies, daß in der ersten Zeit des Christenthums unter beiden Gestalten communicirt zu werden pflegte. Später, als Hus erfuhr, daß deßwegen unter seiner eigenen Partei einiger Zwist entstand, rieth er, man möchte das Concilium um Erlaubniß bitten, das Abendmal denjenigen, die es verlangten, unter beiden Gestalten zu reichen. Allein beim Concilium war bereits der Erzbischof Johann von Leitomyšl gegen die Urheber dieser Neuerung klagend aufge-

treten (16 Mai), und eine Commission von Doctoren der Theologie, die das Concilium zu Rathe zog, sprach ihre Meinung dahin aus, daß die Communion unter beiden Gestalten zwar ursprünglich im Gebrauch gewesen, daß aber dieser Gebrauch später von der Kirche aus wichtigen Gründen abgeschafft worden, daß daher Jeder ein Ketzer sei, der gegen diese Anordnung auf dem alten Gebrauche bestehe. Das Gutachten der Doctoren wurde am 15 Juli 1415 vom Concilium zum Gesetz erhoben.

Das Schicksal Hussens war indessen bereits entschieden. In der Erwartung seines Todesurtheils schrieb er noch am 27 Juni einen Brief an die Universität, in welchem er von seinen ehemaligen Freunden und Genossen Abschied nahm, und sie zur Standhaftigkeit auf der einmal schon betretenen Bahn ermahnte. Um diese Zeit war ein Mitglied der Prager Universität, Namens Johann, in Olmütz seines Glaubens wegen auf Befehl der Schöffen gefangen genommen, gemartert und endlich auf dem Scheiterhaufen hingerichtet worden. Die Universität wußte nichts anderes zu thun, als einen Beschwerdebrief an den Landeshauptmann von Mähren, Herrn Lacek von Krawař, zu schreiben (8 Juli). Gleich darauf kam die Nachricht von Hussens Verbrennung in Kostnitz.

Durch diese Nachricht wurden alle bisher noch einiger Maßen gedämpften Leidenschaften des Volks vollends zum Ausbruch getrieben. Es trat aller Orten gewaltthätig auf, vertrieb die dem Hus feindlich gesinnten Geistlichen aus den Pfarren und Kirchen, und besetzte sie mit Anhängern der neuen Doctrin. Vier Hundert zwei und fünfzig böhmische Herren und Ritter gaben dem Concilium von Constanz durch einen offenen Sendbrief ihren Unwillen darüber kund. Zwei Parteien organisirten sich in förmlich geschlossenen Bünden, an denen das ganze Land Theil nahm. Es waren die berühmten zwei Parteien sub una und sub utraque, deren gegenseitiges Verhältniß den Hauptfaden der böhmischen Geschichte durch zwei Jahrhunderte bildete. Der Bund der utraquistischen Stände sagte sich bis zur Ernennung eines neuen Papstes von aller geistlichen Obrigkeit los, mit Ausnahme der einheimischen Bischöfe, denen sie in Allem folgen wollten, was in der heiligen Schrift begründet wäre. Die

Entscheidung hierüber sollte der Universität zustehen. An dieselbe Clausel sollte die Beobachtung der Befehle des künftigen Papstes gebunden sein (5 September). Die Prager Universität war also durch diesen Bundesvertrag als höchste kirchliche Auctorität der utraquistischen Partei anerkannt. Durch die Annahme des so gefährlichen Amtes stellte sie sich unmittelbar dem Concilium zu Constanz entgegen, und lud den Zorn desselben auf sich.

Schon war Magister Jacobell von Mies gegen die Beschlüsse des Conciliums hinsichtlich der Communion unter beiden Gestalten mit einem Tractate aufgestanden, in welchem er die Gründe des Conciliums zu widerlegen versuchte. Ein unbekanntes Mitglied des letztern und der öfters genannte Doctor Andreas von Brod schrieben Erwiderungen gegen ihn. Das Concilium verurtheilte während dessen auch Hieronymus zum Feuertode (1416, 30 Mai), citirte die 452 böhmischen Herren und Ritter als der Ketzerei verdächtig vor sein Tribunal. In Prag selbst wurde neuerdings vom erzbischöflichen Capitel ein allgemeines Interdict publicirt, hauptsächlich wegen des Aufenthalts Johanns von Jesenitz in der Stadt, welcher einen Tractat gegen das Concilium schrieb, worin er es der Verletzung gewisser Rechtsformen gegen Hus beschuldigte. Endlich als die Universität als solche sich der böhmischen Bewegung an die Spitze gestellt hatte, beschloß die Kirchenversammlung, gegen sie direct aufzutreten, und publicirte ein Decret, durch welches die Universität bis zu anderweitiger Entscheidung des Conciliums oder des künftigen Papstes für suspendirt erklärt wurde. Alle Vorlesungen und andere Schulhandlungen in derselben sollten aufhören, und die von nun an ertheilten Grade keine Giltigkeit haben.

Obwohl die Universität in allem Übrigen auf dieses Decret des Conciliums nicht achtete, so nahm sie es sich doch nicht heraus, ohne Willen des Erzbischofs als Kanzlers der Universität, Magister zu promoviren, was nun, da der Erzbischof seine Zustimmung allerdings versagte, seit dem Jahre 1417 unterblieb. Baccalaureenpromotionen und alle andern Schulhandlungen hatten nach wie vor ihren ungestörten Fortgang.

Ihrerseits trat die Universität gegen das Concilium zu Constanz seitdem um so unverholener auf. Am 10 März 1417 machte die Universität über Ansuchen der utraquistischen Stände ihren einstimmigen Beschluß bekannt, daß das Altarssacrament von den Laien so gut wie von den Geistlichen unter beiderlei Gestalt zu empfangen sei. Am 13 März darauf wurde der Magister der Theologie, Peter von Unicow, aus dem Dominicaner-Orden, Prediger bei St. Clemens in Prag, welcher in Bologna, in Constanz und später in Böhmen gegen Hus und seinen Anhang vielfach thätig gewesen, zum Widerruf alles dessen, was er gegen ihn gesprochen, in einer Versammlung der Universität, der Prager Schöffen und einer großen Menge Zuschauer im Hofe des Karlscollegiums genöthigt. In demselben Jahre machte die Universität auch ihr Zeugniß über Hussens Lebenswandel bekannt (23 Mai), in Folge dessen er und auch sein Freund Hieronymus von dem ganzen Volke, welches den neuen Lehren anhing, für heilige Märtyrer gehalten, und als solche verehrt wurden.

Während die Prager Universität in dieser Weise den Kampf mit den höchsten kirchlichen Auctoritäten der Christenheit angenommen hatte, war bereits ein Theil der Anhänger der neuen Tendenzen weiter vorgeschritten, als man bisher geahnt hatte. Hus und in seinem Sinne die Universität hatten bloß die Behauptung aufgestellt, es dürfte die Auctorität in ihren Aussprüchen in keinem Puncte der heiligen Schrift widerstreiten, und wenn sie dagegen thäte, so sollte ihr von den Gläubigen keine Folge geleistet werden. Während Hus von diesem Satze nur in Sachen der kirchlichen Disciplin wirklich Anwendung machte, ging Jacobell in dem Puncte der Communion unter beiden Gestalten auf die Dogmatik ein, worin ihm Hus allerdings seine Beistimmung gab. Andere gingen jedoch bald weiter, und sprachen ihren Grundsatz dahin aus, daß überhaupt nichts anderes Gültigkeit habe, als wofür der Beweis aus der heiligen Schrift geführt werden könne. Es war das Prinzip des Protestantismus, wie es später im 16 Jahrhunderte neuerdings in Teutschland aufkam; auch die Folgesätze, die sogleich daraus gezogen wurden, waren fast die nämlichen

und von eben so großer Ausdehnung: Abschaffung aller kirchlichen Sacramente außer der Taufe und dem Abendmal, Abschaffung der Ohrenbeichte, der Verehrung der Heiligen, der Seelenmessen in Folge der Läugnung des Fegfeuers, Aufhebung vieler kirchlichen Ceremonien, wie auch des Cölibatgesetzes für die Geistlichen und andere Neuerungen, welche eine gänzliche Losreißung von der Kirche mit sich brachten. Die Anhänger derselben organisirten sich bald zu der mächtigen Brüderschaft von Tabor.

Die hussitischen Magister an der Universität waren weit entfernt, das Beginnen dieser neuen Partei zu billigen. Noch vor jenem Beschluße in Betreff der Communion unter beiden Gestalten machte die Universität durch eine ähnliche Bekanntmachung (1417, 25 Januar) die Gläubigen auf das Gefährliche dieser Lehren aufmerksam, und ermahnte, sich von den Verkündigern derselben nicht verführen zu lassen. Am 7 Februar 1418 im zweiten Rectorat des Magisters Johann Kardinal wurde diese Warnung mit noch größerem Nachdruck wiederholt, indem es überhaupt von keinem Nutzen sei, über Gegenstände jener Art nachzugrübeln. Die Universität veranlaßte nebstdem eine Versammlung der böhmischen Geistlichkeit in Prag (28 September), worin der Beschluß gefaßt wurde: es solle Niemand eine Neuerung in Glaubenssachen öffentlich vorbringen, ehe er sie der Universität zur Prüfung vorgelegt hätte; nicht die heilige Schrift allein sei die Quelle aller christlichen Wahrheit; das Fegefeuer solle nicht geläugnet, die Seelenmessen und die Verehrung der Heiligen nicht angefochten werden; das Altarssacrament dürfe nur von den Priestern ausgespendet, doch könne es auch den Kindern nach der Taufe ertheilt werden; die Beichte und das Sacrament der letzten Ölung sollten aufrecht erhalten, bei der Messe bloß das Evangelium und die Epistel in böhmischer Sprache, alle andern Theile lateinisch gelesen werden u. s. w.

Von Seite des Constanzer Conciliums hatte das Decret der Universität in Betreff der Communion unter beiden Gestalten eine doppelte Widerlegung hervor gerufen; die eine schrieb einer der Anführer der Constanzer Reformpartei, Gerson, Kanzler der Uni-

versität von Paris, die andere der böhmische Magister der Theologie Mauriz Rwačka, welcher sich bei dem Concilium aufhielt. Als hierauf ein neuer Papst, Martin V, erwählt worden war, ergingen strenge Edicte sowohl gegen die Universität als den größern Theil der böhmischen Nation, welche sich auf die gänzliche Unterdrückung aller Ketzereien bezogen. Die Universität sollte reformirt, alle Anhänger Wiklefs und Hussens von derselben entfernt und bestraft, die Tractate Wiklefs, Hussens und Jacobells von Mies verbrannt werden. Nebstdem wurden als Haupträdelsführer der neuen Secte mehrere Mitglieder der Universität vor das Concilium und den Papst citirt, um über ihre Handlungen und Lehren Rechenschaft abzulegen. Als solche wurden genannt: Johann Jesenitz, Nicolaus von Řečitz, Magister Lupus und zwei junge Männer, welche erst vor Kurzem Baccalaureen der freien Künste geworden waren, Johann von Rokycan und Wenzel von Drachow.

Von nun an nahmen die Begebenheiten einen stürmischen Lauf. Als sich König Wenzel nach längerem Widerstreben genöthigt sah, zur Vollziehung der Decrete des Conciliums den Anfang zu machen, brach der Zorn des über dieselben empörten Volks in offenem Aufruhr aus. Nach der blutigen That, welche am 30 Juli 1419 an den Schöffen der Neustadt verübt wurde, und welche mittelbar auch den Tod des Königs herbeiführte, kannte die Wuth der Menge keine Gränzen mehr. Kirchen und Klöster wurden angegriffen, die Mönche gefangen genommen; Prälaten, Domherren und andere Geistliche, viele Teutsche und Bürger aus reicheren Familien flohen aus der Stadt; die Güter der Geistlichkeit wurden in Beschlag genommen, und damit willkürlich geschaltet; der Aufstand organisirte sich im ganzen Lande, da man sich auf ein gewaltsames Einschreiten König Sigmunds gefaßt machen mußte, um dessen Anerkennung als König es sich handelte. Überhaupt folgte nun eine Reihe von Begebenheiten, deren Erzählung nicht in das Bereich dieses Werks gehört, da sie nicht von der Universität ausgingen, sondern diese von ihnen in den Strudel fortgerissen wurde. Hier soll mit vorläufiger Übergehung

der äußern Geschicke, welche einerseits der Universität die empfindlichsten Wunden schlugen, vorerst der thätige Antheil aus einander gesetzt werden, welchen diese andererseits selbst auf den Gang derselben nahm, als die Seele aller Handlungen ihrer Partei, welche anders als mit dem Schwerte in der Hand entschieden wurden.

Bald nach dem Tode König Wenzels wurden von den Magistern der Prager Universität und den taboritischen Priestern gemeinschaftlich die vier sogenannten Prager Artikel verfaßt, um deren Anerkennung beide Parteien gemeinschaftlich zu handeln sich vereinigten. Sie lauteten: 1) Daß das Wort Gottes von dazu tauglichen Priestern frei und ungehindert gepredigt werden solle; 2) daß das Altarssacrament unter beiden Gestalten zu reichen sei; 3) daß der Clerus mit Hintansetzung der weltlichen Herrschaft und des weltlichen Güterbesitzes nach dem Beispiele Christi und der Apostel zu leben habe; 4) daß alle Todsünden und den göttlichen Gesetzen widerstreitenden Mißbräuche durch diejenigen, denen es von Amtswegen obliegt, nach Kräften abgeschafft und bestraft werden sollen. Bei der sehr allgemein gehaltenen Fassung dieser Artikel handelte sich's allerdings nicht so sehr um die theoretische Anerkennung ihrer Richtigkeit, als um die practische Durchführung derselben, welche im Sinne der Verfasser die ausgedehntesten Reformen in der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung in sich begriff.

Im Sinne dieser Artikel wurden ohne Zweifel mit Zuratheziehung der Prager Magister gewisse Puncte verfaßt, welche die Prager Gemeinde dem Könige in Brünn vorlegen ließ, als Bedingungen, unter denen man ihn als König anerkennen wolle. Für die Universität wurde darin begehrt, daß ihr das Recht zur Ertheilung des Magistergrades zurück gegeben würde, und daß ihr die Beurtheilung, ob Jemand ketzerische Lehren verbreite, zukommen sollte.

Als König Sigmund den an ihn gerichteten Bitten nicht Gehör gab, sondern bald an der Spitze eines mächtigen Kriegsheeres vor Prag erschien, wurde auf Anrathen der Magister und Priester allen Einwohnern der Hauptstadt und den Bundesgenossen

von Tabor, Oreb, Saatz und aus andern Gegenden, welche sich zur Vertheidigung derselben sammelten, ein Eid abgefordert, für die Aufrechthaltung der vier Prager Artikel Leib und Leben hinzugeben (April und Mai 1420).

Nach der ersten Niederlage König Sigmunds auf dem Žižkaberge (14 Juli) wurden zwischen ihm und den Pragern verschiedene Unterhandlungen gepflogen, welche aber zu keinem Ziele führten, da es dem König nur um Zeitgewinn zu thun war, die Prager hingegen entschieden darauf bestanden, es möchte zwischen den Magistern der Universität und denen der Gegenpartei über die vier Artikel eine Disputation angestellt, und die durch stärkere Beweise aus der heiligen Schrift gestützte Ansicht von beiden Theilen für die richtige anerkannt werden. Da dieß der Auctorität des Papstes und des Conciliums offenbar widersprach, so konnte von Seite König Sigmunds einem solchen Vorschlage nicht Gehör gegeben werden. Nachdem er während dessen neue Streitkräfte zusammen gezogen hatte, erschien er abermals bewaffnet vor Prag, wurde aber zum zweiten Male vor den Thoren Wyšehrads aufs Haupt geschlagen (1420, 1 November).

Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Feindesgefahr brachen die Glaubensstreitigkeiten zwischen den zwei nun herrschenden Parteien der Prager und Taboriten um so lebhafter aus. Sie entspannen sich in Prag selbst, da während der Kämpfe mit Sigmund nicht nur Hilfstruppen von Tabor in der Stadt lagen, sondern die Lehre der Taboriten unter den Einwohnern selbst so zahlreiche Anhänger fand, daß es lange Zeit unentschieden blieb, welche der beiden Parteien in der Hauptstadt endlich das Übergewicht erlangen würde. Gleich nach der Schlacht auf dem Žižkaberge verlangten die Taboriten eine viel strengere Durchführung der zwei Artikel, welche sich auf die Disciplin des Clerus und des Volks bezogen, als es den Pragern nöthig schien. Auch die Universität sollte sich einer Revision ihrer Statuten und Umänderung derselben im Sinne der Taboriten unterziehen. Da man ihren Forderungen nicht genügte, so entfernten sie sich aus der Stadt. Nach der Schlacht vor dem Wyšehrad, an welcher sie wieder Theil genommen hatten,

ırden sie von den Pragern durch ein Edict der Schöffen auf-
bracht, wodurch jede Neuerung in der Lehre und in den kirch-
hen Gebräuchen verboten wurde, welche nicht vorerst einer
›mmission von vier Magistern der Universität vorgelegt und
n derselben gebilligt worden wäre (1420, 14 November). Ein
unct, um welchen sich die Masse des Volks am meisten inter-
irte, war das Tragen der Meßgewänder, welches die Taboriten
c ganz verwerflich hielten, wogegen die Prager nur allen über-
ıssigen Prunk an denselben beseitigt wissen wollten. Analog damit
ırden auch die langen Gewänder der Magister und Baccalaureen
m den Taboriten anhängenden Theile des Volkes verhaßt, so
ß sie es nicht wagen durften, in denselben öffentlich zu erscheinen,
ßhalb von der Strenge der Statuten, welche das Tragen der-
ben vorschrieben, etwas nachgelassen werden mußte.

Um den Streit über die Gewänder wo möglich zu schlichten,
men die weltlichen Häupter beider Parteien überein, zwischen
n Magistern der Universität und den Priestern der Taboriten
ıe Unterredung zu veranstalten. Sie sollte am 10 December im
oßen Saale des Karlscollegiums Statt finden. Die Taboriten
eigerten sich jedoch an diesem ihnen verhaßten Orte zu erscheinen;
dlich kam die Versammlung im Hause des Herrn Zmrzlik von
wojšin, gegenüber der Jacobskirche, zu Stande. Die weltlichen
äupter sollten Schiedsrichter sein, und forderten deßhalb die
iderseitigen Geistlichen auf, sogleich zur Auseinandersetzung ihrer
nsichten über die Meßgewänder zu schreiten. Statt dessen erhob
h der Rector der Universität, Magister Peter von Pilsen, nnd
ß durch Magister Peter von Mladenowitz ein langes Verzeichniß
ın ketzerischen Sätzen vorlesen, welche er und seine Freunde Nie-
anden zur Last zu legen im Sinne hätten, vor welchen er aber
le Christgläubigen warnen wollte, da sie ihrem Inhalte nach der
uhe des Königreichs im höchsten Grade gefährlich wären. Die
äße, an Zahl mehr als 70, enthielten nicht nur die bereits oben
wähnten protestantischen Lehren, zu denen sich alle taboritischen
eistlichen mit verschiedenen Abweichungen unter einander bekann-
n, sondern auch die Lehren gewisser excentrischen Secten, welche

aus ihrer Mitte hervorgegangen waren, als der Picarditen, Adamiten u. s. w., welche alle Ordnung der kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen drohten, und deßhalb eben so sehr von den Taboriten als von den Pragern verabscheut wurden.

Nach Überlesung der Artikel äußerten die Taboriten laut ihren Unwillen darüber, daß man sie mit derlei Vorwürfen behellige, und verlangten endlich nach längerem lebhaften Wortwechsel man möchte sie zu keiner Streitführung über Gegenstände nöthigen, worauf sie nicht gefaßt wären, sondern den Punct vornehmen, weßwegen sie erschienen seien. Von ihrer Seite las hierauf Nicolaus von Pelhřimow einen Tractat vor, in welchem er die Gründe aus einander setzte, aus welchen die Brüder von Tabor die Kirchengewänder für überflüssig hielten, wogegen von Seite der Prager Magister Jacobellus von Mies auftrat, und eine im Voraus verfaßte Gegendeduction vorlas, worin er den Grundsatz der Taboriten bestritt, nach welchem sie nichts für wahr halten wollten, was nicht ausdrücklich in der heiligen Schrift enthalten sei. Da sich die Sache in die Länge zog, so wurden die taboritischen Priester beschieden, ihre Gegengründe binnen eines Monats schriftlich im Altstädter Rathhause niederzulegen, worauf die Versammlung unverrichteter Sachen auseinander ging. Mehrere Streitschriften, welche hierauf noch gewechselt wurden, hatten eben so wenig Erfolg.

Die gemeinschaftliche Angelegenheit beider Parteien, Ausrottung jener excentrischen Secten und Widerstand gegen König Sigmund und die römische Kirche, ging während dieser Zeit rüstig vorwärts. Zu Anfang des Jahres 1421 trat auch der Erzbischof Konrad der Sache der Universität bei, was für die Partei der Prager um so wichtiger war, als sie nach ihren conservativen Grundsätzen ohne Einsegnung von einem kirchlich eingesetzten Bischof keine neuen Geistlichen bekommen konnte, und also in Gefahr stand, mit der Zeit wegen Mangels an Priestern entweder zu der alten Kirche umkehren, oder die Wege der Taboriten vollends betreten zu müssen, welche letztern sich über die Nothwendigkeit der apostolischen Nachfolge ihrer kirchlichen Vorgesetzten

bereits hinausgesetzt hatte. Auf einem allgemeinen Landtage zu Čáslau, welcher die Einführung einer neuen Ordnung im Lande zum Zwecke hatte, wurde beschlossen, eine Versammlung des gesammten Clerus zu veranstalten, welche ihrerseits die künftige Ordnung in kirchlichen Dingen zu bestimmen hätte.

Die neue Synode wurde vom Erzbischof Konrad auf den 4 Juli 1421 zusammen berufen, und fand im Karlscollegium Statt. Die Stelle des Erzbischofs vertraten in der Leitung derselben drei Magister der Universität, nämlich Prokop von Pilsen, Johann Přibram und Jacobell von Mies, dann der Mönch Johann von Seelau, ein Liebling des gemeinen Volkes in Prag, welches er in jener sturmbewegten Zeit ganz nach seinem Willen zu lenken wußte. Die erstern zwei Männer gehörten den gemäßigtesten Utraquisten an, welche von den allgemeinen Gewohnheiten der Kirche am wenigsten abzuweichen gesonnen waren; Johann von Seelau war ein Hauptförderer der taboritischen Lehren in Prag; Jacobell von Mies gehörte unter diejenigen utraquistischen Geistlichen, welche sich mit den Taboriten noch am ehesten vertragen mochten.

Die Beschlüsse dieser Versammlung fielen, da die katholische Geistlichkeit, welche ebenfalls eingeladen wurde, nicht erschien, und die Taboriten an Zahl bei Weitem in der Minorität standen, ganz im Sinne der Universität und ihrer frühern Beschlüsse aus. Sie bezogen sich sowohl auf die Glaubenslehre und die kirchlichen Gebräuche, als auch auf die Disciplin, in welcher letztern Hinsicht besonders strenge Verordnungen zur Abschaffung aller Mißbräuche der priesterlichen Gewalt erlassen wurden. Als Glaubensquelle wurde nicht nur die heilige Schrift, sondern auch die mit ihr übereinstimmende Tradition anerkannt. Die Lehre vom Altarssacrament wurde besonders hervorgehoben, und die utraquistische Ansicht sowohl nach der Seite der Kostnitzer Beschlüsse hin, als gegen die rationalistischen Ansichten der Taboriten und anderer Secten sorgfältig verwahrt. In der Liturgie wurden nur einige minder wesentliche Ceremonien, namentlich verschiedene Weihungen, welche man schon früher unterlassen hatte, für immer abgeschafft, in so fern man später nicht aus überwiegenden Gründen einstimmig

sich für ihre Wiederaufnahme erklären würde. Endlich wurden dieselben vier Männer, welche die Versammlung leiteten, neben dem Erzbischof und mit dessen Zustimmung zu Vorstehern des ganzen Clerus in Böhmen ernannt, welche vorzüglich über Beobachtung dieser Beschlüsse zu wachen, und die Widerspänstigen durch Strafen zum Gehorsam zu führen hätten.

Leider hatten sich diese Beschlüsse keiner allgemeinen Beobachtung zu erfreuen, da die taboritischen Priester besonders gegen ihren dogmatischen und liturgischen Inhalt schon in der Versammlung selbst protestirten, und sich auch später nie durch dieselben binden ließen. Noch gefährlicher war der Umstand, daß ein offenbarer Feind der Universität, Johann von Seelau, einer der ernannten Vorsteher des Clerus war, welchen man in dieser Eigenschaft offenbar nur aus Furcht vor dem ihm anhängigen Volke hatte einsetzen müssen.

Johann von Seelau gebrauchte gleich zu Anfang die ihm anvertraute Gewalt zur Verfolgung des M. Christann von Prachatitz und anderer ihm unliebsamen Personen unter den utraquistischen Geistlichen, an deren Stellen er Geistliche, die den Taboriten günstig waren, zu bringen suchte. Über Beschwerden, welche dagegen von den Magistern der Universität bei den Schöffen erhoben wurden, veranstalteten diese eine neue Versammlung der Geistlichkeit im Karlscollegium (12 November), in welcher man auf den Vorschlag Jacobells und Magister Peter Payne's, eines Engländers, der sich im Jahre 1417 in die Prager Universität hatte aufnehmen lassen, über sieben Puncte übereinkam, welche der Macht der vier Vorsteher des Clerus eine bessere Garantie geben sollten. Johann von Seelau erhob jedoch in der Versammlung selbst gegen die sieben Puncte einen heftigen Widerspruch, und sein Anhang in der Prager Gemeinde hintertrieb durch Lärmen nicht nur ihre Bestätigung von dieser letztern, sondern verlangte sogar die Ernennung des Mönchs zum alleinigen Vorsteher des Clerus. Diesem Verlangen der Masse wurde zwar nicht gewillfahrt; doch wurden statt der Magister Johann Přibram und Peter von Pilsen zwei den Taboriten gefälligere Personen, nämlich Johann Cardinal und

der eben genannte Peter Payne, anders Englis, unter die Zahl der vier Vorsteher aufgenommen.

Damit war jedoch Johann der Mönch noch nicht zufrieden. Er unterließ keine Gelegenheit das Volk gegen die Universität überhaupt und die ihm verhaßten Collegen und Gegner aufzureizen, so daß sich diese fast täglichen Schmähungen und Bedrohungen ausgesetzt sahen. Im Monate December hielt die Gemeinde von Prag eine Versammlung, in welcher die Freunde des Mönchs zwei Beschlüsse faßten, welche dem ganzen Bestande des Utraquismus in der Hauptstadt den Todesstoß geben mußten: 1. Daß in den kirchlichen Einrichtungen alles abzuschaffen sei, was nicht ausdrücklich in der heiligen Schrift des neuen Testamentes gegründet wäre; 2. daß die Magister des Prager Generalstudiums alle ihre Privilegien und Statuten auf dem Rathhause niederlegen, und einer Revision unterwerfen sollten, damit Alles, was in denselben (im Sinne der Taboriten) dem Gesetze Christi widersprechend wäre, verbessert würde.

Ehe jedoch diese Beschlüsse in Vollzug gesetzt wurden, traten wichtigere Ereignisse ein, namentlich ein neuer Heereszug König Sigmunds, welcher mit dessen vollständiger Niederlage bei Teutschbrod endigte; dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Volks nach einer andern Seite hin gelenkt. Indessen gelang es der Partei in der Stadt, die es mit der Universität hielt, in der Gemeinde so weit wieder die Oberhand zu erlangen, daß der Magistrat mit Männern aus ihrem Anhange besetzt wurde. Den Bemühungen Jacobells insbesondere gelang es, daß nun die sieben Puncte der letzten Versammlung im Karlscollegium von den Gemeinden der alten und neuen Stadt angenommen und allen Priestern, die sich in Prag aufhielten, zur Darnachachtung aufgetragen wurden (1422, 5 Februar).

Nicht lange darauf ließen sich jedoch die Schöffen in blindem Eifer zu einem Schritte hinreißen, welcher gefährlichere Stürme als bisher erregte. Am 9 März 1422 wurde Johann der Mönch von Seelau nebst mehrern seiner eifrigsten Anhänger aus der Bürgerschaft unter dem Vorwande einer Berathung über Gemeinde-

angelegenheiten in das Altstädter Rathhaus gelockt, und daselbst heimlich hingerichtet. Kaum war die That ruchbar geworden, so erhob sich die gemeine Volksklasse aus der ganzen Stadt, stürmte wüthend das Rathhaus, und nahm an den Urhebern blutige Rache. In blinder Wuth wurden nun auch die Collegien der Universität gestürmt, verwüstet, Bücher und andere werthvolle Gegenstände verschleppt oder vernichtet, die Magister, die man für Theilnehmer an dem Anschlage hielt, gefangen gesetzt, und in einer wenige Tage darauf gehaltenen Versammlung der Gemeinde über sie Gericht gehalten (15 März). Unter den Angeklagten werden namentlich angeführt: Jacobell von Mies, Přibram, Engliš, Martin Wolyně, Christann, Procop von Pilsen, Johann Cardinal und Johann Rokycana. Nach langen und stürmischen Debatten wurde die Gemeinde einig, die Magister von Prag zu verbannen, und ihnen die Stadt Königgrätz zum Zwangsaufenthalt anzuweisen. Hiedurch war die Universität factisch aufgelöst.

Die Verbannung dauerte indeß nur beiläufig zehn Wochen. Um diese Zeit kam nämlich der zum Landesverweser berufene lithauische Prinz Sigmund Korybut nach Prag, und bewirkte in irgend einer Art eine Versöhnung der Parteien, in Folge deren die Magister zurück berufen wurden. Sie behaupteten bei ihrer Partei wieder ihr früheres Ansehen, während Sigmund Korybut die Taboriten in Prag allmälig immer mehr unterdrückte.

Die gewaltthätigen Schritte, welche er sich gegen sie erlaubte, zogen einen allgemeinen Krieg zwischen den Parteien im ganzen Lande nach sich, welcher beinahe zwei Jahre dauerte. Im Laufe desselben kam es zuerst zu Vergleichsversuchen im Monate Juni 1423, als die beiderseitigen Heere unweit Konopišt an einander stießen. Am 14 Juni wurde eine Unterredung zwischen den Prager Magistern und den taboritischen Priestern angestellt, wobei sie sich über ihre Glaubensansichten vergleichen sollten. Da man aber nicht einmal über die Grundlagen des christlichen Glaubens einig werden konnte, als welche die Taboriten immer nur die heilige Schrift des neuen Testamentes wollten gelten lassen, so war es um so weniger möglich, in den Einzelnheiten übereinzukommen.

Diese bezogen sich vornehmlich wieder auf die Meßgewänder, auf den Gebrauch der lateinischen Sprache bei dem Gottesdienste, das Herumtragen und Anbeten des Altarssacramentes, die Lehre vom Fegefeuer und Anderes.

Der einzige Punct, über welchen man sich einiger Massen vertrug, war die Lehre von der Transsubstantiation, über welchen Gegenstand von Seite der Prager Magister besonders Johann Přibram den Taboriten mit acht aufs ängstlichste bestimmt lautenden Sätzen hart zusetzte. Nachdem sie in alle eingestimmt hatten, setzten sie ihrerseits zwei Clauseln bei, welche hinwieder von den Prager Magistern und auch von Přibram angenommen wurden, welche zu unterschreiben jedoch letzterer gleichwohl sich weigerte, wogegen die Taboriten mehrere allzu sinnlich lautende Stellen aus einem Tractate Přibrams über diesen Gegenstand rügten, und hierin die Beistimmung der Versammlung erhielten.

Die Aussöhnung hatte übrigens keine lange Dauer; bald brach der Krieg zwischen den zwei Parteien von Neuem aus, und wurde erst kurz vor dem Tode Žižkas (1424) durch einen auf dem Spitalfelde bei Prag geschlossenen Frieden beigelegt (14 Sept.). In einer neuen Unterredung der beiderseitigen Geistlichen im Prager Schlosse (October), welche hierauf gehalten wurde, legte Johann von Přibram, dem an den vorigen Erklärungen der Taboriten nicht genug war, noch eine nähere Auslegung jener von ihnen angenommenen acht Sätze vor, womit sie sich nicht einverstanden erklären wollten. Eine zweite Versammlung, welche wenige Wochen darauf im Karlscollegium gehalten wurde, blieb ebenfalls ohne Erfolg, was besonders dem leidenschaftlichen Benehmen Přibrams zugeschrieben wurde.

Noch während des Krieges mit den Taboriten hatten die Prager auch mit den katholischen Ständen Unterhandlungen gepflogen, welche auf eine ähnliche Unterredung hinausliefen, wie die mit den Taboriten gehaltenen. Nachdem man damals über die Art der Vornahme derselben nicht hatte einig werden können (1423), nahm man die Vergleichshandlung noch mehrmals von Neuem auf. König Sigmund hintertrieb sie jedoch durch die Vor-

stellung, daß schon die Annahme einer solchen Unterredung eine Beleidigung der kirchlichen Auctoritäten wäre (1425). Als die Prager später mit Sigmund selbst Unterhandlungen anknüpften, erklärte er sich bereit, eine Unterredung zwischen den Magistern der Universitäten von Prag und Wien in dieser Beziehung einzuleiten, deren Resultaten er jedoch keine bindende Kraft beimessen wollte, was den Pragern nicht genügte.

Die Taboriten und die Prager hielten in dem darauf folgenden Jahre (1426) abgesonderte Versammlungen, jene in Písek, diese in der Prager Teynkirche (Juni), und theilten einander ihre wechselseitigen Beschlüsse bloß mit. In der letztern Versammlung wurden die wichtigsten Lehren, worin sich die Utraquisten von den Katholiken und Taboriten unterschieden, wie auch Disciplinarvorschriften für den Clerus in gewisse Artikel gebracht, welche in Wort und Sinn beinahe gänzlich mit den Beschlüssen der Synode vom Jahre 1421 übereinstimmten.

Dagegen brach bald darauf im Schooße des Utraquismus und der Prager Universität selbst ein neuer gefährlicher Streit aus, welcher sich um dieselben Puncte drehte, um welche man bisher mit den Taboriten im Streite war. Die acht Sätze Přibrams nämlich, welche er über die Transsubstantiation den Taboriten in Konopišt vorgelegt hatte, waren trotz ihrer ängstlichen Fassung dennoch einer verschiedenen Deutung fähig, und wurden denn auch von ihm anders und von den taboritischen Priestern anders gemeint. Die die Umstände der Zeit mehr berücksichtigenden utraquistischen Magister wollten, wie es scheint, es bei dem bloßen Worte bewenden lassen, da man in der Sache selbst nicht einig werden konnte. Viele hatten auch wirklich dieselbe Ansicht, wie die Taboriten. Dieß konnte aber Johann von Přibram nicht geduldig hinnehmen, sondern er regte bei jeder Gelegenheit die Sache von Neuem an, um die Ansicht seiner Gegner durchaus umzustoßen. Nachdem er besonders während einer kurzen Krankheit, in welche er fiel, über diesen Gegenstand vielfach nachgegrübelt hatte, griff er einen Tractat des Peter Engliš an, in welchem er die verhaßten taboritischen Ansichten ebenfalls zu finden meinte; und da dieser Tractat nur

eine Popularisirung mehrerer Lehren des Wiklef war, so trat er consequent auch gegen die Bücher Wiklefs auf, die er bisher leidenschaftlich geliebt hatte, und erklärte sie öffentlich für ketzerisch.

In einer öffentlichen Disputation zwischen ihm und Engliš, welche in Gegenwart des Prinzen Sigmund Korybut vor der ganzen Universität gehalten wurde, brachte Přibram zur Bekräftigung seiner Ansicht über Wiklef auch den Hus zur Sprache, indem er behauptete, daß auch Hus die Bücher Wiklefs für ketzerisch gehalten habe, wogegen Engliš das Gegentheil standhaft verfocht. Die Sache war dadurch auf die äußerste Spitze getrieben, da es sich nun um Hus selbst bei seinen Verehrern handelte, ob er ein Ketzer gewesen sei oder nicht. Hierüber spalteten sich die utraquistischen Magister in zwei feindliche Parteien; Přibram aber zog sich den allgemeinen Unwillen des Volkes zu, und wurde bei einem von der Gegenpartei auch gegen Sigmund Korybut gerichteten Aufstande mit seinen vorzüglichen Anhängern aus Prag verbannt.

Das größte Ansehen behauptete in den darauf folgenden Jahren unter den Prager Magistern und Geistlichen Jacobell von Mies, und nach seinem Tode (1429) Johann von Rokycan, welcher damals auch die Stelle eines erzbischöflichen Generalvicars bekleidete. Magister Johann Cardinal erscheint im Jahre 1428 als erzbischöflicher Official, wie denn überhaupt seit dem Beitritte des Erzbischofs Konrad zu den Utraquisten alle wichtigen Stellen bei seinem Consistorium mit Magistern der Prager Universität besetzt waren.

Im Jahre 1427 waren nach der Niederlage eines neuen teutschen Kreuzheeres bei Tachau die Unterhandlungen mit der geängstigten katholischen Partei im Lande so weit gediehen, daß eine Disputation der katholischen Geistlichen mit den Prager Magistern in Zebrak Statt finden sollte, und zwar auf Grundlage der heiligen Schrift und älterer Traditionen, so weit sie der heiligen Schrift nicht widerstritten, also ganz nach dem Sinne der Utraquisten. Was diese in solcher Weise nach dem Ausspruche der von beiden Seiten ernannten Schiedsrichter bewiesen haben würden, verpflichteten sich die Katholiken anzunehmen. Eine Bulle Papst

Martins, welche dagegen erlassen wurde, scheint jedoch auch dießmal die Katholiken von der wirklichen Abhaltung der Disputation wieder abgebracht zu haben.

Noch bei Lebzeiten Jacobells hatten während dessen die Anhänger der taboritischen Lehre in Prag, besonders in der Neustadt, mächtiger als vorher ihr Haupt wieder erhoben, was große Stürme u. Uneinigkeiten zwischen den beiden Gemeinden der Alt- u. Neustadt verursachte. Wahrscheinlich wirkte dieses mit dahin, daß die beiden entzweiten Theile der utraquistischen Partei sich einander wieder zu nähern suchten. Es wurde eine neue Disputation zwischen Engliš und Přibram angehört, welche mehrere Tage dauerte, wobei Přibram sich eben so leidenschaftlich wie früher bewies und die Versammlung neuerdings damit ärgerte, daß er Hus in's Spiel zog, wogegen jedoch auch Engliš seinerseits viel dadurch verlor, daß er in seinen Ansichten über das Altarssacrament mehr als zuvor sich den Taboriten beigesellte, die sich um den Streit nun ebenfalls zu interessiren anfingen. Der Ausspruch der ernannten Schiedsrichter war bloß provisorisch, und lautete dahin, es sollte weder Přibram den Wiklef und Peter Payne, noch dieser jenen der Ketzerei beschuldigen, noch weniger sollte sich Jemand Schmähungen gegen Hus oder Jacobell zu Schulden kommen lassen. Diejenigen vor zwei Jahren verbannten Geistlichen, die sich diesem Spruche und andern in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen der Gemeinde fügen wollten, durften nach Prag zurückkehren, was denn auch mehrere thaten. Přibram selbst blieb aber von Prag entfernt bis zum Jahre 1434.

Während die Kriegsstürme, unter deren Geheul alle diese Begebenheiten vor sich gingen, noch immer nicht nachließen, sondern eben damals im Innern des Landes und weit außerhalb der Gränzen Böhmens heftiger fortwütheten, erglänzte zum ersten Male seit fünfzehn Jahren wieder die Hoffnung einer Versöhnung mit der allgemeinen Kirche selbst, als sich ein neues allgemeines Concilium sammeln sollte, um die in Constanz mißlungene Reform der Kirche in Haupt und Gliedern zu bewerkstelligen. In einer Versammlung der weltlichen und geistlichen Stände des Königreichs,

welche in dieser Hoffnung am 30 April 1431 im Karlscollegium Statt fand, um vor Allem nochmals eine Vereinigung der Taboriten mit den Pragern zu versuchen, erschienen Gesandte von König Sigmund mit der Einladung zu einer Zusammenkunft in Eger, wo man über die Art des weitern Verfahrens bei dem abzuhaltenden Concilium einig werden möchte. Die Zusammenkunft war dießmal fruchtlos, indem die Böhmen freies Gehör bei dem Concilium in der Art verlangten, daß die heilige Schrift und die mit ihr übereinstimmende ältere Tradition der eigentliche Richter sein sollte, welcher über ihnen und dem Concilium stünde, während die Bischöfe, welche an Seite König Sigmunds an dem Congresse Theil nahmen, auf unbedingter Unterwerfung unter die Aussprüche des Concils bestanden.

König Sigmund setzte noch Hoffnung auf einen neuen Heereszug gegen Böhmen, welcher zu gleicher Zeit vorbereitet wurde. Nachdem dieser durch eine neue schreckliche Niederlage der Teutschen bei Tauß gänzlich verunglückt war, kam endlich das neue Concilium in Basel zusammen, und erließ an die Böhmen eine freundliche Einladung daselbst zu erscheinen, indem es durch seine zu einer zweiten Zusammenkunft in Eger abgeschickten Boten in die von den Böhmen gestellten Bedingungen einwilligte (1432, 18 Mai). Dem zu Folge begab sich nun eine feierliche Botschaft von Böhmen nach Basel mit Vollmachten von den Ständen des Königreichs und von der Prager Universität insbesondere, aus deren Mitte die Magister Johann von Rokycan und Peter Engliš an derselben vorzüglichen Antheil nahmen.

Nachdem diese Botschaft ein und das andere Mal, von Boten des Concils begleitet nach Böhmen zurück gekehrt war, um hier und dort die nöthige Rücksprache zu nehmen, kam endlich eine feierliche Versammlung des böhmischen Clerus im Karlscollegium zu Stande (9 November 1433), in welcher zwischen den Boten des Conciliums einerseits und den von den Ständen bevollmächtigten Magistern der Prager Universität andererseits die ersten Präliminarien der Compactaten verabredet wurden. Der Inhalt derselben bezog sich hauptsächlich auf die bekannten vier Prager Artikel, welche von den

Boten des Conciliums unter gewissen Clauseln bestätigt wurden. Nicht mit allen diesen Clauseln erklärten sich die Böhmen jedoch einverstanden, und es mußten deßhalb noch mehrere erklärende Zusätze in besondern Ausfertigungen beigefügt werden, in welchen den Böhmen nebstdem die Freiheit vorbehalten wurde, mit weitern Bitten zur Vervollständigung der Compactaten sich an das Concilium unmittelbar zu wenden, was sie denn auch besonders in Sachen der Disciplin und der kirchlichen Administration zu thun gesonnen waren.

Die Hauptschwierigkeit bildete indeß der Artikel, welcher die Communion unter beiden Gestalten betraf. Die Böhmen wünschten in dieser Hinsicht die ausschließliche Einführung der Communion unter beiden Gestalten an allen Orten, wo sie bisher in Gebrauch gewesen, wogegen die Orte, wo bisher nur unter einer Gestalt communicirt wurde, ebenfalls bei ihrer Gewohnheit belassen werden sollten. Die Gesandten des Conciliums hingegen boten nur eine Freiheit für Jedermann, das Altarssacrament auf die eine oder die andere Art zu empfangen, wovon man böhmischer Seits ewige Reibungen befürchtete.

Die Universität und der utraquistische Clerus theilten sich in dieser Beziehung in dieselben zwei Parteien, die sich schon früher aus Anlaß des Streites zwischen Engliš und Přibram ausgebildet hatten. An der Spitze der Einen stand nämlich wieder Přibram, und rieth angelegentlich, nicht länger zu zögern, sondern die Compactaten, so wie sie nun waren, anzunehmen. Hingegen stellte Rokycana die übeln Folgen vor, welche er von der Annahme des Friedens um jeden Preis befürchtete, und rieth, man möchte sich ja nicht übereilen lassen. Seinem Rathe folgten die Stände, und die Gesandten des Conciliums reisten abermals unverrichteter Sachen nach Basel zurück (1434). In der Universität selbst scheint jedoch die Partei Přibrams bald die Oberhand erlangt zu haben, und so begaben sich bald nach Abreise der Gesandten die vorzüglichsten Männer dieser Partei nach Eger, wo sich die Gesandten aufhielten, um im Namen der Universität die Versöhnung derselben mit der Kirche zu beendigen. Es waren: Magister Christann von Pra-

atiž, damals Rector, Bužek von Kdyň, Decan der artistischen
acultät, Prokop von Pilsen, Peter von Sepekow, Johann Pří-
am und Johann von Soběslaw mit dem Spitznamen Papaušek.
ie erklärten sich mit den Compactaten einverstanden, und wurden
die Gemeinschaft der Kirche als wahre Söhne derselben auf-
nommen (28 Jänner).

Von Seite der böhmischen Stände und des utraquistischen
lerus wurden indessen weitere Schritte eingeleitet, um die ge-
ünschte Ergänzung der Compactaten zu erlangen. Ein großes
inderniß, welches die Sache erschwerte, war der fortdauernde
wiespalt zwischen den Pragern und Taboriten, welche letztern
och bei Weitem weniger als der Anhang Rokycanas gesonnen
aren, sich mit den Compactaten zu begnügen, da überhaupt an
ne Versöhnung zwischen ihnen und der Kirche nicht zu denken
ar. In dem Kriege, welcher darüber zwischen ihnen und den
traquistischen Ständen neuerdings ausbrach, wurde ihre Macht in
r verhängnißvollen Schlacht bei Lipan (30 Mai 1434) auf immer
brochen. Nach mehreren Unterhandlungen, die hierauf folgten,
nterwarfen sie sich in Sachen des Glaubens endlich dem Aus-
ruche des Magisters Peter Engliš, welcher zwischen ihnen und den
ragern zum Schiedsrichter gewählt wurde. Peter Payne zögerte
doch mit der Entscheidung, und hatte auch dann noch keine von
h gegeben, als die Friedenshandlung mit der Kirche und mit
önig Sigmund beendigt war.

Im Sommer des Jahres 1435 hatten die Stände neue
nterhandlungen mit den Boten des Conciliums und mit Sigmund
Brünn angeknüpft, welche Johann von Rokycan leitete. Die
oten des Conciliums ließen sich zu nichts bewegen, als daß sie
n künftigen Erzbischof von Prag und den Bischof von Olmütz
einem neuen Zusatzartikel verpflichteten, auch selbst das Abendmal
nter beiden Gestalten auszutheilen, und den utraquistischen Prie-
ramtskandidaten bei der Einweihung keine Hindernisse zu setzen.
m weitere Concessionen beim Concilium sich zu bewerben, sollte
n Böhmen unbenommen bleiben.

Hingegen ließ sich König Sigmund bereitwillig finden, dergleichen weitere Concessionen den Ständen auf ihr Ersuchen vorläufig selbst zu ertheilen, und namentlich den Artikel von der Communion ganz nach ihrem Wunsche zu erledigen, in der Weise, daß um Bestätigung dieser Zugeständnisse beim Concilium und beim Papste gebeten werden sollte, im Falle der Nichtbewilligung jedoch König Sigmund ohne den Willen der Stände einseitig das einmal seinerseits Bewilligte nicht zurücknehmen dürfte. Unter demselben Vorbehalte wurde bald darauf zur Wahl eines neuen Erzbischofs nach dem Absterben Konrads von Vechta (†1431, 24 December) und zweier Suffragane geschritten. An der Wahl nahm aus den Magistern der Prager Universität Wenzel von Schüttenhofen Theil; Johann von Rokycan wurde zum künftigen Erzbischof von Prag gewählt. Gegen jene Concessionen König Sigmunds wurde von den Boten des Conciliums anfänglich Einsprache gethan; später jedoch gaben sowohl das Concilium als der neue Papst Eugen IV sie in gewisser Weise zu, worauf endlich im Jahre 1436 in feierlicher Zusammenkunft zu Iglau die Compactaten in der Weise, wie sie zuletzt in Brünn verfaßt worden waren, angenommen und verkündigt wurden (5 Juli).

II.

Zustand der Prager Universität in dem Zeitraume von Beendigung des Hussitenkriegs bis zu den Landesunruhen im Jahre 1547.

(1436 — 1547.)

Während die Prager Universität durch ihre Stellung zu dem Hussitismus eine in der Geschichte nicht bloß Böhmens, sondern der christlichen Kirche überhaupt wichtige Bedeutung erlangte, hatten sich ihre innern und äußern Zustände in den meisten Hinsichten so sehr zu ihrem Nachtheile verändert, daß von ihrer ehemaligen Größe und ihrem ehemaligen Glanze nur wenige Trümmer übrig blieben.

Durch die Auswanderung der drei fremden Nationen im Jahre 1409 war die Anzahl der Lehrer und Studierenden gegen die frühere Zeit auf beiläufig ein Drittel herabgesunken. Außer der böhmischen Nation war darunter die geringere Hälfte der polnischen begriffen, welche im Studium verblieb, und deren Mitglieder nun die den drei fremden Nationen gemeinschaftlich zukommende vierte Stimme in allen Angelegenheiten des Studiums allein ausübten. Bald gerieth jedoch die Universität, wie gezeigt worden, durch die überhand nehmenden Religionsstreitigkeiten in steigende Verwirrung.

Seit dem Jahre 1416 ist in den Matriken der philosofischen Facultät und der Juristenuniversität eine neue noch bedeutendere Abnahme der Mitglieder bemerkbar, welche besonders durch die damals von dem Concilium von Constanz verhängte Suspension des Generalstudiums verursacht wurde. Die theologische Facultät, welche schon zu Zeiten der Streitigkeiten um den Ablaß im Jahre 1412 nur noch acht Professoren zählte, wurde durch Verbannung der vier Professoren im Jahre 1413, wovon später (1416, 1418) nur ein einziger, nämlich Johann Eliä, wieder erscheint, noch mehr vermindert. Bei der allgemeinen Flucht der katholischen Geistlichkeit nach dem Ausbruche der Stürme im Jahre 1419 scheinen auch die meisten Mitglieder der theologischen und juridischen Facultät das Studium verlassen zu haben, da diese beiden Facultäten als die Hauptstützen der kirchlichen Auctorität am meisten verhaßt waren. In beiden hörten die Collegien schon damals gänzlich auf; und dasselbe Loos scheint zu gleicher Zeit auch die medicinische Facultät getroffen zu haben. Die Magister und Doctoren zerstreuten sich in diejenigen Städte und Gegenden Böhmens, in welchen die katholische Partei noch die Oberhand hatte; viele kamen bei Einnahme derselben von den Pragern und Taboriten in den Jahren 1420 und 1421 um ihr Leben, andere entwichen in's Ausland, und hielten sich an verschiedenen fremden Universitäten auf, woher sie erst nach Beendigung des Krieges zurück kehrten.

Auch viele der utraquistischen Mitglieder der Universität zerstreuten sich bei der steigenden Unordnung und den vielen Stürmen

in der Stadt, und ergriffen verschiedene andere Beschäftigungen. In der einzigen artistischen Facultät wurde noch bis zum Frühling des Jahres 1420 gelehrt und promovirt. Seit der Belagerung der Stadt durch das Kreuzheer König Sigmunds erlitten auch in dieser die Studien eine gänzliche Unterbrechung, welche drei Jahre dauerte. Erst im Frühjahre 1423 thaute es einiger Massen wieder auf; doch wurde bis zum Jahre 1429 immer nur wenig vorgelesen, da die Magister größtentheils von den Streitigkeiten mit den Taboriten und andern fremdartigen Geschäften in Anspruch genommen waren.

Von 1420 bis 1430, also zehn Jahre hindurch, wurden keine Baccalaureen promovirt, und auch in den folgenden Jahren nur in unbedeutender Anzahl; es waren ihrer von 1430 bis 1435 zusammen nur sieben. Im Jahre 1430 wurde nach vierzehn Jahren zum ersten Male wieder eine Magistrandenprüfung mit Bewilligung des Erzbischofs Konrad vorgenommen, bei welcher vier neue Magister geschaffen wurden. Darunter war auch Johann Rokycana, welcher seit 1415 Baccalaureus gewesen war. Nachdem bald darauf erfolgten Absterben des Erzbischofs brauchte die Universität keine höhere Bewilligung zur Licenzertheilung als die des Rectors, da dieser nach dem Privilegium Innocenz VII während der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles die Rechte des Kanzlers selbst auszuüben hatte. Die Zahl der Magister, welche während des Hussitenkrieges an eigentlichen Schulhandlungen in der Universität Theil nahmen, war ebenfalls äußerst gering, und scheint sich gleichzeitig höchstens auf acht oder neun Personen belaufen zu haben.

Waren die Vortheile, welche man von der Bevorzugung der böhmischen Nation durch Ertheilung der drei Stimmen in der Universität für das ganze Land erwarten konnte, durch die bald eingetretenen Stürme auf lange Zeit hinaus verschoben worden, so vernichtete der Krieg bald alle Hoffnungen, die man auf jene Verfügung gebaut hatte, durch den Umstand, daß während desselben die Universität den größten Theil ihrer Güter verlor, wodurch ihre Wirksamkeit für alle folgenden Zeiten gelähmt wurde.

König Sigmund bediente sich der Besitzungen der Universität, so wie vieler Kloster- und Kirchengüter in Böhmen, so weit es in seiner Macht stand, als eines Mittels, um Geld und Waffen zur Führung des Krieges aufzutreiben, indem er sie an seine Anhänger um verschiedene Summen verpfändete, welche großentheils nie wieder zurück gezahlt wurden. Auf diese Art scheinen fast alle Landgüter in Verlust gerathen zu sein, welche die Dotirung des Capitels bei Allenheiligen und des mit demselben in Verbindung gebrachten gleichnamigen Collegiums gebildet hatten; eben so die meisten Güter des König Wenzelscollegiums, ferner die gleich in den ersten Jahren nach der Gründung des Studiums aus der Contribution der Geistlichkeit angekauften Güter, aus deren Einkünften die festen Gehalte der Professoren bezahlt wurden, endlich die vom Erzbischof Arnest für einen Professor der Theologie bestimmten Güter, und vielleicht noch manche andere Besitzungen, von deren Erwerbung für die Universität sich keine Nachricht erhalten hat.

Vieles mögen auch andere Personen unrechtmäßig an sich gezogen haben. Von andern wurde die Zahlung der festen jährlichen Zinsen vorenthalten, in denen ein bedeutender Theil des Einkommen der Collegien bestand; viele solcher ewigen Zinsen gingen dadurch für immer verloren.

Am schlimmsten stand es um die Güter der Juristenfacultät, welche gleich am Anfange der Stürme in der Stadt ein plötzliches gewaltsames Ende genommen zu haben scheint. Das Juristencollegium in der Zeltnergasse wurde ohne Zweifel wie mehrere Hunderte von Privathäusern, deren Eigenthümer es nicht mit der Stadt hielten, im Jahre 1420 von der Gemeinde confiscirt und verkauft, es blieb seitdem für immer in Privathänden. Andere Collegien der Universität erlitten großen Schaden an ihren Gebäuden sowohl, als an der innern Einrichtung, besonders an jenem schrecklichen Tage des Jahres 1422, an welchem der Exmönch Johann von Seelau auf Befehl der utraquistischen Schöffen enthauptet worden war. Besonders schmerzlich wurde der Verlust fast aller Bibliotheken der Collegien beklagt, welche von dem Pöbel verschleppt oder vernichtet wurden.

Die Wiederherstellung der Güter war nach zu Stande gebrachtem Frieden eine Lebensfrage für die Universität, und wurde als solche auch von den utraquistischen Ständen angesehen, welche die Universität als ein Eigenthum ihrer Partei anzusehen sich gewöhnt hatten.

In einem gleichzeitig mit den Brünner Compactaten von König Sigmund an die Prager Städte hinausgegebenen Majestätsbrief (1435) war unter andern Puncten auch schon die Versicherung enthalten, daß die den Collegien entzogenen Güter ihnen sämmtlich wieder zurückgestellt werden sollen. Auch in dem den böhmischen Ständen über die Landesfreiheiten ausgefertigten Hauptbriefe vom Jahre 1436 versprach der Kaiser, sobald er nach Prag kommen würde, allen Fleiß anzuwenden, daß die dem Studium und andern Stiftungen entzogenen Güter zurück gestellt würden. Er kam jedoch diesem Versprechen so wenig nach, daß von ihm auch später noch neue Verschreibungen auf geistliche und andere Stiftungsgüter gemacht wurden. Von König Albrecht wurde bei seiner Aufnahme in Böhmen dasselbe Versprechen geleistet, ohne daß er im Stande gewesen wäre, es während seiner kurzen und unruhigen Regierungszeit zu lösen. In den unruhigen Zeiten, die darauf folgten, konnte daran um so weniger gedacht werden, so daß die Universität immerhin auf das Wenige beschränkt blieb, was ihr von dem ehemaligen Besitze noch übrig geblieben war, dann auf einige lobenswerthe neue Stiftungen, welche von Privatpersonen ausgingen. Zwei in den damaligen Zeitläuften berühmte Prager Bürger, Johann Reček von Ledeč und Mathias Lauda von Chlumčan, nahmen unter solchen Wohlthätern der Universität die erste Stelle ein.

Johann Reček von Ledeč stiftete (1438) größtentheils aus eigenem Vermögen ein Collegium für zwölf Studenten der freien Künste, welche in demselben so lange Wohnung und Lebensunterhalt genießen sollten, bis sie den Baccalaureus- und Magistergrad erlangt haben würden. Auch war ihnen ein Capellan beigegeben, welcher Messen in der Kirche bei St. Stephan in der Mauer zu lesen hatte, denen sie beiwohnen sollten. Zur Unterhaltung des

Collegiums wies Reček die Einkünfte des Dorfes Michel bei Prag an, welches ihm Kaiser Sigmund um 400 Schock Prager Groschen verpfändet hatte, dann die Einkünfte des Dorfes Dolan bei Kladno im Rakonitzer Kreise, welche ihm und dem Magister Christann von Prachatitz als Testamentsvollstreckern einer Bürgersfrau, Namens Dorothea Pehm, anvertraut waren, um sie zur Begründung irgend einer frommen Stiftung zu verwenden. Die Stiftung wurde durch Bestätigungsbriefe sowohl König Albrechts als der Prager Schöffen auctorisirt (1438, 1439), und trat schon mit dem Jahre 1439 ins Leben.

Reček gab ihr den Namen Collegium sanctissimae virginis Mariae domus nationis Bohemicae; doch war später der Name *Collegium Reček* gewöhnlicher. Der Sitz des Collegiums war ursprünglich in dem Collegium nationis Bohemicae, welches wahrscheinlich durch Verlust seiner Einkünfte so herunterkam, daß es seiner Stiftung gemäß den für dasselbe bestimmten Personen den Lebensunterhalt nicht gewähren konnte. Es sollte auch nebst Rečeks eigener Leitung, so lange er lebte, den Directoren der böhmischen Nation unterstehen, und von diesen die Studenten in dasselbe eingesetzt werden. Noch in gleichem Jahre ordnete jedoch Reček in seinem Testamente und einer nebstdem ausgefertigten neuen Urkunde an, nach seinem Tode dem Collegium einen neuen Sitz in seinem an die Stephanskirche in der Mauer unmittelbar angränzenden Hause anzuweisen, welches er ihm zum Eigenthume einverleibte. Es war das jetzige Haus Nro. 313 in der Bartholomäusgasse, ein Theil der königlichen Stadthauptmannschaft. Die Einkünfte des Collegiums wurden später noch durch mehrere Schenkungen vermehrt, und unter König Georg der Pfandbesitz des Dorfes Michel dadurch sicherer gemacht, daß ihm das Collegium neue 300 Schock darlieh, wofür er der ursprünglichen Verschreibung von 400 Schock aus besonderer Gnade noch 600 beifügte (1465).

Auch Mathias Lauda von Chlumčan stiftete ein neues Collegium, wozu er schon im Jahre 1439 den Vorsatz gefaßt hatte. Das dazu bestimmte Haus, im Eck zwischen dem Bethleemsplatz und der Liliengasse (Nro. 253) hatte er im Jahre 1434 an sich

gebracht, und ein zweites darneben liegendes (Nro. 254) kaufte er später hinzu, welche beide die Prager Schöffen aus Rücksicht für die Universität von allen städtischen Abgaben und Lasten befreiten. Die Stiftung selbst kam erst im Jahre 1451 zu Stande, und wurde von König Georg im Jahre 1469 bestätigt.

Auch das *Collegium Laudae*, von ihm Collegium apostolicum benannt, war für arme Studenten der freien Künste bestimmt, welche sich nebstdem auch für Studien in der Theologie vorzubereiten hatten. Eine kostbare Bibliothek, welche Lauda gesammelt hatte, wurde dem Collegium beigegeben. Er sowohl als Rečet bestimmten den Genuß ihrer Stiftungen bloß für geborne Böhmen, und zwar solche, welche das Abendmal unter beiden Gestalten empfingen. Das Collegium Lauda erhielt von seinem Stifter das Dorf Smolnitz im Rakonitzer Kreise zum Unterhalte.

Den Hauptbestand des alten Besitzes bildeten die Güter des Karlscollegiums, deren Erhaltung für die Universität wahrscheinlich ihrer ziemlich nahen Lage bei Prag zu verdanken war. Auch an diesen litt jedoch das Collegium großen Schaden; zwei von den im Rakonitzer Kreise gelegenen Dörfern, Uněbuzy und Holonohy, werden seit dem Hussitenkriege als wüste Gründe angeführt. Auch an Zinsen und andern Nutzungen mag das Collegium viel verloren haben, so daß es nun die volle Zahl der Mitglieder, die der Stiftungsbrief bestimmte, nicht mehr zu unterhalten im Stande war. Von den Gütern des Allerheiligencollegiums blieb nebst dem Gebäude desselben nur ein Antheil an dem Dorfe Twršitz bei Saatz übrig, wovon kaum ein oder zwei Magister zu leben im Stande waren. Das König Wenzelscollegium behielt drei Dörfer: Daubek, Weblitz und Radkow, wovon die Nutzungen jedoch so gering waren, daß nun auch jedesmal nur ein Magister als Propst darin seinen Sitz hatte.

Diese waren die von Magistern bewohnten Collegien, worin Vorlesungen gehalten wurden; alle andern dienten zur Wohnung für Studenten. Es waren außer den zwei neugegründeten von Rečet und Lauda drei: Collegium Nazareth, Collegium Reginae (Hedvigis) und Collegium Nationis. Auch in diese pflegten nur

böhmische Studenten aufgenommen zu werden, und sie wurden auch ausdrücklich Collegia nationis Bohemicae genannt.

Collegium Nazareth nannte man die von Kříž Krämer bei der Bethleemcapelle gegründete und von seinem Sohne Wenzel erweiterte Burse für Studenten, welche von dem Prediger der Bethleemcapelle beaufsichtigt wurden. Einen Güterzuwachs erhielt es im Jahre 1465 durch Schenkung des Dorfes Ručitz im Rakonitzer Kreise von dem Prager Bürger Wenzel Carda von Petrowitz.

Das Hedwigcollegium hatte schon im Jahre 1413 seinen ursprünglichen Sitz im Jerusalemsgebäude verlassen, indem statt desselben eines der zwei Häuser des Collegiums der böhmischen Nation, welches unmittelbar an das Wenzelscollegium gränzte, von diesem gekauft wurde, so daß nun in dieser Gegend drei Collegien neben einander standen.

Das Gebäude des böhmischen Collegiums wurde durch einige Theile des darneben liegenden sogenannten Hankischen Hauses (des Hauptgebäudes des jetzigen Generalkommando) erweitert, welche die Altstädter Schöffen im Jahre 1431 dem Collegium schenkten, namentlich um sie zur Aufstellung der Bibliothek zu benützen. Diese Schenkung wurde, da das Haus königliches Eigenthum war, von König Ladislaw im Jahre 1454 erneuert.

Das ehemals der böhmischen Nation gehörige Haus zur schwarzen Rose, welches, unbekannt wie, erst nach dem Jahre 1427 in fremde Hände gekommen war, wurde im Jahre 1441 für die böhmische Nation wieder zurück erworben, wenige Jahre später aber (1445) für immer veräußert.

Den schwachen materiellen Mitteln, welche die Universität besaß, war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß sich die eigentlichen Studien an derselben auch nach Beendigung der Stürme in einem ziemlich armseligen Zustande befanden.

Eine Hauptlücke, welche schon zu Anfang des Hussitenkriegs entstand und nun fortdauerte, war der Abgang dreier Facultäten, nämlich der juridischen, theologischen und medicinischen, in deren ersterer überhaupt keine, in den zwei letztern nur zu Zeiten von einzelnen Lehrern, die zugleich der artistischen Facultät angehörten,

Vorlesungen gehalten wurden. Als Corporation bestand seitdem nur die einzige artistische Facultät; nur in ihr konnten daher Promotionen vorgenommen werden.

Die Medicin zählte in der ersten Zeit einige tüchtige Männer, welche sie repräsentiren mochten, z. B. den Magister Christann von Prachatitz, welcher sich als practischer Arzt bei innern Krankheiten, und als Schriftsteller berühmt machte, Magister Wenzel von Prachatitz, Johann Schindel u. a., welcher letztere auch als Sternkundiger glänzte, und dessen astronomische Tafeln zwei Jahrhunderte später von Tycho Brahe beifällig anerkannt wurden. Einige Zeit scheinen die Mediciner noch die Hoffnung gehegt zu haben, sich wieder als Facultät constituiren zu können; später verschwand aber diese Hoffnung gänzlich. Das ihnen gehörige Collegium in der Karpfengasse war unbewohnt und hatte im Laufe der Zeit an seinem Baue so großen Schaden genommen, daß im Jahre 1464 die Schöffen der Altstadt wegen Gefahr des Einsturzes die Universität mit Confiscirung des Hauses bedrohen mußten, wenn es nicht neu gebaut würde. Da die Mediciner, als deren Eigenthum das Haus noch immer von der Universität betrachtet wurde, es auf eigene Unkosten zu bauen nicht im Stande waren, so traf man das Mittel, es einem Bürger, Namens Duchek, zeitweilig zu überlassen, welcher es bauen und dann durch 28 Jahre selbst benützen sollte; nach Verlauf dieser Zeit hatte die Universität das Recht, gegen Entschädigung für die Baukosten es wieder an sich zu lösen.

Auch in der artistischen Facultät war die Anzahl Professoren in Vergleich mit den letzten zehn Jahren vor dem Hussitenkriege sehr gering, und bis zum Jahre 1442 kaum größer als während der Kriegsjahre, da seit dem Magisterexamen im Jahre 1430 kein anderes gehalten wurde, als erst wieder im Jahre 1440, bei welchem vier neue Magister gemacht wurden. Auch Baccalaureenprüfungen wurden von 1430 bis 1442 im Ganzen nur fünf gehalten, und zusammen wurden zwanzig Baccalaureen promovirt. Wegen geringer Anzahl der Magister pflegte das Amt des Decans schon seit den ersten Jahren des Hussitenkriegs jährlich nur

einmal erneuert zu werden. Ein einzigesmal wurde die alte Regel hinsichtlich der halbjährigen Dauer des Decanats im Jahre 1439 beobachtet, seit welcher Zeit es aber später fast nie wieder geschah, wiewohl das darauf bezügliche Sttaut nicht ausdrücklich verändert worden war. Die Dauer des Rectorats war im Jahre 1426 ausdrücklich wegen der geringen Anzahl der Magister auf ein ganzes Jahr erstreckt worden.

Größere Wirksamkeit als in den eigentlichen Studien entfaltete die Universität noch immer als erste geistliche Auctorität des Utraquismus, und genoß als solche bei ihrer Partei, welche nun die Zügel der Macht in Händen hatte, ein großes Ansehen. Der große Saal des Karlscollegiums war um diese Zeit, und seitdem mehr als ein Jahrhundert hindurch, der gewöhnliche Ort aller Versammlungen der utraquistischen Stände selbst in weltlichen Angelegenheiten. Die Magister setzten den Glaubensstreit mit den Taboriten in derselben Weise, wie er im Hussitenkriege geführt worden war, noch lange fort, mit dem Unterschiede, daß dieser Feind ihnen bei Weitem nicht mehr so gefährlich war wie zu jener Zeit, indem er immer mehr in die verhängnißvolle Rolle des Unterdrückten gerieth.

Bald nach der Ankunft König Sigmunds hatte Peter Engliš zwischen den Pragern und Taboriten den Schiedsspruch wirklich gethan, auf welchen beide Parteien compromittirt hatten (1436). Die Taboriten erhoben alsobald Einwände dagegen, worauf vier Schiedsrichter gewählt wurden: Magister Peter Engliš, Martin von Chrudim, einer der mit Rokycana erwählten Suffraganbischöfe, Magister Wenzel von Drachow, Prediger in der Bethleemcapelle, und Magister Bužek von Kbyň. Die Unterhandlungen zerschlugen sich jedoch, als gegen König Sigmund wegen Nichteinhaltung der Compactaten neue Unzufriedenheit entstand, in Folge deren eine mächtige mit den Taboriten befreundete Partei gegen ihn zu den Waffen griff. Magister Engliš wurde bald darauf von König Sigmund aus Prag verwiesen, und trat zu den Taboriten selbst über (1437).

Wichtiger als diese Angelegenheit waren für die Universität und den ganzen Bestand des Utraquismus die fortgesetzten Unterhandlungen mit dem Basler Concilium um Vervollständigung der Compactaten, da diese wie aus dem früher Erzählten ersichtlich ist, in der Art, wie sie von dem Concilium gegeben wurden, den Wünschen aller Utraquisten nicht entsprachen.

Die Universität war darüber in dieselben zwei Parteien getheilt, in welche sich die Utraquisten überhaupt gespalten hatten. Magister Johann Rokycana, das Haupt derjenigen, welche um die Vervollständigung eifriger bemüht waren, war zum Erzbischof über's ganze Land erwählt, in dieser Würde jedoch bisher weder vom Papste noch von dem Concilium bestätigt worden, daher er sein Amt auch nicht ausüben konnte. Seiner Bestätigung arbeiteten nicht nur das wieder zurückgekehrte Prager Domcapitel, sondern auch seine Gegner sub utraque, an deren Spitze wie schon vor dem Ende des Hussitenkrieges Johann Přibram stand, entgegen, und König Sigmund, welcher die Bestätigung hatte erwirken sollen, zeigte sich dem Magister Rokycana bald so abhold, daß dieser vor seinem Zorne heimlich von Prag entweichen, und sich in den Schütz der mißvergnügten Partei begeben mußte. An seine Stelle als Pfarrer an der Teynkirche wurde vom Kaiser geradezu einer seiner Hauptgegner Magister Johann von Soběslaw, Papaušek, eingesetzt, welcher der Sache des Utraquismus später gänzlich abtrünnig wurde. Johann Přibram wurde zu gleicher Zeit als Pfarrer bei St. Egidius in der Altstadt eingeführt. Kurz darauf ging endlich eine neue Gesandtschaft nach Basel ab (1437), welche die Vervollständigung der Compactaten erwirken sollte. Von geistlicher Seite waren dazu die zwei Magister Johann Přibram und Prokop von Pilsen bestimmt worden, welche die Universität mit Vollmacht versah. Sie erreichten eben auch den Zweck ihrer Sendung nicht, und kehrten mit der bloßen Verheißung des Conciliums heim, daß neue Boten von Seite des letztern ihnen nachfolgen sollten, was jedoch wegen des bald darauf erfolgten Ablebens König Sigmunds nicht geschehen ist.

Zur Leitung der geistlichen Angelegenheiten der Utraquisten hatte König Sigmund bei dem Mangel eines über beiden Parteien, sub una und sub utraque, stehenden Erzbischofs gleich nach Vertreibung des Rokycana ein eigenes Consistorium eingesetzt, welches von nun an für immer die höchste geistliche Behörde der Utraquisten blieb, während die unter einer Gestalt Communicirenden dem Prager Domcapitel unterstanden. Der Vorstand jener eigentlich nur als zeitweilig eingesetzten Behörde wurde Administrator des Prager Erzbisthums genannt. Der erste war Christann von Prachatitz (1437 — 1439), welcher das Amt während der kurzen Regierung Sigmunds und Albrechts verwaltete († 1439). Die eigentlichen bischöflichen Functionen verrichtete während dieser Zeit zum Theile der Bischof Filibert von Constanz, welcher sich als Legat des Basler Conciliums in Prag aufhielt. Von ihm empfingen, woran den Utraquisten besonders viel gelegen war, sowohl ihre Priesteramtscandidaten als die der unter einer Gestalt communicirenden ohne allen Anstand die Priesterweihe.

Nach Christanns Tode wurden, während auch König Albrecht gestorben war, sämmtliche Magister der Prager Universität und die ganze utraquistische Priesterschaft von den Prager Schöffen in's Altstädter Rathhaus berufen, um einen neuen Administrator zu wählen. Man betraute dießmal zwei Personen mit diesem Amte, und zwar Magister Johann Přibram, dessen Einfluß nun größer als zuvor wurde, und Prokop von Pilsen (1439). Das Consistorium und die Universität waren seit dieser Zeit zwei eng verschwisterte Körperschaften, indem das erstere einem fortgesetzten Gebrauche zu Folge stets zum Theile aus Magistern der Universität, zum Theile aus Prager Pfarrern zusammengesetzt war.

Nicht nur die utraquistische Geistlichkeit, sondern, was ungleich wichtiger war, auch die weltlichen Stände hatten sich besonders seit dem Tode König Sigmunds als zwei einander feindlich gegenüberstehende Parteien förmlich organisirt. Es waren die Parteien Meinhards von Neuhaus und Ptačeks, nach ihren vorzüglichsten Führern so genannt. Erstere war diejenige, welche sich um die Vervollständigung der Compactaten wenig kümmerte, und der Person

des Johann von Rokycan als Erzbischof abhold war. Sie hatte nach König Sigmunds Tode den Herzog Albrecht von Österreich zum König erhoben, und war nach dessen Tode gesonnen, auf die Großjährigkeit Ladislaw's, des nachgebornen Sohnes Albrechts, zu warten. Die Partei Ptačeks hatte dem Könige Albrecht den polnischen Prinzen Kazimir als Throncandidaten entgegengestellt, und drang nach Albrechts Tode auf die Wahl eines neuen Königs oder doch Herstellung einer festen Regentschaft, um den sich häufenden Unordnungen im Lande ein Ziel zu setzen. Sie verlangte dringend die Vervollständigung der Compactaten und die Erwirkung der päpstlichen Confirmation für Rokycana als Prager Erzbischof.

Die erstere dieser Parteien hatte die Hauptstadt in ihren Händen, indem die ihr anhängigen Schöffen und andere Mächtige in der Bürgerschaft die Gemeinden, welche ihnen in der Mehrzahl nicht anhingen, durch Anwendung von Gewalt zu beherrschen wußten. Auch die Universität und das Consistorium waren deßhalb ein Werkzeug dieser Partei geworden, weßhalb die Gegenpartei den Prager Administratoren ihren Gehorsam versagte, und sich verband (1441), den seit seiner Flucht von Prag meistens in Königgrätz weilenden gewählten Erzbischof Rokycana als einzigen Vorstand anzuerkennen. In Prag bemühte sich hingegen Přibram eine Vereinigung mit dem Prager Domcapitel und der übrigen Partei sub una zu bewirken, indem er sie zu vermögen suchte, den Compactaten von ihrer Seite Geltung zu geben und mit seinem Anhange gemeinschaftlich um Einsetzung eines Erzbischofs anzuhalten, welcher sowohl den Katholiken als Utraquisten vorstehen möchte, wobei auf Rokycana keine Rücksicht hätte genommen werden müssen. Die Einsetzung eines Erzbischofs war um so dringender, als nach dem Tode Filiberts von Constanz (1440) die Utraquisten große Schwierigkeiten hatten, ihren Geistlichen die Weihe zu verschaffen. Das Domcapitel erwies sich jedoch nicht willig in die Bedingungen Přibrams einzugehen.

Während dieser Zeit hatte sich ein neues päpstliches Schisma gebildet, von welchem auch Böhmen nicht unberührt blieb. Das

Basler Concilium hatte Papst Eugen IV für abgesetzt erklärt, und wählte Felix V an seine Stelle (1440). Beide Päpste ließen sich daran gelegen sein, Böhmen und die Utraquisten insbesondere an ihre Seite zu ziehen. Von Felix V wurde sogar ein neuer Erzbischof für Prag ernannt, ohne jedoch auf die frühern Begebenheiten und die Wünsche beider Parteien irgend Rücksicht zu nehmen. Es war Nicolaus Henrici, ein Ausländer, welchen Niemand kannte, und der nun als Abgesandter des Papstes nebst einem zweiten Collegen, Namens Christian von Grätz, Doctor der Theologie, nach Prag kam, um die Anerkennung des Papstes von den Ständen und der Universität zu erwirken (1441). Als man vor allem Andern die Bestätigung der Compactaten forderte, reiste er wieder ab, um den Zweck seiner Botschaft in andern Ländern zu verfolgen.

Noch während er in Prag weilte, kamen andere Boten vom Papste Eugen, um die Stände zu ermahnen, in ihrem Gehorsam zu verharren. Von Papst Felix und dem Concilium kamen bald darauf schmeichelhafte Briefe an die Universität, wodurch eine neue Gesandtschaft nach Böhmen angekündigt wurde, mit dem Ersuchen, ihr in ihren Unterhandlungen mit den Ständen beihilflich zu sein. Später kamen noch in demselben Jahre (1441) Briefe an das Prager Domcapitel und an die Universität von dem neu ernannten Prager Erzbischof, welcher sie ermahnte, ihm Gehorsam zu leisten. Beide wiesen sein Begehren von sich, bis das päpstliche Schisma behoben sein würde; das Domcapitel, weil es sich durch die päpstliche Ernennung in seinem Rechte angegriffen meinte, den Erzbischof selbst zu wählen; die Magister und die utraquistischen Stände, weil sie dabei für die Aufrechthaltung der Compactaten keine Garantie hatten. Die Unterhandlungen, welche in den darauf folgenden Jahren von den beiden utraquistischen Parteien gemeinschaftlich wegen Erlangung der päpstlichen Bestätigung für Rokycana gepflogen wurden, hatten unter solchen Verhältnissen, da sie ohnedieß von der einen Partei nicht aufrichtig gemeint waren, gar keinen Erfolg.

Nächst der Verringerung der Einkünfte trug der Umstand,

daß der Utraquismus nie dahin gelangen konnte, seine Verhältnisse zu befestigen, am meisten dazu bei, daß die Universität aus dem kläglichen Zustande, in welchen sie hinein gerathen war, sich in keiner Weise empor zu heben vermochte. Nach ihrer statutenmäßigen Einrichtung war sie noch immer vorzugsweise ein kirchliches Institut, und gerade die kirchlichen Verhältnisse waren in eine Verwirrung gerathen, welche alle Möglichkeit aufhob, an eine gründliche Reform zu schreiten, so sehr man das Bedürfniß derselben einsah. Die alten Einrichtungen paßten nicht mehr zu den veränderten Zuständen, und diese waren so schwankend, daß man nichts auf sie bauen konnte. Die utraquistische Religionspartei hätte mit der römischen Kirche entweder gänzlich versöhnt sein oder sich von ihr so entschieden trennen müssen, wie es die Taboriten thaten, um die Schule nach ihren Bedürfnissen einrichten und neu dotiren zu können; dazu kam es aber nie. Als ihre Schule wurde das Prager Studium auch nicht einmal ausschließlich angesehen, da man eben die Vereinigung mit der Kirche noch immer in Aussicht hatte.

Schon in den Verträgen mit Kaiser Sigmund im Jahre 1436 wird der ausgewanderten katholischen Magister Erwähnung gethan, denen die Rückkehr in's Studium unter der Bedingung gestattet sein sollte, daß sie sich mit der Gegenpartei friedlich zu vertragen hätten. Damals versprach der Kaiser, wenn er nach Prag kommen würde, mit Zuratheziehung des gewählten Erzbischofs alle Anordnungen zu treffen, die zur Emporhebung des Studiums ersprießlich sein würden; wofür jedoch so gut wie für die Rückerstattung der Güter nichts gethan wurde.

Von der Freiheit an dem Studium Theil zu nehmen, scheinen die unter einer Gestalt Communicirenden Anfangs wenig Gebrauch gemacht zu haben; eben so kamen auch keine ausländischen Studenten nach Prag, wiewohl auch ihnen unter gleicher Bedingung nebst ausdrücklicher Verwahrung des dreifachen Stimmrechtes der böhmischen Nation der Zutritt gestattet wurde. Erst unter der Administratur Johann Přibrams, und als die Partei Meinhards sich der Hauptstadt vollständig versichert hatte, wurde der Antheil

von Katholiken und Ausländern lebhafter, was für die Universität als solche, abgesehen von den Interessen ihrer Partei, vortheilhaft war.

Im Jahre 1443 kam eine Gesandtschaft von Magistern und Studenten aus Wien, welche sich an die Schöffen der Altstadt mit dem Anbringen wandte, daß sie sich in größerer Zahl nach Prag begeben möchten, um an der Universität zu studiren, wenn sie an den Freiheiten und Rechten derselben Theil nehmen dürften, ohne in ihren sonstigen Gewohnheiten (worunter vorzüglich die Religionsübung gemeint war) eingeschränkt zu werden. Nachdem sich die Universität darüber auf dem Rathhause versammelt hatte, wurde den Abgesandten der Bescheid gegeben, daß sie ihrer Personen und Güter in Prag sicher sein sollten, wofern sie ihrerseits gegen die einheimischen Mitglieder in Sachen der Religion sich friedfertig betragen würden.

Wirklich kamen seitdem Studenten, Baccalaureen und Magister in bedeutender Anzahl nach Prag, um sich der Universität beizählen zu lassen, nicht bloß von Wien, sondern auch von verschiedenen fremden Universitäten, als von Erfurt, Leipzig, Krakau und anderen. Die Jahre 1444 bis 1447 waren im ganzen 15 Jahrhunderte seit dem Hussitenkriege an Promotionen die reichsten. Während vier Jahren wurden nämlich 73 Baccalaureen und 12 Magister der freien Künste promovirt. In den Jahren 1444, 1446 und 1447 wurden jährlich zwei Baccalaureenprüfungen gehalten, während in den frühern oftmals nicht eine Statt fand. Es lehrten damals wenigstens gegen 17 Professoren in der artistischen Facultät, worunter es eben auch mehrere Teutsche und Polen gab.

Die freundliche Aufnahme, welche man ihnen gewährte, fand jedoch bei dem Volke keinen Anklang. Im Jahre 1444 kam es zu Beleidigungen gegen sie, über welche sich die Universität bei den Schöffen beschwerte. Diese versprachen auch die verlangte Genugthuung, konnten aber selbst nicht umhin, den Rector zu größerer Strenge gegen die Studenten zu ermahnen, da sich diese manche Excesse zu Schulden kommen ließen. Daß viele der fremden Magister und Studenten auch in die Collegien aufgenommen wurden, war ein

neuer Gegenstand von Vorwürfen von Seite der strengen utraquistisch gesinnten Bevölkerung von Prag gegen die Partei, welche in der Hauptstadt die Macht in den Händen hatte.

Im Jahre 1445 und später 1446 kamen neuerdings Briefe von Papst Eugen IV an die Universität und an die Stände, in welchen ihnen Hoffnung gemacht wurde, die Bestätigung Rokycana's zum Erzbischof von Prag zu erhalten, wenn sie dem römischen Papst den Gehorsam versprechen würden. Beide utraquistischen Parteien erklärten sich nun damit einverstanden, und an einem deßhalb in Prag gehaltenen Landtage wurde beschlossen, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um diese Sache endlich zu Stande zu bringen. Aus den Magistern wurde dazu Peter von Mladenowitz bestimmt, welchen auch die Universität mit ihrer Vollmacht versah.

Der Zweck der Botschaft wurde durch den mittlerweile eingetretenen Tod Eugens vereitelt. Sein Nachfolger Nicolaus, welcher noch während der Anwesenheit der böhmischen Gesandten in Rom gewählt wurde, versprach bloß einen Legaten nach Böhmen zu schicken, welcher die Lage der Dinge näher zu erforschen und darnach das Nöthige zu verfügen hätte. Nur den besondern Bemühungen Herrn Prokops von Rabstein, welcher sich damals als Gesandter König Friedrichs IV in Rom aufhielt, gelang es, den neuen Papst zu bewegen, daß er, wie es der Gewohnheit gemäß an alle Länder geschah, auch dem Königreiche Böhmen seinen Regierungsantritt brieflich bekannt machte. Ein Brief desselben Inhalts vom Papste, und ein anderer von den Cardinälen kam im Monate Mai 1447 auch an den Rector und die Universität von Prag, welche sogleich ein feierliches Hochamt für den Papst anstellte, wobei Magister Heinrich von Staffelstein, einer der teutschen Professoren an der Universität, und Magister Johann Pribram die einer solchen Gelegenheit angemessenen Reden hielten. Magister Heinrich von Staffelstein wurde hierauf nach Rom gesendet, um für die Universität die Bestätigung ihrer Privilegien vom Papste zu erwirken. Diese wurde von ihm noch in demselben Jahre nach Prag gebracht, und unter großen Feierlichkeiten in der Teynkirche öffentlich verkündigt.

Am 1. Mai 1448 kam endlich der von dem Papste verheißene Legat, Cardinal Johann Carvajal, nach Prag, von dessen Ankunft man die endliche Erfüllung aller so heiß ersehnten Wünsche erwartete. Er wurde von der Universität, der Stadt und der sämmtlichen Geistlichkeit mit großen Festlichkeiten empfangen; auch Johann von Rokycan und sein Anhang hatten sich nach Prag begeben, um persönlich mit ihm unterhandeln zu können. Es blieb jedoch auch diese Unterhandlung ohne allen Erfolg, und zeigte die Hoffnungslosigkeit des Utraquismus in hellerem Lichte als zuvor, indem der päpstliche Legat von keiner Bestätigung Rokycana's hören wollte, ehe man von dem wesentlichen Inhalte der Basler Compactaten abstehen, und vor Allem die ehemaligen Güter des Prager Erzbisthums, welche in weltliche Hände gerathen waren, zurück stellen würde.

Während viele Geistliche und Weltliche von der Partei Meinhards durch diese Lage der Dinge sich bewegen ließen, von der Communion unter beiden Gestalten gänzlich abzulassen, und zu der Partei sub una überzutreten, wurde hingegen die eifrigere Gegenpartei, an deren Spitze seit dem Tode Ptačeks (1444) Herr Georg von Poděbrad stand, hierdurch zu entschiedeneren Schritten angetrieben, und beschloß dem bisherigen Stande der Dinge mit Gewalt ein Ende zu machen. Dieß geschah durch die Überrumpelung Prags durch Georg von Poděbrad am 3 September 1448, in Folge deren er zum Gubernator des Königreichs erhoben, und der bisherigen Beherrschung Prags von der Partei Meinhards ein Ende gemacht wurde.

Für die Universität und das Consistorium zog dieses Ereigniß die Folge nach sich, daß auch hier die Herrschaft Příbrams aufhörte, welcher noch in demselben Jahre starb, während Rokycana an seine ehemalige Stelle bei der Pfarrkirche am Teyn zurückkehrte. Gleichzeitig aber zerstreuten sich auch die fremden Professoren und Studenten wieder von Prag, obwohl die siegende Partei ihnen wie bisher Sicherheit für ihre Personen und Güter zusagte, und Georg von Poděbrad, weit entfernt Repressalien zu üben, sich sorgfältig bemühte, Frieden und Eintracht wieder herzustellen und

zu befestigen. Nur einige Polen blieben noch im Studium zurück, oder kamen auch noch später nach Prag, um hier zu studieren, was aber mit der Zeit ebenfalls gänzlich aufhörte.

Im Ganzen befand sich das Studium die ganze Zeit, während deren Georg von Poděbrad als Regent und als König die Angelegenheiten des Landes leitete, in Vergleich mit den ersten zehn Jahren nach Beendigung des Hussitenkriegs und mit den spätern Zeiten, in ziemlich gutem Stande. Noch einmal wiederholte die Universität während dieser Zeit die Bitte um Zurückstellung der ihr ehemals eigenthümlich angehörigen Güter und Erhaltung bei ihren altverbrieften Privilegien und Freiheiten, als der junge König Ladislaw zum ersten Male nach Prag kam (1453), um die Regierung in eigenem Namen anzutreten. Das Anbringen blieb auch dießmal ohne allen Erfolg, da die Zeitumstände den Verbesserungen noch immer nicht günstig waren. Die Frequenz der Universität und die Anzahl der Lehrer war, wenn gleich nicht so groß wie in den letzten Jahren vor der Eroberung Prags, doch bedeutend, und es war dem starken Arm, womit Georg von Poděbrad zwischen den zwei Religionsparteien im Lande das Gleichgewicht zu erhalten wußte, gelungen, auch die sub una Communicirenden wieder soweit mit dem Studium zu versöhnen, daß sie nun ebenfalls an demselben Theil nahmen, obwohl sie allerdings nur eine sehr schwache Minorität gegen die utraquistischen Lehrer und Schüler ausmachten.

Um diese Zeit erlitt auch die zweite der Universität abgeneigte Partei der Taboriten einen neuen darniederdrückenden Schlag, indem ein im Jahre 1453 gehaltener Landtag, welcher zwischen den Prager Magistern und den taboritischen Priestern, deren mehrere im Gefängnisse lagen, den Schiedsrichter abgab, sich in allen Puncten für die Magister aussprach, welchem Spruche nun nebst mehrern andern für die Taboriten wichtigen Städten selbst Tabor Folge leistete.

Die Eintracht zwischen Katholiken und Utraquisten an der Universität war übrigens von keiner langen Dauer. Dieß war der Unbestimmtheit in der Anerkennung der Compactaten von Seite

der erstern zuzuschreiben, indem seit jener offenbaren Mißbilligung derselben durch den päpstlichen Legaten Carvajal von katholischer Seite die Hoffnung immer offener ausgesprochen wurde, sie gänzlich zu beseitigen. Dadurch beunruhigt brachte die utraquistische Majorität einen Beschluß der Universität zu Stande, wornach alle Mitglieder, die unter beiden Gestalten communicirten, sich verbindlich machen sollten, den im Jahre 1417 von der Universität gefaßten Beschluß hinsichtlich des Empfanges des Altarssacraments unter beiden Gestalten in allen Fällen aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen; die unter einer Gestalt Communicirenden aber zu verpflichten, die utraquistischen Mitglieder nicht zu verketzern, noch sonst wegen der Communion unter beiden Gestalten anzugreifen, sondern sich gegen sie nach Ausspruch der Compactaten zu verhalten (1458). Die Collegiaten des Karlscollegiums, welche eben sämmtlich Utraquisten waren, faßten um ein Jahr später (1459) sogar den einstimmigen Beschluß, welcher als Statut gelten sollte, daß künftig Niemand in's Collegium aufzunehmen sei, der nicht das Versprechen leisten würde, die Communion des Kelches nach Kräften zu vertheidigen und selbst das Abendmal unter beiden Gestalten zu empfangen.

Da sich die katholischen Magister allsammt, an ihrer Spitze Wenzel Křižanowský, Doctor der Theologie an der Universität von Bologna, weigerten, dem ersteren dieser Beschlüsse, welcher allein die ganze Universität anging, beizutreten, so wurden sie an Ausübung des Promovirungsrechtes gehindert (1460), worüber es zu heftigen Streitigkeiten kam. Bei der Decanenwahl im April 1460 widersetzten sich die katholischen Magister der Anerkennung des durch Stimmenmehrheit dazu gewählten Magisters Wenzel Koranda von Pilsen, eines der eifrigsten Vertheidiger des Kelches, und wandten sich mit Beschwerden an den König. Von diesem wurde die Wahl als statutenmäßig bestätigt, die hinsichtlich der Communion unter beiderlei Gestalt gefaßten Beschlüsse jedoch vorläufig suspendirt.

Den katholischen Magistern genügte dieß aber nicht. Viele von ihnen weigerten sich, ihre ordentlichen Vorlesungen zu halten,

an den öffentlichen Disputationen pflichtgemäß Theil zu nehmen, und versagten in verschiedenen Stücken dem Recktor der Universität den Gehorsam, indem sie ihm sogar die Jurisdiction absprachen, und dem Prager Domcapitel als höhern Richter unterstehen wollten. Dieß geschah namentlich von Seite Wenzel Křižanowský's und Nicolaus von Hořepnik, Collegiaten bei Allenheiligen, welche wahrscheinlich das ehemalige Verhältniß dieses Collegiums zu der Capelle bei Allenheiligen so deuten wollten, als ob die Collegiaten desselben in Betreff der Jurisdiction andern Mitgliedern der Universität nicht gleich stünden. Wenzel Křižanowský wurde, da er in einem Streite mit den Vorstehern der böhmischen Nation über eine der letztern vermachte Bibliothek nach dem Magister Prokop von Pilsen dem Ausspruche des Rectors nicht Folge leisten wollte, von diesem mit Verhaftung bedroht. Er appellirte an das Capitel, bei welchem sein alter Freund Doctor Hilarius von Leitmeritz, vor wenigen Jahren noch ebenfalls Professor an der Universität, die Stelle des sonstigen erzbischöflichen Officials vertreten zu haben scheint. Das Gleiche that Magister Nicolaus von Hořepnik in einem Streite mit den übrigen Collegiaten bei Allenheiligen. Die Universität achtete hierauf nicht, und Wenzel Křižanowský wurde vom Rector zur Strafe des Ungehorsams aus der Universität gestossen und sein Name aus der Matrik gestrichen (1461). Doctor Hilarius brachte die Sache an den König, und vertheidigte alles Ernstes das Jurisdictionsrecht des Capitels, was allerdings keine Folge haben konnte.

Das Ende dieser Streitigkeiten war, so viel aus den mangelhaften Quellen erhellt, kein anderes, als daß die katholischen Magister bald sämmtlich die Universität verließen.

Im nächsten Jahre nach der Ausstoßung Křižanowský's ging eine neue Gesandtschaft nach Rom ab, um die Bestätigung der Compactaten vom Papste zu bewirken, an welcher aus der Universität die zwei Magister Wenzel Koranda von Pilsen und Wenzel von Wrbno den vorzüglichsten Antheil nahmen (1462). Auch dießmal wurde jedoch nichts erreicht. Ein päpstlicher Legat, Fantinus de Valle, kam nach Prag, welcher durch sein rücksichtsloses Beneh-

men gegen den König und die Utraquisten diese in Entrüstung brachte, und zu dem neuen Kampfe zwischen den Böhmen und dem Papste Anlaß gab, welcher die letzten Regierungsjahre König Georgs mit Jammer und Elend erfüllte. Hilarius und Křižanowsky, welcher letztere ebenfalls Prager Domherr wurde, waren die Urheber und Anführer des Abfalls von dem utraquistischen König, gegen welchen viele Katholiken erst nach Verhängung von Kirchenstrafen über sie ungern die Waffen ergriffen.

Der Kreuzzug gegen Georg von Poděbrad und die ihm anhängende Mehrheit des böhmischen Volks war für die Universität insoweit von nachhältigen übeln Folgen, als dadurch die Hoffnung einer Versöhnung des Utraquismus mit der Kirche, ohne welche die Verhältnisse der Universität nicht gehörig festgestellt und gesichert werden konnten, mehr als zuvor sank.

Gänzlich ließ man diese Hoffnung noch immer nicht fahren, besonders nachdem durch neuerlich eröffnete Unterhandlungen mit dem päpstlichen Hofe wenigstens die Suspension des Kirchenbannes über Böhmen erreicht worden war (1479). Vielfache Versammlungen, gewöhnlich im Karlscollegium, wurden abgehalten, welche die strenge Beobachtung der Compactaten, die Bestätigung derselben vom Papste, die Erlangung der Confirmation eines Erzbischofs zum Gegenstande hatten. Häufig erhoben sich hingegen auch Stimmen, welche meinten, daß man der Erlangung einer solchen Bestätigung der Compactaten vom Papste lieber überhaupt keinen großen Werth beilegen sollte, und mehrmals wurde die Drohung ausgesprochen, einen Erzbischof aus der Mitte der böhmischen Priesterschaft zu ernennen, und von dieser allein bestätigen zu lassen. Alle dergleichen Beschlüsse blieben jedoch ohne Vollzug, und der interimistische Zustand der böhmischen Kirche dauerte noch lange fort.

Das Consistorium der Utraquisten wurde unter König Wladislaw (seit 1471) gewöhnlich unter Mitwirkung der utraquistischen Stände, oder auch von ihnen selbst eingesetzt, und die Verbindung zwischen demselben und der Universität war zu keiner Zeit fester als eben damals. Der Administrator wurde fast jedesmal aus

der Zahl der ausgezeichneten Mitglieder der Universität ernannt, und pflegte an den Geschäften der letztern häufig auch nach dem Antritte seines kirchlichen Amtes Theil zu nehmen. Nach dem Tode Rokycana's war es zuerst der Magister Wenzel Koranda (seit 1471), welcher die letzte Gesandtschaft nach Rom geleitet hatte, und ein seltenes Alter, beinahe von hundert Jahren erreichte (†1519); später Magister Jacob von Mies (seit 1497), und nach dessen Tode der durch seine Beredtsamkeit und Geschäftsgewandtheit zu großem Ansehen gelangte Magister Paulus von Saatz (1500), welcher dem Amte zugleich als Dechant bei St. Apollinar bis zu seinem Tode im Jahre 1517 vorstand.

Die größte Schwierigkeit der Lage, in welcher sich die utraquistische Kirche befand, bestand in dem immer drohender sich einstellenden Mangel an Geistlichen, da den utraquistischen Candidaten die Priesterweihe in allen Nachbarländern von den Bischöfen gewöhnlich verweigert wurde, und nur in fernen Gegenden, besonders in Italien, gesucht ja häufig erschlichen werden mußte. Kurze glücklichere Zwischenräume gab es, als sich zwei italienische Bischöfe, zuerst Augustin von Mirandola (1482—1493), dann Philipp von Modena (1504—1507) persönlich nach Böhmen begaben, und zu den Utraquisten traten, deren Cleriker nun von ihnen im Lande selbst die Weihe empfangen konnten. Bischof Augustin scheint seiner Zeit auch dem Consistorium vorgestanden zu haben, welchen Einfluß Philipp von Modena ebenfalls ansprach. Hierüber kam es jedoch zu Streitigkeiten mit dem Administrator Paul von Saatz und den Magistern der Universität, welche ihn nur als Weihbischof anerkennen, die Leitung der geistlichen Angelegenheiten aber nicht aus den Händen lassen wollten.

Das Vermögen der Universität hatte sich während der Regierungszeit König Wladislaws und auch später keiner namhaften Vergrößerung zu erfreuen, den Ankauf einiger Zinsungen auf verschiedenen Gütern ausgenommen, welchen die Magister aus ihren eigenen geringen Ersparnissen veranstalteten.

König Wladislaw ertheilte bloß dem Collegium bei Allenheiligen die Erlaubniß, die seit dem Hussitenkriege verpfändeten

Güter, welche demselben früher gehört hatten, von den Pfandbesitzern gegen Bezahlung der darauf verschriebenen Summen wieder einzulösen (1501). Es ist nicht bekannt, wie weit es den zwei Collegiaten, die das Collegium damals inne hatten, möglich war, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen. Ferner befreite er die Magister von der Besorgniß, um den Pfandbesitz des Dorfes Michel zu kommen, wenn Jemand von der königlichen Kammer die Erlaubniß erwirkt hätte, es für sich einzulösen, welche Gefahr wirklich vorhanden war. König Wladislaw versah die Universität mit einem Privilegium, wornach er sich des Rechtes begab, eine solche Erlaubniß zu geben, und nur den Fall vorbehielt, wenn der König zu eigenen Handen, oder das Wyšehrader Domcapitel, welches das Dorf vor dem Hussitenkriege besessen hatte, es an sich lösen wollte (1502).

Gleich nach seinem Regierungsantritte waren von König Wladislaw auch sämmtliche Privilegien der Universität und der Collegien, und in einer besondern Urkunde auch das dreifache Stimmrecht der böhmischen Nation bestätigt worden (1472), welches leider in der Praxis gar keine Anwendung hatte.

Verschiedene Umstände kamen um diese Zeit zusammen, welche machten, daß die Prager Universität seit dem Tode König Georgs, oder vielmehr schon seit Beginn des Kreuzzugs gegen ihn bis zum Anfange des 16 Jahrhunderts in zunehmendem Sinken begriffen war, sowohl was ihre eigene Stellung als was den eigentlichen Zustand der Studien an ihr betraf. Wie es in dieser Hinsicht um den Utraquismus überhaupt stand, an welchen die Universität ihr Schicksal nun einmal geknüpft hatte, wie auch um das Vermögen der Universität, ist im Obigen bereits aus einander gesetzt worden.

Der natürlichste Freund, welcher sich der Universität in jeder Beziehung hätte annehmen sollen, waren die utraquistischen Stände Böhmens, unter deren Schutz sie factisch gestellt war. Daß diese nicht schon in den ersten Zeiten nach dem Hussitenkriege mehr für sie thaten, mögen sowohl die Zerwürfnisse unter ihnen selbst, von denen oben Meldung geschehen ist, als auch die langwierigen

Unordnungen im Lande erklären, welche den Studien überhaupt nicht günstig waren. Daß König Georg der Universität ihre alten Güter, um welche sie bei seinen Vorgängern Sigmund, Albrecht und Ladislaw angehalten hatte, eben so wenig wie diese selbst zurück stellte, ist ein hinlänglicher Beweis, daß es bei der gesunkenen Macht der Krone überhaupt nicht möglich war. Später erkaltete allmälig der Eifer für den Utraquismus im Allgemeinen, da alle Bemühungen, ihm eine sichere Stellung zu verschaffen, fruchtlos waren; und als in der zweiten Regierungshälfte König Wladislaws zwischen den Ständen selbst, nämlich dem Herren- und Ritterstande von der einen, den Städten von der andern Seite heftige und langwierige Streitigkeiten um ihre Rechte und Privilegien entstanden, wurde das Interesse von den kirchlichen Angelegenheiten, und also auch denen der Universität noch mehr abgewendet.

Die Universität war zu jener Zeit auf den Schutz der Prager Gemeinden, die ihr die nächsten waren, fast allein angewiesen; sie hielt Freundschaft mit ihnen in manchen Dingen, durch welche sie sich bei den höhern Ständen Ungunst zuzog. Viele Herren fingen an, die damals von ihnen adoptirten Begriffe von persönlicher Unfreiheit ihrer Unterthanen auch auf die Mitglieder der Universität auszudehnen und maßten sich das Recht an, Söhne ihrer Unterthanen von den Studien zurück zu rufen, wenn sie dazu nicht besondere Erlaubniß von ihnen nahmen. Ein Decret König Wladislaws, welches die Universität im Jahre 1516 dagegen erwirkte, blieb wie so manches Andere ohne Folgen, da die königliche Macht zu schwach war, ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Ritter Georg Kopidlansky, welcher damals mit stillschweigendem Beifalle der zwei höhern Stände gegen die Prager und andere Städte aus Privatrache eine grausame Fehde erhob, verursachte auch der Universität einen für sie empfindlichen Schaden, indem er das Dorf Michel niederbrannte (1508).

Noch schlimmer als um das Vermögen stand es um den Gehalt der an der Universität betriebenen Studien, welcher aus machen Ursachen allmälig immer geringer wurde, während die fortschreitende Zeit mehr als bisher forderte. Wegen des unerfreulichen Zustandes

ihres Vermögens bot die Universität den Lehrern keine Aussicht auf glänzende Belohnungen für ihre Anstrengungen. Für die Professoren, so lange sie dem Lehramte oblagen, gab es keinen andern Lohn, als das klösterliche Beisammenwohnen in einem Collegium, dessen Einkünfte nach Bestreitung der nothwendigen Leibesbedürfnisse wenig zur Betheilung der einzelnen Mitglieder übrigließen. Die natürliche Folge war, daß Männer von höher strebendem Geiste sich dem Lehrstande nicht für ihre Lebenszeit widmeten, sondern jede Gelegenheit benützten, die ihnen eine freundlichere Lebensaussicht eröffnete. Männer von entschiedenem Talent, wie Cornelius von Wšehrd, Pašek von Wrat, Brictius von Licko, und so manche andere sehen wir nach sehr kurzen Zeiträumen, die sie als Professoren in der Universität zubrachten, die Katheder verlassen, um städtische oder Landesämter anzutreten, in welchen sie zu Reichthum und Ansehen gelangten. Andere zogen geistliche Pfründen, wiewohl auch diese bei den Utraquisten nicht sehr glänzend waren, den Collegiaturen vor; häufiger als vorher ereigneten sich auch Fälle, daß Professoren ihre Stellen niederlegten, um Ehen einzugehen, mit denen nach der nun einmal bestehenden Einrichtung der Collegien die Fortsetzung des Lehramtes nicht vereinbar war.

Die zahlreichen Verluste, welche die Universität auf diese und ähnliche Arten erlitt, mußten auf den Zustand des Unterrichts nachtheilig einwirken, indem dieser wohl größern Theils Männern von beschränkteren Geistesgaben anvertraut blieb, welche die Studien bloß als Handwerk betrieben. Auch die Anzahl der Professoren nahm seit den letzten Regierungsjahren König Georgs immer mehr ab, so daß etwa seit dem Anfange des 16 Jahrhunderts die philosophische Facultät, welche die ganze Universität ausmachte, gewöhnlich nur aus zehn bis eilf Mitgliedern bestand. Darunter gab es auch immer Hochbejahrte, welche nicht vortrugen, und auf die Leitung des Studiums eher einen hemmenden Einfluß übten, da sie zu keinen Neuerungen, diese mochten noch so nothwendig sein, geneigt waren.

Es war die zweite Hälfte des 15 Jahrhunderts, in welcher das Studium der alten Classiker, welches auf die Entwicklung der neuern europäischen Cultur einen so mächtigen Einfluß geübt hat, nach dem Vorgange Italiens wie in Teutschland so auch in Böhmen Eingang fand, und von allen nach geistiger Ausbildung Strebenden mit Enthusiasmus ergriffen wurde. Böhmen hatte seinen Bohuslaw von Lobkowitz, Georg Hruby von Jeleni und andere Männer aufzuweisen, welche hierin bleibenden Ruhm erwarben. Die Vorliebe, welche man diesen Studien widmete, ging so weit, daß man Vernachlässigung der eigenen Volkssprache besorgte, wogegen Männer, wie Cornelius von Wšehrd, selbst mit den classischen Studien auf's innigste vertraut, mit Eifer ihre Stimme erhoben. An allen dem nahm die Universität als solche sehr wenig Antheil. Nur einzelne ihrer Mitglieder, wie Gregor von Prag (bis 1485), welcher über Virgilius las, leisteten aus Privatfleiß so viel sie konnten, während die Mehrzahl, besonders die ältern, ihnen offen ihre Abneigung bewiesen.

Zu jener Zeit machte die Nationalliteratur in verschiedenen Zweigen wichtige Fortschritte; man begann das einheimische Recht wissenschaftlich zu behandeln, worin Cornelius von Wšehrd ebenfalls den Reigen führte; auch in dieser Tendenz erwarb sich die Universität keine Verdienste, da die Rechtswissenschaft seit dem Eingehen der ehemaligen Juristenuniversität in ihr noch immer keinen Platz finden konnte. Von Vorträgen in der Medicin verliert sich um diese Zeit jede Spur; es scheinen keine gehalten worden zu sein, während es solche noch in den ersten Zeiten nach dem Hussitenkriege gegeben hatte. Kaum sollte man es glauben, daß am Schluße des vorzugsweise theologischen Jahrhunderts die Vorträge in der Theologie an der Universität ebenfalls nur dem Privatfleiße überlassen waren.

So befand sich das Prager Generalstudium in einem Zustande, in welchem es den Bedürfnissen der Zeit, welche sich immer dringender aufwarfen, fast in keiner Hinsicht entsprach, sondern von dem fortschreitenden Zeitgeiste überflügelt war. An demselben wurde außer der Mathematik, namentlich Astronomie, in welcher es einige

eifrige Arbeiter gab, fast gar nichts anderes vorgetragen als die scholastische Philosophie in ihrer veralteten Form, in welcher sie durch die neuen humanistischen Studien hier wie überall ihren Credit bereits verloren hatte, und auch hierin herrschte Lauigkeit; die Professoren gingen mehr den Geschäften nach, welche die Verwaltung ihrer Öconomie und die kirchlichen Angelegenheiten des Utraquismus mit sich brachten, oder waren überhaupt träge. So geschah es, daß zu manchen Zeiten kaum einer oder der andere über ein Buch des Aristoteles vorlas, ja manchmal auch gar keine Vorträge gehalten wurden. Wie die Lehrer im Lehren, so wurden auch die Schüler im Hören immer lässiger, und die Frequenz nahm fortwährend ab.

Aufrichtige Freunde der Universität sahen es ein, daß hier durchgreifende Verbesserungen nöthig wären. Als im Jahre 1510 auf Ansuchen der utraquistischen Stände von König Wladislaw die Bewilligung gegeben wurde, eigene Procuratoren zu wählen, welche die Utraquisten bei ihren Rechten zu schützen hätten, wandten diese ihre Aufmerksamkeit auch der Universität zu, welche sich über das Bestehen von verschiedenen Privatschulen in Prag beklagte, die sich ohne ihre Bewilligung gebildet hatten. Die eingesetzten Procuratoren waren der Administrator des utraquistischen Consistoriums, Paul von Saaz, die Prager Bürgermeister, der Kanzler der Prager Altstadt und der Kleinseitner Stadtnotar nebst mehrern andern Personen. Gegen die Abschaffung der angefochtenen Privatschulen scheinen von der Stadt gerechte Bedenken erhoben worden zu sein, da in denselben Manches gelehrt wurde, was man in der Universität nicht lernen konnte. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge, und scheinen zum ersten Male den Gedanken an wirkliche Durchführung einer tiefern Reform der Universität lebhafter angeregt zu haben.

Im Jahre 1512 am 6 August wurde über diesen Gegenstand auf Veranstaltung der Alt- und Neustädter Schöffen eine Versammlung der Universität und des Clerus im Karlscollegium gehalten. Nach einer einleitenden Rede des Universitätsrectors Magister Wenceslaus Candidus, welcher damals Kanzler der Prager

Altstadt war, ließen die Schöffen gewisse Vorschläge zur Reformirung der Universität, welche sie schriftlich abgefaßt hatten, vorlesen. Sie verlangten, so viel erhellt, es möchten neben den alten Studien, das ist der scholastischen Philosophie, auch die neuen oder humanistischen in der Universität aufgenommen werden; die Universität sollte in der ausschließlichen Leitung der niedern Schulen in der Stadt geschützt, und die Lehrer an denselben vom Rector eingesetzt werden, wie es das alte Recht der Universität, welches durch das Aufkommen der Privatschulen und in verschiedener anderer Weise gestört worden war, mit sich brächte. Dagegen sollte der Decan der philosophischen Facultät über den Unterricht in den niedern Schulen ordentliche Aufsicht führen; die Lehrer sollten in Rücksicht auf ihr sittliches Betragen den Pfarrern unterworfen sein, und wenn sie Excessen begingen, von den Schöffen zur Strafe gezogen werden. Um mehr Leben in die Vorlesungen zu bringen, sollte das alte Statut, wornach jeder Baccalar nach Erlangung des Grades zwei Jahre in der Universität vortragen sollte, strenger beobachtet werden. Endlich verlangten die Schöffen einen Antheil an der Direction der Collegien in der Weise, daß diese nicht mehr ausschließlich den Magistern zustehen, sondern von ihnen gemeinschaftlich mit einigen dazu ernannten Personen aus dem Bürgerstande ausgeübt werden sollte.

Diese Vorschläge, welche nur der Anfang weiterer Maßregeln zur Reformirung des Studiums gewesen wären, stießen jedoch sogleich auf heftigen Widerstand von Seite der Magister, da diese nichts von ihren Rechten und alten Gewohnheiten aufgeben wollten. Die Versammlung ging deßhalb unverrichteter Dinge aus einander, und die Hoffnung einer Verbesserung verschwand auf längere Zeit gänzlich.

War die Universität schon damals selbst in den Augen der Utraquisten so tief in ihrem Ansehen gesunken, daß ein Priester, Jacob, Pfarrer an der Teynkirche, sie in öffentlicher Predigt ein verrostetes Kleinod nannte (1517), so mußte sie vollends den letzten Rest ihrer Popularität verlieren, als durch die Verbreitung

der Lehren **Luthers** dem Utraquismus in seiner bisherigen Gestalt ein neuer gefährlicher Feind aus seinem eigenen Schooße erstand. Diese Lehren fanden nämlich bei den des so unsichern Zustandes ihrer Kirche überdrüßigen böhmischen Utraquisten einen so vorbereiteten Boden, daß die neuen reformatorischen Ideen, kaum in der Öffentlichkeit ausgesprochen, auch schon mit Enthusiasmus aufgenommen wurden.

Die Utraquisten theilten sich sogleich wieder, wie nach dem Hussitenkriege in zwei Parteien, welche nur noch mehr als damals von einander abwichen; die einen rissen sich nämlich von dem Verbande mit der römischen Kirche gänzlich los, wie es ehemals die Taboriten gethan hatten, die andern machten neuerdings ängstliche Versuche, sich auf Grundlage der Compactaten mit der Kirche zu vereinigen, was ihnen nach wie vor nicht gelang, daher sie immer mehr in die Enge geriethen. Die Jugend, welche wie gewöhnlich von der neuen Lehre am meisten hingerissen wurde, verachtete die alten Studien, und nannte die scholastische Philosophie eine unnütze Spielerei; die Schulen blieben leer, und Alles erhitzte sich nur in den neuen theologischen Streitigkeiten.

Leider sind über die Vorgänge im Innern der Universität während der ersten stürmischen zehn Jahre, welche die neuen Glaubensideen in Böhmen durchlebten, fast gar keine Nachrichten vorhanden. Nur wenige von den damaligen Professoren scheinen denselben befreundet gewesen zu sein. Einer, nämlich Magister Wenceslaus Medek von Pisek, wurde, als die alt-utraquistische Partei, den Primas Johann Pašek von Wrat an ihrer Spitze, in Prag das Übergewicht erlangt und durch Schreckensgewalt mehrere Jahre zu behaupten gewußt hatte, aus der Mitte seiner Collegen gerissen, und im Altstädter Rathhause gefangen gesetzt, wo er beinahe acht Monate in schmutzigem Kerker zubrachte (1527).

Wenige Jahre nach dem Regierungsantritte König Ferdinands I wurde diese Partei, weil sie selbst der königlichen Macht gefährlich schien, in Prag gestürzt, und das Lutherthum erhielt dadurch auf einige Zeit freie Hand, sich auszubreiten. Für die Universität

hatte dieß bald in so fern eine glückliche Bedeutung, als die evangelisch-utraquistischen Stände, welche den übrigen bald an Zahl überlegen waren, in dem ersten Eifer für die neue Lehre anfingen auch auf sie ihr Augenmerk zu richten, um eine Reform der Schulen zu bewerkstelligen, welche den Zwecken ihrer Partei von Nutzen wäre.

Die Umstände veränderten sich allmälig in der Universität selbst in der Weise, daß von ihrer Seite die frühere Abneigung gegen nothwendige Verbesserungen größtentheils aufhörte. An die Stelle der ältern utraquistischen Magister traten seit beiläufig 1530 fast lauter jüngere Professoren, deren viele an italienischen und teutschen Universitäten sich diejenigen neueren Kenntnisse verschafft hatten, zu deren Erwerbung im Vaterlande die Gelegenheit nicht genügend vorhanden war. Die Universität Wittenberg war seit dem Auftreten der Reformatoren daselbst am beliebtesten geworden. Die dahin gereisten böhmischen Magister verpflanzten nun die dortigen Ideen auch in die Prager Universität, so daß diese bald der Mehrzahl nach aus evangelischen Mitgliedern bestand, und daher einer Reformirung ihrer Einrichtungen im Sinne der evangelischen Stände die Hände bot.

In der That fing nun Manches an sich zum Bessern zu kehren. Im Jahre 1531 beschloßen die utraquistischen Stände (denn diesen Namen behielten sie nach wie vor, ungeachtet von den meisten nicht mehr der alte Utraquismus gemeint war,) auf öffentlichem Landtage, daß künftig kein Herr oder Ritter das Recht haben sollte, die Studenten, welche seine Unterthanen wären, an Fortsetzung ihrer Studien und Erlangung der Grade an der Prager Universität zu hindern.

Im Jahre 1533 fingen die Professoren die Unterhandlungen mit den Prager Schöffen über die Privatpädagogen in der Stadt von Neuem an. Erstere empfingen die Weisung, früher ihre Baccalaureen, welche Rectoren der öffentlichen Pfarrschulen würden, zu größerem Fleiße anzuhalten; dann werde die Abschaffung der Privatschulen weniger Hindernisse haben. Die Magister bestreb-

ten sich seitdem, wie es scheint, wirklich und im Ernste darum, den ihrer Obsorge anvertrauten niedern Schulen einen bessern Zustand zu geben, indem sie den von ihnen eingesetzten Lehrern die Methode des Unterrichtes vorschrieben (1539); in Folge dessen verschwanden allmälig wirklich ihre Klagen über das Bestehen der ihnen schädlichen Privatschulen.

Im Jahre 1539 legten die Professoren auch sich selbst ein strengeres Gesetz auf, als bisher beobachtet wurde, indem sie beschloßen, daß künftig alle Collegiaten ohne Ausnahme vortragen sollen, und daher eine ordentliche Eintheilung der Unterrichtsstunden für die ganze Woche bestimmt werde, was seither immer beobachtet wurde.

Da der Gedanke an eine Reform des Studiums wieder aufgelebt war, so hatten die Magister schon im Jahre 1537 selbst gewisse Artikel aufgesetzt, worin sie ihre dringendsten Bedürfnisse dem versammelten Landtage zur Beachtung vorlegten. Die Artikel waren: 1) Es möchte die königliche Bestätigung der Privilegien der Universität erwirkt werden. 2) Die geschmälerten Einkünfte der Universität möchten vermehrt, und den Professoren bessere Belohnungen verschafft werden. 3) Desgleichen möchte für den Lebensunterhalt der Lehrer und der Schüler an den der Universität untergeordneten niedern Schulen besser gesorgt werden. 4) Die Privatlehrer möchten abgeschafft, und 5) die Studenten und andere Mitglieder der Universität von jeder fremden Gerichtsbarkeit, namentlich ihrer Grundherren, befreit werden.

Die Artikel, welche den Herrn von Pernstein und Wartenberg, als damaligen Leitern der evangelisch-utraquistischen Partei, zur Vorlegung im Landtage übergeben wurden, kamen dießmal wegen zu großer Anhäufung von Geschäften nicht zur Verhandlung der Stände; doch erfolgte wenigstens noch in demselben Jahre die Bestätigung der Privilegien, um deren Erlangung die Universität seit dem Jahre 1528 sich vergeblich bemüht hatte.

In demselben Jahre (1537) wurde die Universität von einem den Wissenschaften freundlichen Patrioten, Doctor Johann Franz

von Königsberg, Bürger in Prag, in seinem Testamente mit einer Stiftung bedacht, welche sie in Stand setzte, für die classischen Studien mehr zu leisten, als bisher in ihren Kräften gelegen war. Doctor Johann Franz bestimmte nämlich ein Legat von 1000 Schock böhmischen Groschen zur Unterhaltung eines griechischen Lectors an der Universität, welcher vornehmlich Homers Iliade lesen sollte, und setzte zu Vollstreckern der Stiftung die Altstädter Schöffen ein. Durch eine Übereinkunft derselben mit dem Rector und den Magistern der Prager Universität wurde die Stiftung im Jahre 1542 in der Art in's Werk gesetzt, daß statt eines Lectors zwei vortragen sollten, welche dazu von Personen aus der Universität und dem Stadtrathe gemeinschaftlich einzusetzen wären. Für die vermachten 1000 Schock versicherte die Gemeinde den zwei Professoren einen jährlichen Zins von 45 Schock Prager Groschen auf ihrem Dorfe Sazenh, welcher ihnen in halbjährigen Terminen ausgezahlt werden sollte. Die ersten zwei Lectoren waren Matthäus Collinus und Wenceslaus Arpinus, beide in Wittenberg zu Magistern promovirt.

Am Landtage des Jahres 1545 kam endlich die Frage rücksichtlich der Reformirung der Universität ernstlich zur Verhandlung, und wurde dahin entschieden, daß vom Könige eine Commission von dazu tauglichen und gelehrten Männern eingesetzt werden sollte, welche die Privilegien, Statuten und den Vermögenszustand der Universität zu untersuchen, und über die vorgefundenen Mängel Bericht zu erstatten hätte. Über die Vorschläge derselben sollte das zur Verbesserung des Studiums nöthig Befundene von der Regierung im Einvernehmen mit den Ständen angeordnet werden. Zu Commissären bestimmte König Ferdinand (26 September) drei Personen aus den Ständen: Ernst Jilemnicky von Aujezd und Kunitz vom Herrenstande, Peter Bechyně von Lažan aus dem Ritterstande, und den ehemaligen Professor an der Universität Magister Wenceslaus Medek, aus dem Bürgerstande, nebst den zwei Administratoren des utraquistischen und des katholischen Consistoriums.

Über die Arbeiten dieser Commission und den Erfolg derselben ist uns leider nicht mehr bekannt, als daß auch im Jahre 1546 noch nichts beendigt war. Der Landtag, welcher in diesem Jahre gehalten wurde, wiederholte den vorjährigen Beschluß neuerdings, aber auch dann kam nichts zu Stande. Die unglücklichen Begebenheiten des Jahres 1547 brachten in diese Angelegenheit eine neue Stockung, und entfernten jede Hoffnung auf eine Reform der Universität im Sinne der Stände auf lange Zeit.

Drittes Buch.

Von den Landesunruhen im Jahre 1547 bis zur Aufhebung der Carolinischen Academie durch König Ferdinand II.

(1547—1622.)

I.

Geschichte der Clementinischen und Carolinischen Academie bis zum Jahre 1608.

a) Academie der Jesuiten bei St. Clemens.

Als im Jahre 1547 zwischen König Ferdinand I und den böhmischen Ständen über die von dem erstern verlangte Hilfe in dem Kriege Kaiser Karls V gegen den Schmalkaldischen Bund Mißverständnisse entstanden, nahm die Prager Universität an allen Agitationen der Stände lebhaften Antheil. Im Karlscollegium versammelten sich gleich zu Anfang des Jahres mit Zulassung der Professoren die Gemeinden der Prager Städte, und schloßen zuerst einen Bund, wodurch sie sich verpflichteten, einander gegenseitig in der Wahrung ihrer Rechte gegen jeden Feind beizustehen. Im Karlscollegium wurde dieser Bund später von mehrern Hunderten von Personen aus den höhern Ständen und den königlichen Städten unterzeichnet, und hier sodann ihre Sitzungen gehalten. Die Universität als solche trat ebenfalls dem Bunde förmlich bei, und weigerte sich neben der Mehrzahl der utraquistischen Stände von demselben abzulassen, als König Ferdinand es forderte.

Nachdem die gewaltsame Sprengung desselben und eine vollständige Demüthigung des Bürgerstandes, welche sich Ferdinand I insbesondere vornahm, erreicht worden war, hatte nun auch die Universität den Zorn des Königs auf verschiedene Art zu empfinden.

Mit der Reformation derselben im Sinne der evangelischen Stände hatte es jetzt allerdings sein Ende, und jeder Versuch den bereits unternommenen Plan wieder aufzunehmen, unterblieb auf lange, da die königliche Macht, welche ihn nicht begünstigte, den Ständen nun plötzlich weit überlegen war.

Nach Beseitigung der ständischen Unruhen ging zwar König Ferdinand I anfänglich mit der Absicht um, die herabgekommene Universität auf eigene Hand wieder zu heben, was er jedoch in einer Weise zu bewerkstelligen dachte, welche die Universität in die Hände der Katholiken und alten Utraquisten gemeinschaftlich gegeben hätte. Zum Behufe der Ausführung seines Planes befahl er im Jahre 1548 den Professoren, ihm ein vollständiges Verzeichniß aller Einkünfte der Universität vorzulegen, worauf ihnen streng untersagt wurde, irgend etwas ohne königliche Bewilligung zu veräußern. Später indessen kam es von dem Entschluße eine Restauration dieser Art durchzusetzen wieder ab, wahrscheinlich, weil sich die Hindernisse bald dennoch zu groß zeigten. Statt dessen beschloß nun der König, die Jesuiten in's Land zu rufen, und unter ihrer Leitung eine zweite von der Carolinischen unabhängige Universität zu errichten.

Die nöthigen Schritte dazu wurden im Jahre 1555 eingeleitet. Der König erwirkte sowohl vom Papste als von dem Gründer und ersten General des neuen Ordens, Ignaz von Loyola, die Bewilligung zur Errichtung eines Jesuitencollegiums in Prag, welchem er das Dominicaner-Kloster bei St. Clemens in der Altstadt einräumte. Die bisherigen Inhaber desselben wurden in das Kloster bei St. Agnes unterhalb der Judenstadt versetzt. Sogleich begab sich der Provinzial Peter Canisius nach Prag, um von dem künftigen Collegiumgebäude Besitz zu nehmen, und es den Regeln der Gesellschaft gemäß einzurichten.

In dem nämlichen Jahre wurde hierauf Vorsorge getroffen, um möglichst bald Mitglieder der Gesellschaft zu erhalten, welche der böhmischen Sprache kundig wären. In dieser Absicht räumte nämlich Ignazius zwölf jungen Clerikern, die der Studien wegen von König Ferdinand nach Rom geschickt worden waren, eine

Wohnung im Collegium Romanum ein, um sie mit den Einrichtungen der Gesellschaft vertraut zu machen, und zum dereinstigen Beitritte zu derselben zu bewegen. König Ferdinand zahlte dafür der Gesellschaft jährlich 400 Ducaten.

Im folgenden Jahre (1556) kam die erste Jesuitencolonie nach Prag. Sie bestand aus zwölf Mitgliedern der Gesellschaft, welche sämmtlich Ausländer waren. Am 18 April führte sie Canisius in das Kloster bei St. Clemens ein, und machte sie zu Besitzern desselben, worauf er sich erst wieder von Prag entfernte. Schon im Sommer desselben Jahres wurden die Schulen eröffnet.

Seinen Stiftungsbrief bekam das neue Collegium erst nach siebenjähriger Dauer, nämlich im Jahre 1562. Doch waren schon im ersten Jahre nach der Gründung desselben zum Unterhalte des Ordens die Besitzungen des beinahe gänzlich verlassenen Klosters Oibin in der Lausitz unweit Zittau angewiesen worden. Da die Väter anfänglich sich auf die Art der Bewirthschaftung der Güter in diesen Gegenden nicht verstanden, so wurden diese Besitzungen den Bürgern von Zittau mehrere Male nach einander in zeitlichen Pacht überlassen, wovon sie jährlich 1400 Thaler Zinses an das Collegium abzuführen hatten. Von Kaiser Maximilian II wurde Oibin den Zittauern vollends käuflich abgetreten mit Vorbehalt jener 1400 Thaler jährlichen Zinses, welchen die Jesuiten nach wie vor beziehen sollten.

Außerdem bezog das Collegium einen jährlichen Beitrag in Geld von der königlichen Kammer, welcher in dem Stiftungsbriefe Kaiser Ferdinands auf 300 Thaler festgesetzt wurde; und im Jahre 1559 wurden dem Collegium auch die Einkünfte des Klosters Dobroluk, ebenfalls in der Lausitz, im Betrage von jährlichen 450 Gulden geschenkt, zu dem Zwecke jedoch, daß daraus die Unterhaltskosten eines Seminärs für arme Studenten bestritten würden. Auch diese Schenkung wurde von Kaiser Ferdinand in den Stiftungsbrief aufgenommen, zwei Jahre darauf jedoch aus unbekannten Gründen dem Collegium wieder entzogen. Der Stiftungsbrief Kaiser Ferdinands wurde im Jahre 1567 der Landtafel einverleibt,

und von seinen beiden Nachfolgern Maximilian II (1567) und Rudolph II (1581) bestätigt.

Durch reichliche Spenden, deren sich die Gesellschaft von Seite des Hofes, des höhern Adels und anderer reichen Katholiken zu erfreuen hatte, war sie bald in Stand gesetzt, nicht nur eine Reihe von Häusern in der Nachbarschaft des Collegiums anzukaufen, sondern auch ihren Besitz an Landgütern, welchen die Väter dem Bezuge von Zinsen bald vorzuziehen lernten, bedeutend zu vermehren. Die erkauften Häuser in der Stadt dienten zur Erweiterung des Collegiums, bei welchem die Jesuiten schon im 16 Jahrhunderte auch die Salvatorkirche (1578—1582, dann 1600—1602) und die sogenannte wälsche Capelle erbauten, zu welcher letzteren die meisten Beiträge von den vielen damals in Prag sich aufhaltenden Italienern beigeschossen wurden. Im Jahre 1570 kaufte das Collegium einen Meierhof in Nebošic, im Jahre 1572 einen zweiten in Kopanina, beide in der Umgegend von Prag. Maria Mauriquez de Lara, verwittwete Frau von Pernstein, schenkte ihnen den jetzt sogenannten Jesuitengarten auf der Kleinseite (1600), Maria von Martinitz, verwittwete von Waldstein, eine Mühle in Čelakowitz (1606). Nach mehreren frühern fruchtlosen Versuchen gelang es der Gesellschaft endlich im Jahre 1602, daß ihr von Kaiser Rudolph für das verlorne Dobroluk ein Ersatz von 15.000 Thalern bewilligt wurde. Ausgezahlt erhielt sie diese Summe im nächstfolgenden Jahre (1603), und erwarb dafür das halbe Gut Bernartitz im Bunzlauer Kreise (1606).

Das Jesuitencollegium in Prag gehörte anfänglich zu der Provinz von Teutschland, deren Provincial Canisius war; wegen der immer größern Ausbreitung des Ordens wurde jedoch schon im Jahre 1563 eine eigene österreichische Provinz gebildet, welche aus den Collegien von Wien, Prag und Tyrnau nebst allen später noch zu gründenden bestand. Der Provincial derselben hatte in Wien seinen Sitz. Von Prag gingen bald Colonien nach Olmütz (1566), Neuhaus, Glatz, Krummau (1588) und Komotau (1592), in welchen Orten überall noch im Laufe des 16 Jahrhunderts neue Collegien gestiftet wurden. Eben so wurde das

Prager Collegium als Pflanzschule für mehrere benachbarte andere Provinzen angesehen, namentlich für Polen und die preußischen Länder.

Der Vorsteher des Collegiums hieß Rector. Er wurde, wenn eine Veränderung Statt fand, von den höhern Vorgesetzten des Ordens ernannt, denen er in allen Dingen untergeben war. Die Anzahl der Mitglieder war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Sie stieg von zwölf — soviel waren ihrer ursprünglich eingewandert — im Jahre 1563 schon auf 31, und in den Jahren 1564 bis 1566 auf 50 bis 60 Glieder, deren jedoch damals viele nur eine kurze Zeit sich in Prag aufhielten, um von da in das neugegründete Collegium in Olmütz und nach Polen geschickt zu werden. Von dieser Zeit an bis zum Anfange des 17 Jahrhunderts wechselte ihre Anzahl beiläufig zwischen 30 und 40 ab, wovon gewöhnlich weniger als die Hälfte Priester waren; die größere Hälfte bestand aus Laienbrüdern, Novizen und Studierenden. Fast alljährlich fanden Versetzungen aus einem Collegium und aus einer Provinz in die andere Statt, daher die Mehrzahl der Mitglieder aus den verschiedensten Nationen zusammen gesetzt war. Die meisten waren Teutsche, Niederländer, Italiener und Spanier.

Der eigentliche Zweck der Berufung der Jesuiten nach Böhmen war, wie der Stiftungsbrief Kaiser Ferdinands I ausdrücklich besagt, die Wiedererhebung der katholischen Religion im Lande, deren Bekenner bei dem raschen Aufschwunge des Protestantismus auf eine immer unbedeutendere Anzahl herunter sanken.

Die Jesuiten verfolgten diesen Zweck mit allen Mitteln, welche ihnen in der Einrichtung ihres Ordens gegeben waren. Sie hielten den katholischen Gottesdienst mit größerer Ausdehnung der Ceremonien, als in Böhmen seit langer Zeit war gesehen worden; sie predigten eifrig gegen die Lehren der protestantischen Religionsparteien; sie waren die beliebtesten Prediger bei Hofe, die Beichtväter und Rathgeber angesehener Herren und hoher Damen, und übten sonst mannigfaltigen Einfluß in den höchsten Kreisen. Bei ihnen wurden jährlich die meisten Beichten abgelegt, die meisten Ketzer in den Schooß der Kirche zurück gebracht, worüber sorgfältige

Verzeichnisse geführt wurden. Die Jesuiten unterrichteten die Jugend nach ihren Grundsätzen; sie besuchten Spitäler und Kerker, wo sie glaubten, etwas zur Verbreitung des Glaubens thun zu können; sie belebten den Ruf verschollener Wunderorte, und führten die Schaaren der Gläubigen an, welche dahin wallfahrteten; noch eifriger waren sie in Missionen nach den Gütern katholischer Herren, welche ihre protestantischen Unterthanen entweder mit Güte oder mit Gewalt bekehrt wissen wollten; eben so wurden alljährlich ketzerische Bücher in großer Anzahl den Flammen übergeben. So griffen die Jesuiten ihre Arbeit von allen Seiten an, und erfreuten sich anfänglich zwar nur geringer und vereinzelter Erfolge; sie setzten jedoch ihre Bemühungen unverdrossen immer in der nämlichen Weise fort, und gelangten dadurch gegen Ende des Jahrhunderts schon so weit, daß sie mit den ihren Rathschlägen unbedingt folgenden Katholiken raschere Mittel zur Erreichung ihres Zieles einschlagen konnten, bis jeder versuchte Widerstand fruchtlos wurde.

Es ist hier nicht der Ort, die Wirksamkeit des Jesuitenordens in Böhmen in allen diesen Stücken weitläufiger aus einander zu setzen, da wir es hier weder mit der Landesgeschichte überhaupt, noch mit Böhmens Kirchengeschichte zu thun haben; wir gehen deßhalb sogleich zu demjenigen über, was die von den Jesuiten gegründete Schule, als spätern Bestandtheil der vereinigten Karl-Ferdinandeischen Universität, unmittelbar betrifft.

Die eigentliche Unterrichtsanstalt bei den Jesuiten bestand aus einer niedern Schule oder Gymnasium, worin der Unterricht von den ersten Anfangsgründen bis zur Vorbereitung für die Facultätswissenschaften hinauf geführt wurde, dann höhern philosophischen und theologischen Schulen.

Das Gymnasium war in sechs Classen eingetheilt, welche fast dieselben Benennungen hatten, die noch immer an den österreichischen Gymnasien üblich sind. Es waren zwei Humanitätsclassen: die Rhetorik und Poetik, welche letztere häufig auch politior literatura oder humanitas poëtica genannt wurde; dann vier oder in anderem Sinne drei Grammatikalclassen, da man die niedrgste Classe nicht immer dazu zu zählen pflegte. Sie hießen: syntaxis,

grammatica, principia und infima parvulorum. Die Syntax nannte man auch die suprema grammatica, die Grammatik media grammatica und die Prinzipie prima grammatica. In der Infima oder classis elementaris scheint das bloße Lesen und Schreiben den Hauptgegenstand des Unterrichtes ausgemacht zu haben.

Jede dieser Classen hatte ihren Lehrer (magister, præceptor); dem Lehrer der Elementarclasse waren, da diese am zahlreichsten war, zuweilen noch ein oder zwei Gehilfen beigegeben. Außerdem bestand ein Religionslehrer, welcher für alle Schüler des Gymnasiums den Katechismus vortrug, und ein Präfect (præfectus scholarum inferiorum), welcher über die Lehrer die Aufsicht führte; denn letztere waren, besonders in den Grammatikalclassen, meistens junge Leute, welche häufig gewechselt wurden, und nachdem sie einige Zeit dem Unterrichte obgelegen hatten, erst selbst in die philosophischen Studien eintraten. In der Elementarclasse waren es zuweilen auch Personen, die nicht einmal dem Orden angehörten, sondern diesen Dienst gegen Lohn versahen. Größere Sorgfalt wurde auf die Besetzung der Humanitätsclassen, nämentlich der Rhetorik, gewendet.

Diese Eintheilung und Einrichtung des Gymnasiums bestand übrigens in ihrer Vollständigkeit erst in späterer Zeit. In den ersten Jahren nach der Gründung des Collegiums waren nämlich die drei eigentlichen Grammatikalclassen noch in eine einzige vereinigt; die Rhetorik konnte wegen Mangels an Schülern erst im Jahre 1561 eröffnet werden, und auch später blieb sie dann und wann ein Jahr unbesetzt. Eben so war die Einführung eines besondern Religionslehrers und Präfecten spätern Ursprungs.

In jeder Classe war der Unterricht in zwei halbjährige Curse eingetheilt, bei deren Beendigung Prüfungen gehalten, und (seit 1563) die fleißigeren Schüler mit Prämien betheilt wurden. Das Schuljahr begann gewöhnlich im Monate October oder November.

An der philosophischen und theologischen Lehranstalt bestand anfänglich je ein Lehrer. Die dazu angestellten Personen gehörten jedesmal zu den gelehrtesten und angesehensten Gliedern des Col-

legiums, welche entweder in Rom selbst oder an andern höhern katholischen Lehranstalten den Doctors= oder Magistergrad erlangt hatten. Auch in der Philosophie wurden die Vorlesungen erst nach fünfjährigem Bestande des Collegiums zum ersten Male eröffnet. Sie waren in einen dreijährigen Curs zusammen gefaßt, nach dessen Beendigung der Professor wieder von Neuem begann. Später (besonders seit etwa 1567) wurden die philosophischen Wissenschaften in zwei Curse getheilt: die Logik und die Physik, deren jede dann gewöhnlich ihren besondern Professor hatte. Seltener kam es vor, daß in der Theologie zwei Professoren neben einander vortrugen, und zuweilen mußten auch hier aus Mangel an dazu tauglichen Männern die Vorlesungen unterbrochen werden.

Mit der eigentlichen Schule waren nebstdem zwei andere Anstalten in Verbindung gebracht, durch welche die Schüler näher an das Collegium geknüpft wurden, nämlich ein adeliges Convict, und ein Seminär für arme Studenten, welche darin mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen wurden.

Zu einem Convict für junge Adelige (contubernium nobilium) war schon im ersten Jahre der Gründung des Collegiums der Grund gelegt, und einige Wohnungen im Collegium selbst dazu eingerichtet worden. Nicht lange darauf wurde dem Convict ein besonderes Nebengebäude am Haupteingange des Collegiums eingeräumt (1558), und zwei Jahre später (1560) ein an die Clemenskirche stoßendes Haus angekauft, wohin dieses Convict übersiedelt wurde. Papst Gregor XIII stiftete in demselben auf Bitten der Gesellschaft zwölf Plätze für ärmere Studenten, besonders aus adeligen Familien, zu deren Unterhaltung gewisse jährliche Einkünfte aus der päpstlichen Kammer angewiesen wurden (1573). Man nannte diese Stiftung seminarium alumnorum pontificiorum. Das Recht, die Stiftungsplätze mit gebornen Böhmen zu besetzen, verlieh der Papst den beiden mächtigen Herren Wilhelm von Rosenberg und Wratislaw von Pernstein, so daß jeder die Hälfte zu besetzen hatte. Die Stipendisten sollten zur Beobachtung derselben Lebensweise angehalten werden, welche im collegium Germanicum in Rom eingeführt war; sie sollten vorzugsweise für den geistlichen

Stand erzogen werden. Von einer Hauscapelle des heiligen Bartholomäus, welche bei dem Convicte bestand, wurde es auch Bartholomäusconvict genannt. Der Vorsteher desselben (Präfect oder Regent des Convictes) war jedesmal ein angesehenes Glied der Gesellschaft, welchem mehrere Privatlehrer, dann die Diener der adeligen Zöglinge unterstanden.

Zu einem Alumnat oder Seminär für arme Studenten, welches ebenfalls die Erziehung für den geistlichen Stand zur Bestimmung hatte, war von den Jesuiten zuerst im Jahre 1559 der Grund gelegt worden. Sie nahmen einige Söhne armer Ältern in das erst zu errichtende Seminär auf, und fingen an, für dasselbe bei Hofe und dem katholischen Adel Beiträge zu sammeln. Diese fielen nicht nur sehr reichlich aus, sondern noch in demselben Jahre erlangten die Jesuiten zur Unterhaltung der Seminaristen auch die Einkünfte des Klosters Dobroluk, wie schon oben erwähnt worden ist. Die Anstalt wurde anfänglich domus pauperum genannt, und befand sich in dem nämlichen Hause mit dem Convict. Da Kaiser Ferdinand I später die Einkünfte von Dobroluk durch den Stiftungsbrief dem Collegium selbst zuwies, und im Jahre 1564 gänzlich zurück nahm, so ging das Seminär bald wieder ein. Im Jahre 1580 aber wurde es durch Johann den Ältern von Lobkowitz, einen der vorzüglichsten Gönner des Ordens in Böhmen, neu errichtet, indem dieser ein Haus, welches jetzt den in den Marienplatz auslaufenden Theil des Clementinums bildet, für den Orden kaufte, und dieser Anstalt widmete. Die Unterhaltungskosten wurden anfänglich aus Beiträgen der Katholiken bestritten. Später erwirkte Johann von Lobkowitz bei dem Papste Sixt V die Übertragung der Dotation eines in Rom seit uralten Zeiten bestehenden Hospitals für dahin pilgernde Böhmen auf dieses Institut, so daß die Zukunft desselben seitdem hinlänglich gesichert war (1588).

Man sieht aus dieser kurzen Übersicht der äußern Einrichtung des Bildungsinstitutes, daß die eigentliche Clementinische Universität oder Academie, welcher Ausdruck damals gebräuchlicher war, nur einen Theil desselben bildete. In ihrer Verfassung war diese von den Universitäten im alten Sinne, wie denn auch von

der durch Karl IV in Prag gegründeten, gänzlich verschieden. Es gab an ihr keine eigentliche Facultätenverfassung, keine Concurrenz von Professoren, überhaupt nichts von einer Corporation, wiewohl einige Formen einer solchen, z. B. die Immatriculirung der Studenten später (seit 1573) eingeführt wurden, welche aber eigentlich keinen wahren Sinn hatte.

Das Promotionsrecht übte der Rector des Collegiums, nicht also ein eigentlicher Universitätsrector, aus. Das Collegium erhielt dieses Recht durch den Stiftungsbrief König Ferdinands I (1562), und machte davon zum ersten Male im Jahre 1565 Gebrauch. Später ertheilte Papst Gregor XIII das Recht der Verleihung academischer Grade sämmtlichen Collegien des Ordens in der ganzen Christenheit, was denn auch für das Prager Collegium seine Geltung hatte (1571). Die Carolinische Universität sah die Ausübung desselben von Seite der Jesuiten für eine Verletzung ihres eigenen Privilegiums an, da dieses ausschließende Kraft hätte; doch wagte es damals Niemand dagegen Einsprache zu erheben.

Die Grade, welche natürlich nur in der philosophischen und theologischen Facultät ertheilt wurden, waren so wie an der Carolinischen Universität zwei, nämlich der Baccalaureen- und Magistergrad; in der Theologie wurden die mit dem zweiten Grade Betheilten Doctoren genannt.

Nach der Gewohnheit anderer Universitäten eigneten sich die Jesuiten auch die Gerichtsbarkeit oder wenigstens das Strafrecht über ihre Schüler zu, wiewohl davon im Stiftungsbriefe nichts enthalten war. Von den Magistraten der Prager Städte wurde jedoch diese Gerichtsbarkeit, welche der Rector des Collegiums ausübte, gewöhnlich strenger respectirt, als das Jurisdictionsrecht der Carolinischen Universität.

Wie für den Jesuitenorden in Böhmen in der Zeit vor der Schlacht auf dem weißen Berge die glänzendste Periode in jeder Beziehung die zweite Regierungshälfte Kaiser Rudolphs II war, so war dies auch diejenige Periode, in welcher sich ihre Schulen der größten Ausbreitung zu erfreuen hatten. Unter Kaiser Ferdinand I war nämlich das Collegium noch zu sehr in den ersten Anfängen

begriffen, um schon bedeutende Resultate seiner Wirksamkeit aufweisen zu können; unter Maximilian II verlor es sogar einen großen Theil seines Einflußes bei Hofe, indem dieser Kaiser dem Orden nicht geneigt war; unter Rudolph aber wurde sein Name größer als je zuvor.

Was die Anzahl der Schüler betrifft, so war diese in den ersten Jahren, wie schon oben angedeutet worden, so gering, daß die höhern Classen einige Zeit uneröffnet bleiben mußten. Im Jahre 1569 wurden, nachdem die Schulen einige Zeit wegen der Pest geschlossen waren, nach Wiedereröffnung derselben im Ganzen nur 40 Schüler gerechnet. Die meisten gehörten den untersten Schulclassen an. In der Philosophie zählte man im Jahre 1562 21 Schüler, was bisher die zahlreichste Frequenz war; im Jahre 1565 waren ihrer 14, im Jahre 1569 13, obwohl diese Jahre ebenfalls zu den bessern gerechnet wurden. Dagegen stieg die Anzahl sämmtlicher Studierenden im Jahre 1596 auf beiläufig 700, und im Jahre 1598 über 700, wovon die Philosophie nun schon gewöhnlich 80, 90 bis 100 (1597) Zuhörer hatte. Sowohl in den höhern als in den niedern Schulen gab es eine große Anzahl Ausländer, nicht eben solche, welche der Studien wegen absichtlich nach Prag gekommen wären, sondern meistens Söhne von Ausländern, welche sich in Prag, der Residenzstadt der Kaiser, damals zahlreicher als je aufhielten.

Das Convict zählte im Jahre 1560 18, im Jahre 1561 26, im Jahre 1568 30 Zöglinge, worunter damals auch die Alumnen des Armen-Seminärs gerechnet wurden; im Jahre 1576 zählte man schon 70 Zöglinge, die Armen nicht mehr mitbegriffen. Die Convictisten waren meistens Söhne von reichen adeligen Familien, ebenfalls sowohl von einheimischen als fremden, welche zeitweilig in Prag ihren Aufenthalt hatten. In den Jahren 1559 und 1560 waren darunter auch zwei Söhne des Herzogs Ernst von Baiern, was in den Memorabilien des Collegiums mit Auszeichnung erwähnt wird. Außerdem erscheinen darunter die meisten Namen derjenigen Männer geistlichen und weltlichen Standes, welche am Anfange des 17 Jahrhunderts vorzüglich zu dem Sturze des

Protestantismus in Böhmen mitwirkten, wie die Martinice, Slawata, der Braunauer Abt Selender und andere von gleichem Klang. Selbst viele Utraquisten schickten ihre Söhne in die Schulen der Jesuiten, oder bestellten ihnen gar Plätze im Convicte, wiewohl manchmal Beispiele von Bekehrungen junger Knaben zur katholischen Religion durch die Jesuiten oder wieder Zurücksetzung protestantischer Kinder gegen katholische viel Ärgerniß erregten und zu Klagen der Eltern Anlaß gaben.

Die Studierenden der Philosophie und Theologie waren meistens Novizen und Mitglieder des Ordens selbst oder andere junge Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, mitunter selbst ältere katholische Geistliche. Aus mehrern Klöstern in Prag pflegten jedesmal einige der jüngern Ordensbrüder von ihren Vorgesetzten dahin geschickt zu werden.

Promotionen wurden im 16 Jahrhunderte nicht alle Jahre abgehalten; auch besitzen wir nur unvollständige Nachrichten über die Zahl der in jedem Jahre auf einmal promovirten; sie varirt in den Jahren, wo wir sie aufgezeichnet finden, bei den Baccalaureen der Philosophie von 9 bis 21, bei den Magistern von 1 bis 10. Erst seit dem Ende des ersten Jahrzehends im 17 Jahrhunderte stieg sie bedeutend; im Jahre 1608 wurden nämlich 31, und 1610 52 Baccalaureen in der Philosophie promovirt. Viel seltener waren die Grade in der Theologie, und auch die Anzahl Studierender in derselben war am geringsten, wogegen die theologischen Vorlesungen von vielen freiwilligen Zuhörern selbst aus der höhern katholischen Geistlichkeit besucht wurden.

Wenn man den einseitigen Nachrichten von Jesuiten unbedingt trauen dürfte, so hätte ihre Schule gleich in den ersten Jahren nach der Gründung des Collegiums durch die darin beobachtete Methode die bisherigen Schulen in Prag weit hinter sich gelassen. Ihr Ruf soll nicht nur in Prag und in Böhmen, sondern auch im protestantischen Teutschland verbreitet gewesen sein. Zum Beleg des letztern führen die Memorabilien des Collegiums das Factum an, daß eine im Jahre 1560 zu Wittenberg abgehaltene protestantische Synode sie gewisser Maßen in den Bann that, und allen

Bekennern des evangelischen Glaubens, welche sich in Prag aufhielten, den Besuch derselben wegen Gefahr der Verführung ernstlich abrieth.

Der größte Vorzug des jesuitischen Gymnasiums vor ähnlichen ältern Schulanstalten in Prag, die unter der Leitung der Carolinischen Universität standen, bestand wohl in der Pünctlichkeit, womit die Lehrer ihre Pflichten erfüllen mußten, und der Ordnung, in welcher die Jugend zum Lernen angehalten wurde. Die Eltern der Schüler bei den Jesuiten staunten darüber, wie viel schneller jene namentlich das Reden in lateinischer Sprache sich eigen machten, als es bisher gewöhnlich war; dieser Umstand allein führte den Jesuiten viele Kinder zu, welche bisher andere Schulen besucht hatten. Bei ihnen erheischte es jedoch schon die Verschiedenheit der Sprache der Lehrer und Schüler, da die erstern Ausländer waren, daß sie mehr Sorgfalt darauf wenden mußten, ihren Schülern so schnell als möglich das rohe Lateinischreden beizubringen.

Ungünstiger stellt sich das Urtheil über den innern Gehalt der bei den Jesuiten erworbenen gelehrten Bildung heraus, wenn man die Zahl der aus ihren Schulen hervorgegangenen Schriftsteller und Gelehrten in Böhmen mit derjenigen vergleicht, welche die Carolinische Academie bei allen ihren Mängeln, von denen wir weiter unten sprechen werden, erzeugt hat.

So viel aus den wirklichen Daten erhellt, welche von den jesuitischen Berichtserstattern selbst über die Art ihres Unterrichtes angeführt werden, wurde mehr Fleiß auf die Beschäftigung des mechanischen Gedächtnisses, überhaupt auf geistige Abrichtung gewendet, als auf eigentliche Entwicklung des Geistes. Beim Studium der alten Classiker, welche man bloß auf dem Gymnasium betrieb, wurden die Schüler besonders zum Auswendiglernen einzelner renomirter Stellen und zum Recitiren derselben angehalten; im Zusammenhange wurden die Classiker nicht gelesen, wovon höchstens einige Reden des Cicero Ausnahme machten. Charakteristisch dürfte es sein, daß man Erasmus' Buch „de copia verborum" im Jahre 1559 einzig aus dem Grunde aus der Schule verbannte, und die

en Schülern früher verkauften Exemplare desselben ihnen wieder
bnahm, weil daran erinnert wurde, daß Erasmus von Rotterdam
igentlich der Vorbote der neuen Ketzereien gewesen sei. Griechisch
vurde nur zuweilen gelehrt, weil es nicht immer dafür einen
ehrer gab, eben so hebräisch, letzteres gewöhnlich für die Hörer
er Philosophie. Auch für die Mathematik bestand nicht immer ein
Professor.

Die Philosophie wurde in ihrer seit dem Mittelalter her-
ömmlichen Gestalt nach dem Aristoteles vorgetragen, in einer Art
aher, welche dem weiter hinaus strebenden Zeitalter, wie schon
ben gezeigt worden ist, längst nicht mehr entsprach. In der Theo-
ogie bestanden die Vorlesungen in Commentirung einzelner Bücher
er heiligen Schrift, wie z. B. vorzüglich der Briefe des heiligen
Paulus, ferner in Vorträgen über die Libri Sententiarum des
ombardus, wie sie ebenfalls schon im 14 Jahrhunderte an der
Carolinischen Universität üblich waren. Außerdem machten Contro-
ersen über diejenigen Religionssätze, in welchen die Protestanten
on der Kirche abwichen, einen beinahe stabilen Gegenstand aus.

Der vorzüglichste Professor der Theologie, welchen das Colle-
ium Clementinum im 16 Jahrhunderte besaß, und welcher in jeder
ndern Beziehung den größten Stolz desselben ausmachte, war
Doctor Heinrich Blissemius von Bonn (1556—1574). Er
var der beliebteste Prediger beim königlichen Hofe, besonders, so
ange Erzherzog Ferdinand, Sohn Kaiser Ferdinands I, als Statt-
alter sich in Prag aufhielt. Im Jahre 1561 wurde er Rector
es Collegiums, und legte auch in dieser Eigenschaft seine Professur
n der Theologie nicht nieder, sondern eröffnete seither auch beson-
dere Vorlesungen in der St. Veitkirche für die katholische Geist-
ichkeit. Im Jahre 1574 wurde er als Rector in das Collegium
u Grätz in Steyermark versetzt, und später zum Provincial
erhoben (1578).

Nach ihm erwarb sich als Professor der Theologie Wenzel
Sturm, ein geborner Böhme aus Bischof-Teynitz, den größten
Ruhm (1572—1592). Auch er stand in großem Ansehen bei dem
katholischen Adel, und erwarb sich durch seinen Einfluß auf den-

selben besondere Verdienste um die Gründung der übrigen außer Prag entstandenen Collegien in Böhmen.

Als Professoren der Philosophie werden genannt: Georgius Varus, ein Engländer, welcher einen Beitrag zur Geschichte des Collegiums hinterließ (um 1564—1570); Johannes Vivarius Aquensis (1572), Paul Neukircher (1576) und Edmund Campianus (1578), welcher im Jahre 1580 nach Rom und von da nach England geschickt wurde; daselbst auf Befehl der Königin Elisabeth hingerichtet (1581), ward er von dem Orden als Märtyrer angesehen.

Wenn den Schulen der Jesuiten von protestantischer Seite gewöhnlich der Vorwurf gemacht wurde, daß darin die Jugend zu allerhand Aberglauben geleitet werde, so hatte dieß in soweit seinen Grund, daß sie allerdings die Phantasie ihrer Zöglinge durch falsche Vorstellungen von der Einwirkung der höhern Wesen auf das menschliche Leben unmäßig erhitzten, oder sich doch keine Mühe gaben, Vorurtheile in dieser Hinsicht, welche die Jugend vom Hause mitbrachte, zu beseitigen. Dieß beweisen die in den Memorabilien der Väter mit allem Ernste erzählten häufigen Erscheinungen von Heiligen und Engeln oder des bösen Geistes und anderer Gespenster, welche ihren Schülern bei wachendem Zustande in der Kirche, auf der Gasse oder im Collegium vorkamen, von denen natürlich die Väter den gehörigen Gebrauch zu machen verstanden. Nicht wenig Ruhm setzte man darauf, welchen Anstand die jesuitische Schuljugend bei öffentlichen Processionen und andern Feierlichkeiten, beim Gottesdienste, im Benehmen gegen ihre Vorgesetzten und in andern ähnlichen Fällen zu beobachten gewöhnt war, in welcher Hinsicht die Väter sich besonders viele Mühe gaben. In Ausgelassenheiten auf der Gasse, Raufereien und andern Excessen gab sie jedoch der Jugend anderer Schulen nicht nach, wofern sie hierin nicht noch etwas zuvor hatte, wie man aus den schriftlichen Nachrichten über hieher gehörige Vorfälle wohl schließen könnte.

b) Die Carolinische Academie.

Während die jesuitische Academie, auf Staatskosten dotirt
d von den Mächtigen ihrer Partei stets reichlich unterstützt, in
en innern Einrichtungen frei von jeder fremden Einmischung,
d im Festhalten an einem bestimmten Systeme durch die Ver-
ung des ganzen Ordens hinreichend gesichert, einer fortwährend
ßeren Ausbreitung entgegen ging: waren für die alte Caroli-
he Universität alle Verhältnisse so geartet, daß einer durchgrei-
den Verbesserung ihres mangelhaften Zustandes immer größere
nderniſſe entgegen standen, und in manchen Hinsichten selbst die
frechthaltung des bisherigen Standes schwer zu erreichen war.

Die Hauptschwierigkeit bildeten, wie schon seit mehr als
em Jahrhunderte, die religiösen Verhältnisse, welche, wie in der
hergehenden Periode gezeigt worden ist, seit der Ausbreitung
lutherischen Lehre noch verworrener waren als ehedem. Unter
ı Utraquisten, als deren Organ die Universität bisher angesehen
rde, war eine Theilung in zwei Parteien eingetreten, welche
r den Namen Utraquisten gemein hatten, während die eine dem
ıen evangelischen Glauben anhing, und nur die zweite an Zahl
mer schwächere, bei denjenigen Abweichungen vom katholischen
tus stehen blieb, welche durch die Basler Compactaten waren
gelassen worden.

Von König Ferdinand I wurde, seitdem er sich in der Regie-
ıg von Böhmen befestigt hatte, möglichst an dem Grundsatze
gehalten, daß in Böhmen den Compactaten gemäß nur die zwei
ligionen sub una und sub utraque Anspruch auf gesetzlichen
hutz hätten; auf die Bekenner der evangelischen Religion sollten
e diejenigen Gesetze angewendet werden, welche in frühern Zeiten
gen die Picarditen, d. h. böhmischen Brüder, waren erlassen
rden. Dieser Grundsatz konnte bei der weit überwiegenden
ehrzahl der evangelischen Bevölkerung gegen die katholische und
utraquistische zusammen genommen, niemals vollständig ins Werk
jetzt werden; von Seite der Regierung wurden aber alle Mittel
gewendet, um ihm wenigstens mit der Zeit Geltung zu verschaf-

sen, und die Ereignisse des Jahres 1547 erleichterten mannigfach die Anwendung solcher Mittel.

Eines der wichtigsten bestand darin, daß die Regierung das Consistorium der Utraquisten unter ihren Einfluß zog, was um so leichter zu erzielen war, als die Mitglieder desselben größern Theils aus Prager Pfarrern bestanden; denn diese reiheten sich, seitdem die Regierung die Selbstständigkeit der königlichen Städte so bedeutend geschwächt hatte, fast sämmtlich den alten Utraquisten an. Mit Hilfe des Consistoriums, an dessen Spitze Johann Mystopol stand, versuchte es König Ferdinand im Jahre 1549 die evangelische Geistlichkeit zum alten Utraquismus zurück zu bringen, indem er zuerst dem Consistorium selbst zwölf Artikel zur Äußerung vorlegen ließ, worin gerade die wesentlichsten Unterschiede der beiden Religionen enthalten waren. Das Consistorium erklärte sich über alle diese Artikel im Sinne der Compactaten und der bisherigen utraquistischen Übung; die Universität hingegen, welche größtentheils aus Evangelischen bestand, erklärte sich gegen die Annahme der Artikel in diesem Sinne, und ihrem Beispiele folgte auch die Mehrzahl der utraquistischen Stände, welche zum Behufe der Vereinigung beider Parteien im Karlscollegium versammelt wurden.

Das Consistorium und die Universität waren bei dieser Gelegenheit zum ersten Male entschieden aus einander gegangen, nachdem sie mehr als ein Jahrhundert einem und demselben Interesse gedient hatten. Noch immer waren sie mit einander in der Art verbunden, daß gewöhnlich drei oder vier Personen von der Universität unter den Mitgliedern des Consistoriums saßen, was in dem letztern natürlich Spaltungen verursachte. Nun griff König Ferdinand zu einer neuen Maßregel, um das Consistorium den Evangelischen gänzlich zu entziehen. Als nämlich die utraquistischen Stände im Jahre 1562 der alten Gewohnheit gemäß das Consistorium erneuerten, und die neugewählten Personen, darunter mehrere evangelische Geistliche und Professoren dem Könige zur Bestätigung vorlegten, wurde ihnen diese verweigert, und der König setzte nach eigener Wahl ein Consistorium ein, an dessen Spitze statt des frühern Administrators, Magister Mathias Curius von Hájek

damaligen Rectors der Universität, zwei Administratoren, nämlich Mystopol, Dechant bei St. Appollinar und Martin, Pfarrer bei St. Niclas auf der Kleinseite, eingesetzt wurden. Seitdem sprach der König den Ständen jedes Recht zur Theilnahme an der Besetzung des Consistoriums ab, und erhielt dieses gänzlich den alten Utraquisten, welche um eben diese Zeit durch die Wiederherstellung des Prager Erzbisthums (1561), und die Bestätigung der Communion unter beiden Gestalten (1564) von Papst Pius IV den Katholiken näher gebracht wurden.

Unter Maximilian II gelangten zwar die Protestanten zur Anerkennung ihrer Religionsfreiheit, indem durch Landtagsabschied vom Jahre 1567 die Compactaten abgeschafft, und an ihre Stelle als einzig bindend für die utraquistischen Stände die heilige Schrift bestimmt wurde; im Jahre 1575 einigten sich die evangelischen Stände sogar mit den böhmischen Brüdern, indem sie ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß, die böhmische Confession genannt, verfaßten, welches von König Maximilian vorerst mündlich bestätigt wurde; die Eintragung dieser Bestätigung in die Landtafel und eine neue Einrichtung des Consistoriums sollte nachfolgen, bis man sich über mehrere andere Puncte verständigt haben würde. Allein durch den darauf erfolgten Tod Kaiser Maximilians (1576) wurde die Beendigung dieser Angelegenheit verhindert, und so blieb die evangelische Kirche in Böhmen ohne alle feste Einrichtungen.

Das Consistorium wurde nämlich nach wie vor ohne Theilnahme der Stände durch Decrete aus der königlichen Kanzlei erneuert, mit bloß utraquistischen Geistlichen besetzt, und zu Administratoren gewöhnlich solche Personen bestimmt, von deren Gehorsam gegen den Erzbischof man versichert war. Die evangelischen Stände, auf die ihnen verliehene Religionsfreiheit gestützt, sagten sich hingegen von dem Consistorium gänzlich los, und nahmen in ihre Patronate Geistliche auf, welche in Wittenberg, Dresden und andern Hauptsitzen des Protestantismus in Teutschland die Einsegnung erlangt hatten, ohne sich um eine Bestätigung derselben vom Consistorium zu kümmern. Diesem unterstand seitdem fast nur die utraquistische Geistlichkeit in den königlichen Städten und auf

den Gütern der Krone, wo der evangelische Gottesdienst niemals öffentlich gestattet wurde, obwohl auch hier die Mehrzahl der Einwohner dem protestantischen Glauben ergeben war.

Da die Universität, unter deren Mitgliedern es früher stets noch einige Anhänger des alten Utraquismus gegeben hatte, seit jenen Begebenheiten unter Maximilian II gänzlich protestantisch geworden war, so wurden unter Kaiser Rudolph II keine Professoren mehr unter die Mitglieder des Consistoriums aufgenommen, und das alte Verhältniß zwischen Consistorium und Academie war aufgelöst. Letztere gerieth durch diese Veränderungen in gänzliche Isolirung. Während sie früher mit dem Consistorium gemeinschaftlich gewißermassen unter den Schutz der utraquistischen Stände gestellt war, hatte sie nun mit den alten Utraquisten nichts gemein, und die Evangelischen bildeten keine irgend organisirte oder vom Staate anerkannte Corporation, welche sich als solche der Universität in ihren Bedürfnissen hätte annehmen können. Von Seite der Regierung selbst konnte sie sich natürlich keiner Unterstützung oder Begünstigung erfreuen, da sie ihren Ansichten gänzlich im Wegestand.

Die mißliche Lage, in welche die Universität unter diesen Umständen versetzt war, wurde von verschiedener Seite her zu Eingriffen in ihr Eigenthum und sonstige Rechte benützt, gegen welche sie sich nicht immer mit Erfolg zu vertheidigen im Stande war. So warf bald nach dem Unglücksjahre 1547 der utraquistische Administrator Johann Mystopol, damals Pfarrer bei St. Niclas, sein Auge auf das der Universität gehörige Collegium bei Allenheiligen, und erwirkte ein Decret von Erzherzog Ferdinand als Statthalter des Königreichs (1548), wodurch den Collegiaten des Karlscollegiums aufgetragen wurde, ihn in den Besitz des Hauses und sämmtlicher Einkünfte desselben zu setzen. Er hatte keinen andern Grund für sein Begehren, als daß ein Theil seiner Pfarre abgebrannt war, weßhalb er eine andere Wohnung suchte. Die Magister des Karlscollegiums, dessen Appertinenz das Allerheiligen-Collegium war, machten Einwendungen gegen diese Verfügung, und erlangten endlich Gehör bei König Ferdinand selbst, als er

in's Königreich zurückgekehrt war (1549). Es wurde ihnen bedeutet, daß der Administrator freiwillig von seiner Bitte abgelassen habe.

Dagegen wurde dieser im folgenden Jahre (1550) auf königlichen Befehl in die Bethleemcapelle als Prediger eingeführt, ohne daß die Collegiaten, denen das Besetzungsrecht gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister der Altstadt zustand, um ihre Einwilligung befragt worden wären. Als sie sich deßwegen beschwerten, erhielten sie bloß zum Bescheid, daß diese einmalige Ausnahme in künftigen Fällen ihrem Rechte nichts präjudiciren solle. Mystopol hatte jedoch an der gewöhnlichen Wohnung des Predigers in Bethleem nicht genug, und bat bei der königlichen Kanzlei um Abtretung eines Theiles des angränzenden Collegiums Lauda zu seiner größern Bequemlichkeit (1551). Auch in diesem Begehren mußte die Universität auf königlichen Befehl ihm willfahren.

Einen empfindlichen Verlust erlitt die Universität wenige Jahre darauf durch Einziehung der Stiftung des Rectors Franz von Königsberg, vermöge deren seit dem Jahre 1542 ein gehörig besoldeter Professor der griechischen Literatur angestellt war. Durch die Unterwerfung Prags im Jahre 1547 kam das Dorf Sazenh, auf welchem diese Stiftung von der Altstädter Gemeinde versichert worden war, sammt allen übrigen Gütern der Gemeinde an die königliche Kammer, und von dieser wurde es zu Anfang des Jahres 1548 an Herrn Florian Griespek abgetreten. Nachdem sich der neue Besitzer im Jahre 1549 durch eine eigene Urkunde zur Zahlung des auf dem Dorfe haftenden Zinses von 90 Schock Groschen verbindlich gemacht hatte, erwirkte er später (1553) die Übertragung der Verbindlichkeit auf ein anderes Dorf, Pořičan, welches der königlichen Kammer gehörte. Von dieser wurde der Zins anfangs regelmäßig an den angestellten griechischen Lector Matthäus Collinus abgeführt. Im Jahre 1558 trat jedoch die Kammer das Dorf Pořičan an Herrn Jaroslaw von Smiřitz ab, und stellte die Zahlung des Zinses ein, wahrscheinlich ohne in dem Abtretungscontract von der Pflicht dazu Erwähnung gethan zu haben. Nach dreijähriger Nichtleistung der Zahlung nahmen sich die Stände des Königreichs dieser Sache an (1561), und auf ihre Fürbitte wurde

die Zahlung des Zinses aus der königlichen Kammer für Matthäus Collinus bewilligt; nach dessen Tode jedoch nahm die Kammer die Verpflichtung ohne weiters für erloschen an, und weigerte sich gänzlich, an die künftigen Nachfolger in der Professur die Zahlung fortzusetzen.

Nach dem Tode Mystopols wurden die Magister des Karls-collegiums von König Maximilian II in ihre Patronatrechte bei der Bethleemcapelle wieder eingesetzt, und erfreuten sich unter dessen Regierung wie in jeder andern Beziehung, so auch in dem Besitze ihrer Güter und Rechte vollkommener Sicherheit. Nach seinem Tode erwachten jedoch ähnliche Angriffe auf verschiedene Rechte der Universität von Neuem.

Im Jahre 1577 starb der Propst des Allerheiligencollegiums Magister Gallus Gelastus Wodňanus, ein Mann, welcher in den letzten Regierungsjahren König Ferdinands I verschiedene Uneinigkeiten unter der utraquistischen Geistlichkeit gestiftet hatte, auf dem Todbette aber zur katholischen Religion überging. Sogleich erhob das Prager Domcapitel Ansprüche auf das Collegium; es behauptete, daß letzteres seiner Stiftung zu Folge ein Zugehör der Capelle bei Allenheiligen auf dem Prager Schlosse sei, von welcher einige Mitglieder des Capitels den Titel Propst, Dechant und Canonicus bei Allenheiligen führten. Es folgte ein mit vieler Bitterkeit geführter Proceß zwischen dem Domcapitel und den Collegiaten des Karlscollegiums, welcher mehrere Jahre dauerte. Während desselben erhielten die Magister einen Befehl von der königlichen Kanzlei, alle Privilegien der Universität in Original zur Durchsicht vorzulegen. Da kein Grund, weßwegen diese vorzunehmen war, genannt wurde, so befürchteten die Professoren eine Gefahr davon, und beriefen sich auf genaue Abschriften der Privilegien, welche sie vor mehrern Jahren aus einem andern Anlasse vorgelegt hatten. Damit stellte sich dann die Kanzlei zufrieden, und da das eigentliche Verhältniß zwischen Capelle und dem Collegium bei Allenheiligen in den Stiftungsbriefen klar zu Gunsten des Collegiums enthalten war, so scheint das Capitel von der Fortsetzung des Processes abgelassen zu haben (1580).

Ehe dieses geschah, hatte sich merkwürdiger Weise noch ein anderer Bewerber um dieses Collegium Mühe gegeben, welcher jedoch den Collegiaten weniger gefährlich war. Ein Geistlicher, Namens Matthäus Benešowsky, Verfasser einer bekannten böhmischen Grammatik, hatte ein Exemplar der letztern dem Kaiser Rudolph präsentirt, und bei dieser Gelegenheit zuerst mündlich, dann an den obersten Kanzler, Herrn Wratislaw von Pernstein, verwiesen, schriftlich um das Collegium gebeten. In der Bittschrift an den letztern führte er nebst dem ihm vom Kaiser angeblich gegebenen Versprechen, und daß auch der Legat Seiner Heiligkeit ihm seine Fürbitte versprochen habe, keine andern Gründe an, als daß er dann nähern Weg zur St. Jacobskirche hätte, um dort zu predigen, und zum Jesuitencollegium, um dort die Philosophie hören zu können. Der oberste Kanzler schickte seine Bittschrift den Altstädter Schöffen, und diese weiter den Magistern des Karlscollegiums um Bericht zu. Sowohl die Schöffen als die Magister behandelten die Sache sehr geringschätzig, und der, wie es scheint, sehr obscure Bewerber wurde abgewiesen (1577).

Auch der bekannte böhmische Chronist Hájek hatte gleichzeitig mit Mystopol das Collegium bei Allenheiligen zu erlangen gesucht (1548), doch hat sich über die Art seiner Bewerbung keine Nachricht erhalten.

Zum letzten Male wurden die Magister im Besitze dieses Collegiums im Jahre 1601 beunruhigt. Damals ging der Prager Erzbischof Zbyněk Berka von Hasenburg mit dem Gedanken um, eine Schule in der Art eines Convicts für katholische und utraquistische Knaben gemeinschaftlich zu errichten. Sogleich erwiesen sich ihm die königlichen Kammerbeamten gefällig, und erließen ein Decret an die Collegiaten des Karlscollegiums, worin ihnen befohlen wurde, sämmtliche auf das Collegium bei Allenheiligen bezügliche Privilegien in die königliche Kammer zu bringen, und daselbst dem Erzbischof auszuliefern, da Seine Majestät (was offenbar erlogen war), das Collegium demselben geschenkt habe. Als sich die Collegiaten nicht willig zeigten, diesem Decrete zu gehorchen, stimmte die Kammer ihre Forderung herab, und schlug ihnen

vor, das Haus zu Handen des Erzbischofs zu verkaufen oder zu vermiethen, wozu sich die Magister, da sie eine Schlinge befürchteten, indem ihnen von König Ferdinand verboten war, irgend etwas zu veräußern, ebenfalls nicht bewegen ließen. Nachdem sie sich hierauf mit einer Beschwerde unmittelbar an den Kaiser gewendet hatten, wurden sie im Besitze des Collegiums erhalten.

Auch um die Rechte der Bethleemscapelle hatte das Karlscollegium während der ganzen Regierungszeit Rudolphs II mannigfaltige Zwistigkeiten. Nach Mystopols Tode, als das Collegium in das Patronatrecht wieder eingesetzt war, hielt sich keiner von den bei der Capelle angestellten Predigern lange an derselben auf, da sich ihre Einkünfte im Laufe der Zeit sehr verringert hatten; ja häufig blieb die Capelle aus demselben Grunde auch längere Zeit unbesetzt. Darüber entstanden zuerst Mißhelligkeiten zwischen den Collegiaten und den Pfarrkindern der Capelle, welche letztern begehrten, daß den von ihnen eingesetzten Kirchenbeamten ein größerer Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt würde. Während eines solchen Zwischenraumes, da die Capelle erledigt war, wurden die Magister von dem utraquistischen Administrator Wenzel Benešowský, Pfarrer in Prosik, ersucht, ihm für einige Zeit die Wohnung bei der Capelle zu gestatten, indem er versprach, wenn seine Kräfte zureichen würden, dafür den Gottesdienst in Bethleem zu verrichten. Wegen Mangels an Gesundheit war er jedoch nicht im Stande diesem Versprechen nachzukommen; und nachdem er einmal die Wohnung bezogen hatte, hielt es schwer, ihn davon wieder zu entfernen.

Nun machte ein Prager Bürger, Nicolaus Karik von Regensburg, im Jahre 1586 ein bedeutendes Legat zu der Capelle, wovon die Testamentsvollstrecker unter keiner Bedingung die Zinsen auszufolgen hatten, so oft die Capelle nicht mit einem ordentlichen Prediger versehen wäre. Dessenungeachtet war der Administrator nicht zu bewegen, die Capelle zu verlassen, sondern blieb bei derselben die ganze Zeit hindurch, so lange er dem Consistorium vorstand. Ein anderes Legat machte eine Bürgersfrau, Katharina Táborská, zu Verbesserungen an dem Gebäude der Capelle (1589).

Über dieses Legat entstanden größere Uneinigkeiten zwischen den Kirchenbeamten und den Collegiaten, da unglücklicher Weise nur die erstern im Testamente erwähnt waren, daher sie die vermachte Summe trotz des Einspruchs der Magister unter ihre ausschließliche Verwaltung nahmen.

Endlich wurde im Jahre 1590 ein neuer Administrator an die Stelle des bisherigen gewählt, welcher sich wieder zu seiner Pfarre in Prosik zurück begab, und die Bethlehemcapelle konnte mit einem neuen Prediger besetzt werden. Die ältesten drei Magister des Karlscollegiums, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister von Prag, schritten sogleich, der Stiftung Johann Mühlheims gemäß, zur Wahl von drei Personen, welche dem Kaiser, als obersten Collator an Mühlheims Stelle, zur Ernennung einer aus ihnen vorgelegt wurden. Hierauf erfolgte jedoch keine Entscheidung; vielmehr ließ der neue Administrator Fabian Rezek wenige Tage später den Collegiaten mittheilen, daß ihm die Bethleemcapelle vom Kaiser zur Wohnung angewiesen sei, und verlangte deßhalb von ihnen eingeführt zu werden. Nach einigem Widerstreben fügten sich die Magister seinem Begehren, weil er versicherte, nur bis zum nächsten Gallitermin bleiben zu wollen. Dieser Versicherung kam er auch wirklich nach, und nun erhielt eine von den drei vorgeschlagenen Personen die kaiserliche Bestätigung.

Der neue Prediger, Thomas Nigellus, hielt sich leider so wie seine frühern Vorgänger nicht lange bei der Capelle auf, da er zu der Pfarre bei St. Heinrich berufen wurde (1591), und nun brachen die Streitigkeiten mit den Kirchenbeamten vollends aus, indem der Altstädter Magistrat die Sache der letzteren zu seiner eigenen machte. Als sich die Magister wegen der vorzunehmenden Wahl eines neuen Predigers an den Bürgermeister wandten, sprach ihnen dieser aus allerhand vermeintlichen Gründen jedes Recht zur Theilnahme an der Wahl ab; der Magistrat behauptete, ihm stehe die Obercollatur über alle Kirchen in der Stadt zu, machte den Collegiaten Vorwürfe darüber, daß sie die Capelle verwahrlosen, und befahl ihnen deßhalb, die Schlüssel auszufolgen, weil der Magistrat von nun an sich selbst der Capelle annehmen (1592) wolle.

Mit Mühe erhielten sich die Professoren gegen das hierauf eingeschlagene gewaltsame Verfahren der Schöffen im Besitze der Capelle durch Anbringung einer Beschwerde bei dem Vicekanzler des Königreichs; allein die Erlaubniß, um welche sie baten, den Prediger allein wählen zu dürfen, da der Bürgermeister die Theilnahme an der Wahl verweigere, konnten sie nicht erlangen, selbst nachdem sie sich an die versammelten Stände um deren Vertretung gewendet hatten.

Endlich trat wieder ein neuer Administrator, Wenzel Dačický, als Bewerber um die Capelle auf, und mußte kraft königlichen Decrets in dieselbe eingeführt werden (1594), was für die Magister unter solchen Umständen noch das Beste war, da der Streit dann wenigstens nach einer Seite hin stiller wurde. Wenzel Dačický blieb im Besitze der Capelle, nicht wie die frühern zwei Administratoren als bloßer Bewohner, sondern als wirklicher Prediger, mit einigen Unterbrechungen, während deren er Stellen bei andern Prager Kirchen angenommen hatte, bis zum Jahre 1605. Unterdessen legte sich die gegenseitige Erhitzung zwischen den Bürgern und den Collegiaten, und es kam im Jahre 1606 ein förmlicher Vertrag zu Stande, wornach die Ausübung des Patronatsrechtes bei der alten Gewohnheit belassen, und die Verwaltung des Kirchenvermögens zwischen den Kirchenbeamten und den Magistern getheilt wurde.

Es war dieß eine Zeit, in welcher die bisherigen kirchlichen Verhältnisse im Lande von Neuem zu wanken anfingen. Im Jahre 1602 erschien nämlich ein kaiserliches Mandat, wodurch mit Übergehung der unter Kaiser Maximilian erlassenen Gesetze und mit Berufung auf die Basler Compactaten die zwei alten Religionen sub una und utraque für diejenigen erklärt wurden, auf welche sich die Gesetze des Landes ausschließlich bezögen; alle übrigen Secten sollten deßhalb abgeschafft werden. Von Seite der evangelischen Stände wurde diesem Mandate im Allgemeinen keine Folge geleistet, weil es ohne Zustimmung des Landtags ergangen war. Um so strenger wurde dagegen in Prag und andern königlichen Städten darüber gewacht, daß nur der katholische und utraquistische

Gottesdienst öffentlich geübt werden durfte; außerdem gab das Mandat katholischen Obrigkeiten Anlaß, ihren protestantischen Unterthanen die bisherige freie Ausübung ihrer Religion nicht ferner zu gestatten.

Die Universität hatte schon ein Jahr vor dem Erscheinen dieses Gesetzes eine Streitigkeit mit dem Prager Dompropst Georg Pontanus von Breitenberg, welche nach dem darin behaupteten Grundsatze entschieden wurde. Die Unterthanen des dem Collegium Reček gehörigen Dorfes Dolan waren zu der Kirche in Hostaun eingepfarrt, von welcher die Collatur dem Dompropste gehörte. Nachdem daselbst bisher der protestantische Gottesdienst eingeführt gewesen war, setzte der Propst etwa im Jahre 1599 einen katholischen Geistlichen zum Pfarrer ein, welcher bloß denjenigen, die es verlangten, und zwar nach gehörig abgelegter besonderer Beichte, das heilige Abendmal unter beiden Gestalten zu reichen hatte, so wie es vom Papste Pius IV allgemein war gestattet worden. Die Unterthanen verweigerten dem neuen Pfarrer den Zehend, und baten die Universität um ihre Verwendung, damit ihnen, im Falle es bei dem katholischen Gottesdienste in der Kirche bleiben sollte, erlaubt würde, sich einer andern Pfarrkirche anzuschließen. In dem darüber entstandenen Streite entschied die königliche Kanzlei (1605) zu Gunsten des Propstes, indem sein Verfahren den Compactaten gemäß sei.

In demselben Jahre 1602, noch vor Erscheinen des obigen Mandats, erging an die Professoren zum ersten Male ein Decret von der königlichen Kanzlei, wodurch ihnen unter Strafe anbefohlen wurde, sich bei der gewöhnlichen Fronleichnamsprocession der Utraquisten einzufinden. Seitdem erfolgte ein gleichlautendes Decret jedes Jahr regelmäßig vor dem Fronleichnamstage. Ferner wurde bei Gelegenheit der Erneuerung des utraquistischen Consistoriums im Jahre 1605 dem neu ernannten Administrator, Johann Benedict von Prag, in seiner Instruction aufgetragen, über sämmtliche der Universität unterstehende Schulen mit Hilfe der Ortspfarrer die Aufsicht zu führen, daß in denselben keine andere Religionslehre vorgetragen würde, als die alt-utraquistische.

Bedeutende Vermehrungen ihrer Güter durch Privatwohlthäter hat die Universität während dieses Zeitraums nicht erfahren. Am ansehnlichsten war noch ein Legat von 1000 Schock meißnischer Groschen, welches im Jahre 1578 der königliche Secretär Nicolaus Walter von Waltersberg für einige arme Studenten, an Zahl wenigstens vier, aussetzte, damit sie in den Collegien der Universität aus den Zinsen mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen würden.

Ein Neustädter Bürger, Bartholomäus Wodňanský von Löwenberg, vermachte der Universität ein Haus auf dem Roßmarkte, das Stětkische genannt (1581), welches später mit kaiserlicher Bewilligung verkauft wurde, um das Geld auf Interessen anzulegen.

Bemerkenswerth ist ein drittes Legat des Doctor Gabriel Swechinus von Paumberg von 200 Schock böhmischer Groschen für die medicinische Facultät, wovon nämlich die Zinsen zur Unterstützung der Professoren der Medicin verwendet, und so lange es keinen solchen in der Universität geben würde, indessen hinterlegt werden sollten. Es ist dieß eine der wenigen Erwähnungen von der medicinischen Facultät aus jener Zeit, welche zeigen, daß man wenigstens zuweilen die Hoffnung anregte, eine solche Facultät wieder zu besitzen.

Sonst hatte sich die Universität außerordentlicher Unterstützungen nur bei Unglücksfällen oder sonst bei eingetretenen größern Bedürfnissen zu erfreuen. Als z. B. im Jahre 1571 ein Thürmlein an dem Karlscollegium abbrannte, ließ es der katholische Herr Wilhelm von Rosenberg auf seine Kosten neu herstellen. Im Jahre 1558 erhielt die Universität von dem Könige und den Ständen einen Steuernachlaß zur Unterstützung bei einer bedeutenden Reparatur des Karlscollegiums. Zu andern ähnlichen Bauten wurden Sammlungen von Geldbeiträgen bei den utraquistischen Ständen, insbesondere bei den Städten angestellt, deren Schulen unter der Aufsicht der Universität standen. Durch solche Beiträge unterstützt waren die Professoren in den letzten Jahren des 16 und am Anfange des 17 Jahrhunderts bei aller ihrer sonstigen Armuth doch im Stande, in kurzer Zeit nach einander an dem Collegium Laudæ

(1592—1596), dem Karlscollegium (1600—1603), dem Collegium medicorum (1607, 1608) und der Fronleichnamscapelle (1607, 1609) bedeutende Umbauten oder Verbesserungen auszuführen. Für das Collegium Laudæ wurde im Jahre 1592 eine Hälfte des Dorfes Mečiř hinzugekauft, nachdem die andere schon vorher zu demselben gehört hatte.

Die Privilegien der Universität hatten sich keiner andern Vermehrung zu rühmen, als daß König Rudolph die Appellationen vom Gericht des Rectors in Streitigkeiten zwischen Unterthanen der Universität und denen anderer Obrigkeiten beschränkte, indem er auf den Fall der Abweisung vom Appellationsgerichte eine Strafe von sechs Schock Groschen setzte (1593). Übrigens fand sowohl unter Kaiser Maximilian als auch unter Rudolph II selbst keine Bestätigung der Privilegien Statt, wiewohl unter der Regierung des letztern darum angehalten wurde (1598). Unter Kaiser Maximilian II unterblieb sie wahrscheinlich deßwegen, weil unter ihm nochmals die Reformation der Universität zur Sprache kam, bei welcher die Privilegien derselben einer Revision hätten unterzogen werden müssen.

Um die endliche Vornahme der schon vor 1547 beschlossenen Reformation der Academie stellten die evangelischen Stände eine Bitte an Kaiser Maximilian bei dem Landtage von 1567, demselben, auf welchem die Abschaffung der Compactaten erlangt wurde. In Folge dessen wurde der Universität aufgetragen, ihre Beschwerden schriftlich vorzubringen, und insbesondere alle etwaigen Verluste an Einkünften, die sie in den letzten Jahrzehenden erlitten hatte, offen darzulegen. Die Universität that dieß in einer Denkschrift, wovon ein Exemplar dem Kaiser zu eigenen Handen, und ein zweites dem obersten Beamten des Königreichs übergeben wurde. Vornehmlich wurde darin um die Zurückstellung des Stipendiums für den griechischen Lector angesucht. Allein dieß scheint die Sache eben in die Hände der königlichen Kammerbeamten gespielt zu haben, welche mit ihrer Erklärung möglichst zögerten. Die Angelegenheit verzog sich bis zu dem zweiten berühmten Landtage von 1575, auf welchem die böhmische Confession zur Verhandlung kam. Die Bitte

wurde von den evangelischen Ständen erneuert; wegen des bald darauf erfolgten Todes des Kaisers jedoch (1576) blieb sie so wie die nur zum Theile beigelegte kirchliche Frage unerledigt. Seit dieser Zeit geschah von der Reformation der Academie keine Erwähnung mehr, bis wieder die stürmischen Begebenheiten der Jahre 1608 und 1609 neue Hoffnungen in dieser Hinsicht rege machten.

Die wichtigste Wirksamkeit, welche der Universität in diesem Zeitraume bei ihrer sonstigen vielfachen Beschränkung geblieben war, lag in der Leitung des niedern Schulwesens in dem größern Theile des Landes, von dessen Einrichtung wir an diesem Orte etwas weitläufiger als bisher reden wollen, nicht als ob die Universität erst damals in den Besitz ihrer dießfälligen Befugnisse gelangt wäre, sondern weil die Quellen erst in dieser Periode hinreichendes Licht darüber verbreiten.

Der Universität waren, wie es seines Ortes gesagt worden ist, schon seit ihrer Gründung im 14 Jahrhunderte ihren Privilegien zu Folge sämmtliche niedern Schulen im ganzen Königreiche untergeben. Im Laufe der Zeit erlitten die ihr in dieser Hinsicht zustehenden Rechte eine bedeutende Schmälerung, indem sich schon seit den hussitischen Stürmen allwärts die Schulen der Katholiken und der böhmischen Brüder von der utraquistisch gewordenen Universität losrissen. In der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts scheint dasselbe mit den teutschen Gegenden des Leitmeritzer, Saatzer und Elbogner Kreises, soweit sie protestantisch wurden, geschehen zu sein, indem hier der geistige Verkehr mit dem protestantischen Teutschland lebhafter ward. Wahrscheinlich wurden hier und in andern Landestheilen, welche teutsche Bevölkerung hatten, die Lehrer von Wittenberg, Leipzig und andern teutschen Universitäten genommen. Das der Prager Universität unterstehende Schulsystem erstreckte sich daher seit dieser Zeit bloß über die böhmisch-utraquistischen und evangelischen Ortschaften. Dem Umstande, daß die Universität selbst evangelisch war, hatte sie es wohl zu verdanken, daß die letztern nicht ebenfalls von ihr abfielen, was in dem böhmischen Schulwesen eine ähnliche Anarchie erzeugt hätte, wie sie in den kirchlichen Verhältnissen eingerissen war, seit das utraquistische Con-

sistorium einem andern Glauben anhing als die Mehrzahl der Bewohner des Landes, welche ihm dem Namen nach als geistlicher Obrigkeit unterstanden.

Im Ganzen sind uns aus der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts etwas mehr als 100 ordentliche Schulen bekannt, in welchen die Lehrer von der Universität eingesetzt wurden. Die meisten befanden sich in den Städten und Städtchen, ja selbst einigen größern Dörfern Böhmens, einige in Mähren, und zu Zeiten erbat sich auch die Stadt Trenčin in Ungarn ihre Schullehrer von der Prager Universität. Man nannte diese Schulen zum Unterschiede von der Hochschule selbst Trivial- oder Particularschulen, und unterschied darunter höhere und niedere (superiores et inferiores), wovon die erstern aus vier oder fünf, die letztern aus zwei oder drei Classen je nach der größern oder geringern Anzahl Schüler bestanden. An beiden begann der Unterricht gleich von den ersten Anfangsgründen; an den niedern Schulen wurde er jedoch außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen nur bis zur böhmischen und lateinischen Sprachlehre hinauf geführt, an den höhern wurde in den höhern Classen weiters Dialectik und Rhetorik vorgetragen, nebst Anfangsgründen in der Physik, Astronomie und Geometrie. Die Classen hießen von den höhern zu den niedern herab prima, secunda, tertia, quarta et infima, die Schüler primani, secundani und parvi. Aus den niedern Schulen wurde in die obern Classen der höhern, und aus der prima in die Schulen der philosophischen Facultät aufgestiegen.

Höhere Schulen gab es unter denen, die der Universität unterstanden, so viele uns bekannt sind, 18. Es waren in Prag die Schulen am Teyn, bei St. Egidius, St. Heinrich, St. Stephan in der Neustadt, und St. Nicolaus auf der Kleinseite; ferner die Schulen in Böhmisch-Brod, Schlan, Rakonitz, Saatz, Laun, Leitmeritz, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg (bei St. Jacob daselbst), Čáslau, Teutschbrod, Tabor und Prostějow in Mähren. Den größten Ruhm genoßen damals die Schulen bei St. Heinrich in Prag, die in Kuttenberg, Königgrätz, Saatz und Leitmeritz, welche letztere mit einem besondern Privilegium von König Ferdinand I

versehen war, und auch den Namen „Collegium“ führte. Die in den drei nordwestlichen Kreisen des Landes den teutschen Gegenden derselben am nächsten gelegenen böhmischen Schulen waren, die von Lubitz, Chys, Saatz, Teplitz und Außig.

Gewöhnlich waren an jeder Schule so viele Lehrer angestellt, als sie Classen zählte. In der ersten Classe unterrichtete der Rector, welcher zugleich über die übrigen Lehrer die Aufsicht führte; nach ihm folgten ein oder zwei Collegen, dann ein Cantor oder ein Succentor. Sämmtliche Lehrer sollten von dem Rector der Universität angestellt werden; hinsichtlich der Cantoren und Succentoren konnte jedoch die Universität, da diese zugleich den Kirchengesang zu besorgen hatten, und daher auch von den Ortsseelsorgern abhingen, ihr Recht nicht immer durchsetzen.

Außer den eigentlichen Schullehrern setzte die Universität auch Privatpädagogen für die Söhne von adeligen Familien ein, wenn sie darum angegangen wurde. Dieß geschah von den meisten böhmischen und mährischen Herren, welche dem evangelischen Glauben anhingen. Die von der Universität eingesetzten Lehrer waren sämmtlich Magister und Baccalaureen, oder wenigstens solche Studenten der philosophischen Facultät, welche ihre Studien absolvirt hatten, wenn gleich sie bisher noch nicht graduirt waren.

Die Universität setzte die Lehrer nicht bloß ein, sondern schrieb ihnen im Allgemeinen auch die Ordnung vor, welche sie beim Unterrichte zu beobachten, und die Schulbücher, nach welchen sie vorzutragen hätten. Nach der besondern Einrichtung einer oder der andern Schule hatte jeder neu angestellte Rector nebstdem eine besondere derselben angemessene Schulordnung selbst zu verfassen, welche jener allgemeinen entsprechen und daher dem Rector der Universität zur Bestätigung vorgelegt werden mußte.

Für den Religionsunterricht, welcher ohne allen Einfluß der Geistlichkeit in jeder Classe dem gewöhnlichen Lehrer überlassen war, gab die Universität im Jahre 1599 ein im Sinne der böhmischen Confession verfaßtes Büchlein unter dem Titel „Summa doctrinæ religionis“ heraus; in den höhern Classen bediente man sich des ebenfalls protestantischen Katechismus des David

Chiträus. Wie sich damit die im Jahre 1605 dem Administrator des utraquistischen Consistoriums ertheilte Instruction vertrug, wornach die Geistlichkeit die Schulen zu beaufsichtigen hatte, damit keine andere Religionslehre als die alt-utraquistische darin vorgetragen würde, ist uns nicht bekannt.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Lehrer bestanden in jedem Orte eigene Schulinspectoren, welche aus den sogenannten Literaten, das ist solchen Bürgern gewählt wurden, die entweder selbst einmal Lehrer gewesen waren oder sonst auf gelehrte Bildung Anspruch machen konnten. Sie wurden von den Magistraten dazu bestimmt, und diese führten selbst die Oberaufsicht. Alle halbe oder Vierteljahre wurden Prüfungen gehalten, bei denen die Inspectoren oder auch besondere Abgeordnete vom Stadtrathe zugegen waren, um sich von dem Fleiße der Lehrer und der Schüler zu überzeugen. Häufig wurden auch von dem Rector der Universität selbst Bereisungen angestellt, um den Prüfungen beizuwohnen und sonst von dem Zustande der Schüler Kenntniß zu nehmen. Dem Rector mußten von Zeit zu Zeit auch Verzeichnisse sämmtlicher Schüler einer jeden Classe eingeschickt werden. Trat ein Schüler aus einer Schule in eine andere, so mußte er sich mit einem Zeugnisse von seinem frühern Lehrer ausweisen.

Alle Jahre wurden die erwachsenen Schüler der höhern Classen von ihren Lehrern nach Prag geschickt, oder auch begleitet, um sich in die Universitätsmatrikel einschreiben zu lassen, wodurch sie Mitglieder der Universität wurden. Die Einschreibung geschah nach der sogenannten Beania oder Ablegung der Bauernsitten (depositio morum rusticorum), einem Studentenfeste, wobei einer der Einzuschreibenden nach dem andern auf einen Bock gesetzt, und während dessen von den Übrigen mit verschiedenen Unbilden überhäuft wurde, durch deren Ertragung er eine Probe seiner Geduld ablegen sollte (examen patientiæ). Die Zahl der auf einmal Deponirten und in die Matrikel Eingeschriebenen betrug im Jahre 1566 546, im Jahre 1571 560, im Jahre 1575 597, im Jahre 1581 671. Sie scheint demnach im Fortschreiten begriffen gewesen zu sein.

Alle diese Schulen waren gewisser Maßen zugleich auch Alumnate, indem nur die Schüler, deren Eltern im Orte selbst wohnhaft waren, die Schule bloß in den festgesetzten Stunden besuchten, die fremden hingegen meistens in den Schulzimmern ihre Wohnung hatten. Solche fremde Schüler aus benachbarten Orten, deren es nach Stransky in manchen Schulen bis hundert und mehr gab, erhielten gewöhnlich auch die Kost abwechselnd von einem oder dem andern Bürger der Reihe nach. Außerdem genossen sie verschiedene andere Accidenzen, wogegen sie allerlei Kirchendienste zu versehen hatten.

Die Lehrer hatten außer ähnlichen Accidenzen einen festgesetzten wöchentlichen Gehalt, und gewöhnlich die Kost bei dem Pfarrer. Meistens brachten sie in der Verwaltung der Particular-Schulen nur einen Theil ihrer Jugendjahre oder auch des Mannesalters zu, und wandten sich dann zu andern Beschäftigungen. Aus ihnen wurden gewöhnlich die Secretäre (Schreiber) der Stadtmagistrate, und andere Beamte genommen, welche nicht der damaligen Municipalverfassung gemäß ansässige Bürger sein mußten. Weiters erwarben sie gewöhnlich durch Heiraten von Bürgertöchtern oder auf andere Weise das Bürgerrecht, und gehörten sodann derjenigen gebildetern Bürgerclasse an, aus welcher die befähigtesten Senatoren der Städte hervorzugehen pflegten. Aus den Lehrern an den Particularschulen wurden ferner die Professoren an der Universität selbst gewählt; und sie waren auch die Candidaten für den Priesterstand der Utraquisten und Evangelischen. Auf diese Art hing das von der Universität geleitete Schulwesen mit den politischen und kirchlichen Verhältnissen des Landes auf's Innigste zusammen; die Leiter desselben und die Vorgesetzten der Gemeinden und Kirchen gehörten der Mehrzahl nach einer und derselben gebildeten Classe an, und dieser Umstand trug zur Aufrechthaltung der ganzen Einrichtung mehr bei, als sonst die bloßen Privilegien der Universität, da sie sich keines mächtigen Schutzes erfreuten, im Stande gewesen wären.

An seinen niedern Schulen besaß Böhmen in diesem Zeitraume ein Beförderungsmittel der Volksbildung, an welches erleuch-

tetere Patrioten einer spätern Periode, wie unter andern Balbin, mit Wehmuth zurück blickten. Der gleichzeitige Paul Stranský, welcher selbst ein erfahrner Schulmann war, und Gelegenheit hatte, die Schulen seines Vaterlandes mit denen anderer Länder zu vergleichen, äußert seinen Zweifel darüber, ob es damals überhaupt ein Volk gegeben habe, dessen Jugend, besonders auch die ärmere, zur Erlangung höherer Ausbildung einen besser geordneten Weg und angemessenere Unterstützung zur Hand gehabt hätte, als die böhmische. Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß gerade der größte pädagogische Schriftsteller des 17 Jahrhunderts, Johann Amos Komenský, der böhmischen Nation entsproß, allerdings zu einer Zeit, wo das alte böhmische Schulwesen, welchem er seine Erfahrungen verdankte, den Stürmen der Ereignisse bereits unterlegen war, daher die Früchte seines Wirkens fremden Nationen zukamen.

Leider läßt sich in Vergleich mit diesem Zustande der niedern Schulen Böhmens von dem eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht an der Carolinischen Universität kein eben so vortheilhaftes Bild geben. Dieselben Ursachen, welche im Laufe des 15 Jahrhunderts den Verfall der Universität allmälig herbei geführt hatten, unterhielten auch die Fortdauer desselben, da die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform, eben als man das Bedürfniß derselben erkannt hatte, durch widrige Zeitumstände abgeschnitten worden war.

Das Vermögen der Universität hatte sich, wie gezeigt worden ist, im Laufe des 16 Jahrhunderts keiner bedeutenden Vermehrung zu erfreuen; die wichtigste Stiftung, welche ihm zugekommen war, nämlich die des griechischen Lectors, ging in Kurzem wieder verloren; und außerdem müssen sämmtliche in Geld bestimmte Einkünfte, wie die ewigen Zinsen, welche auf verschiedenen Landgütern fundirt waren, bei dem im Laufe des 16 Jahrhunderts so bedeutend gesunkenen Geldwerthe, sehr geschmälert worden sein; daher der Zustand des Vermögens der Universität jedenfalls schlechter war als noch im 15 Jahrhunderte.

Mit wenigen Mitteln konnte schon an sich wenig ausgerichtet werden. Da die Belohnungen der Professoren den Leistungen,

welche die damalige Zeit von ihnen hätte fordern können, nicht entsprachen, so blieb es noch immer dabei, daß jeder fähigere Kopf die Universität verließ, sobald sich ihm in einem andern Berufe eine bessere Lebensaussicht eröffnete. Viele suchten, seitdem durch den Protestantismus die Beziehungen zu Teutschland freundlicher geworden waren, auch daselbst als Gelehrte einen lohnendern Wirkungskreis, als er ihnen im Vaterlande werden konnte. Der Cölibat der Professoren, welcher in den damaligen Zeitverhältnissen noch weniger Begründung hatte, als solange noch die Universität an der Spitze der utraquistischen Geistlichkeit gestanden war, entzog ihr ebenfalls viele ihrer Talente. So kam es, daß zu einer Zeit, wo Böhmen an gelehrten Männern jedes Faches keinen Mangel hatte, diese doch gerade an der Universität weniger als anderwärts zu finden waren.

Unter denjenigen, die für immer bei dem Lehramte blieben, scheint es allezeit viele beschränkte Köpfe gegeben zu haben, welche den Männern von bessern Geistesgaben und gutem Willen in Allem, was sie nach Umständen Besseres einzuführen vorschlugen, hinderlich in den Weg traten. Bedeutende Veränderungen in ihrer innern Einrichtung durfte die Universität eigenmächtig überhaupt nicht vornehmen, um nicht ihren Feinden, welche ihr überall auflauerten, einen Vorwand zu Eingriffen zu geben, um so mehr, da letztere selbst bei allen Berufungen auf die Privilegien der Universität schwer abzuweisen waren. Allein selbst Verbesserungen, die dessenungeachtet in der Macht der Professoren gestanden hätten, scheiterten manchmal an der übertriebenen Ängstlichkeit solcher minder begabten Mitglieder, denen das Wohl der Wissenschaft weniger am Herzen lag.

Wie in der vorhergehenden Periode, so bestand an der Carolinischen Academie auch in diesem Zeitraume nur eine einzige, nämlich die philosophische Facultät. Nur an dieser wurden ordentliche Vorlesungen gehalten und Promotionen vorgenommen. Unter den Professoren derselben gab es zwar viele, welche in den Wissenschaften anderer Facultäten wohl bewandert waren; allein sie hatten nicht Gelegenheit, als Lehrer in denselben aufzutreten.

Hierher gehören mehrere der berühmtesten Ärzte jener Zeit, wie Johann Kunstadt von Paumberg (1544—1550), Thaddäus Nemicus von Hajek (1555—1556), später Leibarzt Kaiser Maximilians II (seit 1572), Thomas Hussinecius von Wodňan (1557—1569), Adam Huber von Riesenbach (1566—1580), Adam Zalužanský (1592—1593), welche alle nur philosophische Vorlesungen hielten, und nachdem sie geheiratet hatten, ihre Professuren niederlegten. Johann Jessenius von Jessen, welcher in Böhmen der erste eine Anatomie des menschlichen Körpers vornahm, gehörte der Universität nicht an, und hielt auch keine Vorlesungen an derselben. Von ihm wurden bloß mit Bewilligung der Academie in dem Reckischen Collegium einige Secirungen vorgenommen, welche wegen der Neuheit der Sache in Gegenwart einer großen Anzahl von Gelehrten und anderen Honoratioren Prags auf feierliche Weise stattfanden, und deren Beschreibung Jessenius im Druck herausgab. Im Jahre 1601 wurde von ihm zuerst ein männlicher, dann 1605 ein weiblicher Körper, und endlich der Leichnam eines Kindes secirt. Die erstern zwei Leichname waren von Hingerichteten genommen worden.

Von ausgezeichneten Juristen zählte die Universität unter ihren Mitgliedern Simon Proxenus a Sudetis (1556—1560), Gabriel Suechin von Paumberg (1557—1558) und Paul Christian von Kolbin (1558—1562), welcher das böhmische Stadtrecht herausgab. Auch diese lebten nur wenige Jahre als Professoren an der Universität, und zwar ebenfalls ohne in ihrem Berufsfach als Lehrer aufzutreten.

Theologische Vorlesungen endlich wurden von der Regierung nicht geduldet, seit die Universität protestantisch geworden war. Der letzte Professor, von welchem bekannt ist, daß er nach dem Beispiel einiger frühern utraquistischen Magister außerordentliche Vorlesungen über theologische Gegenstände gehalten, war Johann Hortensius von Prag (1532, † 1557). Er war der Haupturheber der Zurückweisung jener 12 Artikel, welche im J. 1549 der Universität zur Annahme nach dem Vorgang des utraquistischen Consistoriums waren vorgelegt worden. Er hat über die Briefe

des heil. Paulus gelesen. Später besaß die philosophische Facultät einen berühmten protestantischen Theologen an Doctor Paulus Pressius, welcher in der Academie acht Jahre als Professor lebte (1568—1576). Er führte ordentliche Predigten an die studierende Jugend ein; allein diese wurden ihm, da sie im protestantischen Sinn gehalten wurden, bald verboten, und so nahm er später den Ruf zum Predigeramt nach Kuttenberg an.

Bei der philosophischen Facultät trug ihre mit der Zeit sehr fehlerhaft gewordene Einrichtung wie auch schon der Abgang der höhern Facultäten dazu bei, daß sie bei einer verhältnißmäßig bedeutenden Anzahl Professoren eine überraschend geringe Frequenz von Schülern hatte. Gewöhnlich brachten diese in den philosophischen Studien nur ein halbes oder höchstens ein Jahr zu, worauf sie zu Georgi oder Galli sogleich Lehrerstellen an den niedern Schulen antraten. Jedes zweite Jahr wurde dann ein Baccalaureenexamen gehalten, zu welchem sich gewöhnlich zwei Drittel bis drei Viertel aller Schüler der vergangenen vier Curse in Prag einfanden. Die Anzahl der nach einer solchen Prüfung zu Baccalaureen Erhobenen belief sich in dem ersten Jahrzehend des 17 Jahrhunderts, nachdem sie seit 1547 in merklichem Aufsteigen begriffen gewesen war, doch jedesmal nur auf 50 bis 60; und die darauf mit Berücksichtigung aller übrigen uns bekannten Umstände basirte Wahrscheinlichkeitsrechnung ergibt für diese Zeit mit ziemlicher Gewißheit höchstens eine Anzahl von 25 bis 30 Studenten, welche jedesmal gleichzeitig an den philosophischen Vorlesungen Theil genommen hätten. In der frühern Zeit muß sie sowie die Anzahl der Baccalaureen noch geringer gewesen sein.

Die meisten dieser Studenten waren entweder Alumnen der sogenannten Privat- oder Studentencollegien oder Famulen der Professoren. Die erstern wohnten nicht, wie es die Stiftungen der einzelnen Collegien mitgebracht hätten, in diesen zerstreut, sondern alle beisammen gewöhnlich in dem Hedwigcollegium, um die Unterhaltskosten zu erleichtern. Die Einkünfte der Collegien waren nämlich so schmal geworden, daß die für ein jedes festgesetzte Anzahl Studenten nicht unterhalten werden konnte; selbst die Aufgenommenen mußten einen

Geldbeitrag für Kost und Heizung leisten, wovon in der letzten Zeit nur die alumni Walteriani befreit waren. Söhne von reicheren Eltern, welche sich ebenfalls aufnehmen ließen, bezahlten auch die ganzen Unterhaltskosten. Der Form wegen wurden bei der Aufnahme der Studenten, welche alle halbe Jahre stattfand, bloß die Namen der Collegien erwähnt, indem jedem bekannt gegeben wurde, welchem Collegium er einverleibt sey, für dessen Stifter er deßhalb zu beten hatte. Diese Collegien waren das des Recek, das Collegium Nazareth, collegium Nationis, reginae Hedwigis und Laudæ. Sie waren außer dem Hedwigscollegium sämmtlich an Wohnparteien vermiethet, und dienten so zur Vermehrung der Einkünfte der Academie. In gleicher Art wurde auch das collegium medicorum benützt. Die Anzahl der Alumnen in den einzelnen Semestern von 1597 bis 1608 varirt zwischen 4 und 18; in den Wintercursen war sie gewöhnlich geringer als in den Sommercursen. Zu ihrem Vorgesetzten, welcher über die Beobachtung der häuslichen Ordnung zu wachen hatte, wählten sie aus ihrer Mitte einen sogenannten Propst (praepositus); und nebstdem führte einer der Professoren, welcher dazu besonders bestimmt wurde, die Aufsicht über ihre sittliche Aufführung.

Die Anzahl der Famulen sollte eigentlich der Anzahl der Professoren gleichkommen, indem statutenmäßig jeder einen Studenten zu seiner Bedienung haben sollte; ob jedoch diese Regel immer beobachtet wurde, ist uns nicht bekannt. Diejenigen, welche den Collegiaten des Karlscollegiums dienten, hatten ihre besondern Vorschriften, nach welchen sie die ihnen obliegenden Geschäfte unter einander zu theilen hatten. Der erste unter ihnen, welcher den übrigen vorstand, hieß oeconomus. Uiber die Lebensweise der übrigen Studenten, welche weder Alumnen noch Diener waren, fehlt es uns gänzlich an Nachrichten; jedenfalls scheint ihre Anzahl nur gering gewesen zu sein. Außer wenigen Mährern, Slowaken und Schlesiern studierten übrigens bloß Böhmen in engerem Sinne des Wortes an der Hochschule. Teutsche Studenten bildeten seltene Ausnahmen.

Die Anzahl der Professoren an der philosophischen Facultät,

welche, wie gesagt, die ganze Universität ausmachte, wechselte in den Jahren 1547 bis 1608 meistens zwischen 8 und 10 ab. Viele derselben hatten ihre wissenschaftliche Ausbildung im Ausland erworben oder erweitert, wie Matthäus Collinus unter Melanchthon in Wittenberg, der bereits genannte Johann Hortensius in Venedig und Padua, Johann Kunstadt von Paumberg ebenfalls in Italien, Thaddäus von Hajek in Wien und auf Reisen durch Italien, Simon Prorenus in Frankfurt an der Oder und an mehrern andern teutschen Universitäten, Adam Huber und Paulus Pressius in Wittenberg, welcher Ort von den protestantischen Böhmen der Ausbildung wegen überhaupt am häufigsten besucht wurde, Mathias Gryll von Gryllowa in Genf und Basel, Adam Hradisstěnus in Helmstadt, Martin Bachaček in Wien, Leipzig und Wittenberg, und noch verschiedene andere an andern Orten. Meistens waren es solche, welche ihre Studien den höhern Facultäten widmeten, oder sich in den humanistischen Wissenschaften weiter auszubilden wünschten.

Im Ganzen zählen wir 69 Professoren, welche in dem Zeitraume von 1547 bis 1608 an der philosophischen Facultät Vorträge gehalten haben. Darunter gab es jedoch nur wenig über 20, welche ihr Leben im Lehramt beschloßen. Fünfzehn sind uns bekannt, welche die Professur verließen, um städtische und andere Civilämter anzutreten; so Mathias Bydžovinus ab Aventino, welcher Kanzler der Altstadt Prag wurde (1557, † 1590), Jacob Codicillus von Tulechow, Notar der Neustadt (seit 1556, † 1576) Simon Prorenus a Sudetis, Appellationsrath († 1575), Paul Christian von Koldin, Kanzler der Altstadt Prag nach Mathias Bydžovinus († 1589), Procop Lupacius von Hlawačow, der Verfasser der Ephemeriden (eines historischen Kalenders für Böhmen), Notar in Tauß (seit 1569, † 1578) u. s. w. Unter denjenigen, welche wegen Heirat austraten, waren nebst den oben genannten Ärzten auch der Vater der damaligen böhmischen Literatur, **Daniel Adam von Weleslawin**, welcher nur vier Jahre Professor gewesen war (1572—1576, † 1599), ebenso Adam Rosacius (1589—1594) und viele andere. Zwei Magister, Adam Aquila

(1550) und Andreas Lucinius (1564) zogen es nach kurzem Aufenthalt im Collegium vor, die Professur mit der Leitung der Particularschule in Leitmeritz zu vertauschen. Nur zwei sind uns aus dieser Periode bekannt, welche in den geistlichen Stand übertraten, nämlich Joannes Coloniensis, welcher als Pfarrer bei St. Niclas in der Altstadt starb (1563), nachdem er einige Zeit (1557—1558) auch Administrator des utraquistischen Consistoriums gewesen war, und der bereits oben angeführte Paulus Pressius. Viele ausgezeichnete Gelehrte, welche der Academie hätten zur Zierde gereichen können, starben im Auslande, welches ihre Dienste besser zu belohnen vermochte; darunter der von Tycho de Brahe hochgeschätzte Astronom Cyprianus Leovicius, welcher als Lehrer der Mathematik zu Dillingen in Baiern starb (1574), wohin ihn der Pfalzgraf Kazimir berufen hatte; Matthäus Aurogallus, welcher in der Universität von Wittenberg, deren Rector er auch längere Zeit war, bis an seinen Tod (1608) das Hebräische vortrug, und wohl noch manche andere.

Unter den Professoren, welche ihre Dienste der Academie längere Zeit widmeten, behaupteten stets die der alten Classiker und der Astronomie das größte Ansehen. Diese waren überhaupt diejenigen Studien, welche das Interesse jener Zeit am meisten an sich fesselten; manche Gelehrte behandelten beide mit gleicher Liebe. Der erste ausgezeichnete Humanist, welcher den classischen Studien an der Carolinischen Academie jene Achtung erwarb, war Matthäus Collinus, der erste und der letzte griechische Lector nach der Stiftung des Doctor Franz von Königsberg. Gleichzeitig mit ihm ist zwar, wie oben erzählt worden, auch ein lateinischer Lector, Wenceslaus Arpinus von Dorndorf, ernannt worden (1542), welcher jedoch (ungewiß aus welchem Grunde) diese Professur bald verließ; er verwaltete später mit großem Ruhme die Schule im Saaz, und starb als Senator in dieser Stadt im J. 1582. Collinus versah deshalb sowohl die Vorlesungen der griechischen als der lateinischen Classiker, und erregte für das Studium derselben ein so allgemeines Interesse, daß die von ihm verwaltete Professur, auch nachdem die Stiftung eingezogen worden war,

von der Universität nie wieder aufgegeben wurde. Zwischen ihm und der Academie waltete ein eigenthümliches Verhältniß ob, indem er zwar in die philosophische Facultät förmlich aufgenommen worden war, aber an der Leitung ihrer Angelegenheiten keinen Antheil hatte. Für Kost und Wohnung im Karlscollegium mußte er den Collegiaten einen mäßigen Beitrag entrichten. Später schenkte ihm der um die humanistischen Studien in Böhmen vielfach verdiente Mäcen Johann von Hodějow ein Haus nebst Garten in der Heinrichsgasse, hortus angelicus genannt. In dieses übersiedelte er, und hielt seine Vorlesungen bald in seiner neuen Wohnung, bald in dem öffentlichen Hörsaal des Karlscollegiums. Er las bald Griechisch über Homers Iliade, bald Lateinisch über Virgils Aeneis, die Lustspiele des Terentius, Ciceros Briefe u. s. w.; bald erklärte er die Regeln der Syntax beider Sprachen und der Dichtkunst. Von ihm und seinen vielen Schülern, welche ihn hoch verehrten, wurden zahlreiche Schriften in Versen und Prosa verfaßt, und dadurch in der lateinischen Literatur Böhmens eine neue Periode eröffnet. Einer seiner Schüler, Thomas Mitis, gab die Schriften Bohuslaws von Hassenstein heraus, welche den Verehrern der schönen Literatur in Böhmen und in Teutschland nun erst allgemein bekannt wurden.

Collinus starb nach 24jährigem Wirken im J. 1566. Sein Leichnam wurde in der Bethleemcapelle beigesetzt. Ein durch seine abenteuerlichen Schicksale berühmter Grieche, Namens Jacob Paläologus, welchen er in Prag gastfreundlich aufgenommen hatte, setzte ihm ein Monument von Marmor in dem Hofe des Karlscollegiums (1567), wo es noch heutzutage zu sehen ist. Die Aufstellung desselben verursachte den Professoren nicht geringe Bedenklichkeiten, wahrscheinlich wegen der den Katholiken mißliebigen Person des Jacob Paläologus, welcher später wegen seiner Anhänglichkeit an die griechische Kirche in Italien hingerichtet wurde. Es bedurfte deshalb eines nachdrücklichen Schreibens des damaligen obersten Landschreibers Johann von Waldstein, eines protestantischen Herrn, an welchen sich Paläologus um Fürbitte gewandt hatte, ehe die Magister in die Aufstellung des Monumentes einwilligten.

Gleichzeitig mit Collinus besaß die Universität einen andern mit der lateinischen und griechischen Literatur vertrauten Gelehrten an Magister Sebastianus Aerichalcus Přeštícenus (1546—1555). Wenige Jahre nach den Landesunruhen von 1547 bot Johann von Hodějow der Carolinischen Academie eine der von Doctor Franz hinterlassenen ähnliche Stiftung an, welcher zufolge an der Academie ein Lector der geistlichen Dichter, namentlich des Sedulius, Arator, Juvencus, Prudentius und Lactantius mit einem Gehalte von 18 Schock meißnischer Groschen jährlich angestellt werden sollte. Bei der Ernennung desselben sollten jedoch fremde Personen, namentlich der jedesmalige Decan der Prager Domkirche, interveniren; ferner sollte weder auf die Religion des Lectors noch auch darauf Rücksicht genommen werden, ob der zu Ernennende ein Glied der Universität wäre oder nicht. Da diese Bedingungen für die Professoren nicht annehmbar waren, und Johann von Hodějow keinen ihm vorgeschlagenen Mittelweg annehmen wollte, so kam es von der Stiftung ab. Johann von Hodějow wandte sich nun an Sebastian Aerichalcus allein mit dem Anbot jenes Gehaltes gegen die Verpflichtung zu den gedachten Vorlesungen. Mit Einwilligung der Facultät nahm dieser den Antrag an, so daß die Stiftung sich lediglich auf seine Person bezog.

Nach Collinus Tode wurden die lateinischen und griechischen Studien an der Academie vorzüglich von dessen Schüler Peter Codicillus von Tulechow (1562—1589) gepflegt, einem Manne, welcher sich um die Universität in mannigfacher anderer Hinsicht verdient machte. Sein Schüler und Nachfolger in diesem Fach war der eben so verdienstvolle Magister Martin Bachaček von Nauměřiz (1583—1612), welcher sowie auch Doctor Adam Zalužanský nochmals einige Versuche machte, die Stiftung des Doctor Franz von der königlichen Kammer zurückzuerlangen, was jedoch vergeblich war.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts und am Anfang des folgenden besaß die Academie gewöhnlich mehrere Mitglieder unter den Professoren, welche über Classiker Vorlesungen hielten. Die Lectionsprogramme von 1597—1612, welche wir größtentheils

besitzen, enthalten Ankündigungen von Lectionen aus der griechischen Literatur: über Homers Iliade und Odyssee, Demosthenes Reden und etwas von Hesiodus; aus der lateinischen Literatur: über die Georgica Virgilii, Horatii epistola de arte poëtica, comediae Plauti, tragoediae Senecae, odae Horatii, Ciceros Reden (namentlich pro Quintio, pro rege Dejotaro, pro Sextio, pro Sylla, pro Roscio), desselben liber officiorum, de fato, de optimo genere oratorum, de legibus, de universitate und Somnium Scipionis, von den Historikern über Suetonius Tranquillus. Der trefflichste unter den damaligen Professoren dieses Fachs war Johannes Campanus Wodňanus (seit 1603), dessen eigene poetische Schriften auch außerhalb Böhmen großes Lob fanden; neben ihm lasen vorzüglich Johann Chörinnus, Nicolaus Troilus und Laurentius Benedictus Nudozerinus. Als Professor der hebräischen Sprache ist uns aus diesem Zeitraum nur Johann Hortensius Fortius von Kaurim bekannt († 1592), welcher jedoch so wie Matthäus Collinus in academischen Functionen nicht erscheint, daher sein Verhältniß zur Academie wahrscheinlich exceptionell gewesen ist.

Ausgezeichnete Astronomen unter den Carolinischen Professoren waren der bereits genannte Thaddäus von Hájek, welcher auch als Arzt berühmt war, Petrus Codicillus und Martin Bacháček. Thaddäus von Hájek wurde im Jahre 1599 durch seinen Einfluß bei Kaiser Rudolf Urheber der Berufung Tycho de Brahe's nach Prag, mit welchem er in vertrautester Freundschaft stand. Bacháček, von diesen beiden werth geachtet, pflegte vertrautern Umgang mit Keppler, welcher um dieselbe Zeit als kaiserlicher Mathematiker in Prag seinen Aufenthalt hatte. Einige Zeit wohnte letzterer bei seinem viel ältern Freund in dem Wenzelscollegium, dessen Probst damals Bacháček war, und sie pflegten hier gemeinschaftlich ihre astronomischen Beobachtungen (1605). Mit der astronomischen oder mathematischen Professur war schon seit dem 15. Jahrhundert auch die Pflicht der alljährlichen Abfassung des Kalenders verbunden, welche ein Monopol der Universität bildete.

Seit dem 16. Jahrhundert wurden zuweilen auch Vorlesungen

über Geschichte und zwar sowohl über allgemeine als auch insbesondere böhmische Geschichte gehalten. Am Anfang des 17ten Jahrhunderts machte sich um diesen Gegenstand vorzüglich Johann Campanus verdient. Bacháček trug im J. 1601 auch Geographie vor (cosmographia). Früher mögen im Fache der Geschichte Procop Lupacius, Daniel von Weleslawin und Marcus Bydžovinus a Florentino, deren historische Werke bekannt sind, auch als Professoren aufgetreten sein.

Außer diesen mehr oder weniger neuen Studien füllten die althergebrachten scholastischen Vorlesungen über Aristoteles Ethica, Physica, Logica, Rhetorica u. s. w. noch immer die meisten Stunden.

Wegen der Kürze der Studienzeit konnte damals allerdings selbst bei der besten Auswahl der Gegenstände und der besten Besetzung der Lehrerstellen in der eigentlichen philosophischen Schule wenig ausgerichtet werden. Ein halbjähriger Curs, mit welchem sich die meisten Schüler begnügten, reichte bei weitem nicht hin, um den Statuten der Facultät selbst Genüge zu leisten, insofern diese die Gegenstände vorschrieben, welche ein jeder, der zur Baccalaureen- oder Magisterprüfung zugelassen zu werden wünschte, öffentlich gehört haben sollte; allein seit lange hatte man sich gewöhnt, auf die Beobachtung dieser Vorschriften, wiewohl sie vor jedem Examen ausdrücklich erwähnt wurden, nicht zu dringen.

Das meiste wurde dem eigenen Privatfleiß der Studierenden nach ihrem Austritt aus der Schule überlassen. Den Prüfungen für die Grade wurde deshalb große Sorgfalt gewidmet. Gewöhnlich mußten sich die zur Baccalaureenprüfung erscheinenden Candidaten einen ganzen Monat in Prag aufhalten, während welcher Zeit fast täglich 6 bis 7 Stunden geprüft wurde. Nicht viel kürzer dauerte die Magistrandenprüfung. Da die mit den academischen Graden Betheilten vorzüglich zur Verwaltung der Particularschulen geeignet sein sollten, so wurden bei der Prüfung der Baccalaureanden zuerst die Gegenstände selbst vorgenommen, welche an den niedern Schulen gelehrt wurden. Dies nannte man tentamen, und es war dreifach: 1. tentamen parvum orthographiae,

2. tentamen in grammaticis, 3. tentamen logicae veteris. Auf diese drei tentamina folgten erst drei examina im engern Sinn, welche sich auf die Facultätsgegenstände bezogen; sie hießen: 1. examen in nova logica, 2. examen physicum, 3. examen in doctrina sphaerica. Zum Magisterexamen gehörten die Bücher des Aristoteles und andere, wie sie schon im 14 Jahrhundert durch die Statuten vorgeschrieben waren.

Die philosophischen Vorlesungen wurden meistens in einem einzigen Hörsaal des Karlscollegiums gehalten. Nach den vorhandenen Lectionsprogrammen waren ihnen an jedem Tag zwei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags angewiesen, in welchen je zwei Professoren mit einander abwechselten. Der Samstag war für Disputationen bestimmt. Für jedes Semester kamen die Magister im Voraus überein, worüber ein jeder lesen wollte; hiernach wurde die Stundeneintheilung verfaßt, und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Leider kam die Wirklichkeit nicht einmal dem nach, was bei dieser nun einmal ererbten kümmerlichen Einrichtung der Schule hätte geleistet werden können. Wir kommen hier auf eine der traurigsten Schattenseiten zu reden, welche es in den Zuständen der Carolinischen Academie im 16. Jahrhundert überhaupt gegeben hat. Vielfach werden nämlich den damaligen Professoren Vorwürfe gemacht über Nachlässigkeit in der Verwaltung ihres Lehramtes und andere Untugenden, welche sich dieser leicht beigesellten. Die geringe Anzahl der Studenten war allerdings an sich geeignet, selbst die fleißigeren Lehrer zu entmuthigen, und allmälig lässiger zu machen, da ihre Anstrengungen immer nur so wenig Früchte trugen. Noch auffallender aber waren hierin die Folgen des ehelosen Beisammenlebens im Collegium, welches bei seiner sonstigen Ähnlichkeit mit dem klösterlichen Leben auch durch keine strenge Disciplin geregelt war, und bei der Ausbreitung des Protestantismus, welcher den Cälibat selbst bei dem geistlichen Stand abgeschafft hatte, eine Anomalie eigener Art bildete.

Ein Actenstück vom Jahre 1614 verbreitet sich über die Ausartung der Gesellschaft des Karlscollegiums, in welchem damals

beinahe alle Professoren ihre Wohnung hatten (mit Ausnahme nämlich der zwei ältern Magister als Pröbste des Allerheiligen- und des Wenzelscollegiums) in einer grell gefaßten Schilderung, welche nach den Umständen zu schließen, unter welchen sie verfaßt wurde, jedenfalls übertrieben ist, zu welcher aber in der Hauptsache die Belege auch anderwärts vorkommen. Es wird darin vorzüglich auf zwei Umstände hingewiesen, welche bei längerem Fortbestand der bisherigen Einrichtung des Collegiums jeder Verbesserung des Zustandes der Academie hindernd entgegenstanden. Erstens waren die Professoren viel zu sehr mit Bauerngeschäften überladen, indem die unmittelbare Verwaltung der Güter von ihnen selbst besorgt wurde. Besonders lästig war in dieser Hinsicht das Amt des Probstes vom Karlscollegium, welches gewöhnlich dem jüngsten Magister gleich für das erste Jahr nach seiner Aufnahme in's Collegium übertragen wurde. Der damit Beladene konnte während der ganzen Dauer desselben kaum etwas Ernstliches in seinem Lehramte leisten, wenn er auch vom besten Willen beseelt war. Der Bericht sagt, die Collegiaten hätten aus Rücksicht auf die Präpositur gewöhnlich schon bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, welche ihnen allein zustand, sich vorgesehen, um ja keinen zu wählen, welcher den Büchern zu sehr hingegeben wäre, weil er zu dem Bauernleben nicht getaugt hätte. Der zweite Fehler war die Gelegenheit zum Trinken, welche auch auf mehrere der besten Köpfe, welche die Universität besaß, nachtheilig einwirkte. „Das Contubernium," sagt jener Bericht, „war eher ein combibernium zu nennen. Geschenke für das Collegium, Eintritte in dasselbe, Geburtstage, Ausfahrten in die Dörfer, welche sehr häufig waren, alles wurde mit Wein ausgezahlt; der Wein redete unglimpflich bei den Mahlzeiten, der Wein gab hinwieder unglimpfliche Antworten; von Zänkereien kam es zuweilen zu Raufereien, und die Herren dienten auf Helotenweise den Knaben, ihren Bedienten, zum Schauspiel. Manchmal überschritt dieses Laster selbst die Schwellen des Collegiums; die Taumelnden fielen zur Erde, oder wurden von ihren Famulen geführt oder getragen. Zur Winterszeit warteten manchmal die Studenten vor der Thüre auf

den Anfang der Vorlesung, und zitterten vor Kälte; da sie dann öfter vergeblich gewartet hatten, folgten sie dem Beispiele der Lehrer, und vernachlässigten die nachmittägigen Vorlesungen. Mancher Professor las ein- oder zweimal während des ganzen Semesters, mancher auch kein einziges Mal. Das hätte den Feinden der Academie zur Belustigung gedient, und von diesen wären die in's Collegium Berufenen öfter vom Eintritt abgehalten worden, um die Gelegenheit zum Trunke zu meiden, weil Niemand zu etwas taugen könne, der drei Jahre in dieser Gesellschaft zugebracht hätte.

Von den strebsameren Mitgliedern der Universität wurden zu verschiedenen Zeiten manche Mittel vorgeschlagen, diesen und andern Übelständen abzuhelfen. So wurde im J. 1564 unter dem Decanate des Petrus Codicillus der Vorschlag gemacht, den Studenten in den Privatcollegien statt des bisherigen halbjährigen Curses eine Zeit von zwei oder drei Jahren vorzuschreiben, die ein jeder in den philosophischen Studien zuzubringen hätte, der eine Anstellung an den niedern Schulen erlangen wollte; zweitens, es möchte jedem Professor für seine Arbeit eine gewisse jährliche Belohnung aus den Einkünften der Universität ausgesetzt werden. Mit letzterem Punkte scheint eine Aufhebung der gemeinschaftlichen Verköstigung und sonstigen Wirthschaft der Collegiaten beabsichtigt worden zu sein; leider fehlt es an bestimmten Nachrichten darüber. Beide Vorschläge scheiterten jedoch, wie Peter Codicillus bemerkt, nach der Gewohnheit jedes Gemeinwesens, in welchem Leute, die sich nicht durch Reisen und durch den Anblick fremder lobenswerthen Einrichtungen gebildet haben, nichts für gut halten, als was sie selbst thun oder zu Hause sehen. War wirklich unter der Bestimmung der jährlichen Belohnungen eine Aufhebung der Gemeinschaft des Collegiums gemeint, so hätte sie freilich eigenmächtig von den Professoren nicht vorgenommen werden können, und die Beistimmung der Regierung wäre, wie aus spätern Begebenheiten erhellt, schwer zu erlangen gewesen.

Im Jahre 1600 wurde von den Professoren, um sich die Sorgen der Wirthschaft zu erleichtern, ein Beamte über sämmtliche Güter der Universität eingesetzt; aus unbekannten Gründen kam

es jedoch von dieser nützlichen Einrichtung bald wieder ab. Gesetze gegen den Trunk und andere Ausschweifnngen, wie auch gegen die Vernachlässigung der ordentlichen Vorlesungen von den Professoren wurden um eben jene Zeit von den Collegiaten selbst öfter gemacht, aber es scheint an der nöthigen Energie zur Aufrechthaltung derselben gefehlt zu haben.

Mehr Gelegenheit zur Durchführung von Verbesserungen gab es nur in der Verwaltung der niedern Schulen, denen daher die thätigern unter den Professoren ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden pflegten. Petrus Codicillus und Martin Bacháček von Rauměřic erwarben sich in dieser Beziehung die größten Verdienste. Von ersterem wurde eine allgemeine Studienordnung für die böhmischen und mährischen Schulen verfaßt, welche die Universität für dieselben im J. 1586 durch den Druck herausgab. Er war auch der Verfasser einer lateinischen Grammatik und eines Lehrbuchs der Dialektik, nach denen an den Partikularschulen vorgetragen wurde. Bacháček verfaßte eine ähnliche Studienordnung, welche im Jahre 1598 zu besserer Bekräftigung den Landtagsdeputirten der königlichen Städte vorgelegt wurde, welche sie zur Einführung an ihren Schulen billigten. Er hatte besonders gute Kenntniß von Allem, was zu seiner Zeit zur Verbesserung des Schulwesens von verschiedenen teutschen Gelehrten in ihren Gegenden versucht worden war, und bemühte sich während seines Rectorats, Vieles davon auch an den böhmischen Schulen einzuführen.

Von ihm wurde, nachdem er sich mit seiner Aufnahme in das Karlscollegium (1583) neben seiner ordentlichen Professur stets auch mit dem Privatunterrichte von Kindern verschiedener adeligen und anderer angesehenen Personen beschäftigt hatte, der Plan zu einer Art Musterschule gefaßt, welche im Karlscollegium selbst unter der Aufsicht der Professoren bestehen, und allen übrigen Particularschulen im Lande voranleuchten sollte. Die neue Schule, gewöhnlich Classen genannt, trat im Jahre 1597 in's Leben, und Bacháček, welcher gemeinschaftlich mit M. Wenceslaus Wlawerinus den Lehrplan für sie verfaßt hatte, wurde zu ihrem ersten Inspector ernannt. Allein die Ausführung blieb hinter der Idee sehr weit

zurück, weil von den Professoren nicht gleich für den ersten Anfang hinreichende Mittel zur Besoldung guter Lehrer angewiesen wurden. Wegen der geringen Zahlung, womit sich diese begnügen mußten, konnten größtentheils keine andern Personen dazu erhalten werden, als die im Collegium wohnenden Famulen. Mißvergnügt darüber legte Bacháček schon zu Anfang des folgenden Jahres die Inspection nieder. Die Schule wurde, da sie in solchem Zustand nur wenig Schüler anlocken konnte, statt der ursprünglichen fünf Klassen, in welche sie eingetheilt war, bald nur auf drei reducirt, und weit entfernt eine Musterschule zu sein, stand sie den meisten höhern Schulen auf dem Lande weit nach. Nach zweijährigem Bestande wurde sie von den Magistern gänzlich aufgegeben, und die den Classen zugewiesenen Zimmer unter gewissen Bedingungen dem Bacháček selbst überlassen (1599), welcher darin seine Privatschule in der frühern Art fortsetzte. Nach fünf Jahren wurde sie, ungeachtet mehrere Stimmen unter den Magistern dagegen waren, wieder erneuert (1604) und erhielt sich seitdem, ohne übrigens auf großen Ruhm Anspruch machen zu können. Mit ihr war auch ein kleines Convict für adelige und andere reichere Schüler verbunden, welche man Expendenten nannte.

In der Verfassung der Universität und ihrer Bestandtheile ereigneten sich während des 16 Jahrhunderts keine erheblichen Veränderungen. Im Ganzen blieben ihre Statuten auf dem Papier dieselben, wie sie seit dem Streite über die drei Stimmen unter König Wenzel und den Bestimmungen wegen Beobachtung der utraquistischen Religion unter Georg von Poděbrad bei sonstiger Beibehaltung der alten Form aus dem 14 Jahrhundert sich gestaltet hatten. In der Wirklichkeit sah es in vielen Stücken anders aus, wie schon bei der Einrichtung der philosophischen Studien erwähnt worden ist, und es war dies nicht der einzige Punkt, in welchem die Nichtbeobachtung der förmlich nie aufgehobenen alten Statuten zum Nachtheil der Academie ausschlug.

Ein Act, welcher ganz abweichend von der in den alten Statuten vorgeschriebenen Form vollzogen zu werden pflegte, obwohl diese jedesmal dabei vorgelesen wurden, war die Wahl des

Rectors und seines Rathes, auf welche sich das Privilegium König Wenzels von den drei Stimmen der böhmischen Nation hauptsächlich bezog. Die in diesen letzteren vorgezeichnete Art der Wahl konnte aus dem Grunde nicht beobachtet werden, weil die ihr zu Grunde liegende Eintheilung in vier Nationen factisch längst nicht mehr bestand. Statt der in den alten Statuten bestimmten 8 Räthe wurden nun jedesmal nur 6 gewählt, und zwar, was mit den übrigen Einrichtungen der Universität eigentlich wenig übereinstimmte, zwei aus den Magistern, zwei aus den Baccalaureen und zwei aus den Studenten der philosophischen Facultät. An der Wahl selbst nahmen nur die Magister Theil. Sie wurde durch vier Mittelspersonen (Wähler) vorgenommen, unter denen der jedesmalige Decan der Facultät den Vorsitz führte; die drei übrigen wurden von den sämmtlichen Professoren dazu erwählt. Wann diese Einrichtung getroffen wurde, ist unbekannt.

Seit langer Zeit war es in der Übung, daß gewöhnlich einer der ältesten Magister in der Universität vielmal nach einander zum Rector gewählt wurde. So war Magister Johann Hortensius zehnmal (1537, 1539, 1545, 1548—1550, 1553—1556), nach ihm Mathias Curius einundzwanzigmal (1559, 1560, 1562—1571, 1573—1581), Peter Codicillus achtmal (1572, 1582—1588), endlich Martin Bacháček eilfmal (1598, 1599, 1603—1611) Rector der Universität. Im Decanat der philosophischen Facultät fand dagegen viel Abwechslung statt. Im ganzen 16 Jahrhundert findet sich nämlich kein einziger Fall vor, daß ein Professor dreimal nacheinander dem Decanat vorgestanden wäre, wogegen die zweimalige Verwaltung desselben nach einander am häufigsten vorkömmt.

II.

Letzte Versuche die Carolinische Academie wieder zu erheben. — Untergang derselben.

(1608 — 1622.)

Eine neue glänzende Periode schien der Carolinischen Universität aufgegangen zu sein, als die kirchlichen Angelegenheiten

Böhmens, deren bisheriger Zustand das Haupthinderniß jedes Aufschwungs gewesen war, plötzlich durch die stürmischen Begebenheiten der Jahre 1608 und 1609 eine neue Gestalt annahmen.

Nachdem die evangelischen Stände Böhmens seit dem Religionsmandate Kaiser Rudolfs II vom J. 1602 fast alljährlich an den gehaltenen Landtagen vergeblich gegen dasselbe protestirt hatten, schien ihnen der zwischen den beiden Habsburgischen Brüdern, Rudolf und Mathias, ausgebrochene verhängnißvolle Thronstreit eine günstige Gelegenheit zu sein, ihre Bitten um Bestätigung der von Kaiser Maximilian II verliehenen Religionsfreiheit mit größerem Nachdruck zu erneuern. Dies geschah auf dem in Eile zusammenberufenen Landtage im Monate Mai 1608, als Mathias bereits Ungarn, Österreich und Mähren in seiner Gewalt hatte, und mit einem Heere in Böhmen bis Čáslau vorgedrungen war, die böhmischen Stände ebenfalls zur Unterwerfung auffordernd. Die Mehrzahl derselben verweigerte ihm das Gehör und versammelte sich in Prag, um dem Kaiser die Bestätigung der Religionsfreiheit zur Bedingung der Hilfe gegen Mathias zu machen. Auch die Academie, von Seite der Stände dazu aufgefordert, beschloß bei dieser Gelegenheit ihre Beschwerden vorzulegen, und verfaßte eine doppelte Bittschrift (23 Mai) an den Kaiser und an die Stände, deren Inhalt sich vor der Hand auf vier Punkte bezog: es möchte die lange zuvor vergebens angesuchte Bestätigung der Privilegien ertheilt werden, der Universität möchte die von der königlichen Kammer vorenthaltene Stiftung für den griechischen Lector zurückgestellt, drittens die Erlaubniß gegeben werden, ihre entferntern und daher wenig Nutzen bringenden Güter zu verkaufen, was sie seit dem Veräußerungsverbot K. Ferdinands I nicht vornehmen durfte; viertens möchte es ihr gestattet sein, die für das erlöste Geld anzukaufenden neuen Güter ohne sogenannte Relation in die Landtafel zu legen.

Diesmal erfolgte auf die vorgebrachte Bitte keine definitive Erledigung, indem der Kaiser wegen Kürze der Zeit bloß im allgemeinen den evangelischen Ständen das Versprechen gab, ihre Wünsche beim nächstkünftigen Landtag zu berücksichtigen, bis dahin

sollten sie vollständige Religionsfreiheit genießen. Zur Gewähr wurde weiters bestimmt, daß die Stände bei dem künftigen Landtag nicht gehalten sein sollen, auf die Propositionen des Königs einzugehen, solange die Religionsangelegenheit nicht mit ihrer Beistimmung erledigt wäre. Nach dieser Erklärung begannen die Stände sich zu rüsten, und führten durch ihr kräftiges Einschreiten den Friedensvertrag herbei, durch welchen Kaiser Rudolf wenigstens in dem Besitze von Böhmen, Schlesien und der Lausitz erhalten wurde (23 Juni).

Der verheißene Landtag begann zu Anfang des Jahres 1609 er gehörte zu den wichtigsten und längsten, die jemals in Böhmen sind gehalten worden. Die utraquistischen Stände stellten ihre Bitte dahin, es möchte die von ihnen ehemals dem Kaiser Maximilian vorgelegte böhmische, der Augsburgischen gleichkommende, Confession von neuem bestätigt, ihnen die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, das utraquistische Consistorium den Ständen wieder zurückgegeben, und eben so die Universität, wie es ehemals üblich gewesen, dem Schutz der utraquistischen Stände überlassen werden. Die kaiserlichen Räthe widersetzten sich diesen Forderungen beharrlich, und wollten von keiner andern Religionsfreiheit hören, als welche den Compactaten gemäß den sub una und sub utraque Communicirenden zustehe. Daß die Besetzung des Consistoriums ehemals den utraquistischen Ständen gehört habe, oder die Universität unter ihrem Schutz gestanden sei, stellten sie gänzlich in Abrede. Unter Wechslung von Schriften und Gegenschriften vergingen zwei Monate, ohne daß eine Lösung der Frage zu Stande kam. Der Landtag wurde hierauf ungnädig entlassen, die evangelischen Stände aber veranstalteten gegen das Verbot des Kaisers eine drohende Zusammenkunft in dem Neustädter Rathhaus (4 Mai), und hoben diese nicht früher auf, als bis der Kaiser einen neuen Landtag auf den 24 Mai berief.

Die Universität hatte gleich beim Beginn des Landtages die frühern Bittschriften an den Kaiser und die Stände erneuert (30 Jän.), und nebst den vorigen vier Punkten noch mehrere andere beigesetzt. Während der Verhandlungen wandten sich die

Stände an sie wegen Herbeischaffnng von Belegen, daß die Ernennung des Consistoriums ihnen ehemals zugestanden habe. Die Professoren gaben die verlangten Auskünfte aus ihren Gedenkbüchern, wogegen das Consistorium die Ansicht der kaiserlichen Räthe auf deren Verlangen durch eine Gegenschrift unterstützte.

Als der neue Landtag zusammengekommen war, welcher sich so wie der frühere über die Religionsangelegenheit in die Länge zog, kam den Professoren vor dem Fronleichnamsfest in der seit acht Jahren herkömmlichen Weise ein Decret der königlichen Kanzlei zu, worin ihnen wieder unter Strafe befohlen wurde, mit allen ihren Untergebenen bei der Procession zu erscheinen (16 Juni). Zwei Tage vorher war ihnen von den Ständen die entgegengesetzte Weisung gegeben worden (14 Juni); sie theilten daher das Decret den letztern mit, und da es ohne die Unterschrift des Kaisers bloß von dem obersten Kanzler Zdeněk Popel von Lobkowitz unterzeichnet war, so wurde diesem von den Ständen hart zugesetzt, und die Procession unterblieb diesmal gänzlich, weil Niemand zur Erscheinung dabei gezwungen werden konnte.

Während dessen wurde den Professoren von einzelnen Personen aus den Ständen mitgetheilt, daß die längst ersehnte Reformation der Academie nun ernsthaft vorgenommen werden solle, sobald die Academie ihnen übergeben würde; daher säumten sie nicht, sich dazu gehörig vorzubereiten, und nahmen insbesondere eine Durchsicht aller Statuten der Universität und der Collegien vor, um sich über dieselben die gehörige Rechenschaft geben zu können.

Das Resultat der ständischen Agitation war endlich nach langem Widerstreben der Katholiken die Ertheilung des Majestätsbriefes Kaiser Rudolfs vom 9 Juli 1609, wodurch den Bitten der evangelischen Stände um Anerkennung ihrer Religionsfreiheit willfahrt, ihnen das Consistorium und die Academie übergeben und zugleich die Erlaubniß gegeben wurde, aus ihrer Mitte Defensoren einzusetzen, deren besonderer Obhut diese beiden Institute anvertraut würden.

Ehe noch die Defensoren ernannt waren, setzten die Stände eine außerordentliche Commission ein, welche das Werk einer neuen

Verfassung des Consistoriums und der protestantischen Kirche in Böhmen zu Stande bringen sollte. Den Berathungen der Geistlichkeit, welche die Commission deshalb veranstaltete, wurden auch vier Professoren beigezogen, welche die Universität selbst zu bestimmen hatte. Es waren der Magister Martin Bacháček als Rector, Johann Campanus, Decan der philosophischen Facultät, Simon Skala, Prorector, und Christoph Mathebäus, Probst des Karlscollegiums (1 August). Die neue Kirchenverfassung kam in kurzer Zeit zu Stande, und wurde am 7 October desselben Jahrs von den noch immer am Landtage versammelten evangelischen Ständen bestätigt. Durch dieselbe vereinigten sich sowohl die böhmischen und teutschen Protestanten als auch die böhmischen Brüder im ganzen Königreich mit Beibehaltung gewisser Abweichungen des Ritus zu Einer utraquistischen Kirche unter dem Gehorsam eines gemeinschaftlichen, nun erst von dem Prager Erzbischof unabhängigen Consistoriums mit Anerkennung der böhmischen Confession als ihres gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses.

Das neue Consistorium wurde aus 9 Mitgliedern von der Geistlichkeit und 3 Professoren von der Universität zusammengesetzt, welche letztere durch einen etwas spätern Beschluß der Stände in ihren ehemaligen Antheil an dem Consistorium wieder eingesetzt wurden (21 October). Die Wahl der drei Professoren wurde den künftigen Defensoren überlassen. Sie geschah erst an dem Tage, an welchem das von der Geistlichkeit frei gewählte Consistorium von den Ständen bestätigt wurde, nämlich am 11 November. Eingesetzt wurden dazu die drei ältesten Professoren, Martin Bacháček, Simon Skála und Johann Campanus.

Bald nach Beginn der geistlichen Berathungen waren indessen auch zu der verheißenen Reformation der Academie die ersten Anstalten getroffen worden. Einen Plan zur neuen Instauration derselben hatte der berühmte Arzt und ehemalige Professor an der Academie Adam Zalužanský verfaßt und den Ständen übergeben (20 August). Da er gegen die Academie einen Groll hegte, weil er der einmal keine Ausnahme gestattenden Regel zufolge nach seiner Verheiratung genöthigt worden war, die Professur nieder-

14*

zulegen: so besorgten die Professoren mit Recht, daß der von ihm vorgeschlagene Plan manches ihnen Unangenehme enthalten möchte. Die Academie beschloß deshalb, ihrerseits einen andern Plan vorzulegen, welcher sich sowie der Zaluzanskys nicht nur auf die Einrichtung der Facultäten, sondern auch auf die an den Classen zu beobachtende Lehrmethode zu beziehen hatte. Den Entwurf zur Instauration der Academie selbst verfaßte der Decan Johann Campanus, den Lehrplan für die Classen Magister Nicolaus Troilus Hagiochoranus, beide Männer, welche ihrer Aufgabe wohl gewachsen waren.

Am 12 September wurde von den Ständen eine Commission von vier Personen ernannt, mit dem Auftrage, sich in das Karlscollegium zu begeben, daselbst gemeinschaftlich mit den Professoren eine Durchsicht sämmtlicher Privilegien der Universität vorzunehmen, von den Einkünften derselben und aller einzelnen Collegien genaue Kenntniß einzuziehen, endlich die beiden von Zaluzansky und den Professoren vorgelegten Reformationspläne zu prüfen und über alle diese Punkte den Ständen ihren Befund abzugeben. Die Professoren wurden von der Einsetzung der Commission noch an demselben Tage durch Herrn Karl von Wartenberg verständigt, und ermahnt, ihr freundlich die Hand zu bieten. Die ernannten vier Mitglieder derselben waren die Doctoren Adam Huber von Riesenbach und Adam Zaluzansky von Zaluzan, dann Wenzel Collidius von Daubrawičan, Beamter bei der kaiserlichen Buchhalterei, und Peter Macer von Letošitz, Baccalaureen der freien Künste.

Die Arbeiten der Commission nahmen schon am 14 Sept. ihren Anfang, und wurden in derselben Ordnung, welche die Instruction der Commissäre vorschrieb, zu Ende geführt. Die meisten Schwierigkeiten verursachte der von Zaluzansky vorgelegte Instaurationsplan, soweit er sich auf die Einrichtung der philosophischen Facultät bezog. In demselben zeichnete nämlich Zaluzansky nicht nur die Gegenstände vor, welche Jahr für Jahr regelmäßig vorzutragen wären, sondern auch die Art und Weise, wie dies von den einzelnen Professoren zu geschehen hätte. Die Professoren widersetzten sich einer solchen Einrichtung als einer nirgends erhörten Beschränkung der academischen Lehrfreiheit, welche die Pro-

fessoren und Studenten von der Universität abschrecken müßte, denn die Bestimmung dessen, was und wie vorgetragen werden solle, sey überall der Academie überlassen.

Dagegen redete ihnen Zaluzansky heftig zu; sie sollten darauf sehen, was gut und nützlich ist, nicht was alt und neu ist; wenn letzteres die Rücksicht sein werde, die man bei der vorzunehmenden Reform beobachten wolle, dann sei an eine gründliche Behebung aller Mängel nie zu denken; man werde ewig nur andern nachbeten, während es sonst die Gewohnheit der böhmischen Nation nicht nur in andern Dingen, sondern auch in den Wissenschaften gewesen sei, fremden Völkern als Führerin voranzugehen. So hätten einst an dieser Academie Hus und Hieronymus sich nicht nach der Gewohnheit und Bequemlichkeit gerichtet, sondern nach der Wahrheit und Nützlichkeit; dasselbe habe man überall thun müssen, wo es sich um Verbessungen gehandelt. Die Professoren gingen indessen von ihrer Ansicht, daß eine bis in's Einzelne gehende Vorschrift über die Beschaffenheit der Studien schädlich wäre, nicht ab, und größtentheils wurde ihnen hierin auch von den übrigen Commissären beigestimmt.

In allen übrigen Puncten, namentlich was die Einrichtung der classes betraf, kam zwischen Zaluzansky und den Professoren eine Verständigung um so leichter zu Stande, da die beiderseitigen Vorschläge nicht bedeutend von einander abwichen.

Nachdem diese Conferenzen mit den Professoren am 24 Sept. geschlossen worden waren, erstattete die Commission den verlangten Bericht an die Stände. In demselben wurden, was die Privilegien der Universität betraf, vier Puncte hervorgehoben, worin Verbesserungen nöthig wären.

Erstens gaben die alten Statuten Anstoß, welche sich auf das Clericat des Rectors und anderer Glieder der Universität oder auf die Beobachtung gewisser kirchlicher Canonen bezogen, die mit den protestantischen Einrichtungen nicht vereinbar waren. Die Commission schlug vor, es möchte bei der künftigen königlichen Bestätigung der Privilegien der Beisatz bewirkt werden, daß alles,

was in denselben dem Majestätsbrief oder der böhmischen Confession zuwider sei, keine Giltigkeit haben solle.

Zweitens kam nach langer Zeit zum ersten Mal wieder das Recht des Erzbischofs von Prag als Kanzlers der Universität zur Sprache. Dieses Recht war während der langen Sedisvacanz, die auf den Tod des Erzbischofs Konrad von Vechta gefolgt war (1431 — 1561), in Vergessenheit gerathen. Während dieser Zeit hatten es die Rectoren der Universität gemäß dem Privilegium Papst Innocenz VII (1405) ausgeübt, welches für die Zeit einer Erledigung des erzbischöflichen Stuhles den jedesmaligen Rector zum Vicekanzler bestimmte. Nach der Erneuerung des Prager Erzbisthums unter König Ferdinand I wurde jedoch nie von einer Einsetzung des Erzbischofs in den Gebrauch seiner Kanzlerrechte Erwähnung gemacht, und so blieb es hinsichtlich der Ertheilung des Magistergrads, welche von dem Kanzler auszugehen hatte, bei der bisherigen Übung, ohne daß man sich nach dem Ursprung derselben mehr umsah. Die Commission schlug nun vor, den Kaiser zu bitten, daß das Recht des Kanzlers mit der Würde des Rectors definitiv vereinigt würde.

Der dritte Antrag der Commission bezog sich auf die Art, wie etwaige Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Schülern oder Lehrern, welche der Universität unterstanden, bei vorkommenden Fällen zu schlichten wären. Sie schlug vor, die Entscheidung solcher Fälle dem Rector der Universität selbst zu überlassen.

Viertens hielt die Commission für gerathen, daß künftig die Berufung der Professoren nicht den Collegiaten des Karlscollegiums allein zustände, sondern jedesmal von der Bestätigung der Defensoren abzuhängen hätte.

Um die Einkünfte der Academie zu verbessern, wurde für nöthig erachtet, vor allem sämmtliche derselben zugehörige, in den verschiedenen Kreisen des Landes zerstreute Dörfer und Dorfantheile, welche mehr als zwei Meilen von Prag entfernt wären, zu verkaufen, und den Erlös entweder auf Interessen anzulegen oder zum Ankauf eines einzigen näher gelegenen Gutes zu verwenden. Hinsichtlich des einzuführenden Lehrplans beschränkte sich die Com-

mission auf Referirung über die von einander abweichenden Ansichten der Professoren und Zaluzanskys, ohne zu einem eigenen einstimmigen Urtheil darüber gelangen zu können, da Zaluzansky selbst ihr Mitglied war.

Bald nach Beendigung dieser Commission wurden die ersten Defensoren der Academie und des Consistoriums ernannt (12 Oct.), deren um neun Tage später herausgegebene Instruction (21 Oct.) ihr Verhältniß zur Universität und damit gewissermaßen auch die Grundlagen bestimmte, auf welchen die vorzunehmende Reformation der letztern beruhen sollte.

Zur bessern Dotirung der Academie, ohne welche eine Verbesserung ihres Zustandes nicht möglich war, hatten sich die evangelischen Stände zu einer außerordentlichen Steuer verpflichtet, welche bis zur nächsten Fastenzeit abgeführt werden sollte. Den Defensoren wurde sowohl die Einsammlung dieser Steuer als auch die künftige Verwaltung des daraus zu schaffenden Capitals anvertraut, wie auch jenem Commissionsbefunde gemäß die Gewalt eingeräumt, sämmtliche über zwei Meilen von Prag entfernte Besitzungen der Universität zu verkaufen, und den Erlös derselben jenem Capital zuzuschlagen. Aus den Interessen desselben und den Nutzungen der näher gelegenen Güter, welche beibehalten würden, sollten von den Defensoren bestimmte Gehalte für die Professoren ermittelt, und diesen in halbjährigen Terminen gezahlt werden. Alle vier Facultäten sollten hergestellt, und von den Defensoren selbst mit tauglichen Lehrern besetzt werden. Den Defensoren wurde ferner die Aufsicht über die Professoren eingeräumt, daß diese ihrem Berufe mit dem gehörigen Fleiße nachkämen. Sie hatten die Universität in allen Processen und andern Streitigkeiten zu vertreten, und alle außerordentliche Bedürfnisse derselben, z. B. Verbesserungen an den Gebäuden aus den ihnen anvertrauten Geldern zu bestreiten. Ihnen endlich wurde die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten überlassen, welche zwischen den Professoren unter einander oder zwischen der Academie und dem Consistorium und deren beiderseitigen Gliedern entstehen würden. (Dem oben angeführten Vorschlag der Commission für diesen Fall wurde also

nicht Folge gegeben.) Zum Versammlungsort der Defensoren wurde das Karlscollegium bestimmt. In wichtigern Fällen sollten sie sich an die evangelischen Stände selbst wenden, und diesen bei jedem Landtag über das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen Rechnung legen.

Mit freudigerem Muthe als seit langer Zeit wurde von den Professoren zu Anfang Novembers dieses Jahres der neue Schulcurs eröffnet, nachdem die an diese Anordnungen der Stände geknüpften Hoffnungen die Herzen der Lehrer und der Schüler gehoben hatten. Von den Professoren wurden mehrere Maßregeln getroffen, um die Anzahl der Schüler zu vermehren. Es wurde beschlossen, eine sogenannte Communität für ärmere Studenten in dem Reckischen Collegium zu errichten, wo sie so wie die Alumnen der Collegien jedoch gegen einen viel mäßigern Beitrag gemeinschaftliche Kost und Wohnung hätten. Den größern Theil der Unterhaltungskosten wollte die Universität selbst übernehmen, wogegen diese ärmern Studenten zum jedesmaligen Besuch der Lectionen, eben so wie die Alumnen verpflichtet sein sollten. So lange jedoch nicht eine größere Anzahl Studenten zusammenkommen würde, die an dieser Communität Theil nehmen wollten, wurde bald darauf beschlossen, die Communität in das Hedwigscollegium aufzunehmen, wo auch die Studenten der Collegien wohnten, um die größern Kosten einer doppelten Küche zu ersparen. Ferner wurde bestimmt, daß auch die fähigern Schüler aus der höchsten Classe an den Particularschulen in Prag zu den Lectionen im Collegium zugelassen werden sollten. Die Rectoren dieser Schulen sollten daher diejenigen, welche sie dazu für tauglich hielten, in die philosophischen Lectionen schicken, und mit ihnen über das Gehörte Repetitionen halten. Zugleich wurden auch die classes im Karlscollegium neu eingerichtet, und auf ihre ursprüngliche Anzahl, nämlich fünf, zurückgebracht.

Der Rector Martin Bacháček nahm sich unter den neuen günstigen Umständen energischer der Sache der böhmischen Schulen an, als es ihm bisher möglich gewesen war. Da die Kirchenältesten mehrerer Prager Pfarrsprengel, welche hartnäckige Altutraquisten waren, sich häufig weigerten, die von der Universität für die Pfarrschuleu bestimmten

Lehrer, besonders Cantoren, aufzunehmen, so verfaßte er eine Beschwerde an die Defensoren gegen die Kirchenbeamten von St. Niklas in der Altstadt, welche ihm gedroht hatten, wenn er den von ihnen angestellten Cantor entfernen würde, einen Lehrer von den Jesuiten zu nehmen. In Folge dessen wurde von den Defensoren allen Kirchenbeamten in Prag streng verboten, die Lehrer ohne Intervenirung des Rectors der Universität anzustellen.

Bei seiner Confirmation zur Rectorswürde, am 10 November, hielt Bacháček eine Rede über die Erhaltung der Academie nach allen verschiedenen Schicksalswechseln, welche sie im Laufe der Zeiten bis dahin zu überstehen gehabt hatte. Mit großer Feierlichkeit wurde bald darauf im Beisein vieler Defensoren und anderer Personen aus den höhern Ständen eine academische Rede von dem zwölfjährigen Sohne des böhmischen Vicekanzlers Bohuslaw von Michalowitz gehalten, welche die seltene Schickung zum Gegenstande hatte, durch welche das Prager Studium gerade in diesem Jahr, dem zweiten Säcularjahre nach seiner Zerstreuung durch die Auswanderung der fremden Nationen, zu der neuen Epoche seiner glänzenden Wiederherstellung gelangt sei. Von demselben jungen Heren Johann Smil von Michalowitz wurde am Anfang des folgenden Jahres (1610, 21 Jän.) eine ähnliche Rede de redintegratione academiae gehalten.

Auf Betrieb des Rectors Martin Bacháček wurde am Anfang desselben Schuljahrs der den Defensoren vorgelegte Lehrplan für die classes nicht nur in diesen selbst eingeführt, sondern auch allen Lehrern in Prag befohlen, ihn an ihren Schulen zu beobachten. Um dasselbe mit größerem Erfolge, als es bei den ältern Schulplänen der Fall gewesen war, an allen Partikularschulen im ganzen Königreich zu bewirken, wurden die Defensoren schriftlich angegangen (1610, 7 Jän.), dem Plan ihre Bestätigung zu ertheilen. Ungeachtet neuer Einwendungen, welche Doctor Adam Zalužansky dagegen erhob, wurde diese Bestätigung ertheilt (27 Febr.), und die Beobachtung des Studienplanes an allen Schulen vom Anfang des Sommercurses 1610 anbefohlen. Für denselben Curs kamen die Professoren überein, die philosophischen Vorlesungen, wie es

an andern Academien üblich war, in zwei Curse einzutheilen, deren einer Logik, der andere Physik genannt wurde. Für jeden Curs wurde ein eigener Hörsaal bestimmt, und in beiden Vor- und Nachmittags gleichzeitig vorgetragen. Den Studenten jedoch blieb die Wahl der Gegenstände überlassen, welche jeder in einem Semester hören wollte. In demselben Jahre wurde eine neue Ordnung für die Vornahme der Magistrandenprüfung bestimmt, und noch manche andere Verbesserungen, welche den Unterricht betrafen, eingeführt.

Nicht so schnell ging es mit der Ausführung der Beschlüße, welche zum Behufe des Reformationswerkes von den evangelischen Ständen selbst gefaßt worden waren, und besonders mit der bessern Dotirung der Academie, von welcher alles übrige hauptsächlich abhing. Die Einhebung der beschlossenen Contribution zum Besten der Academie, welche bis zur Mitte der Fasten dieses Jahres hätte geschehen sollen, verzog sich wahrscheinlich wegen der Erschöpfung der Stände durch die Kosten des Aufgebots gegen Mathias, der drohenden Truppenwerbungen vor der Ertheilung des Majestätsbriefes, endlich durch die Kosten des langwierigen Landtags selbst, welcher erst am 23 Februar 1610 beendigt wurde. Ob ein Aufschub in dieser Hinsicht ausdrücklich beschlossen worden war, ist uns unbekannt.

Hinsichtlich der Güter, welche die Universität besaß, kam es an dem Landtage zu einer schwierigen Verhandlung aus Anlaß der Beschwerden, welche von den evangelischen Ständen gegen die von den Jesuiten geschehenen Ankäufe von landtäflichen Gütern erhoben wurden. Gegen die Gewohnheit aller andern geistlichen Corporationen in Böhmen hatten sich die Jesuiten geweigert, von ihren Gütern die Steuern zu entrichten, und beriefen sich auf den Stiftungsbrief König Ferdinand I, durch welchen sie davon befreit waren. Die Stände protestirten gegen diese Befreiung, weil sie ohne ihre Einwilligung geschehen war, und bestritten die Giltigkeit der Eintragung jener Kaufcontracte in die Landtafel, weil ihnen diese von den königlichen Beamten ganz so wie einem andern Landstand gestattet worden war, während sonst die Güter geistlicher Corporationen für einen Theil der königlichen Kammer galten,

welche diese in außerordentlichen Fällen verschieden belasten konnte. Die evangelischen Stände stellten daher den Antrag, die Güter der Jesuiten sollten verkauft werden, und das dafür gelöste Geld der königlichen Kammer zufallen; dem König stände es dann frei, ihnen letzteres wieder zurückzustellen, der Ankauf von Gütern aber wäre ihnen künftig unter keiner Bedingung mehr zu gestatten.

Dagegen wendeten mehrere der katholischen Stände ein, daß die Carolinische Academie, da sie mit allem ihrem Zugehör den Defensoren übergeben sei, einer ganz gleichen Ausnahme genieße, indem ihre Landgüter nun ebenfalls nicht für einen Theil der königlichen Kammer angesehen werden. Um ihre Absicht durchzusetzen, wollten die evangelischen Stände die liegenden Güter der Universität ebenfalls aufgeben, und die Defensoren machten deshalb den Professoren der Academie den Antrag, nicht bloß die von Prag weiter entfernten, sondern sämmtliche Güter der Universität zu verkaufen. Die Professoren wollten jedoch diesem Vorschlage nicht beitreten weil sie davon mit Recht großen Nachtheil für die Einkünfte der Academie befürchteten. Die Unterredungen, welche darüber zuerst gegen Ende des Jahres 1609 (28 Nov.), dann nur wenige Tage vor dem Schluße des Landtags (17 Febr.) zwischen den Magistern und den Defensoren statt fanden, wurden von mehrern der letztern mit großer Heftigkeit geführt. Endlich stand man von dem Vorhaben dennoch ab, und der Landtagsabschied bestimmte, daß die Jesuiten und die Carolinische Academie bei ihren bisherigen Rechten auf landtäfliche Güter geschützt, künftig jedoch weder den erstern noch den letztern die Erwerbung neuer Landgüter gestattet werden solle. Übrigens sollten die Jesuiten künftig von ihren Gütern die gebührenden Steuern entrichten, so wie es die Academie bisher immer gethan hatte.

Einen Monat nach dem Schluße des Landtags hielten die Defensoren ihre ersten Zusammenkünfte im Karlscollegium, bei welchen die Reformation der Academie wieder zur Sprache kam (25 — 29 März). Die Defensoren besahen die verschiedenen Räume des Karlscollegiums, um den passendsten Ort für die neu herzustellenden classes ausfindig zu machen. Man kam überein,

das sogenannte hintere Stockgebäude zu diesem Zweck herzustellen, um dessen Eigenthum jedoch das Collegium seit vielen Jahren mit den Besitzern des Nachbarhauses in Streit begriffen war. Die Professoren baten deshalb um den Schutz der Defensoren zur schnellern Beendigung dieses Streites.

Auf Anfrage der Magister, ob Jemand vom Auslande zur Professur berufen werden sollte, wurde ihnen von den Defensoren bedeutet, dies vorläufig zu unterlassen; dagegen sollten sie ein Verzeichniß derjenigen Personen sowohl aus ihrer Mitte als auch anderer vorlegen, welche nicht bloß in der philosophischen, sondern auch in den höhern Facultäten wenigstens für den ersten Anfang geeignet wären, Vorträge zu halten. Sie nannten für die Theologie Adam Clemens von Pilsen, Pastor bei St. Wenzel am Zderaz, dann Johann Corvinus von Landskron, Pastor bei St. Benedict in der Altstadt; für die juridische Facultät einen aus den academischen Professoren, Magister Simon Skala von Kolinec, und Johann Mathias a Sudetis, einen jungen Rechtsgelehrten, welcher eben von seinen Studien in Teutschland zurückgekehrt war; für die medicinische Facultät die Doctoren Mathias Borbonius und Johann Berger von Grünberg, dann einen aus den Professoren, Procop Päonius Swětnovinus. Für die Mathematik und Astronomie an der philosophischen Facultät schlugen sie vor, Johann Keppler zu gewinnen, mit welchem die Defensoren auch sogleich unterhandelten. Er zeigte sich dem Antrage nicht abgeneigt, und bat die Defensoren, um ihren Beistand zur Erlangung einiger Zahlungsreste, welche er als kaiserlicher Mathematiker bei der königlichen Kammer zu fordern hatte. Zur Unterstützung der Schüler versprachen die Defensoren, die nöthigen Unterhaltungskosten für eine von den Professoren vorgeschlagene Communität zu besorgen, in welche 50 bis 60 arme Studenten aufgenommen werden könnten.

Einen heftigen Sturm verursachte in dieser Versammlung eine Übersetzung der Pädagogik Plutarchs, welche Magister Jacob Krupský, Rector der Schule in Schlan, verfaßt, und den Defensoren dedicirt hatte. Den letztern wurde bei ihrer ersten Zusammenkunft ein Exemplar derselben von dem Rector der Universität

übergeben. Einige unter ihnen stießen sich an dem Worte παιδεραςία, welches Krupský mit samcoložnictwí übersetzt hatte. Sie machten den Professoren heftige Vorwürfe darüber, daß sie ein den guten Sitten so gefährliches Werk unter ihren Schutz genommen hätten, welches verdiene sammt dem Verfasser verbrannt zu werden. Der Übersetzer wurde zur nächsten Versammlung der Defensoren, welche im Mai (15 — 19 Mai) stattfand, nach Prag berufen, um sich zu verantworten. Der Beschluß lautete, die Exemplare des Werks, welche schon früher niedergelegt worden waren, sollten im Beisein Krupský's und sämmtlicher Professoren und Defensoren im Garten des Karlscollegiums verbrannt werden. Gegen ein solches Verfahren stellten sich die Professoren aus allen ihren Kräften, indem sie erklärten, lieber sämmtlich ihre Professuren niederlegen zu wollen, als einem Acte beizuwohnen, welcher der Academie zu ewiger Schande gereichen würde, da das Werk von einem allgemein hochgerühmten Verfasser herrühre, und beinahe in alle Sprachen übersetzt sei. Durch ihre Vorstellungen ließen sich die Defensoren so weit besänftigen, daß Krupský mit einem kurzen Arrest im Karlscollegium bestraft, und die Exemplare eben daselbst deponirt wurden.

Bei der Versammlung im März wurde auch ein Ausschuß von vier Geistlichen und vier Professoren ernannt, welche einen der böhmischen Confession entsprechenden Katechismus für die Schulen zu verfassen hatten. Die Professoren wählten dazu aus ihrer Mitte den Rector Martin Bacháček und die Magister Simon Skála, Johann Campanus und Nicolaus Troilus.

Bei der Versammlung, die im Mai gehalten wurde, legten die Professoren eine Schrift vor, welche alle verschiedenen Beschwerden der Universität und der Collegien enthielt. Sie bezogen sich meistens auf Streitigkeiten mit Privatpersonen; und außerdem wurde besonders die Stiftung für den griechischen Lector nochmals in Erinnerung gebracht. Ferner legten die Professoren über die Verwaltung des Vermögens in dem verflossenen Jahre Rechnung ab, und unterbreiteten den Defensoren nochmals jenen Entwurf zur Restauration der Academie, welchen sie im vorhergehenden Jahre den evangelischen Ständen vorgelegt hatten, mit der Bitte,

den Plan, welchen Zaluzansky verfaßt hatte; zurückzuweisen. Die Defensoren versprachen alles dieses in Erwägung zu ziehen, und setzten einige Personen aus ihrer Mitte, darunter Doctor Huber von Riesenbach ein, welche zum Behuf der vorzunehmenden Reform der Academie nochmals ihre Statuten zu prüfen hatten. Da es an Geldmitteln fehlte, so blieb es im Übrigen, besonders was die classes und die Communität betraf, bei bloßen Versprechungen. Der nachtheilige Einfluß dieser Verzögerung äußerte sich schon am Ende des Jahres, indem die Professoren mit der Zahlung der Lehrer an den classes anfingen, in Verlegenheit zu gerathen, und am Anfange des Wintercurses die philosophischen Vorlesungen wegen Mangels an Schülern wieder nur auf einen einzigen Hörsaal beschränken mußten.

Einen neuen Verzug erlitt die Angelegenheit der Academie am Anfang des Jahres 1611 durch den Passauer Einfall, welcher das ganze Land neuerdings in kriegerische Bewegung setzte, und die Stände veranlaßte, die Sache Kaiser Rudolphs II, welche sie im Jahre 1608 herzhaft verfochten hatten, zu verlassen, und seinen Bruder Mathias auf den böhmischen Thron zu setzen. Waren die evangelischen Stände vorher nicht im Stande, die Academie, so schnell, als es zu wünschen war, neu zu dotiren, so stellten sich nun nach den neuen Drangsalen des Kriegs, welche das Land erlitten hatte, die Umstände noch ungünstiger dar. Zu der Einhebung der für die Academie bewilligten Contribution geschah daher noch immer keine Anstalt, und die Verhandlungen wegen Reformirung derselben, welche sich wie vorher langsam fortschleppten, konnten ohne jene zu keinem bedeutenden Resultat gelangen.

Zum erstenmal nach der Beilegung der Stürme im Land versammelten sich die Defensoren wieder am 9 Juni im Karlscollegium, um die Berathungen über die Angelegenheiten der Academie wieder aufzunehmen. Der Hauptgegenstand, welcher in dieser Sitzung erledigt wurde, war die Aufnahme des Magisters Nicolaus Albert von Kamenek als Professor der hebräischen Sprache in die Academie. Dieser Gelehrte hatte sich, von mehrern Personen aus den Ständen aufgemuntert, von Wittenberg, wo er auch zum

Magister promovirt worden war, mit seiner Familie nach Prag begeben, um bei der verheißenen Reformation der Academie an dieser eine Stelle zu erlangen. Da sich die Reformation so lange verzog, und er noch dazu bei dem Einfall des Passauer Kriegsvolkes in die Prager Kleinseite seine geringe Habe eingebüßt hatte, so war er dem Nothstand ausgesetzt, und wandte sich mit einer Bittschrift an die Defensoren um Abhilfe und um die Erlaubniß, außerordentliche Vorlesungen an der Academie über hebräische Sprache zu halten.

Die Defensoren übergaben das Geschäft einigen aus ihrer Mitte, darunter Doctor Adam Huber, mit dem Auftrage, zu seinem einstweiligen Unterhalte 100 Schock meißn. Groschen auszuleihen, und wegen Anweisung einer Wohnung für ihn in irgend einem Collegium der Universität, wie auch wegen der Erlaubniß zu Vorlesungen im öffentlichen Hörsaal des Karlscollegiums mit den Professoren zu reden (23 Apr.). Nach einigem Sträuben der Professoren, welches durch den ärmlichen Stand des Vermögens der Academie wohl gerechtfertigt war, hatten sie endlich in beide letztere Punkte eingewilligt; in der Sitzung der Defensoren wurden sie nun auch dazu vermocht, ihm jene 100 Schock Groschen aus der Universitätscassa vorzustrecken, worauf Nicolaus Kamenek auch ohne die gewöhnliche durch die Statuten vorgeschriebene Disputation in die Facultät aufgenommen wurde, und die hebräischen Vorlesungen sogleich eröffnete (25 Juni). Die Anweisung der Mittel für die Communität der armen Studenten, welche die Magister neuerdings zur Sprache brachten, wurde von den Defensoren auch bei dieser Sitzung aufgeschoben.

Zum zweiten Mal wurden Versammlungen der Defensoren zu Ende des Monats September gehalten. Bei diesen handelte sich's wieder um die Eröffnung von Vorlesungen in den höhern Facultäten, wie auch um eine Regelung der philosophischen Lehranstalt. Für letztere wurde eine Anstellung von Professoren für bestimmte Gegenstände beliebt, wie es Zalužanský in seinem Instaurationsplane vorgeschlagen hatte, ohne jedoch den einzelnen Professoren vorzuschreiben, was und wie jeder in seinem Fache vorzu-

tragen hätte. Die Eintheilung der Fächer war im Rathe der Defensoren selbst festgestellt worden, und wurde den Professoren mit dem Befehle mitgetheilt, daß jeder denjenigen Gegenstand, zu welchem er die meiste Neigung hatte, selbst wählen sollte.

Nach der unter den Professoren getroffenen Uibereinkunft, welche hierauf von den Defensoren bestätigt wurde, übernahm Magister Nicolaus Troilus die Logik und Ethik, Daniel Wratislawsky die Rhetorik, Johann Tetauer die Physik, Laurentius Benedictus die Mathematik, Campanus die Poesie und die griechische Sprache, Simon Skála die Geschichte, und der neu aufgenommene Nicolaus Albertus von Kamenek die hebräische Sprache. Martin Bacháček, der Rector, entschuldigte sich wegen seines hohen Alters und angegriffenen Gesundheitszustandes keine Professur übernehmen zu können, und versprach bloß die Aufsicht über die Vorlesungen der übrigen Magister wie bisher führen zu wollen. Einem der jüngern Collegiaten des Karlscollegiums, Procop Päonius, sollte erst künftig eine Professur angewiesen werden. Er und Simon Skála hatten sich wieder, wie im vorigen Jahre angeboten, ersterer in der Medicin, letzterer in den Rechten einige Anfänge vorzutragen; die Defensoren setzten jedoch für die letztern zwei Facultäten eigene Professoren ein, für die Rechte nämlich den schon oben genannten Johann Mathias a Sudetis, für die Medicin den in seinem hohen Alter zu neuer Thätigkeit im Lehramte geneigten Adam Huber von Riesenbach (29 Sept.). Ehe noch die Zeit des neuen Schulcurses da war, mußte in der gewöhnlichen Weise eine Intimation verfaßt werden, in welcher dieser Eintheilung gemäß im Allgemeinen bekannt gemacht wurde, in welchem Fache jeder Professor vortragen werde, ohne noch ein eigentliches Lectionsprogramm für diesen Curs herauszugeben.

Die Ursache, aus welcher man dieses Geschäft mit so vieler Eile betrieb, waren Unterhandlungen mit Herrn Peter Wok von Rosenberg, dem letzten Abkömmling seines Geschlechtes, welcher sich damals schon dem Grabe zuneigte. Am Anfang des vorigen Jahres hatte dieser zum protestantischen Glauben übergetretene Dynast die Professoren um Mittheilung eines Verzeichnisses aller

Einkünfte der Academie ersucht, wovon diese Anlaß nahmen, ihn zu bitten, die Universität in seinem Testamente mit irgend einer Stiftung für ihre Studenten zu bedenken. Peter Wok setzte sie jedoch in seiner Antwort (27 Jän. 1610) in Kenntniß, daß er Willens sey, eine großartige Schule in der ihm unterthänigen Stadt Soběslau zu errichten, welche auch zur Vermehrung der Schüler an der Academie beitragen werde; für letztere selbst versprach er zwar keine Studentenstiftung, aber doch ein anderes Legat anordnen zu wollen. Nun sollte im Namen der Defensoren Herr Wenzel von Raupow mit ihm unterhandeln, um ihn zu einer größern Unterstützung der Academie zu bewegen, und die verfaßte Intimation sollte ihm als Beweis vorgewiesen werden, daß die Reformtion der Academie ernstlich vorgenommen werde. Nachdem jedoch Wenzel von Raupow seine Reise in dieser Angelegenheit angetreten hatte, scheinen die Defensoren der vielen Arbeiten, welche dies mühselige Jahr gebracht hatte, müde gewesen zu sein, und die meisten, welche den höhern Ständen angehörten, entfernten sich aus der Stadt nach ihren Besitzungen. Nun dauerte es so lange, ehe das der getroffenen neuen Einrichtung entsprechende Lectionsprogramm für den neuen Schulcurs, welches den Defensoren vorzulegen war, von ihnen bestätigt wurde, daß sich der regelmäßige Beginn des Semesters bis zum Anfang des Jänners 1612 verzog.

Die Anstellung der neuen Professoren bereitete der Academie ebenfalls Verlegenheiten, da ihnen von den Defensoren noch keine Gehalte angewiesen waren. Adam Huber von Riesenbach hatte zwar eigenes Vermögen genug, so daß er der Universität nicht lästig zu fallen brauchte; für Nicolaus Albert Kamenek und Johann von Subet mußte jedoch wenigstens etwas gethan werden. Ersterer hatte, wie schon erzählt worden, ein freies Quartier im Collegium Laudæ erhalten, wodurch der Academie der sonst davon bezogene Miethzins entging, und nebstdem ein Darleihen, welches nie wieder zurückgezahlt wurde. Bald nach der letzten Versammlung der Defensoren wurde er zum Präfecten der classes ernannt, welche nach dem endlichen Beschluß jener, da hinsichtlich des hintern Stockgebäudes im Karlscollegium nichts auszurichten war, in das Col-

legium medicum in der Karpfengasse übertragen wurden. Sie erhielten seitdem den stolzeren Namen eines Provinzialgymnasiums oder škola zemská. Die Präceptoren an denselben mußten jedoch noch immer kümmerlich aus dem unzureichenden Vermögen der Academie unterhalten werden, und die Schule erfreute sich deswegen noch immer keines großen Aufschwungs.

Johann von Sudet wurde zu Anfang des Jahres 1612 auf Fürsprache Adam Huber's zu dem gemeinschaftlichen Tisch der Collegiaten des Karlscollegiums zugelassen, wofür er nur eine mäßige Zahlung entrichten sollte. Auch wurde ihm im Karlscollegium ein Wohnzimmer eingeräumt. Er benahm sich jedoch von Anfang unbescheiden gegen die übrigen Professoren, und verursachte verschiedene Zwistigkeiten. Zum Theile hatte zu solchen schon das unbestimmte Verhältniß zwischen den ältern und neuen Professoren Anlaß gegeben, weil die letztern keine Collegiaten waren, und zwei von ihnen sogar verschiedenen Facultäten angehörten, deren Verhältniß zu der philosophischen Facultät und zur Universität ebenfalls nicht geregelt war.

Eben um diese Zeit hatten die Professoren Mühe, das der Prager Academie über alle Schulen im Königreiche zustehende Recht gegen die neue teutsch-evangelische Gemeinde in Prag zu behaupten. Die in Prag sich aufhaltenden Teutschen hatten nämlich in Folge der durch den Majestätsbrief erhaltenen Religionsfreiheit eine Kirche des heiligen Salvators nahe beim Altstädter Ring (die spätere Paulanerkirche) erbaut, und bei derselben zugleich eine Schule errichtet, welche sich bald eines zahlreichen Besuches von Schülern zu erfreuen hatte. Die Academie beschwerte sich bei den Defensoren darüber, daß die Eröffnung der Schule ohne ihre vorhergehende Einwilligung geschehen, die Lehrer ohne Bestätigung des Rectors der Universität eingesetzt, und an der Schule eine andere Methode eingeführt worden war, als die von der Academie für die Trivialschulen vorgeschriebene und von den Defensoren bestätigte. Auf Befehl der Defensoren mußten die Lehrer der teutschen, oder wie sie gewöhnlich genannt wurde, der böhmisch-teutschen Schule ihre Studienordnung den Professoren zur Prü-

fung vorlegen (20 November), worüber eine lange Unterredung mit dem Prediger der teutschen Gemeinde und Aufseher der Schule, Doctor Mathias Hoe (später Hofprediger Johann Georgs, Kurfürsten von Sachsen) gepflogen wurde. Nach vielen Einwendungen mußten die vorzüglichsten Lehrer der teutschen Schule, Doctor Michael Gebhardus und Peter Ailberus, sich in die philosophische Facultät aufnehmen lassen, und die Beobachtung der von der Academie herausgegebenen Studienordnung versprechen (1612, 28 Juli).

Auch die böhmischen Brüder errichteten eine Schule in Prag, welche der Academie unterstehen sollte. Mit ihnen wurde am 7 März 1612 ein Vertrag über die Abtretung der Bethleemcapelle geschlossen, in welche schon am Ende des Jahres 1609 einer von ihren Geistlichen, Mathias Cyrus, Senior des utraquistischen Consistoriums, als Prediger eingeführt worden war. Die Magister des Karlscollegiums verpflichteten sich, in künftigen Fällen der Erledigung der Predigerstelle in Bethleem keine andern Candidaten vorzuschlagen, als drei Personen aus der Geistlichkeit der Brüder, deren eine die Defensoren zu bestätigen hatten. Der so eingesetzte Prediger sollte alle bisherigen mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte genießen; dagegen hatte die Brüdergemeinde auf ihre eigenen Unkosten das Gebäude in gutem Stande zu erhalten, und der Academie jährlich 100 Schock meißn. Groschen als Beitrag zur Unterhaltung ihrer Studenten zu entrichten. Nebst der Capelle wurde den Brüdern auch das anstoßende Collegium Nazareth abgetreten, worin sie ihre Schule errichteten. Die Lehrer an derselben sollten mit ihren Schülern die classes der Academie besuchen, und das daselbst Vorgetragene in der eigenen Schule mit ihnen wiederholen.

Auf ähnliche Weise wie die Bethleemcapelle den böhmischen Brüdern wurde von der Academie auch die Fronleichnamscapelle, jedoch nur zeitweilig, der neuen reformirten teutschen Gemeinde in Prag überlassen, daß sie darin ihren Gottesdienst abhalten konnte.

Während diese verschiedenen Veränderungen vor sich gingen, starb am 17 Februar 1612 der älteste Professor und damals Rector der Carolinischen Academie, Magister Martin Bacháček von

Rauměřitz, welcher auch, nachdem er wegen seiner gebrochenen Gesundheit der academischen Professur entsagt hatte, die sonstigen Angelegenheiten der Universität und besonders die mit dem Amte des Rectors verbundene Leitung des niedern Schulwesens mit rastloser Thätigkeit beinahe bis zu seinem letzten Athemzuge besorgt hatte. Die Academie erlitt an ihm in dieser bewegten Zeit einen um so schmerzlichern Verlust, da er mit vielen Personen aus dem Adel und den Defensoren in vertrauter Freundschaft gelebt hatte, und daher am meisten geeignet war, die Sache der Academie bei ihnen zu vertreten.

Bald nach seinem Tode entstanden ärgerliche Zwistigkeiten unter den Professoren über die Verwaltung des Universitäsvermögens, als die Defensoren darauf drangen, daß diese endlich einmal auf eine Art eingerichtet würde, bei welcher die Professoren nicht unmittelbar mit den Geschäften der Landwirthschaft zu thun hätten.

Schon zu Ende des vorigen Jahres (1611, 12 Oct.) hatte der für die Reformation der Academie mit Eifer eingenommene Laurentius Benedictus Nudožerinus, ein geborner Slowake, seinen Collegen, den Magistern des Karlscollegiums, den Vorschlag gemacht, das lästige Amt des Collegiumpropstes abzuschaffen, und die Öconomie einem angestellten Beamten oder Quästor, das Schriftenwesen einem Notar zu übergeben. Die Gelegenheit zu diesem Antrage gab der Umstand, daß der für das neue Jahr wie gewöhnlich schon zu Georgi gewählte Propst, Petrus Fradelius von Schemnitz, sich geweigert hatte, sein Amt anzutreten, indem er eine Pädagogie bei Herrn Wenzel Wratislaw von Mitrowitz annahm, und mit dessen Sohne sich für mehrere Jahre auf Reisen begab. Es war vorauszusehen, daß keiner der Professoren die Präpositur für das neue Jahr werde annehmen wollen; denn während man sich bemüht hatte, Peter Fradelius noch zur Rückkehr in's Collegium zu bewegen, verging die Zeit, welche dazu nöthig war, daß der neue Propst sich nach Vorschrift der Statuten des Collegiums mit den nöthigen Vorräthen für die Zeit seiner Amtsverwaltung im voraus versehen konnte.

Dem Antrag des Magisters Laurentius widersetzte sich jedoch der Senior des Collegiums Simon Skála von Kolinec. Als der älteste Magister nach Martin Bacháček hatte er den meisten Anspruch auf die Nachfolge nach dem letztern in der Präpositur des König-Wenzelscollegiums, mit welcher die besten Einkünfte an der Academie verbunden waren. Da der Anstellung eines Quästors nach der Absicht der Defensoren eine Vereinigung aller Universitätsgüter unter der Verwaltung desselben zu folgen hatte, so fürchtete er, daß ihm dann die erwartete Pfründe entgehen würde. Er hatte deshalb, ehe die Sache zur Berathung kam, schon einen andern Ausweg ersonnen, und dafür die übrigen Collegiaten im voraus zu stimmen gewußt. Die Einsetzung des Quästors wurde verworfen, und es sollte für indessen jeder Collegiat die Präpositur 10 Wochen leiten, worauf im künftigen Jahr wieder wie gewöhnlich zur einjährigen Propstwahl geschritten würde.

Die übrigen Collegiaten des Karlscollegiums, welche es hierin mit Simon Skála hielten, waren Procop Päonius, Daniel Wratislawský und Johann Tetauer Swincanus. Es waren die jüngsten Professoren an der Academie und doch gerade lauter Männer, welche an der mit der Academie vorzunehmenden Reformation nicht viel Geschmak fanden. Von den übrigen Professoren, welche die verheißene Reformation freudig bewillkommten, lebte Bacháček, wie schon öfter gesagt, im K. Wenzelscollegium, Johann Campanus als Propst im Allerheiligencollegium, und auch Nicolaus Troilus scheint an den Berathungen der Collegiaten des Karlscollegiums keinen Theil genommen zu haben, nachdem er zu Ende des Jahres 1610 geheiratet hatte. Zum ersten Mal geschah es damals, daß ein Verheirateter bei seiner ordentlichen Professur und andern academischen Functionen verbleiben durfte. Die neuen Professoren, Kamenek, Subet und Huber hatten an den Angelegenheiten der Universität noch keinen Antheil.

Nach dem bald darauf erfolgten Tode Martin Bacháčeks erreichte Simon Skála seine Absicht, indem er als dessen Nachfolger zum Propste des K. Wenzelscollegiums erwählt wurde. Die vier Urheber der neuen einstweiligen Ordnung folgten einander

indessen in der Präpositur des Karlscollegiums nach, nämlich zuerst Daniel Wratislawský, dann Simon Skála, nach ihm Johann Tetauer, endlich Procop Päonius. Sie ließen sich sämmtlich verschiedene Unterschleife zu Schulden kommen, welche später, besonders nach dem Tode des Päonius (1613), zum Vorschein kamen.

Nicht lange dauerte es jedoch, so mußte der Vorschlag zur Einsetzung eines Quästors und Notars doch wieder aufgenommen werden. Den Anlaß dazu gab das beständige Drängen von Seite der Defensoren, welche von den neuen Professoren wegen endlicher Anweisung von Gehalten angegangen wurden. In einer ihrer Sitzungen, am 14 März 1612, stellten sie an den neuen Rector Johann Campanus das Begehren, daß diese Gehalte indessen aus dem Vermögen der Academie gezahlt werden möchten. Der Rector betheuerte, daß die Einkünfte der Academie dazu nicht hinreichen, und erklärte im Namen der übrigen Professoren, sie wollten lieber nach den früher gegen sie geäußerten Wünschen die Verwaltung des ganzen Vermögens einem einzigen Quästor übergeben, damit aus dessen Rechnungen die Unzulänglichkeit der Mittel um so klarer eingesehen werden könnte.

Dessen ungeachtet fand die neue Einrichtung noch immer große Schwierigkeiten. Nach mehreren Berathungen, an welchen auch die neuen Professoren Theil nahmen, wurde endlich einer aus den Widersachern selbst, nämlich Procop Päonius, zum Quästor (12 Mai) bestimmt; allein sowohl von Johann Tetauer, welcher eben die Präpositur des Karlscollegiums verwaltete, als auch von Simon Skála wegen der zu dessen Collegium König Wenzels gehörigen Güter wurden ihm Hindernisse in der Ausübung seines Amtes gesetzt, und er selbst wollte keine ihm von den Professoren gegebene Instruction befolgen. Nachdem die Sache an diejenigen Defensoren gelangt war, welche sich eben in Prag aufhielten, befahlen diese dem Rector, die einmal beschlossene Quästur aufrecht zu erhalten, und gegen diejenigen, welche sich dieser Maßregel widersetzen würden, von dem Ansehen seines Amtes Gebrauch zu machen (26 Juni).

Eine stürmische Sitzung der Professoren fand Statt (30

Juni), zu welcher zwei der widerstreitenden Magister, Päonius und Wratislawský, sich nicht einfanden. Alle Anwesenden vertheidigten die neu einzuführende Ordnung der Dinge, nur Simon Skála und Johann Tetauer widersetzten sich. Ersterer erklärte, er habe gegen die Quästur selbst nichts einzuwenden, allein was die Güter seines Collegiums betrifft, so verlange er, daß der Quästor die Rechnung darüber ihm zu legen hätte; eine anabaptistische und Schwengfeldianische Vermischung der Güter werde er auf keine Art zugeben. Umsonst wurde ihm vom Rector Campanus bedeutet, daß es sich hier um keine Vermischung von Privateigenthum handle, sondern um die Vereinigung öffentlicher Güter, um damit so gebahren zu können, wie es das Gemeinwohl erheische. Er blieb bei seiner Weigerung, und erklärte, gegen das ihm widerfahrende Unrecht bei den übrigen Defensoren Schutz suchen zu wollen. Johann Tetauer, sein Hilfsmann, verlangte eine Vertagung der Angelegenheit, bis auch die zwei übrigen Professoren, Päonius und Wratislawský, zugegen wären. Die Versammlung ging hierauf aus einander, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben. Auf Befehl der Defensoren wurde jedoch schon zwei Tage darauf eine neue Versammlung zusammenberufen, in welcher der Rector eine entschiedenere Sprache führte. Nun willigte Skála in die Vereinigung der Güter auf ein Jahr ein mit dem Vorbehalt, nach Verlauf desselben, wenn er dabei seinen Nachtheil finden sollte, in den frühern Stand wieder eingesetzt zu werden.

Statt des früher ernannten Procop Päonius wurde wenige Tage nach dieser Sitzung Magister Johann Hyppius von Wodňan als Quästor eingesetzt (7 Juli), und noch in dem nämlichen Jahre ein anderer Magister, Daniel Třebický, zum Notar der Universität ernannt (3 Nov.). Ersterer erhielt eine Wohnung im Karlscollegium und gleichen Antheil an den Einkünften der Universität, wie die Professoren; letzterer eine Besoldung von jährlichen 50 Schock meißn. Groschen.

Mit dieser Anordnung einer neuen Verwaltungsart des Vermögens war der Unterschied der Collegien, und insbesondere die Gemeinschaft des Karlscollegiums aufgehoben. Statt des bis-

herigen gemeinschaftlichen Lebensunterhalts erhielten die Collegiaten des letztern, so wie die zwei Pröpste des Allerheiligen- und Wenzelscollegiums einen gleichen Antheil des reinen jährlichen Einkommens aller Universitätsgüter, wovon jeder seine Hauswirthschaft selbst zu bestreiten hatte. Der Cälibat der Professoren, welcher seit Troilus Verheiratung factisch aufgehört hatte, wurde nun ebenfalls ausdrücklich aufgehoben.

Gleichzeitig mit der Betreibung dieser wichtigen Reform hatten die Defensoren am Anfange desselben Jahres den Professoren aufgetragen, eine Erneuerung der Statuten sowohl der Universität als der philosophischen Facultät vorzunehmen. In Folge dessen wurden nach verschiedenen Berathschlagungen der Professoren manche wesentliche Verbesserungen eingeführt. Vor allem faßte man, was den philosophischen Unterricht selbst betraf, den Beschluß, daß künftig sowohl die Famulen der Professoren, als auch die Alumnen der Collegien verpflichtet sein sollten, statt des bisherigen halben Jahrs in denselben wenigstens ein Jahr sich aufzuhalten; wer immer sonst an der Academie zum Baccalaureus promovirt werden wollte, hätte sich ebenso auszuweisen, daß er die philosophischen Vorlesungen wenigstens ein Jahr gehört habe. Ohne graduirt zu sein, sollte aber künftig Niemand mehr an den Schulen des Landes eine Anstellung erhalten. Übrigens sollte die Bestimmung jener Zeit eines Jahres nur ein Übergang zur weiteren Verlängerung sein, bis die Umstände eine solche gestatten würden. Im Zusammenhang damit wurde beschlossen, die Prüfungen für die Grade, wie es vor zwei hundert Jahren üblich gewesen, jedes Jahr viermal zu halten. Später erwog man hinsichtlich des letztern Punktes den Unterschied der Verhältnisse und beschränkte die Zahl der Prüfungen bloß auf zwei in einem Jahre.

Im Allgemeinen fand man bei der Prüfung der alten Statuten, daß an der Beschaffenheit derselben die Schuld des gegenwärtigen Verfalles der Academie viel weniger gelegen war, als an ihrer Nichbeobachtung. Man nahm sich dies zur Richtschnur, und erneuerte auch manche minder wesentliche Anordnungen der-

selben. So wurde für gut befunden, die Dauer des Rectorats der Universität und des Decanats der philosophischen Facultät wieder auf ein halbes Jahr zu beschränken. Man machte darin zu Georgi 1612 den Anfang. Hinsichtlich des Rectorats wurde nebstdem beschlossen, daß dazu nicht bloß Magister, sondern auch adelige Personen, welche Mitglieder der Universität wären, erwählt werden dürften.

Die Wahl des Rectors und seines Rathes, welche im J. 1612 zu Galli stattfand, wurde auch wieder mit einiger Beobachtung des Decrets König Wenzels IV von den drei Stimmen der böhmischen Nation vorgenommen. Der Erwählte war Doctor Adam Huber von Riesenbach. Zu Räthen wurden ihm nur fünf Glieder der Universität beigegeben, nämlich aus der böhmischen Nation Joannes a Sudetis, M. Simon Skála von Kolinec, M. Nicolaus Troilus Hagiochoranus und M. Laurentius Benedictus Nudožerinus, aus den übrigen Nationen (wie sich die Intimation ausdrückt) Doctor Michael Gebhardus, Rector der böhmisch-teutschen Schule in Prag.

Jener andern Bestimmung zufolge wurde in mehreren hierauf folgenden Jahren der Rector jedesmal aus adeligen Schülern gewählt, welche an den Classen der Academie studirten, und als Mitglieder der Universität immatriculirt waren. Es waren Söhne von mächtigen Freunden der Academie, welche die Professoren durch diese Ehrenerweisung um so mehr gewinnen wollten. Der erste so Gewählte war Julius Graf von Schlik, Sohn des Grafen Joachim Andreas Schlik, eines der ersten Anführer der evangelischen Stände bei den damaligen Bewegungen (1613 Georgi — 1614 Galli). Ihm folgten Bernhard von Žerotin (1614 Galli), Johann Albrecht Křinecký von Ronow (1615 Geor.), Johann Abraham von Gerstorf und Malšwitz (1615 Galli — 1616 Galli), und Johann Christoph von Fünfkirchen (1616 Galli) und Stephan von Střela (1617 Georgi — 1617 Galli). Im Namen des jedesmaligen Rectors wurden während dieser Zeit die eigentlichen Amtsgeschäfte von dem Prorector geleitet, welcher einer der Professoren war.

Die Verfassung der neuen Statuten, der diese einzelnen neuen Bestimmungen vorangingen, wurde nach den darüber gepflogenen Berathungen im Jahre 1613 dem Decan Magister Nicolaus Troilus aufgetragen, welcher sie in demselben Jahr zu Stande brachte. Am 18 Jänner 1614 wurden sie von den versammelten Professoren approbirt, hierauf kundgemacht (28 Jänner) und in ein neues Statutenbuch eingetragen. In demselben Jahre wurde auch ein neues Matrikenbuch der Universität eröffnet.

Bei der immer mehr im Abnehmen begriffenen Hoffnung auf eine neue Ausstattung der Academie, womit man am Anfange dieser Begebenheiten erfüllt gewesen war, ist das redliche Streben des bessern Theils der damaligen Professoren in allen diesen Bemühungen um die Verbesserung der Einrichtungeu der Academie nicht zu verkennen. Leider waren die Zeitumstände so gestaltet, daß jene Hoffnung nicht in Erfüllung ging, und daher die gründliche Restauration der Academie, welche man anstrebte, nie zu Stande kam. Die Defensoren nahmen sich der Angelegenheiten der letztern immer weniger an, je mehr sich unter der neuen Regierung Kaiser Mathias allmälig die Macht der Katholiken im Lande wieder erhob. Ungeachtet der Bestimmungen des Majestätsbriefes und des gleichzeitig mit demselben geschlossenen Vergleichs zwischen den sub una und sub utraque Communicirenden vom Jahre 1609 entstanden zwischen beiden Parteien bald mannigfaltige Streitigkeiten, welche die Aufmerksamkeit der Defensoren zerstreuten und von der Academie abwendeten, so daß sich diese immer mehr verlassen fühlte.

Mehrmal wurden in den Jahren 1612 und 1614, wie auch zum letzten Mal im December des Jahres 1617 Berichte an die Defensoren erstattet, was für die Reformation der Academie bisher geschehen sei, und was noch zu thun erübrige. Unter der letztern Rubrik waren die Gehalte der neuen Professoren und der Präceptoren der Classen, die Errichtung der Communität für arme Studenten, der Verkauf der entferntern Dörfer, die Erwirkung des Stipendiums für den griechischen Lector u. s. w. die stehenden Artikel. Im Jahre 1612 stellte die Universität den Antrag, auf die im Jahre 1609 bewilligte Contribution indessen 10,000 Schock

meißn. Groschen auszuleihen, um daraus die dringendern Bedürfnisse bestreiten zu können; im J. 1614 erneuerte sie das Ansuchen an die Defensoren, daß diese bei dem damals nach Budweis berufenen Landtag um die endliche Ausschreibung jener Contribution anhalten möchten. Allein alle diese Schritte waren erfolglos. Eine freiwillige Collecte, welche die Magister vorschlugen, und womit sie bei verschiedenen Städten und Privatpersonen auch den Anfang machten (1612), scheint von den Defensoren nicht gebilligt worden zu sein, weil dadurch gleichsam die Verzichtung auf jede weitere Hoffnung wäre ausgesprochen worden.

Zu Ende des Jahres 1611 war unterdessen Peter Wok von Rosenberg gestorben, mit welchem man, wie oben erzählt worden, wegen einer Unterstützung der Academie in Verhandlungen gestanden war. Welches der Erfolg der Reise Wenzels von Raupow zu ihm gewesen war, ist uns nicht bekannt. Das Legat, welches er der Academie hinterließ, scheint nur gering gewesen zu sein. Es wurde zur Unterhaltung einiger Studenten in den Collegien nach Art der Walterianischen Alumnen verwendet, welche man alumni Rosenbergiani nannte. Im Jahre 1613 setzte man sich nochmals in Unterhandlung mit seinen Testamentsvollstreckern, um sie zu bewegen, die von ihm in Soběslaw gestiftete Schule nach Prag zu übersetzen, so daß aus der dafür bestimmten Stiftung das academische Provincial-Gymnasium dotirt worden wäre. Mehrere Defensoren, besonders Joachim Schlick, welchen die Universität durch seinen Sohn, den Rector Julius Schlick, um seine Verwendung ersuchte, nahmen sich der Sache eifrig an, auch waren einige von den Testamentsvollstreckern nicht ungeneigt, in diese Bitte einzuwilligen, besonders aus dem Grunde, weil die Schule offenbar in Prag viel größere Vortheile bringen mußte, als in einer entfernten Landstadt. Allein der erste unter ihnen und der Haupterbe des Rosenbergischen Hauses, Johann Georg von Schwamberg, weigerte sich beharrlich, dieser Verfügung, welche dem ausdrücklichen Willen des Erblassers widersprach, seine Beistimmung zu geben. Auch die von dieser Seite gehegte Hoffnung mußte daher aufgegeben werden.

Einige Zeit erfreute sich die Carolinische Academie trotz alles dieses Mißgeschicks dennoch einiger Fortschritte. In Folge der verschiedenen neuen Anordnungen, welche man gemacht hatte, vermehrte sich die Anzahl der Studierenden, und die Vorlesungen und Disputationen gewannen mehr Leben, als sie die letzte Zeit vor diesen Bewegungen gehabt hatten. Auch wurden seit der Anstellung der drei neuen Professoren zu Ende des Jahres 1611 die academischen Vorlesungen neuerdings in zwei und seit dem Anfang des Sommercurses 1612 sogar in drei Hörsälen gehalten. Der eine war für die medicinischen, der zweite für die juridischen, der dritte für die philosophischen Vorlesungen bestimmt.

Bald kamen jedoch neue Unfälle, welche auch das wenige Erfreuliche, was man aufzuweisen hatte, zum Theile wieder vernichteten. Am 23. Juni 1613 starb bald nach Beendigung seines Rectorats Doctor Adam Huber von Riesenbach in einem Alter von 77 Jahren, nachdem er wegen Krankheit schon längere Zeit vorher die academischen Geschäfte hatte niederlegen müssen. Mit seinem Tode ging die medicinische Professur wieder ein, da wegen Mangel an Besoldung Niemand dazu berufen werden konnte. Bald darauf, im Monate August, brach eine schreckliche Pest in Prag aus, welche beinahe bis zu Ende des Jahres dauerte. Sie zerstreute die Schulen in der Stadt für einige Zeit gänzlich, darunter auch das Provinzialgymnasium, welches man wegen Mangels an Geld nur mühsam zusammengehalten hatte, und nun aus demselben Grunde erst nach längerer Zeit und nicht mehr mit der vollen Zahl von fünf Classen, wieder eröffnete. Sowohl wegen der Nichtbesetzung der medicinischen Professur als wegen der späten Eröffnung der Classen hatten die Professoren bei der Versammlung der Defensoren, welche zu Anfang Juni 1614 gehalten wurde, Vorwürfe zu leiden, gegen welche sie sich einfach mit der Unmöglichkeit wegen Abgangs der Mittel entschuldigten.

Von der Pest war auch einer der Professoren, nämlich Procop Päonius, hingerafft worden (1613, 3 Nov.), welcher der Academie viele Schulden und Unordnungen hinterließ, die aus der Zeit jener zehnwöchentlichen Pröpste herrührten. Aus den in seiner Ver-

lassenschaft gefundenen Papieren überzeugte man sich erst von den Unredlichkeiten der vier Pröpste, und zwei derselben, nämlich Daniel Wratislawský und Johann Tetauer, wurden im Jahre 1614 ohne Zweifel aus diesem Grunde von den Defensoren ihrer Lehrstellen entsetzt. Schmerzlicher als ihr Verlust war für die Academie der Tod des braven Laurentius Benedictus (1615, 4 Juni), welcher seinen übrigen Verdiensten noch ein Vermächtniß von mehr als 1000 Schock meißnischer Groschen beifügte.

Große Unannehmlichkeiten verursachten ihren Collegen die zwei Professoren Simeon Skála und Johann von Sudet, deren ersterer troß der im Jahre 1612 getroffenen Übereinkunft die Verwaltung der Güter des Wenzelscollegiums nicht ganz aus den Händen ließ, sondern aus denselben nebst dem gleichen Theil der sämmtlichen Einkünfte, den er mit den übrigen Professoren genoß; sich fortwährend verschiedene andere Nutzungen zuwendete. Die Professoren ließen ihn, nachdem das Jahr zu Ende gegangen war, für welches die Übereinkunft galt, wieder bei der abgesonderten Präbende des Wenzelscollegiums, und überließen die weitere Entscheidung der Sache den Defensoren, die sich ihrer jedoch nicht mit der frühern Energie annahmen.

Eben so ging es ihnen mit Johann von Sudet, welcher sie, auf seine Einsetzung von den Defensoren pochend, vorsetzlich neckte, indem er in der Abhaltung seiner Vorlesungen keine Ordnung beobachtete, im philosophischen Hörsaal Disputationen hielt, wenn darin die Vorlesungen gehalten werden sollten, seine Schüler gegen die Statuten der Universität nicht dazu anhalten wollte, daß sie sich immatrikuliren ließen, zuweilen sogar für die Academie beleidigende Thesen öffentlich anheftete, und auf verschiedene andere Weise. Die Professoren vergalten ihm sein störriges Betragen, indem sie ihn, auch nachdem mehrere ordentliche Professuren erledigt waren, nicht in ihre Gemeinschaft aufnahmen, so daß er noch immer ohne feste Besoldung blieb. Von den Defensoren hatte er nur einigemal eine außerordentliche Unterstützung erhalten. Aus Verdruß unterließ er hierauf seine juridischen Vorlesungen, und entfernte sich auf längere Zeit von Prag, ohne sich beim Rector der Universität

zu beurlauben. Dies scheint den Professoren Anlaß gegeben zu haben, daß sie ihm auch seine Wohnung im Karlscollegium entzogen (1617), worauf von ihm in den Angelegenheiten der Universität keine Erwähnung mehr geschieht.

An die Stelle der abgesetzten oder verstorbenen Professoren waren indessen drei neue aufgenommen worden, nämlich Magister Daniel Basilius von Deutschenberg, früher Rector der Schule bei St. Niclas auf der Kleinseite und Bürger ebendaselbst, Magister Jacob Zabonius von Wyšetin, früher Rector der Schule bei St. Heinrich, dann Georg Schultis von Felsdorf, Sohn des Kuttenberger Primators Johann Schultis (1615). Nach dem Tode Simon Skála's (1617, 10 Aug.) wurde hierauf der von seinen Reisen zurückgekehrte Peter Fradel unter die Professoren wieder aufgenommen. Zum Probst des Wenzelscollegiums wurde nach jenem der älteste Magister Johannes Campanus ernannt, und die durch dessen Erhebung erledigte Präpositur des Allerheiligencollegiums erhielt Nicolaus Albert von Kamenek, welcher erst kurz vorher zu dem gemeinschaftlichen Genuß der Universitätgüter war zugelassen worden. Er starb jedoch schon in demselben Jahr (1617, Dec.), und Peter Fradel wurde in der Präpositur sein Nachfolger. Im Herbste dieses Jahres wurde Doctor Johann Jesenius von Jesen zum Rector gewählt, und übernahm später die ordentliche Professur der Geschichte (1618, Apr.).

Die meisten der genannten Professoren waren verheiratet, und mehrere durch Heirat zu bedeutendem Vermögen gelangt. Nur wenige wohnten seitdem in den Collegien der Universität, während die übrigen in denselben bloß ihre Vorlesungen hielten.

Seit der mächtigen Wiedererhebung der katholischen Partei im Lande war die Universität auch wieder in verschiedene alte und neue Streitigkeiten mit fremden Personen und Corporationen verwickelt. So erneuerte sich schon im Jahre 1612 der Streit zwischen dem Prager Domprobst und den Unterthanen der Universität in Dolan um den Zehent zur Pfarrkirche in Hostaun, da es durch den Majestätsbrief den Patronatsherren zwar freigestellt war, ihre Kirchen mit katholischen oder protestantischen Geistlichen zu besetzen,

die Pfarrkinder dagegen, welche einer andern Religion anhingen, befugt waren, sich mit ihren Giebigkeiten andern Kirchen anzuschließen. Die Dolaner machten von diesem Rechte Gebrauch, und eben so die Unterthanen von Počernitz, als die Pfarrkirche von Swemyslitz, zu welcher sie gehörten, mit einem katholischen Geistlichen besetzt worden war (1616). In letzterem Orte, welcher zu der kaiserlichen Herrschaft Brandeis gehörte, war die Einsetzung von dem Prager Erzbischof geschehen, welchem auf Veranstaltung der katholischen Landesbeamten die Collatur bei allen Kirchen auf den Gütern der Krone überlassen worden war. Sowohl der Probst des Prager Domcapitels, als der Hauptmann der Herrschaft Brandeis im Namen des Erzbischofs verlangten die Fortsetzung der Zehentleistung, und die Universität mußte den Schutz der Defensoren gegen sie anrufen.

Merkwürdig war ein Conflict mit dem Břewnower Abte Wolfgang Selender, welcher in dem Archiv seines Klosters gefunden haben mag, daß dieses vor einigen hundert Jahren Rechte auf das der Universität gehörige Dorf Michle gehabt hatte. Sogleich forderte er in seinem und seines Conventes Namen den Probst und die Magister des Karlscollegiums durch ein Schreiben vom 3. April 1615 auf, sich auszuweisen, was für Briefe oder Begabungen sie auf dieses Dorf hätten; im Falle sie sich mit solchen nicht ausweisen könnten, verlangte er die Herausgabe des Dorfes. Die Antwort, welche ihm gegeben wurde, ist uns unbekannt; über die Beschaffenheit derselben kann aber bei dem klaren Recht der Academie, von dessen Erwerbungsart wir am gehörigen Orte gesprochen haben, kein Zweifel obwalten.

Auch um die Bethleemcapelle entstand um diese Zeit ein neuer Streit mit dem Bürgermeister und Rath der Altstadt, welche wie bekannt mit den Magistern des Karlscollegiums gemeinschaftlich das Patronatsrecht an derselben besaßen. Am 16 März 1618 starb der im Jahre 1609 eingesetzte Prediger der Bethleemcapelle, Mathias Cyrus, aus der Geistlichkeit der böhmischen Brüder, an dessen Stelle dem im Jahre 1612 geschlossenen Vertrag zufolge wieder ein Geistlicher aus der Brüdergemeinde zu wählen war.

Der Magistrat, welcher jetzt größern Theils aus Katholiken bestand, wollte diesen Vertrag umgehen, und verursachte zuerst einen Streit um den Ort, wo die Wahl vorzunehmen wäre. Da die Professoren die Wahl so lange zu verschieben suchten, bis das alle vier Wochen wechselnde Amt des Bürgermeisters an ein protestantisches Rathsmitglied übergehen würde, so erließ der Magistrat aus eigener Macht eine Einladung an die drei ältesten Collegiaten, sich zu der Wahl an einem bestimmten Tage im Rathhaus einzufinden (26 März).

Als die Professoren dagegen Einwendungen erhoben, klagte der Magistrat bei der kaiserlichen Kanzlei, und erlangte ein Decret vom 18 April, wodurch den Professoren befohlen wurde, die Wahl gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister binnen einer Woche vorzunehmen; im widrigen Fall sollte die Capelle von dem kaiserlichen Richter der Altstadt bis zur weitern Entscheidung gesperrt, und die Schlüssel in der kaiserlichen Kanzlei niedergelegt werden. Man kam nun überein, die Wahl weder im Rathhaus noch im Karlscollegium, wie die Magister verlangten, sondern in Bethleem selbst vorzunehmen; auch erlangten es die Defensoren, die sich hierin der Academie annahmen, daß dazu statt des katholischen Bürgermeisters eine andere Rathsperson abgeordnet wurde. Der Vorschlag fiel nun auf drei Candidaten von der Brüdergemeinde, aus denen einer, Johann Cyrillus, von den Defensoren ernannt wurde. Allein der Bürgermeister Franz Osterstock widersetzte sich auch dann wegen eines angeblichen Formfehlers der wirklichen Einführung des Geistlichen, und als diese dessenungeachtet vorgenommen worden war, machte er eine neue Beschwerde an die königliche Statthalterei dagegen. Dem Bescheid über diese Beschwerde kam jedoch die Katastrophe vom 23 Mai 1618 zuvor, durch welche der neu angefachte Streit zwischen den zwei Religionsparteien im Lande abermals in heftigen Sturm ausbrach, bis eine blutige Entscheidung ihm für immer ein Ende machte.

Während die nach Erscheinung des Majestätsbriefes mit so großem Jubel verkündete Reformation der Carolinischen Academie in diesen letzten Jahren so gänzlich in's Stocken gerathen war,

hatte im Jahre 1616 das Jesuitencollegium bei St. Clemens eine glänzende Bestätigung und Erweiterung seiner Privilegien erhalten, in welcher besonders diejenigen Befugnisse mit Nachdruck hervorgehoben wurden, welche auf die Clementinische Academie oder Universität als solche Bezug hatten. An derselben sollten künftig drei philosophische Curse von drei verschiedenen Professoren gehalten und in der theologischen Facultät die scholastische Theologie, die hebräische Sprache, die Auslegung der heiligen Schrift und die Moraltheologie von vier Professoren gelehrt werden. Zur leichtern Unterhaltung derselben wurde dem Collegium außer seinen bisherigen Einkünften eine neue Zahlung von jährlichen 2000 Thalern aus der königlichen Kammer angewiesen, welche auf der Herrschaft Chlumec im Bydžower Kreise versichert wurde (1616, 27 Aug.)

Da gerade um die Zeit, als diese Privilegienbestätigung erfolgt war, mehrere der königlichen Statthalter, namentlich Wilhelm Slawata und Georg von Martinitz, mit dem Bischof Klesel von Wien, sich in das Jesuitencollegium begeben, und alle Räume desselben untersucht hatten, so verbreitete sich allgemein das Gerücht, man beabsichtige eine Herstellung aller vier Facultäten in demselben, und die Jesuiten bewerben sich darum, daß ihnen vollends die Güter der Carolinischen Academie zum Unterhalt ihrer Studenten möchten übergeben werden. Überhaupt trug diese Vergrößerung der jesuitischen Academie, welche doch so wie die Carolinische nur das Organ einer der zwei Religionsparteien war, da sie auf Staatskosten und wie man meinte, mit Verletzung der Privilegien der Carolinischen Academie geschehen war, nicht wenig zu dem Hasse bei, welcher sich nach dem Aufstande gegen die königlichen Statthalter sogleich gegen die Jesuiten Luft machte.

Am 23 Mai 1618 waren Slawata und Martinitz zu den Fenstern des Prager Schlosses hinausgeworfen worden; am 2 Juni darauf wurde den Jesuiten von den eingesetzten ständischen Directoren der Befehl gegeben, binnen acht Tagen Prag und das Königreich zu verlassen. Sie thaten dies noch vor dem Ablauf dieser peremtorischen Frist, worauf ihre Verbannung durch ein gedrucktes Patent vom 9 Juni allgemein bekannt gemacht wurde.

Das Jesuitencollegium während des zweijährigen Interregnums, welches nun folgte, gewöhnlich kurzweg das Collegium nächst der Brücke genannt, wurde auf dem Landtage von 1619 der Carolinischen Academie zugesprochen, und die Güter und Einkünfte desselben zu Handen der königlichen Kammer eingezogen. Die wirkliche Übergabe des Gebäudes erfolgte jedoch nicht, weil man davon durch längere Zeit zur Einquartirung von Soldaten Gebrauch machte, und später die böhmischen Brüder anfingen, sich darum zu bewerben, worin sie von mehrern einflußreichen Personen ihrer Partei aus den Ständen und obersten Landesbeamten unterstützt wurden. Als sich die Academie auf Betrieb des Rectors Jesenius mit einer Bitte an den Zwischenkönig Friedrich selbst wendete, um die Übergabe zu beschleunigen, wurde diese Bitte von der königlichen Kanzlei zurückgewiesen, weil sie ohne Wissen der Defensoren nicht habe geschehen sollen (1620, 28 Jänner). Bloß die Bibliothek der Jesuiten war zu Ende des Jahres 1619 den Professoren übergeben worden, und entging dadurch der gänzlichen Verschleppung von den im Collegium liegenden Soldaten, welche daran einen bedeutenden Schaden gethan hatten.

Noch einmal erwachte während dieser Zeit von neuem die Hoffnung auf eine Wiedererhebung der Carolinischen Academie durch die evangelischen Stände, deren viele auf dem Landtag von 1619 sich bereit erklärten, aus ihrem eigenen Vermögen Summen zur bessern Dotirung derselben beizusteuern. Auch die mährischen und schlesischen Stände wurden um eine Unterstützung derselben als einer gemeinschaftlichen Unterrichtsanstalt für alle böhmischen Kronlande angegangen. Die Defensoren betrieben von neuem die Übertragung der Rosenbergischen Schule nach Prag, zu welcher sie jetzt leichter als vorher zu gelangen hofften. Zur wirklichen Ausführung alles dessen, was man nun ernstlicher als je zuvor beabsichtigte, waren jedoch die stürmischen Jahre des innern Krieges weniger geeignet, als die vorhergehenden. Die Thätigkeit an der Academie selbst war während dieser Zeit ebenfalls geringer, obwohl die Vertreibung der Jesuiten einigermaßen auf die Anzahl der Schüler in den Classen günstig einwirkte, weil auch die ehemaligen

Zöglinge der Jesuiten nun auf die Schulen der Universität angewiesen waren. Die Academie mußte zu den allgemeinen Bedürfnissen des Landes sowohl durch Geldcontributionen als durch Stellung von Soldaten aus ihren Unterthanen beitragen, wodurch die Mittel zur Unterhaltung der Professoren und Studenten schwer angegriffen wurden.

Mehrere der erstern beschäftigten sich während der Herrschaft der Directoren und des Zwischenkönigs mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes als mit ihren academischen Berufsgeschäften, wie besonders Jesenius, welcher gleich nach dem Ausbruche der Rebellion eine Gesandtschaft an die Stände von Ungarn übernahm (1618, 20 Juni). In Preßburg wurde er auf Befehl K. Ferdinand II gefangen gesetzt (3 Juli), und von da nach Wien gebracht, wo er beinahe ein halbes Jahr in der Gefangenschaft zubrachte. Ohne einen eigentlichen Staatsdienst anzunehmen, behauptete er sowohl bei den Ständen als bei König Friedrich stets einen großen Einfluß. Später trat er noch Gesandtschaften zu den mährischen und schlesischen Ständen, dann zu Bethlen Gabor nach Ungarn an, mit welchem letztern er wegen Absendung von Hilfstruppen nach Böhmen glücklich unterhandelte (1620). Nicolaus Troilus wurde nach der Entferung der katholischen Rathsglieder von Prag zum Kanzler der Altstadt ernannt, welches Amt er, ohne die Professur niederzulegen, annahm. Auch Georg Schultis, welcher Bürger der Altstadt Prag, und dessen Vater einer der Directoren war, mag zu manchen öffentlichen Diensten verwendet worden sein, zu welchen er viel Geschick besaß. Peter Fradel wurde kurz vor der entscheidenden Schlacht einer Abtheilung ungarischer Hilfstruppen entgegengeschickt, wahrscheinlich um sie zur Beschleunigung ihres Marsches zu ermahnen. Auf dem Rückwege von dieser Sendung erhielt er die Nachricht von der auf dem Weißen Berge erlittenen Niederlage der ständischen Truppen, und wandte sich sogleich auf die Flucht nach Schlesien, wo ihn zu Anfang des Jahres 1621 in Breslau der Tod ereilte.

Drei Wochen vorher hatten die Professoren bei dem eintretenden Gallitermin an die Stelle des durch die öffentlichen Ge-

schäfte vielfach zerstreuten Jesenius wieder einen adeligen Schüler der academischen Classen zum Rector gewählt (16 Oct.). Es war Karl Hildprandt von Walterskirchen, der Sprosse einer österreichischen Familie, dessen Vormund brieflich um die Einwilligung zu dieser Wahl angegangen werden mußte. Eben am Tage vor jener entscheidenden Schlacht (7 Nov.) kam das Antwortschreiben des letztern, in welchem er sich mit der Ungunst der Zeitumstände entschuldigte, die seinem Mündel zugedachte Ehre nicht annehmen zu können, welchen er unter einem von Prag zurückrief.

Nach dem Einrücken der bairischen und kaiserlichen Truppen unter Herzog Maximilian, Bouquoi und Tilly in Prag flehte die Carolinische Academie nach dem Vorgange der Prager Städte und des anwesenden Adels durch ihr vornehmstes Mitglied, Doctor Johann Jesenius, die Gnade des Siegers an.

Von Herzog Maximilian wurden die Professoren leutselig aufgenommen; von dem kaiserlichen Feldherrn Buquoi mußte die Befreiung der Collegien von der Einquartirung durch eine bedeutende Geldsumme erkauft werden. Nach wenigen Wochen wurden 24 Soldaten in das Karlscollegium gelegt, welche auf Kosten der Academie unterhalten werden mußten, angeblich um neue gefährliche Zusammenkünfte in demselben und den Anfang einer neuen Rebellion zu verhindern.

Die in der Nähe von Prag gelegenen Dörfer der Universität wurden, wie die ganze Umgegend von räuberischen Soldatenhaufen geplündert, einige gänzlich in Asche gelegt. Des Dorfes Počernitz, welches die beste Besitzung der Universität war, bemächtigte sich Pater Johann Baptista Savonantius, Generalvicär der Barmherzigen Brüder in Oberteutschland, als oberster Spitalmeister in der Armee des Herzogs von Baiern. Nachdem er nämlich von Grafen Tilly, dem bairischen Feldherrn, in Počernitz sein Quartier angewiesen erhalten, besetzte er das Dorf mit einem Soldatenhaufen (9 Dec.), nahm alle Vorräthe und Wirthschaftsstücke des obrigkeitlichen Maierhofs für sich in Beschlag, und setzte endlich auch einen Beamten ein, welcher die Unterthanen auf die schrecklichste Art tyrannisirte und aussog. Als sich die Professoren zu ihm be-

gaben, und nach dem Rechte fragten, womit er alles dies thue, antwortete er schlechtweg, er thue es mit dem Rechte des Krieges, und habe beim Kaiser eine Bittschrift um Verleihung des Dorfes eingereicht, auf welche er die Antwort erwarte. Umsonst beschwerten sich die Professoren, welche indessen alle Steuern und außerordentlichen Lasten als Eigenthümer des Dorfes tragen mußten, bei dem neuen Statthalter des Königreichs, Fürsten Karl von Lichtenstein. Sie erhielten ein Decret aus dessen Kanzlei, womit dem Barmherzigen Bruder befohlen wurde, das Dorf wieder zu verlassen (26 Jän. 1621); allein Johann Baptista würdigte das Decret keiner Beachtung und von der Statthalterei wollte oder konnte man keine weitern Schritte, um ihn zum Gehorsam zu zwingen, einleiten.

Da bald nach der Ankunft des Fürsten Statthalters in Prag die vorzüglichen Anführer des Aufstandes, darunter auch Doctor Jesenius, verhaftet, die kalvinischen Prediger von Prag verbannt, die evangelischen ihrer Pfarren entsetzt worden waren, so fingen die Professoren an, um den Fortbestand der Academie besorgt zu sein, um so mehr, da zu Anfang des neuen Jahres (1621) auch das Archiv der Universität auf Befehl des Fürsten von Lichtenstein versiegelt wurde. Sie beschloßen, eine Bitte um die Erhaltung der Privilegien der Academie an den Kaiser selbst zu richten, und schickten damit Georg Schultis mit dem Notar der Universität Johann Čežbivius nach Wien ab.

Die in sehr demüthigen Ausdrücken gefaßte Bittschrift wurde von ihnen am 20 März 1621 dem obersten Kanzler Zdeněk Popel von Lobkowitz übergeben, welchen die Universität in einem andern Schreiben um seine Fürbitte ersuchte. Er machte ihnen allerlei Vorwürfe über das Betragen der Academie während der ganzen Zeit seit der Erscheinung des Majestätsbriefes, namentlich daß sie ihre Einrichtungen verändert, die Gemeinschaft des Karlscollegium aufgehoben, das Cölibat abgeschafft, die Bethleemscapelle den Brüdern übergeben habe, daß dem Zwischenkönig Friedrich von der Academie Gedichte und Gratulationen dargebracht worden, daß die Academie die Versammlungen der Stände im Karlscollegium

geduldet habe, ohne dagegen zu protestiren. Schließlich gab er ihnen zu verstehen, daß man die Academie als ein für die Katholiken gegründetes und ihnen unrechtmäßig entzogenes Institut betrachte, denen sie daher mit Recht zurückzustellen wäre.

Mit trüben Aussichten kehrten die Gesandten der Universität von Wien zurück, ohne eine Antwort auf ihre Bitte erlangt zu haben. Sie brachten bloß den ihnen von verschiedenen Personen erheilten Rath mit, die Academie möchte sich an den protestantischen Kurfürsten von Sachsen als Bundesgenossen des Kaisers um Fürbitte wenden. Die Professoren schickten daher nochmals Georg Schultis von Felsdorf und mit ihm einen der abgesetzten evangelischen Pfarrer Victorin Wrbenſky nach Dresden (14 April) mit Briefen an den Kurfürsten sowohl, als auch an dessen Hofprediger, Doctor Hoe, welcher ihnen von seinem Aufenthalte in Prag im Jahre 1611 bekannt war, und sich der verlorenen Sache der evangelischen Böhmen auch später vielfach annahm.

Die Gesandten wurden sowohl von dem Kanzler des Kurfürsten als von Doctor Hoe leutselig empfangen; man verlangte jedoch von ihnen eine specielle Darlegung dessen, worüber sie sich zu beschweren hätten, und eine ausführliche Deduction des Rechtes der Evangelischen auf die Academie aus den Privilegien der letztern. Als die Gesandten nach Prag zurückkehrten, beschloßen die Professoren wegen der Beischaffung der nöthigen Belege für diese Deduction den Fürsten von Lichtenstein um die Öffnung des versiegelten Archivs zu bitten (27 April). Statt dessen begegneten sie jedoch heftigen Vorwürfen, daß sie eine solche Botschaft an einen ausländischen Fürsten gewagt hatten; und da das Verhältniß zwischen dem kaiserlichen und sächsischen Hof bei der beabsichtigten Wiederherstellung der katholischen Religion in Böhmen von sehr schwieriger Natur war, so mußte die Academie ein aufschiebendes Entschuldigungsschreiben an den Kurfürsten verfassen, mit dem Beisatz, daß alle etwaigen Gerüchte über die Unterdrückung der evangelischen Religion in Böhmen ungegründet wären. Der Inhalt des Schreibens wurde den widerstrebenden Professoren von dem Secretär der Statthalterei Paul Michna vorgeschrieben, und

die Absendung nach Dresden von dem obersten Hofmeister Adam von Waldstein besorgt.

Wenige Wochen nach der Absendung dieses Briefes (15 Mai) erfolgte die große Execution über die Häupter des Aufstandes auf dem Altstädter Ringe in Prag (1621, 21 Juni), bei welcher der ehemalige Rector Johann Jesenius, nachdem ihm früher die Zunge herausgeschnitten worden, mit dem Schwerte hingerichtet, sein Leichnam geviertheilt, und die Stücke an verschiedenen Orten auf Pfähle gesteckt wurden. Bei derselben Execution wurde auch der Vater des Georg Schultis enthauptet, und dieser selbst gerieth bald darauf wegen seiner Gesandtschaft nach Dresden, und vielleicht noch andern Verschuldungen in eine Untersuchung, während deren er mit Berücksichtigung einer Krankheit, in welche er eben gefallen war, sich im Hausarrest halten mußte. Nachdem er von diesem befreit worden war, verließ er die Professur, und wanderte bald darauf aus, um weitern Gefahren, die ihm drohten, zu entgehen. Auch Nicolaus Troilus, da er während der Rebellion Kanzler der Altstadt gewesen war, mußte um diese Zeit einen mehrwöchentlichen Arrest im Altstädter Rathhaus leiden, aus welchem er, da man ihm keine Schuld beweisen konnte, wieder entlassen wurde.

Nach Schultis Austritt zählte die Carolinische Academie nur noch vier Professoren, nämlich Campanus, Troilus, Basilius und Zabonius, welche die letzte Zeit ihres Aufenthaltes an derselben in schweren Prüfungen verleben mußten.

Die Einkünfte der Academie reichten bei der Verwüstung aller ihrer Besitzungen nicht hin, um auch nur dieser geringen Zahl von Personen den dürftigen Lebensunterhalt zu gewähren, zumal da das Dorf Počernitz ihnen von Johann Baptista nicht mehr zurückgestellt wurde. Als die Professoren nicht im Stande waren, die hohen Contributionen, welche der fortgesetzte Krieg nöthig machte, zu erschwingen, verloren sie auf einige Zeit auch das zweite einträglichere Dorf Michel bei Prag, indem dieses von den Steuerkommissären mit Sequester belegt wurde. Mit Mühe gelangten sie wieder in den Besitz desselben, nachdem sie die rück-

ständige Steuersumme berichtigt hatten, wozu Schulden contrahirt werden mußten. Die wenigen Gläubiger, welche die Academie in ihrer Bedrängniß zu Darlehen noch bewegen konnte, mahnten jedoch immer dringender um Bezahlung, da sich die Befürchtungen wegen der nahe bevorstehenden Aufhebung der Academie von Tag zu Tag mehrten. Zur Befriedigung derselben mußten selbst Kostbarkeiten der Academie verpfändet werden.

Daß die eigentlichen Schulgeschäfte während dieser Zeit mit geringem Erfolge geführt wurden, geht aus den Umständen von selbst hervor; kaum geben die vorhandenen Aufzeichnungen noch überhaupt Spuren, daß einige öffentliche Vorlesungen gehalten, und über die Particularschulen in Prag und selbst auf dem Lande die Aufsicht noch fortgeführt wurde. Die academischen Classen blieben während des Winters von 1620 auf 1621 gänzlich unbesucht, wiewohl noch immer zwei oder noch mehr Lehrer für dieselben, allerdings nur kümmerlich, besoldet wurden.

Nachdem die Academie seit Galli 1620 ein halbes Jahr ohne Rector geblieben war, wurde zu Georgi 1621 Johannes Campanus, zu Galli dieses Jahres Nicolaus Troilus zum Rector erwählt. Academische Grade scheinen nach der Schlacht am Weißen Berg nicht mehr ertheilt worden zu sein, wiewohl man noch zu Anfang des Jahres 1622 ein Gesuch an den Statthalter gelangen ließ, die zu dem gewöhnlichen Baccalaureenexamen nöthige Versammlung halten zu dürfen; das Gesuch blieb jedoch unerledigt.

Am 28 Februar 1622 erging endlich auf höhern Befehl ein Decret des Fürsten Karl von Lichtenstein an den Altstädter Stadthauptmann Hermann Černin von Chudenitz, und zwei ihm beigegebene Commissäre, wodurch ihnen aufgetragen wurde, sich in das Karlscollegium zu begeben, das Archiv desselben zu öffnen, und über alle daselbst vorfindlichen Privilegien, Urkunden und andere Gegenstände ein nach Wien einzuschickendes genaues Inventar zu verfassen. Die zwei Commissäre waren Michael Pěček von Radostic, Weinbergmeister, und Magister Georg Moller, Rath der Altstadt Prag, beide zur katholischen Religion übergetretene Protestanten, letzterer ehemals Privatlehrer des Grafen Julius Schlick,

später zur Zeit der Rebellion Bewerber um eine Professur an der Academie, in welche er wider den Willen der Professoren die Einsetzung von der ständischen Direction zu erlangen suchte, was ihm damals nicht gelungen war. Die Commissäre verrichteten das ihnen aufgetragene Geschäft am 6 März 1622, worauf sie die Schlüssel des Archivs bei sich behielten.

Da die Professoren nach der Vollziehung dieser Commission keinen Zweifel hatten, daß die Academie ihnen entzogen werden sollte, so baten sie bei dem bald darauf eingetretenen Georgitermin schriftlich um die Erlaubniß des Statthalters, ihre academischen Ämter auf die gewöhnliche Weise niederlegen zu dürfen. Dies geschah nach erhaltener Bewilligung in einer letzten Versammlung der Magister, Baccalaureen und Rectoren der Prager Particularschulen am 30 April 1622. Der abtretende Rector Nicolaus Troilus Hagiochoranus, legte das Siegel und andere Zeichen seiner Würde nieder, worauf diese in die Kanzlei des königlichen Statthalters abgegeben werden mußten. Eine neue Rectorswahl fand nicht mehr Statt. Der letzte Decan der Facultät war Daniel Basilius von Deutschenberg.

Bald nach dieser Versammlung erhielten die Professoren die Weisung, die Collegien zu verlassen, indem die zwei oben genannten Commissäre zu Inspectoren derselben und zu Sequestern aller der Academie gehörigen Güter ernannt wurden. Diese ließen das Carlscollegium von Soldaten bewachen, und verwalteten die Güter der Academie mit wenig Gewissenhaftigkeit bis zum 10 November desselben Jahres. An diesem Tage erging ein Decret von dem Statthalter Karl von Lichtenstein, wodurch den Inspectoren befohlen wurde, sämmtliche ihrer Verwaltung anvertrauten Güter und Gegenstände der Carolinischen Academie den Vätern der Gesellschaft Jesu bei St. Clemens zu übergeben, denen sie durch allerhöchste Entscheidung geschenkt worden waren. Die Übergabe des Carlscollegiums geschah am 14 November an den Bevollmächtigten des Clemenscollegiums Pater Simeon Sidecius, welchem nun erst der Barmherzigen-

Generalvicär Johann Baptista auch das Dorf Pokernitz bereitwillig abtrat.

Von den letzten vier Professoren der hiermit aufgehobenen Academie Carls IV traten zwei, nämlich Johann Campanus und Daniel Basilius zur katholischen Religion über. Letzterer gelangte dadurch zu der Würde eines Primators der Prager Kleinseite; ersterer starb wenige Wochen nach der Übergabe der Academie (13 December), und wurde von den Jesuiten mit großem Gepränge und unter Begleitung der sämmtlichen Schuljugend der sich nun so nennenden Karl-Ferdinandäischen Academie in die Fronleichnamscapelle in der Neustadt zu Grabe getragen (18 Dec.). Nicolaus Troilus wanderte mit seiner Familie in's Ausland, und starb im Jahre 1631 zu Pirna in Sachsen. Das Schicksal des vierten, Jacobus Zabonius, ist uns unbekannt geblieben.

Viertes Buch.

Von der Errichtung der Karl-Ferdinandäischen Universität bis zu den Märztagen des Jahres 1848.

(1622—1848.)

I.

Geschichte der Karl-Ferdinandäischen Universität bis zum Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia.

(1622 — 1740.)

Die Übergabe der alten Carolinischen Academie an die Prager Jesuiten war ein Anlaß zu langwierigen und heftigen Streitigkeiten, welche nach der Besiegung des Protestantismus in Böhmen im Schooße der triumphirenden katholischen Geistlichkeit selbst, und sogar zwischen der geistlichen und weltlichen Macht im Lande ausbrachen, und durch welche die Herstellung einer festen, den neuen Verhältnissen entsprechenden Einrichtung des Schulwesens für lange Zeit unmöglich gemacht wurde.

Der Übergabe selbst war eine Verhandlung vorhergegangen, welche die Feststellung der Grundlagen einer solchen Einrichtung zum Zwecke hatte. Kaiser Ferdinand II trug nämlich bald nach der Niederlegung der academischen Ämter von den protestantischen Professoren dem Statthalter des Königreichs, Fürsten Karl von Lichtenstein auf, sich mit dem Visitator der Societät, Pater Johann Argento, darüber in's Einvernehmen zu setzen, wie die dem Jesuitencollegium einzuverleibende Universität künftig in allen vier Facultäten einzurichten, und bei derselben bloß das Andenken Karls IV als Gründers der nach ihm benannten aufgehobenen Academie zu erhalten wäre (1622, 15 Juli).

Der Vorschlag, welchen die Societät hierauf vorlegte, ging dahin, beide bisherigen Universitäten in eine einzige Karl-Ferdinandäische zu verschmelzen, und diese ihrer Leitung anzuvertauen. Demzufolge sollte die neue Universität den jedesmaligen Rector des Clemenscollegiums, wie es bisher bei der Ferdinandäischen Academie der Fall gewesen, zum Rector haben, und diesem die Gerichtsbarkeit über alle Glieder derselben, das Promotionsrecht, die oberste Leitung der Studien sowohl an der Universität als an den niedern Schulen im ganzen Königreich, wie auch das Besetzungsrecht an den letztern ausschließlich zustehen. Die zwei Facultäten der Rechte und der Medicin sollten mit besoldeten Professoren besetzt, die Lehrstellen an der theologischen und philosophischen Facultät wie auch an dem academischen Gymnasium von Mitgliedern der Gesellschaft selbst versehen werden. Zur Bestreitung der Besoldungen für die Professoren der zwei weltlichen Facultäten sollten die Güter der Carolinischen Academie dienen, deren Verwaltung zu diesem Zwecke die Gesellschaft selbst führen wollte. Zur Erleichterung der Oeconomie und Verbesserung der Einkünfte wurde wie vorhin von der protestantischen Reformationscommission der Verkauf der entferntern Güter vorgeschlagen. Ebenso sollten die alten Collegien der aufgehobenen Carolinischen Academie mit Ausnahme des Karlscollegiums veräußert, und dafür bessere Gebäude zu Wohnungen für die weltlichen Professoren und zur Unterbringung der juridischen und medicinischen Schulen gekauft werden. Nur zwei der bessern Studentencollegien rieth die Societät zu behalten und zu Bursen einzurichten, in deren einer die Studenten der Rechte, in der andern die der Medicin unter Aufsicht der Väter beisammen wohnen sollten. Jeder angestellte Professor sollte vor dem Antritt seines Lehramtes zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses verbunden sein. Unter den vier Facultäten sollte die theologische den ersten Rang haben, dieser die juridische, dann die medicinische und endlich die philosophische Facultät nachfolgen. Für alle Facultäten bestimmte die Gesellschaft auch die Lehrgegenstände, über welche Vorlesungen zu halten wären.

Dieser in acht Punkten oder Capiteln gefaßte Vereinigungs-

plan wurde vom Fürsten Statthalter dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, und letztere schon am 9 Sept. 1622 mit dem Befehl ertheilt, die Vereinigung beider Academien in der vorgeschlagenen Weise in's Werk zu setzen. Auf Befehl des Fürsten von Lichtenstein geschah hierauf die Übergabe der Carolinischen Academie von den provisorischen Güterinspectoren an das Jesuitencollegium bei St. Clemens (14 Nov.), wovon am Schluße des vorhergehenden Buches erzählt worden ist. Weiters sollte die Ausstellung einer neuen Stiftungsurkunde oder goldenen Bulle für die Universität erfolgen, wozu die Väter selbst einen Entwurf vorzulegen hatten.

Der Ton, in welchem sich die Gesellschaft in jenen Präliminarpuncten über die Art und Weise aussprach, wie sie sich zu der neuen Universität gestellt wissen wollte, war so zuversichtlich, wie man nur unter den damaligen Zeitumständen begreifen kann; denn die Gesellschaft hatte sich keinen geringen Antheil an der Vorbereitung eines Sieges zuzuschreibeu, über welchen alle der Früchte Theilhaftigen noch von der ersten Freude eingenommen waren.

Mit Entschiedenheit wies die Gesellschaft in jener Schrift die Einsetzung eines Rectors zurück, welcher nicht ihr Mitglied wäre, indem sich die studierende Jugend bei einem solchen in vorkommenden Fällen gegen die Anwendung ihrer Disciplin oder gar gegen ihre Lehrart beschweren könnte, einer Lehrart, welche seit so vielen Jahren, in so vielen Ländern und Reichen und an so vielen Academien stets gelobt, und von Fürsten, Königen, Kaisern und Päpsten bestätigt worden sei. Der Zweck der Vereinigung der beiden Academien wäre die Erhaltung des katholischen Glaubens im Königreich, niemand aber sei im Stande sorgfältiger oder standhafter darüber zu wachen, daß dieser Zweck erreicht werde, als die Gesellschaft; niemand könne zwischen der wahren und falschen Lehre genauer und sicherer unterscheiden, niemand endlich die Jugend zur Frömmigkeit und guten Sitten besser anleiten, als sie, welche auf keinen irdischen Gewinn oder eigenen Nutzen ausgehend, gänzlich der Tugend und Religion geweiht sei. Sie machte darauf aufmerksam, daß ein besonderer Fleiß angewendet werden

müsse, um die so tief eingewurzelte Ketzerei aus den Herzen der Jugend zu reißen; aus diesem Grunde müsse bei Besetzung der niedern Schulen im ganzen Land, welche bisher die Hauptstützen der Ketzerei gewesen, auf die Gesinnung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Sie zu überwachen, sei wieder kein anderer Rector besser geeignet als der der Societät angehörende. Aus denselben Gründen wies die Gesellschaft die Einsetzung eines sogenannten Protectors oder Patrons der Universität zurück, mit der einfachen Bemerkung, daß ihre Academie bisher mit gutem Erfolge gearbeitet habe, obgleich sie stets ohne Protector gewesen sei. Kanzler der Universität sollte ein Mitglied der Gesellschaft sein, welchem jedoch nicht die bei der alten Universität Karls IV mit dieser Würde verbundene, sondern eine dem Rector untergeordnete Stellung angewiesen wurde. Hinsichtlich der theologischen und philosophischen Lehrgegenstände, welche von Jesuiten vorgetragen werden sollten, erklärte sich die Gesellschaft eben so entschieden gegen jede Concurrenz von Professoren, die nicht dem Orden angehörten, weil die Mitglieder der Gesellschaft diese Gegenstände ohnedies vollkommen lehren würden, und eine solche Vervielfältigung der Lehrkanzeln nur schädliche Rivalität verursachen könnte.

Die Veranlassung zur ausdrücklichen Erwähnung dieses letzten Punctes hatte eine Bittschrift der Vorsteher des Augustiner- und Dominicaner-Ordens an Kaiser Ferdinand gegeben, worin sie sich um die Zulassung zu solchen Lehrstellen bewarben. Der Dominikanerorden glaubte sogar giltige Ansprüche darauf zu haben, indem er sich auf seine im J. 1384 mit der Universität geschlossene geistliche Verbrüderung (!) berief. Über die dagegen von den Jesuiten erhobenen Einwendungen wurden sie mit ihrer Bitte abgewiesen.

Es ist begreiflich, daß die großen Zugeständnisse, welche dem Orden gemacht wurden, die Eifersucht des übrigen Clerus in hohem Grade erregen, und schon die Art, wie sich die Gesellschaft über ihren eigenen Werth auszudrücken beliebte, ihn verletzen mußte. Wahrscheinlich war es nur dem hohen Alter des Erzbischofs Johann Lohelius oder dessen unbegränzter Vorliebe für die Jesuiten zuzu-

schreiben, daß nicht schon während dieser Unterhandlungen irgend ein Schritt geschah, um die Absichten des Ordens zu hintertreiben. Desto lebhafter erhoben sich Einwendungen von dieser Seite, als nach dem Tode des Lohelius († 1622, 2 November) der junge, kaum 24jährige, im Collegium Germanicum zu Rom erzogene Graf Ernst Adalbert von Harrach auf den erzbischöflichen Stuhl gelangte (1623).

Die Ausfertigung der goldenen Bulle, welche das neue Grundgesetz der Universität bilden sollte, erfolgte von Seite des Hofes nicht mit derselben Eile, womit die von den Jesuiten vorgelegten Präliminarpuncte ihnen bestätigt worden waren. Das Concept der Bulle, welchem ein von den Jesuiten in 20 Artikeln verfaßter und durch den Visitator Johann Argento überreichter Entwurf zur Grundlage gedient hatte, wurde erst um den Anfang des Jahres 1624 den obersten Landesbeamten des Königreichs zur Prüfung und Berichterstattung zugeschickt, vorzüglich deswegen, weil es, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird, auch die Rechte der böhmischen Stände berührte.

Es enthielt im Eingange die Gründe, aus welchen sich der Kaiser bewogen und berechtigt gefunden habe, die alte Carolinische Academie der Ferdinandäischen einzuverleiben. Alle Privilegien der erstern, welche dieser Einverleibung entgegenständen, werden wegen des Antheils an der Rebellion, dessen sich die Academie schuldig gemacht, für aufgehoben erklärt, alle günstigen Privilegien, welche sie von Kaisern und Päpsten besessen, ihrem vollen Umfange nach auf die neue Karl-Ferdinandäische Universität übertragen, und neue hinzugethan. Insbesondere wird der jeweilige Rector des Clemenscollegiums zum Rector der Universität bestätigt. Der Kanzler soll ein Mitglied des Jesuitenordens sein, und von dem Rector ernannt werden. Zu öffentlichen Vorlesungen in der Theologie, Philosophie und an dem academischen Gymnasium dürfen ohne Einwilligung der Väter nun und niemals andere Professoren als von ihrem Orden zugelassen werden. Die Professoren der juridischen und medicinischen Facultät hat der Rector selbst zu ernennen, und sie sollen ihm unterworfen sein. Diese zwei Facultäten

sollen ihre Decane haben, welche von den Professoren zu wählen, und vom Rector zu bestätigen sind. Die Decane sollen bei dem Antritt ihres Amtes dem Rector Gehorsam schwören. Ihm steht es zu, mit ihrem Beirath die Statuten zu bestimmen und zu verändern, jenachdem es das Beste der Facultäten erheischen wird.

Das Privilegium bestätigt dem Collegium bei St. Clemens ferner alle Güter und Einkünfte, welche es bisher erworben hatte. Die vorzüglichsten waren der Zins von Zittau von jährlichen 1400 Thalern, das Gut Bernartitz, welches die Gesellschaft gekauft hatte, die 2000 Thaler jährlich auf der Herrschaft Chlumetz, womit es von Kaiser Mathias begnadet worden, ferner die Stadt Auscha im Leitmeritzer Kreise, und die Herrschaften Ještěrp, Liběšitz, Rochow und Jičinowes, welche der Gesellschaft von Kaiser Ferdinand II. nach dem Sieg auf dem Weißen Berge geschenkt worden waren; endlich die verschiedenen Einkünfte des Convictes und des Seminärs, welche durch zahlreiche Stiftungen sehr vermehrt worden waren, und fortwährend wuchsen. Die Güter der Carolinischen Academie werden der Gesellschaft übergeben, und ihr das Recht ausdrücklich zugestanden, alles, was dazu sonst gehört hatte, zu revindiciren oder sonst zurückzuerwerben. Sie übernimmt dafür die Besoldung der weltlichen Professoren. Auch erhält sie das Recht, Landgüter ohne irgend eine Beschränkung zu erwerben, mit Aufhebung des entgegenstehenden Landtagsschlußes von 1610, wodurch der höchste Werth solcher zu erwerbender Güter auf 30,000 Schock beschränkt worden war. Sämmtliche Güter der Gesellschaft sollen endlich von allen Steuerzahlungen und Militäreinquartierungen befreit sein.

Die wichtigsten Privilegien der Carolinischen Academie, welche auf die neue Universität übergehen sollten, waren die Befreiung ihrer Untergebenen von der ordentlichen weltlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Privilegiums König Wenzels IV vom J. 1392 und der Bulle Bonifaz IX vom J. 1397, die allerdings bisher wenig beachtete Befreiung der Mitglieder der Universität von der Unterthänigkeit, die Unterwerfung der Chirurgen und Apotheker unter die medicinische Facultät

welche bei der langen Nichtexistenz der letztern ebenfalls aus der Übung gekommen war, endlich die Unterwerfung aller niederen Schulen im ganzen Königreich unter die Gewalt des Rectors der Universität, von welcher keine andere Ausnahme Statt zu finden hatte, als die derjenigen Schulen, welche unter der Leitung anderer Jesuitencollegien standen.

Statt des längst verschollenen Rechtes auf die Domherrnpfründen bei Allenheiligen erhielt die Gesellschaft andere Begnadungen, welche sie in Vorschlag gebracht hatte. Jeder nämlich, der bei einer Magistrandenprüfung in der philosophischen Facultät den ersten Platz erlangen würde, sollte geadelt werden, und die Insignien des Adelstandes aus der Hand des Rectors empfangen. Die Baccalaureen und Doctoren der Theologie sollten auf alle erledigten Canonicatpfründen bei Allenheiligen, bei St. Veit, am Wyšehrad, in Brünn und Ollmütz den ersten Anspruch haben, desgleichen, wenn es Personen vom Herren- oder Ritterstand wären, die das Doctorat der Theologie erlangen würden, auf die Propsteien von Leitmeritz, Wyšehrad und Brünn. Die Doctoren oder adeligen Licentiaten der Rechte sollten vor allen andern zu Appellations- oder Hofrathsstellen befördert, den Professoren der Rechte, wenn sie drei Jahre gelehrt hätten, der Titel: „Kaiserlicher Rath," und Professoren der Medicin in gleichem Falle vom Rector, wenn er es für gut fände, der Adel ertheilt werden.

Nebst allem diesem wurde der Gesellschaft Jesu die Censur aller im Lande herauszugebenden, und die Revision aller vom Ausland eingeführten Bücher, Schriften und Bilder übertragen.

Nachdem der Erzbischof von der Übermittlung des Conceptes dieser goldenen Bulle an die obersten Beamten des Landes Kenntniß erlangt hatte, wandte er sich an diese mit dem Ersuchen, sie möchten zu der diesfälligen Berathung ihn nebst einem oder zwei Landesprälaten beiziehen, oder, im Falle dieses nicht zu erlangen wäre, ihm das Concept der Bulle zu seiner Äußerung mittheilen; vorläufig aber möchte mit allen weitern Schriften in dieser Angelegenheit eingehalten werden, indem er gegen die Forderungen der Väter gerechte Beschwerden vorzulegen hätte. Der

letztern Bitte wurde von den obersten Landesbeamten gewillfahrt, worauf der Erzbischof die Bulle einer Commission von Theologen zur Prüfung übergab, und nach ihrem Rath eine weitläufige Beschwerdeschrift verfassen ließ, durch welche er sich um die Aufrechterhaltung seiner erzbischöflichen Rechte und der kirchlichen Auctorität überhaupt nicht allein mit der Societät Jesu, sondern auch direct mit der kaiserlichen Gewalt in Streit setzte.

Die alte Universität, wie sie von Kaiser Karl IV gestiftet worden war, hatte eine freie, von der kirchlichen und weltlichen Gewalt mit Privilegien versehene Corporation gebildet, deren freigewähltes Oberhaupt über alle Glieder derselben geistlichen und weltlichen Standes die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit ausübte, und welcher die Leitung des Schulwesens und mehrerer andern Angelegenheiten (z. B. des Medicinalwesens) im ganzen Lande anvertraut war. Über die großartige Exemtion dieser Körperschaft mochten sich Personen, welche außer ihr standen, in manchen Fällen zu beklagen haben, wo die Bevorzugung ihnen lästig war; die Geistlichkeit als solche hatte aber keine Ursache, damit unzufrieden zu sein, indem sie vielmehr den größten Antheil an den Vortheilen des Privilegiums selbst genoß. Auch der Erzbischof konnte die Exemtion der geistlichen Glieder der Universität von seiner Gerichtsbarkeit leicht ertragen, da ihm andererseits als Kanzler der Universität ein directer, und wegen der eigenthümlichen Verkettung der Verhältnisse zwischen der Kirche und der Schule ein vielfacher indirecter Einfluß auf die letztere zu Gebote stand.

Ein anderes Bewandtniß hatte es mit der gleichen Berechtigung und Befreiung einer Universität, deren Glieder ebenfalls geistliche und weltliche Personen ohne Unterschied sein konnten, die aber an der Leitung derselben nicht den geringsten Antheil hatten, indem diese einer einzigen von ihren Ordensvorgesetzten dazu bestimmten Person ohne allen anderweitigen Einfluß überlassen war. Die nach dem Plane der Jesuiten organisirte Universität enthielt keine eigentliche Corporation, sondern nur Lehrer und Schüler; alle Rechte daher, die ihr sowohl über ihre Glieder

als im Verhältniß zu andern Personen oder Instituten dem Namen nach zukamen, galten der That nach dem einzigen Rector des Collegiums, und mittelbar der Societät, an deren Regel er in Allem gebunden war. Die Übertragung der Privilegien der Carolinischen Academie an ihn war um so lästiger, da viele derselben längst aus der Übung gekommen waren, wogegen man sich von dem rücksichtslosen Auftreten der Societät allerdings einer energischen Durchsetzung derselben zu versehen hatte. Dies war insbesondere rücksichtlich der niedern Schulen der Fall, indem nur die protestantischen dem Rector der Carolinischen Universität unterworfen gewesen waren. Die Schulen der Katholiken, welche seit der religiösen Spaltung im Lande unter der Aufsicht der Ortsgeistlichen gestanden waren, sollten nun dieser entzogen, und ebenfalls den Jesuiten unterworfen werden. Dem Wortlaut der Bulle gemäß wäre nicht einmal die Schule an der Prager Metropolitankirche davon ausgenommen gewesen.

Der Erzbischof legte in seiner Beschwerdeschrift ein besonderes Gewicht auf die nach den Privilegien der Carolinischen Universität ihm zustehenden Kanzlerrechte, denen er übrigens eine viel größere Bedeutung beilegte, als welche damit im Grunde verbunden war. Diese Rechte waren zwar sowie verschiedene andere Privilegien ebenfalls längst verschollen; der Erzbischof aber, dessen Vorfahren gegen die protestantische Universität davon keine Erwähnung gemacht hatten, konnte sich gegen die Jesuiten jedenfalls mit demselben Rechte auf die Privilegien berufen, mit welchem sie es selbst thaten, da sie sich sogar für die Canonicate bei Allenheiligen einen Ersatz ausbaten. Er erklärte den in der Bulle angeführten Grund, warum die Carolinische Academie es verdient habe, mit dem Verlust der Privilegien bestraft zu werden, für eine Spitzfindigkeit der Jesuiten, indem sie gegen die Academie als ketzerisch und rebellisch loszögen, während von derselben niemand mehr außer ihm dem Kanzler da sei; der Erzbischof und verschiedene andere wohlverhaltene Personen wären es allein, die von der den Ketzern dictirten Strafe betroffen würden.

Der Erzbischof bestritt übrigens die Giltigkeit der Stiftungs-

urkunde im allgemeinen aus dem Grunde, weil sie die Gränzen der weltlichen Gewalt überschreite; denn nur dem Papst stehe es zu, geistliche Personen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe zu eximiren; dies geschehe hier ausdrücklich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit; die Bulle involvire deshalb, wenn sie, so wie es die Väter verlangen, ausgestellt würde, nach den Kirchensatzungen eine Excommunication de facto. Desgleichen sei die Büchercensur ein Ausfluß der kirchlichen Gewalt, und gebühre dem Erzbischof; das Recht über die Trivialschulen aber gebühre bei einer Domkirche dem Scholasticus, bei einer Pfarrkirche dem Pfarrer, und der Erzbischof habe insbesondere nach den Satzungen des Tridentinischen Conciliums über sie die Aufsicht zu führen. Endlich behauptete der Erzbischof, daß überhaupt das Recht, eine neue Universität zu stiften, nur dem Papst zukomme, wie es das Betragen Kaiser Karls IV vor der Errichtung seiner Hochschule sattsam beweise.

Sobald den Jesuiten das Vorhaben des Erzbischofs, gegen die Bulle Einwendungen zu erheben, bekannt geworden war, hatte sich der Rector des Collegiums, Peter Ximenius, mit einem Bittschreiben an den Kaiser selbst gewendet, worin er um einen Befehl bat, daß die Angelegenheit der auszustellenden goldenen Bulle schleuniger betrieben würde, indem Gefahr vorhanden sei, daß durch die so lange Verzögerung der herrliche Plan selbst zu nicht geringem Nachtheile des allgemeinen Besten zerstört würde. Das kaiserliche Decret an den Fürsten von Lichtenstein, worin diesem die angesuchte Beschleunigung des Geschäftes anempfohlen wurde, war von demselben Tage datirt, an welchem der Erzbischof seine Beschwerdeschrift dem Fürsten mit dem Ersuchen übergab, den Jesuiten zu befehlen, daß sie sich aller feierlichen Handlungen an der Carolinischen Universität enthalten (17 April 1624). Denselben Befehl ließ er dem Rector der Jesuiten durch zwei Domherren bekannt geben, worauf jedoch von diesem keine Rücksicht genommen wurde.

Da während dessen auch von andern Seiten, und wie es scheint, selbst von den obersten Landesbeamten gegen verschiedene

Puncte der neuen Stiftungsurkunde Anstände erhoben wurden, so übergab der Fürst von Lichtenstein das Concept derselben einer außerordentlichen Commission von vier Mitgliedern mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob die berührten Puncte etwas enthielten, was der kaiserlichen Gewalt, den Freiheiten, Rechten und alten Gewohnheiten der Einwohner des Königreichs oder der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs zuwider liefe (11 Mai). Die Mitglieder dieser Commission waren der Appellationspräsident und Burggraf von Karlstein Herr Friedrich von Talmberg, Herr Johann Kawka von Říčan, kaiserlicher Rath, Herr Přibik Jeníšek von Aujezd, Unterkämmerer, und Doctor Melchior Gnies von Khobach, Appellationsrath. Durch ein kaiserliches Decret vom 31. Juli wurde dem Fürsten von Lichtenstein ebenfalls aufgetragen, die Sache prüfen zu lassen, und zwischen dem Erzbischof und den Jesuiten einen Vergleich zu versuchen.

Die Jesuiten hatten indessen, wie es scheint, gleich nach der Übergabe der Carolinischen Academie in Folge der ihnen vom Kaiser bereits früher bestätigten Präliminarpuncte Professoren der Rechte und der Medicin aufgenommen, und die Schulen in allen vier Facultäten eröffnet, worin sie sich durch den vom Erzbischof erhobenen Streit keineswegs stören ließen. Der Erzbischof verlangte neuerdings, daß sie sich bis zur Entscheidung des Streites von allen Promotionen in der Carl-Ferdinandäischen Universität enthalten sollten. Da sie darauf nicht achteten, ließ er eine Protestation aufsetzen, worin er als Kanzler alle Promotionen, die gegen sein Verbot vorgenommen würden, für ungiltig erklärte (7 September). Auf die Drohung, diese Protestation, wenn sie nicht freiwillig von den Promotionen abließen, öffentlich anschlagen zu lassen, erwiderten die Jesuiten ihrerseits mit der Drohung, die Protestation herunterreißen zu lassen und eine Antiprotestation zu veröffentlichen. Nun wandte sich der Erzbischof an den Fürsten Statthalter (8. Sept.) mit der Bitte, den Jesuiten die Promotionen einzustellen oder ihnen zu befehlen, daß sie solche nach ihrer frühern Gewohnheit im Clementinum, nicht aber im Carolin vornehmen. Diese Bitte scheint den gewünschten Erfolg nicht gehabt zu haben.

Die Arbeiten der Vergleichscommission gingen während dessen einen sehr langsamen Gang, wie es bei der Schwierigkeit der Sache und der Stellung der Gewalten, zwischen denen sich der Streit eigentlich bewegte, kaum anders zu denken war. Nachdem mehrere Jahre verstrichen waren, ohne daß die Entscheidung näher rückte, wurde der Erzbischof ungeduldig. Er wandte sich mit seinen Beschwerden an den Papst Urban VIII, von welchem er während dessen in seinem 27sten Altersjahre zum Cardinal erhoben worden war (1626). Der Erfolg, welchen er auf diesem Wege erzielte, war, daß die Congregation de propaganda fide an die Jesuiten ein sogenanntes decretum monitorium erließ, wodurch alle Promotionen an der Universität bis zur Entscheidung des Streites verboten wurden (1628). Die Jesuiten mußten einem solchen Verbot Folge leisten, und die Bemühungen des Kaisers um die Aufhebung desselben blieben noch länger fruchtlos als die Arbeiten jener Vergleichscommission.

Die Jahre, in welchen sich dieser Streit um die Einrichtung der Universität bewegte, waren dieselben, in welchen die Umgestaltung aller politischen und kirchlichen Verhältnisse Böhmens in Folge der Niederlage auf dem Weißen Berge, und besonders die gänzliche Unterdrückung des Protestantismus durch die rücksichtslosesten Maßregeln vollendet worden war. Der äußere Krieg, welcher in den ersten Jahren nach jener Schlacht noch länger im Lande gewüthet hatte, zog sich während dessen in entferntere Gegenden. Bald jedoch wurde ihm durch den Sieg Gustav Adolfs über Tilly in der Schlacht bei Breitenfeld von neuem die Bahn nach Böhmen gebrochen (1631). Die Sachsen fielen in das fast gänzlich von Truppen entblößte Königreich ein, eroberten Prag (16 November) und den größten Theil des Landes in kurzer Zeit, und machten Miene, allen innern Verhältnissen wieder eine neue Gestalt zu geben. Unter ihrem Schutz kehrten viele der ausgewanderten Protestanten in ihre Heimath zurück, und genoßen das kurze Vergnügen, ihren Gottesdienst in Prag und an andern Orten wieder hergestellt zu sehen.

Das Carolinum wurde von ihnen in Besitz genommen,

und 85 protestantische Geistliche versammelten sich in demselben bald nach der Einnahme der Stadt zu einer Synode, von welcher ein Ersuchschreiben an die utraquistischen Stände um die Einsetzung eines Consistoriums und eine neue Anordnung der kirchlichen Verhältnisse gerichtet wurde. Der vorzüglichste unter den Geistlichen war M. Samuel Martinius von Drazow, ehemals Pfarrer bei St. Kastulus in Prag, nun Prediger der böhmischen Gemeinde in Pirna. Er wurde als provisorischer Administrator des Consistoriums angesehen, dessen Mitglied er einst gewesen war. Außer ihm waren noch drei Magister der ehemaligen Carolinischen Academie anwesend, Paul Krupius, Johann Landsmann und Nicolaus Hanslinius. Wegen Wiederherstellung der Academie wurden die Stände ebenfalls angegangen, das Nöthige vorzukehren. Da keiner der ehemaligen Professoren vorhanden war, so sollten von Seite der Academie unterdessen drei Magister zu Mitgliedern des neuen Consistoriums gewählt werden. Noch vor der Abhaltung dieser Synode hatten die Jesuiten auf Befehl des Churfürsten von Sachsen die Stadt Prag binnen 24 Stunden verlassen müssen. Die Wiedereroberung Prags durch Albrecht von Waldstein zu Anfang des Sommers 1632 machte jedoch allen Hoffnungen, welche die Emigranten auf die Invasion gebaut hatten, ein baldiges Ende.

Noch vor dieser Episode hatte der Cardinal-Erzbischof von Prag, um die Bildung der Weltgeistlichkeit der ausschließlichen Leitung der Jesuiten wenigstens zum Theil zu entziehen, ein Seminarium für angehende Cleriker errichtet, ohne daß ihm hierin von Seite des Kaisers ein Hinderniß gelegt worden wäre. Er erwarb für die beabsichtigte Stiftung schon im Jahre 1629 mit Einwilligung des Kaisers das Gut Sowinka im Bunzlauer Kreise, welches nicht lange vorher der Appellationsrath Peter Fuchs von Wramholz für eine ähnliche Stiftung vermacht hatte, die er dem Prager Magistrate hatte anvertrauen wollen (1626). Der Magistrat überließ die Verwirklichung der Stiftung dem Erzbischof, weil er sich zur Leitung einer Angelegenheit dieser Art nicht berufen fühlte. Der Erzbischof kaufte nun für das zu errichtende

Seminär aus eigenen Mitteln den Königshof in der Altstadt Prag (1631), einen ehemaligen Wohnsitz der böhmischen Könige, welcher erst unter K. Ferdinand I in Privathände gekommen war. Kaum war jedoch das Gebäude zur Unterbringung der erzbischöflichen Alumnen eingerichtet worden, als der sächsische Einfall die Eröffnung der neuen Anstalt für mehrere Jahre verhinderte, indem die ganze Einrichtung des Hauses von der feindlichen Soldateska zerstört worden war.

Früher noch hatte der Abt des Prämonstratenser-Stiftes am Strahow Kaspar von Questenberg ein ähnliches Alumnat für angehende Glieder dieses Ordens bei der St. Niclaskirche in der Altstadt errichtet (1628), in welchem auf seinem Antrieb auch der Prämonstratenser-Abt von Tepl mehrere Stiftungsplätze für Professen seines Klosters gründete. Als im Jahre 1635 die Niclaskirche auf den Wunsch des Kaisers den Benedictinern abgetreten wurde, und die Prämonstratenser dafür die dem Königshof benachbarte Kirche bei St. Benedict erhielten, so kamen die beiden Äbte überein, ihr Alumnat dem erzbischöflichen Seminär einzuverleiben. Dieses erhob sich durch Beiträge der Äbte verschiedener anderer Orden, wie auch des Erzbischofs selbst, glänzend wieder, und es wurden sowohl theologische als philosophische Schulen in demselben eröffnet, deren Leitung einem Rector und mehreren Lehrern vom Orden der Hiberner anvertraut wurde. Zugleich kaufte der Abt Kaspar von Questenberg in der Nähe der Benedictkirche mehrere Häuser zur Aufführung eines großen Gebäudes für ein Gymnasium, welches Seminarium Norbertinum genannt und dem erzbischöflichen Seminär ebenfalls einverleibt werden sollte.

Die Angelegenheit der Carl-Ferdinandäischen Universität blieb indessen bis zum Tode Kaiser Ferdinands II (1637) in ihrem unerledigten Zustande. Die goldene Stiftungsbulle, deren Ausstellung die Jesuiten vor 13 Jahren betrieben hatten, war noch immer nicht ausgestellt, Promotionen fanden schon ins zehnte Jahr nicht Statt; Vorlesungen hingegen wurden sowohl durch die Väter, als die von ihnen angestellten Professoren der Rechte und Medicin in allen vier Facultäten besorgt, und die Schulen

erfreuten sich eines Gedeihens, wie es in einem durch innere Zerrüttungen und äußern Krieg gänzlich zu Grunde gerichteten Lande eben möglich war.

Als Kaiser Ferdinand III die Regierung antrat, schlug er in der Angelegenheit der Prager Universität ein von dem seines Vaters verschiedenes Verfahren ein. Zwar bemühte er sich anfänglich ebenfalls um die Aufhebung des Verbotes der Promotionen beim päpstlichen Hofe; als aber diese nicht sogleich erfolgte, so beschloß der Kaiser, der Sache aus eigener Machtvollkommenheit ein Ende zu machen. Da nämlich die Übergabe der Carolinischen Academie der Ursprung alles Übels war, so befahl er den Jesuiten mittelst Decrets vom 21. Juni 1638, die Güter der Carolinischen Academie mit allen Privilegien und Kleinodien derselben zu seinen Handen wieder herauszugeben.

Zu dem Ende wurde eine Commission aus vier Personen zusammengesetzt, welche diesen Willen des Kaisers der Gesellschaft mit der Versicherung seiner gnädigsten Gesinnung gegen sie bekannt zu geben und die Güter und Sachen der Carolinischen Universität zu übernehmen hatte. Die Commissäre waren Heinrich Libšteinský von Kolowrat, oberster Landrichter, Georg Michna von Waitzenhofen, Kammerrath, Andreas Kotwa von Freifeld, Vicelehenrichter, und Abraham Güntzel von Güntzelsfeld, Kammerrath. Die Übergabe geschah sofort am 3 Juli 1638 von dem damaligen Rector des Collegiums Pater Georg Meridies, welcher im Namen der Gesellschaft dem Kaiser für seine Gewogenheit dankte, welche ihnen den Schmerz verursache, sie auf keine Art mit ihren Diensten vergelten zu können, im Übrigen aber erklärte, daß die Gesellschaft ebenso bereit sei, die ihr anvertrauten Güter herauszugeben, wie sie durch die Übernahme der Verwaltung derselben ihren Gehorsam bewährt habe. Dem kaiserlichen Decret zufolge waren von dieser Übergabe die der Universität gehörigen heiligen Orte, nämlich die Betlehems- und Fronleichnamscapelle ausgenommen, welche Eigenthum der Gesellschaft wurden.

Die Carolinische Universität erhielt nun eine neue Einrichtung. Sie sollte so wie unter den Jesuiten blos aus den zwei Facultäten

der Rechte und der Medicin bestehen, welche ihre Decane behielten. Zum obersten Vorsteher hingegen wurde ein eigener Protector in der Person des königlichen Appellationspräsidenten Friedrich von Talmberg beinahe mit denselben ausgedehnten Vollmachten bestellt, wie sie die Societät Jesu ausgeübt hatte. Der Protector hatte die Professoren anzustellen, die Gerichtsbarkeit über alle Glieder der Universität zu üben, die Verwaltung der Güter zu überwachen, endlich die academischen Grade in den beiden Facultäten nicht aus päpstlicher, sondern aus kaiserlicher Macht zu ertheilen. Zur unmittelbaren Verwaltung der Universitätsgüter wurde ihm ein eigener Administrator von der königlichen böhmischen Statthalterei beigegeben, dessen Rechnungen von der böhmischen Kammer zu revidiren waren. Die Ertheilung der Grade sollte nach jedesmal vorhergehender Prüfung durch die Professoren der betreffenden Facultät vorgenommen werden. Die Einsetzung eines neuen Professors endlich sollte mit Vorwissen des Kaisers geschehen, welchem der Anzustellende zur Bestätigung vorzulegen war.

Die Professoren, welche schon von den Jesuiten angestellt waren, wurden übrigens bei ihren Kathedern belassen. Unter ihnen war der Doctor der Medicin Johann Marcus Marci von Kronland, ein geborner Böhme, der berühmteste. Die übrigen waren größtentheils Ausländer oder der böhmischen Sprache Unkundige. Durch eine spätere Verordnung (1641) wurde den Professoren auf ihre Bitte die Inspection über die Güter übertragen, so daß der Administrator künftig auch die Rechnungen ihnen zur Approbation vorzulegen hatte, welche weiters von der böhmischen Kammer zu revidiren waren. Für jeden Professor war so wie unter den Jesuiten ein festes Salar bestimmt. Die fürchterlichen Verheerungen jedoch, welchen Böhmen in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Kriegs ausgesetzt war, trafen auch die Güter der Universität dergestalt, daß zuweilen kaum der vierte Theil davon ausgezahlt werden konnte. Die Professoren der Rechte lebten daher mehr von der Advocatie, die der Medicin von ihrer Praxis. Die Schulgebäude befanden sich wegen Mangels

an Geld zur Bestreitung der nothwendigsten Reparaturen in einem kläglichen Zustande.

Der Administration der Jesuiten hatte die Universität übrigens eine Vermehrung ihres jährlichen Einkommens durch die Wiedereinbringung des längst aufgegebenen Zinses für den griechischen Lector zu verdanken. Was nämlich den alten Collegiaten der Carolinischen Akademie gegen die königliche Kammer durchzusetzen nicht gelang, das erwirkte der mächtige Orden bei dem neuen Eigenthümer des Dorfes Pořičan, auf welchem die Stiftung des Doctors Franz von Königsberg landtäflich versichert gewesen war. Die Jesuiten benützten die Gelegenheit des Verkaufs der Herrschaft Kostelec, zu welcher das Dorf gehörte, an den Fürsten Karl Euseb von Lichtenstein, und erhoben gegen ihn die veralteten Ansprüche der Carolinischen Universität nicht blos auf die künftige Zahlung des Zinses, sondern auch auf die seit dem Tode des Collinus versessene Summe, welche sich auf 5350 Schock belief. Kurz vor der Wiederherausgabe der Universität an die kaiserlichen Commissäre kam ein Vergleich zu Stande, wodurch sich der Fürst verbindlich machte, die verlangte Summe in jährlichen Raten von 500 Schock zu erstatten, und den Zins künftig abzuführen. (1638 4 Juni.)

Durch die Uibergabe der Carolinischen Universität an den kaiserlichen Protector entfiel die Ursache, aus welcher den Jesuiten die Promotionen waren verboten worden. Ihre Universität war nun nicht mehr die vereinigte Karl-Ferdinandäische, welcher dieses Verbot gegolten hatte, und so konnten sie alle öffentlichen Acte der zwei Facultäten, die ihnen geblieben waren, auf den Namen der alten Clementinischen Academie ungehindert verrichten. Der Erzbischof sah sich dadurch mit seinen Ansprüchen auf einen Antheil an der Leitung der Universitätsangelegenheiten bei Seite geschoben. Er hatte jedoch bald ein Mittel gefunden, sich Ersatz zu verschaffen. Da er sich gerade in dem Jahre der geschehenen Uibergabe als Gesandter in Angelegenheiten des Kaisers in Rom befand, so erwirkte er daselbst eine päpstliche Bulle, wodurch sein Seminarium in Prag mit großen Freiheiten ausgestattet und ihm

unter andern das Recht ertheilt wurde, an demselben in der Theologie und Philosophie academische Grade zu ertheilen (1638).

Die Bulle, welche auf diese Art zu den zwei schon bestehenden Universitäten noch eine dritte hinzugefügt hatte, wurde längere Zeit geheim gehalten, wahrscheinlich weil das Wüthen des Krieges in den darauf folgenden Jahren ohnehin einem größern Aufschwung der Studien nicht günstig war.

Wegen der Nähe des Feindes, von welchem ganz Böhmen verheert worden war, mußten im Jahr 1639 die Alumnen des Seminärs aus den Schulen entlassen werden, und das Gebäude wurde längere Zeit zu einem Militärspitale benützt. Erst im Frühling 1640 wurden die Schulen wieder eröffnet, und zwar die theologischen und philosophischen in dem Königshof, die Humanitäts- und Grammaticalclassen in dem Norbertinum, welches bereits zu Ende gebaut war. Der Erzbischof ließ nun die erhaltene Bulle durch den Druck allgemein bekannt machen, und zu dem Unterrichte im Seminär wurden nicht bloß die Alumen desselben, sondern auch andere Schüler ohne Unterschied zugelassen.

Uiber dieses unerwartete Unternehmen des Erzbischofs wurde der Kaiser hoch aufgebracht und erklärte die Bulle sogleich für ungültig, weil ohne sein Vorwissen erlangt. Nach einigen Unterhandlungen verbot er dem Erzbischof von der darin enthaltenen Befugniß zu Promotionen Gebrauch zu machen, wie auch überhaupt die von ihm und dem Strahower Abt gegründeten Schulen dem allgemeinen Gebrauch zu öffnen (8 Nov. 1641).

Da der Erzbischof und der Abt sich weigerten dem ihnen zugestellten Decret Folge zu leisten, so ließ der Kaiser den Besuch ihrer Schulen allen Landesbewohnern unter strenger Strafe durch öffentlich angeschlagene gedruckte Patente verbieten, welche nicht nur in Prag, sondern auch in allen Kreisen des Königreichs bekannt gemacht wurden.

Der Erzbischof, hierdurch nicht eingeschüchtert, wandte sich nun von Neuem an den päpstlichen Hof, und da er die Promotionen im Königshof nicht hatte durchsetzen können, so bewog er den Papst zur Erlassung eines neuen Verbotes der Promotionen bei

den Prager Jesuiten, was gleichsam als Coercitivmaßregel dienen sollte. Er klagte zugleich wegen der ihm entzogenen Kanzlerrechte an der Carolinischen Universität, und begann einen förmlichen Proceß mit dem Kaiser.

Um dem Aufsehen, welches dieser Streit verursachte, und der steigenden Erbitterung zwischen den von beiden Seiten interessirten Personen vom Clerus und selbst den weltlichen Ständen ein Ende zu machen, beschloß der Kaiser, wieder friedlichere Wege einzuschlagen, und setzte deßhalb eine neue Commission ein, welche die Differenzen zwischen den beiden Universitäten und dem Seminär gütlich ausgleichen sollte. Die Commissäre waren der Protector der Carolinischen Universität Friedrich von Talmberg, welcher schon im folgenden Jahre darauf (1643) starb, Bernhard Graf von Martinitz und die Doctoren der Rechte Andreas Kotwa von Freifeld und Paul Wenzelius von Bochau. Sie hatten sowohl die Ansprüche des Erzbischofs, als die entgegen stehenden Einwendungen zu hören und zu erwägen. Deshalb sollten sowohl die Jesuiten als die Carolinische Universität bei der Commission vertreten sein; und es erhielten erstere den Befehl, dazu zwei Väter von ihrer Gesellschaft selbst zu bestimmen; von Seite der Carolinischen Universität hatten der Appellationsrath und Doctor der Rechte Johann Kridell und der Professor der Medicin Marcus Marci der Commission beizuwohnen (1642, 8 Juli).

Bei dieser Commission wurde zuerst wieder der Gedanke einer Vereinigung der beiden Universitäten vorgebracht; der Plan scheiterte auch diesmal, wahrscheinlich an der Unnachgiebigkeit des Erzbischofs, sowie überhaupt an der Schwierigkeit der Verhältnisse. Hingegen scheint das Verbot der Promotionen bei den Jesuiten bald nach dieser Vergleichshandlung wieder aufgehoben worden zu sein, und der Erzbischof sich mit dem Besuche der Schulen im Seminarium von seinen Alumnen und den Professen verschiedener Orden, welche sich anschloßen, begnügt zu haben. Der Proceß bei der römischen Curie, welcher fortgeführt wurde, bewegte sich wahrscheinlich nur um die Kanzlerrechte des Erzbischofs, und stand

in sofern der beabsichtigten Vereinigung der Carolinischen und Ferdinandäischen Universität entgegen.

Lebhafter wurde der Plan einer solchen Vereinigung nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges wieder aufgenommen. Das letzte Jahr dieses Krieges (1648), das dritte Säcularjahr der Prager Universität, war durch die bekannte heldenmüthige Vertheidigung der Stadt Prag gegen die Schweden unter Königsmark bezeichnet, an welcher auch die academische Jugend beider Universitäten rühmlichen Antheil genommen hatte. Die Studenten der Carolinischen und der Ferdinandäischen Academie waren in eine besondere Freicompagnie zusammengetreten, an deren Leitung selbst mehrere aus den Vätern der Societät, darunter besonders der Professor der Theologie Georg Plachy Theil nahmen. Die Compagnie war 400 Mann stark; sie hatte ihren gewöhnlichen Standort am Ufer der Moldau auf dem sogenannten Tummelplatz, und bestand mehrere blutige Kämpfe mit den Schweden, denen sie, gemeinschaftlich mit der Stadtmiliz, den Uibergang von der Kleinseite in die Altstadt wehrte.

Kaiser Ferdinand III ermuthigte die freiwilligen Krieger während der Belagerung durch drei huldvolle Schreiben, deren eines an die der Compagnie eingeschriebenen Studenten der Ferdinandäischen (8 Sept.), die zwei andern an die Professoren und Studenten der Carolinischen Academie (6 Sept., 22 Sept.) gerichtet waren. Er gab auch die nöthigen Befehle, daß den Freiwilligen der Studentencompagnie der gewöhnliche Sold, sowie andern Soldaten entrichtet und daß sie mit gebührender Schonung behandelt würden. Nach Aufhebung der Belagerung erließ der Kaiser an die beiden Universitäten abermals zwei Handschreiben unter einem Datum (14 Nov.), wodurch er sie für den bei der Vertheidigung der Stadt bewiesenen Eifer belobte und sie dafür bei vorkommender Gelegenheit mit kaiserlicher Gnade zu belohnen versprach.

In Folge dieser gnädigen Zuschriften wurden dem Kaiser zuerst von Pater Georg Plachy im Namen der Ferdinandäischen Studenten, hierauf auch von Seite der Carolinischen Universität

gewisse Puncte vorgelegt, um deren Bewilligung als besondere Gunstbezeigung gebeten wurde. Die Bittschrift der Carolinischen war mit der amtlichen Unterschrift der Universität und der gewesenen Officiere der Studentencompagnie versehen. Beide Universitäten baten um eine Geldunterstützung für die Kranken und Verwundeten, um eine zeitweilige Versorgung derjenigen, welche an der Vertheidigung Theil genommen und sich dadurch aus ihren gewöhnlichen Erwerbsverhältnissen gerissen hatten, unter dem Titel von Winterquartieren, dann Erhebung der Freigebornen in den Adelstand und Befreiung der Leibeigenen von der Unterthänigkeit. Weitere Bitten der Carolinischen Professoren und Studenten waren, daß ihrer Universität Sitz und Stimme bei dem Landtag, den ältesten Professoren oder Senioren der beiden Facultäten der Titel kaiserliche Räthe, und allen Professoren und ihren Kindern das Recht ertheilt werde, ohne weitere Erfordernisse, blos gegen Tragung der Reallasten, landtäfliche und städtische Güter zu erwerben. Die Clementiner baten nebstdem um die Veranstaltung der Union der beiden Universitäten; die Carolinischen dagegen, denen die Union nicht erwünscht war, um die Erlaubniß, einen Rector zu wählen, und um Bestätigung der alten Carolinischen Privilegien.

Auf diese Anbringen erfolgten zwei abgesonderte Bescheide an die Ferdinandäische (1648 4 Dec.) und an die Carolinische Universität (1649, 9 Jän.), wodurch die Bittpuncte zum Theil sogleich bewilligt, zum Theil späteren Entscheidungen aufbehalten wurden. Der Kaiser bewilligte für die Kranken und Verwundeten, wie verlangt worden war, eine Summe von 600 Reichsthalern, und für die ganze gewesene Compagnie angemessene Winterquartiere auf drei Monate, ebenso den Adel für die Freigeborenen. Wegen Befreiung der Unterthänigkeit mußte erst am nächsten Landtag die betreffende Proposition geschehen; bis dahin wurde ihnen jedoch gegen etwaige Reclamirung von Seite der Obrigkeiten der Schutz der Behörden zugesichert. Der kaiserliche Rathstitel wurde den jeweiligen Senioren der weltlichen Facultäten ebenfalls bewilligt. Die ersten Professoren, die damit ausgezeichnet wurden, waren von der medicinischen Facultät Marcus Marci, von der juridischen der Pro-

fessor des canonischen Rechts Johann von Düsterwald. Die Landtafelfähigkeit und das Bürgerrecht wurde den Professoren in der angedeuteten Weise durch ein späteres Decret (1649 20 August) ertheilt. Die Zulassung der Universität zum Landtag, die der Kaiser anfangs ebenfalls beabsichtigt zu haben scheint, stieß jedoch später auf Hindernisse und kam nicht zu Stande. Hinsichtlich der Union der Universitäten und der dagegen von den weltlichen Facultäten verlangten Bestätigung der Privilegien der ehemaligen Carolinischen Academie wies der Kaiser auf den noch immer schwebenden Proceß bei der römischen Curie hin, vor dessen Beendigung in dieser Angelegenheit nichts Festes beschlossen werden könne.

Es fehlte in dieser Zeit nicht an wechselseitiger Eifersucht zwischen den beiden Universitäten, welche sich sogar durch Insolenzen der noch kriegsmuthigen Jugend Luft machte. Die Jesuiten scheinen eine Wiedervereinigung der Carolinischen Universität mit der ihrigen möglichst in der früheren Weise betrieben zu haben, wogegen die Carolinischen Academiker, um die erst vor Kurzem erlangte Selbstständigkeit besorgt, sich nach ihren Kräften bemühten, dem zuvorzukommen. Noch einmal ließen sie im Jahre 1651 eine Bitte an den Kaiser gelangen, ihre Privilegien nach dem bisherigen Stande derselben zu bestätigen. Es wurde zu dem Ende von Doctor Marcus Marci ein Statutenentwurf verfaßt und zur Approbation vorgelegt. Bei dem Kaiser war jedoch die Herstellung einer Union der Universitäten mit möglichster Bewahrung der Rechte der einzuverleibenden Theile bereits beschlossen, und er betrieb mit Ungeduld die Beendigung des Processes in Rom, welcher der Vereinigung im Wege stand. Die Professoren erhielten daher blos die Versicherung, daß die Universität bei ihren bisherigen Privilegien geschützt und mit mehrern neuen werde ausgestattet werden (1651, 26 März).

Nicht lange darauf erging auf mehrmaliges Bitten der Universität ein kaiserliches Rescript, wodurch alle Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen der Aufsicht der medicinischen Facultät unterworfen wurden, ohne deren Bewilligung nach vorhergegangener Prüfung Niemand zur Praxis in jenen Berufszweigen zuge-

lassen werden durfte (1651, 25 April). Die Facultät hatte dieses Recht als ein der ehemaligen Carolinischen Academie zugestandenes Privilegium schon unter der Herrschaft der Jesuiten angesprochen, und befand sich darüber seit dem Jahre 1637 in einem Streite mit den Magistraten der Prager Städte, welcher nun zu ihren Gunsten entschieden war.

Der in Rom anhängige Proceß wollte während dessen noch immer kein Ende nehmen. Umsonst wandte sich der Kaiser an den Cardinal Hieronymus von Colonna als Protector der teutschen Nation am päpstlichen Hofe mit einem Handschreiben, worin er ihn um Verwendung bat, daß die Entscheidnng beschleunigt würde, und ihm zu verstehen gab, widrigenfalls ohne Rücksicht darauf nach eigenem Gutbefinden handeln zu wollen (1652, 18 April). Da die in sehr verbindlichen Ausdrücken gefaßte Antwort des Cardinals doch nichts Besseres enthielt, als eine Empfangsbestätigung, so beschloß der Kaiser nach eingezogenem Gutachten der böhmischen Statthalterei (1653, 31 März), die endliche feste Einrichtung der Universität aus eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen.

Noch in dem nämlichen Jahre kam eine Verständigung mit den Jesuiten über die Grundlagen zu Stande, auf welchen eine neue Union der beiden Universitäten beruhen sollte. Dem darüber in Regensburg, wo sich der Kaiser damals aufhielt, am 17. Nov. 1653 aufgesetzten Instrument zufolge sollte die neue Universität Carolo-Ferdinandæa genannt, und aus den vier Facultäten, deren zwei die Carolinische, zwei die Clementinische Universität gebildet hatten, zusammengesetzt werden. Die alten Privilegien dieser beiden Universitäten sollten aufrecht bestehen. Das Cancellariat wurde dem Erzbischof von Prag zugedacht, jedoch nach den Bestimmungen der Bullen Clemens VI von 1347 und Bonifaz IX von 1397, deren erstere dem Kanzler bloß die Ertheilung der licentia docendi bei Promotionen zuwies, letztere hingegen die Exemtion der Universität von der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit enthielt, welche der Erzbischof ebenfalls als ein Attribut der Kanzlerwürde ansprach. Der Rector sollte abwechselnd jedes Jahr aus einer andern Facultät gewählt und dem Kaiser zur Bestätigung

vorgelegt werden. Doch wurde die Wählbarkeit bei der philosophischen und theologischen Facultät nur auf drei Personen aus der Gesellschaft Jesu beschränkt, nämlich den jeweiligen Rector des Clemenscollegiums und die Vorsteher der beiden erst nach der Schlacht auf dem Weißenberge gegründeten Collegien in der Prager Neustadt und auf der Kleinseite. Die Einsetzung der Professoren behielt der Kaiser bei den zwei weltlichen Facultäten sich selbst vor; bei der philosophischen und theologischen Facultät sollte dem Wortlaute der Verfügung gemäß jedesmal eine Präsentation des Anzustellenden zur allerhöchsten Bestätigung geschehen. Die Verwaltung der bisherigen Carolinischen Güter sollte einem von der böhmischen Kammer einzusetzendeu Amtmann anvertraut bleiben, über welchen der Rector und die Senioren der Facultäten die Inspection zu führen, seine Rechnungen zu revidiren und den Kammern vorzulegen hätten. Aus den Einkünften dieser Güter sollten wie bisher die Besoldungen der weltlichen Professoren gezahlt werden. Zur Abhaltung der öffentlichen Vorlesungen wurden dieselben Orte bestimmt, welche dazu bisher gedient hatten; feierliche Acte und Promotionen hingegen sollten von allen vier Facultäten im Carolin verrichtet werden.

Die aufgesetzten Puncte wurden am 17 Nov. 1653 in ihrer vollständigen Fassung dem in dieser Angelegenheit in Regensburg sich aufhaltenden Bevollmächtigten des Clemenscollegiums, Pater Karl Grobendonk, Doctor der Theologie, mitgetheilt, welcher sie seinen Vorgesetzten bekannt zu geben, übrigens aber bis zur Vollführung des Werks geheim zu halten hatte. Außerdem wurde den Jesuiten an demselben Tage ein ebenfalls geheim zu haltendes Versicherungsdecret ausgestellt, daß die philosophischen und theologischen Lehrstellen, über welche sich jene Urkunde zurückhaltend ausdrückte, ihnen für immer ausschließlich vorbehalten bleiben sollen. Und weil selbst die Präsentation der Professoren, welche in den Puncten vorgeschrieben war, der Societät lästig fiel, indem ihre Obern dadurch in der Freiheit beschränkt würden, die Ordensglieder jederzeit nach ihrem Gutbefinden zu übersetzen, so gab der Kaiser dem Pater Grobendonk auf die diesfalls erhobenen Einwendungen die

mündliche Erklärung, daß diese Präsentation eine bloße Form sein, und nichts Weiteres bedeuten solle, als die Einsendung der Namen der Professoren vom Rector des Collegiums am Anfang eines jeden Schuljahres an die böhmische Hofkanzlei.

Der Unionsplan wurde an dem nämlichen Tage mittelst eines kaiserlichen Rescriptes der böhmischen Statthalterei mitgetheilt, mit dem Auftrage, drei Personen aus ihrem Mittel an den Erzbischof Cardinal von Harrach abzuordnen, welche ihm Namens des Kaisers die Kanzlerwürde nach den Bestimmungen der Bullen Clemens VI und Bonifaz XI antragen sollten. Sie hatten ihm die Grundzüge der beabsichtigten Union im Allgemeinen mitzutheilen, hinsichtlich der Rectorswahl und der theologischen und philosophischen Professuren jedoch mit Uibergehung der den Juristen zugestandenen Bevorzugungen nur soviel zu eröffnen, daß der Rector abwechselnd aus den vier Facultäten gewählt werden, die Einsetzung der Professoren aber dem Kaiser selbst vorbehalten sein solle.

Die Statthalterei entledigte sich dieses Auftrages durch den obersten Landhofmeister Christoph Popel von Lobkowitz, damals Protector der Carolinischen Universität, den obersten Landkämmerer Ferdinand Grafen von Waldstein und den obersten Landschreiber Nicolaus von Gersdorf. Der Erzbischof gab zur Antwort, daß er das Cancellariat annehme, weil es des Kaisers Wunsch sei, daß er es sonst in der angebotenen Art nie begehrt hätte, daß er übrigens wünsche, es möchte das Vorhaben des Kaisers auch in Rom beifällig aufgenommen werden, wozu er, wenn es der Kaiser befehlen sollte, auch seine Beihülfe anbot. Da dem Kaiser diese letzte Aeußerung verfänglich schien, weil es das Ansehen hatte, als ob der Erzbischof die Kanzlerwürde nur unter der Bedingung annehmen wollte, daß der Unionsplan vom Papste bestätigt würde, so befahl er denselben Commissären, sich zu dem Erzbischof nochmals zu begeben, und ihm gemessen anzuzeigen, daß der Kaiser seinen Entschluß ohne weitere Rücksicht auf den Beifall der römischen Curie gefaßt habe, und daß ihm das Cancellariat definitiv im Namen des Kaisers angetragen werde. Uibrigens sollten sie sich, wie zuvor, in Angelegenheiten der Union in keine weiteren

Erörterungen einlassen, sondern bloß eine bestimmte Antwort fordern. (1654, 4 Jän.)

Nachdem der Erzbischof auf diese wiederholte Anfrage seine Beistimmung unbedingt gegeben hatte, so befahl der Kaiser endlich der böhmischen Statthalterei, die Union in Vollzug zu setzen und sich deshalb mit dem Erzbischof, dem Protector der Carolinischen Universität und dem Rector des Clemenskollegiums in Einvernehmen zu setzen, an welchem Tage und unter welchen Feierlichkeiten der Act der Vereinigung vollzogen werden solle. (25 Jän.) Am 23 Februar ergingen die betreffenden kaiserlichen Rescripte an den Erzbischof, den Protector, endlich die Professoren der Carolinischen Academie, mittelst deren der jeweilige Erzbischof von Prag zum Kanzler der Universität bestimmt, das bisherige Protectorat aufgehoben und den Professoren die nöthige Weisung gegeben wurde, sich der beschlossenen Union zu unterwerfen. Zugleich befahl der Kaiser, daß das Rectorat von der theologischen Facultät seinen Anfang nehmen, für diesmal aber, ohne vorzunehmende Wahl, der Rector des Clemenscollegiums, Pater Johannes Molitoris, zum Universitätsrector angenommen werden soll.

Am 4 März 1654 fand hierauf der feierliche Unionsact in der Teynkirche Statt, welche die zwei weltlichen Facultäten in der letzten Zeit zur Abhaltung feierlicher Handlungen auserwählt hatten. Zu der festgesetzten Stunde versammelten sich die beiden Universitäten, sowohl Professoren als Studenten in ihren Collegien, dem Clementinum und Carolinum, und bewegten sich hierauf unter Glockengeläute in feierlichen Zügen, mit ihren Insignien versehen, auf den Altstädter Ring, auf welchem Militär in Parade aufgestellt war. In der Teynkirche erwarteten sie die Ankunft der königlichen Statthalter und des Erzbischofs, welche von zahlreicher Dienerschaft und anderm Gefolge begleitet, in Wagen anfuhren, vor der Kirchenthüre mit Musik und militärischen Ehrenbezeugungen empfangen und hierauf von den versammelten Magistraten der vier Prager Städte in die Kirche eingeführt wurden. Nach abgehaltenem feierlichen Hochamte wurde das von diesem Tage datirte Unionspatent zuerst in böhmischer, dann in deutscher Sprache von

einem Secretär der Statthalterei vorgelesen. Hierauf hielt Doctor Marcus Marci im Namen der Carolinischen Universität eine Dankrede an den bisherigen Protector Christoph Popel von Lobkowitz, welcher in Erwiderung derselben von der Universität Abschied nahm, und seinen erhabenen Sitz vor dem Hauptaltar dem neuen Rector Johannes Molitoris einräumte. Pater Karl Grobendonk gratulirte im Namen der vereinigten Universität dem Cardinal von Harrach als Kanzler, wie auch dem genannten Rector zu ihren empfangenen Würden, und durch ein abgesungenes Te deum laudamus wurde die Handlung beschlossen. Der Erzbischof, die königlichen Statthalter und die Professoren begaben sich von da in das Clementinum, wo sie an einem von den Vätern veranstalteten festlichen Mahle Theil nahmen.

Dem Unionsdecrete, welches blos die Grundlagen der künftigen Verfassung der Universität feststellte, sollte, dem ausdrücklichen Willen des Monarchen gemäß, die ausführlichere Bestimmung aller weitern Einrichtungen erst nachfolgen. Auf mehrere in Betreff dessen von dem neuen Rector der Universität dem Kaiser vorgelegte Puncte erging ein Decret an die böhmische Statthalterei, wodurch angeordnet wurde, daß sofort ein Entwurf der Statuten der Universität verfaßt und dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden solle. An der diesfalls nothwendigen Berathung sollte jedoch nebst dem Rector und den Professoren der vier Facultäten zur Wahrung der kaiserlichen Rechte auch eine kaiserliche Commission Theil nehmen. Sie sollte aus einem der königlichen Statthalter, zwei Appellationsräthen und einem Deputirten der böhmischen Kammer bestehen (14 April 1654).

Die Universität, und insbesondere der jesuitische Theil derselben, welcher gewöhnt war, Alles nach seinem Wunsche zu leiten, war über diese Einschränkung mißvergnügt und wagte gegen die Aufstellung der Commission Einwendungen zu erheben. Zudem ereignete sich wenige Tage nach Anlangung dieses Decrets, aus zufälligem Anlasse, eine arge Schlägerei zwischen Studenten und Soldaten in der Hauptstadt, wobei mehrere Personen getödtet, viele schwer verwundet wurden. Die Statthalterei nahm wegen der

Störung der öffentlichen Ruhe Anlaß, eine eigene Commission zur Untersuchung der That aufzustellen und die Theilnehmer gefänglich einzuziehen, sowie es in ähnlichen Fällen, selbst zur Zeit der ausgedehntesten Immunität der Hochschule im 14 Jahrhundert, der Magistrat der Stadt zuweilen sich erlaubte. Die Universität beschwerte sich darüber als einen unerlaubten Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit und sprach überhaupt eine vollkommene Unabhängigkeit von der Statthalterei an, welche um so unangemessener war, weil damals noch immer der Begriff der unmittelbaren Vertretung des Kaisers durch diese Behörde wenigstens der Form nach festgehalten wurde, indem z. B. so oft der Kaiser sich in Prag, der erklärten Residenzstadt, aufhielt, alle Decrete derselben nicht in ihrem sondern des Kaisers eigenem Namen ausgingen.

Der Kaiser gab der Universität auf beide Puncte in entschiedenen Ausdrücken einen abweislichen Bescheid (30 April), und da es gleich darauf zufällig zu seiner Kenntniß gelangte, daß der Appellationsrath Hans Kaufer noch vor der Union zum Decan der juridischen Facultät erwählt worden war, was der Instruction der Appellationsräthe zuwider lief, so ließ er ihm bedeuten, nach eigenem Belieben die eine oder die andere der zwei Functionen sogleich niederzulegen (6 Mai). Als die Facultät anstatt seiner einen Landesadvocaten zum Decan erwählte, so drückte ihr der Kaiser ebenfalls sein Mißfallen aus, indem er gleich bei jenem Anlaß seinen Wunsch geäußert hatte, daß einer aus den Professoren gewählt werde (3 Juni). Auch die theologische Facultät erhielt eine Rüge, weil sie überhaupt eine Decanswahl vorgenommen hatte, ehe die Statuten fertig waren, was der Kaiser bis dahin unterlassen haben wollte.

Zwischen der Commission, welche an der Berathung der Statuten Theil nehmen sollte, und dem Rector der Universität Johannes Molitoris, gab es indessen mannigfaltige Schwierigkeiten, indem letzterer nicht zu bewegen war, der Commission die Privilegien der Universität und des Clemenscollegiums zu ihrer nöthigen Information mitzutheilen. Die Commission mußte wieder erst das Einschreiten des Kaisers anrufen. Hierdurch verzögerte sich

das Geschäft, welches der Kaiser beschleunigt wissen wollte, mehr als zwei Monate.

Erst am 7. Juli 1654 nahm die Berathung über die Statuten ihren Anfang. Sie fand im Clemenscollegium Statt, und wurde von dem Rector durch die Vorlegung eines bereits fertigen Projectes der künftigen goldenen Bulle der Universität bevorwortet, von welchem die zwei weltlichen Facultäten, da es ohne ihre Theilnahme verfaßt war, vorläufig Abschriften verlangten. Nach einiger Weigerung mußte der Rector die Abschriften bewilligen. Hierauf wurde in dieser ersten Sitzung vorzüglich die Frage verhandelt, ob künftig nach Köpfen oder nach Facultäten gestimmt werden solle. Wider die erstere Art der Abstimmung erhoben sich die Juristen und Mediciner wegen der Überzahl der philosophischen und theologischen Professoren, worauf durch Einschreiten der königlichen Commissäre die Abstimmung nach Facultäten beschlossen wurde. Im Falle der Stimmengleichheit sollte dem Kaiser die Entscheidung zustehen.

Da indessen die Angelegenheit so lange verzögert worden war, so hatte der Kaiser, noch ehe über diese Berathung ein Bericht an ihn gelangte, beschlossen, selbst einzuschreiten, und erließ deßhalb ein Decret, in welchem er mehrere der wichtigsten Bestimmungen machte, ohne die Wünsche der Universität zu beachten (8 Juli).

Das Unerwünschteste für diejenigen, welche um die Herrschaft über die Universität mit einander haderten, war die Einsetzung eines kaiserlichen Superintendenten, wie er schon früher an der Universität in Wien bestand. Es war ein polizeilicher Aufsichtsbeamte, ähnlich den von Kaiser Ferdinand I nach den Unruhen von 1547 in den königlichen Städten eingeführten Kaiserrichtern und Stadthauptleuten. Der Kaiser übertrug dieses Amt noch in demselben Jahre dem Appellationsrath Franz Ferdinand Camel (24 Sept.). Seiner Instruction nach (1655, 11 Jän.) hatte er allen Sitzungen des academischen Senats beizuwohnen, und darauf zu sehen, daß nichts der Landesverfassung und den politischen Gesetzen Zuwiderlaufendes beschlossen werde. Er hatte in solchen

Fällen den Senat auf die Gesetze aufmerksam zu machen, und wenn darauf nicht geachtet würde, den Beschluß bis auf weitere Entscheidung der königlichen Statthalterei zu suspendiren. Er hatte über Beobachtung der Union und der Statuten überhaupt zu wachen, den Professoren entweder selbst oder durch andere dazu bestellte Personen nachzusehen, ob sie ihre Lectionen der Vorschrift gemäß hielten. Die Thesen, über welche disputirt werden wollte, sollten jedesmal zuerst ihm zur Beurtheilung vorgelegt werden, ob darin nichts Staatsgefährliches enthalten sei. Endlich war ihm einige Aufsicht über die Gebahrung mit dem Vermögen der Universität zur Pflicht gemacht.

Außerdem bestimmte das Decret vom 8 Juli die Zusammensetzung des academischen Senats, die Art der Rectorswahl und die Gränzen der academischen Gerichtsbarkeit. Den Senat sollten zehn Personen ausmachen, nämlich d[illegible]ctor, der Superintendent, und die vier Decane und vier Senioren der Facultäten. Der Rector sollte jedesmal durch die vier Decane gewählt, und im Falle der Stimmengleichheit durch die Stimme des Superintendenten der Ausschlag gegeben werden. Dem academischen Senat wurde die persönliche Gerichtsbarkeit über alle Professoren, Beamten und immatriculirten Glieder der Universität, jedoch nur in erster Instanz zugesprochen. Zur zweiten Instanz in Judicial- und Criminalsachen wurde das Appellationsgericht bestimmt, in politischen Angelegenheiten aber die Dependenz der Universität von der königlichen Statthalterei ausdrücklich sanctionirt. Nebstdem setzte das Decret nochmals fest, daß die Professoren der Theologie und Philosophie bei jeder sich ergebenden Veränderung dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden sollen, die Einsetzung der weltlichen Professoren aber dem Kaiser unmittelbar zustehe. Endlich wurde dem Rector des Clemenscollegiums, so oft er nicht Rector der Universität wäre, sondern eine andere academische Würde bekleidete, im Senat der dritte Sitz, nämlich unmittelbar nach dem Rector und dem Superintendenten eingeräumt.

Dieses kaiserliche Decret, wodurch sich sowohl die Jesuiten als die weltlichen Professoren in ihren weitaussehenden Ansprüchen

getäuscht sahen, gelangte an die königliche Statthalterei in Prag, als eben bei der weiteren Berathung der Statuten zwischen der Commission und den Vertretern der Universität die heftigsten Streitigkeiten ausgebrochen waren, welche sich am meisten über jene Independenz der Universität drehten, die das Decret entschieden zurückwies. Die Statthalterei stellte nun die Berathung der Statuten vorläufig ein, dankte dem Kaiser für die ihr günstige Entscheidung ihres Streites mit der Universität, und stellte die Anfrage, ob jene Berathung überhaupt noch fortzusetzen sei (18 Juli). Auf diesen Vortrag befahl der Kaiser, die Berathungen über die Verfassung der Statuten bis auf weitern Befehl einzustellen. Die Universität machte noch Einwendungen wegen der Unterordnung unter das Appellationsgericht, wurde aber auch damit abgewiesen (25 August), und als wieder neue Ruhestörungen von den Studenten verursacht wurden, erließ der Kaiser deßhalb ein ungnädiges Rescript an den academischen Senat (1655, 11 Jän.), welchem er Schuld gab, daß er dergleichen Excessen nicht nur nicht mit der nöthigen Energie entgegen trete, sondern sie sogar stillschweigend begünstige. Das Betragen der Jesuiten bei ähnlichen Vorfällen im 16 Jahrhundert, über welche sich Aufzeichnungen erhalten haben, macht es wahrscheinlich, daß unter den stillschweigenden Begünstigern solcher Insolenzen der Jugend vornehmlich sie gemeint waren.

Da seit der Union bereits beinahe ein Jahr verstrichen war, und deßhalb eine neue Rectorswahl bevorstand, so legte die Universität einige Puncte über die nähern Modalitäten, wie diese Wahl künftig vorzunehmen wäre, dem Kaiser zur Bestätigung vor (18 Febr.). Der Kaiser bestimmte nun mit Abänderung jenes frühern Decrets, welches die Wahl den Decanen überließ, daß vor der Abstimmung der vier Facultäten abgesonderte Versammlungen derselben Statt finden sollen, in welchen die abzugebenden Vota durch Stimmenmehrheit festgesetzt würden. An diesen Versammlungen sollten jedoch nur die Professoren, nicht auch andere Facultätglieder Theil nehmen. Die passive Wahlfähigkeit aber sollte sich bei den weltlichen Facultäten

nicht bloß auf die Professoren, sondern auf alle Doctoren, und in der juridischen Facultät auch auf die Licentiaten erstrecken. Die Leitung der Wahl sollte dem abtretenden Rector mit dem Superintendenten gemeinschaftlich zustehen. Zum Orte für die Wahl selbst wurde das Carolinum, für die feierliche Promulgation des Rectors aber die Teynkirche bestimmt, in welcher überhaupt alle Feierlichkeiten, welche die ganze Universität betrafen, Statt zu finden hätten. Übrigens sollte der gewählte Rector jedesmal erst dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden (1655, 9 Apr.).

Die erste Rectorswahl, welche bald nach der Erlassung dieser Bestimmungen vorgenommen wurde, sollte dem Unionsdecret zufolge auf eine Person von der juridischen Facultät fallen, indem der abtretende Rector Johannes Molitoris der theologischen angehörte. Die Stimmen der vier Facultäten vereinigten sich zur Erwählung des Grafen Maximilian von Martinitz, obersten Landrichters des Königreichs, welcher wahrscheinlich einen Grad in der juridischen Facultät erlangt hatte. Auffallend ist es, daß die Jesuiten zu einer solchen Wahl mitwirkten, da sie doch im Jahre 1622, wo es sich ihnen um das ausschließliche Rectorat des jeweiligen Vorgesetzten ihres Collegiums handelte, unter andern Beweggründen dafür auch die große Gefahr anführten, welche es mit der Wahl von Standesherren zu Rectoren hätte, indem die Einführung solcher Wahlen an der Carolinischen Universität seit den Zeiten des Majestätsbriefs der Anfang aller Rebellion gewesen sei. Die Absicht mag zum Theil dieselbe gewesen sein, wie die der Professoren von 1613, nämlich einen mächtigen Gönner für die Interessen der Universität zu gewinnen, zum Theil vielleicht auch der Stolz der Gesellschaft, um nicht einer niedriger gestellten Person unterstehen zu müssen. Dem Kaiser war jedoch die Wahl mißfällig, und er verweigerte ihr die Bestätigung, indem er für künftige Fälle die Bestimmung machte, daß Mitglieder der königlichen Statthalterei, oberste Landesbeamten und Appellationsräthe nicht gewählt werden dürfen (15 Mai). Die von neuem vorgenommene Wahl fiel sofort auf den Professor der Rechte Johann Pippius. Im darauf folgenden Jahre (1656) wurde aus der me-

dicinischen Facultät der Professor Nicolaus Franchimont von Frankenfeld, im Jahre 1657 aus der philosophischen der Rector des Clemenscollegiums, Andreas Schambogen, zum Rector gewählt.

Die Universität machte dem Kaiser während dieser Zeit noch verschiedene Vorstellungen, um ihn zu größern Concessionen in Betreff der prätendirten Unabhängigkeit zu bewegen, welche aber alle vergeblich waren. Als im Jahre 1656 weitläufige Gravamina aufgesetzt und mit zahlreichen Unterschriften beinahe aller academischen Bürger versehen dem Kaiser vorgelegt wurden, ward dies dem academischen Senat streng verhoben, mit Hinweis auf die erneuerte Landesordnung, wodurch dergleichen „Verbündnisse, Zusammenknüpfungen und Conventikel" bei schweren Strafen verboten seien (8 Sept.). Die Schrift mußte demgemäß cassirt werden, worauf ein neues weitläufiges Ergänzungsdecret zu den vorigen Verordnungen erfolgte (1656, 16 Sept.). In demselben wurden das Verhältniß der Universität zur Statthalterei und die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit näher bezeichnet, dann verschiedene ceremonielle und andere specielle Anordnungen getroffen. Die einzige wichtigere Concession, welche die Universität erlangte, war die Übertragung der Censur der Thesen zu academischen Disputationen von dem Superintendenten an den Rector, welcher jedoch für strenge Handhabung derselben verantwortlich gemacht wurde.

Zu Anfang des nächstfolgenden Jahres (1657, 10 März) setzte der Kaiser eine neue Commission ein, welche gemeinschaftlich mit dem academischen Senat die durch diese Verordnungen in der Hauptsache vorgezeichneten Statuten der Universität in ein geordnetes Ganze bringen sollte. Dieser Commission, deren Schicksale übrigens nicht weiter bekannt sind, als daß die Feststellung der bei ihr zu beobachtenden Rangesrücksichten einige Zeit in Anspruch nahm, gelang es jedoch ebenso wenig wie der frühern, sich der schwierigen Aufgabe zu entledigen. Ehe sie noch vollständig zusammengesetzt war, starb der Kaiser, dessen thätige Bemühungen um die Wiedererhebung der Universität seine ganze Regierungszeit hindurch gewährt hatten (1657, 2 April).

Das Unionsdecret mit den spätern damit in Verbindung

stehenden Verordnungen blieb also das Fundamentalgesetz, auf welches sich die Verfassung der Universität stützte. In allen dadurch nicht näher regulirten Vorkommnissen blieb der bisherige Gebrauch die einzige Richtschnur. Unter Kaiser Leopold I wurde bloß die durch das Unionsdecret vorgeschriebene Ordnung verändert, in welcher die Wahl des Rectors abwechselnd auf jede der vier Facultäten fallen sollte. Da man es nämlich unangemessen fand, daß nach jener Ordnung jedesmal die zwei jesuitischen, und dann wieder die zwei weltlichen Facultäten zwei Jahre hinter einander im Besitz des Rectorats blieben, so kam ein Vergleich zu Stande, wodurch unbeschadet der sonstigen Rangordnung der Facultäten bestimmt wurde, die Rectorswahl zuerst aus der juridischen, dann aus der theologischen Facultät vorzunehmen, hierauf die medicinische und endlich die philosophische Facultät in ihrer bisherigen Ordnung folgen zu lassen. Der Vergleich wurde im Jahre 1659 (3 October) von Kaiser Leopold bestätigt.

Derselbe Monarch erließ aus Anlaß häufiger Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Prager Magistraten und dem academischen Senat ein neues weitläufiges Declaratorium, in welchem die der Gerichtsbarkeit der Universität unterstehenden Personen mit möglichster Genauigkeit angeführt wurden (1686, 9 Febr.), ohne daß übrigens selbst dadurch allen Streitigkeiten dieser Art für immer Schloß und Riegel wäre vorgeschoben worden. Hinsichtlich des bei den häufig vorkommenden Studenten- und Soldatentumulten üblichen außerordentlichen Gerichtes (judicium delegatum), welches der Universität so unangenehm war, gelangte sie unter Kaiser Joseph I endlich dahin, daß bestimmt wurde, es sollten auch die Senioren der juridischen und medicinischen Facultät dabei Sitz und Stimme haben (1708, 5 November).

Wie übrigens aus dem Hergange der Sache von selbst erhellt, war es bei der Unionshandlung nicht darauf abgesehen, die beiden früher bestandenen Universitäten zu einem in allen Theilen auf gleiche Art zusammenhängenden, oder in Hinsicht auf den Zweck einer Lehranstalt nach einem durchgedachten Plane geordneten Ganzen zu gestalten. Es handelte sich dabei mehr nur

um Sicherstellung einiger Rechte und Beseitigung einiger Ansprüche; im übrigen enthielt das Unionsdecret selbst fast eben so viele Bestimmungen, welche die bisherige Absonderung auch für die Zukunft sanctionirten, als solche, welche wirklich gemeinsame Einrichtungen herstellten. Einer innigern Verbindung stand vor Allem die Verfassung der Gesellschaft Jesu entgegen, welche über fremdartige Elemente nur herrschen, nicht aber mit ihnen ein Verhältniß wechselseitiger Einwirkung eingehen konnte. Der Gesellschaft mußten deswegen in allen Puncten, welche gemeinschaftliche Anordnungen enthielten, bedeutende Ausnahmen gestattet werden.

So waren, was die Gerichtsbarkeit des academischen Senats betraf, die Mitglieder der Gesellschaft allerdings davon gänzlich ausgenommen und nur ihren eigenen Obern unterworfen; ebenso blieb die Disciplin der studirenden Jugend beider ihr anvertrauten Facultäten den jesuitischen Professoren allein überlassen, ohne daß gegen etwaige Ungerechtigkeiten die Beschwerde beim Rector der Universität zu führen gestattet war. Die Societät erwirkte ein eigenes Privilegium von Kaiser Leopold, wodurch auch für diesen Fall nur die Obern des Ordens für competent erklärt wurden (1677). Noch weniger ließ sich die Gesellschaft Einmischungen in ihre Lehrart gefallen, welche durch eine für den ganzen Orden vorgeschriebene Studienordnung unabänderlich geregelt war. Um nicht die für alle Collegien des Ordens erlassene Bulle Papst Gregors XIII (1571), wodurch ihnen die Ertheilung der academischen Grade gestattet war, in Vergessenheit gerathen zu lassen, promovirten die Jesuiten alle Candidaten, welche ihrem Orden als Mitglieder angehörten, nicht im Carolinum, wie es das Unionsdecret vorschrieb, sondern in ihrem eigenen Collegium, und zwar ohne um die Licenz des Erzbischofs, als Kanzlers der Universität, dabei anzusuchen. Auch hierin wurden sie von Kaiser Leopold I durch ein besonderes Privilegium geschützt (1703). Derselbe Monarch erließ den Jesuiten auch die bisherige Formalität der alljährlichen Anzeige des Lehrerpersonals an die Hofkanzlei gänzlich, und ertheilte ihnen das in dem Entwurf der goldenen Bulle von 1622 zuerst vorgeschlagene Privilegium, denjenigen,

welcher bei der abgehaltenen Magistrandenprüfung in der Philosophie den ersten Platz erlangen würde, durch den Rector des Clemenscollegiums adeln zu dürfen (1680).

Am allerwenigsten konnte von einem gemeinschaftlichen Universitätsvermögen die Rede sein. Denn alle Schenkungen und Begabungen, welche die Jesuiten von den früheren Kaisern und zuletzt von Ferdinand II nach der Schlacht am Weißenberge erlangt hatten, bezogen sich nicht auf die von ihnen zu leitende Lehranstalt allein, sondern überhaupt auf das Collegium bei St. Clemens, welches allen verschiedenartigen Zwecken der Gesellschaft ohne Unterschied gewidmet war. Die Verwaltung dieses Vermögens, dessen Hauptbestandtheile wir an einem andern Orte aufgezählt haben, blieb natürlich auch nach der Union dem Orden, als unbeschränktem Eigenthümer, ohne alle anderweitige Controle überlassen. Einigermaßen unterschieden von dem Vermögen des Collegiums bildete sich seit der Union ein Vermögen der philosophischen und theologischen Facultät, welches wahrscheinlich den Decanen, unter der höheren Aufsicht der Ordensvorgesetzten, anvertraut war. Es bestand aus Antheilen an Promotionsgebühren und andern Taxen, welche zur Bestreitung der besonderen Ausgaben der Facultäten eigens hinterlegt wurden.

Dieses Vermögen scheint nie sehr bedeutend gewesen zu sein. Dagegen waren die Einkommensquellen des Collegiums, wenn man auf die vielen gelegenheitlichen Schenkungen und Beiträge Rücksicht nimmt, zu denen die Väter bei jedem sich ergebenden Bedürfniß die Gläubigen zu bewegen wußten, unerschöpflich. Sie waren dadurch in Stand gesetzt, in einer eben nicht langen Zeit mehrere neue großartige Bauten für ihren Gebrauch auszuführen. Im Jahre 1653 wurde der Grundstein zu einem neuen Collegiumgebäude gelegt, und dieses, nach einer langen Unterbrechung des Baues seit beiläufig 1670, zu Anfange des 18 Jahrhunderts in seiner jetzigen Gestalt vollendet. Bald darauf wurde die alte Clemenskirche beim Collegium gänzlich abgetragen, und die jetzige an ihrer Stelle erbaut (1711—1715). Die beiden mit dem Collegium in Verbindung stehenden Erziehungsanstalten, das Convict

und das Seminar, erhielten im Laufe der Zeit abgesonderte Gebäude in der Stadt, ersteres das noch immer den Namen tragende Convictgebäude in der Bartholomäusgasse (1660), letzteres das jetzige Gebäude des technischen Instituts (ehemals dům Plaský) (1691), welches bald nach Uibertragung der Anstalt neu aufgebaut wurde (1702). Statt seines alten Namens domus pauperum erhielt das Seminar auf ausdrücklichen Befehl König Ferdinands II (1630), nachdem es aufgehört hatte, arm zu sein, den Namen St. Wenzels-Seminar.

Für den Orden war die Zeit vom dreißigjährigen Krieg bis zum Regierungsantritt Maria Theresias in Böhmen überhaupt die eigentliche Blüthezeit. Wegen der großen Ausbreitung, deren er sich seit der Schlacht auf dem Weißenberge im Lande zu erfreuen hatte, wurde eine eigene böhmische Provinz gebildet, welcher Schlesien und Mähren einverleibt waren. Die Gesellschaft zählte in Prag allein drei, im übrigen Land außerdem noch zehn Collegien, nämlich zu Krummau, Neuhaus, Klattau, Březnitz, Eger, Kommotau, Leitmeritz, Jičin, Königgrätz und Kuttenberg nebst mehreren Residenzen oder kleineren Niederlassungen, besonders an berühmten Wallfahrtsorten. Ihr Vermögen im ganzen Königreich wurde zur Zeit der Aufhebung des Ordens auf 15 Millionen Gulden gerechnet.

Nachdem durch die Maßregeln Kaiser Ferdinands II der Protestantismus verbannt, und dadurch das Ziel der frühern siebzigjährigen Bemühungen der Gesellschaft in Böhmen in der Hauptsache erreicht worden war, beschäftigte sie sich mit besonderer Vorliebe mit der Vertilgung der letzten Reste und Erinnerungen desselben. Die hie und da heimlich der Religion ihrer Väter Treugebliebenen, „die Ketzer" wurden aufgesucht und zur Kirche zurückgeführt, in Gegenden, welche im Glauben nicht genug stark schienen, häufige Missionen angestellt, und bei diesen besonders eifrig alle Denkmäler der früheren böhmischen Literatur, wegen des selbst an dem Unschuldigsten klebenden Verdachtes der Ketzerei, aus den Händen des Volkes gerissen und den Flammen übergeben. Ebenso eifrig war die Gesellschaft in Allem, was zur Einprägung derjeni-

gen katholischen Lehren, in die Herzen des Volkes dienen konnte, die dem Protestantismus am schroffsten entgegen standen. Die Universität verdankte dieser Tendenz des Jesuitenordens unter anderem das Fest der jährlichen Ablegung des Eides der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes, welche auf Anordnung des Kaisers Ferdinand III einige Jahre vor der Union sowohl in der Carolinischen als Ferdinandäischen Universität eingeführt worden war (1650). Jeder Professor mußte beim Antritt seines Lehramtes, jeder Candidat bei der Promotion, jeder neuerwählte Rector oder Decan bei der Installation zu seiner Würde, mit einem Eide versprechen, die Ansicht, daß die Mutter Gottes von der Erbsünde rein geblieben sei, so lange festzuhalten, als der päpstliche Stuhl nicht das Gegentheil zu glauben vorschreiben würde. Am ersten Sonntag nach dem Fest der Empfängniß Mariens (8. December) fand nebstdem jedes Jahr eine Feierlichkeit der Universität in der Teynkirche Statt, bei welcher der Eid von allen Professoren und andern anwesenden Gliedern derselben öffentlich wiederholt wurde.

Sowie das Jesuitencollegium bei St. Clemens ein in den meisten Beziehungen von der Universität unabhängiges Ganze bildete, so behielten hinwieder die zwei weltlichen Facultäten vieles von der Verfassung der Carolinischen Universität, was sie zusammen ebenfalls wie Eine Körperschaft erscheinen ließ. Vorzüglich war dies der Fall in Bezug auf die Güter jener Universität, indem diese nach wie vor zur Besoldung der weltlichen Professoren bestimmt blieben. Die Verwaltung derselben wurde zwar dem Wortlaut des Unionsdecrets zufolge einem von der böhmischen Kammer bestellten Amtmann unter der Inspection des Rectors und der Senioren der Facultäten anvertraut; es scheinen jedoch, wie billig, nur die Senioren der zwei weltlichen Facultäten gemeint gewesen zu sein; denn in der That wurde diese Inspection stets nur von ihnen ausgeübt, und selbst von einem Antheil des Rectors an der Güterverwaltung ist zu keiner Zeit eine Spur zu finden. Den Senioren pflegte übrigens gleich in der ersten Zeit nach der Union hinsichtlich der Ernennung des Amtmanns der Vorschlag überlassen zu werden, und später hatten sie, wie es scheint, sogar das Recht,

diesen Beamten selbst einzusetzen. Die Inspection kam daher, außer der Pflicht, jährlich der böhmischen Kammer die Rechnung vorzulegen, denjenigen Rechten gleich, welche die Professoren der ehemaligen protestantischen Academie ausgeübt hatten.

Zur Zeit der Union bestanden die Güter der zwei weltlichen Facultäten noch immer aus 21 Dörfern und Dorfantheilen, welche von der Universität Karls IV übrig geblieben waren. In den drei größten derselben, nämlich Počernitz, Drahelčitz und Michel, waren obrigkeitliche Meierhöfe, welche bewirthschaftet wurden, in Počernitz, etwa seit 1657, auch ein Bräuhaus; der Ertrag der übrigen Besitzungen bestand zumeist in Zinsungen und Naturalabgaben, dann dem Waldnutzen. Außerdem besaß die Universität trockene jährliche Zinsen ohne obrigkeitliche Gerechtsame auf 19 verschiedenen Dorfschaften, einige Capitalien, welche meistens ebenfalls schon von den protestantischen Collegiaten waren angelegt worden, endlich die verschiedenen Collegiengebäude in der Stadt, welche, da jetzt weder Posessoren noch Studenten in Collegien beisammenwohnten, größtentheils an Wohnparteien vermiethet waren. Selbst das Carolinum wurde außer den für die öffentlichen Vorlesungen und feierlichen Acte der Universität bestimmten Localitäten auf jene Art benützt.

Zur Verbesserung des Einkommens der Universität hielt man es wie zur Zeit der Defensoren für räthlich, die entfernt liegenden, im ganzen Lande zerstreuten Besitzungen zu verkaufen, was Kaiser Ferdinand III gleich nach geschehener Union auf die Art anbefahl, daß für den gelösten Kaufschilling ein einziges näher liegendes Hauptgut gekauft werden sollte (1654, 3 Sept.). Demzufolge wurden in dem Zeitraum von der Union bis zum Regierungsantritt Maria Theresias nach und nach verkauft: Weblitz im Leitmeritzer Kreise an die Jesuiten, die es ihrer Herrschaft Libĕšitz einverleibten (1661), Krymlow im Kauřimer Kreise an den Grafen Wratislaw (1662), Dĕčan und Semče im Leitmeritzer Kreise, soviel davon der Universität gehörte, an den Grafen von Fahrensbach (1669), und in demselben Jahre Mečiř im Kauřimer Kreis an den Grafen Morzin (1669), die Dörfer Čakow, Tataunowitz

und Dobrišek im Caslauer Kreis an Frau Eva Francisca von Woračitz (1681), Kosmitz im Berauner Kreis an den Freiherrn Woračický von Paběnitz (1697), Psár im Kauřimer Kreis an den Grafen Přehořowský (1699), Radkow im Taborer Kreis an einen Prager Bürger Namens Černický (1699), Groß- und Klein-Bašt im Berauner Kreis an den Grafen von Nostitz (1719). Endlich wurde im Jahre 1727 eine der Hauptbesitzungen der Universität, nämlich die im Rakonitzer Kreis beisammenliegenden Dörfer Drahelčitz und Renačowitz, ein Theil der Stiftung Kaiser Karls IV für sein Collegium (1366), und Dolan, eine Besitzung des Reckischen Collegiums an den Grafen Karl Joachim von Bredau um 74,000 fl. abgetreten, dagegen von ihm die näher bei Prag im Kauřimer Kreis gelegenen Güter Malešitz und Šterbohol um 50,000 fl. übernommen. Von den ehemaligen Collegiengebäuden in Prag wurden im Jahre 1661 die Collegien Nazareth, Laudä und Recek den Jesuiten verkauft, die ersteren zwei für die den Jesuiten gehörige Bethlehemscapelle, das des Recek zum Gebrauch des Bräuhauses ihres Clementinischen Collegiums. Im Jahre 1704 wurde das Collegium Jerusalem oder Hedwigscollegium einem Bürger verkauft.

Wie die zwei Facultäten bei den Jesuiten, so besaßen übrigens auch die juridische und medicinische ihr eigenes Facultätsvermögen, welches auf dieselbe Weise aus den eingehobenen Taxen für Promotionen, Zeugnisse u. s. w. gebildet, und für die besonderen Bedürfnisse jeder Facultät von ihrem Decan verwaltet wurde.

Die Blüthezeit des Jesuitenordens war für Böhmen die Zeit des tiefsten Verfalles der Nationalbildung überhaupt und der Wissenschaften insbesondere, und dem Einfluß des Ordens war es vorzüglich zuzuschreiben, daß nach den schweren Schlägen einer innern Umwälzung und eines langwierigen, verheerenden Krieges, welche den Verfall herbeigeführt hatten, das Wiedererwachen vom Todesschlaf mehr als ein Jahrhundert lang aufgehalten wurde. Die alten Bildungselemente waren unterdrückt, neue nicht so schnell geschaffen worden; die Gesellschaft aber trug kein Interesse daran, sie zu wecken, weil sie, wegen der destructiven Tendenz, mit welcher der Orden allmählig unverholener als im 16 Jahrhundert

hervortrat, dem Bestand desselben allerdings gefährlich waren. Dem Einflusse des Ordens und andern widrigen Umständen war es zuzuschreiben, daß auch die Universität, ungeachtet der alle Anerkennung verdienenden Bemühungen Kaiser Ferdinands III um ihre Wiedererhebung, zu dem blühenden Zustande nicht gelangte, welchen er ihr im Interesse des auf neuen Grundlagen geordneten Staates und der in ihre ehemaligen Rechte gewaltsam wieder eingesetzten Kirche zu geben, getrachtet hatte. Der folgende Uiberblick der Studien an der damaligen Universität, und der Art, wie sie betrieben wurden, wird es zeigen, daß während die Carolinische Academie des vorigen Jahrhunderts bei den kläglichen Mitteln, womit sie ausgerüstet war, dem höhern Stande der Cultur im Volke nicht hätte entsprechen können, die Universität des 17 Jahrhunderts hingegen auch bei besseren Mitteln sich über die allgemeine geistige Versumpfung nicht erhob.

Die zwei sogenannten geistlichen Facultäten waren den Jesuiten anvertraut. Sie beobachteten an ihnen im Allgemeinen diejenige Lehrweise, welche von dem ganzen Orden angenommen war. Die philosophischen Studien waren nämlich in drei Jahrgänge eingetheilt, die ein jeder Studierende, der den Magistergrad erlangen wollte, in der vorgeschriebenen Ordnung hören mußte. Den Hauptgegenstand in denselben bildete die alte scholastische oder aristotelische Philosophie, welche schon im Kampfe mit dem Humanismus soviel eingebüßt hatte, und bei dem Fortschritt, welchen alle Wissenschaften seitdem gemacht hatten, vollends als werthloser Schlendrian erschien. Nach der Vorschrift des Ordens hatte sich der Professor noch dazu länger bei den schwierigern theoretischen Subtilitäten, als den faßlichern, mehr praktischen Lehrsätzen aufzuhalten. Diese Philosophie war in drei Theile eingetheilt, nämlich die Logik, die Physik und die Metaphysik, von welchen auch die drei Jahrgänge oder Classen ihren Namen hatten. Da die Vorträge über diesen Gegenstand den größten Theil der Lectionsstunden einnahmen, so waren dafür drei Professoren bestimmt. Doch hatten diese nicht ihre angewiesenen Gegenstände, sondern ein Jeder rückte mit seinen Zuhörern aus der Classe der Logik in die Physik, dann in die Metaphysik

auf, und nachdem er so seinen dreijährigen philosophischen Curs beendigt hatte, wurde er zu andern Diensten des Ordens verwendet und an seine Stelle ein jüngeres Mitglied wieder auf drei Jahre eingesetzt. Schon diese Einrichtung war hinlänglich, um jeden gründlichern wissenschaftlichen Unterricht unmöglich zu machen.

Außer dieser eigentlichen Philosophie wurde von einem besondern Professor noch die Ethik, ebenfalls nach dem mittelalterlichen Aristoteles, vorgetragen, und ein fünfter Professor hielt Vorlesungen in der Mathematik. Doch bildeten diese beiden Wissenschaften nur Nebengegenstände, zu deren Anhörung die Schüler nicht gehalten waren. Jede derselben hatte einen einjährigen Curs, die mathematische Vorlesung dauerte jedoch jedesmal nur eine halbe Stunde. Der Professor der Mathematik wurde gewöhnlich mehrere Jahre bei seinem Gegenstand gelassen, der der Ethik jedoch nie länger als ein Jahr, nach dessen Ablauf er entweder die philosophische Professur oder einen andern Dienst antrat.

Die Studien der alten Classiker, welche den Stolz des 16 Jahrhunderts ausgemacht hatten, waren von der philosophischen Facultät ausgeschlossen und nur auf die Humanitätsclassen beschränkt, in welchen sie noch viel schlechter als in der ersten Zeit nach der Einführung der Gesellschaft betrieben wurden. Die Geschichte und Geographie wurde weder in der Philosophie noch am Gymnasium gelehrt. Im Jahre 1622 hatte die Gesellschaft diese Gegenstände in den damals vorgelegten Lehrplan zwar aufgenommen, aber nur in der Art, daß nicht ihre Ordensmitglieder, sondern andere Personen dazu angestellt und anderswoher als aus den Mitteln der Gesellschaft bezahlt werden sollten. Es scheint deshalb aus Mangel an Mitteln, dem nicht undeutlich ausgesprochenen Wunsch der Gesellschaft gemäß, von der Aufnahme dieser Gegenstände abgekommen zu sein. Die angewandten mathematischen Wissenschaften fanden ebenso wenig Platz, und den Naturwissenschaften wurde durch den nach den alten mittelalterlichen Tractaten de generatione et corruptione, de elementis, de coelo et mundo, de meteoris u. s. w. von dem Professor der Philosophie vorgetragene Physica mehr geschadet als genützt.

Der Vortrag bestand im bloßen Dictiren der Hefte, welche jeder Professor für seinen nur einmal abzuhaltenden Curs auf was immer für eine Art zusammenraffte. Da übrigens die philosophischen Studien für den Eintritt in die höhern Facultäten nothwendig vorgeschrieben waren, so erfreuten sie sich allerdings eines größern Zuspruchs von Hörern als die Schulen der ehemaligen Carolinischen Academie. Ihre Anzahl scheint sich schon im 17 Jahrhunderte so wie später um die Mitte des 18 jedesmal auf beiläufig 600 gleichzeitig Studirende belaufen zu haben. Diejenigen, welche den dritten Jahrgang absolvirt hatten, wurden sogleich zu der alle Jahre stattfindenden Magistrandenprüfung zugelassen. Da diese sehr leicht genommen zu werden pflegte, und es mehr auf die Bezahlung der Taxen ankam, so wurden oft 30, 40 und mehr Magister in einem Jahre promovirt; diese Würde verlor aber eben dadurch troß der mit dem ersten Platz verbundenen Erhöhung in den Adelstand nach und nach alle ihr ehemals gezollte Achtung. Noch größer war die Anzahl der alljährlich promovirten Baccalaureen, zu welchem Grad die Absolvirung nur eines Theils der philosophischen Studien vorgeschrieben war.

Das theologische Studium war in vier Jahrgänge eingetheilt, deren Hauptgegenstand die Dogmatik, damals scholastische oder speculative Theologie genannt, bildete. Sie wurde seit dem Anfang des 17 Jahrhunderts nicht mehr nach den Libris Sententiarum des Lombardus, sondern nach Thomas von Aquin, soweit die Gesellschaft mit seiner Lehre übereinstimmte, oder nach Soarius vorgetragen. Für diesen Gegenstand bestanden gewöhnlich zwei Professoren neben einander, deren jeder einen vierjährigen Curs hielt, jedoch so, daß nicht beide in einem Jahr zu lesen angefangen hatten. Die übrigen Gegenstände waren die hebräische Sprache, die Auslegung der heiligen Schrift, die Polemik oder Controverse, und die Moral oder Casuistik. Die erstern drei Gegenstände wurden jeder von einem Professor in einem einjährigen Curs, die Moral von zwei Professoren in zweijährigen Cursen abgehandelt. Die Wahl der Ordnung dieser Gegenstände war, wie es scheint, den Studierenden überlassen; da aber der Curs in der speculativen

Theologie allein vier Jahre dauerte, so war dieses die geringste Zeit, welche ein Theolog in den Studien zubringen mußte.

Die Lehrmethode in der Theologie hatte übrigens dieselben Mängel wie die philosophische. Das Dictiren der von den Professoren selbst verfaßten Hefte war die einzige Art des Vortrags. Die Professoren wurden nie lange bei einem Gegenstand gelassen, um sich darin vollkommen ausbilden zu können, sondern sie wurden in den meisten Gegenständen fast jedes Jahr von andern abgelöst. Am längsten pflegte der Professor der scholastischen Theologie bei seinem Fache zu bleiben, wiewohl auch da die Beispiele nicht selten sind, daß auch nicht einmal der ganze vierjährige Curs von einem und demselben Lehrer vollendet wurde. Mit der Ertheilung des Baccalaureen- und Doctorgrades war die theologische Facultät nicht so freigebig wie die philosophische, daher besonders die Anzahl der Doctoren der Theologie, außer denen, die dem Orden als Mitglieder angehörten, immer nur gering war.

Auch für die zwei weltlichen Facultäten war die Studienordnung ursprünglich von den Jesuiten, zur Zeit der ersten Vereinigung beider Universitäten unter ihrer Herrschaft, vorgeschrieben worden. Sie wurde nach der Trennung von der Ferdinandäischen Universität wie auch nach der zweiten Union im Wesentlichen beibehalten.

Die Lehrgegenstände der juridischen Facultät waren wie im 14 Jahrhundert nur das kanonische und das römische Recht. In dem Vorschlag der Jesuiten vom Jahre 1622 wurde zwar auch das böhmische Stadtrecht genannt; zur Errichtung eines Lehrstuhles für dasselbe ist es aber entweder nie gekommen, oder ist dieser sehr frühzeitig wieder aufgehoben worden. Von der Union bis zum Regierungsantritt der Königin Maria Theresia gab es stets nur vier ordentliche Professoren, deren einer das canonische Recht, der zweite den Codex, der dritte die Digesten, der vierte die Institutionen vortrug. Die Einsetzung dieser Professoren geschah nach dem Unionsdecret vom Kaiser selbst, doch pflegten die Gesuche der Competenten jedesmal der Facultät mitgetheilt, und ihr Vorschlag

gehört zu werden, welchen frühern Gebrauch Kaiser Leopold I später zum Gesetz erhob (1678, 30 März). In der oben angeführten Ordnung folgten die vier Professoren einander im Alter oder im Range nach, indem nämlich der älteste, zugleich am höchsten besoldete, das canonische Recht, der jüngstangestellte und am geringsten besoldete die Institutionen vortrug. Trat einer der Professoren ab, so wechselten die jüngern ihre Catheder, indem jeder dem nächst ältern in seinem Gegenstand nachfolgte, und ein neuer Professor für die Institutionen berufen wurde.

Jeder der ordentlichen Professoren war verbunden, außer den Ferialtagen täglich eine Stunde vorzutragen. Täglich sollten daher vier öffentliche Vorlesungen gehalten werden, für welche die Stunden von 8 bis 10 Vormittag, und von 2 bis 4 Nachmittag bestimmt waren. Die Stundeneintheilung wurde für jedes Jahr durch das Übereinkommen der Professoren bestimmt, indem den ältern vor den jüngern in der Wahl der Stunde der Vorzug gelassen wurde. Außer den öffentlichen Vorlesungen wurden jedoch auch sogenannte Privatcollegien in unbestimmter Anzahl nach Belieben eines jeden der Professoren und über was immer für einen Rechtstheil in ihren Privatwohnungen gehalten, für welche von den daran Theil nehmenden Zuhörern Honorare gezahlt wurden. Außer den vier ordentlichen gab es gewöhnlich einen oder auch zwei außerordentliche Professoren, welche nur Privatcollegien halten durften, wiewohl sie ebenfalls vom Kaiser ihre Anstellung erhielten. Jeder Studierende der Rechte mußte wenigstens eine der öffentlichen Vorlesungen in einem Jahr besuchen, ohne welche Bedingung er auch zu keiner Privatvorlesung zuzulassen war. Um sich einer Prüfung für einen academischen Grad unterziehen zu dürfen, mußte sich der Candidat ausweisen, in einem Jahre zwei der öffentlichen Vorlesungen besucht zu haben. Die Grade waren auch in dieser Facultät zwei; der erste wurde jedoch nicht wie in den übrigen Facultäten, Baccalaureat, sondern Licentiat, der zweite so wie in der Theologie Doctorat genannt. Um überhaupt an dem juridischen Studium Theil nehmen zu können, war die Erlangung des Magistergrades in der Philosophie erforderlich.

Dessenungeachtet wurden häufig in einem Jahre hundert und noch mehr Rechtshörer in die Facultätsmatrik eingetragen.

War es bei den Jesuiten System, was den philosophischen und theologischen Studien keinen größern Aufschwung gestattete, so schlichen sich in das juridische Studium allmälig die schreiendsten Übelstände durch die Gewinnsucht der Professoren ein. Da nämlich die öffentlichen Vorlesungen eine feste, von dem größern oder geringern Fleiß des Professors unabhängige Besoldung brachten, der Lohn für die Privatvorlesungen aber sich nach der Anzahl der angezogenen Schüler richtete, so lagen die Professoren meistens nur den letztern emsig ob, während die erstern arg vernachläßigt wurden. Außerdem beschäftigten sich die Professoren lieber mit der Advocazie und andern einträglichen Geschäften, welche sie von ihrem Lehramte noch mehr abwendeten.

Hinsichtlich der Vorlesungen war vor allem die unmäßige Anzahl Ferialtage im Jahr ein Haupthinderniß des [illegible]ens derselben. Es gab erstens Herbstferien, welche zwei Monate (vom 7 September bis 3 November) dauerten, Weihnachtsferien von beiläufig 17 Tagen, Faschingsferien von 11, Osterferien von [illegible], Pfingstferien von 16, endlich Hundstagsferien (in den Monaten Juli und August) von 40 Tagen. Die übrige Zeit hindurch waren außer dem Sonntag und den damals noch so zahlreichen Festtagen jede Woche zwei Tage, nämlich Mittwoch und Sonnabend, frei von öffentlichen Vorlesungen. So oft eine Promotion, öffentliche Disputation oder ein anderer feierlicher Act der Universität oder welcher Facultät immer eintraf, wurde ebenfalls keine Schule gehalten, und endlich wurde es damit nicht sehr genau genommen, wenn ein Professor durch seine Privatgeschäfte verhindert, die Vorlesung ausließ. Der Appellationsrath und damalige Superintendent der Universität, Peter Theodor Birelli, rechnete den Professoren der Rechte in einem Berichte vom Jahre 1712, von welchem weiter unten die Rede sein wird, nach, daß bei so bewandten Umständen jeder höchstens 60 Stunden des Jahrs öffentlich gelehrt habe.

Auch bei den juridischen öffentlichen Vorlesungen bestand der

Vortrag lediglich im Dictiren, welches schon an sich eine längere Zeit erforderte, als daß bei der geringen Anzahl von Stunden, die zum Vortrag bestimmt waren, etwas Erkleckliches hätte geleistet werden können. Diesen Fehler hatten die Privatvorlesungen nicht, indem bei ihnen gewöhnlich ein gedrucktes Buch über den betreffenden Gegenstand zur Hand genommen und von dem Professor erklärt wurde. Auch fanden hinsichtlich der Privatvorlesungen keine Ferien Statt, sondern es wurde Tag für Tag zur bestimmten Stunde vorgelesen. Die öffentlichen Vorlesungen waren daher eigentlich zum Überfluß vorhanden. Da Niemand einen Nutzen von ihnen erwartete, so wurden sie so wenig besucht, daß der Professor manchmal, wenn er die Vorlesung halten wollte, den Hörsaal leer von Zuhörern fand, und deshalb wieder nach Hause umkehren mußte.

Die Privatvorlesungen, welche freilich eben so gut ohne eine Universitätsverfassung hätten gehalten werden können, hatten übrigens doch das Verdienst, daß das Rechtsstudium in Vergleich mit den übrigen Facultäten noch am besten betrieben wurde. Unter den Professoren gab es mehrere, welche sich auch als Schriftsteller um die Rechtswissenschaft und die einheimische Gesetzkunde verdient gemacht haben; darunter vorzüglich Christoph Kyblin von Waffenburg (1654—1678), Johann Christoph Schambogen (1668—1696), nach dessen Compendium gewöhnlich die Institutionen vorgetragen wurden, später Wenzel Xaver Neumann von Puchholz (1704—1743).

Viel schlechter war, besonders seit dem Ende des 17 Jahrhunderts, das Studium der Medicin bestellt. Es hatte, wie sich Birelli ausdrückt, dieselben Mängel, wie das juridische Studium, nämlich eben so viele Ferien, eben dieselbe Nachläßigkeit in der Abhaltung der öffentlichen Vorlesungen von Seite der Professoren, nur noch mit der Zugabe, daß auch keine Privatvorlesungen weder von den Professoren selbst gehalten, noch Andern, die dazu Neigung hatten, erlaubt wurden. Während also die Universität für die Rechtswissenschaft ziemlich überflüssig war, war sie für die Medicin durch ihr Monopol sogar ein Hinderniß.

Nach einem Statutenentwurf für die medicinische Facultät, welcher noch unter dem Einfluße des Doctors Marcus Marci, wahrscheinlich bald nach der Union, verfaßt worden war, sollte die gesammte Medicin von 5 ordentlichen Professoren vorgetragen, und von jedem Schüler ordentlicher Weise in 5 Jahren absolvirt werden. Der jüngste Professor (institutionum) hatte die Physiologie vorzutragen, und darin jedes Jahr einen neuen Curs zu eröffnen. Die Gegenstände der andern vier Professoren waren je in fünf Theile getheilt, wovon jedes Jahr einer zu absolviren war. Der zweite Professor nämlich, welcher theoreticus hieß, sollte im 1. Jahre die Pathologie, im 2. die Ätiologie, im 3. die Semiotik, im 4. den tractatus de urinis, im 5. die Lehre vom Puls vortragen. Der dritte (anatomicus) trug die Anatomie und Chirurgie, der vierte (botanicus) die Lehre von den Arzneien aus allen drei Naturreichen und die Art ihrer Zubereitung, der fünfte und älteste endlich (primarius oder practicus) im 1. Jahre die allgemeine Lehrmethode, in den übrigen vier Jahren die verschiedenen Arten der Krankheiten vor. Die Ordnung, in welcher ein Studierender diese Gegenstände hören wollte, war seiner Wahl [illegible] lassen.

Diese Einrichtung des medicinischen Studiums bestand jedoch blos auf dem Papier, indem niemals mehr als 3 ordentliche und nebstdem gewöhnlich noch ein außerordentlicher Professor angestellt waren, welche die genannten Gegenstände unter sich eintheilten, je nachdem es die Umstände fügten. Diese Eintheilung geschah meistens auf Kosten der Anatomie und der Botanik, indem erstere nur selten praktisch gezeigt, letztere fast nie mit Vorzeigung der Kräuter gelehrt wurde. Der Superintendent Birelli sagt in seinem Berichte über den Zustand der Studien, daß er in [illegible]sterer Hinsicht nur etwa von zwei oder drei Secirungen wisse, welche binnen 22 Jahren wären vorgenommen worden. Wie die Professoren der Rechte mit der Advocazie, so waren die der Medicin hauptsächlich mit der ärztlichen Prax beschäftigt. Anfänglich waren die meisten unter ihnen zugleich als Landesärzte angestellt, und genoßen sogar mit Rücksicht darauf als Professoren einen ge-

ringern Gehalt als die der Rechte. So wie in der juridischen Facultät, fand auch hier eine Nachrückung der jüngern Professoren in die Lehrstellen der ältern Statt, so oft eine erledigt war. In der Ertheilung der academischen Grade wurden die Professoren der Medicin allgemein einer großen Käuflichkeit beschuldigt, indem sie auch die unfähigsten Subjecte promovirten, wenn nur die Taxen bezahlt wurden. Der fähigen Subjecte konnte es bei dem verwahrlosten Zustand der medicinischen Studien ohnehin wenig geben, und das Medicinalwesen ging, je länger dieser Zustand dauerte, einem in seinen Folgen immer schädlichern Verfall entgegen. Als medicinische Schriftsteller haben sich aus den Professoren dieses Zeitraums der öfter genannte Marcus Marci von Kronland (1625—1665), Jacob Dobřenský a Nigroponte (1668—1697) und Johann Löw von Erlsfeld (1682—1725) bei ihren Zeitgenossen Ruhm erworben.

Zu einer Zeit, in welcher Engländer und Franzosen in den meisten Wissenschaften neue Bahnen gebrochen, und die staunende Welt mit neuen Erfindungen und Ansichten über göttliche und menschliche Dinge erfüllt hatten, fehlte es auch in Österreich und in Böhmen nicht an einzelnen Männern, die in Entgegenhaltung dessen den erbärmlichen Zustand der Wissenschaften und des Unterrichts daheim zu würdigen wußten. Ihre Stimmen lenkten allmälig die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Nothwendigkeit einer Abhilfe, und zwar zuerst unter der Regierung Kaiser Josefs I, welcher selbst der aufgeklärten Richtung der Zeit angehörte.

Aus Anlaß von Klagen über die bestehenden Übelstände, welche besonders gegen die Nachläßigkeit der juridischen Professoren gerichtet waren, erließ der Kaiser einen Befehl an die böhmische Statthalterei, den Stand der Dinge zu untersuchen, und ein Gutachten zu erstatten, wie die Universität überhaupt in bessern Flor gebracht werden könnte (1710, 10 Dec.). Der Rector der Universität Johann Müller aus der Societät Jesu, wie auch die Professoren der Rechte, denen das kaiserliche Decret um ihre Äußerung und Rechtfertigung zugestellt wurde, schoben die ganze Schuld auf die schlechten Besoldungen und das geringe Erträgniß der Universitätsgüter, und beantragten unter andern eine bessere Wieder-

Herstellung des ganz baufälligen Carolingebäudes als ein Mittel, der Universität neuen Glanz zu verschaffen. Dagegen erstattete der Superintendent Virelli, welchem die beiden Äußerungen um Beibringung seiner Erinnerungen zugestellt wurden, jenen umfassenden Bericht über den Zustand der Studien an der Universität, von welchem wir bereits oben Erwähnung gemacht haben. Er schilderte alle bestehenden Übelstände auf die rücksichtsloseste Weise, und gab ebenso freimüthig sein Gutachten ab, wie ihnen vor der Hand abgeholfen werden sollte.

Hinsichtlich der Einführung eines bessern Unterrichts an den zwei weltlichen Facultäten forderte Virelli vor allem andern die Abschaffung aller oben aufgezählten Ferien mit Ausnahme der zwei Herbstmonate September und October. Außerdem sollten jede Woche zwei Tage, nämlich Mittwoch und Samstag wie bisher frei von Vorlesuugen sein. Die übrigen vier Tage hingegen sollte jedesmal gelesen, und wenn ein Feiertag eintreffen würde, die unterlassene Vorlesung an einem freien Tage nachgeholt werden. Im Verhinderungsfall eines Professors sollte ein anderer die Lection an seiner Statt halten. Promotionen, Disputationen und ähnliche Acte sollten nur an freien Tagen stattfinden, die Abhaltung von Privatcollegien aber nur während derjenigen Stunden gestattet sein, in welchen keine öffentlichen Vorlesungen gehalten werden. Übrigens wäre in den letztern dieselbe zweckmäßige Lehrmethode einzuführen, welche die Professoren bisher nur in den Privatcollegien beobachtet hatten. An der Medicin sollte im Winter die Anatomie, im Sommer die Botanik zur fleißigen Betreibung eingeschärft werden; an der juridischen Facultät schlug Virelli vor, dem bisherigen Professor der Digesten das Privatrecht überhaupt, dem des Codex hingegen das teutsche und böhmische Staatsrecht und das Lehenrecht zuzuweisen. Endlich sollte den Professoren der Rechte verboten werden, Assessorenstellen bei dem Consistorium anzunehmen, welche ihren Fleiß gänzlich von den Studien abzuwenden pflegten.

Hinsichtlich des philosophischen Unterrichts äußerte Virelli seine Meinung dahin, daß dabei sehr viel Zeit mit unnützen [illegible], wie mit der Lehre de quidditate materiae primac seu en[illegible] und

ähnlichen methaphysischen Grübeleien vergeudet werde. Er schlug vor, das philosophische Studium auf zwei Jahre einzuschränken. Dieses würde füglich geschehen können, wenn man sich mit den nützlichern Materien begnügen, zugleich aber die vielfältigen Vacanzen, welche bei den Jesuiten fast eben so zahlreich waren wie bei den weltlichen Facultäten, abschaffen würde. Auch möchte statt des langweiligen Dictirens sowie in den weltlichen Facultäten der Vortrag nach einem gedruckten Werk eingeführt werden. Auf ähnliche Art möchte das theologische Studium reformirt, und zur wechselseitigen Aneiferung der Lehrer und der Schüler hinsichtlich der Schulerercitien eine Vereinigung mit der theologischen Lehranstalt des erzbischöflichen Seminärs bewerkstelligt werden.

Die Behauptung der Professoren, daß die Einkünfte der Universitätsgüter zu ihrer Besoldung nicht hinreichten, wies Birelli zurück, indem nur die schlechte Wirthschaft daran Schuld sei. Denn die Professoren wußten sich neben der für einen jeden ausgesetzten Besoldung Vieles in natura zuzuwenden, was nicht in Anschlag gebracht wurde, während sie die nöthigen Verbesserungen der Gebäude und des Wirthschaftsbedarfs vernachläßigten. Bloß hinsichtlich der Baufälligkeit des Carolinums sprach ihnen Birelli keine Schuld zu, indem diese lediglich der Zeit zuzuschreiben sei. Er trug darauf an, daß es als ein öffentliches Gebäude auf Kosten des Aerars neu aufgebaut werden möchte. Dagegen tadelte er den unbekannt wie eingeschlichenen Mißbrauch, daß jedem neu angestellten Professor das erste Jahr keine Besoldung gegeben wurde, sondern die älteren drei Professoren sich in dieselbe zu theilen pflegten.

Fernere Vorschläge, welche von ihm gemacht wurden, um mehr Leben in die Universitätsangelegenheiten zu bringen, waren, daß statt der bisherigen Beschränkung der Rectorswahl aus der philosophischen und theologischen Facultät auf die drei Rectoren der Prager Jesuitencollegien auch andere promovirte Mitglieder dieser Facultäten für wahlfähig erklärt würden; daß an der Rectorswahl nicht blos die Professoren, sondern auch andere Collegiaten (d. i. immatriculirte Doctoren und Magister) oder wenigstens 5 bis 6

der ältesten von ihnen aus jeder Facultät Theil nehmen möchten, daß der Decan einer jeden Facultät abwechselnd einmal aus den Professoren, einmal aus den Collegiaten gewählt, daß bei öffentlichen Disputationen zur Anspornung der Professoren auch anderen Graduirten die Theilnahme an der Argumentation gestattet werden möchte. Schließlich tadelte er den Gebrauch der Jesuiten, ihre Ordensmitglieder in ihrem eigenen Collegium zu promoviren, und die Professoren so häufig zu wechseln, in welcher letzteren Hinsicht er an ihre im Unionsdecrete ausgesprochene Verpflichtung erinnerte, die anzustellenden Professoren dem Kaiser zur Bestätigung zu präsentiren.

Dieser Bericht des Superintendenten wurde von der königl. Statthalterei von Wort zu Wort in ihren eigenen Bericht an den Kaiser aufgenommen und alle seine Vorschläge gebilligt. Da es jedoch vorauszusehen war, daß von Seite der Universität und besonders der Societät dagegen Einwendungen würden erhoben werden, so trug die Statthalterei darauf an, daß zur Behebung aller Anstände eine eigene Commission niedergesetzt, und ihr die Entwerfung eines neuen Planes für die Universität anvertraut werden möchte (1712, 5 Sept.). Ein Jahr vorher war indessen Kaiser Joseph I gestorben (1711, 17. April), und sein Bruder Karl VI in der Regierung nachgefolgt. Das Vorhaben, der Universität eine bessere Einrichtung zu geben, erlitt dadurch vor der Hand keine Veränderung. Die Statthalterei erhielt den Auftrag, zu Mitgliedern der beantragten Commission einige Personen aus ihrem eigenen Mittel und dem Appellationscollegium, ferner einen Sachkundigen in der Oekonomie vorzuschlagen (11. Oct.). Speciell wurde an sie die Frage gestellt, ob nicht an der Universität ein beständiger Professor der Geographie und Geschichte angestellt, und aus welchem Fond er besoldet werden könnte. Auf den Antrag der Statthalterei wurde die Commission noch in dem nämlichen Jahre aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt (5. Dec.). Es waren der Appellationspräsident Johann Ernst Graf von Schaffgotsch, Franz Zdenko Nowohradsky Graf von Kolowrat, Wilhelm Krakowsky Graf von Kolowrat, Maximilian Franz Alsterle von Astfeld, Johann Franz von Turba und der kaiserliche Rath Georg Arnold. Nach Beschaf-

fenheit der Umstände sollte der Superintendent Peter Theodor Birelli oder wer sonst mit der nöthigen Information an die Hand geben könnte, der Commission beigezogen und die Mitglieder der Universität vernommen werden.

Die Arbeiten der Commission erlitten im folgenden Jahre (1713) eine Verzögerung durch die damals in Prag ausgebrochene Pest, welche viele Opfer hinraffte. Es waren gerade hundert Jahre seit der Pest von 1613, welche den unter dem Schutze der Defensoren begonnenen Reformen an der Universität einen ebenso unerwünschten Verzug gebracht hatte. Auch der eifrig um den Fortgang des Werks bemühte Birelli starb in diesem Jahre, unbekannt ob an der Pest oder einer andern Krankheit. Im Jahre 1714 nahm hierauf die Commission ihre Arbeiten von Neuem auf, und vor allem wurde von den Decanen aller 4 Facultäten über die in dem Birellischen Gutachten enthaltenen oder sonst bei der Commission angeregten Verbesserungsvorschläge ihre Meinung abgefordert.

Die Jesuiten legten nun eine weitläufige Vertheidigungsschrift ein, in welcher sie allen ihnen zugemutheten Verbesserungen nebst allerhand Gegengründen hauptsächlich die Privilegien des Collegiums und die Vorschriften ihres Ordens entgegenstellten (1714). Sie wunderten sich im Eingange dieser denkwürdigen Schrift, wie das Studium an ihren zwei Facultäten überhaupt in den Verdacht eines Zustandes habe kommen können, welcher einiger neuen Einrichtungen vonnöthen hätte, da doch, was die Studierenden betrifft, ihre Anzahl vielmehr gewachsen als abgenommen, die Disputationen mit ihrer gewöhnlichen Celebrität, und die Promotionen mit merklicher Zunahme gehalten worden sein. Die Gesellschaft habe von ihrer Einführung ins Land bis zur Union, und von der Union der beiden Universitäten bis jetzt durch 158 Jahre an derselben Unterrichtsmethode unveränderlich festgehalten; ihre von Königen und Kaisern in den Stiftungsbullen hochgepriesenen Schulen hätten also entweder nie blühen können, oder können sie jetzt unmöglich gesunken sein.

Gegen die Beschränkung der Philosophie auf zwei Jahrgänge verwahrten sie sich entschieden und fest, indem diese der Anordnung

des ersten Stifters ihres Ordens entgegen sei, und König Ferdinand I bei der Gründung des Collegiums die Gesellschaft seines Schutzes versichert habe, daß sie von ihrer Regel im Unterrichte keinen Nagel breit werde abweichen dürfen. Uibrigens sei es nicht möglich, die philosophischen Studien in einer so kurzen Zeit zu absolviren, indem es in allen drei Theilen der aristotelischen Philosophie nichts Uiberflüssiges gebe, was der Meinung des verstorbenen „Angebers" gemäß könnte übergangen werden. Die Vergleichung mit andern Lehranstalten, an welchen ein solcher zweijähriger Cúrs eingeführt sei, darunter auch mit dem erzbischöflichen Seminarium in Prag, wiesen sie mit Geringschätzung von sich, indem dies größtentheils Lehranstalten von geringerer Bedeutung wären, an denen eine so berühmte kaiserlich königliche Universität wie die hiesige sich kein Beispiel nehmen könne. Gegen die Universität von Paris hingegen, an welcher der philosophische Curs ebenfalls aus zwei Jahrgängen bestand, war ihnen selbst der Grund plausibel genug, daß in Frankreich die Liebe zu den Studien größer sei, indem man daselbst nebst den vorgeschriebenen Gegenständen auch andere Studien betreibe und auch nach Vollendung der Studienjahre den Wissenschaften einige Zeit zu widmen pflege; wogegen hier nicht einmal die halbstündige mathematische Vorlesung viel geachtet, und die Lust zu Studien mit dem Ende der Studienjahre abgelegt werde.

Ihre Ferien vertheidigte die Gesellschaft unter Anderm damit, daß die der weltlichen Facultäten noch zahlreicher seien. Sie hielt es nicht für räthlich, sie abzukürzen, indem bei einer „so saursichtigen, verdrießlichen und schweren Institution," wie die Philosophie eine Erholung um so nöthiger wäre, als ein jeder Handwerker seinen Sonntag oder wohl auch zu Zeiten in der Woche einen oder mehr Feiertage hat.

Das Dictiren war den Jesuiten eine löbliche, durch die Erfahrung einer so langen [illegible], als der Orden existirt, für nützlich erprobte Gewohnheit, von welcher abzulassen sie daher nicht meinten. Die Vorlesung eines gedruckten Werkes, welches man statt des Dictirens einzuführen wünsche, erklärten sie für den größten

Nachtheil, den man der Wissenschaft selbst zufügen könnte. Denn es würde kein Autor für ein solches Werk zu finden sein, dem die Professoren insgesammt botmäßig sein sollten oder wollten. Niemand würde sein ihm von Gott gegebenes Talent auf eine solche Art binden lassen, daß er einem Andern nachsagen oder nachlesen, und nicht auch seine eigene Meinung über wissenschaftliche Dinge haben sollte. Das sei eben das Eigenthümliche an der philosophischen Wissenschaft, daß sie seit etlichen Jahrtausenden betrieben werde, und bisher doch jeder Gelehrte darin etwas Neues zu sagen gewußt habe, wodurch von Jahrhundert zu Jahrhundert ein größeres Licht hineingekommen sei. Sie fragten, was aus der Wissenschaft geworden wäre, wenn man gleich von Anfang her durch ein vorgeschriebenes Lehrbuch die göttliche Brunnquelle des Wissens verstopft hätte. Die Frage klingt allerdings wunderlich aus dem Munde der Gesellschaft, welche, wie aus der obigen Darstellung ihres Lehrplanes erhellt, die göttliche Brunnquelle auf alle mögliche Weise verstopft hatte.

Die Commission hatte an dem philosophischen Unterricht auch die Ausstellung gemacht, daß er einseitig mit Rücksicht auf die Theologie und ohne Nutzen für diejenigen betrieben werde, die sich einem weltlichen Beruf widmen wollten. Sie verlangte, daß außer der scholastischen Philosophie auch andere Fächer, namentlich Geographie, Geometrie, Mechanik und andere angewandte mathematische Wissenschaften gelehrt würden. Gegen jenen Vorwurf machte die Societät die Einwendung geltend, daß sie die Philosophie nach Aristoteles vortrage, welcher doch weder ein Theologe gewesen sei, noch auf die christliche Theologie eine einseitige Rücksicht habe nehmen können. Sie meinte, daß ihre speculative Philosophie nicht allein den Theologen, sondern auch andern Facultäten von großem Nutzen sei; und wenn dies namentlich von Medicinern geläugnet werde, so müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß viele derselben angefangen haben, mehr auf die Lehre des Renatus Descartes zu halten; die Gesellschaft könne aber nicht begreifen, wie diese Lehre mit etlichen Geheimnissen des alleinseligmachenden katholischen Glaubens zu vereinbaren sei. Überhaupt stecke hinter

dem zeither bei Manchen eingewurzelten Haß gegen die aristotelische oder speculative Philosophie ein subtiler Kunstgriff des Teufels, welcher, wohl wissend, daß die Philosophie die Vormauer der Kirche sei, erst dieses Außenwerk zu untergraben trachte, um dann die Religion selbst in dem jetzt von Irrthümern ziemlich gesäuberten Königreich um so erfolgreicher von Neuem angreifen zu können.

Die vorgeschlagenen neuen Fächer hielt die Gesellschaft, unbeschadet ihres Nutzens, doch für minder wichtig, als die Philosophie, welche die Professoren, soweit es ohne Nachtheil für dieses Hauptstudium füglich geschehen könne, durch Einstreuung von Notizen aus solchen Wissenszweigen immerhin angenehmer zu machen suchen. Um jedoch in dieser Hinsicht einigermaßen dem Wunsche der Commission zu entsprechen, erklärte sich die Gesellschaft bereit, der bisherigen halbstündigen Lection der Mathematik künftig jedesmal drei Viertelstunden zu widmen, wenn die Jugend zu größerm Eifer für diesen Gegenstand angespornt würde.

Gegen das theologische Studium, wie es von der Gesellschaft betrieben wurde, ließen die Jesuiten schlechterdings keinen Tadel zu; denn es sey namentlich in der speculativen Theologie von ihnen jederzeit das Vortrefflichste gelehrt worden, und daneben würden noch die Polemik, die Moral und die heilige Schrift als abgesonderte Fächer behandelt. Daß jedoch die Väter, wie es von Manchen gewünscht werde, ebenso auch die Kirchengeschichte, die Lehre von den Concilien, die Kirchenväter abgesondert vortragen sollten, das hätten, wie sie recht wohl wüßten, schon öfter am meisten die Ketzer gewünscht, denen sie, wie besonders den eben schwebenden Jansenisten, keinen bessern Dienst erweisen könnten, als wenn sie die theologischen Subtilitäten und Beweisführungen bei Seite setzen, mithin den Degen aus der Hand geben und sich nur a posteriori auf verschiedene Auctoritäten beziehen wollten, die von jenen leicht zu negiren oder zu verachten wären.

Schließlich verwahrten sie sich gegen die Vereinigung mit dem erzbischöflichen Seminär in was immer für einer Art, ebenso gegen die Ausdehnung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zur Rectorswürde, gegen die Promotion ihrer Ordensglieder im Carolinum

und die Präsentation der Professoren höchlich durch Berufung auf ihre Privilegien und die mündlichen Versicherungen der Kaiser Ferdinand III und Leopold I; und da die Commission hinsichtlich der Rectorswahl sich auf das Beispiel der Universität von Wien berufen hatte, so bemerkte die Societät, daß zwischen ihrem Prager Collegium und dem zu Wien eine große Verschiedenheit obwalte. Denn die Väter zu Wien hätten daselbst früher keine Universität besessen, sondern seien erst in die Universität aufgenommen worden, daher sie sich allerdings mit dem, was man ihnen so zu sagen aus Gnade zugestanden, hätten zufrieden stellen müssen. In Prag hingegen, wo sie früher das ausschließliche Rectorat besaßen, hätten sie sich zu den Bedingungen, unter denen die Union beschlossen worden, nur schwer verstanden, und darin bloß, um Einer kaiserlichen und königlichen Majestät ein gefälliges Genüge zu thun, etwas nachsehen müssen, wofür sie eher eine Gegenerstattung als weitere Entsetzung verdient zu haben glaubten.

Welchen Eindruck diese Schrift insbesondere auf die Commission gemacht hat, ist uns unbekannt. Von den Anträgen Birelli's, auf deren Grundlage sie arbeitete, wurde ein einziger und zwar allerdings einer der wichtigsten ins Werk gesetzt. Das alte, seit Jahren dem Einsturze drohende Gebäude des Karlscollegiums wurde auf Staatskosten neu aufgebaut (1718). Der Baumeister, welcher das Werk in seiner jetzigen Gestalt vollführte, war Franz Maximilian Kańka. Die übrigen Arbeiten der Commission jedoch, welche das Studium selbst betrafen, nahmen seither einen immer schläfrigern Gang, wahrscheinlich weil der Impuls, der sie ins Leben gerufen hatte, allmählig ebenfalls nachließ. Die Commission entschuldigte sich im Jahre 1715 wegen der Nichtbeendigung ihrer Aufgabe durch verschiedene Anstände, die das Oeconomium, dann die beabsichtigte Einverleibung des erzbischöflichen Seminärs zur Unversität verursacht hatte. Der Kaiser befahl deshalb, diese Gegenstände von dem Hauptstück abgesondert zu behandeln. Im Jahre 1722 brachte jedoch die Commission dieselben Entschuldigungen abermals vor, und berichtete übrigens, daß für die niedern Schulen, dann das philosophische und theologische Studium ihr Gutachten bereits verfaßt, für die

juridische und medicinische Facultät die nöthigen Vorbereitungen fertig seien. Sie erhielt darauf erst im Jahre 1728 wieder den Bescheid, das angefangene Werk mit möglichster Beschleunigung fortzusetzen, und jene zwei Dinge abgesondert zu behandeln. Da während dessen, außer dem Präsidenten der Commission Grafen Schaffgotsch alle übrigen Mitglieder mit Tode abgegangen oder von Prag nach andern Bestimmungsorten versetzt worden waren, so setzte der Kaiser zu neuen Mitgliedern der Commission den obersten Lehenrichter Franz Grafen von Černin, dann die kaiserlichen Räthe Johann Philipp Grafen von Clary und Aldringen, Wenzel Johann Kriegelstein von Sternfeld und Wilhelm Mathias von Glauchow ein (1728, 23 Dec.). Diese erneuerte Commission gab jedoch ebenso wenig Lebenszeichen von sich wie die frühere, und bei dem Tode Kaiser Karl VI († 1740, 20 Oct.) befanden sich die Studien an der Universität genau in dem Zustande, in welchem sie die Commission zur Zeit ihrer ersten Einsetzung vor 28 Jahren gefunden hatte.

II.
Neuere Gestaltung der Universität seit Maria Theresia.
(1740—1848.)

Die ersten Regierungsjahre der Königin Maria Theresia waren durch die über ihre Nachfolge auf den Thronen ihrer Väter verursachten Kriegsstürme den Studien ungünstig. Die academische Jugend wurde im Jahre 1741 bei der Annäherung der vereinigten französischen, baierischen und sächsischen Truppen, welche in Böhmen eingefallen waren, wieder, wie vor 93 Jahren, zur Theilnahme an der Vertheidigung der Hauptstadt aufgerufen (1 Oct.) Es bildete sich ein Studentenbataillon von mehr als 530 Mann, welches bei der Erscheinung des Feindes vor Prag einen der gefährlichsten Posten auf der Marienschanze einnahm, und dem darauf von den sächsischen Truppen gerichteten Angriff einen bedeutenden Widerstand entgegensetzte. Dessen ungeachtet wurde die Stadt, welche

nur 3000 Mann Besatzung zählte, bei dem ersten Sturme genommen (26 Nov.), und blieb seitdem mehr als ein Jahr in den Händen des Feindes.

Nach der Einrückung der feindlichen Truppen in die Stadt zerstreute sich nicht nur das Studentenbataillon, welches seine noch von der schwedischen Belagerung aufbewahrte Fahne hatte ausliefern müssen, sondern auch die studierende Jugend überhaupt, indem die Collegien mit starken Einquartierungen von Soldaten überzogen wurden, daher die Schulen, sowohl bei den Jesuiten, als bei den weltlichen Facultäten geschlossen werden mußten. Die Universität wurde nebstdem, sowie die ganze Einwohnerschaft, mit starken Kriegscontributionen, die Jesuiten bei der hierauf erfolgten Belagerung der Franzosen durch die königlichen Truppen noch mit außerordentlichen Auflagen heimgesucht. Ihr damaliger Rector bei St. Clemens und zugleich Universitätsrector Pater Georg Peter war später einer derjenigen Geißeln, welche der Marschall Belle-Isle, als er die Stadt verließ, bis an die baierische Gränze mit sich nahm, um für das ruhige Verhalten der Bürgerschaft gegen die hinterlassene Besatzung Sicherheit zu haben.

Bald nach dem Abzuge Belle-Isle's rückten die königlichen Truppen unter dem Fürsten Christian von Lobkowitz in Prag ein (1743, 2 Jänner), mit denen die französische Besatzung capitulirt hatte. Es begann nun eine Untersuchung gegen diejenigen Personen, die sich in Folge der Eroberung der Stadt bei der Erhebung des baierischen Churfürsten zum König von Böhmen und während der kurzen Afterregierung desselben auf irgend eine Art compromittirt hatten. Wie die Prager Magistrate, so wurde aus diesem Grunde auf einige Zeit auch der academische Senat als Gerichtsstand außer Wirksamkeit gesetzt und mehrere Mitglieder der Universität speciell in Untersuchung gezogen. Darunter war der Professor der Rechte Nicolaus Königsmann, welcher auf Befehl der Untersuchungscommission in den academischen Arrest im Carolinum gesetzt wurde (1743, 19 Februar).

Kaum war er als unschuldig seiner Haft entlassen worden (7 April), so kam gegen den academischen Senat selbst eine Schrift

zum Vorschein, welche zu einer Inquisition Anlaß gab. Es war eine Bittschrift an den Churfürsten von Baiern, in welcher er als König von Böhmen im Namen der von seinem Urahnherrn dem Kaiser Karl IV und Ferdinand I gegründeten Universität angegangen wurde, die Collegien von der Einquartierung zu befreien, und zu erlauben, daß die Schulen der Universität wieder eröffnet würden. Die Commission suspendirte diejenigen Personen, welche diese Bittschrift unterzeichnet hatten, nämlich den Rector, die Decane und Senioren, vorläufig von ihren academischen Würden, und zog sie wegen der darin vorkommenden Ausdrücke, die eine Anerkennung des Churfürsten als König zu enthalten schienen, zur Verantwortung. Da die Ankunft der Königin in Prag herannahte, so wurde zugleich bestimmt, daß die Unterzeichneten von dem feierlichen Empfange derselben ausgeschlossen sein sollen. Der Senat reichte jedoch eine Vertheidigung ein, welche der Commission genügte. Die Unterzeichner jener Bittschrift wurden sonach noch vor der Ankunft der Kaiserin von aller Schuld losgesprochen (17 April), und nicht lange darauf auch der academische Senat in seine Wirksamkeit wieder eingesetzt (1743, 10 Juni). Ein einziges Mitglied der Universität, der Doctor der Rechte und Landesadvocat Norbert Therer, wurde verurtheilt und mußte auf Befehl der Königin auch aus der Facultätsmatrik gestrichen werden.

Während der ein Jahr später (1744) erfolgten Belagerung Prags durch die Preußen that sich die academische Jugend durch ihre Theilnahme an der Vertheidigung abermals hervor, und erhielt mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste von der Königin das Versprechen (10 Febr. 1746), daß diejenigen, die sich zu der Freicompagnie hatten einschreiben lassen, bei Dienstverleihungen vor andern den Vorzug haben sollen.

Schon während der Kriegsjahre war von der Regierung Manches veranlaßt worden, was auf eine Verbesserung der Studien der Universität abzielte. So war wenige Tage nach der Thronbesteigung Maria Theresias an der juridischen Facultät ein außerordentlicher Professor der Gerichtspraxis angestellt worden (1740, 22 Oct.) Um dieselbe Zeit eröffnete an der medicinischen

Facultät der Professor der Institutionen Johann Scrinci neben seinem vorgeschriebenen Gegenstande besondere Vorlesungen über Chemie und Experimentalphysik, wozu er übrigens gleich bei seiner Anstellung bei Lebzeiten Kaiser Karls VI (1738) war aufgefordert worden. Im Jahre 1743 erging eine neuerliche Mahnung an die zur Reformirung der Universität aufgestellte Commission, mit der Erfüllung ihrer Aufgabe schleuniger vorzugehen (17 Oct.).

Da die Commission auch nun aus ihrer Lethargie nicht zu wecken war, so beschloß endlich die Regierung, die Sache der Studienreform kräftiger von Neuem aufzunehmen. Ein Decret vom 20 Juni 1746 machte die Entschließung der Königin kund, eine neue dem Werke gewachsene Universitätscommission einzusetzen, bei welcher nur der Oberstburggraf Johann Ernst Graf von Schaffgotsch, der Präsident der früheren Commission, als solcher belassen wurde, mit der Bestimmung jedoch, daß, so oft er nicht selbst an den Sitzungen Theil nehmen könnte, ein anderes Mitglied der königlich böhmischen Statthalterei ihn vertreten solle. Die Commission hatte vor Allem über den Zustand des Unterrichtes an der Universität und über das Oeconomicum zuverlässigen Bericht nebst Gutachten über die Art der Abhülfe abzugeben, worauf die Königin die nöthigen Verfügungen selbst treffen wollte. Uiber den Grund des Verfalles der Universität, welche die Regierung hauptsächlich der schlechten Lehrmethode zuschrieb, sollten nicht bloß die Professoren, sondern auch die Facultäten gefragt und nebstdem über gewisse Puncte, die sich auf die eine oder die andere Facultät insbesondere bezogen, ihre Aeußerungen verlangt werden.

Die Regierung ging bei der vorgehabten Reform des Studiums beiläufig von denselben Ideen aus, welche vor 34 Jahren der Superintendent Birelli zuerst ämtlich vorgebracht hatte. Sie verlangte bei der philosophischen Facultät vor allem Andern, daß das einförmige Dictiren aufhören, und statt dessen ein gedrucktes Werk erklärt werden möchte. Die philosophische Facultät sollte sich äußern, welchen Auctor sie zu dem Ende für den passendsten hielte, wobei mehr auf die practischen als speculativen Materien Rücksicht zu nehmen wäre. Sie wurde befragt, ob sie die sogenannte phi-

losophia tripartita practica, d. i. das Naturrecht, die Politik und die Moral, unter ihre Gegenstände aufnehmen wollte; was sie zur Einführung eines bessern Unterrichtes in der Mathematik und zur Aufnahme der Experimentalphysik zu thun Willens wäre, wie lange ein Professor mit Vermeidung der bisherigen beständigen Abwechslung bei seinem Gegenstand belassen werden möchte, und ob an der Facultät Vorlesungen über die Beredsamkeit für bereits absolvirte Hörer der Philosophie eingeführt werden wollten. Die medicinische Facultät hatte sich besonders über die Art zu äußern, wie dem Studium der Chemie, der Anatomie und der Botanik aufzuhelfen, und was rücksichtlich der an dieser Facultät bisher vernachlässigten Privatvorlesungen anzuordnen wäre; die juridische Facultät, ob die Vorlesungen über die Institutionen, Digesten und das canonische Recht auf einjährige oder halbjährige Curse abgekürzt, und wie den neuern, an andern Universitäten eingeführten Rechtszweigen, als dem Lehnrecht, dem Staatsrecht, ferner dem Studium der Geschichte, nebst den damit zusammenhängenden Wissenschaften der Geographie, Genealogie, Heraldik und Nummismatik Eingang verschafft werden könnte.

Dieses kaiserliche Decret, welches eine lange Reihe von Maßregeln zur gänzlichen Umgestaltung der Universität eröffnete, verursachte, wie aus den darüber eingereichten Antworten der Facultäten erhellt, sowohl unter den Vätern der Gesellschaft Jesu, als unter den weltlichen Professoren kein geringes Mißvergnügen. Die Jesuiten sahen dieselben Zumuthungen, welche ehemals eine Privatperson gegen sie gerichtet hatte, nun von der Regierung selbst gestellt, wodurch sie sich dessen ungeachtet nicht abhalten ließen, von denselben Einwendungen Gebrauch zu machen, welche sie im Jahre 1714 vorgebracht hatten. Die juridischen und medicinischen Professoren sahen die Ursache des Verfalls der Universität nicht in der Lehrmethode, sondern vielmehr in der eitlen Vorliebe für das Fremde, welche die Jugend veranlasse, statt der hiesigen auf ausländische Universitäten zu ziehen, in der Beschränkung der Universitätsfreiheiten, durch die Eingriffe der bürgerlichen Behörden in ihre Gerichtsbarkeit, und in andern zufälligen Umständen. Die me-

dicinische Facultät insbesondere beklagte sich über die vielen Winkelärzte, Chirurgen und Apotheker, die sich in ihre Kunst mischten, wodurch die Studierenden von der Medicin abgeschreckt würden. Beiderlei Professoren klagten außerdem über ihre kleinen Gehalte und den unzureichenden Ertrag der Universitätsgüter.

Mit letzterem Umstande hatte es seine richtige Bewandniß, ohne daß jedoch die medicinischen Professoren ihre Nachläßigkeit, die juridischen ihren Eigennutz damit vollkommen entschuldigen konnten. Was die erstern besonders betrifft, so gaben sie von der Beschaffenheit ihrer Vorlesungen unbewußt eine Schilderung, welche, wie sich darüber die Universitätscommission und die Regierung ausdrückten, an sich die Unmöglichkeit darthat, daß dabei irgend angängliche Aerzte hätten gebildet werden können. Was die Professoren verschwiegen, das ergänzten noch die Doctoren der medicinischen Facultät, welche eine abgesonderte Äußerung abgaben. In derselben gaben sie den Professoren eine gänzliche Nachläßigkeit in der Abhaltung der Vorlesungen, gränzenlose Käuflichkeit bei Ertheilung der medicinischen Grade und in andern der medicinischen Facultät besonders anvertrauten Wirkungkreisen, häufige Zerwürfnisse unter einander, welche öffentliches Aergerniß erregten, endlich gemeinschaftlich mit den Professoren der Rechte schlechte Wirthschaft auf den Universitätsgütern zur Schuld. Wie die Commission selbst angab, wurden von den drei ordentlichen und einem außerordentlichen Professor, welche damals den medicinischen Lehrkörper bildeten, zusammen kaum 100 öffentliche Vorlesungen des Jahres gehalten. Die Anzahl aller Studierenden der Medicin belief sich höchstens auf 30 Zuhörer, wobei die Professoren bemerkten, daß sie gegen frühere Jahre um das Dreifache gestiegen sey. Die Vorlesungen waren rein theoretisch, und dabei die Anatomie und Botanik dem einzigen außerordentlichen Professor überlassen, welcher keine Besoldung hatte, und sich daher am wenigsten zur gewissenhaften Abhaltung der vorgeschriebenen Stunden für verpflichtet hielt.

Die Vorschläge, welche die medicinischen Professoren zur Emporhebung ihrer Schulen machten, waren vorzüglich, daß eigene besoldete Professoren der Anatomie und Botanik, der Chemie und

der Experimentalphysik angestellt und ihnen bedeutende jährliche Beiträge zur Unterhaltung eines anatomischen Theaters, eines chemischen Laboratoriums und eines botanischen Gartens angewiesen würden. Auch für die übrigen Professoren verlangten sie höhere Besoldungen und für den Unterricht am Krankenbette die Errichtung eines eigenen Krankenspitals.

Die Professoren der Rechte legten einen Plan vor, wornach das juridische Studium mittelst Abschaffung der unnöthigen Ferien auch bei den bisherigen längeren Cursen im canonischen Recht, den Digesten und Institutionen binnen 3 Jahren absolvirt werden könnte, so daß auch die beantragten neuen Gegenstände aufgenommen würden. Die Professoren wollten das Natur- und Völkerrecht, ferner das Criminalrecht und Wechselrecht selbst übernehmen. Für das Staats- und Lehenrecht möchte von der Kaiserin ein eigener besoldeter Professor angestellt werden. Für die Geschichte und die genannten Hilfswissenschaften derselben war noch, ehe der Vorschlag der Professoren abgegeben war, durch eine kaiserliche Entschließung vom 12 August desselben Jahres ein neuer Professor eingesetzt worden, welcher vorläufig vom Staate, und zwar aus dem sogenannten quantum ad liberam, besoldet wurde. Wie wenig es jedoch den Professoren mit ihrem Plane Ernst sein mochte, zeigt ein weiterer Antrag, welchen sie machten, daß jeder Schüler verpflichtet sein sollte, täglich zwei Privatlectionen zu hören, wo hingegen der Besuch der öffentlichen Lectionen den Studenten mit Ausnahme derjenigen, welche zu academischen Graden gelangen wollten, ganz freizustellen wäre.

Uiber die gutächtlichen Berichte der Universitätscommission und der königlichen Statthalterei, welche nun an die Regierung erstattet wurden, ergingen drei abgesonderte Verordnungen zur Verbesserung der Studien an der philosophischen, juridischen und medicinischen Facultät vom 16, 17 und 19 October 1747.

Die Jesuiten erfuhren darin zum ersten Mal eine Nichtberücksichtigung ihrer Ordensvorschriften, welche sie gegen Reformationsvorschläge jeder Art vorzuschützen gewohnt waren. Ihre Einwendungen gegen den Vortrag nach einem gedruckten Auctor wur-

den von der Regierung unerheblich gefunden; es wurde ihnen bedeutet, daß sie nichts desto weniger bei der alten Methode des Dictirens belassen würden, jedoch nur in so lange, bis die erforderlichen Dispositionen zu der bessern Lehrart durch andere, welche dazu mehr Lust als die Patres Societatis bezeigten, gemacht sein würden, „welchen sodann Ihre Majestät die cathedram philosophicam conjunctim cum Patribus Jesuitis aufzutragen intentionirt sei.“ Auch bei der Abwechslung mit den Professoren und der Aufsteigung in die höhern Classen mit den Schülern wurden sie noch belassen. Dagegen wurde ihnen ohneweiters befohlen, die Philosophie jedesmal in zwei Jahren zu beendigen, und so lange das Dictiren noch dauern würde, die unnützen speculativen Materien abzukürzen. Nebst der Philosophie sollten sie an derselben Facultät die Ethik und Mathematik, wie bisher durch eigene Professoren vortragen lassen, und zwar mit einer Stundeneintheilung, die es den Schülern möglich machte, diese Gegenstände entweder neben der Philosophie oder nach Beendigung des zweijährigen Curses derselben zu hören. Von dem Vortrag des Naturrechtes wurden sie befreit, da sich die Professoren der Rechte desselben angenommen hatten. Zu den beantragten Vorlesungen über Beredsamkeit für absolvirte Hörer der Philosophie hatten sie sich selbst bereit erklärt.

Von den Professoren der Rechte wurde der Plan zur Aufnahme der neuen Gegenstände mit Beibehaltung des bisherigen ganzjährigen Curses in den Institutionen, im Kirchenrecht und den Digesten angenommen, jedoch nur hinsichtlich der öffentlichen Collegien; in den Privatvorlesungen sollten diese Gegenstände in der Hälfte jener Zeit absolvirt werden. Der Vortrag sollte künftig auch in den öffentlichen Vorlesungen nach einem gedruckten Auctor geschehen. Auch das Anerbieten der Professoren, das Naturrecht, das Criminal- und das Wechselrecht vorzutragen, wurde angenommen. Ein eigenes Katheder für das Staats- und Lehenrecht versprach die Kaiserin zu errichten, bis ihr auch über das Oeconomicum der Bericht der Universitätscommission erstattet sein würde. Bis dahin sollte diesen Gegenstand ebenfalls einer von den Professoren über-

nehmen. Die Privatlectionen über einen Gegenstand sollten nicht nur von demjenigen Professor, welcher ihn öffentlich vortrug, sondern wo möglich auch von andern Professoren gehalten werden, um Wetteifer zu erregen. Für die Honorare, oder Collegiengelder, welche von den Zuhörern der Privatvorlesungen gezahlt werden mußten, wurden Taxen festgesetzt.

Den medicinischen Professoren wurde die genaue Abhaltung der vorgeschriebenen öffentlichen Vorlesungen streng anbefohlen, und außerdem einem jeden zur Pflicht gemacht, gegen das gebührende Honorar täglich wenigstens ein Privatcollegium zu halten. In dieser Hinsicht wurde verordnet, daß alle Jahre, wie es auch für die juridische Faculiät vorgeschrieben war, ein ordentliches Programm aller abzuhaltenden öffentlichen sowohl als Privatvorlesungen veröffentlicht, und der Professor, welcher ein Privatcollegium angesagt, zur Abhaltung desselben verbunden sein solle, wenn sich auch nur drei Zuhörer melden würden.

Um in der Chemie, Botanik, Anatomie und Chirurgie einen gründlichern Unterricht einzuführen, sollte noch ein zweiter außerordentlicher Professor angestellt werden. So lange kein chemisches Laboratorium und ein botanischer Garten wegen Mangel an nöthigen Mitteln nicht gegründet werden könnten, wurde in ersterer Hinsicht befohlen, die Schüler in die Apotheken zu führen, wenn daselbst chemische Operationen vorgenommen werden. Die Apotheker wurden deshalb verpflichtet, davon jedesmal dem Professor der Chemie Nachricht zu geben. Der Professor der Botanik sollte seinen Schülern die medicinischen Kräuter ebenfalls in den Apotheken zeigen, zur Zeit, wo sie gesammelt würden; außerdem sollten botanische Excurse in die Umgegenden der Stadt angestellt werden. Um für die Anatomie die nöthigen Cadaver auf leichtere Art als bisher zu erlangen, wurde verordnet, daß der Facultät alle Leichname von Hingerichteten unentgeltlich überlassen, und ebenso die Leichen der in Armenhäusern Verstorbenen zugemittelt werden sollen. Die angestellten Stadtchirurgen sollten der Reihe nach Prosectoren sein. Für den practischen Unterricht am Krankenbette wurde angeordnet, daß die zwei älteren Professoren, denen der Besuch der

Spitäler oblag, die dazu fähigen Schüler oder absolvirten Mediciner mitnehmen, und ihnen die nöthige Unterweisung geben möchten. Wenn diese Anordnungen nicht pünktlich beobachtet würden, so drohte die Kaiserin die Erlaubniß zur Abhaltung von Privatcollegien allen practischen Ärzten in der Stadt zu geben, und diese dann in jeder andern Hinsicht den Professoren vorzuziehen.

In den zwei weltlichen Facultäten, wie in der philosophischen wurden ferner alle Weihnachts-, Faschings-, Ostern-, Pfingst- und Hundstagsferien gänzlich aufgehoben, und die Herbstferien auf die Dauer von 6 Wochen, nämlich von Mitte September bis Ende October bestimmt. Den Professoren der Rechte wurde die Advocatie bei den untern Instanzen eingestellt, und hinsichtlich der medicinischen Professoren verboten, daß sie zu Landesphysiken angestellt würden, wenn sie nicht die Professur niederlegen. Da es sich endlich herausstellte, daß eine Hauptursache des Verfalls der Universität in dem Mangel an Aufsicht über die Professoren lag, so wurde dem jeweiligen Erzbischof von Prag mit dem Titel Protector studiorum die Oberinspection anvertraut, und der Superintendent, welchem die Uiberwachung der Professoren bis dahin neben der Polizeiaufsicht über den academischen Senat obgelegen war, angewiesen, in dieser Hinsicht sich mit dem Erzbischof ins Einvernehmen zu setzen. Dem Superintendenten wurde zugleich, um ihn darin zu größerem Fleiße als bisher anzuspornen, eine jährliche Remuneration aus dem Universitätseinkommen bestimmt.

Nachdem die Universitätscommission bald darauf ihren Bericht über das Öconomicum erstattet hatte (1747, 9 November), wurden auch in dieser Hinsicht Verbesserungen eingeführt. Die Universitätscommission hatte nämlich einen Entwurf zu besserer Bewirthschaftung der Landgüter vorgelegt, welcher von der Regierung gebilligt wurde (1748, 12 März). Die Verwaltung des Vermögens wurde zwar wie bisher den Senioren der weltlichen Facultäten belassen, jedoch unter der Controlle einer vierteljährig abzuhaltenden Wirthschaftscommission, bei welcher sämmtliche Professoren nebst dem Superintendenten und einem besoldeten Buchhalter, welcher die Rechnungen revidirte, Sitz und Stimme erhiel-

ten. Ohne Bewilligung dieser Wirthschaftscommission durfte keine größere Geldausgabe vorgenommen werden. Den Senioren wurde nebstdem ein von den beiden Facultäten alljährlich aus den Professoren gewählter Adjunct beigegeben, welchen sie allen ihren Berathungen in Wirthschaftsangelegenheiten beizuziehen hatten. Da die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe einen bedeutenden jährlichen Uiberschuß des Einkommens auswiesen, welcher bei der bessern Wirthschaft noch erhöht werden sollte, so bewilligte die Kaiserin sämmtlichen Professoren der Rechte und der Medicin eine bedeutende Vergrößerung ihrer Besoldungen, und dem zweiten Professor der Medicin Johann Scrinci nebstdem eine jährliche Zugabe von 200 fl. zur Bestreitung der Unkosten der chemischen und physicalischen Experimente bei seinen Vorlesungen. Dagegen wurden die Taxen von Promotionen, welche in die Facultätscassa floßen, herabgesetzt, und der Mißbrauch, auf welchen schon Virelli aufmerksam gemacht hatte, wornach der Gehalt des jüngsten Professors jeder-Facultät für das erste Jahr nach seiner Anstellung unter die ältern Professoren getheilt wurde, für immer abgestellt. Da von den entferntern Besitzungen der Universität noch das Dorf Twršitz bei Saaz nicht veräußert war, so befahl die Kaiserin, auch dieses so bald als möglich zu verkaufen, die übrigen Güter aber, nämlich Ober-Počernitz, Michle, Malešitz und Štěrbohol auch für die Zukunft beizubehalten, ja wo möglich auch für die Geldcapitalien, welche die Universität besaß, wenn sich dazu eine Gelegenheit darböte, liegende Güter anzukaufen. Nicht lange darauf wurde nach dem Wunsche der juridischen Facultät ein neuer Professor für das Naturrecht, Staats- und Lehnrecht, Franz Bourguignon, angestellt, und der Gehalt für ihn, sowie schon früher für den Professor der Geschichte aus Einkünften des Aerars angewiesen (1748, 30 Mai).

Die neuen Anordnungen in Betreff des eigentlichen Studienwesens zeigten zwar die redliche Absicht der Regierung, dem Verfall der Universität nach Kräften abzuhelfen; sie waren jedoch schon an sich ungenügend, um dem eingewurzelten Übel mit einem Male ein Ende zu machen; und diejenigen, welche sie befolgen ollten, bewährten ihrerseits noch weniger ein Interesse an der Ver-

besserung des bisherigen Zustandes. Die Jesuiten fügten sich zwar in die ihnen vorgeschriebene Eintheilung der Philosophie in zwei Curse und in alles Übrige, was sich auf die äußere Einrichtung der Studien bezog, ohne weitere Widerrede; selbst die Einführung eines gedruckten Auctors, welche ihnen dem Wortlaute der Verordnung nach freigestellt war, ließen sie sich gefallen, indem sie die diesem Puncte beigefügte Drohung beherzigten. Das Werk jedoch, welches sie zu diesem Behuf drucken ließen, scheint keinen größern Werth gehabt zu haben, als die bisherigen dictirten Explicationen, und so blieb es hinsichtlich des innern Gehaltes ihres Unterrichts überhaupt beim Alten. Die meisten Professoren der Rechte und der Medicin ließen es noch immer an dem nöthigen Fleiße fehlen und die Beaufsichtigung durch den Superintendenten war auch bei der Oberinspection des Erzbischofs nicht wirksam genug, daß sie nicht bald versucht hätten, die Dinge wieder ihres alten Ganges gehen zu lassen. Selbst die Universitätscommission, welche die Reformarbeiten weiter fortzusetzen hatte, erwies sich darin nicht rührig genug. Die Kaiserin ließ bald sowohl ihr als den Professoren über alles dies ihre Unzufriedenheit durch ein ungnädiges Rescript kund geben (1751, 26 Oct.), und beschloß nun ihre weitern Maßnahmen zur Emporhebung der Studien zu treffen, ohne die bisherige Verfassung der Universität zu berücksichtigen.

Unter 21 Juni 1752 erging eine neue Vorschrift für die Einrichtung der philosophischen und theologischen Studien wie auch des academischen Gymnasiums an der Universität zu Wien, welche mittelst Rescriptes vom 25 Juni auch für die Prager Universität verordnet, und dem academischen Senat zugeschickt wurde, um sich zu äußern, auf was für eine Art diese Einrichtung vom Anfang des eben bevorstehenden Schuljahres sofort ins Werk gesetzt werden könnte.

In dieser Verordnung wurde für das philosophische Studium wie zuvor die Eintheilung in zwei Jahrgänge und nebstdem eine feste Stundeneintheilung vorgeschrieben, wornach täglich Vor- und Nachmittags zwei Stunden vorgelesen werden sollte. Außer den schon früher abgeschafften längern Ferien wurden auch alle einzelnen

freien Tage verboten, welche wegen einfallenden academischen Feierlichkeiten gehalten zu werden pflegten, mit Ausnahme eines Tages in der Woche, wenn nebstdem ein gebotener Feiertag einfällt, oder noch eines halben Tages, wenn kein Feiertag einfällt. Die Gegenstände des ersten Jahrganges sollten sein: von November bis Januar eine kurze Übersicht der Geschichte und Literatur der Philosophie, nachher die Logik, vom Februar bis August, in den Frühstunden die Mathematik, in den Nachmittagsstunden die Metaphysik; im zweiten Jahrgang in den ersten drei Monaten die Anfangsgründe der Physik, in den übrigen in der ersten Vormittagsstunde die Naturgeschichte im jetzigen Sinn, in der zweiten Stunde die Ethik, deren einen Theil auch die Politik zu bilden hatte, Nachmittags Experimentalphysik. Für diese Gegenstände wurde zugleich die Methode vorgezeichnet. In der Philosophie sollte die Auctorität des Aristoteles ein für allemal aufhören, und den neuern Systemen Eingang verschafft, die Physik hingegen von den metaphysischen Principien, deren man sich zur Erklärung der natürlichen Erscheinungen bedient hatte, gänzlich befreit, und als wahre Erfahrungswissenschaft betrieben werden. Auch alle beirrenden Spitzfindigkeiten wurden verboten, welche ungeschickte Lehrer anzuwenden pflegten, um die Naturlehre mit der heiligen Schrift in Einklang zu bringen; es wurde überhaupt für ungereimt erklärt, „daß die Gesellschaft Jesu in jenen Lehren mehr für die Religion besorgt sein sollte, in welchen der römische Stuhl kein Bedenken trägt, gänzliche Freiheit zu gestatten.“

Ein Haupthinderniß der beabsichtigten Emancipation der Naturwissenschaft von der Philosophie ließ jedoch dieser neue Plan immer unbehoben. Beide Wissenschaften blieben nämlich, so wie bisher, zwei sogenannten Professoren der Philosophie angewiesen, deren einer jedesmal im ersten Jahrgange die Logik und Metaphysik vortrug, und sodann mit seinen Schülern in den zweiten Jahrgang aufstieg, in welchem die Naturgeschichte und die Physik seine Gegenstände bildeten. Für die Mathematik und die Ethik waren zwei andere Professoren bestimmt.

Dagegen wurde zur bessern Beaufsichtigung der Professoren

in der Beobachtung des neuen Planes angeordnet, daß die Leitung der eigentlichen Studiensachen künftig einem von der Regierung anzustellenden und dem Erzbischof als Protector der Universität unterstehenden Director übergeben werden solle; und zur Anspornung der Jugend zu größerem Fleiße wurden halbjährige, von dem Director und vier dazu zu bestellenden Examinatoren abzuhaltende Prüfungen vorgeschrieben, denen sich ein jeder Schüler zu unterziehen, und zum Behuf der Fortsetzung der Studien sich mit einem Zeugnisse des Directors über die dabei erhaltene Classe auszuweisen hatte.

Solche Prüfungen sollten ebenso jedes halbe Jahr in der Theologie abgehalten, und auch für diese Facultät, welche bisher keinen Veränderungen unterzogen worden war, ein Studiendirector aufgestellt werden. Die Directoren sollten von der kön. böhmischen Repräsentation, welche an die Stelle der bisherigen Statthalterei getreten war, und später den Namen Gubernium erhielt, vorgeschlagen werden. Schon am 19 August desselben Jahres langten für beide die Instructionen ein, und es wurde weiter befohlen, an der theologischen Facultät besondere Lehrkanzeln der Patristik, der Liturgie, der Kirchengeschichte, der griechischen, dann der arabischen und syrischen Sprache, endlich der geistlichen Beredtsamkeit zu errichten.

Noch einmal versuchten die Jesuiten, den Reformplänen der Regierung ihre Ordensvorschriften und Privilegien als Schild entgegen zu stellen, nachdem doch die Erfahrung bei den jüngst eingeführten Reformen gezeigt hatte, daß sie der Unverletzlichkeit ihrer Ordensregel zu lieb nicht gesonnen waren, sich ihrer wohlbestellten Existenz im Lande zu begeben, welches das einzige ihnen zuständige Verwahrungsmittel gewesen wäre. Statt der verlangten Äußerung über die Art, wie die neue Studieneintheilung mit Anfang des nächsten Schuljahres ins Werk zu setzen wäre, gab der Rector des Clemenscollegiums, welcher gar nicht Universitätsrector war, mit den zwei Decanen und Senioren der geistlichen Facultäten, nach vorläufiger Anfrage bei den Ordensobern einen Vorschlag zu Modificationen ein, welche der gänzlichen Zurück-

nahme des Planes gleich kamen (6 October 1752). Die genaue Einhaltung von vier Lectionsstunden des Tags schien ihnen unvereinbarlich mit den für die studierende Jugend vorgeschriebenen täglichen und häufigen außerordentlichen Andachtsübungen. Sie glaubten nicht, daß ihre bisherige Lehrweise in der Physik dem gründlichen Unterricht in dieser Wissenschaft zum Abbruch gereicht habe. Auch ihre bisherige Philosophie vertheidigten sie, indem diese niemals auf bloßer Auctorität des Aristoteles beruht habe, sondern auch auf der des heiligen Thomas und Soaresius, welche die Lehre des Aristoteles durch ihre Bücher und Schriften von allen Fehlern gereinigt hätten, so daß diese der füglichste Weg sei, zu den theologischen Wissenschaften zu gelangen. Wenn man statt der Aristotelischen Philosophie die neuern Systeme adoptiren sollte, so würden die Theologie und die Philosophie von ihren bisherigen gemeinschaftlichen Gründen getrennt und dadurch der Verfall der Wissenschaften herbeigeführt werden. Die Jesuiten baten deßhalb, bei dem im Jahre 1747 eingeführten Lehrbuch belassen zu werden. Auch die Einführung der neuen theologischen Gegenstände hielten sie nicht für nützlich, indem sie meinten, daß zur Beibringung desjenigen, was davon zu wissen nöthig sei, die beim Vortrag der scholastischen Theologie und bei der Erklärung der heiligen Schrift eingestreuten Notizen hinlänglich wären. Gegen die Einführung der halbjährigen Schulprüfungen wendeten sie den großen Zeitverlust ein, welchen die Abhaltung derselben mit sich brächte. Endlich baten sie bei ihren „mit größter Mühe und Lebensgefahr, und zur Belohnung für die Ausrottung der Ketzerei im Königreich und Emporbringung des wahren Glaubens erworbenen Privilegien" noch ferner erhalten zu werden, denen die Einsetzung der Directoren und Examinatoren zuwiderlaufen würde, weil die Leitung derselben den Ordensvorgesetzten vorbehalten sei.

Diese Äußerung der Jesuiten wurde von dem academischen Senat, dem die Verbesserungen im Studienwesen überhaupt unbequem waren, beinahe in allen Puncten beifällig, von der königlichen Repräsentation hingegen ungünstig an die Regierung einbegleitet. Die Repräsentation rieth nebenbei an, daß ähnliche Di-

rectoren auch bei der juridischen und medicinischen Facultät, welche nicht weniger Mängel hätten, eingesetzt würden, was die Regierung ohnehin selbst beabsichtigt zu haben scheint. Die Jesuiten wurden zufolge einer Entschließung der Kaiserin vom 4 November 1752 abgewiesen, und ihnen hinsichtlich der Berufung auf ihre Privilegien bedeutet, daß es der unumschränkten landesfürstlichen Macht in allen Fällen freistehe, dasjenige zu veranstalten, was das allgemeine Beste erheischt, welches von der Verbesserung der Studien nicht wenig abhänge. Die Einführung des neuen Planes mit dem beginnenden Schuljahr wurde sonach unwiderruflich anbefohlen, und zu demselben später noch mehrere Zusätze gemacht. Unter andern wurde den Jesuiten verordnet, die Professoren der Philosophie künftig länger als bisher bei ihrem Lehramte zu lassen. (1754, 9 Febr.)

Im Jahre 1754 wurde ein ähnlicher Studienplan für die juridische Facultät vorgeschrieben. Das Studium der Rechte wurde in drei Jahrgänge eingetheilt, in denen fünf ordentliche und ein außerordentlicher Professor, jeder zwei Stunden des Tages öffentliche Vorlesungen zu halten hatten. Die Vorlesungsstunden waren, so wie in der Philosophie, Vormittags von 8 bis 10, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Unter die ordentlichen Professoren wurden die Gegenstände, in denen sie nicht mehr nach dem Alter abzuwechseln hatten, anders als bisher eingetheilt. Sie hießen: professor institutionum et juris naturae, professor digestorum et juris criminalis, professor juris canonici, professor juris publici et feudalis, professor historiarum. Der Professor institutionum et juris naturae hatte im Monat November eine Übersicht der Geschichte des Rechts, hierauf von Anfang December bis Ende März das natürliche Privatrecht, von März bis August die Justinianischen Institutionen vorzutragen. Der Professor digestorum sollte jeden Vormittag durch eine Stunde über die erste, größere Hälfte der Digesten für die Schüler des zweiten Jahrganges, Nachmittags von Anfang November bis Ende Mai, ebenso eine Stunde täglich über die zweite, kleinere Hälfte der Digesten für die Schüler des dritten Jahrgangs, und in den Monaten Juni, Juli und August

über das Criminalrecht vorlesen. Ebenso sollte der Professor des canonischen Rechts durch das ganze Jahr Nachmittags eine Stunde über die erste Hälfte, Vormittags über die zweite Hälfte des Kirchenrechts lesen. Der Professor juris publici et feudalis hatte Vormittags vom November bis April das allgemeine Staatsrecht, vom Mai bis August das Lehenrecht, Nachmittags durch das ganze Jahr das Staatsrecht von Deutschland vorzutragen. Der fünfte ordentliche Professor trug die deutsche Reichsgeschichte und die Geschichte der Bündnisse, d. i. das sogenannte positive Völkerrecht, der außerordentliche Professor die allgemeine und die einheimische Gerichtspraxis vor. Der sogenannte Professor digestorum hatte sich übrigens nicht bloß auf die Digesten und das römische Recht überhaupt zu beschränken, sondern bei jedem Gegenstand auch die einheimischen Gesetze anzuführen.

Die Ordnung, in welcher diese Gegenstände gehört werden sollten, wurde nicht vorgeschrieben; doch mußten diese von einheimischen Schülern vollständig gehört werden, da um dieselbe Zeit verschärfte Verordnungen erlassen worden waren, durch welche davon die Zulassung zu verschiedenen Ämtern abhängig gemacht wurde. Zum Studium der Rechte sollte künftig Niemand zugelassen werden, der nicht vorher die philosophischen Studien mit gutem Erfolg zurückgelegt hätte. Aus jedem Gegenstand wurden so wie bei der philosophischen Facultät Prüfungen vorgeschrieben, ohne deren Ablegung kein Schüler zur weitern Fortsetzung der Studien zugelassen werden durfte. Die Privatvorlesungen, auf welche bisher am meisten gehalten worden war, wurden in diesem neuen Studienplan den Professoren gänzlich verboten, und diese für die ihnen entzogenen Honorare durch sogenannte Collegiengelder entschädigt, welche ihnen künftig von allen Schülern, die ihre öffentlichen Vorlesungen besuchten, mit Ausnahme der Unbemittelten, gezahlt werden sollten. Endlich sollten, so wie es bei den geistlichen Facultäten bereits geschehen war, zur Leitung der Studiensachen an der juridischen, und ebenso auch an der medicinischen Facultät besondere Directoren eingesetzt werden.

Der Zweck der Einführung dieser neuen Universitätsbeamten

war vornehmlich die Herstellung einer besondern Controlle über die Professoren, als sie in der bisherigen Einrichtung der Universität gegeben war. Nach der Idee, die man dabei vor Augen hatte, sollte in dieser Eigenschaft über jeder Facultät ein Mann stehen, welcher sowohl durch Kenntniß des Faches über die Professoren hervorragte, als auch die nöthige Energie besaß, um sie genau zur Pflichterfüllung anzuhalten. In der philosophischen Facultät wurde dazu der Jesuit Josef Stepling bestimmt (1752, 2 Decemb.), welcher sich durch seine Kenntnisse in der Mathematik und Physik auszeichnete, und um die Aufnahme dieser Wissenschaften in Böhmen bleibende Verdienste erwarb. Als bloßer Privatlehrer in der Mathematik für Mitglieder der Societät hatte er schon früher die Ordensvorgesetzten bewogen, in dem Clemens-collegium eine Sternwarte zu erbauen (1751); als Director drang er vorzüglich auf die Einführung eines bessern Unterrichtes in der Physik, und gründete zu diesem Ende ein physikalisches Cabinet, wozu die Kaiserin auf seine Bitte einige Geldbeiträge anwies. Auch für die theologische Facultät wurde zuerst ein Mitglied der Gesellschaft Jesu, Franz Hofmann, Doctor der Theologie, ernannt (1752, 2 Dec.). An der juridischen Facultät war es zuerst der Fiscalassessor Karl Kresel von Qualtenberg (1754, 29 Oct.), an der medicinischen der Professor der Pathologie Wilhelm Mac-Neven (1754, 29 Oct.). Letzterer, ein geborner Schotte, erwarb sich durch seine Verdienste die besondere Zuneigung des berühmten Van Swieten, welcher als Leibarzt der Kaiserin das Medicinalwesen in der ganzen Monarchie leitete, und die Einrichtung der medicinischen Studien zuerst in Wien zu einer größern Vollkommenheit brachte. Mac-Neven verschaffte sich dadurch Einfluß auf die Besetzung der medicinischen Lehrstellen, und brachte es allmälig dahin, daß diese mit tauglichern Männern als bisher versehen wurden. So lange zu einer größern Emporhebung dieser Facultät nicht die nöthigen Geldmittel angewiesen werden konnten, wirkte er rastlos dahin, wenigstens die vorhandenen Kräfte möglichst zu benützen, und hielt insbesondere die Professoren mit eiserner Hand zum Fleiße an, so daß mehrere derselben lieber ihre Stellen niederlegten.

Die Verfassung der Facultäten erlitt durch die Einsetzung der Directoren eine große Umwandlung, indem alles, was auf die Studien irgend Bezug hatte, dem Wirkungskreise jener entzogen wurde. Nicht nur die vorgeschriebenen Schulprüfungen, sondern auch die Prüfungen zur Erlangung academischer Grade hatte von nun an der Director allein anzuordnen, und dabei den Vorsitz zu führen. Ihm stand die Censur der Thesen bei Disputationen, und zum Theil selbst der von den Professoren verfaßten Bücher zu. Bei allen öffentlichen Gelegenheiten hatte der Director den Rang vor dem Decan der Facultät, dessen Amt sich von nun an auf die Verwaltung des Facultätsvermögens, den Antheil an den Geschäften des academischen Senats und sonst nur mehr auf ceremonielle Verrichtungen, z. B. bei Promotionen erstreckte. In Hinsicht auf die Verwaltung des Facultätsvermögens war er nebst dem verpflichtet, jährlich dem Director Rechnung zu legen. Bei der medicinischen Facultät waren diesem auch diejenigen Geschäfte zugewiesen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Chirurgen, Apotheker, Hebammen u. s. w. bezogen. Der Antheil, welchen die Facultät noch sonst an der Leitung des Medicinalwesens im Lande gehabt hatte, war jedoch nicht lange vorher auf eine besondere königliche Sanitätscommission übertragen worden (1753), bei welcher der medicinische Studiendirector zum Beisitzer ernannt wurde.

Die Directoren, und besonders die der Jesuitischen Facultäten hatten in der ersten Zeit vielfache Kämpfe mit den Professoren, den Decanen, dem Superintendenten, und beziehungsweise mit ihren Ordensvorgesetzte zu bestehen, ehe ihre Macht allseitig anerkannt und respectirt wurde.

Die Regierung wachte jedoch streng über die Beobachtung ihrer Befehle und ließ besonders von dem energischen Verfahren nicht mehr nach, welches sie gegen die Jesuiten eingeschlagen hatte. Letztere mußten sich auch bei der Anstellung der vier Examinatoren zur Vornahme der halbjährigen Schulprüfungen die Einführung eines fremden Einflußes gefallen lassen, indem dazu in der philosophischen Facultät nur drei der jesuitischen Professoren und ein fremder Geistlicher, in der theologischen Facultät sogar nur zwei

Professoren und zwei Weltgeistliche, welche Doctoren der Theologie waren, ernannt wurden. In der juridischen Facultät waren dazu nur die Professoren bestimmt, jedoch so, daß der Professor des Gegenstandes, aus welchem geprüft wurde, bloß beisaß, und nur die übrigen eigentlich zu prüfen hatten.

Ehe noch diese neue Einrichtung des Studienwesens zu Stande gebracht war, wurde die von der Kaiserin ins Leben gerufene Universitätscommission wieder aufgehoben (1754, 12 Juni). Dagegen war kurz vorher eine sogenannte Fundationscommission unter dem Vorsitze des Grafen Franz Xaver von Wěžnik eingesetzt worden, welche nebst andern ihr aufgetragenen Geschäften, auch die Verwaltung der Universitätsgüter ihrer Aufmerksamkeit zu unterziehen hatte. Die Fundationscommission rieth, da sich die von der neuen Bewirthschaftung der Universitätsgüter gehofften Vortheile wahrscheinlich nicht einstellten, zur Verpachtung der Güter, und diese ward dem zufolge mittelst Licitation ins Werk gesetzt (1754, 27 Nov.). Da man dadurch ein größeres jährliches Einkommen erzielte, so wurde die Besoldung des Professors der Geschichte, welche bisher das Ärar bestritten hatte, der Universität aufgelegt und von dieser mußten nebst ihren frühern Ausgaben auch die den Directoren der weltlichen Facultäten bestimmten Jahresgehalte gezahlt werden. Vier Jahre vor dieser Verpachtung war von den noch vorhandenen Universitätsgütern das Dorf Twršitz verkauft worden (1750).

Schon zur Zeit der ersten Studienreform vom Jahre 1746 war die Aufmerksamkeit der Regierung auch auf die Vermehrung der Universitätsbibliothek gerichtet, welche sich im Carolinum befand.

Die Kaiserin schenkte dieser Bibliothek mehrere Tausende von Dupplicaten ihrer Hofbibliothek, und es wurde darauf gedrungen, sie in bessere Ordnung zu bringen, und dem allgemeinen Gebrauch zu öffnen. Um dafür das nöthige Locale zu erhalten, wurde die Umwandlung des Hintergebäudes vom Carolinum beschlossen. Die Kaiserin schenkte zur Deckung der Baukosten aus dem Ärar einen Betrag von 10,000, die böhmischen Stände aus ihrer Domestikalcassa 5000 Gulden (1753). Zu demselben Zweck wurde von der Fundationscommission beschlossen, die noch übrigen den weltlichen

Facultäten gehörigen Collegiengebäude zu veräußern. Es waren das Collegium K. Wenzels, das Allerheiligencollegium, das sogenannte Krocinische Häuschen und das Collegium Medicum. Der Verkauf kam am 22 Februar 1755 mittelst Licitation zu Stande. Dagegen waren in dem vorhergehenden Jahre (1754) zwei dem Carolinum näher benachbarte Häuser, das sogenannte Pesslische oder alte Stockhaus und das Haus des Grafen Buquoy zum Gebrauch der Universität gekauft worden. Der neue Bau an dem Carolin wurde im Jahre 1756 in Angriff genommen.

Bei der Studieneinrichtung von 1752 und 1754 wurde die Prager Universität zum ersten Mal nach einem Plane regulirt, welcher gleichmäßig an allen höhern Lehranstalten der Monarchie eingeführt wurde, und bei welchem man auch auf den Zusammenhang mit dem niedern Schulwesen mehr Bedacht nahm, als es in Böhmen seit der Aufhebung der Carolinischen Academie der Fall gewesen war. Da dieser Zusammenhang in keiner Incorporirung der minderen Schulen zur Universität bestand, wie an der alten Universität Karls IV, so haben wir alles auf die Einrichtung der niedern Schulen Bezügliche, als außer den Gränzen dieser Arbeit liegend, mit Stillschweigen übergangen.

Die Regierung beobachtete den Grundsatz der Gleichförmigkeit auch bei andern, spätern Anordnungen. Im Jahre 1760 wurde die Leitung des Schulwesens in der ganzen Monarchie einer eigenen Hofcommission übergeben, an deren Spitze der Erzbischof von Wien unter dem Namen eines Generalstudiendirectors gestellt wurde. In jedem Erblande wurde nun eine Provinzial-Studiencommission angeordnet, welche der Hofcommission Berichte zu erstatten hatte. Zum Vorsitzer der Studiencommission in Prag, welche sich häufig auch Universitätscommission nannte, wurde der Appellationspräsident Franz Xaver Graf von Wežnik ernannt, jedoch so, daß der jeweilige Erzbischof von Prag den bisherigen Titel protector studiorum auch ferner behielt, und alle an den Hof abgegebene Berichte durch seine Hände gehen sollten (1760, 25 Oct.). Zu Mitgliedern der Commission wurden die jeweiligen Directoren der vier Facultäten bestimmt. Sie erhielten dadurch

eine noch größere Macht, als sie bisher gehabt hatten, indem der Commission nicht nur auf die Studiensachen, sondern auch auf das Öconomicum und überhaupt auf alle Angelegenheiten der Universität ein großer Einfluß zugewiesen wurde.

Mit dem philosophischen Directorat geschah jedoch die Veränderung, daß es in zwei Ämter getheilt wurde. Dem bisherigen Director Joseph Stepling wurde nämlich nur die Leitung der Physik und Mathematik, die der eigentlichen philosophischen Wissenschaften hingegen einem Weltgeistlichen, Peter Hebenstreit von Streitenfeld, anvertraut, und zwar so, daß nur der letzere Sitz und Stimme bei der Commission haben sollte. Gleichzeitig befahl die Kaiserin, das theologische Studiendirectorat dem Jesuiten Franz Hofmann zu nehmen, und es ebenfalls einem Weltgeistlichen zu übertragen. Es wurde dazu der Prager Domherr Michael Hertsch von Herzenstein, ein aufgeklärter, den Jesuiten mißliebiger Mann ernannt.

Die Regierung verordnete gleichzeitig mit der Einsetzung der neuen Commission verschiedene Veränderungen in der Verfassung der Universität und der Facultäten, welche sämmtlich zur Ungunst der Jesuiten ausfielen (1760, 12 Decemb.).

Während bisher die Leitung der Facultätsangelegenheiten, so weit sie nicht an die Professoren übertragen worden waren ausschließlich den Professoren zugestanden hatte, wurden diese nun fast gänzlich davon ausgeschlossen, indem befohlen wurde, daß an der Decanenwahl künftig nicht bloß die Professoren, sondern alle Doctoren und Magister Theil nehmen sollten, die in Prag promovirt wären, und sich zur Facultät würden einschreiben lassen; zum Decan aber sollte künftig kein Professor, sondern ein anderes Facultätsmitglied gewählt, und als Senior nicht der älteste Professor, sondern ohne Rücksicht darauf der älteste an der Facultät promovirte Doctor angesehen werden. Diese Anordnung wurde ausdrücklich auch auf die zwei geistlichen Facultäten ausgedehnt, und hierdurch die ausschließliche Leitung derselben durch die Jesuiten aufgehoben.

Dasselbe wurde hinsichtlich der Rectorswahl angeordnet. So

oft die Reihe die theologische oder philosophische Facultät treffen würde, sollte künftig auf das Privilegium der drei Rectoren der Prager Jesuitencollegien keine Rücksicht mehr genommen werden. Überhaupt sollte aus keiner Facultät ein Professor, sondern aus der theologischen entweder ein Domherr, ein Prälat oder ein anderer angesehener Geistlicher, aus der juridischen ein Appellationsrath oder ein anderer hoher Beamte, aus der philosophischen Facultät eine Person geistlichen oder weltlichen Standes, wenn sie nur Mitglied der Facultät sei, gewählt werden.

Durch dieselbe Verordnung wurde der bisherige academische Senat in zwei Senate, einen judiciellen und einen politischen, abgetheilt. Dem erstern wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dem letztern die übrigen Geschäfte des bisherigen academischen Senats (publico-politica) zugewiesen. Ersterer bestand aus dem jedesmaligen letztgewählten Rector von der juridischen Facultät, welcher sodann jedesmal durch vier Jahre dabei den Vorsitz behielt, seinem Stellvertreter, dem jeweiligen juridischen Decan und 6 Assessoren, ebenfalls aus der juridischen Facultät, welche von der letztern gewählt, und der Regierung zur Bestätigung genannt werden sollten. Der Senat in publico-politicis blieb aus denselben Personen zusammengesetzt, welche bisher den vereinigten academischen Senat gebildet hatten, mit der einzigen Ausnahme, daß das Amt des Superintendenten, welcher dabei den zweiten Sitz gehabt hatte, aufgehoben wurde. Es sollte nämlich nur bis zum Tode des Apellationsrathes Voß bestehen, welcher es damals bekleidete, und dafür einen mäßigen Gehalt bezog.

Noch tiefer wurde in das bisherige Lehrsystem der Jesuiten eingegriffen, indem die Kaiserin zu derselben Zeit zu den zwei Professoren der Dogmatik, welche bei ihnen bestanden, noch zwei andere für denselben Gegenstand bestimmte, deren einer, Erasmus Schmalfuß, dem Augustiner-Orden, der andere, Norbert Göpfert, dem Dominicanerorden angehörte (1760, 22 Nov.). Ersterer sollte die Theologie nach der Lehre des heiligen Thomas, letzterer nach der des heiligen Augustin vortragen, daher ihre gemeinschaftliche Schule schola Augustiniano-Thomistica genannt

wurde. Beide mußten unentgeltlich und ohne vorhergehende Prüfung zu Doctoren promovirt und als Glieder der theologischen Facultät aufgenommen werden. Der Director der letztern erhielt den Auftrag, beim Anfang eines jeden Schuljahrs die eintretenden Schüler in zwei Hälften zu theilen, deren eine die Dogmatik bei den Jesuiten, die andere in der Augustiniano-Thomistischen Schule zu hören hatte.

Die Jesuiten setzten allen diesen Anordnungen entweder Trotz oder kleinliche Ränke entgegen, wodurch sie die Ausführung zu verzögern oder die Absicht der Regierung zu vereiteln suchten, ohne jedoch etwas anderes bewirken zu können, als daß die Regierung sich immer mehr von der Unmöglichkeit überzeugte, mit ihnen hinsichtlich der Verbesserung des Studienwesens etwas auszurichten.

Den zwei neuen Professoren der Theologie wurde von der Kaiserin zum Orte ihrer Vorlesungen ein Zimmer im Clemenscollegium angewiesen. Nachdem es die Jesuiten durch allerlei Beschwerden gegen die Einräumung dieses Locales dahin gebracht hatten, daß die neue Schule erst nach Ostern des Jahres 1761 eröffnet werden konnte, ließ sich die Regiernng später durch ihre fortgesetzten Einwendungen bewegen, der Universitätscommission aufzutragen, daß für das nächstfolgende Schuljahr dazu ein anderer Ort ausfindig gemacht werde. Da dieser Befehl erst wenige Tage vor dem Anfang des Schuljahres an die Commission gelangte, so konnte er nicht mehr ausgeführt werden, und die Commission verlangte deshalb von dem Vicerector des Collegiums, Pater Thomas, daß das Zimmer noch für einige Zeit den neuen Professoren gelassen werde. Der Vicerector des Collegiums, Pater Thomas, versprach es mündlich dem Präsidenten der Commission, Grafen Wézník, und der Senior der theologischen Facultät, Pater Franz, machte keine Einwendungen, als ihm der Befehl von dem Studiendirector Hertsch in der Facultätssitzung mitgetheilt wurde. Gleichwohl fand Göpfert, als er an dem ersten Tag des neuen Schuljahrs zur Abhaltung seiner Vorlesung ins Collegium ging, das Zimmer von einem der jesuitischen Professoren besetzt, und dem andern Professor, Erasmus Schmalfuß, wurde von dem Senior ein Protestations-

zettel gegen die Einräumung des Schulzimmers zugeschickt, welches er, als er dessenungeachtet in seiner festgesetzten Stunde sich in die Schule begab, verschlossen fand. Zugleich gaben die Jesuiten auch eine schriftliche Protestation an die Commission ein, und der Vicerector läugnete dem Präsidenten sein mündliches Versprechen ab, indem er eine Bedingung beigesetzt zu haben behauptete. Dieses Benehmen wurde von der Regierung streng gerügt, und die beiden Schuldigen, der Vicerector und Senior, mußten der Commission und ihrem Präsidenten insbesondere Abbitte leisten (1762).

Ein anderer Anstand wurde gegen Norbert Göpfert hinsichtlich des den Professoren vorgeschriebenen Eides de immaculata conceptione erhoben, welchen er als Dominicaner nicht ablegen konnte, weil er durch seinen Ordenseid an die entgegengesetzte Lehre des heil. Thomas von Aquin gebunden war. Auch die weltlichen Professoren stimmten in diesem Puncte den Jesuiten bei, und der Streit mußte erst durch ein kaiserliches Decret entschieden werden, welches den neuen Professor von der Ablegung des Eides befreite, sowie die Glieder des Dominicanerordens schon unter K. Ferdinand III in jedem andern Beruf davon befreit worden waren (1761, 29 April).

Im Jahre 1761 wurde auch der Bartholomäusconvict und das Wenzelsseminarium, welche der Leitung der Jesuiten unterstanden, einer Untersuchung von Seite der Universitäts- und der Fundationscommission unterzogen, bei welcher sich sowohl hinsichtlich der Güterverwaltung als der Behandlung der Alumnen grobe Übelstände ergaben. Die Regierung wurde dadurch bewogen, das Aufnahmsrecht in den Convict der Gesellschaft zu benehmen, und der Universitätscommission zu übertragen. Die Verwaltung der Güter wurde einem von der Fundationscommission angestellten Beamten übergeben, und der bisherige Convictsregent behielt nur die Aufsicht über die Alumnen (1763). Zwischen ihm und dem Director der theologischen Facultät gab es eben so arge Conflicte, wie jene wegen der Zulassung der zwei neuen Professoren. Als nämlich die Commission angeordnet hatte, daß die Alumnen nicht

mit dem Ministriren bei den Jesuiten des Clemenscollegiums belästigt werden sollten, steckte sich der Regent hinter den erzbischöflichen Kanzler Pater Stäber, welcher den Alumnen bekannt machen ließ, daß keiner, der sich nicht ausweisen würde, wenigstens siebenmal in der Salvatorskirche ministrirt zu haben, zur Priesterweihe zugelassen werden würde. Da es dabei nur auf die Verachtung der Commission abgesehen war, so befahl diese dem Regenten schriftlich, die Alumnen nirgend anders, als in der Capelle, die sich bei dem Convicte selbst befand, ministriren zu lassen. Der Regent aber stellte den Gottesdienst in dieser Capelle gänzlich ein, und als Hertsch ihn durch seinen Secretär um die Ursache fragen ließ, läugnete er, die Zuschrift von der Commission erhalten zu haben. Der Secretär fand die Zuschrift, welche von seiner eigenen Hand war, auf dem Tisch, und zeigte sie ihm vor, worauf der Regent den Sinn ihrer Worte bestreiten wollte, und noch eine langwierige Verhandlung veranlaßte, ehe er zur Beobachtung der Vorschrift bewogen werden konnte.

Die Universitätscommission vergalt dem Orden diese und ähnliche Plackereien, deren es sehr viele gab, mit um so unnachsichtlicherem Fortfahren in der Einschränkung ihrer Privilegien. Auf den Antrag der Commission, daß die Jesuiten zur Beobachtung des Unionspatentes in dem Puncte, welcher die Präsentation der Professoren vorschrieb, verhalten werden möchten, erhielt der Rector des Clemenscollegiums den Befehl, in künftigen Fällen der Besetzung einer theologischen oder philosophischen Lehrkanzel jedesmal drei Ordensglieder vorzuschlagen, aus welchen die Regierung selbst eines wählen würde (1763, 19 März).

Es fehlte übrigens von Seite der Commission nicht an übertriebenen Forderungen. So fand man bei vorgenommener Durchsicht aller Privilegien der ehemaligen Carolinischen und Clementinischen Academie in der Stiftungsurkunde der letztern von Kaiser Ferdinand I, daß die Gesellschaft die academischen Grade der philosophischen und theologischen Facultät ursprünglich ohne Promotionstaxen zu ertheilen hatte. Da solche Taxen seit lange wirklich erhoben wurden, ohne daß die Jesuiten den Ursprung derselben nach-

zuweisen wußten, so trug die Universitätscommission darauf an, daß sie zur Erstattung derselben für die ganze Zeit seit der Übergabe der Carolinischen Academie an ihre Gesellschaft (1622) verhalten werden möchten. Die Summe dieser Forderung wurde nach einer beiläufigen Berechnung auf 194.548 Gulden angeschlagen, und die Commission stellte an die Kaiserin die Bitte, diese Summe der Universität zu ihrer bessern Dotirung zu schenken. Über diese Bitte wurde zwischen der Universität und den Jesuiten eine Vergleichshandlung angeordnet, welche jedoch zu keinem Ziele führte, indem die Gesellschaft einfach erklärte, daß sie über etwas, was nicht vorhanden sei, keinen Vergleich schließen könne. Hierüber wurde die Sache auf den Rechtsweg verwiesen, und dem königlichen Kammerprocurator die Vertretung der Universität aufgetragen (1769). Das dazu besonders delegirte Gericht legte dem Provinzial der böhmischen Provinz, Pater Gottfried Provin, eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt auf, daß er über den Ursprung der Taxen keine nähern Auskünfte besitze, daß aus den Graduationsgeldern zahlreiche Beiträge zur Auszierung des Carolins bestritten worden sein, und drittens, daß die Gesellschaft seines Wissens von diesen Geldern nie etwas zu ihrem eigenen Nutzen verwendet habe (1772, 25 Jän.) Nachdem er diese Erklärung abgegeben hatte, wurde das Urtheil zu Gunsten der Gesellschaft geschöpft. Die Kammerprocuratur ergriff dagegen die Berufung an die oberste Justizstelle, worauf sich der Proceß bis zur Aufhebung des Ordens hinzog, und nach derselben ohne endliche Entscheidung bei Seite gelegt wurde (1774).

Bald nach der Einführung der zwei neuen theologischen Lehrstellen erfuhren die Jesuiten auch eine Schmälerung ihres ausschließlichen Rechtes an der philosophischen Lehranstalt. Karl Heinrich Seibt, ein geborner Schlesier, welcher in Prag die philosophischen und juridischen Studien absolvirt, und weiter sich an der Universität zu Leipzig gebildet hatte, wandte sich im Jahre 1763 an die Kaiserin Maria Theresia mit der Bitte, in Prag an der philosophischen Facultät als außerordentlicher Professor der schönen Wissenschaften Vorträge eröffnen zu dürfen. Seine Bitte wurde

von der Universitätscommission, und insbesondere dem philosophischen Studiendirector Hebenstreit angelegentlich unterstützt, und ihm noch in demselben Jahre die Ernennung zum außerordentlichen Professor ertheilt (19 Nov.). Die schönen oder galanten Wissenschaften waren die Moral, die Erziehungskunst, die teutsche Schreibart und die Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften, über welche Studien Seibt seine Vorlesungen in 4 Jahrgänge eintheilte. Sein Auftreten konnte in gewisser Hinsicht als eine neue Epoche in Böhmens Culturgeschichte angesehen werden.

In ähnlicher Weise wurden wenige Jahre später (1768) außerordentliche Vorlesungen über die politischen Wissenschaften von Joseph Ignaz Bucek eröffnet.

Sie waren nach dem System Sonnenfels, dessen Schüler Bucek war, sowie an der Universität in Wien in drei Jahrgänge eingetheilt, deren erster die Polizei-, der zweite die Handlungswissenschaft, der dritte die Finanzwissenschaft enthielt. Obgleich Bucek als Professor keiner Facultät eigens zugetheilt war, so wurde doch der Besuch einer Schule, die er in einem gemietheten Locale hielt, durch Decrete von den Jahren 1770 und 1771 Rechtshörern, welche zu Ämtern gelangen wollten, zur Pflicht gemacht.

Den Professoren der Rechte wurde um diese Zeit zur Verbesserung ihres Gehaltes ein außerordentlicher jährlicher Beitrag von 2000 Gulden aus dem Kameraleinkommen bewilligt, welchen sie untereinander zu theilen hatten (zuerst 1761).

Auch die Gehalte der medicinischen Professoren wurden nach und nach erhöht (1766, 1767) und ihre Zahl im Jahre 1769 durch einen öffentlichen Professor der Geburtshilfe für Hebammen, im Jahre 1773 durch einen Professor der Chirurgie vermehrt.

Bei der in dem letzten Jahre eingeführten neuen Einrichtung des Medicinalpolizeiwesens wurde der jeweilige Director der medicinischen Facultät zum Protomedicus des Königreichs bestimmt, und ihm als Gubernialrath das diesfällige Referat beim böhmischen Landesgubernium zugewiesen. Seit 1767 war jedoch sowohl dem medicinischen als juridischen Director der Gehalt, welchen sie als solche bezogen hatten, entzogen, und zu den Gehaltvermehrungen

der Professoren verwendet worden. Nur dem letztern wurde er im Jahre 1775 von neuem angewiesen.

Durch die bald darauf erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens entfiel endlich das letzte große Hinderniß, welches einer gründlichen Reform des Studienwesens in Böhmen noch im Wege gestanden war. Die Bulle Papst Clemens XIV vom 13 August 1773, durch welche die Aufhebung angeordnet worden war, wurde am 5 October desselben Jahres den Mitgliedern des Ordens in allen drei Prager Collegien bekannt gemacht, worauf sie das Ordenskleid ablegen und ihre Gemeinschaft auflösen mußten. Die Güter des Ordens wurden vom Staate eingezogen.

Die nächste Folge für die Universität war eine Umstaltung der philosophischen und theologischen Facultät, welche nun andern Händen anvertraut werden mußten. Es geschah dies an der letztern sogleich, indem alle theologischen Lehrstellen mit Beginn des Schuljahres 1773 auf 1774 mit Personen aus der Weltgeistlichkeit oder verschiedenen andern Orden besetzt wurden. An der philosophischen Facultät, welche das bisherige Wenzelsseminarium zum Schulorte erhielt, wurden im gleichen Jahre die Exjesuiten Pater Chladek und Stanislaw Wydra, ersterer als Professor der Physik, letzterer der Mathematik angestellt; zum Professor der Ethik hingegen wurde Johann Schöpel, zum Professor der Logik und Metaphysik Meißler, beide Personen weltlichen Standes, eingesetzt.

Die letztern zwei Professuren wurden schon im Jahre 1775 in eine verbunden. Als außerordentlicher Professor lehrte Karl Seibt wie vorher die schönen Wissenschaften. Die wichtigste Verbesserung, welche dadurch an den zwei Facultäten eingeführt wurde, bestand darin, daß an die Stelle der stets wechselnden und daher selten in einem Lehrfach einheimischen Professoren vom Jesuitenorden stabile Fachlehrer kamen. Als Director der Mathematik und Physik blieb bis zu seinem Tode der verdienstvolle Stepling angestellt, welchem es nach der langen Versunkenheit in mittelalterlichen Gelehrtenkram zuerst gelungen war, in der Physik den Newton einzuführen. Nach seinem Tode (1778) wurde ihm im Namen der Kaiserin ein Monument in der Clementinischen Bibliothek gesetzt, welche mit der Caro-

linischen vereint (1774) sich um diese Zeit zu einem wichtigen Bildungsmittel gestaltet hatte. Karl Seibt wurde nach der Aufhebung der Jesuiten Director des philosophischen Studiums.

Größere Veränderungen in den Studien aller vier Facultäten wurden unter der Regierung Kaiser Josefs II herbeigeführt. Es geschah dies wesentlich durch eine neue Studieneinrichtung, welche im Jahre 1784 ins Leben trat.

Durch dieselbe erhielt die philosophische Facultät 10 ordentliche Professoren und eine Vermehrung der Lehrgegenstände, wie sie der seiner bisherigen Fesseln entledigte Zeitgeist forderte. Zu den drei bisherigen ordentlichen Lehrstellen kamen neue Professuren der allgemeinen Weltgeschichte, der Naturgeschichte, physikalischen Geographie und Technologie, der praktischen Geometrie und anderer angewandten mathematischen Wissenschaften, der höhern Mathematik, der Astronomie, der Diplomatie, Heraldik und Nummismatik, nebst der Kenntniß klassischer Schriftsteller, unter welchem Namen Seibt als ordentlicher Professor seine bisherigen Vorlesungen über schöne Wissenschaften fortsetzte. Wegen der Menge dieser Gegenstände wurde das philosophische Studium nun wieder wie ehemals in drei Jahrgänge eingetheilt.

Die theologische Facultät erhielt 9 ordentliche Professoren, und wurde in 5 Jahrgänge getheilt. Die Lehrgegenstände waren: Die Kirchengeschichte, die hebräische Sprache und Hermeneutik des alten Bundes, die griechische Sprache und Hermeneutik des neuen Bundes, die Patrologie und theologische Literärgeschichte, die Dogmatik, welche in zwei Jahrgängen von zwei Professoren gelehrt wurde, die Moraltheologie, die Polemik und die Pastoraltheologie, welche ein Professor in der böhmischen, ein anderer in teutscher Sprache vortrug. Der erste Lehrer dieses Gegenstandes war der in vielfacher Hinsicht ausgezeichnete Franz Christian Pittroff, Mitglied des Kreuzherrenordens.

Das juridische Studium, welches schon im Jahre 1774 einige weniger bedeutende Veränderungen erlitten hatte, und hierauf im Jahre 1780 zum ersten Mal in vier Jahrgänge eingetheilt worden war, behielt diese Eintheilung auch bei der neuen Studieneinrich-

tung. Das ehemalige Übergewicht des römischen und canonischen Rechtes in den juridischen Vorlesungen wurde durch Einführung mehrerer neuen Lehrgegenstände von allgemeiner Wichtigkeit oder welche mehr Bezug auf die einheimische Rechtspflege hatten, beseitigt. Dem erstern wurde nämlich nur eine zweistündige, dem letztern eine einstündige Vorlesung täglich in einem Jahrgang eingeräumt. Die übrigen Gegenstände, welche nun zu den ordentlichen Vorlesungen gehörten, waren: das Naturrecht, das allgemeine Staats- und Völkerrecht, das Criminalrecht, das österreichische Privatrecht, teutsche Reichsgeschichte, das Lehenrecht und das teutsche Staatsrecht, die Statistik und die politischen Wissenschaften, welche letztere Bucek in bisheriger Weise, jedoch als ordentlicher Professor vortrug. Nebstdem besuchten die Schüler des ersten Jahrganges die Vorlesungen über Kirchengeschichte, theologische Literärgeschichte und Patrologie, welche an der theologischen Facultät gehalten wurden, so wie im Gegentheil die Schüler des vierten Jahrganges an den Vorlesungen über das Kirchenrecht bei der juridischen Facultät Theil nehmen mußten. Ein eigener Lehrstuhl für die Geschichte der österreichischen Monarchie, welche durch diesen Schulplan für den dritten Jahrgang der Rechte vorgeschrieben war, kam während der Regierung Kaiser Josefs nicht zu Stande, und wurde später bloß für außerordentliche Vorlesungen errichtet. Mehrere andere außerordentliche Vorlesungen wurden durch denselben Schulplan eingeführt. Sämmtliche Gegenstände der juridischen Facultät wurden von 7 öffentlichen Professoren vorgetragen.

Die medicinische Facultät, welche in 5 Jahrgänge eingetheilt wurde, zählte bereits 9 Professoren. Ihre Lehrgegenstände waren: Die Chemie und Botanik, die Anatomie und Augenarzneikunde, die Physiologie und Materia medica für Ärzte, die Pathologie, practische Arzneikunst und praktische Chirurgie, die theoretische Chirurgie, die Naturgeschichte, die Thierarzneikunst und practische Geburtshilfe, und die Materia medica für Chirurgen.

Die Ordnung, in welcher die Gegenstände gehört werden mußten, war seitdem an allen vier Facultäten vorgeschrieben, und für die meisten zugleich die Lehrbücher bestimmt, welche den Vor-

lesungen zur Grundlage dienen sollten. Für alle Vorlesungen wurde übrigens statt der bisherigen lateinischen die teutsche Sprache vorgeschrieben, mit der bereits erwähnten Ausnahme der Pastoral an der theologischen, und eben so der Geburtshilfe an der medicinischen Facultät, welche in beiden Landessprachen vorgetragen wurden (1784, 29 Juli).

Die böhmische Nationalsprache, welche diese Nichtbeachtuug ihrer Rechte dem bisherigen vernachlässigten Zustande zuzuschreiben hatte, in welchen sie unter dem geistigen Druck des Jesuitismus gesunken war, erlitt durch ihre Ausschließung nicht nur von der Universität, sondern selbst von den niedern Schulen, an welchen sie bisher neben der lateinischen gebraucht worden war, empfindliche Verluste, welche durch das Streben Josefs II nach Centralisation auch in verschiedenen andern Sphären gehäust wurden. Die Vorliebe für die teutsche Sprache hatte schon durch das 23jährige Wirken Karl Seibt's als Professors der schönen Wissenschaften in den gebildeten Classen des Volks große Fortschritte gemacht. Nun berief Kaiser Joseph den Protestanten August Meißner von Dresden als Professor der Ästhetik und der classischen Literatur nach Prag, welcher in dieser Hinsicht noch erfolgreicher wirkte. Karl Seibt trat ihm nämlich seine bisherige Lehrstelle ab, und übernahm dafür die Logik und Metaphysik (1785). Der Verlust an Seite der Nationalität wurde bald weit aufgewogen durch die neuen allgemeinen Bildungselemente, denen diese Männer den Eingang bahnten, und an welchen sich ein neues Streben nach Erhaltung der nationalen geistigen Existenz um so hoffnungsreicher entzündete. Karl Seibt, August Meißner und der Exjesuit Ignaz Cornova, welcher seit 1784 die Weltgeschichte vortrug, wußten zuerst in der Jugend einen Eifer für die Wissenschaft zu entflammen, an welchem es unter den jesuitischen Lehrern nach ihrem eigenen Geständniß gefehlt hatte. An der theologischen Facultät übte einen ähnlichen Einfluß vornehmlich Kaspar Royko als Professor der Kirchengeschichte (seit 1783), an der juridischen Facultät Bucek, der Professor der politischen Wissenschaften.

Während die Studien an der Universität durch diese Reformen

zu einer bisher nie gesehenen Blüthe erhoben wurden, schwanden hingegen alle Formen der ehemaligen Communität, welche die Universität gebildet hatte, allmälig zu einem Schatten dahin.

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens war aus den eingezogenen Gütern desselben ein sogenannter Jesuiten- später Studienfond gegründet worden, aus welchem auch die philosophischen und theologischen Professoren ihren Gehalt bezogen. Es handelte sich jedoch darum, einige Güter von demselben wieder abzusondern und zu den bisherigen Universitätsgütern zu schlagen, woraus ein einziger, der bisherigen Administration des Universitätsvermögens anzuvertrauender und allen vier Facultäten gemeinschaftlicher Güterbestand gebildet werden sollte. Die Universitätscommission hatte in dieser Hinsicht noch im Jahre 1778 einen Plan vorzulegen, zu welchem Behufe sie jedoch nicht so bald ein Verzeichniß der sämmtlichen Jesuitengüter in Böhmen erhalten konnte, dessen sie dazu benöthigte. Später kam es von diesem Plane ab, und die Administration des Jesuitenfondes schlug vor, daß ihr auch die Verwaltung der bisherigen Universitätsgüter zugewiesen werden möchte (1779). Über die dagegen von der Universitätscommission erhobenen Einwendungen wurde in dieses Verlangen nicht gewilligt (1780). Nachdem jedoch Kaiser Joseph II die Regierung angetreten hatte, wurde kurz vor der neuen Studieneinrichtung der Befehl gegeben, sämmtliche Güter der Universität der Staatsgüteradministration zu übergeben (1783, 28 August), welche sie mit bloßer Beibehaltung des Namens Universitätsvermögen zu verwalten hatte. Die Übergabe geschah in dem darauf folgenden Jahre, worauf sich die bisherige Wirthschaftsadministration der Universität auflöste. Die Besoldungen der Professoren und alle übrigen Kosten der Universität wurden seitdem, so weit die Einkünfte dieses alten Vermögens nicht zureichten, aus dem Studienfond bestritten. In dem letztgedachten Jahre wurde auch der academische Judicialsenat (1784, 27 Febr.) und die Provincialstudiencommission (häufiger Universitätscommission genannt) (12 Febr.) aufgelöst. Die Gerichtsbarkeit über die Glieder der Universität wurde dem Prager Magistrat zugewiesen, und die Geschäfte der Uni-

versitätscommission in Studien-Angelegenheiten besorgten seitdem die Directoren der vier Facultäten unter dem Einfluß des Landesguberniums, mittelst dessen sie der Studienhofcommission unterstanden.

Gleichzeitig mit der Übergabe der Universitätsgüter handelte es sich auch um Übertragung der Schulen aller vier Facultäten in ein einziges Universitätsgebäude, wozu das Clementinische Collegium ausersehen wurde. Durch dasselbe Decret, welches jene Übergabe bestimmte, wurde nämlich angeordnet, das Carolingebäude mit den zwei andern den weltlichen Facultäten angehörigen Häusern zu verkaufen, wovon es jedoch über die dagegen erhobenen Einwendungen der Universität wieder abkam (1784, 21 Jänner). In das Clementinum war dagegen schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1777 das erzbischöfliche Seminarium aus dem Königshofe übertragen worden. Kaiser Joseph hob es später auf (1783), und setzte an seine Stelle ein sogenanntes Generalseminarium, in welchem die Studierenden der Theologie aus allen Diöcesen des Königreichs ihren Unterhalt erhielten. Die Güter der um dieselbe Zeit aufgehobenen ähnlichen Anstalten, des St. Wenzels-, Bernard-, Norbert-Seminariums und des Bartholomäusconvictes wurden zum Theil zur Gründung von Geldstiftungen für ärmere studierende Jünglinge der drei übrigen Facultäten verwendet, zu deren Vermehrung im Jahre 1784 die Zahlung des Unterrichtsgeldes von den Bemittelten angeordnet wurde.

Nach Verkündigung des Toleranzpatentes (1781) wurden auch viele der bisherigen Formen beseitigt, welche die Universität als ausschließlich katholisch bezeichneten. Dahin gehörte vornehmlich das Juramentum de immaculata conceptione, von dessen jährlicher Ablegung die Professoren durch ein Decret vom 15 Juni 1782 befreit wurden. Bei den Promotionen wurde auch die bisher übliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses beseitigt. Nach dem Grundsatz der Duldung wurden im Jahre 1781 die Juden zum Besuch der Schulen (1781) an der Universität, und später selbst zur Erlangung academischer Grade (1790) zugelassen.

Nachdem das Bedürfniß einer schärfern Aufsicht über den Fleiß der Lehrer, wodurch das Institut der Directoren herbeigeführt worden

war, allmälig aufgehört hatte, fand sich die Regierung bewogen, in dieser Einrichtung theilweise Modificationen eintreten zu lassen. An der juridischen Facultät wurde nach dem Abtreten des vierten Directors derselben, Ritters Franz von Bésin, im J. 1782 angeordnet, daß künftig das Directorat mit dem Dekanat, und zwar in der Weise verbunden sein solle, daß die Professoren selbst der Reihe nach vom ältesten zum jüngsten in diesem Amte abwechselten. Dasselbe wurde am Anfang des Jahres 1784 an der medicinischen Facultät eingeführt, an welcher der in den Ritterstand erhobene Wilhelm Mac-Neven das Directorat bis dahin versehen hatte. Wegen Schwierigkeiten jedoch, die sich hinsichtlich der Bestimmung der Gränzen zwischen den Amtsgeschäften des Protomedicus und des Directors ergaben, wurde bei dieser Facultät das frühere Verhältniß schon nach zwei Jahren (1786) wieder hergestellt. Den Professoren aller vier Facultäten war auf ihr Ansuchen schon im Jahre 1776 auch das Recht zur Erlangung der Rectorswürde wieder gegeben worden.

Bedeutendere Concessionen wurden den Professoren unter Kaiser Leopold II eingeräumt. Nachdem nämlich die Verfassung des Studienwesens einer neuen Revision unterzogen worden war, wurden durch Decret vom 8 Februar 1791 die Grundzüge einer neuen Anordnung desselben kundgemacht, wodurch die unmittelbare Leitung der Studienangelegenheiten beinahe gänzlich den Professoren überlassen wurde. Die Professoren einer jeden Facultät, und ebenso die eines jeden Gymnasiums und jeder Hauptschule wurden nämlich zu einer sogenannten Lehrerversammlung vereinigt, welche alle ihr Fach betreffenden Studiensachen zu berathen, und darüber Vorschläge zu machen hatte. An die Spitze sämmtlicher Lehrerversammlungen des Königreichs wurde weiters ein Studienconseß gestellt, welcher den Rector der Universität zum Vorsitzer hatte, und aus 6 Assessoren bestand, welche die Lehrerversammlungen der Facultäten, Gymnasien und Hauptschulen aus Männern ihres Faches selbst zu wählen hatten. Jede Facultät sollte nämlich einen, die sämmtlichen Gymnasien und die sämmtlichen Hauptschulen des Königreichs ebenfalls je einen entweder emeritirten, oder auch noch in Diensten stehenden Professor oder Lehrer wählen, welcher

ihr Repräsentant genannt wurde, und als Referent in seinem Fach bei dem Studienconseß, ferner mit Abschaffung der bisherigen Examinatoren als Vorsitzender bei den Schul- und Promotionsprüfungen in die Stelle des bisherigen Directors trat.

Als Geschäfte, worüber die Lehrerversammlungen zu berathschlagen hatten, waren insbesondere bezeichnet: die genaue Befolgung des Studienplanes oder Verbesserungen an demselben, die Einführung neuer zweckmäßigen Lehrbücher, Vervollkommnung der Lehrmethode, Aufrechterhaltung der Schulzucht, Vorschlagung von Candidaten für erledigte Lehrstellen und der studierenden Jünglinge für Stipendien, nebst verschiedenen andern wichtigen Gegenständen. Die Lehrerversammlungen hatten auf die einzelnen Studienzweige, der Studienconseß auf den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Studienwesens zu sehen. Alle Vorschläge der erstern mußten diesem zur weitern Berathung, und die Beschlüsse des Studienconsesses dem Landesgubernium zur Bestätigung vorgelegt werden. Durch das Landesgubernium erstattete der Studienconseß auch seine Berichte an die Hofstelle in denjenigen Gegenständen, welche dieser vorbehalten waren. Diese Gegenstände waren: die Ernennung der von dem Studienconseß in Vorschlag gebrachten Professoren, die Bestätigung der gewählten Repräsentanten, Vermehrung der Besoldungen und Bewilligung von Remunerationen oder Ehrentiteln für die Professoren, wesentliche Abänderungen in dem Studienplane und die Anführung anderer Verbesserungen, welche der Studienconseß vorschlagen würde. Die Verfassung der Facultäten blieb neben diesen Versammlungen, an welchen andere Facultätsmitglieder außer den Professoren keinen Antheil hatten, in ihrer bisherigen Weise aufrecht bestehend.

Diese freisinnige Einrichtung des Studienwesens, welche in gewisser Weise das Verhältniß der ehemaligen Carolinischen Universität zu dem böhmischen Volksschulwesen erneuert hatte, wurde nach eilfjährigem Bestande von Kaiser Franz I aufgehoben, und die Studiendirectoren, wie sie unter Maria Theresia bestanden hatten, widere eingeführt (1802, 29 Oct.).

Von Kaiser Leopold II wurde der Universität nebst andern

Begünstigungen auch das Recht der Theilnahme an den landständischen Versammlungen zugedacht, und deswegen die nöthigen Schritte bei den Landständen eingeleitet (1791, 5 December). Nach seinem frühzeitigen Tode (1792) wurde diese Angelegenheit wieder bei Seite gelegt, und gelangte zu ihrer Erledigung erst an dem Landtage von 1845 (10 Apr.), an welchem durch einstimmigen Beschluß der Stände dem jeweiligen Rector der Universität der letzte Sitz auf der geistlichen Bank eingeräumt wurde.

Noch einmal wurde kurz vor Leopolds II Tode der Vorschlag erneuert, die vier Facultäten in einem einzigen Universitätsgebäude zu vereinigen, und das Carolinum zu veräußern; allein auch diesmal wurde das Andenken des Stifters der Universität geehrt, und nach mehrjährigen Verhandlungen beschlossen, die juridischen und medicinischen Vorlesungen nach wie vor im Carolinum zu belassen (1802). Bloß die philosophische Lehranstalt wurde aus dem Wenzelsseminär in das Clementinum übertragen, und ersteres der von den Ständen gegründeten technischen Lehranstalt abgetreten (1804). Außerdem behielten im Clementinum auch die theologischen Vorlesungen ihren Sitz, nachdem das von Kaiser Joseph gegründete Generalseminär bald nach dem Regierungsantritt Leopolds II aufgehoben und an seiner Statt das erzbischöfliche Alumnat wieder hergestellt worden war.

Die formelle Einrichtung der Studien, wie sie sich durch die Theresianischen uud Josephinischen Reformen gestaltet hatte, blieb seitdem im Wesentlichen ohne viele Veränderungen. Einzelne Modificationen, welche mehrere in verschiedenen Jahren auf einander folgende Studienpläne und andere Verordnungen einführten, bezogen sich höchstens auf die Abschaffung einiger alten und Einführung einiger neuen ordentlichen oder außerordentlichen Lehrgegenstände, und auf die Zeit oder Ordnung, in welcher sie vorgetragen werden sollten. So erhielt das theologische Studium im Jahre 1794 statt der bisherigen fünfjährigen Dauer wieder eine Eintheilung in 4 Jahrgänge, welche auch in den Studienplanen von 1804, 1814 und 1824 mit einigen Veränderungen in der Ordnung der Gegenstände beibehalten wurde.

Für die juridische Facultät wurde eine neue Ordnung der Gegenstände in dem Jahre 1792, später 1804, und zuletzt im Jahre 1810 vorgezeichnet. Sie erhielt während dieser Zeit eine neue außerordentliche Lehrkanzel für das böhmische Staatsrecht (1792), welche jedoch seit dem Jahre 1824 wieder unbesetzt gelassen wurde, später andere für das Bergrecht (1819), und die Comtabilität (1819), endlich eine ordentliche Lehrkanzel für die Cameralistik (1839). Das römische und das Kirchenrecht wurden nach und nach bis auf halbjährige Curse eingeschränkt, und dagegen mehr Zeit der einheimischen Gesetzkunde zugewendet. Nachdem der Verband mit dem teutschen Reich durch die Niederlegung der römischen Krone von Kaiser Franz I aufgelöst worden war, verschwanden auch das jeutsche Staatsrecht und die Reichsgeschichte aus der Reihe der turidischen Vorlesungen (1808). Früher schon war dasselbe mit der Kirchengeschichte geschehen, weil man sie für Studierende der Rechte überflüssig fand (1792).

Die medicinische Facultät erhielt neue Lehrstühle der Staatsarzneikunde (1808), der Botanik und der Chemie, welche bisher beide einem einzigen Professor zugewiesen waren (1812), und eben so der Arzneikunde (1820).

Seit der Gründung des allgemeinen Krankenhauses in Prag (1790) und anderer damit in Verbindung gebrachten Sanitätsanstalten besaß diese Facultät auch die hinreichenden äußern Mittel zur Einführung eines guten practischen Unterrichtes, an welchem es noch immer am meisten gefehlt hatte. Sie erhob sich dadurch im Laufe der Regierungszeit Kaiser Franz I und Ferdinand I (V) allmälig zu einer Lehranstalt von bedeutendem Rufe, dessen sie selbst außerhalb der Monarchie theilhaftig wurde.

An der philosophischen Facultät wurde während der Regierungszeit Kaiser Franz I nebst mehrern außerordentlichen Lehrstühlen, wie namentlich der böhmischen (1793) und mehrerer fremden Sprachen eine ordentliche Professur der Religionswissenschaft errichtet (1808), welche der durch seine Schriften einem ausgebreiteten Lesekreise bekannt gewordene Bernard Bolzano bis zu seiner Entfernung vom Lehramte im Jahre 1821 bekleidete. Nach einigen

Veränderungen in der Ordnung der Gegenstände, welche im Jahre 1804 eingeführt worden waren, erhielt die philosophische Facultät im J. 1824 nach einem von dem Expiaristen Thomas Powondra für sie verfaßten Schulplane ihre gegenwärtige Eintheilung in zwei Jahrgänge und statt der bisherigen zwei Directoren der mathematischen und philosophischen Studien einen für beide diese Fächer gemeinschaftlichen Director.

Nebst den angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, außer denen Niemand zur Abhaltung von öffentlichen Vorlesungen an der Universität zugelassen wurde, erhielt die Universität unter Kaiser Franz I noch das Institut der auf zwei bis vier Jahre mit Sustentation versehenen Adjuncten der vier Facultäten (1811), und unter Kaiser Ferdinand I das der unbesoldeten Docenten (1846) zur Ausbildung tauglicher Lehramtscandidaten.

Die meisten sonstigen Anordnungen im Studienwesen, welche während dieser letzten Periode erlassen wurden, hatten entweder eine bloß disciplinarische, oder wie besonders in dem ersten Jahrzehend nach wiederhergestelltem Weltfrieden, eine polizeiliche Bestimmung. Ihre Engherzigkeit in beiden diesen Hinsichten brachte unter der Regierung Kaiser Franz I, während die Form der Josephinischen Einrichtungen im Allgemeinen dieselbe geblieben war, doch in dem Geiste derselben eine wesentliche Veränderung hervor. Von dem freien Aufschwung, welchen die Studien zu Ende des 18 Jahrhunderts genommen hatten, geschah namentlich in dem zweiten und dritten Decennium des neunzehnten ein bedeutender Rückschritt, dessen nachtheilige Folgen erst in neuerer Zeit durch das Verdienst begabter Lehrer weniger fühlbar gemacht wurden. Dem fünften Jubeljahre nach der Gründung der Universität war es endlich vorbehalten, im Gefolge einer glorreichen Revolution die Fesseln, welche die Wissenschaft gedrückt hatten, vollends zu sprengen, und dadurch in der Geschichte der altehrwürdigen Anstalt eine neue Periode zu eröffnen, an deren Schwelle wir uns befinden.

Chronologische Übersicht der wichtiger Daten.

1248. Aelteste Nachricht von dem Bestande eines Particular-Studiums in Prag. Seite 2.

1347. Papst Clemens VI. bewilligt die Errichtung eines Generalstudiums S. 3. — Erste theologische Vorlesungen. S. 3.

1348. Gründungsbulle Karls IV. S. 4.

1349. Die ersten Promotionen. S. 4. — Arnest Stiftung für einen Magister der Theologie bei der Domkirche. S. 4.

cc. 1352. Contribution der böhmischen Geistlichkeit zur Dotirung des General-Studiums. S. 6.

1357. Ankauf von Gütern für das General-Studium von Cpik von Hradek Seite 6.

1358. Anfang der ältesten bekannten Universitäts-Matrik. S. 34.

1359. Kauf eines Hauses bei St. Franciscus für die Studenten der freien Künste S. 6.

1360. Edikt des Erzbischofs Arnest über die Einrichtung des General-Studiums. S. 8.

1366. Karl IV. gründet das Karlscollegium und das Collegium bei Allenheiligen. S. 22, 23.

1368. Der erste Decan der Artistenfacultät. S. 14.

1372. Spaltung des Generalstudiums in zwei Universitäten, die der Juristen und die der übrigen 3 Facultäten. S. 25.

1373. Stiftung des Juristen-Collegiums. S. 26.

1378. Die Studien von Paris, Oxfort und Prag bringen auf Berufung eines Kirchen-Conciliums zur Schlichtung des päpstlichen Schisma. S. 40.

cc. 1380. Gründung des Collegiums K. Wenzels. S. 27.

1383. K. Wenzel vertauscht dem Karlscollegium das Haus des Rothlöw. Seite 27.

1384. Streit zwischen den Nationen der Universität über den Genuß der Collegien. S. 48.
1386. Uibersiedlung des Karls-Collegium's in das Haus Rothlöws. S. 27.
1390. Revision der Statuten der philosoph. Facultät. S. 15. Vergleich zwischen der böhmischen Nation und dem Karls-Collegium um den Genuß der Collegiaturen. S. 49.
1391. Gründung der Bethlehems-Capelle. S. 50.
1392. Privilegium K. Wenzels über die Gerichtsbarkeit der Universität. S. 54
1397. Privilegium Papst Bonifaz IX. über die Gerichtsbarkeit der Universität. S. 57. Gründung des Hedwigs-Collegiums. S. 59.
1398. Die Universität bewegt K. Wenzel IV. zu einer Reise nach Frankreich in Angelegenheiten des kirchlichen Schisma. S. 40.
1403. Versammlung der Universität über die Wiklefschen Artikel. S. 60. — Uibergabe der Fronleichnams-Capelle an die böhm. Nation. S. 52.
1405. Papst Innocenz VII. bestimmt den jeweiligen Rector zum Vicekanzler der Universität für den Fall einer Erledigung des erzbischöflichen Stuhles. S. 58.
1408. Versammlung der böhm. Nation über die Sätze Wiklefs. S. 63. Streit zwischen Hus und dem Erzbischofe von Prag. S. 64. Streit zwischen der böhmischen und den drei fremden Nationen. S. 66.
1409. Privilegium K. Wenzels, die drei Stimmen der böhmischen Nation betreffend. S. 67. — Auswanderung der teutschen Studenten und Professoren. S. 69.
1410. Verbrennung der Wiklefschen Bücher in Prag. S. 77.
1411. Hus wird von der päpstlichen Curie in Bann gethan. Seite 80. — Schiedsrichterlicher Spruch zwischen Hus und dem Erzbischof. S. 82.
1412. Hus erklärt sich gegen den päpstlichen Ablaß. S. 85. — Entfernt sich von Prag. S. 91.
1413. Provincialsynode in Prag wegen Herstellung des Kirchenfriedens. S. 92. — Die orthodoxen Professoren der Theologie werden des Landes verwiesen. S. 96. — Hussens Tractatus de Ecclesia. S. 97. — Mißhelligkeiten zwischen den Universitäten von Prag und Wien wegen Hieronymus. S. 99.
1414. Hus begibt sich nach Constanz. S. 102. — Jacobell von Mies predigt die Communion unter beiden Gestalten. S. 103.
1415. Das Concilium von Constanz erklärt sich gegen die Communion unter beiden Gestalten. Hus wird verbrannt. S. 104. — Die Universität wird als höchste kirchliche Auctorität der Utraquisten anerkannt. S. 105.
1416. Hieronymus wird verbrannt. S. 105. — Das Concilium von Constanz erklärt die Universität für suspendirt. S. 105.
1417. Beschluß der Universität über die Communion unter beiden Gestalten. Seite 106.

1418. Die Universität warnt vor den Lehren der Taboriten. S. 107.
1419. Einigung der Magister und der Taboriten über die vier Prager Artikel. S. 109.
1420. Versammlung der Magister und taboritischen Priester im Hause Zmrzliks. S. 111.
1421. Synode der böhm. Geistlichkeit im Karlscollegium. S. 113.
1422. Die Collegien der Universität werden wegen Hinrichtung Johanns von Seelau gestürmt, die Magister nach Königgrätz verwiesen. S. 116, 127.
1423. Vergleichsversuche zwischen den Pragern und Taboriten in Konopišt. S. 116.
1424. Versammlungen im Prager Schlosse und im Karlscollegium zu demselben Zwecke. S. 117.
1426. Versammlung der utraquistischen Geistlichkeit in der Teynkirche. S. 118. — Streit zwischen Přibram und Peter Payne (Engliš). S. 118.
1427. Unterhandlungen zwischen den Utraquisten und Katholiken. S. 119.
1429. Große Disputation zwischen Engliš und Přibram. S. 120.
1431. Zusammenkunft in Eger wegen des Friedens mit der Kirche. S. 121.
1432. Zweite Zusammenkunft daselbst zu demselben Zwecke. S. 121.
1433. Unterhandlungen mit den Boten des Basler Conciliums im Karls-Collegium. Erste Präliminarien der Compactaten. S. 121.
1434. Die Universität erklärt sich mit den Compactaten einverstanden. S. 123.
1436. Schiedsspruch Engliš's zwischen den Pragern und Taboriten. S. 133.
1437. Engliš wird von K. Sigmund aus Prag verwiesen. S. 133. — Gesandtschaft nach Basel um Vervollständigung der Compactaten. Seite 134. — Ursprung des Consistoriums sub utraque. S. 135.
1438. Stiftung des Reckischen Collegiums. S. 128.
1441. Přibrams Versuche der Einigung mit dem Prager Domcapitel. S. 136. — Papst Felix V sucht die Anerkennung von der Prager Universität. S. 137.
1443. Gesandschaft von Magistern und Studenten von Wien, wegen Uibersiedlung nach Prag. S. 139.
1446. Unterhandlungen mit Papst Eugen IV wegen Bestätigung Rokycana's zum Erzbischof. S. 140.
1447. Bestätigung der Privilegien der Universität von Papst Nicolaus V S. 140.
1448. Wegen Einnahme Prags durch Georg von Poděbrad entfernen sich die fremden Magister und Studenten wieder von Prag. S. 141.
1451. Gründung des Collegiums Laudae. S. 130.
1458. Beschluß der Universität hinsichtlich der Communion unter beiden Gestalten. S. 143.
1459. Aehnlicher Beschluß der Collegiaten des Karlscollegiums. S. 143.

1461. Wenceslaus Křižanowský wird aus der Universität gestoßen; die katholischen Magister verlassen die Universität. S. 144.
1462. Gesandtschaft nach Rom um Bestätigung der Compactaten. S. 144.
1502. Privilegium Wladislaws über das Dorf Michle. S. 147.
1508. Das Dorf Michel wird von Georg Kopidlanský niedergebrannt. S. 148.
1512. Versammlung zur Reformirung der Universität. S. 151.
1516. K. Wladislaw verbietet, die Söhne der Unterthanen von Studien abzuhalten. S. 148.
1527. M. Wenceslaus Medek wird im Altstädter Rathhaus gefangen gesetzt. Seite 153.
1531. Landtagsschluß gegen Hinderung von Söhnen der Unterthanen an den Studien. S. 154.
1533. Unterhandlungen der Universität mit den Prager Schöffen wegen Abschaffung der Privatschulen. S. 154.
1537. Vorschläge der Professoren zur Reformirung der Universität. S. 155. — Stiftung Doctor Johann Franzens von Königsberg. S. 155.
1545. Landtagsverhandlungen über Reformirung der Universität. S. 156.
1547. Versammlungen der utraquistischen Stände im Karlscollegium gegen Ferdinand I. S. 158.
1548. Plan K. Ferdinands I die Universität zur Hälfte den Katholiken zuzuwenden. S. 159. — Streit mit Mystopol um das Allerheiligencollegium. S. 176.
1549. Zwiespalt zwischen der Universität und dem Consistorium über 12 von K. Ferdinand vorgelegte Religionsartikel S. 174.
1550. Mystopol wird ohne Wissen der Universität in die Bethlehemscapelle eingeführt. S. 177.
1555. Peter Canisius übernimmt das Kloster bei St. Clemens für den Jesuitenorden. S. 159.
1556. Die Jesuiten werden in das Clemenscollegium eingeführt. S. 160.
1558. Verlust der Stiftung des Doktors Franz von Königsberg. S. 177.
1559. Gründung eines Seminärs für arme Studenten bei den Jesuiten. Seite 166.
1562. Stiftungsurkunde des Jesuitencollegiums bei St. Clemens. S. 160. — K. Ferdinand maßt sich das Recht an, das utraquistische Consistorium selbst einzusetzen. S. 174.
1567. Landtagsverhandlung wegen Reformirung der Carolinischen Universität. S. 185. Monument des Matthäus Collinus. S. 198.
1573. Stiftung Papst Gregors XIII für den Convict der Jesuiten. S. 165.
1575. Neuerliche Landtagsverhandlung wegen Reformirung der Carolinischen Universität. S. 185.
1577. Streit des Karlscollegiums mit dem Prager Domcapitel um das Allerheiligencollegium. S. 178.
1578. Stiftung Nicolaus Walters von Waltersberg. S. 184.

1580. Johann von Lobkowitz begründet von neuem das Seminär für arme Studenten bei den Jesuiten S. 166.
1586. Studienordnung der Carolinischen Universität für die böhm. und mähr. Schulen. S. 205.
1592. Streit des Karlscollegiums mit dem Altstädter Magistrat um das Patronatsrecht bei der Bethleemcapelle. S. 181.
1597. Gründung der Classenschule bei der Carolinischen Academie. S. 205.
1601. Der Erzbischof Zbynek von Hasenburg beunruhigt die Carol. Universität im Besitze des Allerheiligencollegiums. S. 179. — Erste Anatomie des menschlichen Körpers in Böhmen, vorgenommen von Johann Jesenius. S. 193.
1602. Kaiserliches Decret an die Carolinischen Professoren, bei der Fronleichnamsprocession zu erscheinen. S. 183.
1605. Dem Administrator des utraquist. Consistoriums wird vom Kaiser die Inspection über den Religionsunterricht in den Schulen der Universität aufgetragen. S. 183, 189.
1606. Die Jesuiten erwerben das halbe Gut Bernartitz. S. 161. — Vertrag des Karlscollegiums mit dem Altstädter Magistrat über das Patronatsrecht in Bethleem. S. 182.
1608. Bittschrift der Universität an den Kaiser und an die Stände um Reformirung derselben. S. 208.
1609. Zweite Bittschrift in derselben Absicht. S. 209. — 9 Jul. Majestätsbrief K. Rudolfs II S. 210. — Ständische Commission zur Reformirung der Carolinischen Academie. S. 212. — Defensoren der Academie und des utraquistischen Consistoriums. S. 215.
1610. Den Jesuiten sowohl als der Carolinischen Academie wird die weitere Erwerbung von landtäflichen Gütern verboten. S. 219.
1612. Die Bethleemcapelle wird den böhmischen Brüdern abgetreten. S. 227. — Die Gemeinschaft des Karlscollegiums und der Cälibat der Professoren werden aufgehoben. S. 231.
1614. Neue Statuten der Carolinischen Universität. S. 234.
1616. Begabung des Jesuitencollegiums bei Sct. Clemens vom Kaiser Mathias. S. 241.
1618. Neuer Streit der Carolinischen Universität mit dem Altstädter Magistrat um die Bethleemscapelle. S. 239. — Die Jesuiten werden von Prag verbannt. S. 241.
1619. Das Jesuitencollegium wird der Carolinischen Academie zugesprochen S. 242.
1620. Einquartierung von Truppen im Karlscollegium nach der Schlacht am Weißen Berge. S. 244. — Počernitz wird von Bruder Johann Baptista in Besitz genommen. S. 244.
1621. Bittschrift und Gesandtschaft der Carolinischen Universität an K. Fer-

dinand II. S. 245. — Gesandtschaft an den Churfürsten von Sachsen um Fürbitte für die Carolinische Academie. S. 246. — Jesenius hingerichtet. S. 247.

1622. 14. Nov. Uibergabe der Carolinischen Academie an die Jesuiten. S. 249—253.

1623. Anfang des Streites zwischen dem Erzbischof von Prag und den Jesuiten um die Leitung der Universität S. 255.

1628. Die Congregation de propaganda fide verbietet alle Promotionen an der Prager Universität. S. 262.

1631. Die Carolinische Universität wird unter dem Schutze der Sachsen auf kurze Zeit von den Utraquisten wieder in Besitz genommen. S. 262. — Gründung des erzbischöfl. Seminärs im Königshof. S. 264.

1638. Die Carolinische Academie wird den Jesuiten wieder abgenommen. Seite 265.

1641. Kaiser Ferdinand III verbietet den allgemeinen Besuch der Schulen im erzbischöflichen Seminarium. S. 268.

1648. Theilnahme der akademischen Jugend an der Vertheidigung Prags gegen die Schweden. S. 270.

1650. Einführung des Eides de immaculata conceptione. S. 288.

1654. Union der Karl-Ferdinandäischen Universität. S. 276.

1659. Vergleich der Facultäten hinsichtlich der wechselnden Rectorwahlen. Seite 284.

1710. Kaiser Josef I verlangt eine Reform der Studien an der Prager Universität. S. 298.

1712. Commission zur Reformirung der Universität. S. 302.

1718. Umbau des Carolinum. S. 307.

1727. Erwerbung der Güter Malledic und Šterbohol für die Universität im Tausche für Drahelčic, Renačowic und Dolan. S. 290.

1741. Theilnahme der academischen Jugend an der Vertheidigung Prags gegen die Franzosen, Baiern und Sachsen. S. 308.

1743. Untersuchungen gegen Glieder der Universität, wegen Anerkennung des Churfürsten von Baiern als Königs von Böhmen. S. 309.

1744. Academische Freicompagnie bei der Belagerung Prags durch die Preußen. S. 310.

1746. Einsetzung einer neuen Universitätscommission. S. 311.

1747. Verordnungen zur Verbesserung der philosophischen, juridischen und medicinischen Studien. S. 314.

1752. Neue Einrichtung des philosophischen und theologischen Studiums. S. 319. — Einsetzung der Studiendirectoren und Anordnung von Semestralprüfungen. S. 321, 325.

1754. Neuer Studienplan für die juridische Facultät. S. 323. — Verpachtung der Universitätsgüter. S. 327.

1755. Verkauf der alten Collegiengebäude. S. 328.

1760. Die Leitung des Studienwesens in der ganzen Monarchie wird einer Hofcommission und Provincial-Studiencommissionen übertragen. S. 328. — Veränderungen in der Verfassung der Facultäten S. 329. — Theilung des academischen Senates in einen judiciellen und politischen. S. 330. — Schola Augustiniano Thomistica. S. 330.

1761. Den Jesuiten wird die ausschließliche Verwaltung des Convictes und Wenzelsseminariums entzogen. S. 332.

1763. Einschränkung der Jesuiten in der willkürlichen Besetzung der theologischen und philosophischen Lehrkanzeln. S. 333. — Karl Heinrich Seibt eröffnet Vorlesungen über schöne Wissenschaften. S. 334.

1764. Buceks Vorlesungen über politische Wissenschaften. S. 335.

1769. Proceß gegen die Jesuiten wegen der seit 1622 bezogenen Promotionstaxen. S. 333.

1773. Aufhebung des Jesuitenordens. S. 336.

1783. Die Verwaltung der Universitätsgüter wird der Staatsgüteradministration übergeben. S. 340. — An die Stelle des erzbischöflichen Seminariums wird ein Generalseminarium gegründet. S. 341.

1784. Josephinische Studieneinrichtung. S. 337. — Der academische Judicialsenat und die Provincial-Studiencommission werden aufgelöst. Seite 340.

1791. Die Leitung der Studienangelegenheiten wird den Lehrerversammlungen und dem Studienconseß übergeben. S. 342. — Das Generalseminarium wird aufgehoben. S. 344.

1802. Der Studienconseß und die Lehrerversammlungen werden aufgehoben, und die Facultätsdirectoren wieder eingeführt. S. 343.

1804. Neuer Studienplan. S. 344.

1821. Bolzanos Entfernung von der Lehrkanzel der Religionswissenschaft. Seite 345.

1824. Der Powondrische Studienplan. S. 346.

1845. Der Rector der Universität erhält Sitz und Stimme bei dem Landtage. S. 344.

1848. Reformen im Studienwesen auf dem Grundsatze der Lehrfreiheit.

Reihe der Rectoren
an der Prager Universität. *)

a) Rectoren der ungetheilten Carolinischen Universität bis zum Jahre 1372.

— —

1367. (Vicerector: Magister Heinrich von Naneren.)

— —

1372. (bis Georgi.) Nicolaus von Kolberg.

b) Rectoren der Drei-Facultäten-Universität von 1372 bis 1418.

— —

1374. (26. September.) M. Johann Westfal.

— —

1376. (28. Jänner.) M. Fridmann, Domherr bei Allenheiligen.

— —

1379. (26. August.) M. Blasius Lupus.

— —

1383. (8. December.) M. Johann Wenceslai von Prag.

— —

*) Dem Verfasser ist nicht unbekannt, daß es vollständigere Reihenfolgen der Prager Universitätsrectoren gibt, als die hier gebotene. Da sie aber in dieser Hinsicht sämmtlich auf unzuverlässigen Angaben späterer Geschichtschreiber beruhen, so ist eine Menge Unrichtigkeiten in denselben unschwer nachzuweisen. Der Verfasser hat es vorgezogen, bloß jene Namen aufzunehmen welche in Urkunden oder andern gleichzeitigen Quellen vorkommen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt.

1384. (von Galli.) M. Konrad Soltow.
1385. (von Georgi.) M. Lambert von Enskirchen.
1385. (Galli bis 1386 Georgi.) M. Nicolaus von Gubin.
1386. (von Georgi.) M. Nicolaus von Leitomyšl.
— —
1389. (bis Georgi.) M. Johann Winkler.
1389. (Georgi.) M. Bartholomäus Torghelowe.
— —
1391. (Galli bis 1392 Georgi.) M. Heinrich von Bremen.
1392. (Georgi bis Galli.) M. Heinrich Rečekow von Rybenitz.
1392. (Galli bis 1393 Georgi.) M. Albert Engelschalk von Straubingen.
1393. (Georgi bis Galli.) M. Johann Eliä.
1393. (Galli bis 1394 Georgi.) M. Heinrich von Homberg.
1394. (Georgi bis Galli.) M. Johann von Mähren.
1394. (Galli bis 1395 Georgi.) M. Peter von Redin.
— —
1395. (Galli bis 1396 Georgi.) M. Johann (Sofista) von Hohenmauth.
— —
1396. (Galli bis 1397 Georgi.) M. Heinrich von Perchting.
1397. (Georgi bis Galli.) M. Nicolaus Magni von Jauer.
— —
1398. (Georgi bis Galli.) M. Johann Ottonis von Münsterberg.
1398. (Galli bis 1399 Georgi.) M. Helmold von Soltwedel.
— —
1400. (Georgi bis Galli.) M. Stephan von Paleč.
— —
1402. (Galli bis 1403 Georgi.) M. Johann (Hus) von Husinec.
1403. (Georgi bis Galli.) M. Walter Harasser.
— —
1407. (Galli bis 1408 Georgi.) M. Bernhard von Granowitz.
1408. (Georgi bis Galli.) M. Clemens von Mnichowitz.
1408. (Galli bis 1409 9. Mai.) M. Hening von Baltenhagen.
1409. (9. Mai bis Galli.) M. Zdeněk von Labaun.
1409. (Galli bis 1410 Georgi.) M. Johann Hus.
1410. (Georgi bis Galli.) M. Johann Andreä (Šindel).
1410. (Galli bis 1411 Georgi.) Jacob von Soběslau.
1411. (Georgi bis Galli.) M. Simon von Tišnow.
— —
1412. (Georgi bis Galli.) M. Marcus von Grätz.
1412. (Galli bis 1413 Georgi.) M. Christian von Prachatitz.
1413. (Georgi bis Galli.) M. Michael von Malenitz.
1413. (Galli bis 1414 Georgi.) M. Anton von Laun.

1414. (Georgi bis Galli.) M. Gallus von Ulerý.

— —

1415. (Georgi bis Galli.) M. Brictius von Buda.
1415. (Galli bis 1416 Georgi.) M. Thomas von Lysa.

— —

1416. (Galli bis 1417 Georgi.) M. Johann Cardinal.
1417. (Georgi bis Galli.) M. Zdislaw von Wartenberg (Zwiřetiß).
1417. (Galli bis 1418 Georgi.) M. Johann Cardinal.

— —

c) Rectoren der Juristen-Universität von 1372 bis 1418.

1372. (Georgi bis 1373 Georgi). Johann Graf von Pernstein (Vicerector vom 12. December 1372: Gerhard Visbek von Osnabrück).
1373 — 1374. Johann Propst von Granzog.
1374 — 1375. M. Berthold von Wähingen.
1375 — 1376. Johann Graf von Hohenloch. (Vicerector: Eglolf Hornbech).
1376 — 1377. Gerlach Howt von Stargard.
1377 — 1378. Johann Slepekow.
1378 — 1379. Heinrich von Stwolenka.
1379 — 1380. Derselbe.
1380 — 1381. Nicolaus von Koszczol. (Vicerector: Nicolaus Geunher).
1381 — 1382. Nicolaus Geunher von Prag.
1382 — 1383. Karl Haguin.
1383 — 1384. Georg von Hohenloch.
1384 — 1385. Nicolaus Geunher von Prag.
1385 — 1386. Ulrich Medek von Schellenberg.
1386 — 1387. Mathias Kule.
1387 — 1388. Emil von Wicow.
1388 — 1389. Nicolaus Geunher von Prag.
1389 — 1390. Jaroslaw von Pořešin.
1390 — 1391. M. Nicolaus Erghemes von Liefland.
1391 — 1392. Christann Aroldishusen.
1392 — 1393. Peter Kaplíř von Sulewitz.
1393 — 1394. Jodok Hecht von Rositz.
1394 — 1395. Johann von Burn. — Johann Czeghenryd von Sund.
1395 — 1396. Čeněk von Labaun.
1396 — 1397. Lukas Hesler von Liegnitz.
1397 — 1398. Peter Slewink.
1398 — 1399. Nicolaus Geunher.
1399 — 1400. Derselbe.
1400 — 1401. Stephan von Manitz.

1401 — 1402. Mroczek Nagorka von Kiselewo. (Vicerector: Nicolaus Geunher.) — Nicolaus Geunher.
1402 — 1403. Hewko von Konyad.
1403 — 1404. Nicolaus Geunher.
1404 — 1405. Johann Pauli.
1405 — 1406. Bernhard Bulowe von Glyn.
1406 — 1407. Andreas Gerechini.
1407 — 1408. Mathias von Glowaczow.
1408 — 1409. Ulrich von Stradiz.
1409 — 1410. Derselbe.
1410 — 1411. Mathias von Trautenau.
1411 — 1412. Heinrich Rolle.
1412 — 1413. Konrad Wertheim.
1413 — 1414. Mathias Rost.
1414 — 1415. Derselbe.
1415 — 1416. Arnest von Metelsko.
1416 — 1417. Ulrich von Stradiz.
1417 — 1418. Derselbe.
1418 — 1419. Nicolaus Henrici von Prag.

d) Rectoren der Carolinischen Universität von 1419 bis 1622.

— —

1420. (Galli bis 1421 Georgi). M. Prokop von Pilsen.

— —

1425. (Georgi bis Galli). M. Peter von Sepekow.
1426. (durch zwei Semester, aber ungewiß welche): M. Prokop von Pilsen.

— —

1434. (28. Jänner: M. Christann von Prachatiz.

— —

1437 (6. Juli). M. Christann von Prachatiz.

— —

1438 (Galli bis 1439 Galli). M. Peter von Mladenowiz.
1439 (Galli bis 1440 Galli). M. Wenceslaus von Prachatiz.
1440 — 1441. (Galli). M. Augustinus von Klattau.

— —

1442 — 1443. (Galli). M. Peter von Königgräz.
1443. (Galli bis 1444 Georgi). M. Prokop von Pilsen.
1444. (27. Mai). M. Wenceslaus von Prachatiz.
1445. (11. November). M. Johann von Soběslau.

— —

1447 — 1448. M. Mauricius von Benešow.

— —

1449 — 1450. M. Peter von Königgrätz.
1450 — 1451. M. Johann von Časlau.

— —

1453 — 1454. M. Wenceslaus von Prachatitz.

— —

1455 — 1456. M. Martin von Laučitz.
1456 — 1457. M. Stanislaw von Welwar.
1457 — 1458. M. Johann von Jemnitz.

— —

1459 — 1460. M. Wenceslaus von Wrben.
1460 — 1461. M. Johann von Prag.
1461 — 1462. Derselbe.
1462 — 1463. M. Wenceslaus Koranda von Pilsen.
1463 — 1464. M. Johann von Časlau.
1464 — 1465. M. Paul von Dobrin.

— —

1466 (Galli bis 1467 Galli). M. Wenceslaus von Wrben.
1467 — 1468. M. Johann von Prag.
1468 — 1469. Derselbe.

— —

1470 — 1471. M. Wenceslaus Koranda von Pilsen.
1471 — 1472. M. Jakob von Patzau.

— —

1474 — 1475. M. Johann von Tabor.

— —

1476 — 1477. M. Gregor von Prag.

— —

1478 — 1479. M. Laurentius von Rokycan.

— —

1480 — 1481. M. Wenceslaus von Třepsko.

— —

1483 — 1484. M. Jakob von Patzau.
1484 — 1485. M. Paul von Saatz.

— —

1487 — 1488. M. Johann von Prag.

— —

1492 — 1493. M. Paul von Saatz.

— —

1494 — 1495. M. Jacob von Mies.
1495 — 1496. Derselbe.

1496 — 1497. M. Paul von Saaz.

— —

1498 — 1499. M. Martin von Wlašim.
1499 — 1500. M. Wenceslaus von Pažau.

— —

1502 — 1503. M. Georg von Kaukim.

— —

1504 (Galli bis Anfang Jänner 1505, wo er starb). M. Jakob von Pažau.
1505. Wenceslaus von Pažau.

— —

1508 — 1509. M. Michael von Stráž.
1509 — 1510. M. Wenceslaus von Pažau.

— —

1511 — 1512. M. Wenceslaus Candidus.
1512 — 1513. († 1513 22. Jänner). M. Wenceslaus von Pažau.
1513. M. Wenceslaus Koranda von Pilsen.

— —

1514 — 1515. M. Wenceslaus von Leitomyšl (Letomyslius).
1515 — 1516. M. Duchek von Brod.
1516 — 1517. M. Wenceslaus von Leitomyšl.
1517 — 1518. M. Laurenz von Wittingau (Trebonius).
1518 — 1519. M. Wenceslaus von Leitomyšl.

— —

1520 — 1521. M. Wenceslaus von Leitomyšl.
1521 — 1522. M. Johann von Přestiz (von Jawořiz).
1522 — 1523. M. Wenceslaus von Leitomyšl.
1523 — 1524. M. Johann von Přestiz.
1524 — 1525. M. Thomas von Wlašim.
1525 — 1526. M. Mathias Chorambius.
1526 — 1527. M. Thomas Rakonus.
1527 — 1528. Derselbe.
1528 — 1529. M. Johann von Přestiz.
1529 — 1530. Derselbe.
1530 — 1531. M. Laurenz von Wittingau.
1531 — 1532. M. Johann von Přestiz.
1532 — 1533. M. Georgius Piesensis (Pisensius).
1533 — 1534. M. Johannes Chocenius (Choticenus).
1534 — 1535. Derselbe.
1535 — 1536. M. Georgius Piesensis.

— —

1537 — 1538. M. Johannes Hortensius.
1538 — 1539. M. Martinus Glatovinus.

1539 — 1540. M. Johannes Hortensius.
1540 — 1541. M. Georgius Piesensis.
1541 — 1542. M. Martinus Glatovinus.
1542 — 1543. M. Henricus Curius von Helfenberg.
1543 — 1544. Derselbe.
1544 — 1545. Derselbe.
1545 — 1546. M. Johannes Hortensius.
1546 — 1547. M. Gregorius Orinus von Chocemitz.
1547 — 1548. Derselbe.
1548 — 1549. M. Johannes Hortensius.
1549 — 1550. Derselbe.
1550 — 1551. Derselbe.
1551 — 1552. M. Sebastianus Aerichalcus von Prestitz.
1552 — 1553. Derselbe.
1553 — 1554. Johannes Hortensius.
1554 — 1555. Derselbe.
1555 — 1556. Derselbe.
1556 — 1557. Derselbe.
1557 — 1558. M. Johannes Colonius.
1558 — 1559. Derselbe.
1559 — 1560. M. Mathias Dar-filis Curius von Hajek.
1560 — 1561. Derselbe.
1561 — 1562. M. Georg Polenta von Sudet.
1562 — 1563. M. Mathias Curius von Hajek.
1563 — 1564. Derselbe.
1564 — 1565. Derselbe.
1565 — 1566. Derselbe.
1566 — 1567. Derselbe.
1567 — 1568. Derselbe.
1568 — 1569. Derselbe.
1569 — 1570. Derselbe.
1570 — 1571. Derselbe.
1571 — 1572. Derselbe.
1572 — 1573. M. Peter Codicillus von Tulechow.
1573 — 1574. M. Mathias Curius von Hajek.
1574 — 1575. Derselbe.
1575 — 1576. Derselbe.
1576 — 1577. Derselbe.
1577 — 1578. Derselbe.
1578 — 1579. Derselbe.
1579 — 1580. Derselbe.
1580 — 1581. Derselbe.

1581 — 1582. Derselbe.
1582 — 1583. Peter Codicillus von Tulechow.
1583 — 1584. Derselbe.
1584 — 1585. Derselbe.
1585 — 1586. Derselbe.
1586 — 1587. Derselbe.
1587 — 1588. Derselbe.
1588 — 1589. Derselbe.
1589 — 1590. M. Marcus Bydžovinus a Florentino.
1590 — 1591. Derselbe.
1591 — 1592. M. Trojanus Nigellus von Oskořin.
1592 — 1593. Derselbe.
1593 — 1594. M. Adam Zalužanský von Zalužan.
1594 — 1595. M. Marcus Bydžovinus a Florentino.
1595 — 1596. Derselbe.
1596 — 1597. Derselbe.
1597 — 1598. Trojanus Nigellus von Oskořin.
1598 — 1599. M. Martin Bacháček von Nauměřitz.
1599 — 1600. Derselbe.
1600 — 1601. M. Johann Adam von Bystřitz.
1601 — 1602. Derselbe.
1602 — 1603. M. Marcus Bydžovinus a Florentino.
1603 — 1604. M. Martin Bacháček von Nauměřitz.
1604 — 1605. Derselbe.
1605 — 1606. Derselbe.
1606 — 1607. Derselbe.
1607 — 1608. Derselbe.
1608 — 1609. Derselbe.
1609 — 1610. Derselbe.
1610 — 1611. Derselbe.
1611 — 1612. (16. Febr.) Derselbe. (20 Febr. bis Galli.) M. Johann Campanus von Wodňan.
1612. (Galli bis 1613 Georgi) M. Adam Huber von Riesenbach.
1613. (Georgi bis Galli) Graf Julius Schlick.
1613. (Galli bis 1614 Georgi.) Derselbe.
1614. (Georgi bis Galli.) Derselbe.
1614. (Galli bis 1615 Georgi.) Bernhard von Žerotin.
1615. (Georgi bis Galli.) Johann Albrecht Křinecký von Ronow.
1615. (Galli bis 1616 Georgi.) Johann Abraham von Gerstorf.
1616. (Georgi bis Galli.) Derselbe.
1616. (Galli bis 1617 Georgi.) Johann Christoph von Fünfkirchen.
1617 (Georgi bis Galli.) Stephan Středa von Reneer.

1617. (Galli bis 1618 Georgi.) Doktor Johann Jesenius von Jesen.
1618. (Georgi bis Galli.) Derselbe.
1618. (Galli bis 1619 Georgi.) Derselbe.
1619. Georgi bis Galli.) Derselbe.
1619. (Galli bis 1620 Georgi.) Derselbe.
1620. (Georgi bis Galli.) Derselbe.
1620. (Galli bis 1621 Georgi.) Karl Hilprandt von Walterskirchen (nahm die Wahl nicht an). Prorektor: M. Johann Campanus von Wodňan.
1621. (Georgi bis Galli.) M. Johann Campanus von Wodňan.
1621. (Galli bis 1622 Georgi.) M. Nikolaus Troilus Hugiochoranus.

e) Rectoren des Jesuitencollegiums bei St. Clemens, zugleich Rectoren der Clementinischen Academie (von 1556 bis 1622).

1556 — 1558. Ursmarus Guisonius.
1558 — 1561. Paul Hoffäus.
1561 — 1574. Heinrich Blissemius.
1574 — 1580. Johann Paul Campanus.
1580 — 1592. Alexander Voyt.
1592 — 1595. Wenceslaus Sturm.
1595 — 1601. Melchior Trevinnius.
1601 — 1606. Jakob Geranus.
1606 — 1610. Theophil Christeccus.
1610 — 1616. Jakob Geranus.
1616 — 1622. Valentin Coronius.

f) Rectoren des Jesuitencollegiums bei St. Clemens, zugleich Rectoren der demselben einverleibten Karl-Ferdinandäischen Universität (von 1622 bis 1638).

1622 — 1623. Valentin Coronius.
1623 — 1626. Peter Ximenius.
1626 — 1629. Martin Santinus.
1629 — 1634. Martin Stredonius.
1634 — 1636. Paul Geronis.
1637 — 1638. Martin Stredonius.
1638 Georg Meridies.

g) Rectoren des Jesuitencollegiums bei St. Clemens, als Rectoren der Ferdinandäischen Academie (von 1638 bis 1654).

1638 — 1639. Georg Meridies.
1639 — 1643. Blasius Slaninus.

1643 — 1646. Paul Anastasius.
1646 — 1650. Andreas du Buisson.
1650 — 1652. Georg Molitoris.
1653 — 1654. Johann Molitoris.

Die Carolinische Academie hatte während dieser Zeit keine Rectoren, sondern stand unter kaiserlichen Protectoren.

h) Rectoren der vereinigten Karl=Ferdinandäischen Universität (von 1654 bis 1848).

1654. (eingesetzt 4. März.) Doctor Johann Molitoris.
1655. (23. Juni.) D. Johann Heinrich Pippius.
1656. (12 Juli.) D. Nikolaus Franchimont von Frankenfeld.
1657. (11. Juli.) D. Andreas Schambogen.
1659. (14. Dezemb.) D. Christ. Norbert Knaut von Fahnenschwung.
1660 (12. Dezemb.) D. Johann von Wrbna.
1662. (15. Jän.) D. Johann Markus Marci von Kronland.
1663. (14. Jän.) D. Johann von Wrbna.
1664. (6. Febr.) D. Christoph Kyblin von Waffenburg.
1665. (15. Apr.) D. Johann Sarius.
1666. (5. Mai.) D. Nikolaus Franchimont von Frankenfeld.
1667. (1. Juli.) D. Wenceslaus Zimmermann.
1668. (27. Jul.) D. Ignaz Franz Tam.
1669. (30. Jul.) D. Simon Schürer.
1670. (13. Aug.) D. Jakob Joh. Dobřenský de Nigroponte.
1671. (9. Nov.) D. Daniel Krupský († 1672. 20. Mai.) Nach ihm: D. Mathias Tanner (eingesetzt 1672. 13. Aug.)
1673. (5. Jän.) D. Johann Georg Funk.
1674. (24. Jän.) D. Mathias Tanner.
1675. (13. Jul.) D. Johann Heinrich Prora.
1676. (31. Okt.) D. Georg Král.
1678. (26. Jän.) D. Mathias Aloys Malanotte.
1679. (19. Apr.) D. Georg Weis.
1680. (27. Mai.) D. Sebastian Christ. Zeidler von Zeidlern.
1682. (21. Jän.) D. Johann Waldt.
1683. (28. Apr.) D. Johann Georg Ritter von Funken.
1684 (1. Jul.) D. Franz Zwrtby.
1685. (8. Aug.) D. Jakob Joh. Dobřenský de Nigroponte.
1686. (21. Aug.) D. Emanuel de Boye.
1687. (22. Nov.) D. Johann Christoph Schambogen.
1689. (12. Jän.) D. Wenceslaus Sattenwolf.

1690 (25. Jän.) D. Johann Heinr. Proxa.
1691 (28. Apr.) D. Wenceslaus Sattenwolf.
1692 (22. März.) D. Johann Christ. Schambogen.
1693 (15. Apr.) D. Andreas Münzer.
1694 (26. Mai.) D. Johann Anton Cassinis de Bugella.
1695 (9. Jul.) D Johann Dubský.
1696 (21. Juli.) D. Johann Heinr. Turba.
1697 (31. Aug.) D. Ferdinand Rud. Waldthauser.
1698 (6. Sept.) D. Johann Fr. Löw Ritter von Erlfeld.
1699 (14. Nov.) D. Kaspar Knittel.
1700 (1. Decemb.) D. Johann Heinr. Ritter von Turba.
1702 (11. Jänn.) D. Thomas Schmidl († 1702 13. April.)
1702 (3. Jun.) D Johann Fr. Löw Ritter von Erlsfeld.
1703 (12. Decemb.) D. Joachim Steckau.
1705 (3. Jänn.) D. Johann Ignaz Wolwert de Neffe.
1706 (23. Jänn.) D. Georg Chinský.
1707 (12. Febr.) D. Johann Caspar Voigt.
1708 (24. März.) D. Johann Miller.
1709 (3. Jul.) D. Wenceslaus Johann von Krieglstein.
1710 (30. Aug.) D. Johann Miller.
1711 (7. Nov.) D. Johann Fr. Ritter von Erlsfeld.
1713 (7. Jänn.) D. Jacob Steffel.
1714 (7. Jul.) D. Wenceslaus Xav. Neumann von Puchholz.
1715 (23. Nov.) D. Franz Fragstein.
1717 (13. Febr.) D. Johann Fr. Löw Ritter von Erlsfeld.
1718 (9. Jul.) D. Hermann Oppersdorf.
1719 (19. Aug.) D. Johann Adam Besnecker.
1720 (23. Nov.) D. Jacob Steßl.
1722 (21. Jänner.) D. Leonard Ferd. Meisner.
1723 (20. März.) D. Franz Retz.
1724 (13. Mai) D. Wencesl. Xaver Neumann von Puchholz.
1725 (29. Aug.) D. Johann Nonnert.
1726 (16. Nov.) D. Leonard Ferd. Meisner.
1728 (18. Feb.) D. Johann Seidel.
1729 (9. Apr.) D. Wencesl. Xaver Neumann v. Puchholz.
1730 (15. Jul.) D. Julius Zwicker.
1731 (17. Nov.) D. Leonard Ferd. Meisner.
1733 (14. Feb.) D. Johann Seidel.
1734 (10 März.) D. Wencesl. Xaver Neumann von Puchholz.
1735 (7. Juni) D. Johann Seidel.
1736 (5. Sept.) D. Johann Jacob Geelhausen († 1737 16. Febr.) Prorector: D. Neumann von Puchholz.

1738 (2. Mai.) D. Johann Heilmann.
1739 (20. Jun.) D. Wenceslaus Xaver Neumann von Buchholz.
1740 (27. Aug.) D. Georg Peter.
1743 (10 Jul.) D. Jacob Smith Ritter von Balroë. († 1744. 2. Juli.)
1744 (22. Aug.) D. Franz Xaver Heißler.
1745 (27. Nov.) D. Heinrich Peter Broichhausen.
1747 (12. März.) D. Leopold Grimm.
1748 (24. Jun.) D. Anton Wenc. Rings.
1749 (12. März.) D. Leopold Grimm.
1750 (21. März.) D. Nicolaus Ign. Königsmann.
1751 (3. Apr.) D. Bernard Weber.
1752 (15. Apr.) D. Johann Ign. Mayer von Mayersbach.
1753 (5. Mai.) D. Bernard Weber.
1754 (10. Juni.) D. Joseph Azzoni.
1755 (23. Juli.) D. Balthasar Lindner.
1756 (22. Aug.) D. Johann Ant. Jos. Serinci.
1757 (28. Dec.). D. Johann Tille.
1759 (22. Jänn.) D. Johann Nep. Wenc. Dwořák von Bor.
1760 (10. Febr.) D. Johann Tille († 1760. 21. März.)
1760 (17. Juni.) D. Johann Ant. Jos. Serinci.
1761 (28. Nov.) D. Johann Matth. Schweiberer.
1763 (27. Mai.) D. Ignaz Caj. Veit.
1764 (6. Decemb.) D. Franz Xaver Wissinger.
1767 (7. Jänn.) D. Franz du Toy.
1768 (28. Apr.) D. Joachim Pleiner.
1769 (26. Apr.) D. Fr. Wenc. Stephan Ritter von Kronenfels.
1770 (20. Mai.) D. Peter Janowka.
1771 (21. Mai.) D. Joseph Vignet.
1772 (20. Mai) D. Franz Wissinger.
1773 (14. Juli.) D. Fr. Wenc. Stephan Ritter von Kronenfels.
1774 (9. Dec.) D. Jos. Paul Sebdeler.
1776 (23. Apr.) D. Franz Jos. du Toy.
1777 (10. Aug.) D. Anton Ritter von Weselý.
1778 (17. Nov.) D. Ferdinand Ign. Woldřich.
1780 (20. Mai.) D. Johann Thom. Hrdlička. († 1781. 21. Apr.)
1781 (7. Nov.) D. Leonard Ant. Werbek du Chateau.
1783 (21. Jänn.) D. Karl Heinr. Seibt.
1784 (27. Febr.) D. Joseph Anton Schuster.
1785 (27. Apr.) D. Cosmas Schmalfuß.
1786 (27. Sept) D. Thaddäus Bayer.
1787 (29. Aug.) D. Johann Diesbach.
1788 (25. Aug.) D. Ferdinand Ignaz Woldřich.

1789 (26. Aug.) D. Karl Ungar.
1790 (31. Aug.) D. Wencesl. Adalb. Forst. († 1791. 7. März.)
1791 (17. Aug.) D. Johann Diesbach († 1792. 2. Dezemb.)
1793 (29. Jänn.) D. Joseph Ritter von Bretfeld.
1793 (28. Dec.) D. Egidius Chladek.
1794 (14. Oct.) D. Johann Jos. Zauschner.
1795 (14. Oct.) D. Anton Skrnad.
1796 (3. Oct.) D. Joseph Ritter von Bretfeld.
1797 (14. Oct.) D. Kaspar Royko.
1798 (17. Oct.) D. Joseph Gottfried Mikan.
1799 (16. Oct.) D. Stanislaw Wydra.
1800 (14. Oct.) D. Johann Nep. Edler von Vignet.
1801 (26. Oct.) D. Chrysostomus Laur. Pfrogner.
1802 (19. Oct.) D. Anton Michelitz.
1803 (13. Oct.) D. Johann Jakob Gosko von Sachsenthal.
1804 (23. Oct.) D. Joseph Ritter von Bretfeld.
1805 (15. Nov.) D. Franz Xav. Hain.
1806 (17. Oct.) D. Ignaz Matuschka.
1807 (20 Nov.) D. Wenzeslaus Lenhard.
1808 (3. Nov.) D. Joseph Freiherr von Bretfeld und Kronenburg.
1809 (18. Nov.) D. Karl Franz Fischer.
1810 (31. Oct.) D. Joseph Rottenberger.
1811 (4. Nov.) D. Milo Joh. Grün.
1812 (3. Nov.) D. Joseph Freiherr von Bretfeld und Kronenburg.
1813 (3. Nov.) D. Franz Christian Pitroff. († 1814. 7. Jul.)
1814 (7. Nov.) D. Franz Müller.
1815 (4. Nov.) D. Aloys Mart. David.
1816 (11. Nov.) D. Joseph Freih. von Bretfeld und Kronenburg.
1817 (4. Nov.) D. Karl Franz Fischer.
1818 (9. Nov.) D. Joseph Rottenberger.
1819 (3. Nov.) D. Franz Xav. Nicol. Titze.
1820 (4. Nov.) D. Michael Franz Schuster.
1821 (gewählt 18. Aug.) D. Franz Seraph. Wilhelm. († 1822. 5. Jul.)
1822 (4. Nov.) D. Ignaz Nadherny.
1823 (5. Nov.) D. Joseph Ant. Köhler.
1824 (3. Nov.) D. Martin Adolph Kopetz.
1825 (4. Nov.) D. Bened. Joh. Nep. Pfeiffer.
1826 (3. Nov.) D. Johann Nep. Theobald Held.
1827 (3. Nov.) D. Ladislaw Jos. Jandera.
1828 (5. Nov.) D. Johann Nep. Kanka.
1829 (3. Nov.) D. Franz Wilh. Tippmann.
1830 (5. Oct.) D. Vincenz Jul. Krombholz.

1831 (3. Oct.) D. Cassian Hallaschka.
1832 (3. Oct.) D. Thomas Karl Haerdtl.
1833 (3. Oct.) D. Maximilian Millauer.
1834 (6. Oct.) D. Franz Wünsch.
1835 (19. Oct.) D. Joseph Leonard Knoll.
1836 (3 Oct.) D. Karl W. Wolfram.
1837 (3. Oct.) D. Wenc. Wáclawiček.
1838 (1. Oct.) D. Anton Jungmann.
1839 (1. Oct.) D. Joseph Jakob Jungmann.
1840 (29. Sept.) D. Anton Karl Mudroch.
1841 (2. Oct.) D. Nikolaus Tomek.
1842 (4. Oct.) D. Johann Fischer.
1843 (2. Oct.) D. Jos. Hieronym Zeidler.
1844 (2. Oct.) D. Leopold Hasner, Ritter von Artha.
1845 (3. Oct.) D. J. Hieronymus Zeidler.
1846 (3. Oct.) D. Joseph Reisich.
1847 (31. Jän.) D. Jos. Hieronym Zeidler.
1848 (4. Nov.) Jos. Hoffmeister pro anno 1849.

Namenregister.

A.

B.

X.

Z.

Ž.

Sinnentstellende Druckfehler.

Seite 76 Zeile 14 statt Alexander VI. lies: Alexander V.
„ 103 „ 34 „ Erzbischof „ Bischof.
„ 111 „ 26 „ Peter „ Prokop.
„ 114 „ 34 „ Peter „ Prokop.
„ 129 „ 34—35 „ im Eck zwischen dem Bethleemsplatz und der Liliengasse (Nr. 253) lies: ein Theil des jetzigen technischen Instituts (Nr. 240).
„ 161 „ 17 „ Mauriquez lies: Manriquez.
„ 177 „ 16 „ Rectors „ Doctors.
„ 287 „ 28—29 „ Treugebliebenen, „die Ketzer“ lies: treugebliebenen Ketzer.
„ 289 „ 32 „ Semče lies: Semeč.
„ 307 „ 21 „ dem Einsturze „ den Einsturz.



